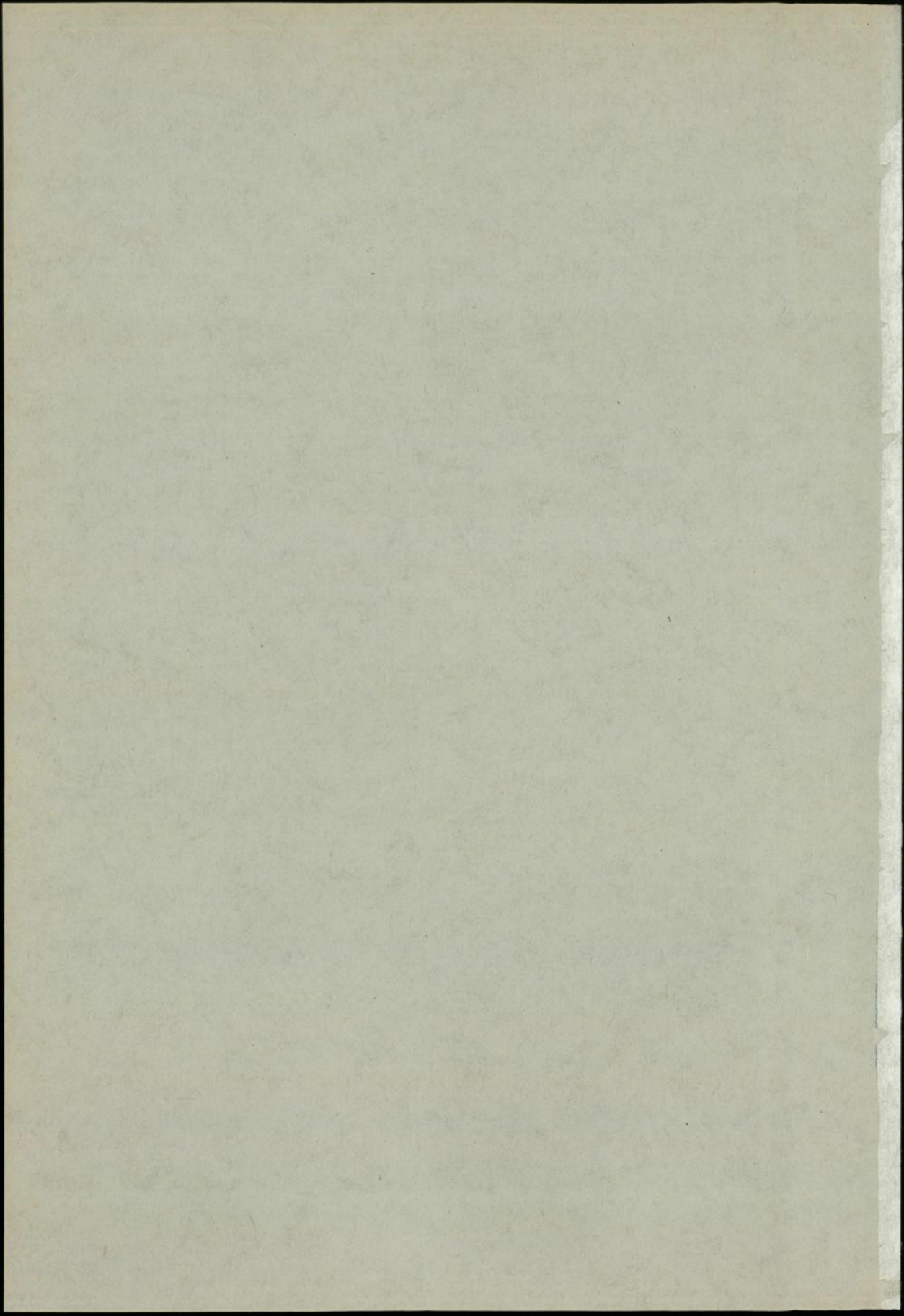


II. Teil

WIEN

aktuell



VON DER STADTERWEITERUNG ZUR STADTERNEUERUNG

Von Dipl.-Ing. Wolf Werdigier

– Jede Zeit schreibt ihre Geschichte aufs neue, um Antworten auf ihre Fragen zu bekommen.

– „Wien ist unter die schönsten Städte der Barbaren zu reihen.“ Aeneas Sylvius, Anfang 16. Jahrhundert!.

Als 1863 der erste Band des Handbuches der Stadt Wien – dessen 100. Jahrgang nunmehr vorliegt – erschien, war das Hauptthema die Wiener Stadterweiterung.

1863, vor 123 Jahren, war Stadterweiterung der Bau der Wiener Ringstraße.

1890, 27 Jahre danach, bedeutete Stadterweiterung die Eingemeindung der Vororte, die Errichtung der Gürtelstraße und die Gürtelbebauung.

1923 bis 1934, rund 40 Jahre später, war Stadter-

weiterung vor allem der kommunale Wohnbau der Gemeinde Wien. Nach dem 2. Weltkrieg, nach weiteren etwa 30 Jahren, war Stadterweiterung Per-Albin-Hansson-Siedlung und Großfeldsiedlung. Heute, 1986, hat Stadterneuerung Priorität vor Stadterweiterung (Abbildungen 1 bis 5).

Heißt das Rückbesinnung und Ende des modernen Städtebaus? Was bedeutet Städtebau im ausgehenden 20. Jahrhundert?

Die Entwicklung einer Stadt und ihre Ausdrucks-

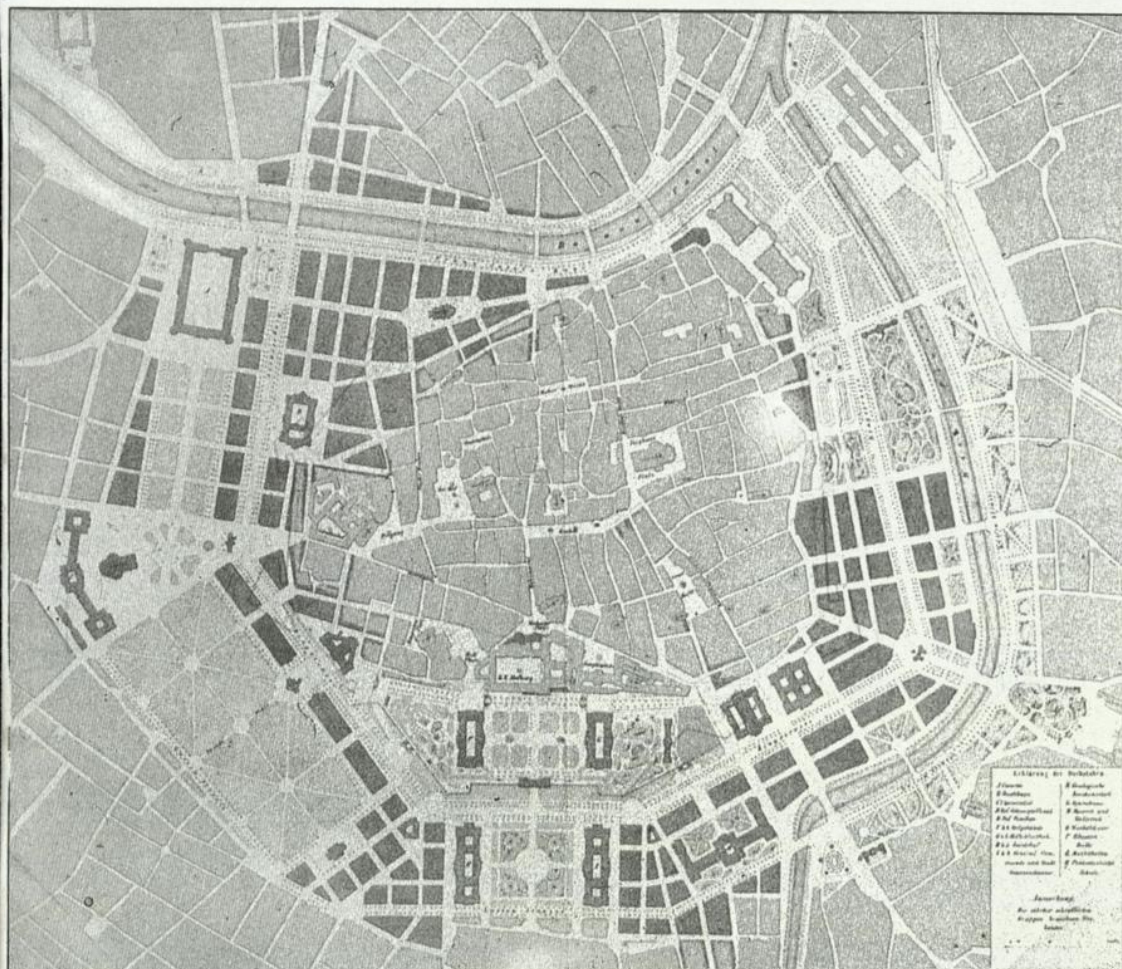


Abb. 1 Vom Kaiser genehmigter Stadterweiterungsplan 1858

formen sind Antwort auf konkrete ökonomische und politische Bedingungen. In diesem Sinne ist die Trendwende von der Stadterweiterung zur Stadterneuerung nicht nur als Antwort auf eine geringere quantitative Nachfrage nach Wohnungen und Neubauten zu interpretieren, sondern auch als Konsequenz geänderter gesellschaftlicher und ökonomischer Rahmenbedingungen, die sich schließlich in einer starken Kritik am Städtebau und an der Architektur der Nachkriegszeit ausdrücken. Es werden wieder die Bedürfnisse nach räumlicher Gebor-

genheit, nach charakteristischen Ausdrucksformen der Architektur, mit denen man sich identifizieren kann, nach menschlichen Proportionen und nach Integration in bestehende Sozialstrukturen der Wohnbevölkerung ausgesprochen, alles Qualitäten der alten historisch gewachsenen Stadt. Insofern ist Stadterneuerung nicht nur die Verbesserung der nun 100 Jahre alt werdenden Häuser, sondern auch der Ruf nach den alten Qualitäten vergangener Architektur und Stadtstruktur.

Entsteht hier ein neuer Städtebau oder sind es nur

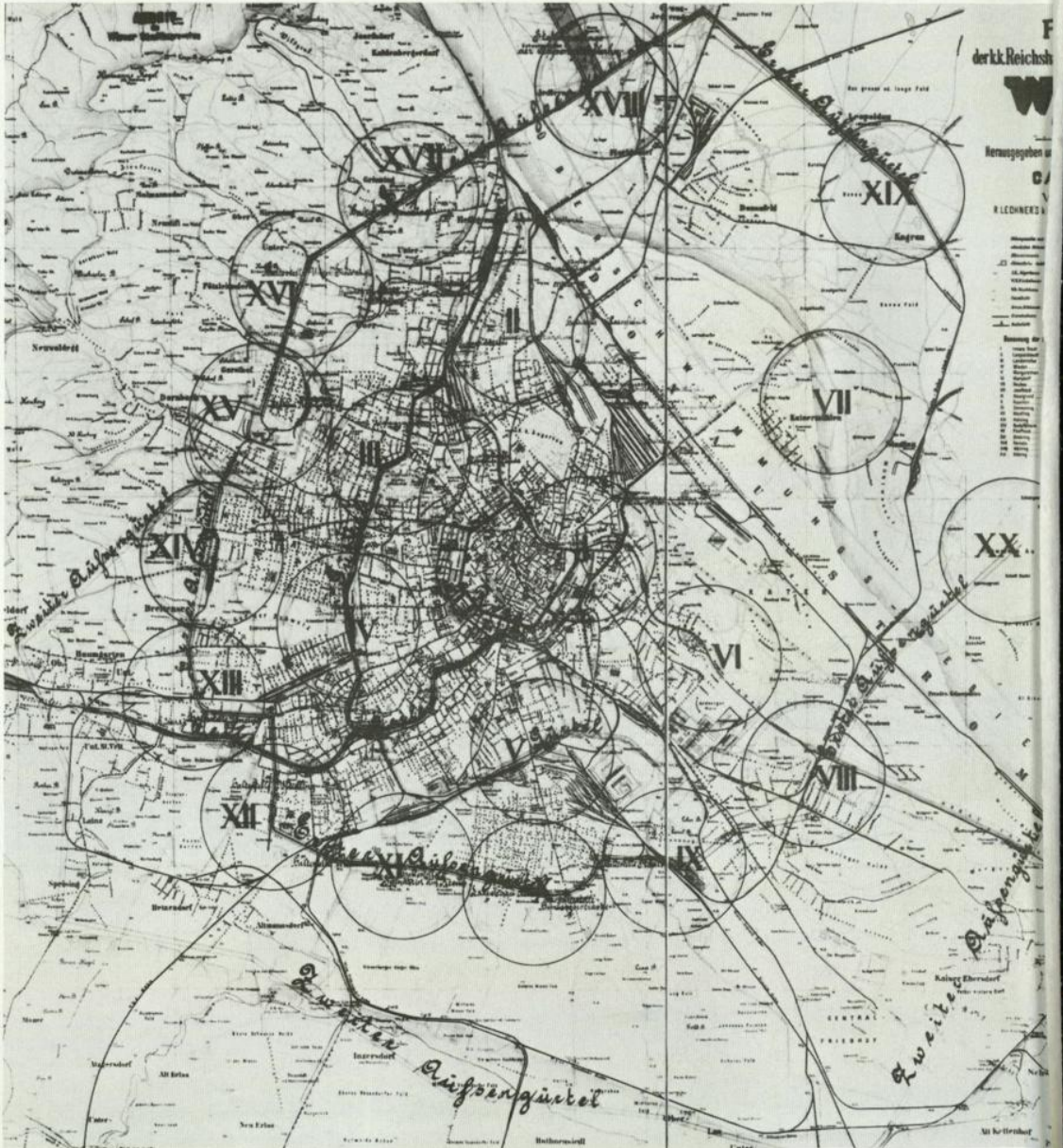


Abb. 2 Wettbewerbsbeitrag Otto Wagners zum Generalregulierungsplan 1890



Abb. 3 Der kommunale Wohnbau in Wien: Karl-Marx-Hof 1930



Abb. 4 Großfeldsiedlung Wien 1968

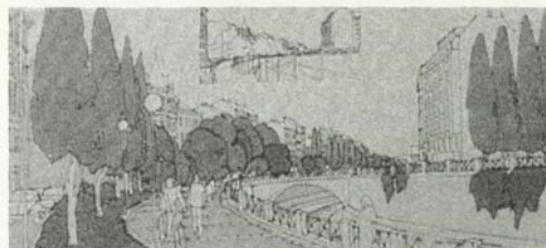


Abb. 5 Stadterneuerung Wien 1985, Wettbewerbsbeitrag Gürtel Süd- und Westeinfahrt

Romantizismen? Handelt es sich nur um ein Hervorholen überlebter Formen?

Um diesen Fragen näherzukommen, sollten wir versuchen, uns in Erinnerung zu rufen, weshalb zu gewissen Zeiten die Architektur ganz bestimmte Ausdrucksformen annahm und weshalb in jeder Epoche die Stadt ihre spezifische Form hatte; denn die Gesellschaft baut eine Stadt, nicht die Architekten. Erst dann wäre zu erkennen, was leeres Wiederholen alter Formen sein könnte, Formen, die wir nicht mit unserem heutigen Leben füllen können, und was zum anderen Antworten auf Bedürfnisse sind, die auch in der Gegenwart Verwendung finden können und von längerer Lebensdauer sind als Modewellen.

1. Die erste Stadterweiterung 1857

1.1 Die historische Entwicklung

Die städtebauliche Entwicklung Wiens in der Mitte des 19. Jahrhunderts ist im wesentlichen bestimmt durch die industrielle Revolution und die darauf folgende bürgerliche Revolution in Europa, und durch die Lage der Stadt im geopolitischen Raum.

Nach der bürgerlichen Revolution von 1848 und der hierauf folgenden Gegenbewegung des Neoabsolutismus brachte die Zeit bis 1867 eine den neuen wirtschaftlichen Bedingungen angepaßte Verfassung. Die Aufhebung der feudalen Agrarverfassung beschleunigte die industrielle Revolution.

Das Jahr 1848 brachte eine schwere Niederlage für die Arbeiterschaft. Für die Bauern führte die sogenannte Grundentlastung zu einer latenten Krise durch Verschuldung und Besitzersplitterung. Hinzu kam der Beginn der Mechanisierung. Arbeitslos gewordene Knechte und Mägde bildeten ein ländliches Proletariat, das als Arbeitskräftereservoir für die Fabriken diente.

Die Entwicklung des bürgerlich-liberalen Gedankengutes, die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern, des Handelsministeriums, die Beseitigung der innerstaatlichen Zollschranken, schließlich die Verbilligung des Transportes und die Erleichterung des Warenaustausches durch den zielbewußten Ausbau des Eisenbahnnetzes erbrachten günstige wirtschaftliche Voraussetzungen für die industrielle Entwicklung. Diese wiederum führte zu einem starken Zustrom der Arbeiter in die Industriegegenden. Für die Städte bedeutete dies eine vermehrte Nachfrage nach Wohnungen. Die Folgen waren Wohnungsnot und horrenden Mieten.

Die Entwicklung verlief keineswegs kontinuierlich. Bereits 1857 gab es infolge von Kapitalknappheit erste Anzeichen einer beginnenden Krise, die durch den verlorenen Krieg von 1859 noch verstärkt wurde. Nach der Niederlage gegen Preußen in Königgrätz 1866 kam es 1867 zu einer Neuregelung der Beziehungen mit Ungarn und zur

sogenannten Wunderernte, die erhebliche Kapitalmittel für den weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes verfügbar machte, also zu jener starken wirtschaftlichen Expansion, die als Beginn der Gründerjahre in Österreich anzusehen ist²⁾.

Geopolitisch gesehen war Wien seit dem Hochmittelalter Grenzstadt. Durch seine Lage „an den östlichen Marken Deutschlands . . . war es stets dem ersten Anfall kriegerischer Völker preisgegeben. Von heftig wütenden epidemischen Krankheiten wiederholt heimgesucht, verödete die Stadt mehrmals³⁾.“

Erst im 18. Jahrhundert wurde Wien Mittelpunkt auf der politischen Landkarte (Abbildung 6⁴⁾). Jede Gefahr eines neuerlichen Türkeneinfalls war beseitigt, und Wien wurde zum Zentrum des römisch-deutschen Reiches. Zwischen 1683, dem Jahr der Zweiten Türkenbelagerung, und 1770 kam es zur Verdoppelung der Einwohnerzahl auf über 160.000. Diese Entwicklung des Hochbarock setzte sich im Manufakturzeitalter (1770–1840) fort und fand in Form des klassizistischen und Biedermeierstils des Vormärz ihren baulichen Ausdruck.



Abb. 6 Die Türkenkriege Österreichs 1663–1739

Während im 18. Jahrhundert die Befestigungsanlagen als Sicherung gegen den äußeren Feind längst ihre Bedeutung verloren hatten, waren die Bedenken der Militärs bezüglich der Erfordernisse, revolutionäre Bewegungen im Inneren abwehren zu können, noch immer der maßgebliche Grund, an den alten militärischen Anlagen festzuhalten. Berlin entledigte sich seiner Befestigungsanlagen bereits 1734, Hannover 1763.

Aber auch in Wien wurden die Erfordernisse einer problemlosen Verbindung der Innenstadt mit den Vorstädten und die Verwendung der freien Flächen für die Bebauung, insbesondere für das nunmehr gewachsene Repräsentationsbedürfnis des Herrscherhauses, immer stärker; dies verhalf der städtebaulichen Neuordnung zum Durchbruch.

1.2 Der Wettbewerb für die Verbauung der Glacis-Gründe

Die Aufhebung des Status von Wien als Festung erfolgte 1817. Die Eingemeindung der Vorstädte bis zum heutigen Gürtel wurde 1850 durchgeführt. Am 20. Dezember 1857 wurde von Kaiser Franz Joseph die Schleifung der Fortifikationsanlagen verfügt und am 31. Jänner 1858 war bereits der internationale städtebauliche Wettbewerb mit einer sechsmonatigen Frist ausgeschrieben⁵⁾.

Wettbewerbsziel war die Erstellung eines Ausführungsplanes für die Verbauung der Glacis-Gründe und die Anlage einer breiten Ringstraße nach dem Vorbild der Pariser Boulevards (Hausmann: Abbildungen 7 bis 9). Als beste Arbeiten wurden von der Jury unter anderem die Entwürfe von Ludwig von Förster, Eduard van der Nüll und August Siccard von Siccardsburg sowie Friedrich August von Stache ausgewählt.

Das Projekt von Förster (Abbildung 10) umfaßte das gesamte Gemeindegebiet. Es beinhaltete in der Planung die Anlage von Kais, Boulevards und Gärten im Stadterweiterungsbereich, die Regulierung der Altstadt, die Donauregulierung, die Anlage eines Hafens im Kaiserwasser, den Bau einer die Vorstädte und Vororte umschließenden Kreisbahn, die Schaffung eines Zentralbahnhofes vor dem Invalidenhaus, die Errichtung zahlreicher Wienfluß- und Donaukanalbrücken und ein reichhaltiges System von Kommunikations- und Verkehrswegen. Auffallend ist eine Vorliebe für dreieckige Plätze, wie z. B. den Votivkirchenplatz und den Platz mit dem Neuen Rathaus. Als Mangel ist anzusehen, daß die Ringstraße nicht die gesamte Innenstadt umschließt.

Im Entwurf van der Nülls und Siccardsburgs (Abbildung 11) fügen sich die neuen Stadtteile harmonisch dem bestehenden Stadtkörper ein. Schwerpunkt der Ausarbeitungen stellen die zahlreichen Boulevards zur Stadterweiterung dar sowie die künstlerisch zweckmäßigste Anordnung der öffentlichen Gebäude, als deren Mittelpunkt die kaiserliche Hofburg vorgesehen war.

Ebenso wie Förster hatte Stache ein sehr umfassendes Projekt ausgearbeitet (Abbildung 12). Zur Bewältigung des öffentlichen Verkehrs schlug er einerseits Radiallinien, andererseits fünf Gürtelstraßen vor, die in immer größeren Radien die Vorstädte umschließen sollten. Die Leopoldsstadt, die mittels zahlreicher Donaukanalbrücken mit der Inneren Stadt verbunden werden sollte, war nach der Donauregulierung als Haupthandelsplatz vorgesehen. Ungünstig ist die Unterbrechung der Ringstraße bei der Franz-Josefs-Kaserne.

Ein Komitee aus den drei Hauptpreisträgern und Beamten führte die Planung bis zur kaiserlichen Sanktionierung 1859 fort (Abbildung 1⁶⁾).

Dieser Stadterweiterungsplan, der sich im wesentlichen nur auf das Gebiet der Festungswerke und das Glacis beschränkte und auf eine Regulierung der Inneren Stadt und der Vorstädte verzichtet hatte, beruht hauptsächlich auf der Anlage zweier konzen-

Abb. 7 Schema der wichtigsten Arbeiten Haussmanns in Paris: Die neuen Straßen sind schwarz eingezeichnet, die neuen Stadtteile in Kreuzschraffur, die beiden großen am Stadtrand gelegenen Parks sind einfach schraffiert.

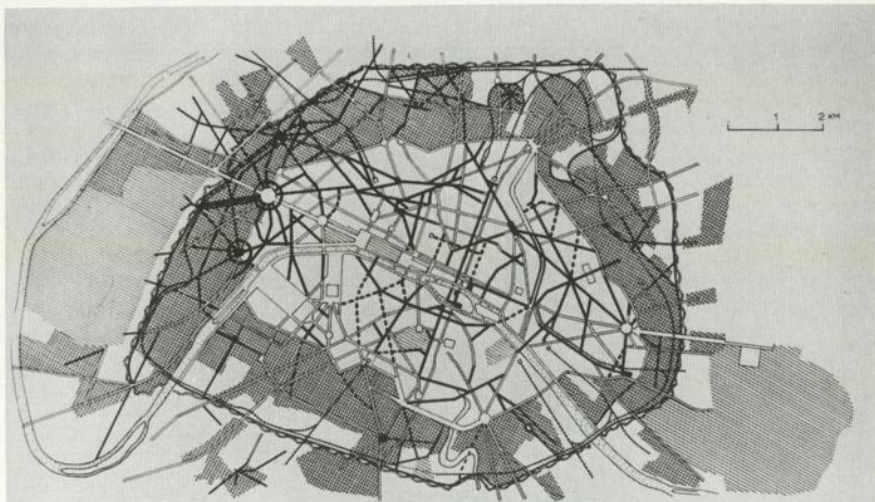
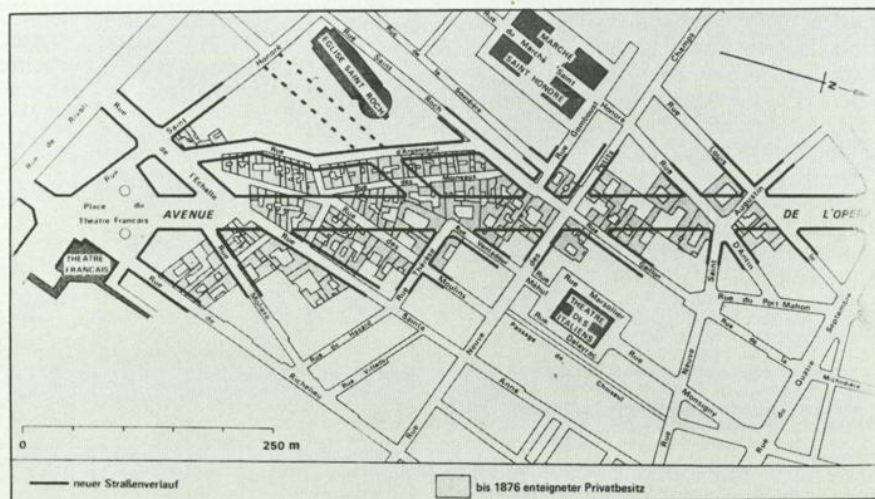


Abb. 8 Der Boulevard Richard Lenoir (1863)



Abb. 9 Paris, Avenue de l'Opera



trischer Ringe mit Funktionsteilung. Die Ringstraße wurde mit 57 m Breite und 4 km Länge als Repräsentationsstraße ausgebaut und über den anschließenden 38 m breiten Franz-Josefs-Kai verlängert. Parallel dazu verläuft die 26,5 m breite Lastenstraße, welche deutlich die Vorstädte von der Altstadt trennt. Sie bindet die radialführenden Ausfallsstraßen sowie zahlreiche Nebenstraßen, Plätze und Grünanlagen ein (Abbildungen 13 und 14). Für die Parzellierung der Ringstraßenzone war im Sinne der damaligen Städtebautheorie das Rasterystem verwendet worden. Der große Paradeplatz, auf dem sich heute u. a. der Rathauspark und das Rathaus befinden, behielt zunächst seine militärische Bestimmung, obwohl seine Aufassung wegen der Staubplage und aus Verkehrsrücksichten dringend erforderlich erschien. Eine Regulierung des Donaukanals und des Wienflusses waren bereits vorgesehen.

In den folgenden Jahren erfuhr dieser vom Kaiser genehmigte Stadterweiterungsplan aus politischen, wirtschaftlichen oder vielleicht auch praktischen Gründen wesentliche Abänderungen. So sah derselbe das Rathaus an jenem Platz vor, an welchem 1871 die Börse errichtet wurde. Die Universität sollte hinter der Votivkirche erbaut werden. Die Stelle der Hofmuseen nahmen ursprünglich Gardehof und Generalkommando ein, die beiden Burgflügel sollten das Hofgebäude und die Hofbibliothek aufnehmen. Die Museen waren an der Stelle der Akademie der bildenden Künste vorgesehen. Nur das neue Hofburgtheater und die Hofoper erhielten in diesem Plan bereits dieselben Plätze zugewiesen, die sie auch heute einnehmen. Für die geologische Reichsanstalt war ein Baublock zu Beginn der Babenbergsstraße vorgesehen, für die Markthallen ein Platz vor dem Palais Coburg geplant. Der Paradeplatz wurde gegen die Ringstraße mit einer Häuserkulisse versehen und fand über dem Votivkirchenplatz eine Verlängerung bis zur Roßauer Kaserne. An den Kreuzungspunkten Schwarzenbergstraße – Ringstraße, Votivkirchenplatz – Schottenring waren Plätze für die Anlage von Wachthäusern reserviert. Auf dem Rudolfsplatz sollte eine neue Kirche erbaut werden. Die Verbauung des Glacisraumes mit Wohnhäusern war gegenüber den Konkurrenzprojekten aus finanziellen Überlegungen wesentlich erhöht. Ein Vorschlag für die Erbauung eines Justizgebäudes und eines Parlaments fehlte vollkommen (Abbildung 17).

Die Bedeutung dieser Stadterweiterung lag aber nicht nur in der für Wien entscheidenden Anlage der Ringstraße, sondern auch im Beginn eines neuen städtischen Konzeptes. Es war die städtebauliche Antwort auf die Verhältnisse nach der industriellen Revolution, die sich schrittweise in Europa durchsetzten.

1.3 Das neue Modell – Die gründerzeitliche Stadt

1848 war das Jahr der Veröffentlichung des kommunistischen Manifestes durch Marx und Engels

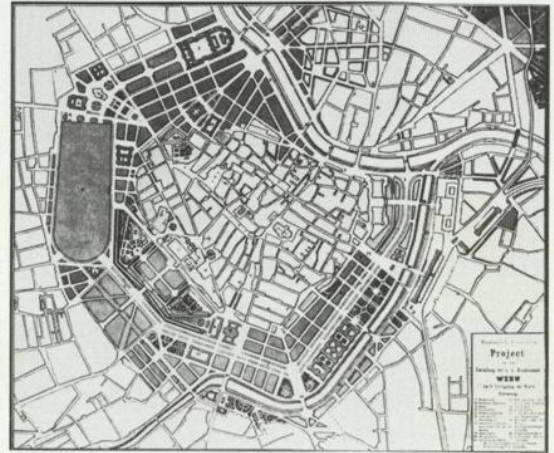


Abb. 10 Projekt „Der gerade Weg ist der beste.“ Ludwig von Förster



Abb. 11 Projekt „Sustine et abstine“. Eduard van der Nüll und August Siccard von Siccardsburg.

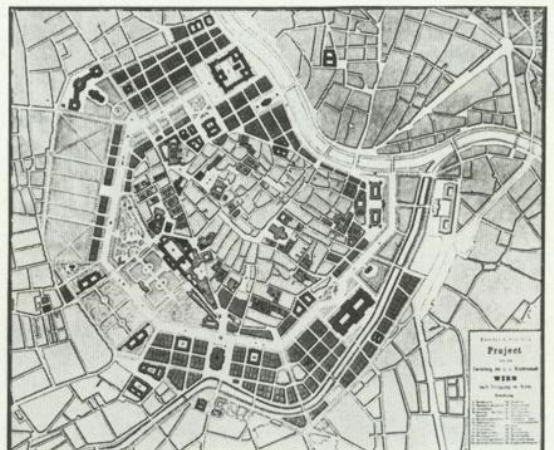


Abb. 12 Projekt „A. E. I. O. U.“ Friedrich August von Stache.

und das Jahr der Niederschlagung der Revolutionen. Es folgte die Zeit der Restauration in Frankreich durch Napoleon III., in Deutschland durch Bismarck und in England durch Disraeli.

Als Antwort auf den Manchester-Liberalismus

wurde das Modell der teilweisen Steuerung durch den Staat entwickelt. Hiedurch sollten die Interessen der verschiedenen Gruppen der Bourgeoisie – Unternehmer und Grundbesitzer – untereinander koordiniert und die Klassenwidersprüche mit dem

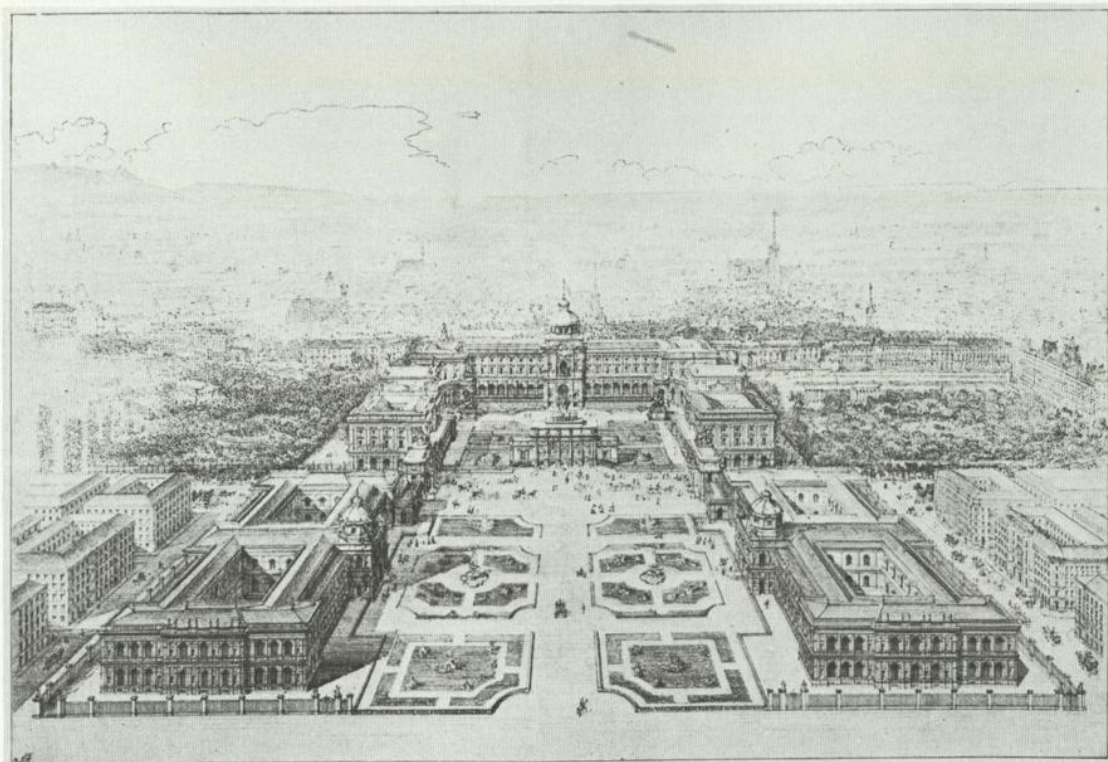


Abb. 13 Projekt des Kaiserforums, Gottfried Semper um 1868. (HM Inv. Nr. 107104)



Abb. 14 Projekt des Kaiserforums Moriz Loehr, 1868. (HM Inv. Nr. 76219)

Proletariat teilweise korrigiert werden. Die absolute unternehmerische Freiheit wurde durch Reglementierungen der staatlichen Verwaltung eingeschränkt. Bauvorschriften regelten das Höchstmaß der Bebaubarkeit, und die öffentliche Hand übernahm Baumaßnahmen der Infrastruktur. Innerhalb dieser nunmehr etwas enger gesteckten Grenzen hatte der einzelne Bauherr weiterhin völlige Freiheit. Dies

markierte den Übergang von der liberalen zur postliberalen Stadt, die im gründerzeitlichen Wien ihren Ausdruck fand⁸⁾.

Die wesentlichsten Elemente dieser Neuordnung waren:

1. Abstecken der Bereiche der Verfügungsgewalt zwischen öffentlicher Verwaltung und privaten

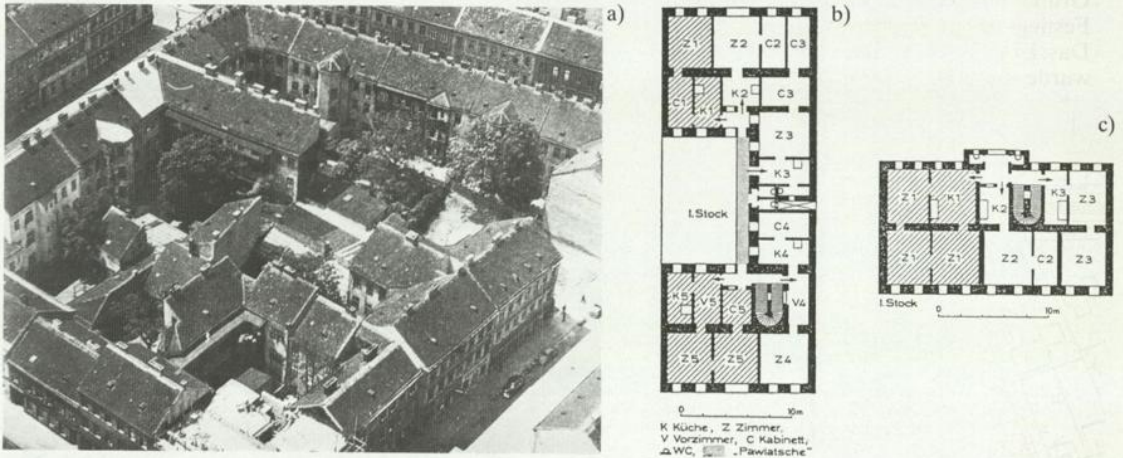


Abb. 15 a) Frühgründerzeitliches Miethausviertel
 b) Frühgründerzeitlich aufgestocktes Handwerker-Kleinhofhaus
 c) Hoher Straßentrakter der Frühgründerzeit

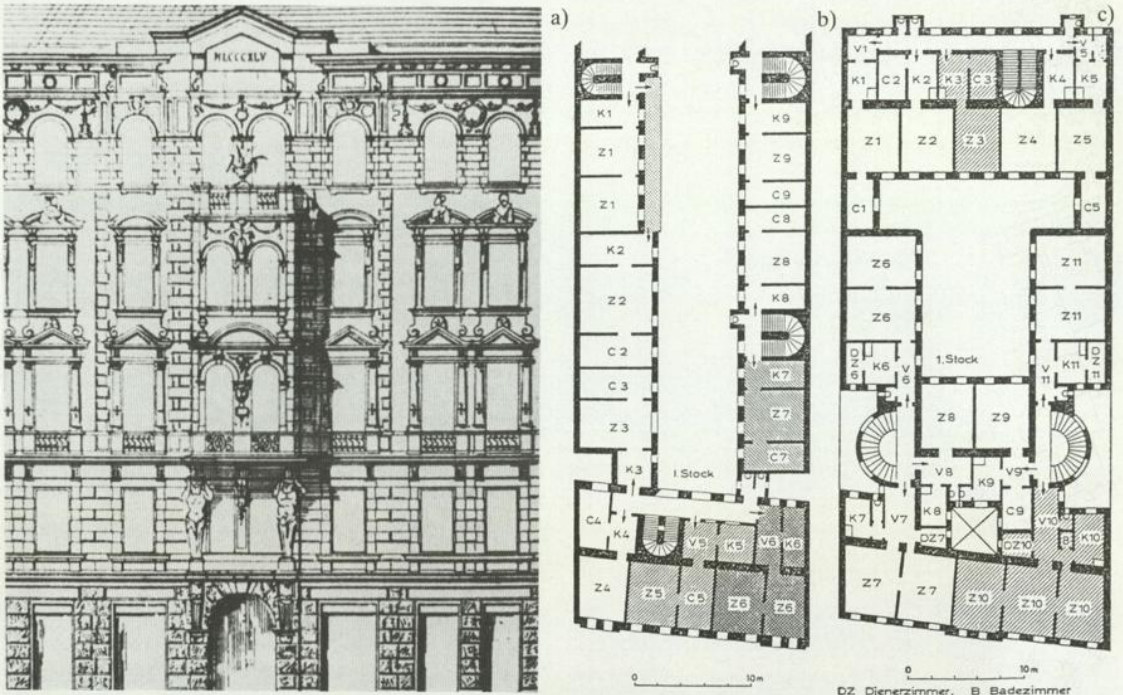


Abb. 16 a) Fassade eines vierstöckigen Hauses der Hochgründerzeit
 b) In der Hochgründerzeit aufgestocktes Biedermeier-Wohnflügelhaus
 c) Hochgründerzeitlicher Umbau

Grundstücksbesitzern. Die Verwaltung verfügt über die städtische Infrastruktur (Verkehr, Wasser etc.).

2. Innerhalb der Bauordnung stehen alle Rechte dem Grundbesitzer frei, auch die Abschöpfung des Bodenwertzuwachses. Der öffentlichen Hand obliegt die Pflicht der Bereitstellung der Infrastruktur.
3. Infolge der strengen Teilung zwischen privatem Grund und öffentlichem Raum ergibt sich die Festlegung der Stadtstruktur durch die Baulinien. Das Ergebnis optimaler Grundstücksausnutzung wurde das gründerzeitliche Rastersystem.

Diese Regelung begünstigte zweifelsohne die Interessen der Immobilienbesitzer, die der Entwicklung des produktiven Kapitals gegenüberstanden. Die Stadt war in einer Form angelegt, daß sie den Haus- und Grundstückseigentümern ein Maximum an Einnahmen garantierte. Hinzu kam die scharfe Unterteilung der Stadt in ein dichtbebautes Innengebiet und in Stadtrandgebiete mit nach außenhin abnehmender Bebauungsdichte.

Die Trennung in diese Teilräume hatte eine Aufteilung des Bodenmarktes in eng begrenzte Teilmärkte zur Folge. Jeder dieser Märkte wies nun engere Beschränkungen und somit stärkere Ver-

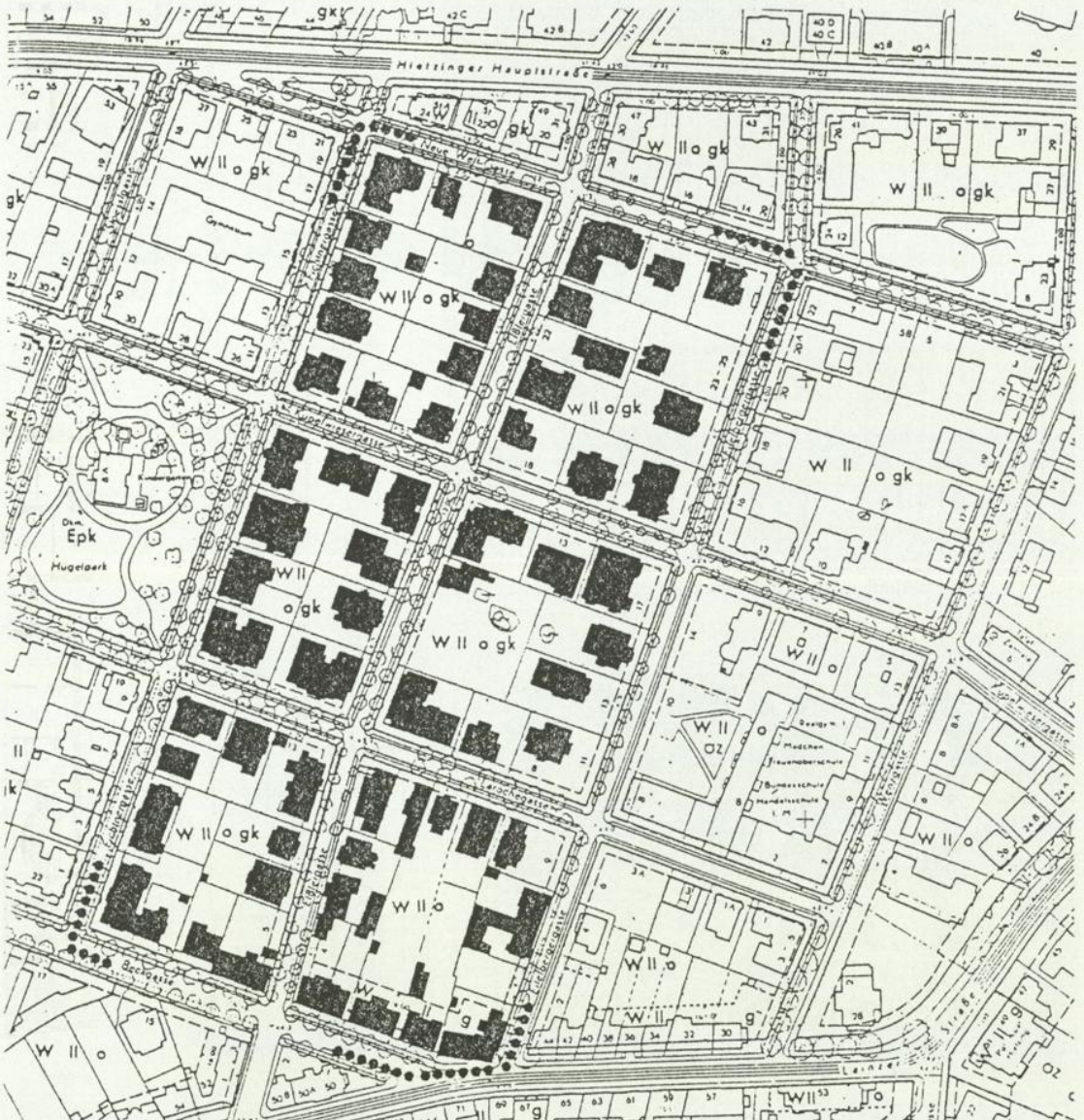


Abb. 17 Hietzinger Cottage, Gründerzeit

knappungserscheinungen mit umso höheren Bodenpreisen auf⁹⁾). Infolgedessen nützte diese Aufteilung den Immobilienbesitzern, während sie sich für die Allgemeinheit als kostspielig und unzweckmäßig erwies.

Die öffentliche Infrastruktur, die stets hinter den Erfordernissen nachhinkte, machte ein reibungsloses Funktionieren der Stadt oft unmöglich, während die privaten Immobilienbesitzer ihre Grundstücke

und Gebäude im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und oft auch über diese hinausgehend maximal ausnutzten. Diese organisatorischen Nachteile hatten jedoch auch einen politischen Vorteil. Unter den schlechten Lebensbedingungen in der Stadt hatten am stärksten die ärmeren Bevölkerungsteile zu leiden, und so wurde die Stadt nicht nur zu einem Instrument der Diskriminierung, sondern auch zu einem Instrument der Unterwerfung.

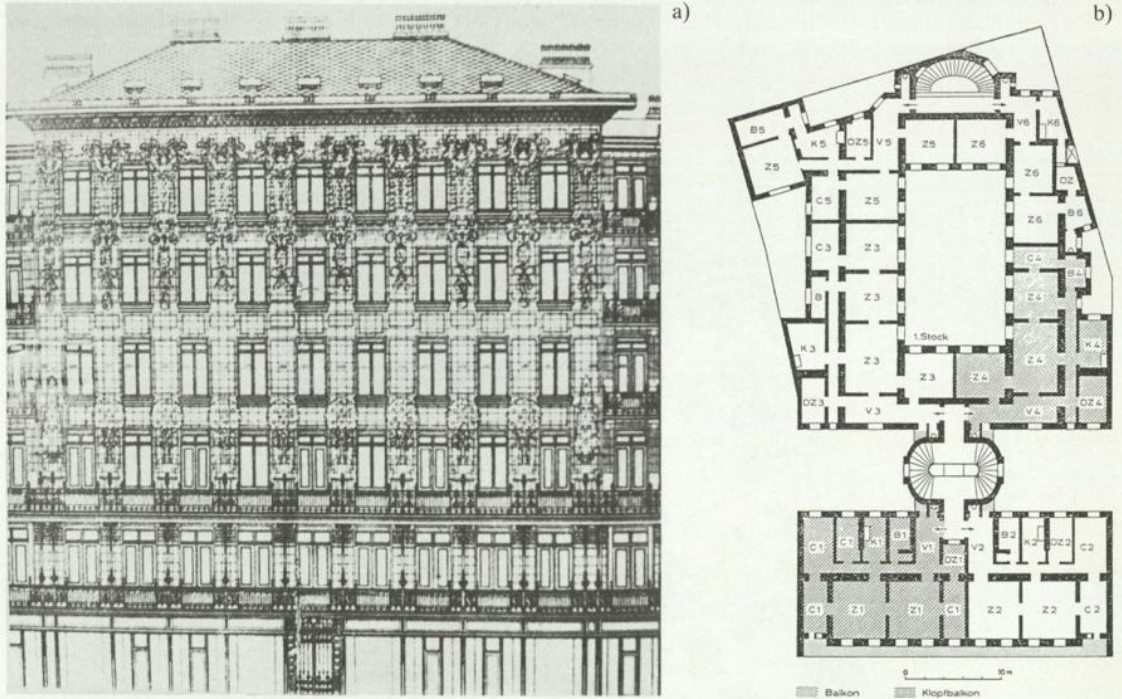


Abb. 18 a) Fassade eines Reihenmiethauses der Spätgründerzeit
b) Spätgründerzeitlicher Umbau auf breiter und tiefer Parzelle

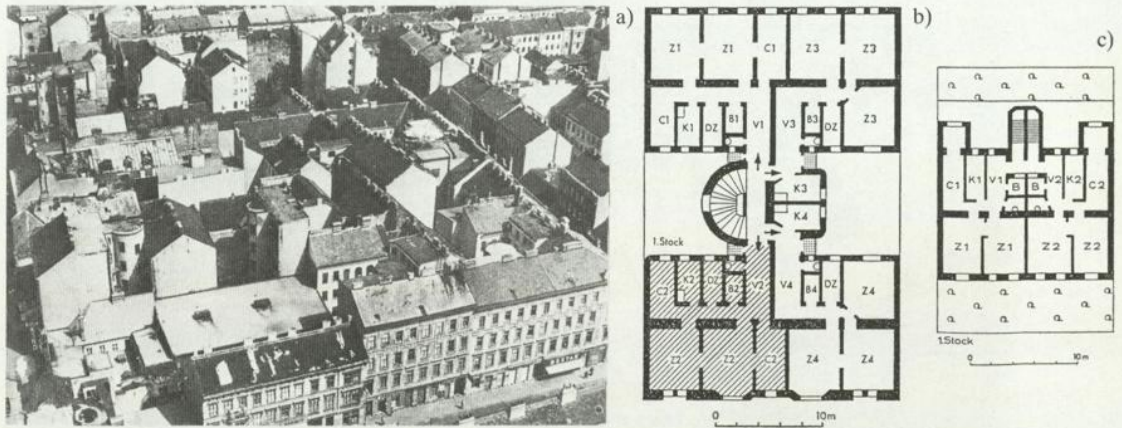


Abb. 19 a) Spätgründerzeitliche Überbauung
b) Doppeltrakter der Spätgründerzeit
c) Spätgründerzeitliche Reihenmietvilla



Abb. 20 Wien, das neue Straßensystem im Zuge der Ringstraße 1858

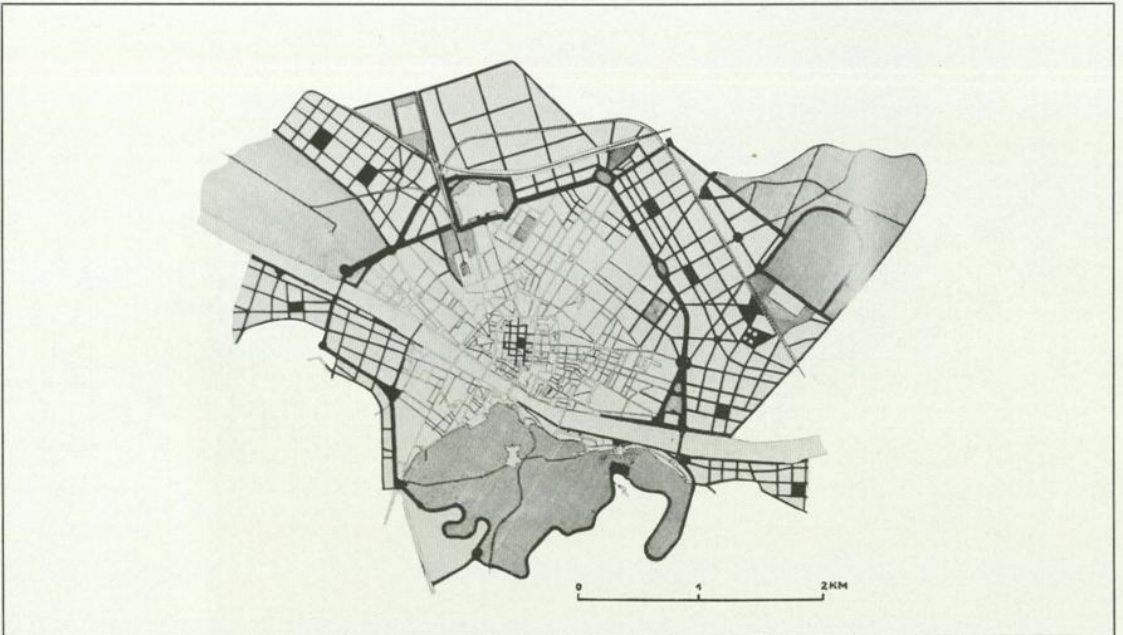


Abb. 21 Florenz, das neue Straßensystem

Darüber hinaus konnten die wohlhabenderen Kreise der Bevölkerung die Situation innerhalb ihres eigenen Stadtteiles verbessern oder die Vorteile der Stadt für sich nutzen, indem sie ihre Häuser in besseren Wohnlagen bauten¹⁰⁾.

Diese für die Gründerzeit charakteristischen Voraussetzungen kamen in Wien mit der Ringstraßenbebauung 1857 voll zum Durchbruch. Zum ersten Mal traten Baugesellschaften auf den Markt. Diese beschäftigten sich in erster Linie mit Bodenankäufen, mit dem Abbruch geeigneter Altbauten und der Aufschließung der Grundstücke. Bis 1875 waren nur 200 Häuser, überwiegend Nobelmiethäuser des Ringstraßenbereiches, von den Baugesellschaften selbst errichtet worden. In der Regel verkauften diese die Bauparzellen nach der Parzellierung weiter, und die Bauten selbst wurden meistens von kleineren Baufirmen und Baumeistern ausgeführt. Dabei wurden gewisse Grundformen immer wieder verwendet, doch wurde selten mehr als ein Häuserblock oder eine kurze Straße von einem Baumeister in einem Zuge erbaut. Das Rasterschema der Straßen täuscht daher einen Grad von Regelmäßigkeit vor, der in der baulichen Abwicklung und in der inneren Gestaltung der einzelnen Häuser nicht gegeben war (Abbildungen 15 bis 19)¹¹⁾.

Die Bauordnungen Wiens bis 1893 behandelten in

erster Linie die Straßenbreiten. Erst mit dem Bauzonnenplan von 1893 wurden auch Festlegungen bezüglich der Nutzungen „Wohnen“ und „Industrie“ sowie maximaler Gebäudehöhen nach den Teilbereichen der Stadt getroffen.

Mit der Neugestaltung des Straßenverlaufes, der Straßenräume und der Erschließung neuer Gebiete am Rande der Stadt wurden auch die neuen primären Infrastruktureinrichtungen realisiert: Wasserleitung, Kanalisation, Gasbeleuchtung und ein öffentliches Verkehrsnetz. Als sekundäre Infrastruktureinrichtungen kamen Schulen, Krankenhäuser, Kasernen und die öffentlichen Parks hinzu.

Die geänderten Verhältnisse führten auch zu einem völlig neuen Erscheinungsbild der Stadt:

Wesentlichste gestalterische Elemente waren das Streben nach Regelmäßigkeit und Einheitlichkeit, das Bestreben, monumentale Bauten als Bezugspunkte der neuangelegten Straßen zu verwenden, und die Regelung, daß alle Hausfassaden an den wichtigsten Plätzen und Straßen ein einheitliches Erscheinungsbild ergeben mußten.

Durch den regelmäßigen und geradlinigen Straßengrundriß traten die einzelnen Gebäude zurück und wurden zum Hintergrund für den Straßenraum selbst. Hier gewannen Laternen, Sitzbänke, Kioske und Bäume an Bedeutung. Der Fluß der Fußgänger

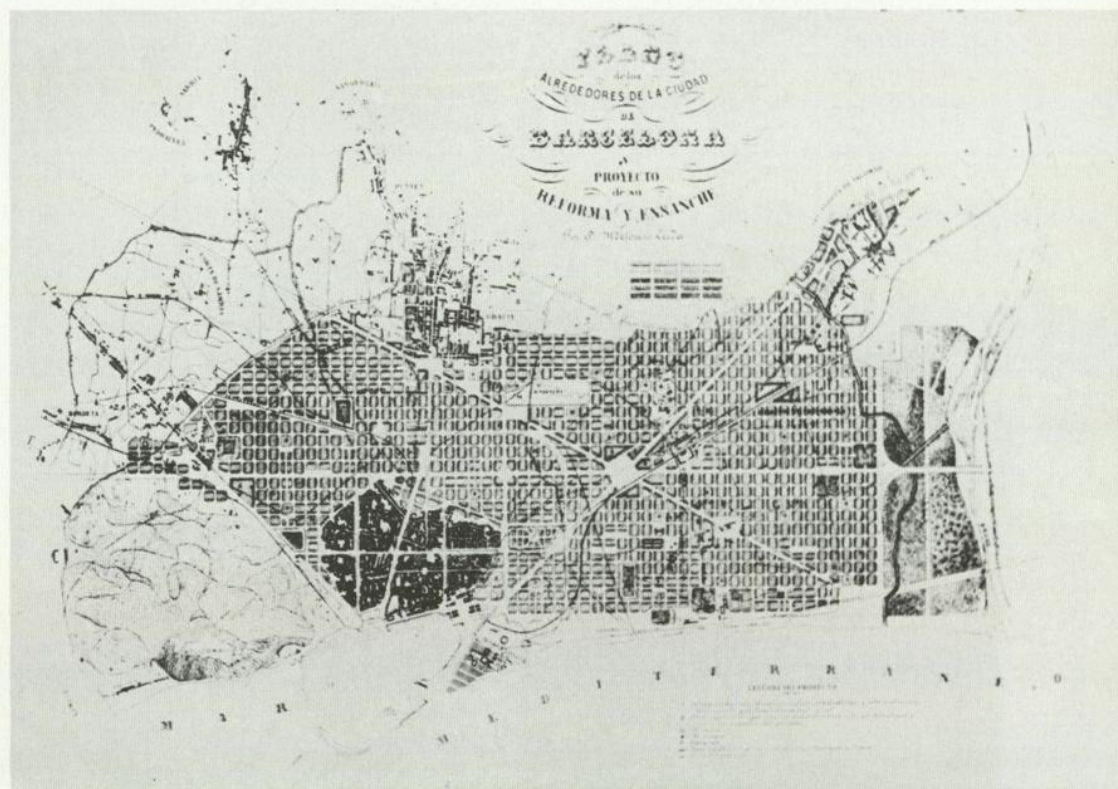


Abb. 22 Barcelona, Plan von Cerda 1859

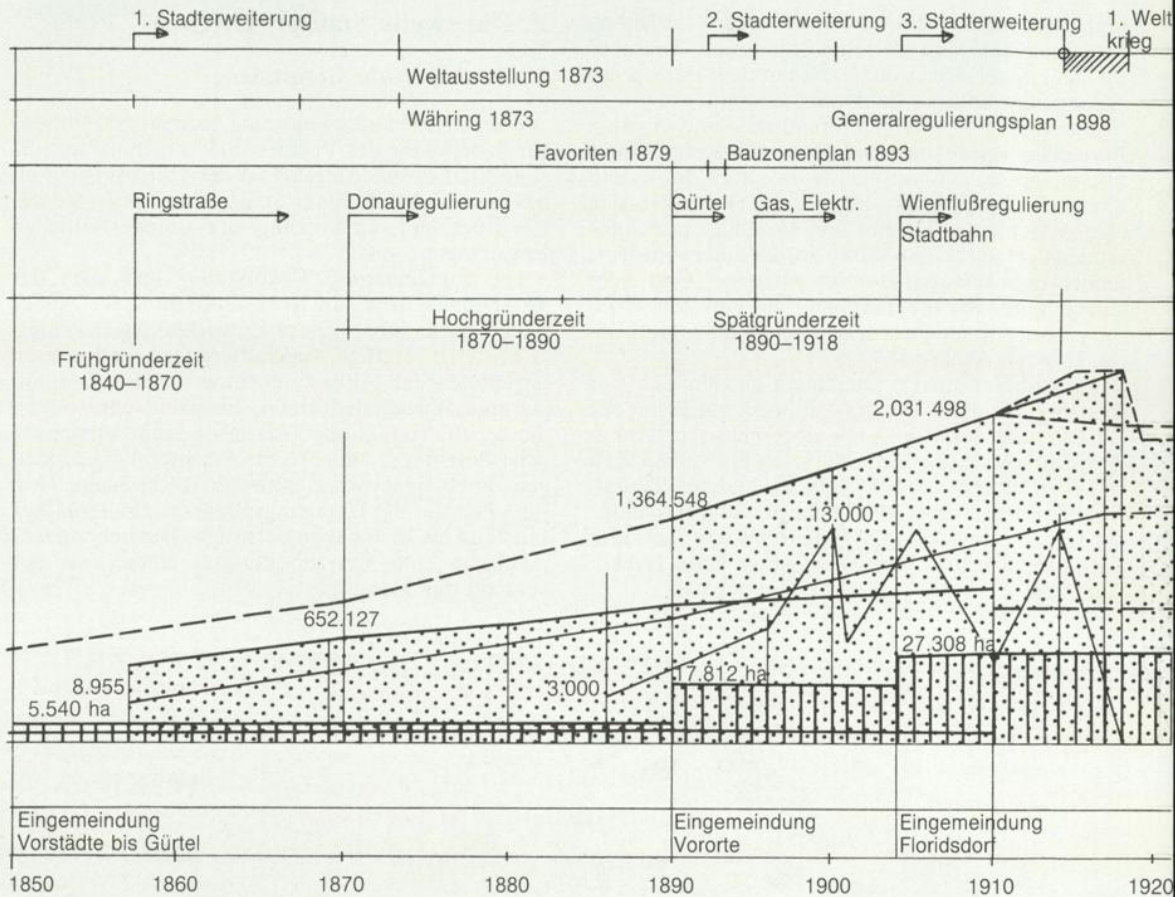


Abb. 24 Die Entwicklung von Einwohnern, Wohnungen und Fläche der Stadt Wien 1850-1981

Immer wieder ließ das Gründungsieber Eisenbahngesellschaften und solide Unternehmen der Industrie gegenüber dem Bau- und Immobiliensektor zurücktreten, wobei sich in zunehmendem Maße das Interesse vor allem den Baugesellschaften zuwandte, die zu Spekulationsobjekten ersten Ranges wurden.

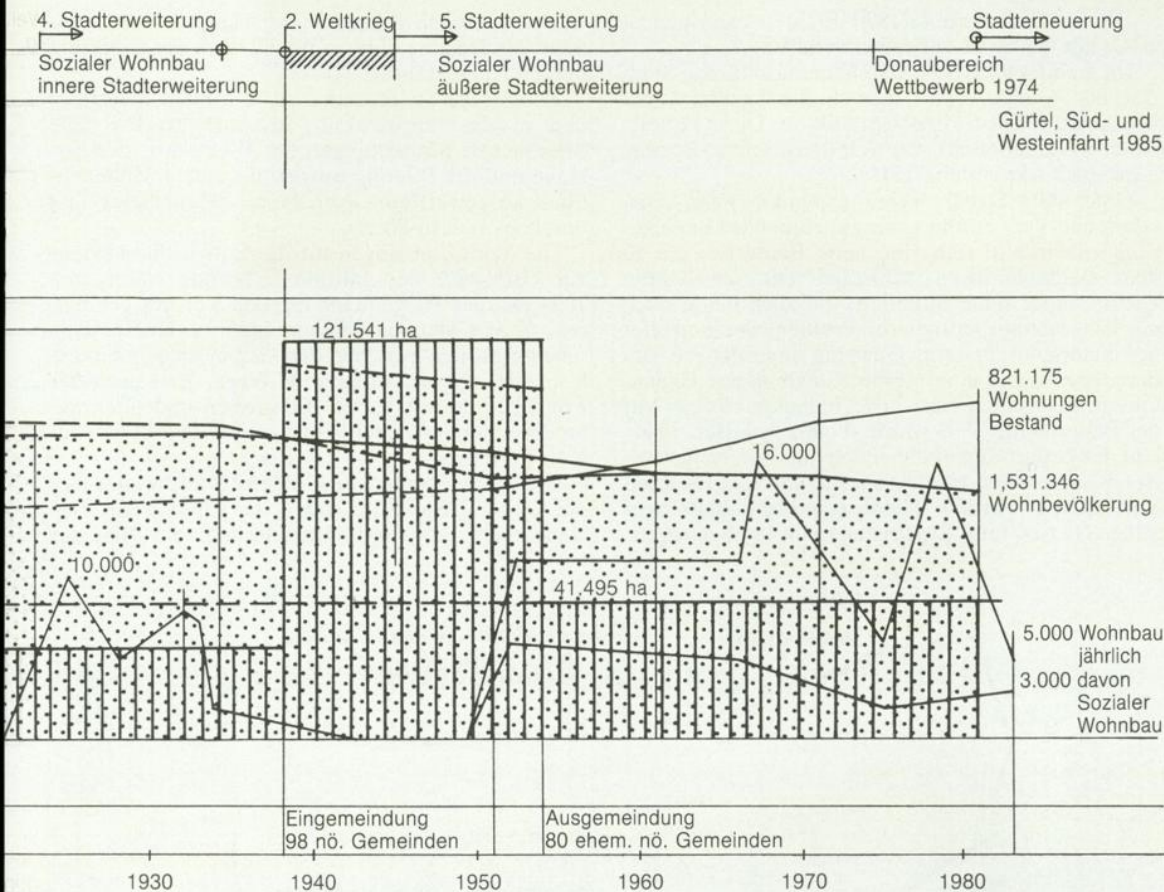
Eine andere Art von Spekulation wurde durch die Hoffnung ausgelöst, daß von den hohen Kriegsschadungszahlungen Frankreichs an Deutschland nach dem deutsch-französischen Krieg 1870/1871 ein beträchtlicher Teil in Österreich angelegt werden würde. Trotz sich bereits abzeichnender krisenhafter Einbrüche wurden diese Erwartungen durch die Weltausstellung 1873 weiter angeheizt. Der folgende Zusammenbruch des gesamten Bankensystems führte in eine Depression, die weit bis in die neunziger Jahre andauerte.

Dieser einschneidende Rückschlag brachte nicht nur verheerende Folgen wie Arbeitslosigkeit und Verelendung für breite Schichten der Bevölkerung mit sich, sondern auch einen Rückschlag der liberalen Bewegung in Österreich. Im Fabrikssystem und

im Liberalismus wurden in zunehmendem Maße die größten Feinde des Handwerkerstandes gesehen. Aus diesem Gedankengut formte Karl Lueger unter Förderung des latenten Antisemitismus die Christlich-soziale Partei mit einer Politik für den „kleinen Mann“ des Mittelstandes, des Bauerntums und des Kleingewerbes¹³⁾.

Eingebettet in diese Ideologie wurden Maßnahmen wie die Kommunalisierung der Elektrizitätsbetriebe, Gaswerke und des öffentlichen Verkehrsnetzes durchgeführt.

Während in weiter entwickelten kapitalistischen Ländern der Staat als Herrschaftsinstrument des Kapitals von der Arbeiterbewegung bekämpft wurde, sah sich die österreichische Arbeiterschaft bewußtseinsmäßig durch diese immer wiederkehrenden staatlichen und kommunalen Interventionen in ihrer Klassenlage objektiv verbessert. So ist erklärlich, daß die Stärkung der Arbeiterbewegung nur langsam voranschritt. Erst 1888 konnte im Hainfelder Programm der Grundstein für eine einheitliche österreichische Arbeiterbewegung gelegt werden. Die Wahlrechtsreform wurde vergleichsweise spät



durchgeführt. Die ersten entscheidenden politischen Erfolge konnten nicht vor den Reichsratswahlen 1907 erzielt werden.

2.2 Die bauliche Entwicklung

Beeinflusst durch diese innenpolitische Entwicklung entstand während der Hochgründerzeit (1870–1890) die Neubebauung der Vororte längs der Linie bis zur Grenze des geschlossenen Stadtkörpers.

Die stark zunehmende Bevölkerung (Abbildung 24) und die große Unterversorgung mit Wohnungen trieb die Bebauung mit immer rasanteren Schritten voran, sodaß es nicht nur für die Bezirke innerhalb des Gürtels, sondern auch außerhalb des Gürtels, den Vorortgemeinden, erforderlich wurde, Regulierungspläne zu erstellen (Abbildung 26). Rechtsgrundlage dafür war ein ministerieller Erlaß aus dem Jahre 1862¹⁵⁾.

Auf den von diesen Plänen vorgegebenen Rastern wurde eine Bebauung entwickelt, die im Laufe der

Zeit immer dichter wurde (Abbildung 19).

Bei der Verfassung der Pläne ging man aus Spekulationsgründen vom Grundsatz, möglichst viele Bauparzellen bei sparsamster Ausweisung von Grünflächen zu schaffen, aus.

Die Pläne waren nur nach formalen Gesichtspunkten ausgearbeitete Straßennetzpläne, die ohne Rücksicht auf Terrain-Verhältnisse den durch die Bauordnung geförderten Raster einhielten. Als typisches Beispiel ist der um 1880 verfaßte General-, Baulinien- und Niveau-Plan für den unverbauten Teil der Gemeinde Ober-Döbling zu nennen (Abbildung 25). Trotz des stark hügeligen Geländes zeigt dieser Plan eine fast vollkommene rastermäßige Aufschließung und nahezu ausschließlich rechteckige Baublöcke. Ohne Bedachtnahme auf die Topographie wurde einfach über das Gelände hinweg liniert, und es wurden auch keine Flächen für Plätze oder Gartenanlagen reserviert.

Die Bautypen, die zur Anwendung kamen, waren immer mehr normiert. Dies galt nicht nur für das Miethaus des Mittelstandes, sondern auch für die Arbeiterwohnung und für die Zinsvilla.

Die Spätgründerzeit (1890–1918) begann gleichzeitig mit der zweiten Stadterweiterung.

Im architektonischen Erscheinungsbild der Stadt trat nur wenige Jahre danach die Sezession die Nachfolge des historistischen Stils an. Diese Periode wird als Höhepunkt der kapitalistischen Epoche bezeichnet (Abbildung 18).

Unter dem Druck weiter expandierender Wirtschaft und Verwaltung sowie zunehmender Bevölkerung entwickelte sich eine neue Bauweise, die zu dem städtebaulichen Mißstand der überhöhten Dichte führte, eine Situation, die auch heute noch ein nahezu unbewältigbares Problem der betroffenen Stadtteile darstellt. Gewaltig angestiegene Bodenpreise hatten eine rapide Zunahme der Bebauungsdichte bis über den Gürtel hinaus zur Folge. Mit der Bauordnung 1893 wurde die höchste Bebaubarkeit der Grundstücke schließlich mit 85% festgelegt. Zur besseren Grundstücksausnutzung und weiteren Verdichtung wurden insbesondere die klassizistischen Häuser und Biedermeierhäuser abgetragen.

In den zentralen Bereichen der Hauptgeschäftsstraßen betraf dieser Umbauprozess auch die frühgründerzeitlichen Häuser.

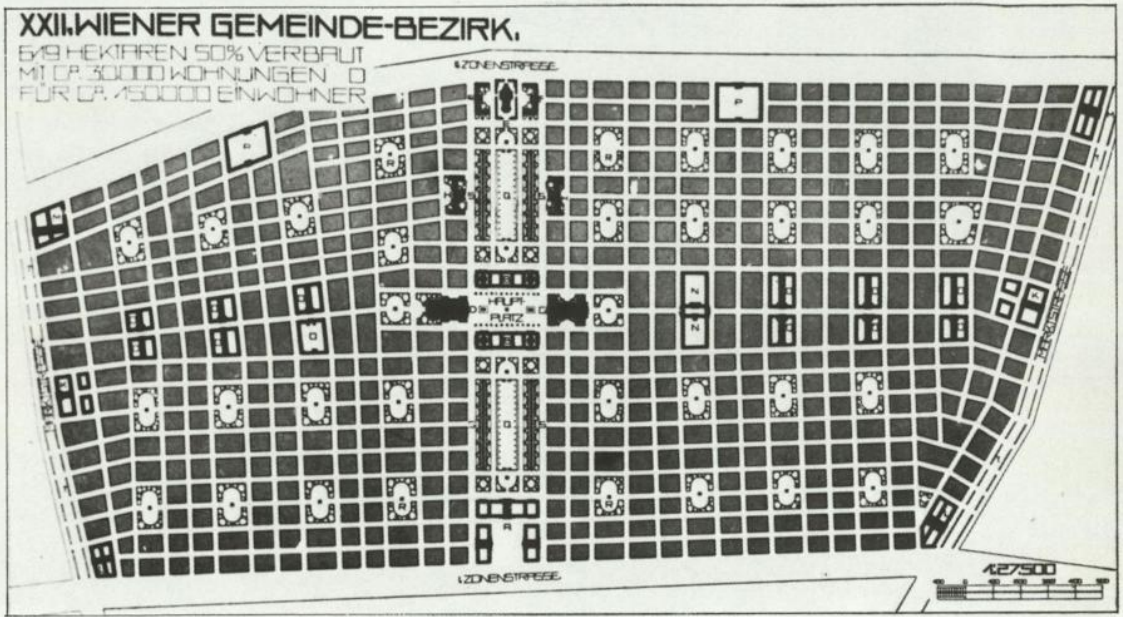
Es war die Spätgründerzeit, die hohe Investitionen in die Infrastruktur zustande brachte. Die öffentlichen Einrichtungen der Wohlfahrt, der Hygiene und der Bildung wurden für eine 4-Millionen-Stadt ausgelegt, eine Annahme, die zu dieser Zeit durchaus realistisch war.

Die Voraussetzungen für die Entwicklung Wiens zur Großstadt der Jahrhundertwende waren erst 1890 mit der Eingemeindung der Vororte geschaffen. Zuvor standen unüberwindliche Kompetenzschwierigkeiten zwischen den Gemeinden und ungelöste Finanzierungsfragen im Wege. Erst nach der Eingemeindung konnten die großen und übergreifenden städtebaulichen Aufgaben in Angriff genommen werden:

Die Gürtelstraße, die Stubenviertelenerweiterung, der Generalregulierungsplan, der Umbau des Donaukanals, die Wienflußregulierung, der Bau der



Abb. 25 Regulierungsplan für Ober-Döbling



A ÖFFENTLICHE GEBÄUDE B HALBOFFENTLICHE GEBÄUDE C GESELLSCHAFTSHAUS U. AUSSTELLUNGS- GEBÄUDE D THEATER E KIRCHE MIT O
 CAMPO SANTO PFARRHAUS U. WUCHENTRANSPORTHALE F VOLKSSCHULE G BÜRGERSCHULE H GYMNASIUM J REALSCHULE K WARENHAUSER
 L HOTELS M LAGERHAUSER N KASERNEN FÜR EIN BATAILLON O WERKSTÄTTEN P MATERIALHAUFEN U. LAGERPLATZE Q GROSZE LUFT-
 ZENTREN 150000000 HAUPTPLATZ 4350000 R GARTENANLAGEN MIT JE 2 KINDERSPIELPLÄTZEN TRINKHAUSE U. ÖFFENTLICHEN ABDORTANLAGEN
 S WANDELBÄHNEN T VERKAUFSSTÄNDE IN DEN MARKTSTRASSEN ■ 7-8 GESCHOSSIGE WOHNHAUSER K. K. OBERBAU- RATH K. K. OBERBAU- RATH OTTO WAGNER

Abb. 28 XXII. Wiener Gemeindebezirk, Idealbebauung, Situationsplan, Otto Wagner 1910 (HM Inv. Nr. 96023)



Abb. 29 Otto Wagner: Projekt Kaiserin-Elisabeth-Platz

Stadtbahn, die Sicherung des Wald- und Wiesengürtels (Abbildung 23).

Aufgrund der Eingemeindung der Vororte war die Möglichkeit vorhanden, die einzelnen Siedlungsteile als gesamten Stadtorganismus zu sehen und einem einheitlichen Konzept zu unterwerfen.

2.3 Der Generalregulierungsplan

Im Jahr 1892 wurde ein internationaler städtebaulicher Wettbewerb mit einjähriger Laufzeit mit dem Ziel ausgeschrieben, ein solches Konzept zu erstellen. Die beiden ersten Preise erhielten die Architekten Stübgen und Wagner (Abbildungen 27 bis 29).

Otto Wagner hat sich besonders eingehend mit der Gestaltung der Wientalstraße auseinandergesetzt. Diese von ihm auch als Zeile benannte Prachtstraße sollte in Baumgarten beginnen, ungefähr bis zur Wiedner Hauptstraße und dem Kaiserin-Elisabeth-Platz (heute der westliche Teil des Karlsplatzes) in einer Breite von 62,5 bzw. 69 m verlaufen und beim Schloß Schönbrunn eine entsprechende Ausgestaltung erfahren. Dabei schwebte Wagner die Avenuen-Folge von der Place de la Concorde nach Neuilly vor. Die Häuserfluchten sollten zur Wienflüßachse parallel sein. Auf der eingewölbten Wien sollte eine doppelte, 5 m hohe und 3 m breite, mit Licht- und Ventilationsöffnungen der Untergrundbahn versehene Laube angeordnet sein. Zwischen diesen Lauben sollte ein Promenadenweg angelegt werden. Die entlang der Häuserfluchten geführte zweigeteilte Fahrstraße sollte tiefer als die

Laube und Promenade liegen. Im Gegensatz zum Projekt von Stübgen, der die Wientalstraße bis zum Stadtpark weiterführen wollte, löste Wagner diese Fläche vom Kaiserin-Elisabeth-Platz an in vier große Plätze auf. An diese mit Laubengängen und Monumenten ausgestaltete Platzanlage sollte sich der Technikerplatz anschließen und darin eingeschritten der etwas höher liegende, durch Balustraden abgeschlossene Karlskirchenplatz. Zwischen Wientalstraße und Lothringerstraße sah Wagner neue, dem Künstlerhaus vorgelagerte Baublöcke vor. Östlich an den Techniker- bzw. Karlskirchenplatz schloß sich im Entwurf Wagners – nur durch einen zwischen zwei neu gewonnenen Häusergruppen führenden Straßenzug getrennt – der Austriaplatz (Abbildung 30)¹⁴.

Im Rahmen dieses Wettbewerbes wurden nicht nur Bebauungsvorschläge eingebracht, sondern auch Konzepte für die großräumige Entwicklung der Siedlungsstruktur Wiens und deren verkehrsmäßige Erschließung entwickelt. So erstellte Wagner – ausgehend von den bestehenden Verkehrsnetzen – ein Konzept für die Entwicklung Wiens bis 1930, wobei er aufzeigte, daß mit dem Ausbau eines Stadtbahnnetzes und den an den Stationen eingerichteten Zentren, den sogenannten Stellen mit einem Einzugsbereich von jeweils ca. 1000 m, das gesamte Stadtgebiet abgedeckt werden könnte (Abbildung 2). Ähnlich dem Bandstadtmodell des spanischen Städteplaners Soria y Mata entwickelte Faßbender sein Modell einer zonal und funktional gegliederten Stadt (Abbildung 31).

Zur Ausarbeitung des endgültigen Generalregu-

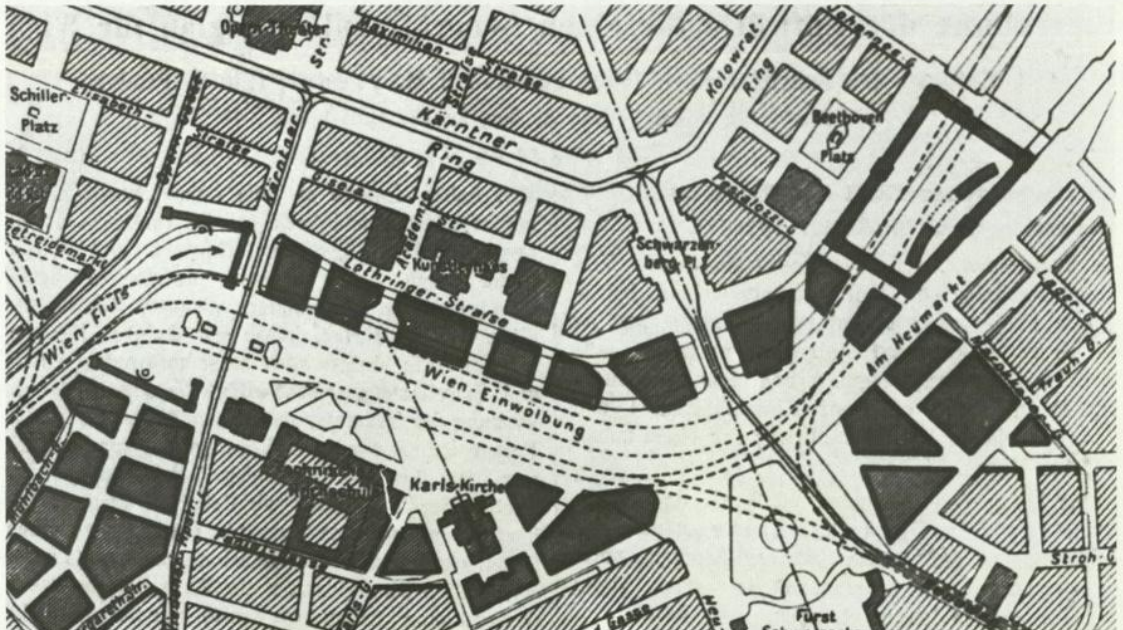


Abb. 30 Projekt „Artis sola domina necessitas“ Grundriß, Otto Wagner

lierungsplanes wurde 1894 das Regulierungsbüro eingerichtet. Trotz des großen Echos und der weitgehenden Bearbeitungen dieses Planes kam es kaum zu Ansätzen einer Realisierung. Der Generalregulierungsplan wurde nie in seiner Gesamtheit vom Gemeinderat genehmigt, sondern nur in Teilausschnitten, die gerade besonders dringlich waren. Dabei handelte es sich in erster Linie um Verkehrsprojekte. In diesem Zusammenhang sei auf die umfangreichen Planungen für den Karlsplatz und die Wienzeile hingewiesen (Abbildungen 28 und 30).

Im Gegensatz zu Paris gab es in Wien nicht das Instrumentarium und die Organisation zur entsprechenden Durchführung. Während in Paris das Gesetz über die Enteignung von 1840 und das Gesundheitsgesetz von 1850 galt, und hohe Vorinvestitionen getätigt werden konnten (ein Bevölkerungszuwachs von 1,2 auf 2 Millionen sicherte entsprechende Steuereinnahmen), waren solche Voraussetzungen in Wien nicht vorhanden.

2.4 Der Wettbewerb für das Stubenviertel

Zur selben Zeit, zu der der Wettbewerb für den Generalregulierungsplan abgehalten wurde, wurde auch für das Stubenviertel ein Wettbewerb durchgeführt.

Hier galt es, Lösungen für die neuen Nutzungen des Areals der Kaiser-Franz-Josefs-Kaserne, für die Anlage der Stadtbahn und die Regulierung des Wienflusses zu finden.

Die Wettbewerbsbeiträge suchten bei weitgehender Ausnutzung der Grundstücke, eine Bebauung nach Ausformung von Platzanlagen und einer organischen Verbindung der Inneren Stadt mit den angrenzenden Stadtteilen zu erreichen. Ein Teil der Projektanten führte die Ringstraße geradlinig bis zur Aspernbrücke weiter, während ein anderer Teil die Ablenkung zur Altstadt mit einer Überbrückung des Donaukanals vorsah (Abbildungen 32 bis 34). Bezeichnenderweise war der Druck auf eine maximale



Abb. 31 Faßbender: Generalregulierungsplan (1892-1893)

Grundstücksausnutzung zu dieser Zeit bereits so groß, daß der Stadtrat die Ergebnisse des Wettbewerbes umgehen wollte. Erst unter dem Einfluß der

Öffentlichkeit kam ein Kompromiß unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Wettbewerbes zum Generalregulierungsplan zustande.

2.5 Die Donauregulierung

Als eine Stadterweiterung besonderer Art ist die Donauregulierung zu sehen. Die weitläufigen Donaunauen und Donauarme wurden durch ein geradliniges Flußbett ersetzt. Auf diese Weise konnten große Flächen für eine neue Besiedelung gewonnen werden. Bei der Bebauung konnten sich vor allem der Wohnungsbau und der Eisenbahnbau durchsetzen. Dies ist noch heute an den zerstörten Strukturlinien des zweiten und zwanzigsten Bezirkes erkennbar: Die beiden Bahnhöfe Nordbahnhof und Nordwestbahnhof wurden zu großflächigen Barrieren, die keine Rücksicht auf verbindende Straßen und Zentren wie z. B. die Wallensteinstraße und die Taborstraße nehmen.

Diese Donauregulierung brachte noch ein zweites Problem mit sich, welches derzeit im Rahmen des Wettbewerbes zur Staufstufe Wien unter dem Bestreben „Wien an die Donau“ wieder stärker diskutiert wird.

Bis zur Regulierung lag Wien an der Donau, danach lag Wien nur mehr am Donaukanal.

„Eine Stadt liegt an einem Fluß“ bedeutet, daß sie sich an diesen anpaßt und nicht, daß sie den Fluß an sich anpaßt. Die Bebauung richtet sich nach dem Flußlauf und nicht umgekehrt. So gesehen wurde durch die Donauregulierung Wien von der Donau wegerrückt.

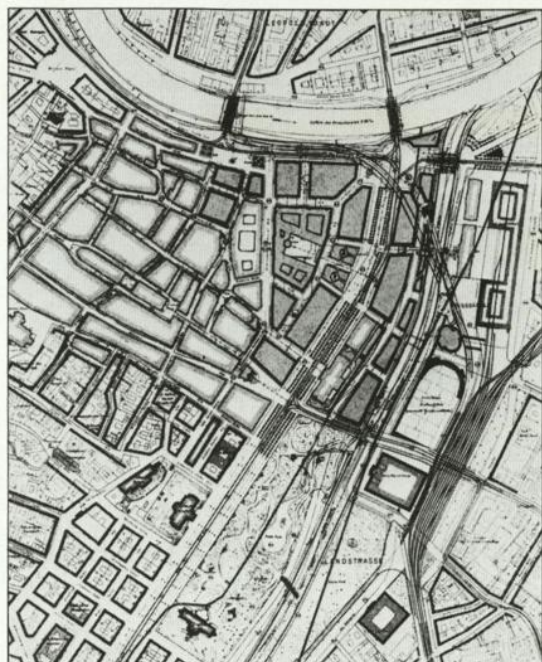


Abb. 32 Projekt „Vicis“ Grundriß, Ing. Julius, Prof. Dipl.-Ing. Karl und Ing. Dr. Rudolf Mayreder

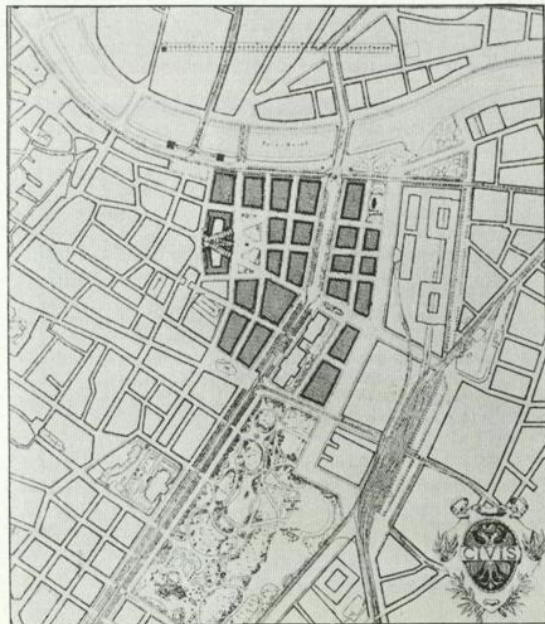


Abb. 33 Projekt „Civis“ Grundriß, Otto Wagner

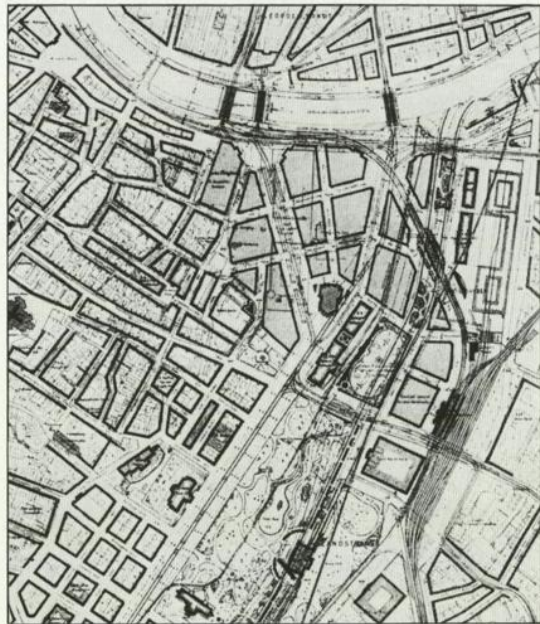


Abb. 34 Projekt „Labore et Favore“ Grundriß, Ing. Heinrich Goldemund

3. Ansätze einer dritten Stadterweiterung

Während die zweite Stadterweiterung von 1890 die Eingemeindung und daran anschließend die Bebauung und Verdichtung der Vororte zur Folge hatte, wurde 1904 durch die Eingemeindung von Floridsdorf die Ausdehnung Wiens über die Donau begonnen.

Damit im Zusammenhang sind auch die großzügigen Projekte des Donau-Oder-Kanals und die Schließung des Wald- und Wiesengürtels zu sehen.

Diese Entwicklung ist als dritte Stadterweiterung zu bezeichnen. Sie blieb in ihren Anfängen stehen, da der 1. Weltkrieg ihr ein jähes Ende setzte. Vereinzelt Gebäude in Form von drei- bis vierstöckigen Miethäusern, die bis zum 1. Weltkrieg an den Ausfallstraßen inmitten landwirtschaftlicher Flächen entstanden, blieben als Fragmente übrig.

4. Der kommunale Wohnbau in Wien von 1923 bis 1934

Mit der Niederlage im 1. Weltkrieg fand die Monarchie und mit dieser die gründerzeitliche Bauperiode Wiens ein Ende. Im November 1918 wurde in Wien die Republik ausgerufen. Nach der Wahl von 1919 übernahm die Sozialdemokratische Partei die Leitung der Stadtverwaltung. Ihre wichtigste Aufgabe sah sie in der Bewältigung des Wohnungsproblems. Hier zeigten sich die sozialen Mißstände am deutlichsten. Sowohl die Versäumnisse der vergangenen Jahrzehnte als auch die aufgrund des Krieges stark gestiegene Haushaltszahl ergab einen riesigen Nachholbedarf. Der Abbildung 24 ist zu entnehmen, daß im Wiener Durchschnitt erst nach dem 2. Weltkrieg ein Verhältnis Wohnungen zu Haushalten von 1 : 1 hergestellt werden konnte.

Zunächst mußten aber erst wichtige Voraussetzungen geschaffen werden:

1. Der Erwerb der erforderlichen Bauflächen;
2. die Finanzierung des Wohnbauprogrammes.

Nachdem Wien 1922 als eigenes Bundesland die Steuerhoheit erhalten hatte, konnte der Landtag die zweckgebundene Wohnbausteuer beschließen. 1923 begann die Periode des kommunalen Wohnungsbauens in Wien und reichte bis 1934, dem Zeitpunkt der Zerschlagung der Demokratie.

In ihrem städtebaulichen und architektonischen Ausdruck liegt diese Periode an der Wende von der gründerzeitlichen zur modernen Stadt und stellt eine für Wien ganz spezifische Form dar.

Einerseits sind noch die städtebaulichen Formen der Gründerzeit maßgebend: die Blockstruktur und der Gegensatz zwischen dem öffentlichen Straßenraum und dem Blockinnenraum. Dieser Gegensatz wird aber weiterentwickelt, um den Widerspruch zwischen kapitalistischer Außenwelt und sozialistischer Welt innerhalb der Wohnanlagen deutlich zu machen. Er findet seinen künstlerisch-architektonischen Ausdruck im Festungscharakter der Bauten,

der schließlich in der Bürgerkriegszeit auch funktional der Wirklichkeit gerecht wurde.

Dieses Beibehalten der Blockstruktur gewährleistete aber auch die Einbindung der neuen Wohnsiedlungen in das übrige Stadtgefüge. Dadurch unterscheidet sich der moderne Städtebau der nachfolgenden Jahrzehnte, der ein Aufbrechen der Struktur durch Scheiben und Großformen mit sich brachte.

Andererseits wurden auch neue Formen entwickelt, wie zum Beispiel das teilweise Auflösen von Blöcken, und gestalterische Einflüsse aus dem Ausland übernommen, wie etwa der Expressionismus, insbesondere des niederländischen Wohnungsbaus.

Für die gründerzeitlichen Einflüsse ist der Reumannhof ein gutes Beispiel (Abbildung 35): Die starke Tendenz zur achsialen Anlage, die in einem Ehrenhof ihr monumentales Zentrum findet, ist eindeutig ein aus der Herrschaftsarchitektur, dem Palastbau, übernommenes Motiv. Es führt zurück auf das Konzept des Artibus-Projektes von Otto Wagner (Abbildung 36). Hier wird neoabsolutistische Architektur für ein sozialdemokratisches Wohnhausprogramm in die Realität umgesetzt.

Demgegenüber bestand der Einfluß der Amsterdamer Schule vor allem in den expressionistischen Ausdrucksformen. Das Projekt von Amsterdam Zuid (1921–1922) des niederländischen Architekten Berlage ist hier als Vorbild zu nennen (Abbildung 37).

Wesentliche Elemente dieser Architektur sind Durchfahrten, Tore, die zu mächtigen Pforten werden, das Klinkermauerwerk, die expressive Übersteigerung vor allem durch die Anordnung der Balkone, Vorsprünge, Fahnenstangen und Türme (Abbildung 38)¹⁶.

Als Phase zwischen Jugendstil und Moderne ist der Expressionismus untrennbar mit den politischen Wirrnissen der Zwischenkriegszeit verbunden. Er drückt die Unzufriedenheit, die Sehnsucht, das Mißbehagen, aber auch – daraus resultierend – Aufruhr, Protest und Anklage aus. Gleichzeitig wendet er sich gegen den Eklektizismus der Gründerzeit und sucht einen nationalen Ausdruck des Baustils.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit gab es eine ideologische Übereinstimmung zwischen kultureller Avantgarde und politischer Fortschrittlichkeit. Nicht nur in Wien und Amsterdam war der Expressionismus Ausdruck sozialistischen Denkens. In Berlin vereinigten sich 1920 fortschrittliche Architekten, wie Gropius und Mendelson, zur Novembergruppe. Das Programm legte großen Wert auf die Architektur, die sie als Werkzeug zur Verbesserung des sozialen Niveaus auffaßten. Mit der blutigen Unterdrückung der Spartakisten löste sich auch die Novembergruppe auf. Die Desillusionierung bei den fortschrittlich gesinnten Geistern trug entscheidend zur Entstehung der „neuen Sachlichkeit“ bei.

Trotz des relativ geringen Einflusses auf die Architektur berührte der Expressionismus fast jeden Architekten dieser Zeit. Männer, die später höchst erdgebundene, ja nüchterne Siedlungen bauten,



Abb. 35 Reumann-Hof, Architekt Gessner, 1924



Abb. 36 Projekt „Artibus“, Vogelschau Otto Wagner, 1880 (HM Inv. Nr. 57148)

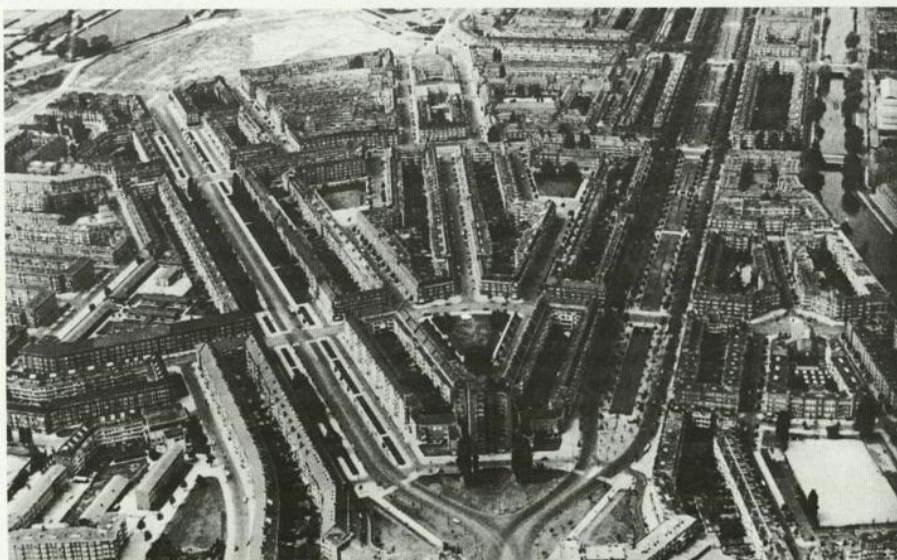


Abb. 37 Amsterdam-Zuid



Abb. 38 Lassallehof, Schloßberg, Gessner, Paar und Waage, 1924



Abb. 39 Reumannhof, Gessner 1924

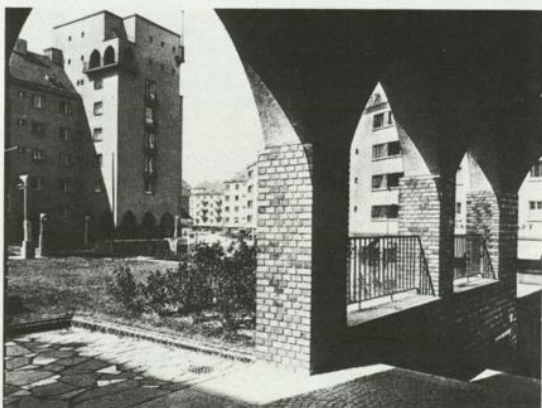


Abb. 40 Rabenhof, Schmid und Aichinger, 1925

überließen sich zuerst einem romantischen Mystizismus und „träumten von Feenschlössern auf dem Gipfel des Monte Rosa“¹⁷⁾.

Über diese architektonische Formgebung des Expressionismus hinaus gab es aber auch ein rein funktionales Konzept, dessen Hauptelement der Innenhof war. Dieser Hof, der durch ein eindrucksvolles Portal zu betreten war, übernahm die Funktion des Verteilers, da die Stiegenhäuser erst über eine gärtnerisch gestaltete Fläche erreicht wurden. Außerdem wurden in diesen Höfen die sozialen Folgeeinrichtungen, wie Kindergärten, Bäder und Waschanlagen sowie medizinische Beratungsstellen, eingerichtet. Damit war die Wohnhausanlage mehr als die Summe der Wohnungen, sie funktionierte darüber hinaus als eine Gemeinschaft, die in der architektonischen Anlage den Ausdruck der Zusammengehörigkeit erhielt (Abbildungen 39 und 40).

Demgegenüber sind Versuche, die „moderne Stadt“ auch in Wien zu beginnen, vereinzelt geblieben: herausragendes Beispiel ist die Werkbundsiedlung aus dem Jahr 1932 in Hietzing.

5. Die moderne Stadt 1945 bis 1980

5.1 Die gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung

Die industrielle Revolution und der technische Fortschritt brachten neue Möglichkeiten, deren Auswirkungen sich erst allmählich in der Umformung der Produktions- und Lebensbedingungen bemerkbar machten.

Das Bessemer-Verfahren 1856 ermöglichte völlig neue Stahlkonstruktionen. Ebenso revolutionierend für das Baugeschehen waren die Entwicklung des Stahlbetonbaus und der Glaskonstruktionen. 1869 wurde die Elektrizität als Energiequelle erschlossen. Das Telefon 1876, die Glühbirne 1879, der Verbrennungsmotor 1885, Schiffe, Autos, Flugzeuge, sind nur einige Beispiele einer neuen Welt industrieller Produkte, die insbesondere in Europa erst nach dem 2. Weltkrieg in großer Zahl hergestellt und zur Ausstattung der breiten Bevölkerung wurden.

All das hatte in der engen und begrenzten gründerzeitlichen Stadt keinen Platz mehr. Sie konnte die neuen industriellen Produkte nicht in der entsprechenden Form aufnehmen. Um Autos, Telefon, U-Bahn und Montagebau einsetzen zu können, bedurfte es einer neuen Stadt, in der einerseits die Möglichkeiten dieser Produkte voll ausgeschöpft werden konnten und andererseits jene Marktexpansion ermöglicht wurde, die die Industrieproduktion benötigte.

Die neuen Transportmittel konnten in der gleichen Zeit weitere Strecken zurücklegen als bisher. Die Städte konnten leichter in die Fläche wachsen, die Knappheit an Boden konnte abgebaut, die Lebensverhältnisse, insbesondere was die Versorgung mit Licht, Luft und Grünflächen betraf, wesentlich verbessert werden. Mit den neuen Baume-

thoden konnte billiger und schneller mehr Wohnraum produziert werden: neue Märkte, neuer Konsum, eine neue Gesellschaft.

Diese wirtschaftliche und technologische Entwicklung forderte auch ungeahnte künstlerische Kräfte heraus: die avantgardistischen Maler begannen das Bild der Alltagswelt in seine einzelnen Bestandteile zu zerlegen und zu analysieren. Die Impressionisten (Manet, Monet, Pissaro) lösten Formen und Farben von der Wirklichkeit und gaben ihnen eine eigenständige Qualität. Die Expressionisten (Cezanne, Van Gogh, Gauguin) deckten die Strukturen der verborgenen Welt auf. Sie und die Kubisten (Picasso und Braque) zerlegten das Bild und setzten es in den einzelnen Dimensionen wieder neu zusammen.

Zu dieser Zeit wurde auch der Versuch, das Wirken von Wissenschaft, Kunst und Technik wieder zu integrieren, unternommen. Für dieses Zusammenwirken und das hieraus folgende sorgfältige Untersuchen der einzelnen Lebensbereiche ist insbesondere das Bauhaus Symbol:

„Ist das Problem ein einfaches, wie zum Beispiel das Öffnen und Schließen einer Tür, so kann dieser Gegenstand stets der selbe, jeweils nur geringfügig abgeändert sein. Ist das Problem aber komplexer Natur, wie zum Beispiel Schlafen, Arbeiten etc., so kann die Lösung sehr unterschiedlich aussehen. Aber um ein Schlafzimmer zu gestalten, ist es nicht immer erforderlich, jeweils auch die dazugehörige Türe von Grund auf neu zu entwerfen. Das wissenschaftliche Vorgehen ermöglicht es also, die zu lösenden Probleme systematisch in Angriff zu nehmen, und führt zur Bestimmung derjenigen funktionellen Grundelemente, die zur Lösung des jeweiligen Problems unbedingt erforderlich sind. Das heißt, es werden auf der jeweiligen Stufe die entsprechenden Grundkombinationen, die als separate Einheiten im Rahmen komplexer Kombinationen verwendet werden können, zusammengefügt¹⁸⁾.“

Diese Vorgangsweise war der Schlüssel zur Herstellung von praktischen Verbindungen zwischen der Industrie und dem Bauhaus. Das experimentelle Handwerk in den Werkstätten des Bauhauses führte zu Industrieartikeln, die überall kopiert wurden: Beleuchtungskörper, Teppiche, Stoffe und die berühmten Stahlrohrmöbel.

Die intensive Auseinandersetzung und wissenschaftliche Erarbeitung funktioneller Abläufe führte schließlich auch zu städtebaulichen Festlegungen.

5.2 Die Auswirkungen auf den Städtebau

Zu den wichtigsten Grundsätzen gehören:

Es sollten nicht mehr wie bisher die produktiven Aktivitäten und dabei vor allem jene des tertiären Sektors (Handel und Verkehr) die übrigen Aktivitäten dominieren. Insbesondere der Wohnbereich, in dem die Menschen einen großen Teil des Tages verbringen, soll zum wichtigsten Element der Stadt werden. Die Grünanlagen, die in der bürgerlichen Stadt lediglich isolierte Inseln innerhalb des dicht bebauten Gebietes waren, sollen nunmehr einen einzigen zusammenhängenden Bereich bilden, in den alle anderen Elemente eingefügt werden. Damit würde die Stadt zu einem einzigen großen Park werden. Die Verkehrswege sollen für Fußgänger, Fahrräder und für den Autoverkehr getrennt angelegt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Geschwindigkeiten dieser Verkehrssysteme ergibt sich auch die Notwendigkeit, die städtebauliche Gestalt in unterschiedlichen Maßstäben zu gliedern. Große Proportionen und weite Entfernungen für die Sicht des Auto- und Bahnfahrers, kleinteiliger Maßstab für den Bereich der Fußgänger (Abbildungen 41 und 42).

Nicht alle dieser Zielsetzungen kamen aber zur Realisierung:

Die Verbesserung der Durchlüftung und Belich-

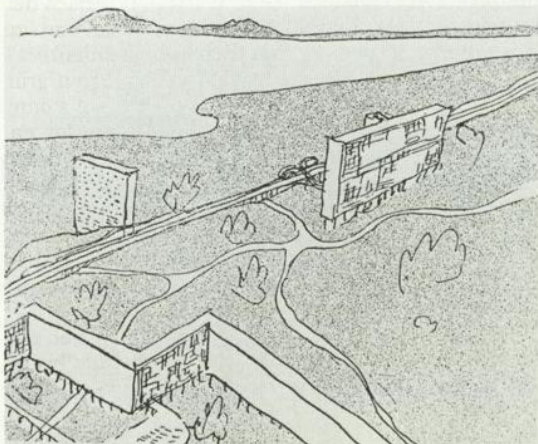


Abb. 41 Le Corbusier: Die neue Stadtlanschaft orientiert sich an der Sonnenbahn

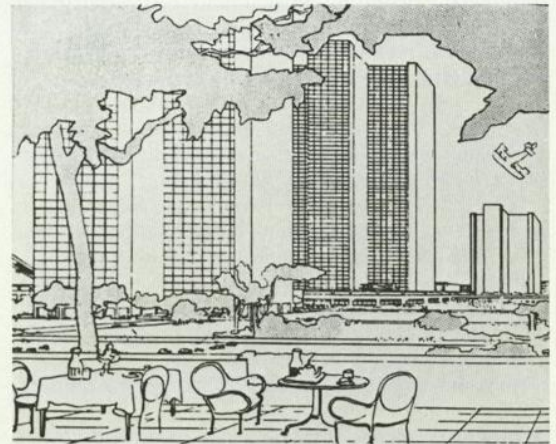


Abb. 42 Le Corbusier, Ville Radieuse

tung durch die Auflösung der Blockrandbebauung zugunsten einer offenen Hausreihenbebauung konnte durchgeführt werden. Im Zeitalter des motorisierten Verkehrs wird die Straße zum wohnfremden, störenden Element, sie wird durch niedrige Läden, Garagen oder Wirtschaftsbauten von den Wohnhäusern abgeriegelt. Fußwege oder schmale Stichstraßen an den Schattenseiten erschließen die Wohngebäude.

Die Funktionstrennung konnte sich ebenfalls durchsetzen, da unterschiedliche Funktionen unterschiedliche Bodenpreise erbringen können und die verbesserten Transport- und Kommunikationssysteme eine Entflechtung der Nutzungsarten förderten.

Die Forderung nach dem Vorrang des Wohnens gegenüber dem Primat der Funktionen des Büro- und Verwaltungssektors konnten nicht durchgesetzt werden. Das Anwachsen der Bebauungsdichte zum Zentrum hin, der sich dort ergebende Wohnraumverlust und das dadurch entstehende Verkehrschaos konnten infolge der Existenz eines privaten Bodenmarktes nicht unterbunden werden.

Das Prinzip der Zerlegung der einzelnen Objekte und Einheiten – von den einfachen Gebrauchsgegenständen bis hin zur kompletten Wohnung – in ihre jeweiligen Grundeinheiten wurde aber übernommen, da es der industriellen Massenproduktion entsprach.

Diese Entwicklung war in Wien vor dem 2. Weltkrieg nur in Ansätzen vorhanden – z. B. bei der Werkbundsiedlung –, sie prägte aber den Städtebau Wiens nach 1945 ganz entscheidend.

5.3 Die Stadterweiterung Wiens seit 1945

Im 2. Weltkrieg wurden in Wien über 10% der Wohnungen zerstört. Darüber hinaus gab es das Problem der Unterbringung der Flüchtlinge. Bereits 1945 wurde mit dem Wiederaufbau begonnen. Jedoch war klar, daß nicht nur die Forderungen nach zeitgemäßen Wohnungen zu erfüllen waren, sondern auch der Städtebau sich neuen Anforderungen anzupassen hatte. Anstelle der bisherigen geschlossenen Höfe und Großblocks kamen die Prinzipien des modernen Städtebaus zum Tragen.

1947 wurde mit der Per-Albin-Hansson-Siedlung begonnen. Vom gesamten Bauvorhaben sind hier 60% Einfamilienhäuser und 40% Mehrfamilienhäuser errichtet worden (Abbildung 43).

Zur Bewältigung der dringendsten Wohnungsnot der ersten Jahre nach dem Krieg wurde zwischen 1950 und 1954 ein Schnellbauprogramm durchgeführt. Hierbei wurden unter anderem die sogenannten Duplexwohnungen errichtet. Dies waren Kleinwohnungen, die den damaligen knappen Verhältnissen entsprachen, zu einem späteren Zeitpunkt jedoch paarweise zu größeren Wohnungen zusammengelegt werden konnten.

In den sechziger Jahren war zwar die größte Wohnungsnot beseitigt, doch war der Nachholbedarf bei weitem nicht gedeckt. Immerhin mußte



Abb. 43 Per-Albin-Hansson-Siedlung

nicht nur der Wohnungsmangel, der auf Kriegsschäden beruhte, beseitigt werden, sondern auch die große Wohnungsunterversorgung, die noch aus dem vorangegangenen Jahrhundert stammte.

In dieser Situation war das Montagebauverfahren vielversprechend. Die Schwerbetonfertigteile wurden in einer zentralen Fabrik erzeugt und am Bauplatz montiert. Diese Serienproduktion formte den Städtebau nach eigenen Gesetzen. Der Kran diktierte den Plan. Die wirtschaftlichste Form lag in der parallelen Anordnung der Bauzeilen in einem rechten Winkel zu den Erschließungsstraßen (Abbildung 44).

In Kagran befindet sich eine dieser Siedlungen. Die Fassaden sind relativ monoton, die Fertigteilelemente ermöglichen keine große Variation. Selbst in der Höhenentwicklung gibt es nur wenig Differenzierung. Die Gebäude sind entweder vier- oder neungeschossig: Viergeschossig deshalb, weil die Bauordnung ab dem vierten Geschoss einen Aufzug



Abb. 44 Großfeldsiedlung

vorschreibt, neungeschossig, weil dadurch die Hochhausgrenze mit ihren kostspieligen zusätzlichen Baumaßnahmen für die Sicherheit der Menschen gerade noch unterschritten wurde.

Die hieraus resultierende starke Uniformität drückt sich nicht nur im äußeren städtebaulichen Erscheinungsbild aus, sondern auch in den Wohnungsgrundrissen. In den siebziger Jahren bestand eine Weiterentwicklung dieses Konzeptes darin, daß von den geraden Scheiben abgegangen und eine räumliche Staffelung der Baukörper angestrebt wurde. Auch die Höhen variierten stärker: Vom zweigeschossigen Reihenhauses bis zum siebzehngeschossigen Hochhaus. Es war die Zeit des Märkischen Viertels in Berlin. In Wien wurde in dieser Zeit die Großfeldsiedlung errichtet (Abbildung 45). Weitere Beispiele sind die Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost und die Wohnhausanlage in der Neureichgasse.



Abb. 45 Großfeldsiedlung

Zwar entsprechen diese Siedlungen den Prinzipien des modernen Städtebaus in dem Sinne, daß sie viel Licht, Luft und Freiraum bieten, doch zeigen sie auch Mängel: Der Freiraum hat keine Funktion, die über eine beziehungslose Abstandsfläche hinausgeht. Es konnten aber kaum Möglichkeiten geschaffen werden, ihn als Grünraum für die Freizeit zu nutzen.

Als weiteres Problem erwies sich die Beziehungslosigkeit in der räumlichen Gestaltung. Schwierig ist die Orientierung im Raum aufgrund der monotonen Gestaltung, beängstigend der Anblick wegen des Fehlens jeder Maßstäblichkeit, insbesondere des Fußgänger-Maßstabes.

Hinzu kommen Probleme der Sozialstruktur, da die Errichtung einer großen Zahl von Wohnungen in gleicher Form mit gleichen Kosten eine stark gleich-

förmig geschichtete Bevölkerungsstruktur auf relativ engem Raum erzeugt.

Umso interessanter ist es, das 8-Punkte-Programm des sozialen Wohnbaus in Wien von 1957 den heutigen Prinzipien der Stadtentwicklung gegenüberzustellen. Insbesondere in den Punkten 2 und 7 kommt der Stadtentwicklungsplan von 1984 zu konträren und in den übrigen Punkten zu teilweise geänderten Aussagen.

Das 8-Punkte-Programm von 1957 hatte folgenden Inhalt:

1. Die Wohnstruktur unserer Stadt ist falsch und muß von Grund auf geändert werden. Drei Viertel unserer Wohnungen sind Klein- und Kleinstwohnungen – sehr viele von ihnen ohne Vorraum, ohne Wasser, ohne Abort, ohne Licht, Luft und Sonne. Hier muß grundsätzlich Abhilfe geschaffen werden.

Der soziale Wohnungsbau muß sich zum sozialen Städtebau weiterentwickeln.

2. Die Arbeitsstätten unserer Bevölkerung müssen mehr und mehr an bestgeeignete Plätze im Stadtbereich verlegt werden. Eine systematische Entmischung von Industrie- und Wohnvierteln muß angestrebt werden: neue Industrien sollen in Zukunft nur mehr in Industriezonen entstehen, alte Industrien sollen sich möglichst bald umsiedeln.

3. Die überdichte Verbauung in bestimmten Stadtvierteln muß verringert und die Stadt zielbewußt aufgelockert werden.

Inmitten der Stadt müssen neue Grünflächen und Freiland für Spiel, Sport und Erholung geschaffen werden; überdicht verbaute Gebiete müssen nicht unbedingt auch in Zukunft Bauland bleiben.

4. Unsere Stadt muß sich erweitern können; sie braucht neue Tochterstädte. Alle wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Einrichtungen und die modernsten Arbeitsstätten müssen dort entstehen; sowohl das Wohnbauprogramm als auch Industrieverlagerungen müssen in diese Entwicklung einbezogen werden.

5. Die Stadt muß eine aktive Bodenpolitik betreiben.

Die kommunale Bodenpolitik muß die Neuanlage größerer, in sich geschlossener Stadtviertel möglich machen, die den neuesten städtebaulichen Erkenntnissen entsprechen.

6. Der Wald- und Wiesengürtel ist unter allen Umständen zu erhalten. Die wilden Siedlungen müssen saniert werden; sie sind oft nicht nur verkappte Elendsquartiere, sondern verursachen der Stadt wegen der Unwirtschaftlichkeit ihrer Aufschließung laufend enorme volkswirtschaftliche Verluste; in einer geordneten Stadt darf es kein ungeordnetes Bauen geben!

Die wichtigen Freiflächen des Wald- und Wiesengürtels dürfen den erholungssuchenden Wienern durch unerlaubte Verbauung niemals entzogen werden.

Wir sehen im weitgehenden Ausbau der Wiener

Schutzgesetzgebung zur Sicherung des Wienerwaldes und der Donauauen eine unserer wichtigsten städtebaulichen Aufgaben.

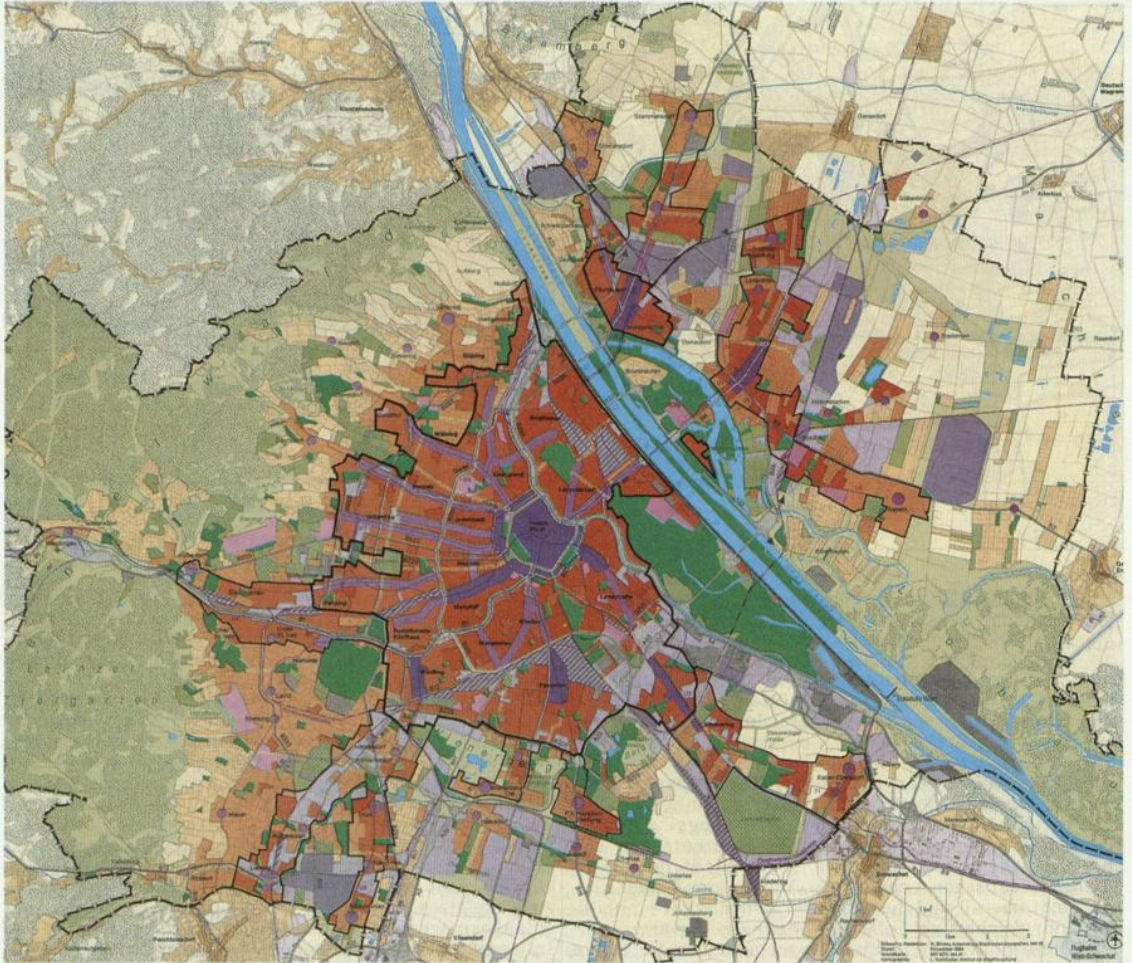
7. Die Verkehrsprobleme unserer Stadt sind nach den neuesten Erkenntnissen der Verkehrswissenschaft zu lösen.

Der Verkehr in Wien darf nicht zum Selbstzweck werden; bei höchster Fahrsicherheit muß in allen Verkehrsarten eine gleichmäßige Verkehrsflüssig-

keit und eine möglichst hohe Geschwindigkeit den Verkehrsteilnehmern gewährleistet sein.

8. Den Gedanken der Landesplanung wollen wir durch geeignete Maßnahmen im Bereich unserer Stadt verwirklichen, damit ihr Boden sinnvoll und bestmöglich genutzt werde.

Demgegenüber konzentrieren sich die Zielsetzungen zum räumlichen Leitbild des Stadtentwicklungs-



- Zentren**
- Hauptzentrum
- Bezirkszentrum, wichtige Geschäftsstraße
- Wichtiges lokales Zentrum außerhalb des dichtbebauten Stadtgebietes
- Lokales Zentrum außerhalb des dichtbebauten Stadtgebietes
- Siedlungsgebiete**
- Dichtbebautes Stadtgebiet mit städtischer Vielfalt; Mischung von Wohnungen, Gewerbebetrieben, Versorgungseinrichtungen usw.
- Siedlungsachse im Anschluß an das dichtbebaute Stadtgebiet mit baulichen Verdichtungsmöglichkeiten und angestrebter städtischer Vielfalt
- Kleinteiliges Betriebsgebiet mit vorwiegend kleinen und mittleren Betrieben und geringen Emissionen
- Großflächiges Betriebsgebiet mit vorwiegend mittleren und großen Industriebetrieben

- Wohn- und Mischgebiet mit hoher Dichte: Geschosflächen-dichte¹⁾ vorwiegend zwischen 2,0 und 3,0
- Wohn- und Mischgebiet mit mittlerer Dichte: Geschosflächen-dichte vorwiegend zwischen 1,0 und 2,0
- Wohn- und Mischgebiet mit geringer Dichte: Geschosflächen-dichte vorwiegend zwischen 0,3 und 1,0
- Wohngebiet mit sehr geringer Dichte: Geschosflächen-dichte vorwiegend unter 0,3
- Grün- und Erholungsgebiete**
- Intensiv genutztes Erholungs- und Freizeitgebiet (Park, Grünanlage, Badeanlage, Sportanlage, Camping usw.)
- Grünzug innerhalb des Siedlungsgebietes (Fortsetzung eines Grünkeiles, Verbindung von wichtigen Grünanlagen, stadtgliedernde Durchluftungsschneise)
- Grüngebiet mit überwiegender Erholungsfunktion

- Grüngebiet mit überwiegender landwirtschaftlicher Nutzung/ Weinbau
- Kleingartengebiet (einschließlich Badehüttenanlage)
- Friedhof
- Wald
- Hochrangige Verkehrsnetze**
- Autobahn, Schnellstraße und sonstige hochrangige Straße
- U-Bahn (Haltestelle)
- Eisenbahn mit S-Bahn-Verkehr (Haltestelle)
- Strukturbildende Straßenbahn²⁾, Badner Bahn
- Sonstige wichtige Eisenbahn
- Bahnanlage
- Sondergebiete**
- UNO-City, Messengelände, Gesundheits- und Universitätseinrichtung
- Hafenanlage, Kaserne, sonstige technische Anlage

- Nachbargemeinden**
- (Vereinfachte Flächenwidmung)
- Großflächiges Erholungsgebiet
- Vorwiegend Landwirtschaftsgebiet
- Gewidmetes Siedlungsgebiet mit hoher Dichte und vorwiegender Wohnnutzung
- Gewidmetes Siedlungsgebiet mit mittlerer oder geringer Dichte und vorwiegender Wohnnutzung
- Gewidmetes Siedlungsgebiet mit vorwiegender betrieblicher Nutzung

¹⁾ Geschosflächen-dichte (GFD) = Bruttogeschosfläche geteilt durch Grundfläche bezogen auf Nettobauwand

²⁾ Dargestellt sind nur jene Linien, die für die längerfristige Stadtentwicklung besondere Bedeutung haben. Flächen unter 2 ha sind nicht dargestellt

Abb. 46 Der Stadtentwicklungsplan, längerfristiges Leitbild

planes von Wien¹⁹⁾ aus dem Jahre 1984 auf die räumliche Gliederung in Siedlungsachsen und dazwischenliegende Grünkeile (Abbildungen 46 und 47). Ausgehend vom bereits dicht bebauten Stadtgebiet sollen die äußeren Randgebiete derart gegliedert werden, daß das Schwergewicht der Siedlungsentwicklung im Kernbereich der Siedlungsachsen zu liegen kommt. Hier sollen alle wichtigen städtischen Daseinsfunktionen im engen Mischungsverhältnis existieren, um eine lebendige urbane Atmosphäre zu ermöglichen. Es ist zu trachten, daß die Siedlungsachsen durch ein leistungsfähiges öffentliches Verkehrsmittel aufgeschlossen werden. Hieraus ergeben sich in der Regel bandförmige Siedlungsstrukturen, deren Länge grundsätzlich unbegrenzt ist. Je nach Wirtschaftswachstum und Bevölkerungsentwicklung können die Siedlungsachsen früher oder später vollständig oder nur teilweise besiedelt wer-

den. Ihre Festlegung soll jedenfalls die Besiedlung von Gebieten außerhalb dieser Siedlungsachsen verhindern²⁰⁾.

Als 1962 die Schnellbahnlinie Meidling-Flordisdorf eröffnet wurde, war dies bereits der erste Grundstein zur Entwicklung einer solchen Siedlungsachse.

Die nächste Stufe der Stadterweiterung vollzog sich bis zur Mitte der siebziger Jahre entlang der Achse Meidling-Alt-Erlaa-Wiener Flur bzw. Wienerberg-Inzersdorf-Vösendorf. An der Achse Praterstraße-Reichsbrücke-Wagramer Straße wurde 1979 der große Kongreß- und Verwaltungsbau der UNO-City fertiggestellt.

Ende der siebziger Jahre ist eine qualitative Weiterentwicklung zu beobachten. Man lernte aus Bauformen der gründerzeitlichen und vorgründerzeitlichen Stadt. Der Pawlatschenhof mit den überschaubaren Proportionen wurde ebenso geschätzt, wie die Bassena als Treffpunkt der Bewohner am Gang. Die Wohnhausanlage Am Schöpfwerk in Meidling nahm den Wohnhof in der Größe der Zwischenkriegszeitarchitektur wieder auf (Abbildung 48). Die Wohnhausanlage „wohnen morgen“ in der Weiglasse in Rudolfsheim-Fünfhaus schafft nicht nur eine proportionierte Fassade, sondern macht den Außenraum zu einem vollwertigen Bestandteil des Wohnens. Dies geschieht einerseits durch die Sichtbeziehungen von den Stiegenhäusern und Laubengängen, andererseits durch die differenzierte Aufteilung und Ausgestaltung der Freiflächen für Vorplätze von Geschäften, Plätze für den Aufenthalt von Fußgängern, privates Grün etc. (Abbildungen 49a und b). Diese qualitative Trendwende geht Hand in Hand mit einer Abnahme der Stadterweiterung in den Außenbereichen der Stadt, insbesondere nordöstlich der Donau und im Süden, zugunsten der Stadterneuerung innerhalb des bestehenden Stadtgebietes.

In diesem Zusammenhang ist der Begriff Stadterneuerung weiter gefaßt zu sehen: Nicht nur die Erneuerung der Bausubstanz und der Substandardwohnungen ist Stadterneuerung, sondern auch der Neubau von Gebäuden im Stadtgebiet sowie die

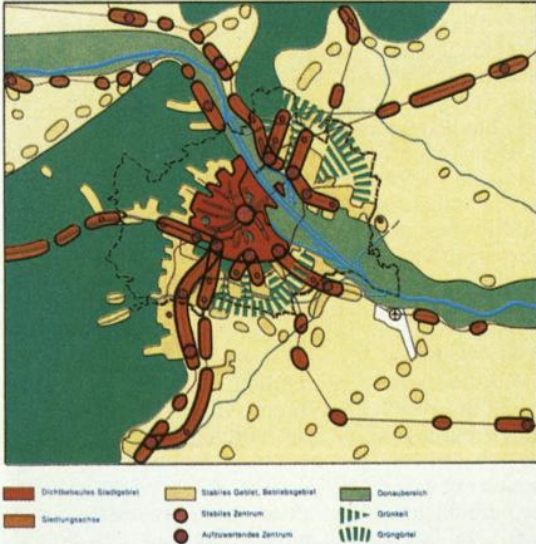


Abb. 47 Der Stadtentwicklungsplan, Räumliches Leitbild, Schematische Darstellung

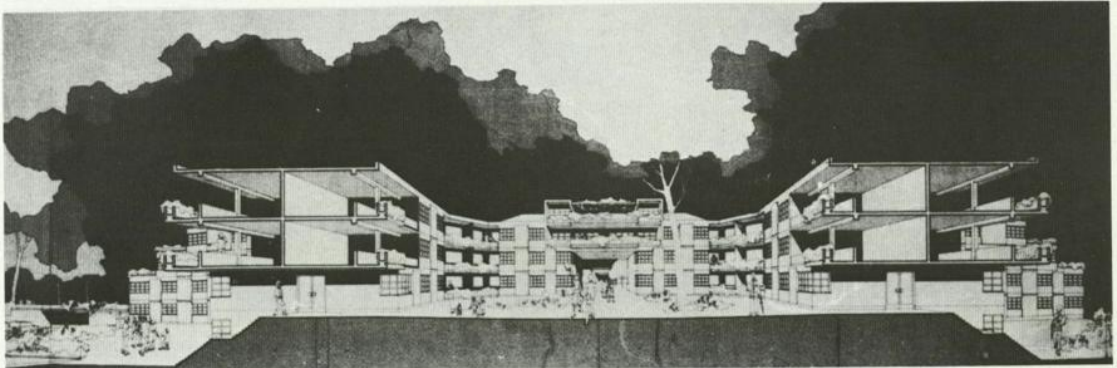


Abb. 48 Wohnhausanlage Am Schöpfwerk, Hufnagl, 1976

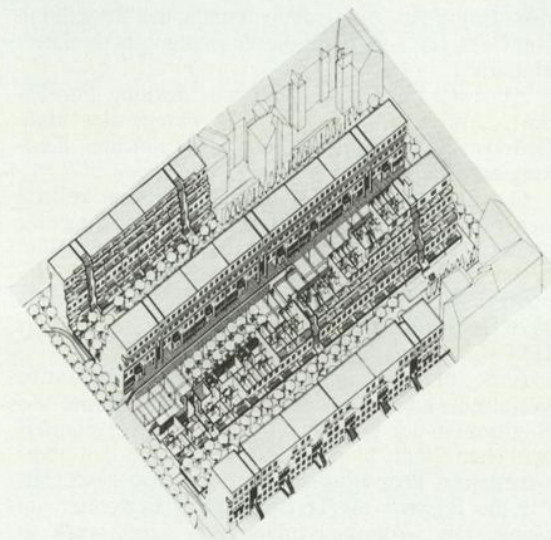


Abb. 49a Wien 15, Weiglasse 6-10, „Wohnen Morgen“, Holzbauer, 1975



Abb. 49b Stadt des Kindes, Anton Schweighofer, 1970-74

Verwirklichung größerer Bauvorhaben zur Neustrukturierung, wie z. B. die Donauinsel, die U-Bahn oder die Fußgängerzonen.

6. Die Stadterneuerung

6.1 Die neuen ökonomischen und gesellschaftlichen Randbedingungen

Wie aus Abbildung 50 zu entnehmen ist, sind die baulichen Investitionen im bestehenden Stadtgebiet (Wien Mitte) und am Stadtrand (Wien Außen) während der sechziger und siebziger Jahre relativ ausgewogen. Dennoch ist eine allmähliche Verschiebung zugunsten der Innengebiete bereits während des letzten Jahrzehnts erkennbar.

Politisch ist diese Prioritätensetzung klar formuliert:

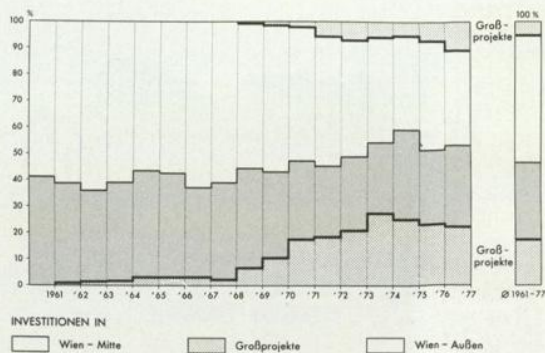
„Der Trend zur Stadterweiterung wird nicht wieder aufgenommen. Diese Periode ist abgeschlossen. Mit den Wohnhausanlagen auf den Wienerberggründen, den Draschegründen und dem Leberberg in Simmering werden lediglich städtebauliche Lücken entlang der vorgegebenen Achsen der Stadtentwicklung geschlossen. Danach wird die Stadterneuerung endgültig den ersten Platz einnehmen²¹⁾.“

Noch nie standen so viele finanzielle Mittel für die Stadterneuerung bereit wie jetzt. 1986 kommen die im Vorjahr beschlossenen neuen Förderungsbestimmungen erstmals voll zum Tragen.

Auch im Stadtentwicklungsplan für Wien sind diese Prioritätensetzungen enthalten. In den nächsten Jahren sind von jährlich 5000 bis 6000 Wohnungen rund 60% im dicht bebauten Gebiet vorgesehen. Ein weiterer Teil dient zur Verdichtung und Abrundung bereits bestehender Siedlungsgebiete. Weniger als ein Drittel sind reine Stadterweiterungsvorhaben.

Auf den ersten Blick erscheint dies selbstverständlich. Eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung einerseits und ein noch immer starker Anteil an alten Substandardwohnungen andererseits läßt das quantitative Wohnungsdefizit gegenüber dem qualitativen eindeutig zurücktreten (Abbildung 24).

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß zwar die Bevölkerung abnimmt, die Haushalte hingegen und somit die Nachfrage nach Wohnungen relativ stark zunehmen. Die Bedürfnisse haben sich aber geändert. Es sind nicht mehr die Stadtrandssiedlungen, die besonders begehrt sind. Viel eher wendet sich das Wohnungsinteresse nun den Innenbereichen der Stadt zu. Mehr noch: das Auto, das bisher den absoluten Vorrang hatte, wird vielfach als Umweltbelastung empfunden. Das Bedürfnis nach geschlossenen Stadträumen nimmt zu. Die kleinteilige Gewerbestruktur, die Durchmischung wird wieder geschätzt. Dies alles sind Erscheinungsbilder, denen auf gesamtwirtschaftlicher Ebene die im Gange befindlichen Umstrukturierungsprozesse – ausgelöst von den sogenannten „Grenzen des Wachstums“ – entsprechen.



Quelle: WIST: Kosten der Gemeinde Wien für Stadterneuerung und Stadterweiterung, 1961-1983, Wien 1979

Abb. 50 Kommunale Bauinvestitionen 1961-1977

Stark steigende Rohstoffkosten und eine überlastete Umwelt stehen in immer stärkerem Maße dem unbegrenzten materiellen Wachstum entgegen.

„Wir stehen am Wendepunkt von der Cowboy-Ökonomie zur Raumschiff-Ökonomie“, meinte der amerikanische Nationalökonom Kenneth Boulding. Wenn der Cowboy Hunger hatte, schoß er einen Büffel, aß die Tatzen, zog vielleicht noch die Haut ab, die er für einen Cent verkaufen konnte und ließ den Kadaver verrotten. Büffel waren für ihn ein freies Gut. Die Tierwelt, die Landschaft und die Meere werden für unermeßlich gehalten. Wir verwenden Wasser, Luft und Ackerboden in derselben Weise. Es war immer genügend vorhanden, also wird dies wohl auch immer so bleiben.

Das andere Extrem ist die Raumschiff-Ökonomie. Im Raumschiff sind alle Vorräte streng begrenzt. Nach der vorgesehenen Flugdauer ist das Raumschiff entweder zurück auf der Erde oder es ist im All verloren. In beiden Fällen braucht es keine Vorräte mehr.

Diese neue differenziertere Einstellung zur Ökonomie und unserer Umwelt hat natürlich auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt:

Keine unbegrenzte Expansion in die Fläche, Reduktion des Autoverkehrs, keine neuen Trabantsiedlungen, Ausbau und Verbesserung des innerstädtischen Gefüges, Umweltverbesserung durch Verkehrsberuhigung und Straßenrückbau.

6.2 Die Ansätze neuer Produktionsverhältnisse

Nicht alles ist aber durch die „Grenzen des Wachstums“ zu erklären. So vor allem die neuen Anforderungen, die durch die zunehmende Freizeit an die Stadt gestellt werden. Dabei handelt es sich vielmehr um die ersten Auswirkungen einer viel grundsätzlicheren Umstrukturierung infolge der sogenannten dritten industriellen Revolution.

Seit den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts lassen sich die Anzeichen für diese neuerliche industrielle Revolution erkennen. Die erste wurde durch die Dampfmaschine ausgelöst, die zweite durch den Elektromotor und den Explosionsmotor. Die dritte industrielle Revolution gründet in der Verwendung elektronischer Geräte²²).

Arbeitszeitverkürzung und vermehrte Freizeit stellen neue Anforderungen an die Stadt, die bei weitem noch nicht ausgelotet sind. Wenn die für Freizeit zur Verfügung stehenden Flächen in der Stadt sich zu den übrigen Flächen in der selben Relation verhalten sollen wie die Freizeit der Bevölkerung zur übrigen Zeit, müßte die Stadt völlig anders aussehen. Die Flächen, die die Bevölkerung heute für die Freizeit zu nutzen in der Lage ist, sind verschwindend gering.

Die Stadtflucht am Wochenende, insbesondere in die umliegenden Zweitwohnsitzregionen, ist eine Folge dieses Mißverhältnisses. Der vermehrte Reiseverkehr in weiter entfernt liegende hochspezialisierte Freizeitstädte – vor allem am Meer und in den

Schigebieten – ist ebenfalls eine Antwort auf diese neu entstehenden Bedürfnisse.

Demgegenüber sind die Donauinsel als Freizeiteinrichtung und die Rolle Wiens als eines der bedeutendsten Ziele des internationalen Städtetourismus zwei Beispiele, wie die Stadt bereits jetzt den neuen Anforderungen gerecht werden kann.

Dabei wird deutlich, daß nicht nur Grünversorgung und Sporteinrichtungen, sondern auch kulturelle Aspekte entscheidend sind. Der Ausbau des kulturellen Angebots des Kulturamtes der Stadt Wien ist als integraler Teil der Stadtentwicklung zu sehen.

Diese Chancen der Stadt zu nützen ist deshalb so wichtig, weil viele Anzeichen darauf hindeuten, daß die elektronische Revolution stark dezentralisierende Kräfte auslösen wird. Wenn sich Kontakte, Nähe und Kommunikation auf elektronischem Wege herstellen lassen, bedarf es für diese Zwecke nicht mehr der Stadt. Die Menschen können dann dort wohnen, wo sie die für sie angenehmsten Lebensbedingungen vorfinden: auf dem Land, in den Freizeitregionen, an den Seen und in den Bergen.

Es ist zu erwarten, daß sich dieser Prozeß der Auslagerung weiter verstärken wird. Einerseits besteht die Notwendigkeit der Vermarktung der Kommunikationssysteme für die Elektronikindustrie. Dies betrifft sowohl Hardware-Einrichtungen, als auch Software-Dienstleistungen. Bankomat, Teletext und Kabel-TV sind nur zaghafte erste Schritte. Andererseits schreitet die räumliche Aufteilung der Bevölkerung weiter voran. Die Ghettobildung von sozialen und ethnischen Randgruppen wird weiter durch die steigende großräumige Mobilität der Bevölkerung und Volksgruppen (Gastarbeiter, Flüchtlinge, Arbeitslose) verstärkt.

Die These vom „Neuen Mittelalter“ drückt dies noch deutlicher aus. Mehrere gleichzeitig auftretende Phänomene könnten einander wechselseitig verstärken:

„Eine explosionsartige Vermehrung der Kommunikations- und Verkehrsprozesse macht die Städte nicht durch Zerstörung und Verödung unbewohnbar, sondern durch Verstopfung und übermäßige Aktivität. An die Stelle des Efeus, der die verfallenden Baudenkmäler früherer Zeiten zerfraß, treten heute die Luftverschmutzung und die Berge von Abfall, die unsere neuen Großbauwerke verunstalten und ersticken. Die Städte füllen sich mit Immigranten, aber die alten Einwohner ziehen aus und kommen nur noch zur Arbeit herein, um nach Feierabend so schnell wie möglich in ihre Vorstädte zu eilen, die immer stärker befestigt werden nach dem Massaker von Belair. Manhattan wird, wenn es so weitergeht, bald nur noch von den Schwarzen bewohnt sein und Turin von Südtalienern, während ringsum auf den Hügeln und in den Ebenen neue Adelsburgen entstehen, verbunden mit neuen Nachbarschaftsbräuchen und gegenseitigem Mißtrauen und großen Gelegenheiten zur feierlich zeremoniellen Begegnung.

Innerhalb der Stadt zeigt sich die Zerstückelung

Abb. 51 Stadterneuerung: Wohnumfeld, öffentlicher Raum

Ausgestaltung des Straßenraumes beim Julius-Tandler-Heim (Ayrenhoffgasse)

Platzgestaltung beim Postamt

Spielplatz in der Pulverturm-gasse öffentlich zugänglich

Unterbindung des Schleichweges Lustkandlgasse

Durchgang Canisiusgasse — Pulverturm-gasse

Fußgängerfreundliche Ausgestaltung der Sobieskigasse

Ausgestaltung des Sobieskiplatzes zu einer Erholungsfläche

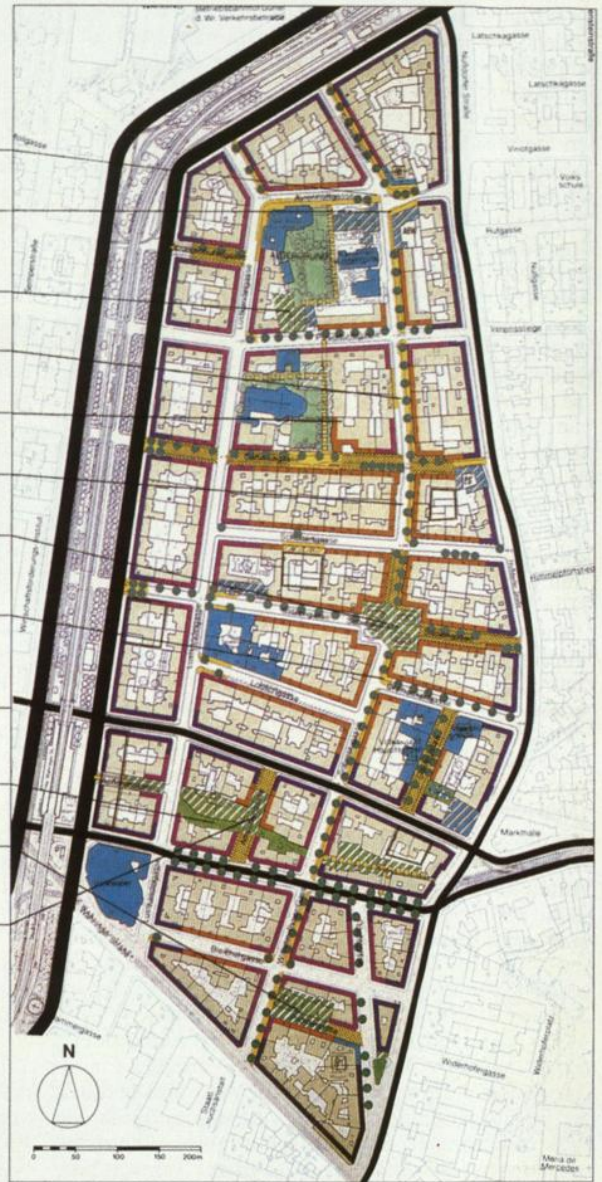
Fußgängerfreundliche Sobieskigasse — Unterbindung des „Schleichweges“

Ausgestaltung und Erweiterung des „Grünen Durchgangs“ zu einer durchgehenden Fußgeherverbindung von der Stadtbahnstation Währinger Straße zur Markthalle

Langfristige Planung einer kleinen Grünfläche in der Pichlergasse

Garagenstandort bei der Volksoper

Einbahnpaar Sechsschimmelgasse — Fuchsthallergasse vorausgesetzt: Verkehrsberuhigung in der Altmüttergasse



Soziale Infrastruktur

- Öffentliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen:
- Bestand
 - Umnutzungsvorschlag, Planung
 - KTH Kindertagesheim
 - VS Volksschule
 - VHS Volkshochschule
 - JZ Jugendzentrum
 - MZS Mehrzwecksaal
 - ABW Alten- und Behindertenwohnungen
 - PC Pensionistenclub
 - OPT Postamt

Anzustrebende Erdgeschoßnutzung

- Wohnnutzung
- Versorgungs-, Dienstleistungseinrichtung
- Betriebe, Garagen

Grün- und Erholungsflächen

- Öffentliche Grünfläche: Bestand
- Planungsvorschlag
- Vorgeschlagene Baumpflanzungen
- Private Grünfläche, öffentliche Mitbenützung anzustreben
- Bestand
- Langfristiger Planungsvorschlag
- Jugendspielplatz
- Kleinkinderspielplatz
- Ruheplatz

Freiflächen, Fuß- und Radwege

- Verkehrsfreier Fußgängerbereich, Fußweg
- Hauptfuß- und Radweg (Gehsteigverbreiterung), öffentlicher Durchgang, Arkaden

Individualverkehr

- Hauptverkehrsstraße
- Verkehrsstraße
- Sammel- und Anliegerstraße
- Verkehrsberuhigte Straße
- Wohnstraße (Aufpflasterung)
- Vorgeschlagener Garagenstandort

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung:

- Aufpflasterung, Gehsteigüberfahrt, Fahrbahnverengung, Fahrbahnversatz

des sozialen Körpers dadurch, daß die Pförtner der großen Appartementshäuser gewöhnlich mit Maschinenpistolen bewaffnet sind. In denselben Städten muten die öffentlichen Gebäude, etwa die Präsidentenpaläste, bisweilen wie Festungen an, die umgeben von einer Art Sperrzone sind, die sie vor Bazookaangriffen schützen soll.

Eine weitere Art des Zerfalles der Stadt ist auch im Zerfall der Organisationsstruktur zu erkennen. Regierungsentscheidungen sind oft nur noch formaler Natur. Im Gegensatz hiezu sind die scheinbar peripheren Entscheidungen großer Konzerne zu sehen, die nicht zufällig schon beginnen, sich ihre privaten Telefonnetze zu schaffen, womöglich unter Benutzung der öffentlichen finanziellen Mittel, und ihre privaten Hochschulen, finanziert zur Erzeugung brauchbarer Resultate, als sie angesichts des Scheiterns der staatlichen Bildungspolitik zu erwarten sind²³⁾.“

Sicherlich treffen solche Darstellungen für die Entwicklung Wiens nur tendenziell zu. Dennoch kann mit Auswirkungen in diese Richtung auch auf Wien gerechnet werden.

Ein Analogiebeispiel in Wien wäre u. a. das „Planquadrat“, das zeigt, daß ein Projekt, eine Grünfläche in einem innerstädtischen Baublock zu schaffen, nur mehr über das Fernsehen realisiert werden kann.

Vor dem Hintergrund dieser ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen bewegt sich die gegenwärtige städtebauliche Entwicklung Wiens.

Mit abnehmender Wachstumseuphorie nimmt auch die Kritik an dem nicht mehr Richtungsweisenden zu. Die Qualität der Architektur und des Städtebaus wird immer stärker in Zweifel gezogen. All die Forderungen und Ergebnisse der Studien der einzelnen Bedürfnisse, wie sie noch in der Bauhaus-

Theorie zentraler Bestandteil waren, sind in der Praxis schematischen Ausführungen gewichen. Dies gilt für den Wohnungsgrundriß ebenso wie für den öffentlichen und halböffentlichen Freiraum, der zur Restfläche zwischen den Gebäuden degradiert wurde. Qualitativ hochwertige Siedlungen sind Einzelfälle geblieben.

Während die Kritik relativ klar ist und schon seit etlichen Jahren betrieben wird, ist eine einheitliche neue Entwicklung nicht erkennbar. Vielmehr sind es einzelne Strömungen, die in diesem Zusammenhang nennenswert sind.

6.3 Das Wiener Modell der Stadterneuerung

Stadterneuerung im engeren Sinn als Verbesserung der alten Bausubstanz wurde in Wien in einer den ausländischen Entwicklungen oft entgegengesetzten Form betrieben.

Das Wiener Modell – oft auch als Modell der sanften Stadterneuerung bezeichnet – besteht im wesentlichen in einer differenzierteren Vorgangsweise, die sehr stark auf die einzelnen Bedürfnisse der ansässigen Bewohner abgestellt ist²⁴⁾. Vorrang hat die Erhaltung der alten Bausubstanz und die Bewahrung der Wohnbevölkerung. Wesentlich ist die ständige Betreuung und Beratung der Bewohner, der Eigentümer und der Gewerbetreibenden sowie die Intensivierung von Maßnahmen im öffentlichen Freiraum, wie zum Beispiel Verbesserung der Grünversorgung, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Straßenraumgestaltungen, Baumpflanzungen etc. (Abbildungen 51 bis 53).

Von besonderer Bedeutung ist die Einrichtung der Gebietsbetreuung. Aus Anlaß des Stadterneuerungsgesetzes, aber ohne dessen Zuhilfenahme,



Abb. 52 Stadterneuerung: Wohnumfeld, öffentlicher Raum



Abb. 53 Stadterneuerung: Wohnumfeld, öffentlicher Raum

wurden 1973 die ersten Gebietsbetreuungsgruppen eingesetzt.

Sowohl engagierte Beamte als auch beauftragte Architektenteams konnten in diesen „Außenstellen“ nicht nur auf die Betroffenen beratend eingehen, sondern auch entsprechend differenzierte und den Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßte Pläne erstellen.

Die Planer gingen bereits vor der Planung in das Gebiet und ließen sich von den Bewohnern darstellen, worin diese ihre dringendsten Probleme sahen. Die Pläne entstanden somit allmählich, wurden oft revidiert und waren überaus detailliert. Sie wurden mit den Bezirksvertretungen abgestimmt und vom Wiener Gemeinderat beschlossen²⁵).

Die Phase der Planerstellung und die der Durchführung der Bauvorhaben wurden grundsätzlich getrennt. Den Auftragnehmern der Gebietsbetreuung wurde vertraglich verboten, im Betreuungsgebiet selbst zu investieren. So konnten die Bauinteressen mit den Interessen der Betreuungsaufgabe so wenig wie möglich kollidieren.

Da die Hauseigentümer die Mieter aufgrund des Mieterschutzes aus ihren Häusern nicht willkürlich verdrängen können, muß eine Sanierung zwangsläufig auf Konsens aufgebaut werden. Demgegenüber haben rasche Verfahren den Nachteil, daß sie häufig nicht auf die Mieter Rücksicht nehmen, insbesonde-

re nicht auf die ärmeren und älteren. Daß mitunter die Haussanierung ins Stocken geriet, veranlaßte die Gebietsbetreuung in vielen Fällen, ihre Bemühungen auf Maßnahmen im öffentlichen Raum zu konzentrieren. Es ist daher Ziel der sanften Stadterneuerung geworden, eine Kombination von relativ geringfügigen und daher billigen Maßnahmen in den Wohnhäusern selbst, wie z. B. Instandhaltung und kleine Verbesserungen, mit umfangreichen Maßnahmen im öffentlichen Raum zu kombinieren. Zu diesen zählen Verkehrsberuhigung, Schaffung von Grünflächen und Ausbau der sozialen Infrastruktur. Die Haussanierung belastet die Bewohner unmittelbar, während die Investitionen im öffentlichen Raum ohne größere Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Die Gebietsbetreuungen kompensieren vorhandene strukturelle Schwächen der Stadtverwaltung und anderer Organisationen, z. B. der Mietervereinigungen und Hauseigentümergebände. Die Schwierigkeiten der Verwaltung, kleinteilige Verbesserungen im öffentlichen Raum in effizienter Weise zu organisieren, konnte mit der Initiative der Gebietsbetreuung überwunden werden.

Diese durchaus positive Bilanz der Organisation der Gebietsbetreuung ist aber bislang erst auf 7% des dicht bebauten Stadtgebietes Wiens beschränkt. Eine Verzehnfachung wäre notwendig.

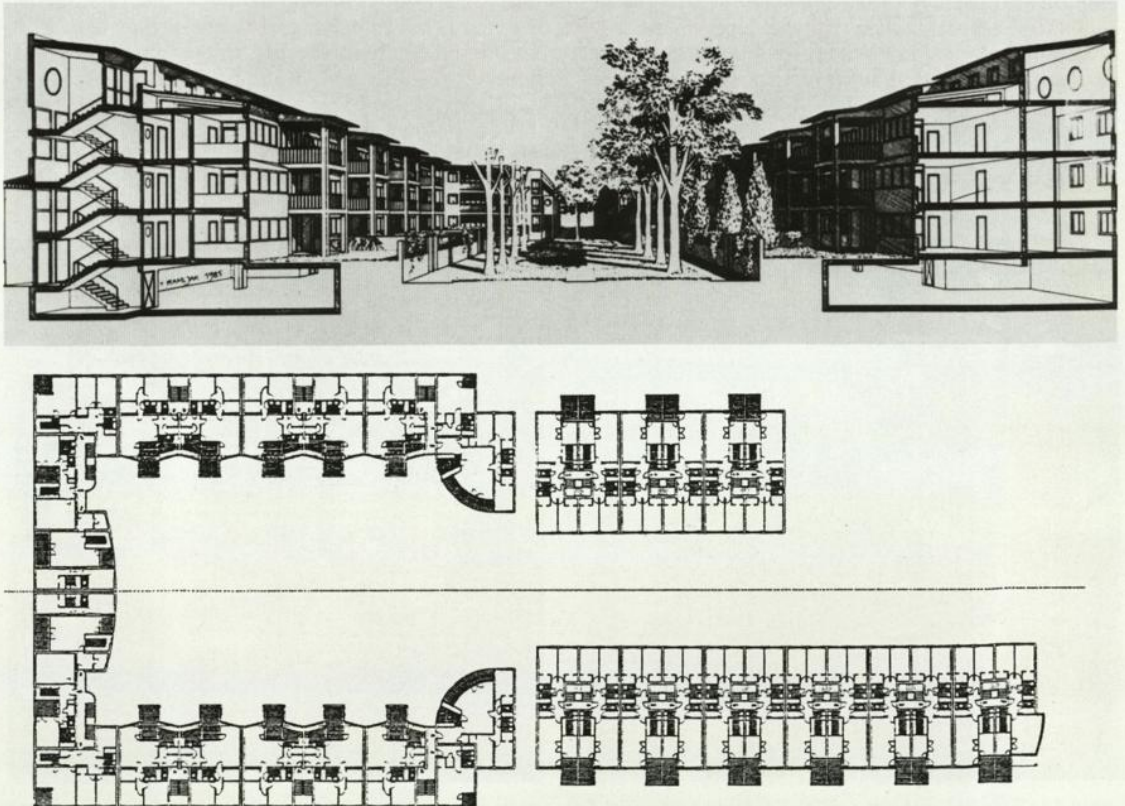


Abb. 54 Wienerberggründe, Häuselmayer, 1980

6.4 Wohnungsneubau

Der Wohnungsneubau als Baulückenverbauung und Abrundung bestehender Siedlungsachsen hat erheblichen Anteil an der Stadterneuerung, da oft erst durch ein neues Gebäude neuen Anforderungen und Aufgaben, wie jenen der Belichtung und Belüftung, Zugänglichkeit von Grünbereichen etc., entsprochen werden kann.

Im Gegensatz zum „modernen“ Städtebau der vorangegangenen Periode der Stadterweiterung ist der heutige durch viele oft sehr divergierende Strömungen gekennzeichnet. Der Sammelbegriff „Post-moderne“ wird dieser Vielfalt kaum gerecht. Es sind hier Stilelemente und Konzepte des Historismus, der Romantik, des Expressionismus und der Moderne gleichermaßen vertreten. Vielfach liegen die Vorteile dieser neuen Strömungen in einer stärkeren Ausdruckskraft des Äußeren, der Fassaden und des Stadtraumes (Abbildung 54).

Neuere Entwicklungen im funktionalen Bereich des Wohnbaus setzten mit der stark propagandistisch ausgewerteten Idee des „Vollwertwohnens“ ein. Dabei wird eine bessere Ausstattung der Wohnungen mit infrastrukturellen Einrichtungen, wie Gemeinschaftsräumen, Garagen etc., versucht. Wesentlich erscheinen jedoch zwei Gesichtspunkte: einerseits das Bestreben, dem Bedürfnis nach Grünversorgung unmittelbar im Wohnbereich etwa durch eine begrünte Terrasse oder einen Wintergarten entgegenzukommen, andererseits das Schwimmbad als Gemeinschaftseinrichtung. Dieses ist weniger wegen der Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Schwimmbädern erwähnenswert, als vielmehr in seiner Eigenschaft als funktionierender halböffentlicher Raum, der Sozialkontakte ermöglicht (Abbildung 55).



Abb. 55 Inzersdorfer Straße, Glück, 1972

Leider wurden bisher diese Fortschritte mit dem hohen Preis städtebaulich rücksichtsloser Grundstücksausnutzung erkaufte (z. B. Wohnpark Alt-Erlaa).

6.5 Die städtebauliche Nutzbarmachung technischer Großprojekte

Grundsätzlich sind technische Großprojekte, wie der Bau der U-Bahn-Linien, der Bau eines hochrangigen Straßennetzes oder die Errichtung des Entlastungsgerinnes der Donau, von weitreichenden Auswirkungen auf die Stadt. Verbesserte Verkehrsbedingungen und Erreichbarkeitsverhältnisse durch die U-Bahn können nicht nur Voraussetzungen für eine Reduktion der Verwendung des Autos sein, sie können auch die neu erschlossenen Bereiche völlig umstrukturieren. Infolgedessen ist es nicht nur bedeutsam, die möglichen Folgewirkungen abzuschätzen und mit Begleitmaßnahmen in gewünschte Bahnen zu lenken – z. B. U-Bahn-Bau mit einer gleichzeitigen Reduktion der Flächen für das Auto –, sondern darüber hinaus die Möglichkeiten zusätzlicher Nutzenanwendungen zu erschließen.

Ursprünglich war das Entlastungsgerinne der Donau ein rein technisches Projekt zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Erst eine entsprechende städtebauliche Auseinandersetzung erbrachte den Ausbau zu einem Freizeit- und Erholungsbereich Wiens, der in seiner Bedeutung den ursprünglichen rein technischen Anlaß weit übertrifft (Abbildungen 56 und 57).

Vergleichbar mit dem Projekt der Donauinsel ist die Aufgabenstellung derzeit im Bereich des Gürtels sowie der Süd- und Westeinfahrt. Diese bedeutsamen Teile des hochrangigen Straßennetzes bedürfen einer Verbesserung. Die Mißstände liegen vor allem in der Umweltbelastung der angrenzenden Bereiche durch die Straße. Die Gesetzeslage bringt es mit sich, daß Bundesstraßenbaumittel derart eingesetzt werden sollen, daß die Stadtstruktur verbessert wird. Ein Ausbau der Straßen im hergebrachten Sinn würde mehr Verkehr, mehr Umweltbelastung und mehr Trennwirkung nach sich ziehen. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Investitionen, welche die negativen Nebenwirkungen minimieren und neue Entwicklungsimpulse für die angrenzenden Gebiete schaffen, werden derzeit geprüft (Abbildungen 58 und 59).

Sowohl für den Donaubereich als auch für die Planung von Gürtel, Süd- und Westeinfahrt wurde eine besondere Organisationsform gewählt.

Wesen dieses Organisationsmodells ist eine kontinuierliche und unter Wettbewerbsbedingungen ablaufende Planung. Eine für den gesamten Planungszeitraum (ca. drei Jahre) eingerichtete Projektleitung (Jury) tritt alle drei Monate zusammen und bestimmt den Fortgang der Projektbearbeitung. Ausgehend von einem Ideenwettbewerb wird versucht, in Konkurrenzform arbeitende Teams schrittweise an die Problemlösung heranzuführen.



Abb. 56 Die Donauinsel

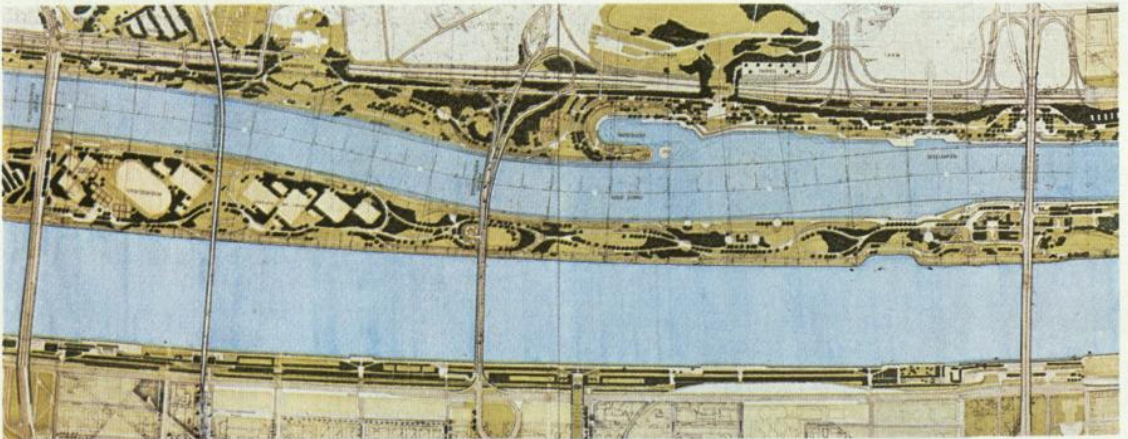


Abb. 57 Donaubereich, Ausführungsplanung Mitte-Nord, 1979



Abb. 58 Die Gürtelstraße, Bestand 1985

Anstelle von Grundsatzdiskussionen, in denen vorweg Festlegungen getroffen werden, werden gegensätzliche Varianten parallel soweit ausgearbeitet und konkretisiert, bis deren Auswirkungen auch im Detail abgeschätzt werden können.

Dieses Organisationsmodell könnte als typisch für den derzeitigen Stand der Stadtplanung verstanden werden: der Planungsspielraum ist relativ gering geworden, und es gilt innerhalb dieser geringen Spielräume, optimale Ergebnisse durch eine möglichst starke Einbeziehung der gegebenen Umstände, der angrenzenden Gebiete, der gewachsenen Strukturen zu erreichen. Vor 15 Jahren noch war die Antwort auf das Gürtelproblem eine Stadtautobahn in Tief- oder Hochlage. Die derzeitige Bearbeitung zeigt in eine völlig andere Richtung: Lösungen im Niveau, Strukturierung des Straßenraumes für Nutzungen in den angrenzenden Gebieten, Einbeziehung der angrenzenden Bebauung etc. (Abbildung 59).

6.6 Städtebau als Inszenierung

Diese besonders in letzter Zeit immer stärker in den Vordergrund tretende Form der Stadterneuerung soll anhand eines Berichtes über drei Beispiele dargestellt werden.



Abb. 59 Die Gürtelstraße, Entwurf für die Ideenkonkurrenz 1985

1. „Im Herbst 1985 wurde das Wohnhaus von Friedensreich Hundertwasser fertiggestellt. Das kunterbunte Hundertwasserhaus ist sofort eine touristische Attraktion geworden, die spielend allen Bauten seit 1900 die Schau stiehlt. Am Tag der offenen Tür anlässlich der Fertigstellung des Hundertwasserhauses kamen 75.000 Schaulustige, um das Bauwunder zu bestaunen. Das zuerst als Unikat proklamierte Bauwerk hat bereits einen kleinen Bruder bekommen. Mit einer kommunalen Wohnhausanlage wurde ein anderer Maler, der fantastische Realist Arik Brauer, beauftragt. Die Architekten stehen dieser Entwicklung verdutzt gegenüber, die Wiener sind glücklich“ (Abbildung 60).

2. „Das sogenannte Haas-Haus am Stephansplatz wurde plötzlich als häßlich erkannt, das Hollein-Haus dagegen, mit einem Turm und einer Säulenhalle als die Wiedergutmachung eines am Stephansplatz begangenen Schönheitsverbrechens. Der geplante Neubau neben dem Dom, ein anderer hinter der Oper, das Hundertwasserhaus nicht zu vergessen, das sind fast die einzigen Architekturprobleme, die die Wiener Öffentlichkeit und die Architektenschaft gleichermaßen aufzuregen vermögen. Das liebenswürdige Wien endet an der Ringstraße, alles andere ist eine Art terra incognita, ein Niemandsland, das Simmering, Kagran oder Favoriten heißt. Die sozialistische Stadtplanung hat die bürgerliche City liebgewonnen und vice versa.“

3. „Der Plan, Wien solle sich um die nächste Weltausstellung bewerben, hat gleich eine der gründerzeitlichen Großzügigkeit würdige Dimension bekommen. Die Bauten der Weltausstellung sollen helfen, die mit Stauwerkbau entstandenen Schwierigkeiten großzügig zu überwinden. Nachdem Wien um 1900 zu einer weltweiten Mode geworden ist, nachdem man sich ausrechnen kann, daß eine von Hans Hollein genüßlich antiaufklärerisch inszenierte Festwochenausstellung (seine Historismus-Jugendstilschau ‚Traum und Wirklichkeit‘ besuchten 650.000 Menschen) wesentlich mehr Wählerstimmen bringen könnte als neue Kulturhäuser oder Wohnhäuser an der allseits unbeliebt gewordenen Peripherie, ist die Sehnsucht nach einer neuen Ringstraßenzeit nicht zu stillen“.

Es steht außer Frage, daß diese Zitate journalistisch überspitzt formuliert sind. Es steht auch außer Frage, daß diese Formen der Stadterneuerung Wiens einen unumgänglich notwendigen Beitrag in



Abb. 60 Wien 3, Löwengasse, Friedensreich Hundertwasser, 1985

der Entwicklung der bereits erwähnten Chancen Wiens als Freizeitstadt darstellen.

Dennoch haftet diesen Beispielen die Ambivalenz der Täuschung an.

Inszenierungen sind wie Feste, die hochfliegend berauschen, aber auch den Blick für kritische Punkte nehmen können.

Das erste Beispiel, das Hundertwasserhaus, setzt den Betrachter in eine märchenhafte Welt. Es spricht Phantasien und Sehnsüchte des Großstädtlers an. Es ist ein gebautes Gemälde. Die Wohnräume in Bauernstubenformat und die düsteren Fensterchen sprechen Sehnsüchte des Betrachters an. Der Bewohner jedoch ist nicht Teil einer solchen Inszenierung. Ihm wird hier eine Welt vorgetäuscht, die nicht nur längst nicht mehr existent, sondern auch keine Antwort auf die Bedürfnisse des heutigen Wohnens gibt. Auf jeden Fall zählen die Versorgung mit Licht, Luft und Raum zu den fundamentalen Anforderungen. Es stellt sich hier die Fragwürdigkeit von Objekten dar, „die uns Geschichten erzählen sollen, die sie nicht erlebt haben“⁽²⁷⁾.

Das zweite Beispiel, das Haas-Haus, zeigt die volle Konzentration der stadtplanerischen Aufmerksamkeit auf die Innenstadt und einige wenige Star-Projekte. Es zeigt sich hier deutlich der Widerspruch zwischen der „Inszenierung des Aparten“ und der „Entwicklung einer typologischen Kultur“⁽²⁸⁾.

Um diesen Gegensatz zu veranschaulichen, ist in

Erinnerung zu rufen, daß der Massenwohnungsbau die Entwicklung von wiederholbaren Elementen erfordert, die den funktionalen und ästhetischen Ansprüchen entsprechen. Die Typologie ist somit eine Methode, ein Verfahren, um den Lebensinn von Häusern abzuklären. Dieses Verfahren ist nur dort sinnvoll, wo das Bauen und Wohnen einer Gesellschaftsbewegung unterworfen ist, die im Formbegriff mehr oder minder aufgeht. Der ideale Anwendungsbereich der typologischen Betrachtungsweise ist nicht umsonst das Bürgerhaus und der Arbeiterwohnungsbau. Somit ist der Haustyp auch als Klassenzuweisung, als Form gebauter Politik zu sehen.

Diese Kultur war in der Gründerzeit ebenso hochentwickelt wie im kommunalen Wohnungsbau der Zwischenkriegszeit. Wir laufen nunmehr Gefahr, daß im Gefolge einzelner aparter Projekte die Sicht auf das Wesentliche, nämlich die Qualität der Masse des Wohnbaus, verstellt wird.

Das dritte Beispiel war die Weltausstellung und die Inszenierung des Selbstbewußtseins des Wieners um 1900. Zweifelsohne handelt es sich dabei um bedeutende Möglichkeiten. Doch fällt auch hier die Gefahr der Täuschung auf. Ein Beispiel: Die Werbung für Wien im Ausland gemäß dem Image des Fin de siècle bedient sich eines Fotos, welches Sigmund Freud an einem Zugfenster zeigt. Dieses Foto wurde aufgenommen, als Sigmund Freud auf der Flucht vor den Nationalsozialisten Wien verlassen mußte. Wien um 1900 läßt sich eben nicht nur durch die hochgefeierten kulturellen Leistungen



Abb. 61 Sigmund Freud

charakterisieren. Es bestand ebenso aus extremen Klassengegensätzen, Rassismus und anderen weniger angenehmen Qualitäten, die bisher vergessen wurden. Erst ein „Freudsches Versprechen“, nämlich irrtümlicherweise gerade ein Foto zur Werbung für Österreich zu wählen, welches Sigmund Freud auf der Flucht vor den Österreichern zeigt, macht darauf aufmerksam, wie leichtfertig mit der eigenen Geschichte umgegangen wird (Abbildung 61).

Diese Zusammenhänge sollen auf die Gefahren hinweisen, sollen zur Korrektur anregen, nicht unbedingt Städtebau als Inszenierung verhindern, denn er stellt ein wichtiges Konzept dar.

Viele Beispiele, insbesondere im Ausland, zeigen, wie Stadterneuerungsgebiete erst wirklich verfallen, nachdem endloses Analysieren der Probleme dahin geführt hat, daß die betroffene Bevölkerung gänzlich den Mut verliert. Es war eine ungewollte Politik des Krankbetens. Inszenierung ist das Gegenteil:

Frisch getünchte Fassaden und helle Häuser lassen eher das fehlende WC vergessen. Baumalleen und elegantes Pflaster lassen den Verkehrslärm nicht so störend empfinden.

Wenn zum Abschluß zur anfangs gestellten Frage

nach der Art des heutigen Städtebaus zurückzukehren ist, zeigten zwar die historischen Beispiele, daß der Städtebau durch die ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen seiner Zeit determiniert ist, doch ließ sich dies einheitlich nur für weiter zurückliegende Epochen belegen. Insbesondere für die letzten zehn bis 20 Jahre läßt sich die Art des Städtebaus nur in der Beschreibung einzelner Strömung festhalten.

Mag sein, daß dies aufgrund der kurzen historischen Distanz nicht anders möglich ist. Mag sein, daß dies eine Eigenschaft des heutigen Städtebaus an sich ist, im Sinne der postmodernen Philosophie:

Diese kennzeichnet das Zusammenbrechen und das Unzeitgemäß-Sein der großen „recits“, der zentrierten Systeme, in denen man versucht, alles zu erklären. Nicht mehr die schlüssige Einheitlichkeit, sondern eher das paradoxe Versatzstück ist in der Lage, Lösungen anzubieten. „Für die Katastrophen und für die pragmatischen Paradoxa stellt die postmoderne Wissenschaft die Theorie von der eigenen Evolution als eine diskontinuierliche, katastrophale, nicht korrigierbare und paradoxe dar“.²⁹

Anmerkungen:

- 1) Wiener Kommunal-Kalender 1863, 1. Jahrgang, Seite 287
- 2) Hans Hautmann, Rudolf Kropf: Die österreichische Arbeiterbewegung vom Vormärz bis 1945, Wien 1974
- 3) Wiener Kommunal-Kalender, a. a. O.
- 4) Hermann Kinder, Werner Hilgemann: Atlas zur Weltgeschichte, Bielefeld 1964
- 5) Wolfgang Mayer: Die städtebauliche Entwicklung Wiens bis 1945, Katalog zur Ausstellung der Geschäftsgruppe Stadtplanung und des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Wien 1979
- 6) Wolfgang Mayer, a. a. O.
- 7) Wolfgang Mayer, a. a. O.
- 8) Leonardo Benevolo: Die Geschichte der Stadt, Frankfurt 1984
- 9) David Harvey: Social Justice and the City, London 1973
- 10) Leonardo Benevolo, a. a. O.
- 11) Bobek, Lichtenberger: Wien, bauliche Gestalt und Entwicklung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, Wien 1978
- 12) Hans Hautmann, a. a. O.
- 13) Hans Hautmann, a. a. O.
- 14) Wolfgang Mayer, a. a. O.
- 15) Wolfgang Mayer, a. a. O.
- 16) Kommunaler Wohnbau in Wien, Aufbruch 1923 bis 1934 Ausstrahlung, Katalog zur Ausstellung, Wien
- 17) Vittorio Magnago Lampugnani: Der Kult des subjektiven Ausdrucks, zur Ausstellung „Das Abenteuer der Ideen“, Baumeister Nr. 9/1984
- 18) Leonardo Benevolo: Geschichte der Architektur des 19. und 20. Jahrhunderts, München 1984

- 17) Kommunaler Wohnbau in Wien, Die Leistungen in der Zweiten Republik, Katalog der Ausstellung „55 Jahre Gemeindewohnung – sozialer Aufstieg durch kommunalen Wohnbau“
- 17) S. Giedion: Raum, Zeit, Architektur, Zürich 1978, Seite 308
- 18) Leonardo Benevolo, a. a. O.
- 19) Magistrat der Stadt, Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Stadterneuerung, Magistratsabteilung 18: Stadtentwicklungsplan Wien, Wien 1985
- 20) Österreichische Gesellschaft für Architektur im Auftrag des Magistrats der Stadt Wien, Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Stadterneuerung, Magistratsabteilung 19: Architektur in Wien, Wien 1984
- 21) Magistrat der Stadt Wien, Geschäftsgruppe Stadtplanung, Magistratsabteilung 18: Stadtentwicklungsplan für Wien, Stadterneuerung und Bodenordnung, Wien 1979
- 22) Wolf Werdigier: Wien und sein Umland, der Aufbau 2/3, Wien 1982
- 23) Fritz Hofmann, Stadtrat: Stadterneuerung anstatt Stadterweiterung, Wien Aktuell, Oktober 1985
- 24) Ernst Kurz: Die städtebauliche Entwicklung der Stadt Wien in Beziehung zum Verkehr, Wien 1981
- 25) Ernest Mandel: Marxistische Wirtschaftstheorie, 2. Band, Frankfurt 1974
- 26) Umberto Eco: Über Gott und die Welt, München 1985
- 27) Horst Berger: Gebietserneuerung 1974 bis 1984, Das Wiener Modell, Wien 1984
- 28) Wiener Wohnbauwirklichkeiten, Katalog zur Ausstellung im Wiener Künstlerhaus 1985
- 29) Jan Tabor: Ananas nun – nicht mehr: vorwärts, und nicht vergessen, Die Stadt, Hamburg 1986
- 30) Thilo Hilpert: Die Stadt als kulturelle Vision, Archplus
- 31) Dieter Hoffmann-Axthelm: Dialektik des Regionalismus, Archplus
- 32) J. F. Lyotard: La Condition Postmoderne, Paris 1979



Die Darstellung der politischen Geschichte der Stadt Wien über einen Zeitraum von zwei Jahrhunderten ist nicht nur eine Beschreibung politisch relevanter Strukturen und Ereignisse, sondern vor allem deren sozialwissenschaftliche Analyse. Schwerpunkte bilden der ökonomische Entwicklungsstand, spezifisch gesellschaftliche Interessen und Kommunalpolitik. Dabei kann Stadtgeschichte weder von

dem sich wandelnden Verhältnis von Gesamtstaat und Kommune noch von den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen auf staatlicher Ebene losgelöst betrachtet werden, da diese zu ihren wesentlichen Determinanten gehören. Diese Forschungs- und Darstellungsweise steht im Einklang mit dem der Arbeit zugrundeliegenden Verständnis von der Stadt als einer historischen Kategorie,

die einerseits durch die sozial-ökonomische Struktur der Gesellschaft bestimmt wird, andererseits aber auch auf diese zurückwirkt. Unter Berücksichtigung der äußeren Einflußfaktoren auf die innerstädtische Politik ist das Werk in vier Abschnitte gegliedert: Die Zeit des Absolutismus bis 1848 – Die bürgerliche Revolution und die ihr folgende Reaktionsphase – Die liberale und christlich-soziale Ära in Wien – Die Erste Republik.

Wien – Politische Geschichte

Band 1: 1740–1895

Band 2: 1896–1934

**1.440 Seiten, davon 20 Kartenskizzen und 99 Tabellen, Diagramme
Ladenpreis öS 1.990,-**

Erschienen im Verlag Jugend & Volk

Erhältlich in jeder Buchhandlung

J&V



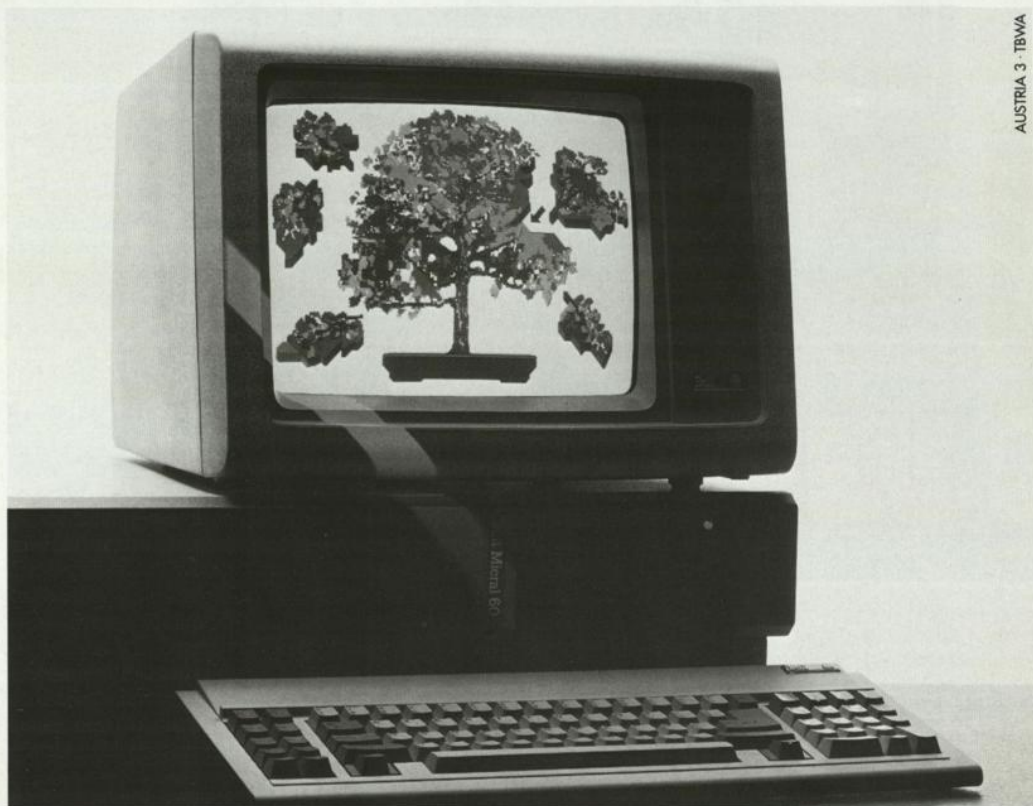
WIBEBBA

Wiener Betriebs-
und Baugesellschaft m.b.H.
A-1153 Wien, Anschützgasse 1
Postfach 86
Telefon: 872611-0,
Telex: 11 52 52



- 1 Thermalbad, Kurzentrum Oberlaa
- 2 Café-Restaurant, Oberlaa
- 3 Baustelle, Allgemeines Krankenhaus in Wien
- 4 U-Bahnhaltestelle, Wien-Stephansplatz
- 5 Tiefbauarbeiten der Firma WIBEBBA
- 6 Wohnhausanlage in Wien





BULL MICRAL 60 AUF ZUKUNFT PROGRAMMIERT

So einzigartig Ihr Unternehmen ist, so individuell ist Ihr Informationsbedarf.

Deshalb haben wir den BULL Micral 60 nach dem Baukastensystem konzipiert. Die Speicherkapazität beim Bull Micral 60 kann von 512 KB bis auf 3,6 MB erweitert werden. Mit Disketten (1,2 MB oder 360 KB) und Festplatten (20 bis 40 MB) wählen Sie Kapazität und Leistung des BULL Micral 60 nach Maß. Auf dieser Basis bauen Sie auf – entsprechend Ihren wachsenden Bedürfnissen.

Die 2 Betriebssysteme des BULL Micral 60 (Prologue und MS-DOS*) rüsten ihn für das größte Angebot an marktkonformen Programmen.

BULL Micral 60 läßt sich jederzeit vom Einzelplatzsystem zum Mehrplatzsystem ausbauen. Auch als Bindeglied zu Zentralcomputern beweist er seine Stärke. Sie wählen und kombinieren nur die Bausteine (Hauptspeicher, Massenspei-

cher, Bildschirme, Streamer-Tape, DFO-Komponenten, Chipkarte, Drucker, etc.), die Ihrem realen Funktionsbedarf entsprechen. So ist auch Ihr Investitionsaufwand maßgeschneidert und damit rentabel.

Völlig neue Dimensionen eröffnet der BULL Micral 60 mit einer technologischen Innovation von BULL: der Chipkarte BULL CP8. Sie garantiert Ihnen den kontrollierten gesicherten Zugriff auf Daten und stellt selbst einen personenbezogenen mobilen Datenspeicher dar.

Es versteht sich von selbst, daß Ihnen Beratung, Schulung und Service des größten europäischen Computerherstellers und seiner erstklassigen Vertriebspartner österreichweit zur Verfügung stehen.

BULL Micral 60. Auf Zukunft programmiert.
Lernen Sie ihn kennen.

* BULL ist erster europäischer Partner der Microsoft Corp. USA.

Bull



Computer

Honeywell Bull AG Österreich

1150 Wien, Linke Wienzeile 236 (0 22 2) 85 36 41-0



WOHN-PARK ALT-ERLAA

Eigenmittel: **S 2700,-/m²**

Monatlich: **S 58,-/m²**

inkl. Betriebskosten
und Heizung

BEZUGSFERTIG

GESIBA

Information: Mo bis Do 7.30 bis 18 Uhr, Fr 7.30-13.30 Uhr
1013 Wien, Eblinggasse 8-10, 63 77 11.

Warum findet man den Namen ZÜBLIN immer häufiger bei namhaften Großprojekten?

Züblin verfügt über ein internationales „Know-how“. Erfahrung in allen Bereichen des Bauwesens, Engineering, Umweltschutz und perfekte Organisation.

Wir bauen: U-Bahn-Bau – Tunnelbau – Stollenbau – Kanalbau
– Rohre und Rohrleitungen – Industriebauten – Brücken und
Hochstraßen – Kraftwerke und Talsperren – Wasserbau.



Niederlassung Wien

Krichbaumgasse 33
1120 Wien

Telefon (0 222) 83 95 27

Telex 1 36 207

Telefax (0 222) 83 95 27 12

Telegramme: Züblinco Wien

ZÜBLIN

Ed. Züblin AG

Bauunternehmung



HÖCHSTE WIENER GÄSTLICHKEIT

Umgeben Sie sich
mit dem Flair des
Besonderen.
Genießen Sie
kulinarische Köstlich-
keiten.

Erleben Sie Wiener
Atmosphäre als Gast
auf dem Donauturm.
Mit den schönsten
Aussichten auf das
fantastische
Panorama rund um
Wien. Arrangements
nach Ihrer Wahl
erwarten Sie in
170 Meter Höhe.

Zwei drehbare
Restaurants in
160 und 170 Meter
Höhe.
Tischbestellungen:
Tel. 23 53 68 und
23 53 69.

ISOLA – gut-
bürgerliche Gast-
stätte am Fuße
des Donauturms.
Tischbestellungen:
Tel. 23 53 70

DONAUTURM

QUADRO 30

VON WIENERBERGER
DAS ZIEGELBAUSYSTEM FÜR DEN
MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBAU



Die 4 entscheidenden Vorteile

Statik stimmt:

Erfüllt die Anforderung im mehrgeschoßigen Wohnbau

Wärmeschutz stimmt:

Hohe Wärmedämmung und viel Ziegelspeichermasse

Schallschutz stimmt:

Gute Schalldämmung und ruhiges Wohnen

Bausystem stimmt:

Rationelles und kostengünstiges Bauen durch die Systemlösung für alle Wände

Wienerberger – auf diese Qualität können Sie bauen.



3. JAHR

CATS

MUSIK VON ANDREW LLOYD WEBBER
NACH GEDICHTEN VON T. S. ELIOT
AUS 'OLD POSSUM'S BOOK OF PRACTICAL CATS'
DEUTSCH VON MICHAEL KUNZE

DEUTSCHSPRACHIGE ERSTAUFFÜHRUNG IN ZUSAMMENARBEIT MIT
'THE REALLY USEFUL COMPANY LIMITED' UND CAMERON
MACKINTOSH, PRODUZENT DER LONDONER ORIGINALINSZENIERUNG

GILLIAN LYNNE REGIE UND CHOREOGRAPHIE (CO-REGIE UND CHOREO-
GRAPHIE DER ORIGINALINSZENIERUNG VON LONDON UND NEW YORK) ·
TREVOR NUNN KONSULENT (REGISSEUR DER ORIGINALINSZENIERUNG
VON LONDON UND NEW YORK) · JOHN NAPIER AUSSTATTUNG · DAVID
HERSEY LICHTREGIE · ARRANGEMENTS VON DAVID CULLEN UND
ANDREW LLOYD WEBBER · ANDRE BAUER MUSIKALISCHE LEITUNG ·
PETER KEISER TONEINRICHTUNG

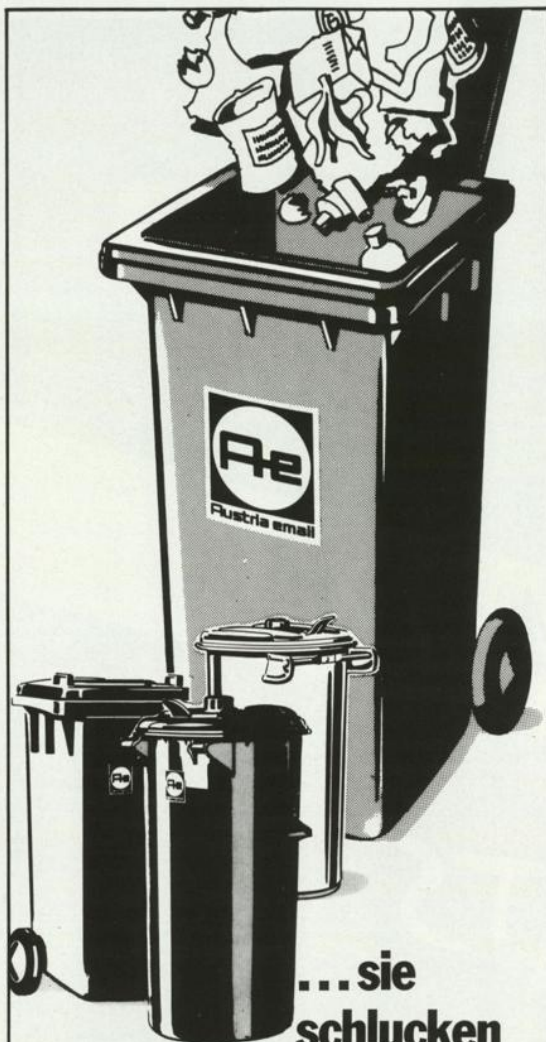

THEATER AN DER WIEN

LINKE WIENZEILE 6, 1060 WIEN, TELEFON 58 8 30 · KARTENVORVERKAUF TAGL. VON 10-18 UHR
VORSTELLUNGEN (TÄGLICH AUSSER MONTAG) UM 19.30 UHR

DIESE VORSTELLUNGEN WERDEN AUS MITTELN DES KULTURBUDGETS DER STADT WIEN GEFÖRDERT

CATS POSTER DESIGNED & PRODUCED BY DEWYNTERS LTD LONDON

TM © 1981 THE REALLY USEFUL COMPANY LTD



... sie
**schlucken
 und schlucken und
 schlucken und ...**

- ▶ **Kunststoff Ringtonnen**
- ▶ **Kunststoff Großmülltonnen**
- ▶ **Feuerverzinkte
 Stahlblechringtonnen**



**Austria
 Email
 EHT AG**



A-1140 Wien Breitenseer Straße 76-80
 Tel. (0222) 95 65 85-0 DW Telex 134179

Umweltschutz läßt uns nicht kalt

**Intensive Forschung und Entwicklung
 in unseren Labors machten es möglich:**

- Schwefelabsenkung in allen Heizölen
- Schwefelabsenkung im Dieselkraftstoff
- Bleiabsenkung im Superkraftstoff
- Bleifreies Normalbenzin ROZ 91
- Rauchgasentschwefelung
- Pipelinetransport von Erdölprodukten



Unternehmensgruppe OMV

**FREISSLER
 OTIS**

Wir bauen den besseren Aufzug.

Rauf.



INDEX

GESETZBLATT DER STADT WIEN UND LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN VOM 30. OKTOBER 1945 BIS 31. DEZEMBER 1985

	LGBl. Nr.		LGBl. Nr.
Abgaben			
- abgabenrechtliche Vorschriften, Änderung und Anpassung an Gemeinderecht	18/69	- Gesetz für Wien	11/48
- Anpassung an das Finanzausgleichsgesetz 1973	12/73	- Änderung	21/62
Abgabe auf unvermietete Wohnungen	23/82	- Gesetz 1971	2/71
- Aufhebung durch den VfGH	24/85	- - Abänderungen	12/73, 32/73, 13/81, 43/83
- Aufhebung	33/85	- - Durchführungsverordnung	12/48
Abgabenordnung, Wiener	21/62	- - - Änderung	9/52
- Änderungen	4/74, 28/78, 38/83	- - - Aufhebung des Art. I Abs. 2 durch den VfGH (12/48 i. d. F. 9/52)	7/55
- Aufhebung des § 149 Abs. 2 und 3 durch den VfGH	19/80	- - - Aufhebung des Art. II Abs. 1 durch den VfGH (12/48)	38/80
- Druckfehlerberichtigung	2/63	Grundsteuer, Verfahren	12/64
- Ergänzungen	12/64	Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, Wiener	25/48
Ankündigungsabgabegesetz, Wiener	7/48	- Änderung	7/70
- Abänderungen	17/62, 21/62, 18/69, 12/73	- Durchführungsverordnung	27/49
- Anpassung an Gemeinderecht	18/69	- Aufhebung des § 1 Abs. 2 durch den VfGH	27/51
- Wiederverlautbarung	19/83	- Novelle 1951	7/52
- - Änderung	29/85	- Gesetz 1952	8/52
Anzeigenabgabegesetz	14/46	- - Änderungen	3/56, 15/59, 11/64, 7/70
- Abänderungen	21/62, 20/65, 12/73, 10/78	- Gesetz 1955	4/55
- Wiederverlautbarung	22/83	- - Änderung	7/70
- - Änderungen	40/83, 29/84	- Gesetz 1968	21/68
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, Sistierung der Einhebung	11/47	- Gesetz 1972	11/72
- Änderungen	5/48, 13/49, 21/62	- Gesetz 1973	24/73
- Einhebung	8/50	Hauskehrtabfuhrgebühren, Neufestsetzung des Ausmaßes	14/47, 10/48, 1/51, 28/51
- - Druckfehlerberichtigung	10/50	Hauskehrtabfuhrgesetz 1954 (Gebühren)	16/54
- - Änderungen	30/51, 3/54, 3/57	- Abänderungen	4/56, 10/59, 21/62
- - Aufhebung des § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 durch den VfGH (8/50 i. d. F. 3/57)	6/63	Hundeabgabegesetz, Änderungen	1/46, 2/50, 5/52, 21/62, 18/69, 3/80
- - Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 8/50	1/64	- Anpassung an Gemeinderecht	18/69
Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh, Einhebung	7/50	- Gesetz	38/84
- Änderungen	29/51, 4/54, 4/57, 21/62, 18/69	- - Änderung	31/85
- Anpassung an Gemeinderecht	18/69	Jagdsteuer	6/50
- Ausnahmen	11/69	- Aufhebung	7/58
- Wiederverlautbarung	9/83	Kanaleinmündungsgesetz (Gebühren)	22/55
Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh, Sistierung der Einhebung	11/47	- Abänderungen	13/67, 2/70, 10/73, 20/77, 18/84, 45/84
- Änderungen	5/48, 13/49	- Neufestsetzung des Einheitssatzes	6/47, 5/51, 18/51, 24/52, 1/56, 2/61, 21/67, 16/68
Dienstgeberabgabe	32/69	Kanalgrenzwertverordnung	18/78
- Abänderung	17/70, 5/79	Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978	2/78
Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener, Ortstaxe	13/55	- Änderung	24/80
- Abänderungen	21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75	Lohnsummensteuer, Verfahren	12/64
- Anpassung an Gemeinderecht	18/69	Müllabfuhrgesetz 1965	19/65
Garagengesetz, Ausgleichsabgabe	22/57	- Abänderungen	9/70, 51/85
- Änderung	21/62	- Anpassung an Gemeinderecht	18/69
- Durchführungsverordnungen	32/57, 14/62, 9/75	Opferfürsorgeabgabegesetz	3/59
Gebrauchsabgabegesetz 1966	20/66	- Novelle 1963	26/63
- Abänderungen	12/73, 12/76, 32/80, 13/82	- Abänderungen	10/67, 39/69, 12/73, 31/73, 31/77
- Novelle 1967	25/67	Sportgrochengesetz, Wiener	16/48
- Novelle 1968	25/68	- Änderungen	12/49, 27/69, 12/73
Gebrauchsgebührengesetz	4/48	- Novelle 1960	28/60
- Änderungen	14/49, 21/62	- Wiederverlautbarung	27/83
- Aufhebung des § 1 Abs. 1 und der Worte „und jederzeit widerruflich“ im § 1 Abs. 2 durch den VfGH	23/65	Totalisateur- und Buchmacherwetten, Zuschläge zu den staatlichen Gebühren	23/83
Gefrorenessteuer	17/48	Überhöhungsabgabe	35/49
- Änderungen	21/62, 12/73, 12/81	- Aufhebung	6/58
- Wiederverlautbarung	18/83	Unratsanlagen, Räumungsgebühr	6/54
- - Änderung	44/83	- Benützung- und Räumungsgebühr	17/61
Getränkesteuernovelle 1947	2/48	- Änderungen	21/62, 18/69
		- Anpassung an Gemeinderecht	18/69

Verfahren für die von den Behörden der Stadt
Wien verwalteten Abgaben, vorläufige Regelung
allgemeiner Bestimmungen 13/61

Vergnügungssteuergesetz für Wien 1945,
Änderungen 13/46

- 1946, Neuverlautbarung 17/46

- Änderung 21/62

- - Durchführungsverordnungen 18/47, 21/48

- - Druckfehlerberichtigung (zu 21/48) 23/48

- - Kundmachungen über die Feststellung von
Gesetzwidrigkeiten in der Verordnung LGBI.
Nr. 18/47 14/51, 13/52

- Novelle 1948 30/48

- Novelle 1949 19/49

- Novelle 1960 27/60

- Novelle 1962 16/62

- Gesetz für Wien 1963 11/63

- - Abänderung 12/73

- - Novelle 1967 3/68

- - Novelle 1968 20/68

- - Novelle 1969 17/69

- - Novelle 1976 37/76

- - Novelle 1981 16/81

- - - Druckfehlerberichtigung 20/81

- - - Abänderung 7/83

Versteigerungsabgabegesetz 45/83

- Änderung 28/85

Wassergebühren 4/47, 15/47, 9/48, 4/51, 32/51, 10/60

Wettgebührensuschläge 26/49

Abgassammler → Bauordnung

Abschlußliste → Jagdgesetz

Agrarbehördengesetz, Wiener 6/71

Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen
Wirtschaft → Fürsorgewesen

Altstadterhaltungsnovelle → Bauordnung

Ambulatoriumsbeiträge → Krankenanstaltengesetz

Amtstaxen → Verwaltungsabgaben

Ankündigungsabgabegesetz → Abgaben

Anliegerbeitrag → Bauordnung

Anzeigenabgabegesetz → Abgaben

Apotheken, öffentliche, Dienst 20/48

- Abänderung 18/53

- Aufhebung des § 1 Abs. 1 durch den VfGH
(20/48) 9/56

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz → Dienstrecht

Ärzte, auszubildende, Entgelt und Anzahl 22/50

- Abänderung 19/56

Kammerräte in der Vollversammlung und im
Vorstand der Ärztekammer für Wien,
Anzahl 1/66, 1/70, 1/74, 5/77, 2/81, 3/85

Aufbringungsgesetz, landwirtschaftliches (BGBl.
Nr. 77/47)

Bezirks- und Ortsaufbringungsausschüsse, Bildung . 12/47

- Konstituierung 13/47

Aufzugsgesetz → Bauordnung

Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch → Abgaben

- auf Lebendvieh → Abgaben

Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh → Abgaben

Ausländergrunderwerbsgesetz 33/67

Ausstellungsgesetz

- Änderung 5/70

Badeverbot → Wasserrechtsgesetz

Baumschutzgesetz, Wiener 27/74

- Änderung 19/84

Bauordnung

- Abänderungen 17/47, 45/49, 28/74

- Novelle 1955 16/55

- Novelle 1956 28/56

- - Abänderungen 14/58, 31/60, 3/64,
10/64, 9/67, 6/70

- - Aufhebung des § 17a Abs. 1 erster Satz und
Abs. 3 erster Satz durch den VfGH (11/30
i. d. F. 28/56) 7/60

- - Aufhebung des § 133 durch den VfGH 13/85

- Novelle 1961 16/61

- Ergänzung 13/68

- Novelle 1970 15/70

- Novelle 1971 25/71

- Novelle 1976 18/76

- Novelle 1980 11/81

- Novelle 1984 30/84

- - Aufhebung des zweiten Satzes in Art. II durch
den VfGH 30/85

Abgassammler mit Metallrohr, Zulassung 20/57

- Aufhebung 15/77

Altstadterhaltungsnovelle 1972 16/72

Anliegerbeitrag, Befreiung, Abänderung 41/69

- Einheitssatz 33/49, 18/64

Aufzugsgesetz, Wiener 12/53

- Abänderung 31/68

- Durchführungsverordnungen 16/53, 17/73

- - Abänderung 16/56

Baulärm, Schutz 16/73

- Änderung 25/81

- Emissionswertverordnung 20/73

Baurecht, Aufhebung einiger ehemaliger
Rechtsvorschriften 24/54

Bausperre, zeitlich begrenzte, Aufhebung 5/53, 20/74

Baustoffe, Ö-Normen 9/50, 9/54

- Abänderungen 12/57, 23/59, 33/68

- Verbindlicherklärung bzw.
Aufhebung 11/60, 23/60, 14/63, 16/64,
4/67, 4/84, 42/84

Blitzableiter, Anlage 17/60

Drosselklappen, Abänderung der Verordnung
LGBI. Nr. 48/30 6/51

- Neuregelung 25/54

Dunstschläuche 25/54

Energie, Einsparung 15/80

Fachbeirat für Stadtplanung,
Geschäftsordnung 24/79

Falzsteinbauwand „System Antosch“, Zulassung . . 22/59

Flächenwidmungs- und Bebauungsplan 4. Bezirk
(teilweise), Aufhebung des Beschlusses durch
den VfGH (ABl. 17/1898) 21/78

- 22. Bezirk (teilweise), Aufhebung des
Beschlusses durch den VfGH (ABl. 19/28) . . . 36/78

Gehsteige und ihre baulichen Anlagen,
Beschaffenheit 14/81

- Änderung 22/84

Gehsteigerstellung, Abänderung 28/48

- Aufhebung des § 6 Abs. 1 durch den VfGH
(42/30) 18/73

- Druckfehlerberichtigung 3/49

- teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 12 durch den
VfGH (42/30) 13/64

- Außerkraftsetzung 14/81

Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser,
Erleichterungen 9/78

Kleinölbrenner 22/47

- Aufhebung 12/63

Kleinwohnungshäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, Erleichterungen, Abänderung der Verordnung Vdg.-Bl. Nr. 25/39 . . . 6/66

Lüftungsschläuche 25/54

Ölfeuerungsanlagen, Abänderung 12/63

Ölfeuerungs-gesetz, Wiener 19/74

Ö-Normen für Baustoffe 9/50, 9/54

- Abänderungen 12/57, 23/59, 33/68

- Verbindlicherklärung bzw. Aufhebung . . . 11/60, 23/60, 14/63, 16/64, 4/67, 4/84, 42/84

Rauchfänge, enge, Abänderung der Verordnung LGBl. Nr. 48/30 6/51

- Neuregelung 25/54

Rauchsammler mit Metallrohr, Zulassung . . . 22/62

- - Verlängerung 24/64

Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten, Gutachterkommissionen 22/77

- Assanierung von Wohngebieten 31/78, 36/80

Thermophorschornsteine, Aufhebung der Zulassung (32/30) 26/80

Torstahl 40, Zulassung 5/46

- Druckfehlerberichtigung 9/46

- Abänderung 2/49

Wiederaufbau, Sonderbestimmungen 5/47

- Ergänzung 20/47

- Änderungen 6/49

Wiederaufbaugesetz, Wiener 20/51

- Aufhebung des § 18 durch den VfGH 5/56

- Verlängerung der Geltungsdauer 18/56

Beamtenentschädigung → Dienstrecht

Bedienstetenschutz → Dienstrecht

Behindertengesetz 22/66

- 1. Novelle 4/69

- 2. Novelle 10/75

- 3. Novelle 32/76

- 4. Novelle 46/84

- 5. Novelle 45/85

- Aufhebung des § 33a Abs. 2 durch den VfGH . . 34/80

- Behinderte, Ausweise 16/75

- Behindertenhilfe, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 40/78

- Kostenbeiträge 15/75

- Pflegegeld . . . 14/75, 35/75, 1/77, 37/77, 35/78, 34/79, 40/80, 37/81, 27/82, 35/83, 47/84, 52/85

Berufsausbildungsordnung, land- und forstwirtschaftliche → Landarbeitsordnung

Besoldungsordnung → Dienstrecht

Bestattungswesen → Sanitätsangelegenheiten

Betriebsaktionen-Verbotsgesetz 24/56

Bezirksaufbringungsausschüsse → Aufbringungsgesetz

Bezirkseinteilungsgesetz → Verfassung

Bezügegesetz → Verfassung

Bezugsvorschüsse → Dienstrecht

Blindenbeihilfengesetz 2/57

- Novelle 8/60

- Änderungen 5/61, 13/62, 3/63, 15/65, 3/66, 1/67, 15/68, 6/69

- Wiederverlautbarung 14/69

- - Änderung 31/76

Höhe der Blindenbeihilfen . . . 10/69, 28/69, 34/70, 21/71, 22/72, 29/73, 51/74, 34/75,

27/76, 34/77, 34/78, 35/79, 41/80, 38/81, 33/82, 36/83, 48/84, 53/85

Blitzableiter → Bauordnung

Börsensensalesgesetz (BGBl. Nr. 3/49)

Mäklergebühr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte 3/50, 2/51, 6/62

- an der Wiener Warenbörse 16/50, 2/51, 6/52, 10/76

- der Wiener Börsensensale 12/60

Branntweinkleinverschleißgeschäfte und -schenken, Sperrstunde → Sperrstunden

Brennstoffe, Beförderung und Abladen → Straßenpolizei

Buschenschankgesetz, Wiener 4/76

Buschenschankbetriebe, Ausschankzeit 6/76

Dächer, Reinigung → Straßenpolizei

Datenschutzgesetz, Kostenersatz 10/80

- Außerkraftsetzung 4/81

- Ausnahmeverordnung 2/82

Datenschutzverordnung, Wiener 4/81

Dienstgeberabgabe → Abgaben

Dienstrecht

- Bezeichnung von Angelegenheiten als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde . . . 20/69

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, Wiener 1/57

- Anpassung an Gemeinderecht 20/69

- Außerkraftsetzung 29/81

Beamtenentschädigung wegen politischer Maßregelung 8/53

Beamtenentschädigungsgesetz, Wiener 2/62

- Außerkraftsetzung 10/81

Bedienstetenschutzgesetz, Wiener 28/79

Besoldungsordnung 1967 18/67

- 1. Novelle 30/67

- 2. Novelle 34/67

- 3. Novelle 26/68

- 4. Novelle 45/69

- 5. Novelle 15/71

- 6. Novelle 4/72

- 7. Novelle 10/72

- 8. Novelle 6/73

- 9. Novelle 18/74

- - Druckfehlerberichtigung 25/74

- 10. Novelle 55/74

- 11. Novelle 24/76

- 12. Novelle 9/77

- 13. Novelle 28/77

- 14. Novelle 7/78

- 15. Novelle 26/78

- 16. Novelle 6/79

- 17. Novelle 13/80

- 18. Novelle 30/80

- 19. Novelle 7/81

- 20. Novelle 29/81

- - Druckfehlerberichtigung 33/81

- 21. Novelle 7/82

- 22. Novelle 21/83

- 23. Novelle 14/84

- 24. Novelle 41/84

- 25. Novelle 12/85

- 26. Novelle 46/85

Bezugsvorschüsse im Sinne des Beamtenüberleitungsgesetzes 2/55

- Außerkraftsetzung 10/81

Dienstordnung für die Beamten der Bundes-

hauptstadt Wien, Aufhebung durch den VfGH . . .	15/51
- landesgesetzliche Regelung . . .	34/51
- - Anpassung an Gemeinderecht . . .	20/69
- 1. Novelle . . .	14/52
- 2. Novelle . . .	15/52
- 3. Novelle . . .	20/52
- 4. Novelle . . .	6/53
- 5. Novelle . . .	14/53
- 6. Novelle . . .	15/54
- 7. Novelle . . .	22/54
- 8. Novelle . . .	10/55
- 9. Novelle . . .	2/56
- 10. Novelle . . .	15/56
- 11. Novelle . . .	5/57
- 12. Novelle . . .	18/57
- 13. Novelle . . .	10/58
- 14. Novelle . . .	2/59
- 15. Novelle . . .	16/59
- 16. Novelle . . .	20/59
- Wiederverlautbarung . . .	24/59
- 17. Novelle . . .	15/60
- 18. Novelle . . .	26/60
- 19. Novelle . . .	6/61
- 20. Novelle . . .	1/62
- 21. Novelle . . .	11/62
- 22. Novelle . . .	15/63
- 23. Novelle . . .	9/64
- 24. Novelle . . .	22/64
- 25. Novelle . . .	12/65
- - Anpassung an Gemeinderecht . . .	20/69
- 26. Novelle . . .	9/66
- - Anpassung an Gemeinderecht . . .	20/69
- 27. Novelle . . .	18/66
- 28. Novelle . . .	17/67
- - Anpassung an Gemeinderecht . . .	20/69
Dienstordnung 1966 . . .	37/67
- 1. Novelle . . .	4/71
- 2. Novelle . . .	48/74
- 3. Novelle . . .	23/77
- 4. Novelle . . .	25/78
- 5. Novelle . . .	26/79
- 6. Novelle . . .	10/81
- 7. Novelle . . .	9/81
- 8. Novelle . . .	27/84
- 9. Novelle . . .	34/84
- 10. Novelle . . .	10/85
- 11. Novelle . . .	46/85
Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Verkehrsbetriebe, Abänderung . . .	12/69
Freiwillige Waffenübungen, Fortzahlung der Dienstbezüge . . .	24/77
- Änderung . . .	5/78
Gebietsänderungsgesetz, dienstrechtliche Maßnahmen . . .	23/54
- Außerkraftsetzung . . .	10/81
Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft, Ersatzleistungen . . .	9/61
- Abänderungen . . .	4/63, 13/65, 32/68
Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungs- gesetz . . .	8/64
- Außerkraftsetzung . . .	10/81
- und Erzieher an Horten, fachliche Anstellungserfordernisse . . .	1/71
Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung . . .	9/55
- Anpassung an Gemeinderecht . . .	20/69

Mutterschutzgesetz, Anwendung von Bestimmungen auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien . . .	21/57, 8/70
- Änderung . . .	42/74, 2/77
- Ergänzung . . .	10/66
Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche Maßnahmen . . .	10/56
- Druckfehlerberichtigung . . .	14/56
- Außerkraftsetzung . . .	10/81
Pensionsordnung 1966 . . .	19/67
- 1. Novelle . . .	46/69
- 2. Novelle . . .	27/70
- 3. Novelle . . .	7/73
- 4. Novelle . . .	54/74
- 5. Novelle . . .	7/79
- 6. Novelle . . .	40/84
Ruhegenüsse, an ehemalige Empfänger . . .	11/57
Ruhe- und Versorgungsgenüß- zulagegesetz 1966 . . .	22/68
- 1. Novelle . . .	21/69
- 2. Novelle . . .	1/72
- 3. Novelle . . .	25/75
- 4. Novelle . . .	6/78
- 5. Novelle . . .	12/84
- 6. Novelle . . .	9/85
Teuerungszulagen, Gewährung Unfallfürsorgengesetz 1967 . . .	26/68
- 1. Novelle . . .	8/69
- 2. Novelle . . .	2/74
- 3. Novelle . . .	33/77
- 4. Novelle . . .	27/79
- 5. Novelle . . .	29/80
Versorgungsgenüsse, an ehemalige Empfänger . . .	11/57
Vertragsbedienstetenordnung 1979 . . .	20/79
- Änderung . . .	34/84
- 1. Novelle . . .	14/80
- 2. Novelle . . .	8/81
- 3. Novelle . . .	28/81
- 4. Novelle . . .	8/82
- 5. Novelle . . .	16/83
- 6. Novelle . . .	13/84
- 7. Novelle . . .	28/84
- 8. Novelle . . .	34/84
- 9. Novelle . . .	11/85
Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien . . .	8/72
Donauström und -kanal → Schiffahrtswesen	
Drosselklappen → Bauordnung	
Dunstschläuche → Bauordnung	
Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr → Rettungsmedaillengesetz - für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen → Feuerpolizeiwesen	
Ehrenzeichengesetz , Wiener . . .	35/67
Einfamilienhäuser , Erleichterungen → Bauordnung	
Einsatzmedaille des Landes Wien . . .	13/77
Elektrizitätsrechtliche Vorschriften , Weitergeltung im Lande Wien . . .	7/56
Elektrizitätswirtschaftsgesetz , Wiener . . .	8/77
- Änderung . . .	22/80
Federvild , Verkehr mit Eiern → Jagdgesetz	
Feiertagsarbeit und -ruhe → Sonntagsruhegesetz	
Feldschutzgesetz , Wiener . . .	38/69
- Abänderung . . .	44/74
Feuerbestattung → Sanitätsangelegenheiten	

Feuerpolizeiwesen

Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen 22/52
 - Abänderung 3/53
 - Ausstattung 9/53
 Feuerpolizeigesetz, Wiener 17/57
 - Abänderungen 23/69, 17/82
 - Verordnung, Wiener 25/57
 Feuerwehrgesetz, Wiener 16/57
 - Abänderung 22/69
 - Verordnung, Wiener 26/57
 Handfeuerlöscher, Ö-Normen 29/57
 Heizöl, Schwefelgehalt 10/83, 40/85
 Kehrverordnung, Wiener 23/57
 - Abänderung 4/68
 - 1985 22/85
 Luftreinhaltene Novelle 1982 17/82
 Ö-Normen für Handfeuerlöscher 29/57

Filmprädikat-Anerkennungsverordnung →

Kinogesetz

Filmvorführerverordnung → Kinogesetz

Fischereigesetz

- Wiener 1/48
 - - Änderung 21/84
 Brittelmaß 19/48
 - Abänderung 19/69, 20/84
 Fangstatistik 24/48, 37/84
 Fische, Verbot des Verkaufes 31/49
 Fischereiaufseherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Fischereiaufsichtsorganen 24/84
 Fischereiausweis 6/46
 - Änderung und Ergänzung 8/47
 Fischereikataster 24/48, 37/84
 Fischereiverpachtung in Pachtrevieren 9/49
 Fischerkarten, Ausstellung 11/50
 - Außerkraftsetzung 21/84
 Krebse, Verbot des Verkaufes 31/49
 Schonzeiten 19/48, 20/84

Fleischbeschau → Tierseuchenwesen

Fonds-Reorganisationsgesetz → Stiftungsgesetz

Forsterdienst, Errichtung einer Staatsprüfungskommission 19/63

Forstgesetz 1975, Ausführungsbestimmungen 9/79

Forstschutzorgane, Betrauung von Personen 23/76

Fremdenführertarif 1965 2/66

- Abänderungen 30/68, 22/71, 24/72

- 1974 30/74

- - Änderung 14/76

- 1978 37/78

- - Abänderungen 1/80, 45/80, 31/81, 30/82, 34/83

- 1984 17/84

- - Abänderungen 39/84, 47/85

Fremdenverkehrsförderungsgesetz, Wiener 13/55

- Novelle 1963 4/64

- Abänderungen 21/62, 4/64, 18/69, 12/73, 8/75

Fristenablauf, Hemmung durch Samstag und den Karfreitag 8/62

Funktionäre, Gebühren → Verfassung

Fürsorgewesen

Altersunterstützung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft 25/56

Fürsorge und Jugendwohlfahrt, vorläufige Regelung 11/49

- öffentliche, Richtsätze 4/62

- - Abänderungen 10/63, 21/63, 2/64, 1/65, 9/65, 25/65, 6/67, 41/67, 29/68, 35/69, 12/70, 16/70, 32/70, 10/71, 20/71, 21/72

Fürsorgeerziehungsheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 17/56

Jugendhilfswerk, Wiener, Fonds 20/56

Jugendwohlfahrtsgesetz, Wiener 14/55

Pflegekinderheime, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb 27/56

Garagengesetz, Wiener 22/57

- Novelle 1969 40/69

- Änderung 7/75

- Durchführungsverordnungen 32/57, 14/62, 9/75

- - Abänderung 13/70

Ö-Norm über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Anerkennung 2/58

Gasgesetz, Wiener 17/54

- Durchführungsverordnung 26/54

- Abänderungen 13/66, 19/71, 27/78, 23/80

Gasanlagen, Anzeige- und Überprüfungs-pflicht, Ausnahmen 19/66

Technische Richtlinien, Anerkennung 33/75

- Änderung 21/81

Gastgewerbe, Sperrstunde → Sperrstunden

Gebietsänderungsgesetz → Verfassung

- dienstrechtliche Maßnahmen → Dienstrecht oder Verfassung

Gebrauchsabgabengesetz → Abgaben

Gebrauchsgebührengesetz → Abgaben

Geflügel, Schoppen → Tierschutzgesetz

Gefrorenessteuer → Abgaben

Gehsteige → Bauordnung

Gemeindejagd → Jagdgesetz

Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise → Gemeindevahlordnung

Gemeindevermittlungsamter,

Abänderungen 10/51, 37/69

- Wiederverlautbarung 15/84

Gemeindevahlordnung der Stadt Wien 29/49, 17/64

- Abänderungen 20/54, 14/59, 3/69, 24/71, 13/78, 5/81, 6/83, 41/85

- 1959, Wiederverlautbarung 17/59

- - Änderung 18/60

Gemeinderatsmandate, Aufteilung auf die Wahlkreise (GBl. Nr.) 2/45

Mandatsausübung von Beamten, Außerdienststellung 9/55

Wahl in den Gemeinderat im Jahre 1949 30/49, 36/49

Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen im Jahre 1954 19/54

- in den Landtag von Niederösterreich im Jahre 1954 21/54

Wahlkreise, Zahl der Gemeinderatsmandate (GBl. Nr.) 2/45

Gesellschaftstänze, Unterricht 27/48

Gesetzblatt der Stadt Wien, Gesetz*) (GBl. Nr.) 1/45

Getränkesteuergesetz → Abgaben

Gewerbeordnung 1973, Verordnung, mit der die Besorgung der im § 198 festgelegten

*) Das Gesetzblatt der Stadt Wien erhielt ab 14. Februar 1946 infolge des Überganges der Verfassung 1920 wieder den Namen Landesgesetzblatt für Wien.

Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf eine Bundesbehörde übertragen wird 32/74

Gleichbehandlungsgesetz, Wiener land- und forstwirtschaftliches 25/80

Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung . 35/80

Greifvögel, Kennzeichnung → Jagdgesetz

Grenzen der Stadt Wien → Verfassung

Grundsteuerbefreiungsgesetz → Abgaben

Grundwasserschongebiet → Wasserrechtsgesetz

Halteverbote → Straßenpolizei

Handfeuerlöscher, Ö-Normen → Feuerpolizeiwesen

Hausbesorgerwesen

Abfertigungen 8/81

Entgelt 6/57

– Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 18/70, 15/72, 37/74, 7/76, 41/77, 4/80, 5/82, 8/84

Hautstorschlüssel, Vorschriften 21/47, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57

– Abänderung der Verordnung 6/57, 25/60

– Kundmachung über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des § 4 Abs. 1 zweiter Satz in der Verordnung LGBI. Nr. 23/55 4/59

Materialkostensatz 18/70

– Abänderungen . 15/72, 37/74, 7/76, 41/77, 4/80, 5/82, 8/84

Reinigungsgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55

Sperrgeld 2/47, 21/47, 5/49, 32/49, 21/50, 25/51, 23/55, 6/57, 18/70, 15/72, 41/77, 4/80, 5/82

– Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69, 37/74, 7/76, 8/84

Zuschlagsvergütung 6/57

– Abänderungen 25/60, 20/62, 6/65, 11/67, 15/69

Haushaltsordnung → Voranschlag

Hauskehrichtabfuhrgebühr → Abgaben

Hauskehrichtabfuhrgesetz 1954 16/54

– Abänderungen 4/56, 10/59

Hautstorschlüssel → Hausbesorgerwesen

Heilquelle, Erklärung einer Quelle 6/60

Heilquellen → Heilvorkommen- und Kurortegesetz

Heilvorkommen- und Kurortegesetz, Wiener 7/61

– Änderungen 37/75, 29/79, 28/82

Analysen und Gutachten 8/67

Kurzentrums Wien Oberlaa, Gebietsumfang des Kurbezirks 15/81

Heizöl, Schwefelgehalt → Feuerpolizeiwesen

Hunde, Haltung für Wachtzwecke → Tierschutzgesetz

Hundeabgabegesetz → Abgaben

Huperverbot → Straßenpolizei

Hypothekenanstalt, Wiener, Änderung des Statutes 22/74

Hypothekenbank, Wiener, Satzung 9/80

Jagdgesetz

– Wiener 6/48

– Änderungen 25/82, 31/82

Abschußliste 5/50, 3/83

– Außerkraftsetzung (5/50) 3/83

Abschußplan 3/83

Federwild, Verkehr mit Eiern 50/49

Gemeindejagd, öffentliche Versteigerung 4/49, 1/54

Gemeindejagdverpachtungen, Erlag der

Kaution 1/49

Greifvögel, Kennzeichnung 2/83

Jagdabschußplan 5/50

– Außerkraftsetzung 3/83

Jagdaufseher, Beeidigung und Bestätigung sowie äußere Kennzeichnung 20/50

– Außerkraftsetzung 1/83

– Gelöbnis 1/83

Jagdaufseherprüfung 1/83

Jagdhaftpflichtversicherung, Mindestversicherungssummen 26/84

Jagdkataster 4/52

Jagdliche Eignung und jagdliche Verlässlichkeit, Anerkennung von Nachweisen 12/79

Jagdprüfung und Jagdaufseherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern 1/83

Jagdschaden, Ersatz 1/52

Jagdwirtschaftsplan 5/50

– Außerkraftsetzung 3/83

Reichsjagdrecht, Anwendung, Änderung 7/47

Schonzeit für Fasanhennen 20/72

Schonzeiten der jagdbaren Tiere 15/48

– Abänderungen 21/59, 9/63, 11/65, 34/68, 28/70, 26/75, 25/84

– Abgabe und Verkauf während der Schonzeit 54/49

Schwanenhals beim Fangen von Wild, Verbot der Anwendung 6/68

Tellereisen, Verbot der Anwendung 26/51

Wildabschuß, Verbot 15/46

Wildarten, Jagdeinstellung 13/48

– Aufhebung 7/53

Wildschaden, Ersatz 1/52

Jagdsteuer → Abgaben

Jugendhilfswerk, Wiener → Fürsorgewesen 23/63

Jugendschutzgesetz, Wiener 14/68

– Abänderung 7/72

– Aufhebung einer Kundmachung 26/83

– 1985 34/85

Jugendwohlfahrtsgesetz → Fürsorgewesen

Kanaleinmündungsgebühr → Abgaben

Kanaleinmündungsgesetz 22/55

Karenzurlaub → Dienstrecht

Kartoffelkäfer → Kulturpflanzenchutzgesetz

Kartoffelkrebs → Kulturpflanzenchutzgesetz

Katastrophenhilfegesetz, Wiener 8/78

Kehrbezirke 11/55, 12/59

Kehrtarif 1951 9/51

– Änderung 24/51

– 1953 10/54

– Änderungen 12/55, 21/56

– 1958 24/57

– 1961 10/61

– Abänderung 15/62

– 1963 13/63

– 1965 8/65

– 1966 23/66

– 1968 19/68

– 1970 25/70

– 1972 13/72

– 1973 23/72

– 1974 29/74

– 1975 3/76

- 1976 11/76
- 1977 29/77
- 1978 17/78
- 1980 16/80
- 1982 34/81
- 1983 12/83
- - Abänderung 48/83
- 1984 16/84
- 1985 14/85

Kehrverordnung → Feuerpolizeiwesen

Kindergärtnerinnen-Dienstrechtsüberleitungsgesetz → Dienstrecht

- Kindertagesheimwesen, Regelung** 32/67
- Änderung 16/77

Kinogesetz

- 1955, Wiener 18/75
- Druckfehlerberichtigung 20/55
- Abänderungen 8/61, 26/69
- Aufhebung des zweiten Satzes des § 1 Abs. 5 durch den VfGH 16/66
- Novelle 1966 2/67
- Novelle 1980 33/80
- Sperrstunden 13/56
- Filmprädikat-Anerkennungsverordnung 15/67
- Filmvorführerverordnung 11/56
- Abänderung 3/62
- 1974 56/74
- Kinobetriebsstättenverordnung 12/56
- Kinooperateure, III. Kinodurchführungsverordnung 1937, Abänderung 27/47
- III. Kinodurchführungsverordnung 1949 15/49
- Druckfehlerberichtigung 20/49
- Vergnügungsbetriebesperrstunden-Verordnung 56/49

- Kleingartengesetz, Wiener** 11/59
- Abänderung 7/69
- Wiener 3/79

Kleinhäuser, Erleichterungen → Bauordnung

Kleinölbrenner → Bauordnung

Kleinwohnungshäuser, Erleichterungen → Bauordnung

Kommissionsgebühren → Verwaltungsabgaben

Krankenanstaltengesetz

- Wiener 1/58
- Änderungen 13/58, 14/65, 25/66, 28/67, 57/74, 32/77, 19/79, 8/80, 20/80, 29/82, 9/84, 50/84

Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten,

- Neufestsetzung 8/58, 14/66, 17/68, 33/69, 23/70, 9/71, 4/75, 41/75, 30/76, 27/77, 40/77, 24/78, 33/78, 13/79, 28/80, 23/81, 22/82, 33/83, 3/84
- Änderung 27/59
- Erweiterung und Ergänzung 14/67

Besondere Gebühren in den Wiener städtischen bzw. öffentlichen Krankenanstalten 25/47, 13/51, 6/55, 30/56

- Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten** 11/61, 7/63, 7/64, 7/65, 8/66, 22/67, 2/69, 29/70, 33/70, 19/72, 26/73, 15/74, 21/74, 46/74

- Krankenanstaltenfinanzierung** 22/78, 11/83, 39/85
- Pflegegebühren, Abschlag für Begleitpersonen** 1/78, 35/84
- für das Hanusch-Krankenhaus 4/83, 6/84, 4/85
- für das Orthopädische Spital

- (Speising) 12/82, 4/83, 6/84, 4/85
- für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und für die Heil- und Pflgeanstalt Ybbs an der Donau 27/63, 2/65, 5/67, 18/68
- für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg 8/63, 24/66, 29/67
- für die öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten 13/59

- Schiedskommission, Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder 6/75, 36/85
- Geschäftsordnung 35/85

Sondergebühren in den Wiener städtischen Krankenanstalten 5/60

- Verpflgegebühren für Sozialversicherungsträger in den Wiener städtischen Krankenanstalten** 7/51, 19/51, 23/51, 33/51, 11/52
- in den Wiener städtischen Krankenanstalten und in den diesen angegliederten Spitälern 8/46, 25/47, 22/48, 17/49, 34/49, 24/50, 12/52, 11/54, 30/56, 22/60, 1/63, 24/63, 21/64, 4/66, 7/67, 18/68, 34/69, 22/70, 8/71, 3/72, 14/74, 21/74, 3/75, 39/75, 36/76, 36/77, 1/79, 2/80, 44/80, 1/82, 38/82, 1/84, 1/85
- in der Kinderklinik Glanzing 4/53

Krankenförderungsgesetz → Rettungs- und Krankenförderungsgesetz

Krebse → Fischereigesetz

- Kulturpflanzenschutzgesetz** 21/49
- Ergänzung 8/55
- Abänderung 9/59

Kartoffelkäfer, Bekämpfung 48/49

Kartoffelkrebs, Bekämpfung 49/49

Mindestpflanzabstände von Grundstücksgrenzen 19/76

- Pflanzen, internationaler Handel mit gefährdeten Arten** 20/83
- Kennzeichnung von gefährdeten Arten 29/83
- Pflanzenschutz im Obstbau** 47/49
- Änderung 23/52

Kulturschillinggesetz, Wiener 5/72

- Abänderungen 12/73, 32/81

Kurortgesetz → Heilvorkommen- und Kurortgesetz

Kurzentrum Oberlaa, Kurbezirk → Heilvorkommen- und Kurortgesetz

Kurzone → Straßenpolizei

Ladenschluß

- Ladenschlußanordnung 1946, Wiener** 10/46
- Änderung 29/48
- Aufhebung durch den VfGH 17/52
- 1952, Wiener 26/52
- Ladenschlußverordnung, Wiener** 1/59, 21/65
- Abänderungen 18/61, 9/62, 23/71, 9/82
- Ladenschluß am 18. Dezember 1976** 29/76
- an Samstagen vor Weihnachten 31/57
- Außerkräftsetzung 15/61
- an Werktagen im Bereich der Wiener Internationalen Gartenschau 1974 11/74
- der Lebensmittelgeschäfte am 22. Dezember 1962 23/62
- für den 24. und 31. Dezember 1964 26/64
- im Kleinhandel im Gebiete der Stadt Wien, Änderung der Anordnung GBl. Nr. 1/46, 10/46, 29/48
- - Aufhebung durch den VfGH 17/52
- im Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln am 24. und 27. Dezember 1947 26/47
- - am 24. November 1973 30/73

- im Kleinhandel mit Lebensmitteln und im Kleinverschleiß der Lebensmittelherzeugungsgewerbe am Mittwoch 17/50
- im Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln am 24. November 1984 36/84
- im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit 11/51
- Sonderregelung 32/79
- und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen 27/52
- - Abänderung 25/69
- und Sonntags- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater 28/52
- vor Weihnachten 53/49, 23/50
- - Außerkraftsetzung (23/50). 15/61

Landarbeitsordnung

- Wiener 22/49
- 1. Durchführungsverordnung 37/49
- Druckfehlerberichtigung 52/49
- 2. Durchführungsverordnung 38/49
- 3. Durchführungsverordnung 39/49
- 4. Durchführungsverordnung 40/49
- Druckfehlerberichtigung 52/49
- 5. Durchführungsverordnung 41/49
- 6. Durchführungsverordnung 42/49
- Novelle 1958 9/58
- Novelle 1961 4/61
- Abänderung 10/62
- Novelle 1964 15/64
- Novelle 1965 4/65
- Novelle 1967 26/67
- 2. Novelle 1967 2/68
- Novelle 1969 13/69
- Novelle 1970 26/70
- Novelle 1975 17/75
- Novelle 1976 6/77
- Novelle 1978 18/79
- Novelle 1981 4/82
- Novelle 1982 24/82
- Novelle 1983 39/83
- Novelle 1984 32/84

- Berufsausbildungsordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 12/58
- Abänderungen 27/67, 15/78
- Novelle 1972 6/72

- Betriebsrats-Geschäftsordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 20/82
- Betriebsrats-Wahlordnung, Wiener land- und forstwirtschaftliche 21/82
- Dienstnehmerschutzverordnung, land- und forstwirtschaftliche 10/70

Landeslehrer → Schulwesen

Landessportgesetz → Sportwesen

Landes-Verwaltungsstraferrhöhungsgesetz 1949 44/49

Landparteikundmachung → Marktwesen

Landungsplätze am Donaustrom → Schifffahrtswesen

Landwirtschaftskammergesetz, Wiener 28/57

- Änderungen 8/73, 25/77

Lebensmittelkarten, Mitwirkung der Hauseigentümer bei der Verteilung 18/48

Lehrerdienstrecht → Schulwesen

Leichen → Sanitätsangelegenheiten

Lobauverordnung → Naturschutzgesetz

Lohnsummensteuer → Abgaben

Luftreinhaltenovelle → Feuerpolizeiwesen

Lüftungsschläuche → Bauordnung

Mäklergebühr → Börsensalesgesetz

Mandatsausübung von Beamten → Dienstrecht oder Gemeindevahlordnung

Marktbindung → Marktwesen

Marktwesen

Landparteikundmachung, Aufhebung des Art.

VIII Abs. 1 der Kundmachung des Wiener

Magistrates, MA 58-2407/52, durch den VfGH . . . 6/62

Marktbindung 19/62, 19/64, 25/64, 17/65, 17/66

- Verlängerung 24/62

Marktordnung, Aufhebung des § 16 Abs. 1 durch

den VfGH 5/62

Pferdemarkt, Marktordnung,

Abänderungen 8/51, 2/52

Maximaltarif → Fremdenführertarif, Kehrtarif oder

Taxitarif

Müllabfuhrgesetz → Abgaben

Mutterschutz → Dienstrecht

Nachthupverbot → Straßenpolizei

Nationalsozialistengesetz, dienstrechtliche

Maßnahmen siehe Dienstrecht

Naturschutzgesetz 1/55

Landschaftsschutzgebiet Prater 15/79

Lobauverordnung 32/78

Mauerbachverordnung 16/82

Naturschutzverordnung 5/55

2. Naturschutzverordnung 6/56

3. Naturschutzverordnung 13/57

- Druckfehlerberichtigung 15/57

- 1984 6/85

1. Naturschutzverordnung 7/85

Nutzwasser → Wasserversorgung

Oberlaa, Kurbezirk → Heilvorkommen- und

Kurortgesetz

- Thermalschwefelquelle, Schongebiet →

Wasserrechtsgesetz

Ölfeuerungsanlagen → Bauordnung

Ölfeuerungsrecht → Bauordnung

Ö-Norm für Baustoffe → Bauordnung

- für Handfeuerlöscher → Feuerpolizeiwesen

- über Abscheider für brennbare Flüssigkeiten →

Garagengesetz

Opferfürsorgeabgabengesetz → Abgaben

Ortsaufbringungsrecht → Aufbringungsrecht

Ortslohn → Reichsversicherungsordnung

Parken → Straßenpolizei

Parkometergesetz → Straßenpolizei

Pensionsordnung → Dienstrecht

Personalvertretungsgesetz, Wiener 49/85

Pferdemarkt, Marktordnung → Marktwesen oder

Tierseuchenwesen

Pflanzenschutz → Kulturpflanzenschutzgesetz

Pflegeentgelte in Pflegeheimen → Sozialhilfegesetz

Pflegegebühren → Krankenanstaltengesetz

Pflegekinderheime → Fürsorgewesen

Pflichtschulerhaltungsgesetz → Schulwesen
Pflichtschulorganisationsgesetz → Schulwesen
Platzfuhrwerksgewerbe, Maximaltarif → Taxitarif
Prostitutionsgesetz, Wiener 7/84
Publikumstanz, Sperrstunde → Sperrstunden oder Theatergesetz
Ratten, planmäßige Bekämpfung (GBl. Nr.) 2/46
Rauchfänge → Bauordnung
Rauchfangkehrergewerbe, Maximaltarif → Kehrtarif
Rauchsammler mit Metallrohr → Bauordnung
Rechtsbereinigungsgesetz, Wiener 5/85
Reichsjagdrecht → Jagdgesetz
Reichsversicherungsordnung, Festsetzung des Ortslohnes gemäß § 149 10/47, 28/47
Reinigungsgeld → Hausbesorgerwesen
Religionsunterricht → Schulwesen
Rettungsmedaillengesetz, Wiener 36/67
 – Änderung 14/77
Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetz, Wiener 22/65
 – Änderungen 24/67, 3/71, 36/75, 47/83
Rettungswesen, Ehrenzeichen für Verdienste → Feuerpolizeiwesen
Ruhegenüsse → Dienstrecht
Sammlungen, öffentliche, Regelung 16/46
 – Abänderung 3/70
 – Durchführungsverordnung 3/47
 – – Ergänzung 24/47
 – Änderung 15/50
Sanitätsangelegenheiten
 Bestattergewerbe, Höchstarif 49/74
 Bestattertarif 1976 21/76
 – Abänderung 34/76
 – 1980 17/80
 – 1983 46/83
 Feuerbestattung, Abänderung 43/69
 Leichen, Aufbahrung und Beisetzung, Aufhebung des § 3 letzter Satz der Kundmachung des Wiener Magistrates, MA 16-525/53, durch den VfGH 13/60
 – Transport und Ausgrabung (Exhumation), Abänderung 44/69
 Leichen- und Bestattungsgesetz, Wiener
 – Aufhebung der die Zuständigkeit des Magistrates als Bezirksverwaltungsbehörde festgelegten Werte im § 29 Abs. 1 durch den VfGH 38/74
 Totenbeschauordnung, Abänderung 42/69
Schankgewerbe, Sperrstunde → Sperrstunden
Schienenparkverbot → Straßenpolizei
Schiffahrtswesen
 Landungsplätze am Donaukanal, Auflassung 19/59
 – am Donaustrom, Festsetzung bzw. Auflassung 15/55, 3/58, 4/58, 4/60, 1/61, 22/63
 „Neue Donau“, Beschränkungen des Gemeindegebrauches und der Schifffahrt 18/80
 – Änderungen 22/81, 15/83, 25/85
 Schleusungszeiten und Gebühren in Schleuse Nußdorf 12/51, 16/51, 10/52, 7/54
 Winterstandsgebühr für die Häfen Freudenau, Albern und Lobau 10/49

Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr → Tierseuchenwesen
Schleusungszeiten → Schifffahrtswesen
Schonzeiten der Fische → Fischereigesetz
 – der jagdbaren Tiere → Jagdgesetz
Schulwesen
 Baulichkeiten und Liegenschaften der Wiener öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, Mitverwendung 11/77
 Kollegium des Stadtschulrates, Entschädigungen 25/63
 – Änderungen 5/71, 26/76
 Landeslehrer, Dienstbeurteilungen 11/79
 – Geldstrafen und Geldbußen im Disziplinarverfahren, Verwendung 14/79
 – Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten 7/57
 – schulfeste Stellen 10/65, 14/70
 – – Abänderungen 7/66, 5/69, 16/71, 2/72, 19/73, 12/75, 9/76, 16/78, 23/79, 27/80, 24/81, 18/82, 23/84
 Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1963, Wiener . . . 18/63
 – 1966, Wiener 21/66
 – 1972, Wiener 5/73
 – 1978, Wiener 4/79
 – – 1. Novelle 37/85
 Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, Wiener 12/68
 – Änderung 29/75
 Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung, Wiener 40/67
 – Änderung 30/75
 Lehrer im Lande Wien, Diensthoheit 25/49
 Pflichtschulerhaltungsgesetz, Wiener 11/58
 Pflichtschulorganisationsgesetz, Wiener 17/63
 – Abänderungen 15/66, 12/67, 36/69, 18/72
 Religionsunterricht in der Schule 4/50
 – Abänderung 30/57
 Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, Wiener 16/63
 – Abänderung 16/67
 Schulgesetz, Wiener 20/76
 – 1. Novelle 16/79
 – 2. Novelle 26/81
 – 3. Novelle 31/83
 Schulpflicht, Beginn 16/52
 Schulsprengel für die Wiener öffentlichen Berufsschulen 21/77
 – für die Wiener öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen 24/60, 14/64, 10/77
 Schulzeit-Ausführungsgesetz, Wiener 18/65
 – Änderungen 20/75, 8/76
Schwanenhals beim Fangen von Wild → Jagdgesetz
Sicherheitspolizei, örtliche, Übertragungsverordnungen 27/68, 19/75
Siedlungshäuser, Erleichterungen → Bauordnung
Siedlungsgesetz, Wiener Landwirtschaftliches 7/71
 – Änderung 12/72
Siegel → Wappen
Sittlichkeitspolizei → Sicherheitspolizei
Sonntagsarbeit → Sonntagsruhegesetz
Sonntagsruhegesetz (RGBl. Nr. 21/1895)
 Feiertagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien 22/56
 – Abänderung 19/57
 – im Photographengewerbe 18/52

Kleinverkauf von Waren auf Campingplätzen an Sonn- und Feiertagen	29/59	– in Kinos, Geltung der Vergnügungsbetriebe- sperrstunden-Verordnung	13/56
Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit	11/51	Sperrzeitenverordnung 1982	15/82
– und Sonn- und Feiertagsarbeit im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler sowie im Straßen- und Wanderhandel mit Naturblumen	27/52	Vergnügungsbetriebesperrstunde für musikalische Veranstaltungen im Freien in Wiener Heurigengebieten	23/68
– – Abänderung	39/67	– Vergnügungsbetriebesperrstunden- Verordnung	56/49
– und Sonn- und Feiertagsarbeit im Kleinhandel im Prater sowie Verkaufszeiten beim Feilbieten auf der Straße und im Umherziehen im Prater	28/52	Sportgrosgesetz → Abgaben	
Milchverschleiß am Sonn- und Feiertagen	5/58	Sportwesen	
– Abänderung	28/59	Landessportgesetz für Wien	17/72
Sonntagsarbeit im Kleinhandelsgewerbe	1/47	– Änderung	12/80
– im Kleinverschleiß am Silbernen und Goldenen Sonntag sowie Ladenschluß an Samstagen in der Zeit vor Weihnachten	31/57	Sportstättenchutzgesetz, Wiener	29/78
– – Außerkräftsetzung	15/61	Sportzweige	52/74
– im Kleinverschleiß (Goldener Sonntag) und Ladenschluß vor Weihnachten	53/49, 23/50	Stachelhalsbänder , Verbot der Verwendung → Tierschutzgesetz	
– – Außerkräftsetzung (23/50)	15/61	Starkstromwegesetz 1969, Wiener	20/70
Sonntagsruhe im Ausflugs- und Badegebiet von Wien	22/56	Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz , Wiener	19/55
– Abänderung	19/57	Strafgelder , Widmung wegen Übertretung von Wiener Rechtsvorschriften	1/50
– im Gewerbe der Blumenbinder in Verkaufsstellen auf Bahnhöfen	10/82	Straßen , Reinigung → Straßenpolizei	
– – Änderung	13/83	Straßenpolizei	
– im Photographengewerbe	18/52	Brennstoffe, feste, Beförderung und Abladen	55/49
– in Milchsondergeschäften	19/52	Dächer, Reinigung, Aufhebung durch den VfGH	15/53
Sonntagsruhebeginn an Samstagen in Klein- handelsgewerben und beim Kleinverschleiß in Erzeugungsgewerben	21/52	– Neuregelung	6/59
Sozialhilfegesetz , Wiener	11/73	Fahrzeuge, Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung	11/78
– 1. Novelle	38/75	Halteverbot in 1, Börsegasse, ausgenommen Fahrzeuge der APA, Aufhebung durch den VfGH	26/59
– 2. Novelle	21/80	– Neubaugasse zwischen Mariahilfer Straße und Westbahnstraße bzw. Siebensterngasse, Aufhebung durch den VfGH	3/60
– Aufhebung des § 44 durch den VfGH	10/84	– Schmerlingplatz, Aufhebung durch den VfGH	5/84
– Beitritt zu einer Vereinbarung über den Kostensatz	9/74, 11/75, 24/75, 13/76, 15/76, 30/78	Kundmachung der Wiener Landesregierung, Pr. Z. 2851, Gesetzwidrigkeit der Worte „der Ortstafeln“ in der Verordnung vom 9. November 1960, Zl. MA 46 – 7958/60	27/66
– Obdachlosenherbergen, Benützungsentgelt	14/73, 28/75, 39/77, 3/81, 14/82, 48/85	Kundmachung des Wiener Stadtsenates, MA 70-III/1/54, Gesetzwidrigkeit der Ziffer „82“	2/60
– Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen	15/73, 45/74, 40/75, 35/76, 35/77, 41/78, 39/79, 43/80, 35/81, 37/82, 2/84, 2/85	Kurzparkzone	5/59, 14/60
– Richtsätze in der Sozialhilfe	13/73	Nachthupverbot	12/54, 26/56
– – Änderungen	5/74, 50/74, 32/75, 28/76, 38/77, 2/79, 36/79, 39/80, 36/81, 34/82, 41/83, 44/84, 54/85	Parken von Fahrzeugen auf Fahrbahnen mit Straßenbahngleisen	16/58, 8/59, 9/60
Sozialversicherungsgesetz , Allgemeines, Ausführung	23/56	– Abänderungen	21/60, 29/60
Sozialversicherungsträger , Verpflegungsgebühren → Krankenanstaltengesetz		– Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH (8/59)	25/59
Sperrgeld → Hausbesorgerwesen		– Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 7. Jänner 1969, Gesetzwidrigkeit der Verordnung MA 70-II/69/61	1/69
Sperrstunden		– in Teilen des 1. Wiener Gemeindebezirkes	5/59
– für bestimmte Gastgewerbe, die auf der Straße oder bei Veranstaltungen im Freien ausgeübt werden	31/74	– in Teilen des 6. und 7. Wiener Gemeinde- bezirkes	14/60
– für Brantweinschenken und Brantweinkleinverschleißgeschäfte	46/49	Parkometergesetz	47/74
– – am Silvestertag	3/51	– Änderungen	18/77, 30/77, 19/81, 6/82, 42/83
– – für Publikumstanzen, Abänderung	7/64	– Aufhebung des § 1a durch den VfGH	42/85
– – vorläufige Regelung	26/48	– Zeitkartenparkometersystem	5/75
– im Gast- und Schankgewerbe	25/50, 27/57	– – Änderungen	12/77, 42/80
– – Änderungen	12/51, 20/64, 24/68	Schienenparkverbot	16/58, 8/59, 9/60
– – Übertragung auf die Bundespolizeidirektion Wien	35/68	– Abänderungen	21/60, 29/60
		– Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 Abs. 1 durch den VfGH (8/59)	25/59
		Straßen , Reinigung, Aufhebung durch den VfGH	15/53
		– – Neuregelung	6/59

Straßenpolizei-Ordnung, Vorschriften für Wien . . .	7/59	Tierseuchen, Maßnahmen gegen Verschleppung . . .	10/53
- Abänderung	1/60	Tuberkulose bei Rindern und Ziegen, Bekämpfung	5/66
Übertragung von Aufgaben der Vollziehung auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die Bundespolizeidirektion Wien	30/60	Vieh- und Fleischbeschau außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe, Gebühren für die Durchführung	GBI. Nr. 3/46, 8/49, 21/51
- Abänderungen	5/65, 11/66, 19/70	- Ergänzung	19/47
Verkehrs- und Erholungsflächen, Aufgrabungen, Aufhebung durch den VfGH	11/84	- Änderung	24/49
Taxitarif 1954	13/54	- Einhebung der Gebühren	(GBI. Nr.) 4/46
- Aufhebung des § 15 durch den VfGH	8/56	- Gebühr für die Überprüfung	25/52
- Abänderung	14/61	Tierzuchtförderungsgesetz	20/63
- 1962	7/62	- Änderung	18/75
- - Abänderungen	12/62, 12/66, 26/66	- Verordnung	5/64
- 1967	42/67	Trinkwasser → Wasserversorgung	
- - Änderungen	17/71, 27/73, 26/74, 16/76, 20/78, 23/78, 31/79, 37/80	Totenbeschauordnung → Sanitätsangelegenheiten	
Tellereisen → Jagdgesetz		Tuberkulosegesetz Durchführungsverordnung	30/70
Teuerungszulagen, Gewährung → Dienstrecht		Überhöhungsabgabe → Abgaben	
Theatergesetz		Überschwemmungsfall, Aufhebung von örtlichen sicherheitspolizeilichen und baupolizeilichen Vorschriften	3/67
- 1930, Änderungen und Ergänzungen	16/47, 4/70	Überwachungsgebühren → Verwaltungs- abgaben	
- Novelle 1957	14/57	Unfallfürsorgegesetz → Dienstrecht	
Publikumstanz, Sperrstunde, Abänderung	7/46	Unratsanlagen, Räumungsgebühr → Abgaben	
- vorläufige Regelung	26/48	Veranstaltungsbetriebegesetz, Ergänzung	23/47
Vergnügungsbetriebesperrstunden- Verordnung	56/49	- Aufhebung des § 3 Abs. 3 durch den VfGH	28/49
Theaterkartenbürotarif 1975	22/75	Veranstaltungsgesetz, Wiener	12/71
Thermalschwefelquelle Oberlaa, Schongebiet → Wasserrechtsgesetz		- Änderungen	22/76, 17/81, 8/83, 31/84, 38/85
Tierärztliche Untersuchung → Tierseuchenwesen		Veranstaltungsstättengesetz, Wiener	4/78
Tierkörper, Beseitigung → Tierseuchenwesen		Vereinbarung über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind	21/79
Tierschutzgesetz	43/49	Verfassung der Bundeshauptstadt Wien	
- Abänderung	18/62	- Änderungen	19/50, 8/57, 18/59, 19/60, 26/65, 33/76, 19/77, 12/78, 30/79, 30/83, 33/84, 34/84
- Ausführungsverordnung	2/53	- Ergänzung	13/68
- - Abänderung	13/53	- Wiederverlautbarung	28/68
Geflügel, Schoppen	15/58	- - Aufhebung einiger Bestimmungen durch den VfGH	11/70
Hunde, Haltung für Wachtwecke	15/58	Abtretung einzelner Geschäfte an das Amt der Wiener Landesregierung	9/73
Stachelhänder, Verbot der Verwendung	1/68	- Änderung	32/85
Tiere, freilebende, internationaler Handel mit gefährdeten Arten	20/83	Bezirkseinteilungsgesetz 1954	18/54
- - Kennzeichnung von gefährdeten Arten	29/83	Bezirkseinteilungsnovelle 1955	21/55
- Schlachten und Töten	3/52	Bezügegesetz, Wiener	4/73
Tierseuchenwesen		- Änderungen	25/79, 9/81, 17/83, 34/84, 43/85
Auslandsfleischuntersuchung, Gebühren	14/83	- Aufhebung des § 20 Abs. 3 durch den VfGH	8/79
- - Außerkraftsetzung	37/83	Funktionäre, Gebühren	16/65
Brucellose, tierärztliche Untersuchung	23/67	- teilweise Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Mai 1960 durch den VfGH	3/65, 24/65
- periodische Untersuchung	16/69, 11/71, 25/73, 21/75, 17/77, 17/79, 18/81, 25/83, 26/85	- 1. Novelle	9/69
Maul- und Klauenseuche, Anordnungen gegen die Ausbreitung	22/73, 23/73	- 2. Novelle	24/70
- Aufhebung	28/73	Gebietsänderungsgesetz	14/54
Pferdemarkt, Marktordnung, Abänderungen	8/51, 2/52	- dienstrechtliche Maßnahmen anlässlich der Gebietsabtrennung	23/54
Rinder, Auftrieb auf der Wiener Messe	31/67	Grenzänderungen zwischen 21. und 22. Bezirk	6/64, 23/64
Rinderleukose, periodische Untersuchung	24/83, 27/85	Mittelbare Bundesverwaltung, Führung von Angelegenheiten durch Mitglieder der Landesregierung	25/76
Schlachthofanlagen, Untersuchungsgebühr	17/56	Volksabstimmungsgesetz, Wiener	6/80
Schweinepest, Bekämpfung	38/67	Volksanwaltschaft, Zuständigkeit	14/78, 26/82
Tierärztliche Untersuchung von beförderten Tieren	11/46	Volksbefragungsgesetz, Wiener	5/80
- Abänderungen	7/49, 23/49, 13/50, 22/51, 3/61, 31/75		
- Einhebung der Gebühren	12/46		
Tierärztliche Untersuchungsgebühren	20/67		
- Abänderungen	14/72, 23/75, 17/76, 10/79		
- Neuregelung	37/79, 43/84, 50/85		
- - Änderungen	47/80, 30/81, 36/82, 37/83		
Tierkörper, unschädliche Beseitigung	1/53		

- Volksbegehrgesetz, Wiener 7/80
 – Feststellung der Mindestanzahl 11/80, 32/83
- Vergnügungsbetriebesperrstunde** → Kinogesezt,
 Theatergesetz oder Sperrstunden
- Vergnügungssteuer** → Abgaben
- Verkaufszeiten** → Ladenschluß
- Verpflegungsgebühren** → Krankenanstaltengesetz
- Versorgungsgenüsse** → Dienstrecht
- Versteigerungsabgabegesetz** → Abgaben
- Vertragsbedienstetenordnung** → Dienstrecht
- Verwaltungsabgaben**
 – Gesetz 1985 49/84
 – Neufestsetzung bzw.
 Ausmaß 2/46, 3/46, 3/48, 14/48, 16/49, 14/50,
 18/50, 2/54, 9/57, 10/57, 10/68, 11/68, 13/71,
 14/71, 21/73, 53/74, 33/79, 38/79, 11/82, 8/85
 – Druckfehlerberichtigungen (zu 3/48,
 14/48 und 2/54) 8/48, 23/48, 8/54
 Amtstaxen, Neufestsetzung bzw. Ausmaß 2/46, 3/46,
 3/48, 14/48, 14/50, 2/54, 9/57, 10/57,
 10/68, 11/68, 13/71, 14/71, 21/73, 53/74
 – Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
 Kommissionsgebühren, Neufestsetzung bzw.
 Ausmaß 3/46, 14/48, 18/50, 2/54, 38/79, 11/82, 8/85
 – Druckfehlerberichtigung (zu 2/54) 8/54
 Überwachungsgebühren 11/68, 14/71, 21/73,
 53/74, 38/79, 11/82, 8/85
- Verwaltungsstraferhöhungsgesetz** → Landes-
 Verwaltungsstraferhöhungsgesetz
- Viehbeschau** → Tierseuchenwesen
- Volksabstimmungsgesetz** → Verfassung
- Volksanwaltschaft** → Verfassung
- Volksbefragungsgesetz** → Verfassung
- Volksbegehrgesetz** → Verfassung
- Voranschlag** der Bundeshauptstadt Wien 1967 und
 Haushaltsordnung des Magistrates der Stadt
 Wien, Aufhebung von Bestimmungen durch
 den VfGH 43/67
- Wahlen** → Gemeindewahlordnung
- Wahlkreise** → Gemeindewahlordnung
- Wappen und Siegel** 4/46
 – Abänderung 24/69
- Wassergebühren** → Abgaben
- Wasserrechtsgesetz** (BGBl. Nr. 215/59)
 Badeverbot in den Gewässern der Häfen Lobau,
 Albern und Freudenau 5/63
 Grundwasserschongebiet zum Schutz der
 Laudon'schen Wasserleitung, Bestimmung 12/61
 Thermalschwefelquelle Oberlaa, Bestimmung eines
 Schongebietes 27/81
 Wirtschaftsbeschränkung im Bereiche der
 Donau etc. 11/53, 10/74
- Wasserversorgung** der Stadt Wien 4/47
- Wasserversorgungsgesetz** 1947, Neuverlautbarung 15/47
 – Änderungen 9/48, 4/51, 32/51
 – 1960 10/60
 – – Änderungen 13/61, 21/62, 3/74, 5/76, 7/77, 5/83
 – – Druckfehlerberichtigung 16/74
 – Anpassung an Gemeinderecht 18/69
 – – Durchführungsverordnung 20/60
 – – – Änderung 28/83
- Wasserswirtschaftsfonds**, Dotierung 22/78, 11/83, 39/85
- Weinsteuer**, Bodenständigkeit der Herstellung von
 Weinmost etc. 51/49
- Wettgebühreuzuschläge** → Abgaben
- Wiederaufbaugesetz** → Bauordnung
- Wiederverlautbarungsgesetz**, Wiener 18/49
- Wildabschuß, -arten, -schaden** → Jagdgesetz
- Winterstandsgebühr** für Wiener Häfen → Schiff-
 fahrtswesen
- Wohnbauförderungsbeirat**, Bestellung 3/55, 5/68, 44/85
- Wohnbauförderungsgesetz** 1968, Durch-
 führungsverordnungen 7/68, 8/68, 9/68, 3/82
 – Änderungen 29/69, 30/69, 31/69, 21/70, 18/71,
 9/72, 1/73, 2/73, 3/73, 6/74, 7/74, 23/74,
 24/74, 1/75, 2/75, 13/75, 1/76, 2/76, 3/77,
 4/77, 26/77, 3/78, 19/78, 38/78, 39/78, 22/79,
 40/79, 41/79, 31/80, 46/80, 1/81, 6/81, 19/82,
 35/82, 15/85, 16/85, 17/85, 18/85, 21/85, 23/85
 – Wohnbeihilfe 32/82, 19/85, 20/85
- Wohnungsanforderungsgesetz** 1949,
 Durchführungsverordnungen 17/51, 17/53
 – Abänderung 5/54
- Wohnungen**, Räumungstermin 18/46, 9/47
- Wohnungsfehlbestand**, Feststellung 27/75
- Wohnungs-Überbelag** 29/56

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNGEN

Im Jahr 1985 erschienene ortspolizeiliche Verordnungen

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 7. März 1985, MA 62-1/183/84, betreffend das Verbot des Kämpierens (Kämpierverordnung 1985), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 12

Auf Grund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

§ 1. Außerhalb von Campingplätzen ist an im Freien gelegenen öffentlichen Orten verboten:

1. Das Auflegen und Benützen von Schlafsäcken,
2. das Aufstellen und das Benützen von Zelten sowie
3. das Abstellen von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wohnwagenanhängern zu Wohnzwecken sowie deren Benützen zum Wohnen (Schlafen).

§ 2. § 1 findet auf solche Handlungen keine Anwendung,

1. die in unmittelbarem örtlichem Zusammenhang mit einer erlaubten Tätigkeit stehen (zum Beispiel Straßenbau, genehmigte Veranstaltung) oder
2. die schon nach anderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften verboten sind.

§ 3. Wer gegen ein Verbot des § 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 25. März 1985 in Kraft.

Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien vom 16. September 1985, MA 58-3099/85, mit welcher die Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien, betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, geändert wird, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 40

Auf Grund der § 76 Z 3 und § 108 der Wiener Stadtverfassung wird verordnet:

Artikel I

Die Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien, betreffend das Verbot des Befahrens der linksufrigen

Donauregulierungsanlagen, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 30/1968, in der Fassung der Kundmachung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Das Befahren des linksufrigen Hochwasserschutzdammes, des Inundationsgebietes des Donaustromes sowie der zwischen Donaustrom und „Neuen Donau“ gelegenen Insel (Donauinsel) im Bereich der Stadt Wien – ausgenommen der bei der Floridsdorfer Brücke bestehende Parkplatz samt Zufahrten – durch Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Fahrräder, ist verboten.

(2) Das Halten und Parken ist in dem im Abs. 1 bezeichneten Bereich mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Fahrrädern, verboten.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sind Fahrzeuge der Gebietskörperschaften, der Bundeswasserbauverwaltung und der Österreichischen Bundesforste sowie Fahrten im Auftrag einer Gebietskörperschaft oder der Österreichischen Bundesforste, Warentransporte zur Belieferung der im Inundationsgebiet oder auf der Donauinsel gelegenen Gewerbebetriebe sowie Wirtschaftsfuhren zum Transport von Gras, Heu und Holz.

(2) Über begründetes Ansuchen kann der Magistrat der Stadt Wien nach Anhörung der Wasserstraßendirektion aus wichtigen Gründen Ausnahmegenehmigungen zum Befahren des Hochwasserschutzdammes, der Donauinsel und des Inundationsgebietes erteilen und dabei an bestimmten Stellen das Halten oder Parken gestatten. Diese Genehmigungen können unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, insbesondere hinsichtlich Zahl, Art und Tonnage der Fahrzeuge, der einzuhaltenden Fahrstrecke und einer allfälligen Einschränkung auf bestimmte Tage oder Stunden sowie zeitlich befristet oder gegen Widerruf, der auch bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen verfügt werden kann, erteilt werden.“

Artikel II

Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1985 in Kraft.

Übersicht über die bisher erschienenen ortspolizeilichen Verordnungen

A. Nach Jahrgängen

94. Jahrgang – 1979/80

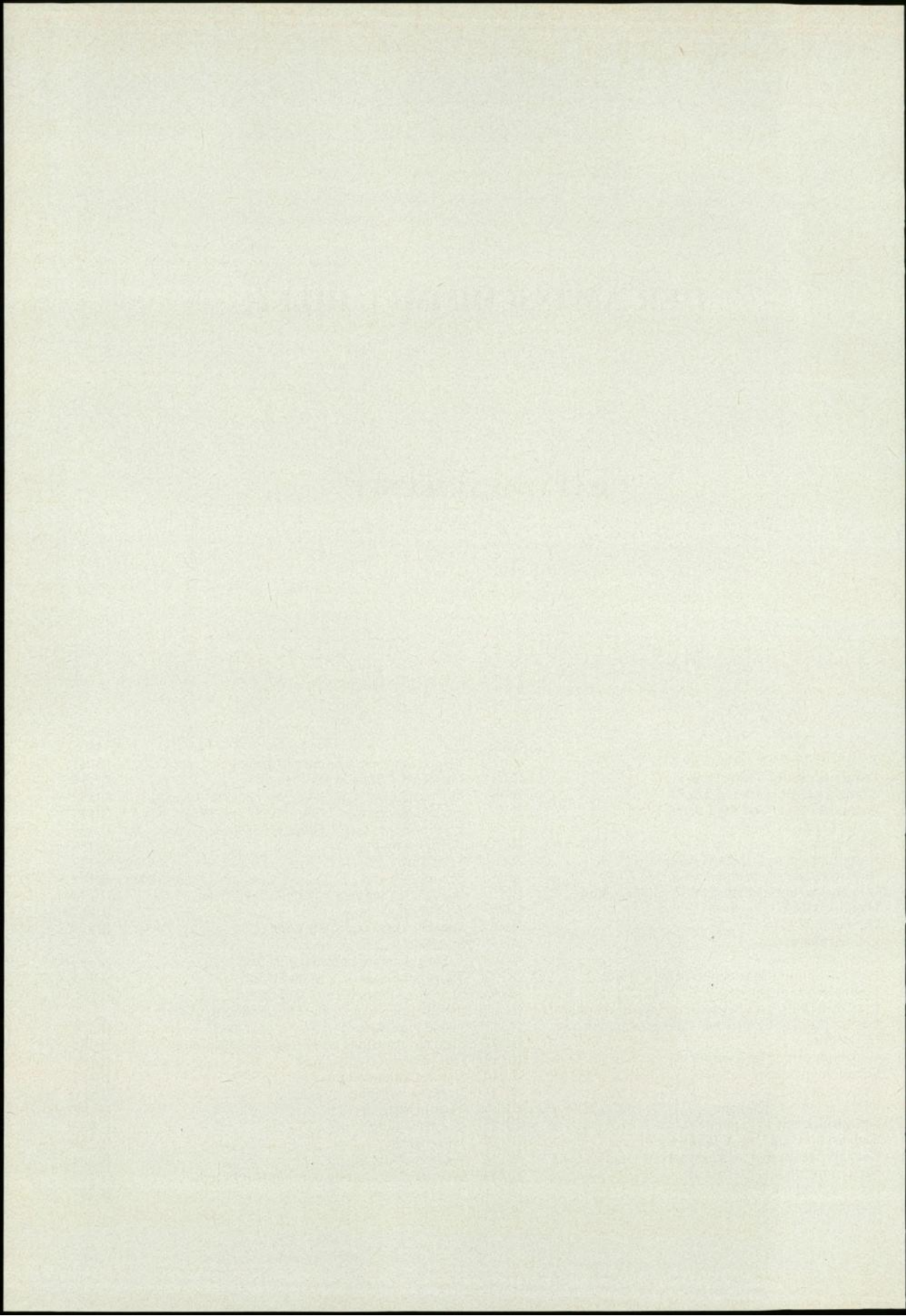
	Seite
Ortspolizeiliche Vorschriften für Messen	II/45
Schutz der Gartenanlagen einschließlich der gärtnerisch ausgestalteten Flächen des Praters im Gebiet der Stadt Wien, ABl. 76/51, 57/64 und 78/67	II/49
Schutz von Wasserversorgungsanlagen, ABl. 53/52 und 59/64	II/50
Widmungswidrige Benützung öffentlicher Rettungszillen und Rettungsmittel sowie öffentlicher Brücken, ABl. 33/53	II/50
Verbot des Befahrens der Alten Donau mit Motorbooten, ABl. 47/60	II/51
Beisetzung in Leichenkammern und Aufbahrung von Leichen im Stadtgebiet von Wien, ABl. 69/64	II/51
Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren, ABl. 79/64	II/51
Verbot des Abschießens von Tauben im verbauten Stadtgebiet, ABl. 79/64	II/52
Verbot des Betretens und des Befahrens der Wienflußregulierungsanlagen, ABl. 13/65	II/52
Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, ABl. 30/68	II/52
Benützung der Friedhöfe der Stadt Wien, ABl. 4/71	II/52
Haustorsperre und Hausbeleuchtung, ABl. 11/72	II/53
Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen, ABl. 44/73	II/54
Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen zur Pflege von Grün- und Gartenanlagen im Gebiet der Stadt Wien, ABl. 43/74	II/57

	Seite	Jahrgang	Seite
Sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution, ABl. 20/75	II/57		
Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte, ABl. 51/75 und 52/78	II/58		
Reinhaltung von Verkehrsflächen und Privatgrundstücken, ABl. 52/75	II/59		
Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen zur Tierhaltung sowie Verwen- dung von Senk- und Düngergruben, ABl. 52/75	II/59		
Verbot der Ausübung des Reitsports in der Lobau, ABl. 27/76	II/60		
Ausübung des Reitsportes in Wien 2, Prater, ABl. 18/77	II/60		
Sicherung der Gas- und Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften, ABl. 2/79	II/61		
95. Jahrgang – 1980/81			
Freihaltung des Stadtbilds von störenden Werbeständern, ABl. 20/80	II/46		
Regelung des Straßenmusizierens, ABl. 28/80, 40/80	II/46		
Sicherung der Gas- und Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften, Aufhebung, ABl. 37/80	II/46		
96. Jahrgang – 1981/82			
Verbot des Befahrens der linksufrigen Donauregulierungsanlagen, Änderung, ABl. 29/81	II/51		
97. Jahrgang – 1982/83			
Reinhaltung von Grundstücken und Baulichkeiten (Reinhalteverordnung 1982), ABl. 21/82	II/35		
Verbot der Ausübung des Reitsports auf den linksufrigen Donauregulierungsanlagen und auf der Donauinsel, ABl. 25/82	II/36		
Einschränkung der Verwendung von bestimmten Aufbaumitteln zur Vermeidung beziehungsweise Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte (Aufbaumittelverordnung 1982), ABl. 47/82	II/36		
99. Jahrgang – 1984/85			
Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrs- und Erholungsflächen, Aufhebung einer Bestimmung, LGBl. für Wien 11/84	II/45		
Bekämpfung der Pharaoameisen (Pharaoameisenverordnung), ABl. 17/84	II/45		
Sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution, Aufhebung, ABl. 23/84	II/45		
B. Alphabetisch			
	Jahrgang	Seite	
Aufbaumittelverordnung 1982	97	II/36	
Baulichkeiten, Reinhaltung	97	II/35	
Brücken, öffentliche, widmungswidrige Benützung	94	II/50	
Donauregulierungsanlagen, Verbot des Befahrens der linksufrigen	94	II/52	
– Änderung	96	II/51	
Düngergruben, Verwendung	94	II/59	
– – Außerkraftsetzung	97	II/35	
Eisglätte, Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen	94	II/58	
		97	II/36
Elektrizitätsversorgung auf Liegenschaften, Sicherung	94	II/61	
– Aufhebung	95	II/46	
Erholungsflächen, Aufgrabungen	94	II/54	
Friedhöfe, Benützung	94	II/52	
Gartenanlagen, Schutz	94	II/49	
– Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen	94	II/57	
Gasversorgung auf Liegenschaften, Sicherung	94	II/61	
– Aufhebung	95	II/46	
Grünanlagen, Verbot der Verwendung von mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten oder Maschinen	94	II/57	
Grundstücke, Reinhaltung	97	II/35	
Hausstorbeleuchtung	94	II/53	
Hausstorsperre	94	II/53	
Leichen, Aufbahrung	94	II/51	
Leichenkammern, Beisetzung	94	II/51	
Messen, ortspolizeiliche Vorschriften	94	II/45	
Motorboote, Verbot des Befahrens der Alten Donau	94	II/51	
Pharaoameisenverordnung	99	II/45	
Prater, gärtnerisch ausgestaltete Flächen, Schutz	94	II/49	
Privatgrundstücke, Reinhaltung	94	II/59	
– – Außerkraftsetzung	97	II/35	
Prostitution, sittlichkeitspolizeiliche Regelung	94	II/57	
– – Aufhebung	99	II/45	
Reinhalteverordnung 1982	97	II/35	
Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen zur Tierhaltung sowie Verwendung von Senk- und Düngergruben	94	II/59	
– – Außerkraftsetzung	97	II/35	
– von Verkehrsflächen und Privatgrundstücken	94	II/59	
– – Außerkraftsetzung	97	II/35	
Reitsport auf den linksufrigen Donauregulierungsanlagen und auf der Donauinsel	97	II/36	
– in der Lobau, Verbot der Ausübung	94	II/60	
– in Wien 2, Prater, Ausübung	94	II/60	
Rettungsmittel, widmungswidrige Benützung	94	II/50	
Rettungszillen, widmungswidrige Benützung	94	II/50	
Schneeglätte, Verbot bzw. Einschränkung der Verwendung von Auftausalzen	94	II/58	
		97	II/36
Senkgruben, Verwendung	94	II/59	
– – Außerkraftsetzung	97	II/35	
Straßenmusizieren, Regelung	95	II/46	
– Aufhebung	95	II/46	
Tauben, Verbot des Abschießens im verbauten Stadtgebiet	94	II/52	
Tiere, bestimmte, Verbot des Besitzes und der Haltung	94	II/51	
Tierhaltung, Reinhaltung von Gebäuden, Innenhöfen und Einrichtungen	94	II/59	
– – Außerkraftsetzung	97	II/35	
Verkehrsflächen, Aufgrabungen	94	II/54	
– – Aufhebung einer Bestimmung	99	II/45	
– Reinhaltung	94	II/59	
– – Außerkraftsetzung	97	II/35	
Wasserversorgungsanlagen, Schutz	94	II/50	
Werbeständer, störende, Freihaltung des Stadtbilds	95	II/46	
Wienflußregulierungsanlagen, Verbot des Betretens und des Befahrens	94	II/52	

DER AMTSSCHIMMEL HILFT!

RAT UND AUSKUNFT

	Seite		Seite
Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien . . .	II/67	Liegenschaftserwerb durch Ausländer	II/135
Bürgerdienst der Stadt Wien	II/68	Museen der Stadt Wien	II/135
Verkehr mit Behörden der Stadt Wien	II/68	Musterschutz	II/138
Archiv der Stadt und des Landes Wien	II/70	Opferfürsorge	II/138
Bäder der Stadt Wien	II/72	Präsenzdiener und Zivildienstleistende	II/139
Bauwesen	II/78	Reitsport im Prater	II/139
Bestattungs- und Friedhofswesen	II/86	Schiffahrt	II/139
Bibliothek der Stadt und des Landes Wien	II/89	Schulwesen	II/141
Bildung und außerschulische Jugendbetreuung	II/91	Sozialhilfe für Jugend, Familie und Alter	II/144
Dampfkesselüberwachung	II/94	Sozialversicherung	II/154
Datenschutz	II/94	Sportaktionen der Stadt Wien	II/159
Elektrizitätswerke	II/95	Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten	II/162
Energieberatung	II/101	Statistisches Amt der Stadt Wien	II/165
Feuerwehr und Katastrophenschutz Wien	II/101	Steuern, Abgaben und Gebühren	II/166
Förderungsaktionen der Stadt Wien	II/105	Straßenreinigung, Müll-(Hauskehricht-)Abfuhr und Fuhrpark	II/179
Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei	II/109	Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung	II/181
Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst	II/111	Umwelt- und Naturschutz	II/182
Gaswerke	II/112	Veranstaltungswesen	II/184
Gemeindevermittlungsämtler	II/114	Verkehrsbetriebe	II/186
Gesundheitswesen	II/114	Veterinärwesen	II/198
Gewerbewesen	II/121	Wählerevidenz	II/203
Glücksspielbewilligungen	II/125	Wasserrecht	II/203
Grundstücksangelegenheiten	II/125	Wasserversorgung	II/204
Kanalisation und Entsorgungsbetrieb	II/126	Wirtschaftsförderung durch Institutionen	II/207
Kraftfahrwesen und Straßenverkehr	II/128	Wohnungswesen	II/208
Kulturamt	II/129		
Lebensmittel- und Marktwesen	II/131		
Lehrlinge	II/134		



DER AMTSSCHIMMEL HILFT!

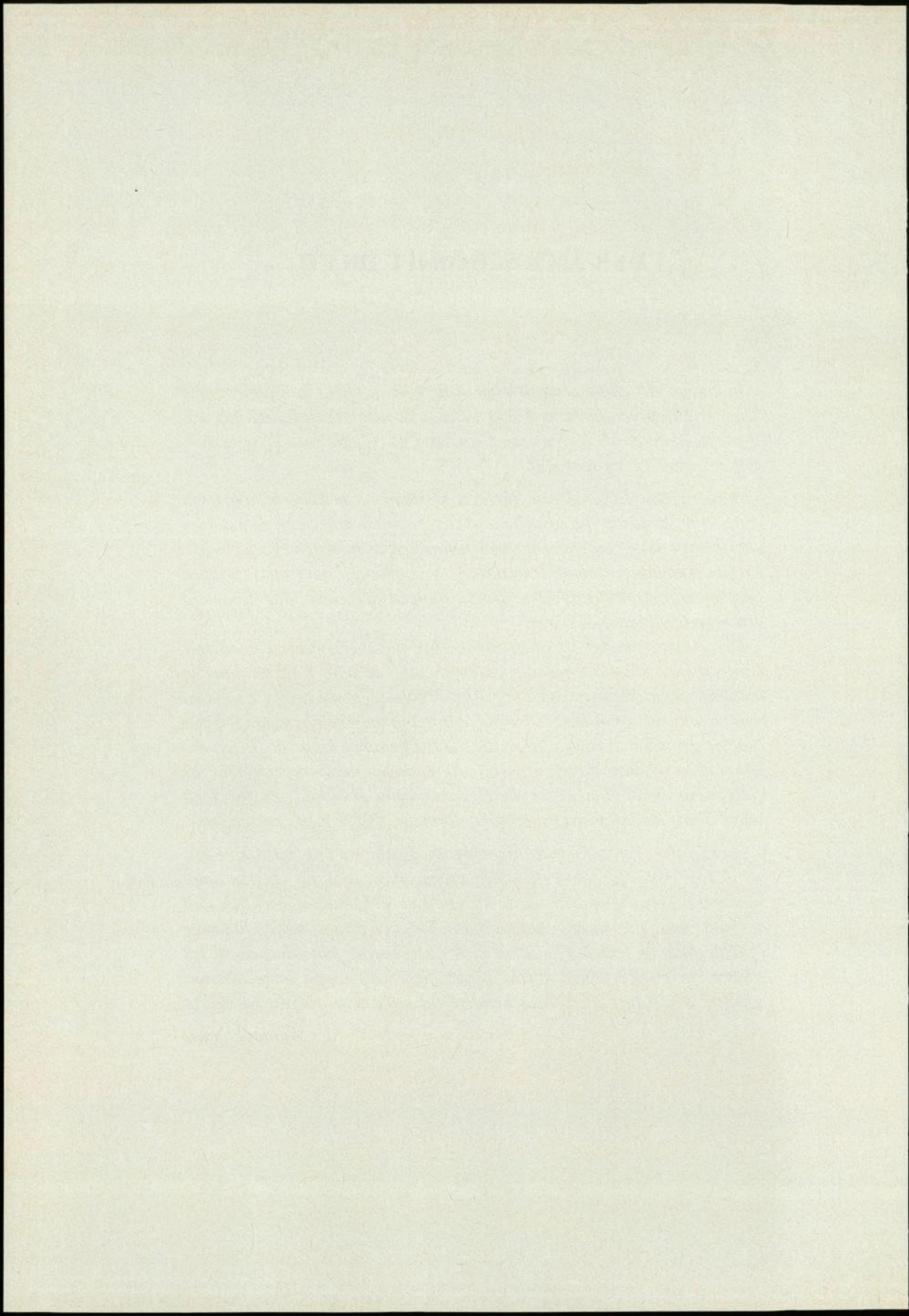
In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.

In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedensten Gebieten.

Der Amtsschimmel ist auch nicht böse darüber, wenn ein eifriger Leser dieses Handbuches Druckfehler und andere Ungereimtheiten feststellt, denn davor ist auch der Amtsschimmel nicht gefeit. Es macht ihm nichts aus, wenn ihm Vorschläge für eine bessere Gestaltung dieses Buches gemacht werden. Auch der Amtsschimmel kann noch lernen! Die Leser werden daher ersucht, Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung dieses Buches an die Redaktion des Handbuches der Stadt Wien, Büro des Magistratsdirektors, Rathaus, 1082 Wien, zu senden.

Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt

der Amtsschimmel



PRESSE- UND INFORMATIONSDIENST DER STADT WIEN

(MA 53)

Der Presse- und Informationsdienst (MA 53) hat nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien den Verkehr und die Vermittlung des Verkehrs mit Vertretern der Publikationseinrichtungen wahrzunehmen.

Dazu gehören u. a.:

Herstellung von Druckwerken für die Öffentlichkeit
Herstellung und Verleih von Filmen, Tonbildschauen und anderen audiovisuellen Produkten

Durchführung von Rundfahrten und Führungen zur Information der Wiener Bevölkerung und der Besucher Wiens

Herausgabe der „Rathaus-Korrespondenz“, des „Amtsblattes der Stadt Wien“, des „Landesgesetzblattes für Wien“, des „Amtlichen Wohnungstausch-Anzeigers“, der Zeitschrift „wien aktuell magazin“, des Wochenblattes „Wien aktuell“ und des Postwurfs „Wien unsere Stadt“ sowie sonstiger Zeitschriften

Durchführung von Informationsausstellungen

Rathaus-Korrespondenz

Die täglich erscheinende „Rathaus-Korrespondenz“ versorgt die Massenmedien mit Nachrichten aus der Wiener Stadtverwaltung. Eine wöchentliche Zusammenfassung der Meldungen unter dem Titel „RK-intern“ gibt einen stichwortartigen Überblick über die Ereignisse der Woche. Die „RK-spezial“ erscheint fallweise mit kommunalen Grundinformationen. Der diensthabende Redakteur ist unter Tel. 42 8 00*, 2971, Montag bis Freitag von 7.30 bis 19 Uhr (übrige Zeit Tonbanddienst) zu erreichen.

„wien aktuell magazin“

Die kommunale Zeitschrift „wien aktuell magazin“ erscheint sechsmal im Jahr. Sie bringt in erster Linie Berichte über Themen aus dem Bereich der Kommunalverwaltung, darüber hinaus über alle übrigen, allgemein interessanten Aspekte des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in der Bundeshauptstadt. Dazu kommen heimatkundliche, kulturgeschichtliche und lokalhistorische Berichte sowie vornehmlich auf Viennensia ausgerichtete Buch- und Zeitschriften-Rezensionen. Ein eigener Dokumentations- und Diskussteil umfaßt Berichte, Kommentare und Meinungen über kommunale und kommunalpolitische Themen aller Art. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00*, 2972 und 2961, zu erreichen.

Als Sonderdruck von „wien aktuell“ erschienen 1985 sechs Postwürfe, die allen Wiener Haushalten zugesandt wurden. Im Jahr 1985 erschienen die Wandzeitung „Wien informiert“ neunmal und die Wandzeitung „wien aktuell – Plakatdienst“ sechsmal.

„Wien aktuell-Wochenblatt“

Als Betriebszeitung für die Mitarbeiter und Pensionisten der Stadtverwaltung und der Wiener Stadtwerke wird „Wien aktuell-Wochenblatt“ herausgegeben. Die Zeitung enthält vor allem Informationen aus dem kommunalen Bereich, berichtet über die Arbeit der Organe der Stadt Wien, der Magistratsabteilungen, der Städtischen Unternehmungen und der Holding-Betriebe, bietet einen Überblick über die Freizeitmöglichkeiten in Wien, Hinweise auf Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie Personalnach-

richten. Eine Unterhaltungsrubrik mit Rätseln und Witzen, Darstellungen aus der Vergangenheit Wiens und Buchbesprechungen sind in „Wien aktuell-Wochenblatt“ ebenso enthalten wie Berichte aus anderen Städten und Ländern.

Die Betriebszeitung wird den Mitarbeitern und Pensionisten der Stadtverwaltung und der Stadtwerke gratis zugestellt. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00*, 2974, zu erreichen.

„Amtsblatt der Stadt Wien“

Das „Amtsblatt der Stadt Wien“ wird wöchentlich herausgegeben. Darin werden alle amtlichen Verlautbarungen veröffentlicht, soweit sie den Bereich der Wiener Stadtverwaltung betreffen, und zwar im einzelnen: Landtag, Gemeinderat, Landesregierung, Stadtsenat, Gemeinderatsausschüsse (Sitzungsprotokolle), Ehrungen und Personelles, Vergabe von Arbeiten (Ausschreibungen), Kundmachungen der Stadt- und Landesplanung (Auflegungen, Bausperren, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne usw.), Gewerbeanmeldungen, Konzessionsverleihungen, Bauansuchen. Die Redaktion ist unter Tel. 42 8 00*, 2973, zu erreichen.

Prospekte und Broschüren

Der Presse- und Informationsdienst hat im vergangenen Jahr folgende Prospekte und Broschüren herausgegeben:

Die Stadt Wien hilft
Selbsthilfegruppenmappe
Lobau
Stadtrundfahrten
Wald- und Naturlehrpfade
Spittelberg
Stadtwanderwege 1–8 (Neuaufgabe)
Die Wiener Erholungsradwege
Die U 3 kommt
Innenhofbegrünung
Wiener Wohnbau
Budget 1985
Donauinsel Süd
Donauinsel Mitte
Donauinsel Nord
Auf Pilzsuche im Wienerwald
Lainzer Tiergarten
Gesundheitsvorsorge
Jugendschutzgesetz
Leitfaden für die Wien-Aktion
Versprochen – Gehalten
U-Bahn-Bau in Wien
Werkbundsiedlung
Stadterneuerung
Museen der Stadt Wien
Krankenpflegeschulen
Jungbürgerwald
Heizungsmuseum
Wiener kommunale Schriften – Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen
Wanderpässe (Neuaufgabe)
Wanderweg 9 – Prater
Die Wiener Pensionistenheime
Hallenbäder und Saunas (Neuaufgabe)

Bezirkspostwürfe 1985:

Gürtel, Süd- und Westeinfahrt: Ideen gesucht
Sophsenspital: Umwandlung in Pflegespital
Bezirkentwicklungs-konzept Floridsdorf
Verkehrskonzept Hoffingersiedlung
Radweg Hernals
Verkehrsberuhigung im Gebiet Arthaberplatz
Neue Gestaltung für den Marschallplatz
Vorortelinie wird Hernalsern Neues bringen

Rundfahrten „Modernes Wien“

Die von der MA 53 organisierten Rundfahrten „Modernes Wien“ führen zu kommunalen Einrichtungen der Stadt Wien. Der Fahrplan ist im Rundfahrtenbüro in der Schmidt-Halle des Rathauses erhältlich und wird auf Wunsch gern zugesandt.

Für Gruppen werden nach Möglichkeit auch fremdsprachenkundige Rundfahrtenführer beige-stellt; die Routen können frei vereinbart werden. Anmeldungen schriftlich oder telefonisch unter 42 8 00*, 2950.

BÜRGERDIENST DER STADT WIEN

Der Bürgerdienst ist eine Einrichtung der Wiener Stadtverwaltung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, alle Wünsche, Beschwerden, Anregungen und Fragen der Stadtbewohner unbürokratisch und auf möglichst raschem Wege weiterzuleiten bzw. zu behandeln. Die Hilfestellung des Bürgerdienstes beschränkt sich nicht auf Probleme, die die Stadtverwaltung betreffen, Rat und Hilfe werden vielmehr für alle Lebensbereiche angeboten. Die Arbeitsweise des Bürgerdienstes orientiert sich an den Bedürfnissen des Einzelfalles. Deshalb, und da manche Probleme erfahrungsgemäß an Ort und Stelle besser beurteilt werden können, werden von den Mitarbeitern auch Hausbesuche gemacht.

In jenen Fällen, die eine längere Bearbeitungszeit erfordern, werden die Rat- und Hilfesuchenden laufend über den Stand ihrer Angelegenheit informiert.

Bürgerdienstaußenstellen

Um bürgernäher und effizienter reagieren zu können und den Menschen in den Bezirken lange Anfahrtswege zu ersparen, wurden mehrere Bürgerdienstaußenstellen eingerichtet. Da es für sie keine Abgrenzung der örtlichen Zuständigkeit gibt, kann jeder Stadtbewohner selbst entscheiden, an welche Außenstelle er sich wenden will.

Derzeit gibt es folgende Außenstellen:

- 3, Karl-Borromäus-Platz 3, Tel. 75 31 25
- 10, Laxenburger Straße 43-47, Tel. 64 42 41
- 11, Enkplatz 2, Tel. 74 52 34
- 12, Schönbrunner Straße 259, Tel. 83 75 64
- 13, Hietzinger Kai 1-3, Tel. 82 24 92

- 15, Rosinagasse 4, Tel. 83 11 48
- 16, Richard-Wagner-Platz 19, Tel. 92 53 77
- 18, Martinstraße 100, Tel. 34 13 39
- 20, Brigittaplatz 10, Tel. 35 42 97
- 21, Am Spitz 1, Tel. 38 34 92
- 22, Kagran, Schrödingerplatz 1, Tel. 23 85 65
- 23, Liesing, Lehmannsgasse 1, Tel. 86 35 40

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr; an Donnerstagen ist bis 18 Uhr geöffnet, um auch dem Berufstätigen die Möglichkeit zu geben, seine Bürgerdienststelle aufsuchen zu können.

Stadtinformation

Die Stadtinformation (Rathaus, Eingang Friedrich-Schmidt-Platz) steht ebenso wie die Bürgerdienstaußenstellen für alle Wünsche, Beschwerden, Anregungen und Fragen zur Verfügung. Persönliche Vorsprachen sind Montag bis Freitag von 7.30 bis 18 Uhr möglich.

Telefonisch ist die Stadtinformation unter der Nummer 43 89 89 Tag und Nacht erreichbar. Außerhalb der Dienststunden nimmt ein Tonband die Anrufe auf.

Sofortmaßnahmen

Bei besonders schwerwiegenden Mißständen, die einer raschen Behebung bedürfen, besteht auch die Möglichkeit, das Referat für Sofortmaßnahmen innerhalb der Magistratsdirektion-Verwaltungsrevision einzuschalten. Dieses Referat ist über die Rufnummer der Stadtinformation (43 89 89) zu erreichen.

VERKEHR MIT BEHÖRDEN DER STADT WIEN

Wo kann ein Ansuchen eingebracht werden?

Ansuchen können mit der Post übermittelt oder in der betreffenden Dienststelle abgegeben werden. Wenn man nicht weiß, welche Dienststelle des Wiener Magistrats für die Erledigung des Ansuchens zuständig ist, erhält man bei den Servicestellen der Stadt Wien (Stadtinformation, Bürgerdienst) Auskunft. An den Magistrat der Stadt Wien gerichtete Schriftstücke ohne nähere Bezeichnung werden von der Magistratsdirektion an die nach der Geschäftseinteilung zuständige Dienststelle weitergeleitet.

Wann kann man ein Ansuchen einbringen?

Mündliche Anträge können während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten, die bei den einzelnen Dienststellen unterschiedlich sind, gestellt werden. In der Regel sind die Vormittagsstunden dem Parteienverkehr vorbehalten. Schriftliche Eingaben können auch außerhalb des Parteienverkehrs innerhalb der Amtsstunden abgegeben werden. Bei Gefahr im Verzug werden Mitteilungen jederzeit entgegengenommen. In dringenden Fällen können Anträge auch telegrafisch oder mit Fernschreiben eingebracht werden.

Ist eine Eingabe mit Kosten verbunden?

Im allgemeinen sind für Ansuchen Gebühren zu entrichten, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Es ist daher zu empfehlen, die Höhe der Gebühren zu erfragen. Der Beamte wird die Partei einladen, die Stempelmarken beizubringen. Wenn dem Ersuchen zur Beibringung der Stempelmarken nicht nachgekommen wird, muß der Beamte eine Meldung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern erstatten, das den Betrag – auch in einem höheren Ausmaß – vorschreiben kann.

In welcher Sprache sind Eingaben abzufassen?

Da die Amtssprache deutsch ist, sind die Eingaben in dieser Sprache abzufassen. Bei fremdsprachigen Schriftstücken ist die Beibringung einer beglaubigten Übersetzung erforderlich. Eine Ausnahme bilden Urkunden in lateinischer Sprache, bei denen eine beglaubigte Übersetzung nicht notwendig ist.

Kann die Partei eine Eingangsbestätigung verlangen?

Die Behörde stellt auf Verlangen eine Bestätigung aus, daß und wann bei ihr ein Schriftstück eingelangt ist. Dies kann bei der Einhaltung einer Frist wichtig sein.

Was geschieht mit Ansuchen, die bei einer unzuständigen Dienststelle einlangen?

Anträge, die an eine für die Erledigung einer Angelegenheit nicht zuständige Dienststelle gerichtet sind, werden auf Gefahr des Einschreiters (Absenders) der zuständigen Stelle übermittelt und der Einschreiter von der Abtretung (Weiterleitung) der Eingabe verständigt.

Kann Akteneinsicht gewährt werden?

Bei Nachweis eines rechtlichen Interesses kann den Parteien vom Leiter der Dienststelle Akteneinsicht gewährt werden.

Was ist bei der Berechnung von Fristen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten?

Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats oder Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

Der Ablauf einer Frist wird durch einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder durch den Karfreitag gehemmt. In diesem Fall endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Wie erfolgt die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Partei?

Art der Zustellung

Die schriftlichen Ausfertigungen werden durch die Post oder durch Organe des Magistrats zugestellt.

Ort der Zustellung

Die Zustellung ist grundsätzlich in der Abgabestelle vorzunehmen. Abgabestelle ist die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder der Arbeitsplatz des Empfängers. Wird die Zustellung im Rahmen eines Verfahrens vorgenommen, so ist der Ort der Amtshandlung auch gleichzeitig die Abgabestelle.

Grundsätzlich ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Außerhalb der Abgabestelle darf nur dann zugestellt werden, wenn die Annahme der Sendung nicht verweigert wird.

Zustellung an juristische Personen, Anwälte u. dgl.

Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist die Sendung einem berechtigten Vertreter zuzustellen. Einem Rechtsanwalt oder Notar ist die Sendung in seiner Kanzlei zuzustellen und darf jedem dort anwesenden Angestellten zugestellt werden. Der Anwalt oder sonstige Berechtigte können jedoch bei der Post schriftlich verlangen, daß die Sendungen entweder an bestimmte Angestellte nicht oder nur an bestimmte Angestellte übergeben werden.

Ersatzzustellung

Kann die Sendung nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf diesem zugestellt werden.

Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an der selben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist.

Hinterlegung

Kann die Sendung an der Abgabestelle nicht zugestellt werden, so ist das Schriftstück im Fall der Zustellung durch die Post beim zuständigen Postamt, in allen anderen Fällen bei der Behörde zu hinterlegen. Die Verhängung von der Hinterlegung ist in dem für die Abgabe bestimmten Briefkasten einzulegen bzw. an der Abgabestelle zurückzulassen. Die hinterlegte Sendung ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendung erstmalig zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Sendungen gelten ab dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Wohnungswechsel

Eine Partei, die während eines Verfahrens ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Tut sie das nicht, so kann die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorgenommen werden, falls die neue Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zurückstellung an die Behörde

Zustellensendungen, die weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder hinterlegt und nicht abgeholt wurden, sind der Behörde zurückzustellen.

Zustellung zu eigenen Händen

Für Schriftstücke von besonderer Wichtigkeit ist ein besonderes Verfahren einzuhalten. Kann die Sendung beim ersten Zustellversuch nicht zugestellt werden, so ist der Empfänger zu ersuchen, zu einer bestimmten Zeit an der Abgabestelle zur Empfangnahme des Schriftstückes anwesend zu sein.

Diese Sendungen dürfen nicht an einen Ersatzempfänger zugestellt werden (Zustellung zu eigenen Händen).

Öffentliche Bekanntmachung

Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können – wenn kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist – durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Durch Anschlag an der Amtstafel wird mitgeteilt, daß ein zuzustellendes Schriftstück bei der Behörde liegt. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

ARCHIV DER STADT UND DES LANDES WIEN

(MA 8)

Das Stadtarchiv hat eine lange Tradition. Die Nachrichten über seine Existenz reichen ins 15. Jahrhundert zurück, das älteste erhaltene Dokument – eine Babenbergerurkunde – stammt aus dem Jahr 1208. Durch Jahrhunderte hat das Archiv die für die Stadt wichtigen Urkunden, Aktenbestände, Protokolle, Verträge, Grundbücher usw. verwahrt. Mit der Erhebung Wiens zu einem Bundesland übernahm das Stadtarchiv im Jahr 1922 zugleich die Funktionen eines Landesarchivs und wurde damit auch für die Übernahme von bedeutsamen Registraturbeständen aus Teilen der staatlichen Verwaltung zuständig. Daneben wurden schon im vorigen Jahrhundert historische Sammlungen angelegt, die derzeit auch im Bereich der Dokumentation ausgebaut werden.

Wem steht das Archiv zur Verfügung?

Das Archiv steht grundsätzlich jedermann unentgeltlich zur Verfügung. Alle Bestände, soweit sie nicht der Archivsperre oder dem Datenschutz unterliegen, können eingesehen werden. Ein ständiger wissenschaftlicher Auskunftsdienst bietet Besuchern und Forschern fachliche Beratung.

Wer findet im Archiv Unterstützung und Forschungshilfe?

Politiker und Verwaltungsbeamte: Sie finden die Protokolle und Akten der Vertretungskörper (Gemeinderat, Landtag, Ausschüsse), der leitenden und zahlreicher nachgeordneter Dienststellen des Magistrats (besonders im rechtlichen und baupolizeilichen Bereich), die Vertragssammlung (Verträge der Stadt Wien, Schuldscheine), die Stiftbriefe, gerichtliche Unterlagen (Bezirksgerichte, Landesgerichte, Handelsgericht, Jugendgericht), amtliche Veröffentlichungen, von der Stadt vergebene Forschungsaufträge, Spezialkarteien (Ehrungen, Verkehrsflächenbenennungen) sowie in der Archivbibliothek kommunalpolitische und stadthistorische Werke. Eine „Dokumentation des 20. Jahrhunderts“ erschließt die Sitzungsprotokolle von Gemeinderat und Landtag; außerdem befaßt sie sich mit Grundsatzklärungen, Programmen und sonstigen Äußerungen politischer, wirtschaftlicher und kultureller Natur in Wien.

Ratsuchende in persönlichen Angelegenheiten: Viele, die nach einer Scheidung eine neue Ehe schließen, die um ihre Pension oder Rente einkommen, die ein Grundstück erwerben oder veräußern wollen, stellen plötzlich fest, daß alte Originaldokumente und Unterlagen verlorengegangen

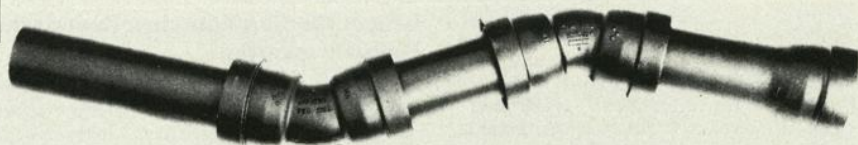
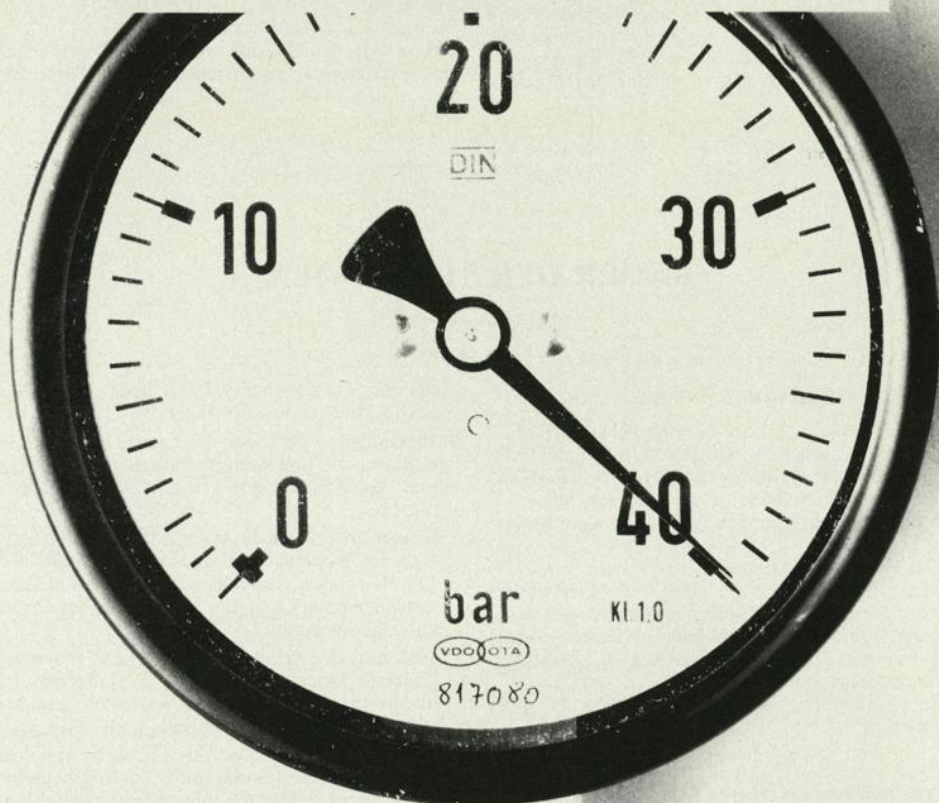
sind. Die angeführten Fälle sind zwar nicht die einzigen, in welchen das Archiv unter Umständen behilflich sein kann, aber bei weitem die häufigsten. Gerade hier ist das Archiv bemüht, die Anfragenden weitestgehend zu unterstützen, da sie sich zumeist auf dem Gebiet einer ihnen nicht vertrauten Materie bewegen.

Wissenschaftler, Heimatkundler und Bezirksforscher: Die umfangreichen archivalischen Bestände bieten ein reiches Quellenmaterial für geschichtswissenschaftliche und heimatkundliche Arbeiten oder Dissertationen. Es sei hier nur auf die Urkunden, die bis ins 13. Jahrhundert, und die Grundbücher, die bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen, verwiesen. Reiche Unterlagen sind zur Verwaltungs- (Alte Registratur, Hauptregistratur, städtische Ämter) und Personengeschichte, aber auch zur Zeitgeschichte (Verwaltungsunterlagen der Jahre 1934 bis 1945) vorhanden. Den Heimatkundler werden vor allem die Bestände der ehemals selbständigen Gemeinden auf Wiener Boden oder die wertvollen historischen Pläne interessieren, ebenso die reichhaltigen Sammlungen verschiedenster Art. Wichtig sind für ihn auch bezirkkundliche Materialsammlungen, die nur handschriftlich vorliegen. Schließlich ist auf die Archivbibliothek zu verweisen, die neben zahlreichen historischen und archivalischen Fachzeitschriften aus vielen europäischen Ländern auch eine Spezialsammlung zur vergleichenden Städte- und Regionalgeschichte enthält. Das Landesarchiv gibt auch den Historischen Atlas von Wien und den Österreichischen Städteatlas heraus.

Familienforscher und Genealogen: Der spezifische Aufbau der Verwaltung in der Zeit von 1783 bis 1850 hatte zur Folge, daß wertvollstes personengeschichtliches Material (Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen) dieser Epoche fast geschlossen ins Archiv gelangt ist, wobei an ältere Bestände (Testamente sind schon aus dem 16., in Einzelstücken aus dem 14. Jahrhundert erhalten) angeknüpft werden kann. Diese Überlieferungstradition wird im Archiv auch für den Folgezeitraum der staatlichen Gerichtsverwaltung durch entsprechende Auswahlmethoden gewahrt. Eine überaus wichtige Quelle – vor allem in Anbetracht der dezentral verwahrten kirchlichen Matriken – sind die Totenbeschauprotokolle der Stadt Wien, die von 1648 bis 1920, in geänderter Form bis 1944, nahezu lückenlos im Archiv vorliegen. Auf wertvolle Unterlagen aus den Registraturen des einstigen Konskriptionsamtes, einen umfangreichen Bestand an Friedhofsbüchern, aber auch auf Innungsunterlagen sei nur hingewiesen, ebenso auf die in ständiger Erweiterung befindliche Biographisch-genealogische Sammlung. Gegen Gebühr werden auch Auskünfte aus den Meldeunterlagen der Bundespolizeidirektion aus den Jahren 1910 bis 1947 erteilt.

Noch kein Grund zur Aufregung.

P. BAUMGARTNER 183



Druckrohre aus duktilem Gußeisen mit der VRS-TIROFLEX-Verbindung verkraften höchste Drücke. Bis zu 40 bar. Und wenn's darauf ankommt, noch wesentlich mehr.

Außerdem: Kostengünstiger können Sie andere Druckrohre nicht verlegen.



Tiroler Röhren- und Metallwerke Aktiengesellschaft
A-6060 Hall in Tirol/Austria · Tel.: 05223/7777 · Telex: 05-3006



Das Druckrohr-System

Es ist klar, daß eine kurze Skizzierung der Bestandsgruppen keine vollständige Aufzählung enthalten kann. So wäre u. a. noch auf die Gruppe „Persönlichkeiten“ hinzuweisen, die so einzigartige Schätze enthält wie das letzte Testament Ludwig van Beethovens oder das Testament von Joseph Haydn, auf illustrierte mittelalterliche Handschriften, das Ehrenbürgerbuch oder auf Nachlässe von Politikern und Wissenschaftlern. Es gibt eben kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht in irgendeiner Form seinen Niederschlag in den Beständen des Archivs gefunden hätte.

Wann ist das Archiv geöffnet?

Das Wiener Stadt- und Landesarchiv ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr geöffnet, sodaß auch Berufstätigen die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren Quellen der Wiener Geschichte zu forschen. Während der Sommermonate gilt eine Sonderregelung. Zu bestimmten Themen werden im Rathaus auf dem Gang vor dem Archiv und in der Schmidthalle Kleinausstellungen gezeigt, zu denen Kataloge herausgegeben werden. Diese Ausstellungen werden zum Teil auch an anderen Orten Wiens präsentiert.

BÄDER DER STADT WIEN

(MA 44)

Was bieten die städtischen Bäder?

Die städtischen Bäder geben die Möglichkeit, Bade- freude in den Schwimmhallen, Saunabädern, Sommerbädern, Sonnenbädern, Wannenbädern und Brausebädern zu finden. Rund 23 Kinderfreibäder dienen der Jugend.

Adressen und Telefonnummern der Bäder siehe Magistrat, MA 44.

In der Tabelle „Betriebszeiten in den städtischen Bädern“ sind die Öffnungszeiten der einzelnen Abteilungen und die Bezeichnungen für spezielle Veranstaltungen, wie Seniorenschwimmen, Warmbadeabende, Familien- oder gemischte Sauna usw., enthalten. Unter Tel. 15 35 gibt die Bäderinformation Auskunft.

Über Preise informiert die Tabelle „Preise in den städtischen Bädern“.

Gibt es Ermäßigungen in den städtischen Bädern?

Bei den städtischen Bädern bestehen folgenden Ermäßigungen:

1. Für alle Sozialhilfebezieher und Empfänger von Ausgleichszulage-Pensionen mit ständigem Wohnsitz in Wien, die einen Sozialpaß (mit rotem P SD 372) besitzen, gibt es für alle Bäder an allen Tagen Ermäßigungskarten. Die gemeinsamen Brausebäder können sogar unentgeltlich benützt werden.
2. Blinde, Schwerkriegsbeschädigte und den Schwerkriegsbeschädigten Gleichgestellte können alle Bäder zu allen Betriebszeiten mit Ermäßigungskarten benützen. Notwendige Ausweise: Für Blinde der Bescheid der MA 12 (rot SD 177) oder Blindenausweis. Für Schwerkriegsbeschädigte und für ihnen Gleichgestellte der Schwerkriegsbeschädigtenausweis (orange). Je eine Begleitperson der Blinden kann die Sauna, Schwimmhalle bzw. das Sonnen- oder Sommerbad mit einer Ermäßigungskarte, das Wannen- und Einzelbrausebad ohne Eintrittskarte betreten.
3. Präsenzdiener bzw. Zivildienstler können mit der Wehrdienstausweiskarte oder dem Wehrdienstbuch bzw. mit dem Zuweisungsbescheid des Bundesministeriums für Inneres alle Bäder (ausgenommen Brausebad) zu allen Betriebszeiten mit der Ermäßigungskarte benützen.
4. Hochschulöler (bis zum 27. Lebensjahr) mit gültigem Hochschulölerausweis (Bestätigung der Inschrift) können

die Schwimmhallen (Kästchen) und die Sommerbäder (Kästchen) mit der Jugendkarte benützen.

5. Jugendliche von 15 bis 19 Jahren können Kästchen in den Hallen- und Sommerbädern mit der Jugendkarte und die Saunabäder mit der Ermäßigungskarte benützen.
6. Kinder bis 6 Jahre dürfen alle Bäder unter Aufsicht von Begleitpersonen kostenlos benützen. Kinder von 6 bis 15 Jahren können die Hallen-, Sommer- und Brausebäder mit der Kinderkarte, die Sauna mit einer Ermäßigungskarte benützen.
7. Während der Semester-, Oster- und Weihnachtsferien können Kinder (bis 15 Jahre) die Hallenbäder Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr kostenlos besuchen.
8. Während der Sommerschulferien gilt am Mittwoch und am Sonntag für Kinder (bis 15 Jahre) und Jugendliche (bis 19 Jahre) ein Sondertarif. Die Schwimmhallen und Sommerbäder dürfen Kinder kostenlos und Jugendliche mit der Kinderkarte benützen.

Gibt es für die städtischen Bäder Jahres- und Halbjahreskarten?

Für Hallenbäder gibt es Jahres- und Halbjahreskarten (Bäderpaß H), welche zu allen Betriebszeiten ohne Zeiteinschränkung gültig sind. Das Theresienbad, die Hallenbäder Hietzing, Großfeldsiedlung und Donaustadt sowie das Ottakringer Bad kann man mit dieser Karte vom 1. Mai bis 30. September nicht benützen. Eine Jahres- oder Halbjahreskarte (Bäderpaß HS) berechtigt zum Eintritt in alle Hallen- und Sommerbäder (ausgenommen Strandbad Stadlau). Diese Karten (Ausweis mit Lichtbild) werden erstmalig in der MA 44, 10, Reumannplatz 23, Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, ausgestellt, in den Folgejahren ist die Wertmarke bei den Kassen der Hallenbäder zu erwerben.

Können Babys und Kleinstkinder die städtischen Hallenbäder besuchen?

Im Dianabad und in den Hallenbädern Simmering, Hietzing, Brigittenau, Floridsdorf, Großfeldsiedlung und Donaustadt werden Kurse für Babys und Kleinstkinder durchgeführt. Auskünfte darüber erteilen die obgenannten Bäder.

Gibt es Auswirkungen der Sommerzeit auf die Betriebszeiten der städtischen Bäder?

Die städtischen Strand- und Sommerbäder sind von Mitte Mai bis Ende August statt bis 19 Uhr bis 20 Uhr offen.

Ist in den Kinderfreibädern Eintritt zu zahlen und welche Kinder dürfen dieselben besuchen?

Der Eintritt in ein städtisches Kinderfreibad ist nur Kindern im Alter von sechs bis 15 Jahren gestattet. Kindern im Alter von mehr als 15 Jahren sowie Erwachsenen (Angehörigen der Kinder usw.) ist der Aufenthalt im Bad nicht gestattet. Der Eintritt ist frei.

Die Kinderfreibäder stehen in den Monaten Juni bis August Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr offen. Die Adressen siehe Magistrat, MA 44.

Die Kinderfreibäder 2, Augarten, 2, Max-Winter-Platz, 3, Schweizer Garten, 10, Arthaberplatz, 11, Herderpark, 14, Reingasse, 15, Loeschenkohl-gasse 8a, 19, Hintergärtengasse, 21, Roda-Roda-Gasse, 22, Hirschstetten, Emich-

gasse, und 23, Inzersdorf, Kinskygasse, sind durchgehend von 10 bis 18 Uhr in Betrieb. Die Kinderfreibäder 2, Augarten, 2, Max-Winter-Platz, 3, Schweizer Garten, 10, Arthaberplatz, 11, Herderpark, 14, Reingasse, 15, Loeschenkohl-gasse 8a, 19, Hintergärtengasse, 21, Roda-Roda-Gasse, 22, Hirschstetten, Emichgasse, und 23, Inzersdorf, Kinskygasse, sind auch an Wochenenden in Betrieb.

Kann man in einem städtischen Hallenbad oder Sommerbad „textilfrei“ baden?

Diese Möglichkeit besteht im Jörgerbad, 17, Jörgerstraße 42-44, Samstag von 17 bis 21.30 Uhr. Gäste der Familiensauna können während dieser Zeit die Schwimmhalle ebenfalls textilfrei benützen. Es gelten die normalen Sauna- bzw. Schwimmhallenpreise. In den städtischen Sommerbädern, ausgenommen Theresien-, Kongreß-, Höpflerbad, Strandbad Alte Donau sowie Hallen- und Sommerbad Donaustadt, können Frauen „oben ohne“ baden. Im Strandbad Gänsehäufel befindet sich auch ein FKK-Gelände für Anhänger des textilfreien Badens.

Betriebszeiten in den städtischen Bädern

Bad	Abteilung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Dianabad	Schwimmhalle	S 12-15 F 15-17 V 17-19 W 19-21.30	6.30-21.30	9-21.30	6.30-21.30	9-21.30	7-18	7-18
	Sauna/Dampfbad		13-21.30 Fam.	13-21.30	9-21.30	9-21.30	7-18	7-12
	Ambulatorium	7-19	7-19	7-19	7-19	7-15.30		
Amalienbad	Schwimmhalle	(Wegen Umbaues bis voraussichtlich Oktober 1986 geschlossen.)						
	Sauna/Dampfbad		13-21.30 Gem. 13-21.30 F	9-21.30 Gem. 9-21.30 F	9-16 F 9-21.30 M 16-21.30 Fam.	9-21.30	7-18 Gem. 7-18 F	7-12
	Wanne				13-19	9-19	7-18	7-12
	Brause			13-19	13-19	9-19	7-18	7-12
	Ambulatorium	7-19.30	7-19.30	7-19.30	7-19.30	7-18	7-13	
	Sonnenbad		9-18	9-18	9-18	9-18	9-18	8-12
Hallenbad Simmering	Schwimmhalle	F 12.30-15 SA 15-17.30 W 17.30-21.30	9-21.30	6.30-21.30	9-21.30	6.30-21.30 SL	8-18	8-18
	Sauna		12-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	9-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	8-13 13-18 Fam.	8-13 13-18 Fam.
Theresienbad	Schwimmhalle		9-19	9-19	9-20.30	9-21.30	7-18	7-12
	Sauna/Dampfbad			13-21.30	9-21.30	9-21.30	7-18	7-12
	Wanne/Brause				9-19	9-19	8-18	8-12

Betriebszeiten in den städtischen Bädern

Bad	Abteilung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Hallenbad Hietzing	Schwimmhalle	SA 12.30-15 FA 15-17 W 17-21.30	9-21.30	6.30-21.30 SL	9-21.30	6.30-21.30	8-18	8-18
	Sauna		12-21.30 F 12-21.30 Gem.	9-21.30	9-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	8-13 13-18 Fam.	8-13 13-18 Fam.
Ottakringer Bad	Schwimmhalle	V, A, S, 12-17	9-19	9-19	9-21.30	9-21.30	8-18	8-18
	Sauna		15-21.30 Gem.	13-21.30	9-21.30	9-21.30	8-18	8-12 12-18 Gem.
Jörgerbad	Schwimmhalle		9-18	9-14 W, A 14-21.30	9-19	9-21.30	8-17 N 17-21.30	7-18
	Sauna/Dampfbad		13-21.30 Gem.	9-16.30 16.30-21.30 Fam.	9-21.30	9-21.30	8-17 17-21.30 Fam.	7-12
	Wanne/Brause			13-19	13-19	9-19	8-18	7-12
	Sonnenbad		9-18 F	9-18 F	9-18 F	9-18 F	9-18 F	8-12 F
Hallenbad Döbling	Schwimmhalle	V 12.30-15 SA 15-17.30	9-21.30 SL	6.30-21.30	9-21.30	6.30-21.30	8-18	8-18
	Sauna		12-21.30 Gem.	9-21.30	9-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	8-13 13-18 Gem.	8-13 13-18 Gem.
Hallenbad Brigittenau	Schwimmhalle	SAW 9-12 W 12-21.30	12-15 SVF KS 15-17.30	9-21.30	6.30-21.30	9-21.30	8-18 W	8-18 W
	Sauna	9-21.30		12-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	9-16 16-21.30 Gem.	8-13 13-18 Fam.u.Gem.	8-13 13-18 Fam.u.Gem.
	Brause				9-19	9-19	7-18	7-12
Hallenbad Floridsdorf	Schwimmhalle		9-19	9-21.30	9-19	9-19	7-18	7-12
	Sauna/Dampfbad		13-21.30	13-21.30	9-21.30	9-21.30	7-18	7-12
	Wannenbad				13-19	9-19	8-18	8-12
Hallenbad Großfeldsiedlung	Schwimmhalle	SA 9-15 KS 15-18 A 18-21.30	9-21.30	9-21.30	12-18	9-21.30	8-21.30 W	8-18 W
	Sauna	13-21.30 Gem.	13-21.30	9-16 16-21.30 Gem.		9-21.30	F 8-13 Gem. 13-21.30 Gem. 8-21.30	F 8-13 Gem. 13-18 Gem. 8-18
Hallenbad Donaustadt	Schwimmhalle	9-21.30	6.30-21.30	12-16 SVFA 16-21.30 W	9-21.30	6.30-21.30	8-18	8-18
	Sauna	9-16 16-21.30 Gem.	9-16 16-21.30 Gem.		12-16 16-21.30 Gem.	9-21.30	8-18 Gem.	8-18 Gem.
Apostelbad	Sauna		14-21.30 Gem.	13-17 F 17-21.30 Fam.	9-21.30 F	9-13 M 13-21.30 Gem.	8-20 Gem.	
	Wanne/Brause				12-19	9-19	8-18	

Betriebszeiten in den städtischen Bädern

Bad	Abteilung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Einsiedlerbad	Sauna		13-21.30 Gem.	13-21.30 F	9-13 M 13-21.30 Gem.	9-13 F 13-21.30 Gem.	8-14 M 14-20 Fam.	
	Brause				12-19	9-19	8-18	
Hermannbad	Sauna		13-21.30 Gem.	13-17 F 17-21.30 Fam.	9-21.30 F	9-21.30 M	8-13 M 13-20 Gem.	
	Wannenbad		13-19	13-19				
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Geiselbergbad	Sauna			13-18 Gem. 18-21.30 Fam.	9-21.30 F	9-21.30 M	8-20 Gem.	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Ratschkybad	Sauna		13-17.30 F 17.30-21.30 Gem.	13-17.30 M 17.30-21.30 Fam.	9-21.30 F	9-17.30 M 17.30-21.30 Gem.	8-20 Gem.	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Penzinger Bad	Sauna		13-21.30 F	13-21.30 M	9-21.30 Gem.	9-21.30 Gem.	8-20 Gem.	8-19 Gem.
	Wanne/Brause				12-19	9-19	8-18	
Thaliabad	Dampfbad			13-21.30 F	9-14 M 14-21.30 Gem.	9-16.30 F 16.30-21.30 Fam.	8-18 M	
	Wanne/Brause				9-19	9-19	8-18	
Währinger Bad	Sauna			13-17 F 17-21.30 Gem.	9-21.30 F	9-15 M 15-21.30 Gem.	8-15 M 15-20 Gem.	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Weisselbad	Sauna		13-21.30 Gem.	13-17 M 17-21.30 Fam.	9-14 F 14-21.30 Fam.	9-21.30 M	8-13 M 13-20 Fam.	
	Wanne/Brause				12-19	9-19	8-18	
Liesinger Bad	Sauna			13-21.30 Gem.	9-21.30 F	9-21.30 Gem.	8-20 Gem.	
	Brausebad				12-19	9-19	8-18	
Sonstige Volksbäder	Wanne/Brause				12-19	9-19	8-18	
Volksbad Rainergasse	Brause				12-19	8-12 13-19	8-12 13-18	
Sommerbäder		9-19	9-19	9-19	9-19	9-19	8-19	8-19
Kinderfreibäder		10-12 13-18	10-12 13-18	10-12 13-18	10-12 13-18	10-12 13-18		

Erläuterungen: M = Männer; F = Frauen; S = Senioren; V = Vershrte; W = Warmbadebetrieb; Fam. = Familiensauna; Gem. = Gemischte Sauna; N = Nacktbaden; KS = Kinderspiele, Kinder bis 15 Jahre und erwachsene Begleitperson; A = Aqua-Rhythmik; SL = schullos (keine Schulen).

Preise in den städtischen Bädern

WARMBÄDER ab 5. Oktober 1981		SCHWIMMHALLE										BRAUSEBAD				SONNENBAD			
		Badezeit	Kabinen			Kästchen				(*)	Badezeit	Einzel Br.		Badezeit	Kästchen				
			1 Stk.	5 Stk.	Erm.	1 Stk.	5 Stk.	Erm. Jugend 15-19 J.	(**) Jugend 15-19 J.			Kinder 6-15 J.	Kinder 6-15 J.		Erm.	Kinder 6-15 J.	Gemeins. Br.	1 Stk.	Erm.
Hallenbäder	Dianabad	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-	1 Stunde	15,-	10,-	5,-	10,-	4 Stunden	15,-	10,-
	Amalienbad	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-		15,-	10,-	5,-	10,-		15,-	10,-
	HB Simmering	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-		15,-	10,-	5,-	10,-		15,-	10,-
	Theresienbad	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-		15,-	10,-	5,-	10,-		15,-	10,-
	HB Hietzing	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-		15,-	10,-	5,-	10,-		15,-	10,-
	Ottakringer Bad	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-		15,-	10,-	5,-	10,-		15,-	10,-
	Jörgerbäd	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-		15,-	10,-	5,-	10,-		15,-	10,-
	HB Döbling	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-		15,-	10,-	5,-	10,-		15,-	10,-
	HB Brigittenau	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-		15,-	10,-	5,-	10,-		15,-	10,-
	HB Floridsdorf	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-		15,-	10,-	5,-	10,-		15,-	10,-
HB Großfeldsdg.	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-	15,-	10,-	5,-	10,-	15,-	10,-			
HB Donaustadt	40,-	160,-	25,-	25,-	100,-	15,-	60,-	10,-	40,-	10,-	15,-	10,-	5,-	10,-	15,-	10,-			
Warmbäder	Apostelbad										1 Stunde	15,-	10,-	5,-	10,-	1 Stunde			
	Einsiedlerbad											15,-	10,-	5,-	10,-				
	Hermannbad											15,-	10,-	5,-	10,-				
	Geiselbergbad											15,-	10,-	5,-	10,-				
	Ratschkybad											15,-	10,-	5,-	10,-				
	Penzinger Bad											15,-	10,-	5,-	10,-				
	Thaliabad											15,-	10,-	5,-	10,-				
	Währinger Bad											15,-	10,-	5,-	10,-				
	Weisselbad											15,-	10,-	5,-	10,-				
	Liesinger Bad											15,-	10,-	5,-	10,-				
Volksbäder										15,-	10,-	5,-	10,-						

WARMBÄDER ab 5. Oktober 1981		SAUNA (DAMPFBÄDER)							WANNENBAD						
		Badezeit	Kabinen			Kästchen				Nachzahlung je angef. Stunde	Schwimmhalle	Badezeit	Wannenbad		
			1 Stk.	5 Stk.	Erm.	1 Stk.	5 Stk.	Erm. Jugend u. Kinder	1 Stk.				1 Stk.	5 Stk.	1 Stk.
Hallenbäder	Dianabad	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-	Nach Möglich- keit Mit- benützung der Schwimm- halle	1 Stunde	25,-	100,-	15,-		
	Amalienbad	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-			25,-	100,-	15,-		
	HB Simmering	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-			25,-	100,-	15,-		
	Theresienbad	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-			25,-	100,-	15,-		
	HB Hietzing	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-			25,-	100,-	15,-		
	HB Hietzing	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-			25,-	100,-	15,-		
	Ottakringer Bad	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-			25,-	100,-	15,-		
	Jörgerbäd	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-			25,-	100,-	15,-		
	HB Döbling	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-			25,-	100,-	15,-		
	HB Brigittenau	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-			25,-	100,-	15,-		
HB Floridsdorf	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-	25,-	100,-	15,-					
HB Großfeldsdg.	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-	25,-	100,-	15,-					
HB Donaustadt	100,-	400,-	60,-	80,-	320,-	45,-	20,-	25,-	100,-	15,-					
Warmbäder	Apostelbad				70,-	280,-	40,-	20,-	1 Stunde	25,-	100,-	15,-			
	Einsiedlerbad				70,-	280,-	40,-	20,-		25,-	100,-	15,-			
	Hermannbad				70,-	280,-	40,-	20,-		25,-	100,-	15,-			
	Geiselbergbad				70,-	280,-	40,-	20,-		25,-	100,-	15,-			
	Ratschkybad				70,-	280,-	40,-	20,-		25,-	100,-	15,-			
	Penzinger Bad				70,-	280,-	40,-	20,-		25,-	100,-	15,-			
	Thaliabad				70,-	280,-	40,-	20,-		25,-	100,-	15,-			
	Währinger Bad				70,-	280,-	40,-	20,-		25,-	100,-	15,-			
	Weisselbad				70,-	280,-	40,-	20,-		25,-	100,-	15,-			
	Liesinger Bad				70,-	280,-	40,-	20,-		25,-	100,-	15,-			
Volksbäder				70,-	280,-	40,-	20,-	25,-	100,-	15,-					

SOMMERBÄDER ab 5. Oktober 1981	KABINEN		KÄSTCHEN UND MITBENÜTZUNG				JAHRESKARTEN		ab 1. Jänner	ab 1. Juli	
	Tages- karte	Tages- karte er- mäßigt	Halbtages- karte	Tages- karte	Halbtages- karte	Jugend- liche 15-19 J.	Kinder 6-15 J.	ab 16 Uhr Mo-Fr.	ab 1. Jänner	ab 1. Juli	
Laaer-Berg Bad	50,-	30,-	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	800,-	500,-	
Theresienbad	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-	400,-	250,-	
HB Hietzing	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-	400,-	250,-	
Baumgarten	45,-	25,-	25,-	15,-	15,-	15,-	10,-	15,-	250,-	150,-	
Hadersd.-Weidlingau	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-	1200,-	750,-	
Ottakringer Bad	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-	600,-	350,-	
Kongreßbad	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-	350,-	200,-	
Scharfbergbad	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-			
Krapfenwaldbad	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-			
Hohe Warte	45,-	25,-	25,-	15,-	15,-	15,-	10,-	15,-			
Angelbad	45,-	25,-	25,-	15,-	15,-	15,-	10,-	15,-			
HB Großfeldsiedlung	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-			
Alte Donau	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-			
HB Donaustadt	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-			
Gänsehäufel	45,-	25,-	25,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-			
Stadlau (verp.)	45,-	25,-	25,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-			
Liesing	45,-	25,-	25,-	15,-	15,-	15,-	10,-	15,-			
Höpfelbad	50,-	30,-	30,-	20,-	20,-	15,-	10,-	15,-			
SAISONKARTEN											
SOMMERBÄDER ab 5. Oktober 1981	Kabinen	Käst- chen	Mitbenützer			tiefe Kästchen	Strand- kabine	Vorbau- kabine	Vorbau- kabine ab Baujahr 1971	große Kabine	
			Kabinen Erwachs.	Jugend 15-19 J.	tiefe Kästchen Kinder 6-15 J.						
Laaer-Berg Bad	1300,-	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	1 Stk.	2900,-		
Theresienbad	1300,-	650,-	300,-	200,-	200,-						
HB Hietzing	1000,-	500,-	400,-	300,-	200,-						
Baumgarten	1000,-	500,-	400,-	300,-	200,-						
Hadersd.-Weidlingau	1300,-	650,-	550,-	300,-	200,-	900,-					
Ottakringer Bad	1300,-	650,-	550,-	300,-	200,-	900,-					
Kongreßbad	1300,-	650,-	550,-	300,-	200,-						
Scharfbergbad	1300,-	650,-	550,-	300,-	200,-						
Krapfenwaldbad	1300,-	650,-	550,-	300,-	200,-						
Hohe Warte	1000,-	500,-	400,-	300,-	200,-						
Angelbad	1000,-	500,-	400,-	300,-	200,-						
Alte Donau	1300,-	650,-	550,-	300,-	200,-						
Gänsehäufel	1300,-	650,-	550,-	300,-	200,-	2900,-					
Stadlau (verp.)	800,-	400,-	300,-	200,-	150,-			3800,-			
Liesing	1000,-	500,-	400,-	300,-	200,-						
Höpfelbad	1300,-	650,-	550,-	300,-	200,-	900,-					

**) Gült für Jugendliche von 15 bis 19 Jahren (es gilt jeder Lichtbildausweis mit Geburtsdatum) und Hochschüler (bis 27 Jahre) mit gültigem Hochschulausweis.
 ***) Im Kongreßbad (während des Badbetriebes).

Wo kann gebaut werden?

Im Interesse eines geordneten Ausbaues der Stadt nach städtebaulichen Gesichtspunkten werden vom Gemeinderat für alle Bereiche des Stadtgebietes besondere Widmungen festgesetzt. Der Gemeinderat hat auch einzelne Gebiete als Schutzzonen erklärt, das sind jene Gebiete, die wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes ein geschlossenes Ganzes bilden und als örtliches Stadtbild erhalten bleiben sollen. Diese Widmungen und Schutzzonen sind Inhalt des Flächenwidmungsplanes, der festlegt, welchen Verwendungen die im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zugeführt werden können. Die Bauordnung kennt folgende Widmungsarten der Grundstücke, welche Unterscheidung nach der Art der zugelassenen Nutzung getroffen wird:

A. Grünland:

- a) ländliche Gebiete;
- b) Erholungsgebiete, und zwar:
 1. Parkanlagen,
 2. Kleingartengebiete,
 3. Sport- und Spielplätze,
 4. Freibäder,
 5. Zeltplätze,
 6. Grundflächen für Badehütten und
 7. sonstige für die Volksgesundheit und Erholung der Bevölkerung notwendige Grundflächen;
- c) Schutzgebiete, und zwar:
 1. der Wald- und Wiesengürtel,
 2. Parkschutzgebiete;
- d) Friedhöfe.

B. Verkehrsbänder (Straßenzüge und Verkehrswege übergeordneter Bedeutung).

C. Bauland:

- a) Wohngebiete;
- b) Gartensiedlungsgebiete;
- c) gemischte Baugebiete;
- d) Industriegebiete;
- e) Lagerplätze und Ländelflächen.

D. Sondergebiete:

- a) Ausstellungsgelände;
- b) Grundflächen für Klär- und Rückstauanlagen;
- c) Grundflächen für Wasserbehälter;
- d) Freistreifen;
- e) Sonstige Grundflächen.

Grundsätzlich darf nur im Bauland gebaut werden. Der Bebauungsplan, der vom Gemeinderat auf Grund des Flächenwidmungsplanes erstellt wird, enthält jene Bestimmungen, wie in den einzelnen Teilen des Baulandes gebaut werden darf. So dürfen im Wohngebiet nur Wohngebäude und Nebengebäude errichtet werden sowie öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, Hotels und Bürohäuser. Werkstätten kleineren Umfanges und Geschäftshäuser dann, wenn keine Umweltbeeinträchtigung eintritt. Der Ausbau der Dachgeschosse ist ohne Einschränkung dann zulässig, wenn der Fußboden aller Aufenthaltsräume nicht höher liegt als die für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebende Ebene und die vergleichene lichte Raumhöhe mindestens 2,50 m beträgt. Es kann jedoch mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung von der Forderung, daß der Fußboden unterhalb der für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe

maßgebenden Ebene liegen muß, Abstand genommen werden. Einschränkend dürfen in Schutzzonen als Wohnungen verwendete Aufenthaltsräume nicht als Büro- oder Geschäftsräume verwendet werden, und es ist der Ausbau von Dachgeschossen von in Schutzzonen bestehenden Gebäuden, in denen die Zahl der Wohnungen die der Büro- oder Geschäftsräume überwiegt, nur für Wohnungen, Hauswaschküchen und die dazugehörigen Nebenräume sowie für Triebwerksräume zulässig, und es können Anordnungen getroffen werden, einzelne Baukörper, wie Brunnen, Säulen usw., zu erhalten. Auch die Errichtung von Einstellräumen für Kraftfahrzeuge der Bewohner des Wohngebietes und der dort Beschäftigten ist gestattet. Hingegen dürfen in Industriegebieten nur Gebäude oder Anlagen für Betriebs- oder Geschäftszwecke aller Art mit Ausnahme von Beherbungsbetrieben errichtet werden. Lediglich im gemischten Baugebiet dürfen Wohnungen und andere Anlagen nebeneinander errichtet werden, sofern letztere beim Betrieb nicht umweltverschmutzend wirken und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft herbeiführen. Außerhalb des Baulandes dürfen nur solche Bauten errichtet werden, die der jeweiligen Widmung entsprechen. So ist im ländlichen Gebiet die Errichtung solcher baulicher Anlagen gestattet, die land- und forstwirtschaftlichen oder berufsgärtnerischen Zwecken dienen; hiezu gehören auch die erforderlichen Wohnbauten. Ebenso können Bauten für öffentliche Zwecke, wie Amtsgebäude, Schulen u. dgl., errichtet werden. Im Kleingartengebiet ist die Errichtung von Kleingartenhäusern im Ausmaß von höchstens 15 v. H. der Fläche des Kleingartens, jedoch keinesfalls mehr als 35 m², und einer Gebäudehöhe von 3,50 m zulässig, wobei die Gebäudehöhe, sofern das Gelände des Kleingartens steiler als 1 : 10 geneigt ist, mehr als 3,50 m betragen kann, aber an keiner Stelle 5 m überschreiten darf; am höchsten Punkt des anschließenden Geländes darf jedoch auch in diesem Fall die Gebäudehöhe von 3,50 m nicht überschritten werden. Der Dachfirst darf nicht höher als 1,50 m über dem für die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblichen oberen Abschluß der Außenmauer liegen. Die näheren Bestimmungen darüber können dem Wiener Kleingartengesetz vom 12. Dezember 1978, LGBl. für Wien Nr. 3/1979, entnommen werden. Im Gartensiedlungsgebiet dürfen nur Wohngebäude, Sommerhäuser und Gebäude mit Geschäftsräumen für Geschäfte des täglichen Bedarfes, Gaststätten und Gemeinschaftsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, errichtet werden. Bei Gebäuden in Gartensiedlungsgebieten darf die bebaute Fläche, sofern der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, das Ausmaß von 35 m² nicht überschreiten und die Gebäudehöhe nicht mehr als 3,50 m bzw. bei Geländeneigungen über 10% nicht mehr als 5 m betragen. Im Parkschutzgebiet dürfen Springbrunnen, Wetterhäuschen u. dgl., nicht jedoch z. B. Badeanstalten errichtet werden. In einem Weingartengebiet wird der Bau einer Weinhauerhütte, im Waldgebiet der Bau eines Forsthauses mit den Widmungsbestimmungen im Einklang stehen.

Über die für die einzelnen Teile des Stadtgebietes geltenden Bestimmungen kann sich jedermann bei der MA 21 (1, Rathausstraße 14-16, 1. und 2. Stock) an den für den Parteienverkehr bestimmten Tagen (Dienstag von 8 bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr und von 15.30 bis 17.30 Uhr) durch Einsichtnahme in die Evidenzblätter der Stadtkarten informieren. Geringe Restflächen der Stadt sind von diesen Plänen noch nicht erfaßt, und es herrscht innerhalb dieser Gebiete generelle Bau-

sperre. In der MA 21 wird auch Auskunft darüber erteilt, ob für ein bestimmtes Gebiet der Stadt Abdrucke der Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen (Plandokumente) vorhanden sind und unter welcher Plannummer diese in der MA 20 – Druckerei und technische Dokumentation (1, Rathausstraße 14–16, Mezzanin, Tür 15), während der Amtsstunden käuflich erworben werden können.

Der Gemeinderat bzw. bei unwesentlichen Abänderungen und Ergänzungen die örtlich zuständige Bezirksvertretung hat auch die gesetzliche Möglichkeit, die für ein bestimmtes Gebiet geltenden Widmungen und Bebauungsbestimmungen abzuändern. In der Regel wird hierbei eine zeitlich befristete Bausperre in der Dauer von längstens zweimal zwei Jahren verhängt, innerhalb welcher Neu-, Zu- oder Umbauten sowie Grundabteilungen in dem von der Bausperre betroffenen Gebiet nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der beabsichtigten Änderung nicht zuwiderlaufen.

Die Abänderung und Neufestsetzung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch den Gemeinderat bzw. die örtlich zuständige Bezirksvertretung sind Verordnungen, die durch kein Rechtsmittel angefochten werden können.

Vor der Vorlage der Anträge an den Gemeinderat werden die Entwürfe für wesentliche Abänderungen oder Neufestsetzungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne durch vier Wochen zur öffentlichen Einsicht in der MA 21 aufgelegt. Die Zeit der Auflegung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Stadt Wien“, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und an den Amtstafeln des Rathauses und des Amtshauses des in Betracht kommenden Bezirkes kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der MA 21 eingebracht werden, denen jedoch nicht der Charakter von Rechtsmitteln zukommt. Neu beschlossene Abänderungen bzw. Neufestsetzungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes werden ebenfalls in den oben erwähnten Plandokumenten festgehalten.

Welche Voraussetzungen muß ein Grundstück aufweisen, damit gebaut werden darf?

Bei der Schaffung oder Veränderung eines Bauplatzes, Bauloses (im Gartensiedlungsgebiet) oder eines Kleingartens sind die Bestimmungen der Bebauungspläne einzuhalten. Ein Bauplatz muß unmittelbar an die vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, Kleingartenanlagen oder Einzelkleingärten müssen unmittelbar, die Kleingärten innerhalb einer Kleingartenanlage unmittelbar oder mittelbar über mindestens 4 m breite Aufschließungswege bzw. mindestens 2,50 m breite Nebenwege mit einer öffentlichen Verkehrsfläche in Verbindung stehen und eine solche Gestalt und Größe aufweisen, daß darauf ein Gebäude errichtet werden kann, das den Bestimmungen der Bauordnung und des Wiener Kleingartengesetzes entspricht. Ein Baulos muß unmittelbar oder mittelbar über Aufschließungswege an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen. Die seitlichen Grenzen des Bauplatzes, des Bauloses oder des Kleingartens sollen möglichst senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zum Aufschließungswege verlaufen. Durch die Verbauung der Liegenschaft darf auch nicht die Bebaubarkeit der unmittelbar angrenzenden oder benachbarten Liegenschaften beeinträchtigt werden. Die Größe des Bauplatzes soll mindestens 500 m², die eines Bauloses muß mindestens 250 m² und die eines Kleingartens soll mindestens 250 m² und höchstens 400 m² betragen. Bei Kleingärten können in Einzelfällen Abweichungen hiervon bis zu einer Mindestgröße von 120 m² und bis zu einer Höchstgrenze von 650 m² bewilligt werden, wenn dies die zweckmäßige Aufteilung der Grundflächen erfordert.

Bauplätze müssen durch eine mindestens 3 m breite Zufahrt mit dem öffentlichen Straßennetz verbunden sein. Dieser Verbindungstreifen muß einen Anschluß an den Straßenkanal ermöglichen. Die Aufschließungswege im Gartensiedlungsgebiet müssen mindestens 4 m, wenn befahrbar 6 m breit sein. Außerdem muß der Bauplatz die entsprechende Anbaureife besitzen, d. h. die vor dem Bauplatz gelegene öffentliche Verkehrsfläche muß befestigt und die unterirdischen Einbauten, wie Kanal und Wasserleitung, hergestellt sein. Allerdings kann von diesem Bauverbot unter gewissen Voraussetzungen Abstand genommen werden.

Kann auch auf einer Grundfläche, die nicht an das öffentliche Straßennetz angrenzt, gebaut werden?

Die Eigentümer derartiger Grundstücke haben dann die Möglichkeit, diese Grundflächen zu bebauen, wenn auf ihren Antrag im Bebauungsplan eine neue Verkehrsfläche festgesetzt wird. Dient diese lediglich der besseren Aufschließung des Grundes, so kann anlässlich der Festsetzung des Bebauungsplanes bestimmt werden, daß diese Verkehrsfläche von den Eigentümern der anliegenden Bauplätze nach Anordnung der Gemeinde hergestellt, erhalten, gereinigt, beleuchtet und mit den notwendigen Einbauten versehen wird. Diese Verpflichtung wird auch grundbücherlich sichergestellt. Im Gartensiedlungsgebiet genügt, wie schon erwähnt, ein an das öffentliche Verkehrsnetz angebundener Aufschließungswege.

Was ist bei einem Grundkauf zu überlegen?

Vor Erwerb einer Grundfläche muß sich der Käufer über den Verwendungszweck, der seinen Absichten entspricht, im klaren sein. Wegen der Vielfalt der Widmungen und der darauf gegründeten Nutzungsbeschränkungen empfiehlt es sich, vor Abschluß eines Grundkaufes bzw. vor der Realisierung eines Projektes bei der MA 21 und sodann bei der Baubehörde (Vermessungsdezernate der MA 37, bzw. wegen Bauplatzgenehmigung bei der MA 35, beide 20, Dresdner Straße 75) anzufragen, ob und in welcher Art (im Hinblick auf die Widmung und die Bebaubarkeit) das geplante Vorhaben realisierbar ist. Es ist vor allem zu bedenken, daß anlässlich der Genehmigung einer Grundfläche als Bauplatz oder der Bewilligung zur Errichtung einer Baulichkeit Grundflächen zu den Verkehrsflächen abzutreten sind. Bei erstmaliger Abtretung hat diese im allgemeinen unentgeltlich zu erfolgen. Auf die Straßenbreite ist insofern Bedacht zu nehmen, als bei einer Abtretung von Grundflächen für das öffentliche Straßennetz der verbleibende Rest der Liegenschaft seine selbständige Bebaubarkeit deswegen verlieren kann, weil die in der Bauordnung geforderte Mindestgröße für einen Bauplatz nicht mehr vorliegt. Auch der Höhenlage der Straße kommt deswegen Bedeutung zu, weil für den Projektanten der Umstand wichtig sein kann, ob sein Grundstück die gleiche Höhe wie das Straßenniveau aufweist oder nicht. Die Bestimmungen über die Bauklasse (Gebäudehöhe) und die Bauweise, die mögliche Ausnutzbarkeit des Grundes sowie die besondere Ausgestaltung der zu errichtenden Baulichkeit sind ebenfalls Umstände, die schon vor der Projektierung entsprechend beachtet werden sollen.

Bestimmte Grundflächen sind als Grundflächen für öffentliche Zwecke gewidmet. Derartige Grundflächen werden für einen privaten Kaufinteressenten in der Regel bedeutungslos sein, da sie den Zweck haben, Bauland für Versorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Bundes (Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kinder-

gärten u. dgl.) sicherzustellen. Für solche Flächen besteht auch ein Enteignungsrecht zugunsten der genannten Gebietskörperschaften ebenso wie für Friedhöfe und öffentliche Erholungsflächen.

Was ist im Zuge einer Bauführung zu erwirken?

Behördliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen

Soll nun eine Grundfläche als Bauplatz genehmigt werden oder soll auf einem solchen ein Neu-, Zu- oder Umbau errichtet werden, hat der Abteilungs- bzw. Bauwerber vorher bei der MA 37 um die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen gemäß dem geltenden Bebauungsplan anzufragen. Er hat dabei den Nachweis des Eigentums bzw. die Zustimmung des Grundeigentümers (aller Miteigentümer) und einen Lageplan (in zweifacher Ausfertigung), aus dem die Situierung der eigenen und der angrenzenden Liegenschaften samt der darauf befindlichen Baubestände sowie Name und Wohnort der Liegenschaftseigentümer ersichtlich sind, dem Ansuchen anzuschließen. Dabei gelten die Gegenüberliegenden ebenfalls als Anrainer.

Das zuständige Vermessungsdezernat der MA 37 befindet sich in 20, Dresdner Straße 75.

Die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen enthält:

1. sämtliche die Grundstücke und deren unmittelbare Umgebung berührenden Angaben des Bebauungsplanes;
2. die Kennzeichnung der nach den Fluchtlinien ins öffentliche Gut abzutretenden oder vom öffentlichen Gut einzubeziehenden Grundflächen;
3. wenn das Grundstück in einer Schutzzone liegt, diese Tatsache und die sich daraus allenfalls ergebenden Beschränkungen;
4. sonstige besondere Bestimmungen, wie Höhen- und Flächenbeschränkungen, Ein- und Ausfahrtenverbot u. a. m.

Bei Gebieten, für die noch kein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan besteht, oder über die eine Bausperre verhängt wurde, findet keine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen und Höhenlagen statt. Die Gültigkeitsdauer der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen beträgt ein Jahr. Wenn sich jedoch nach Ablauf dieser Frist die Verhältnisse nicht geändert haben, kann die weitere Gültigkeitsdauer ebenfalls wieder für ein Jahr bestätigt werden.

Grundabteilung

Im Fall der Schaffung eines oder mehrerer Bauplätze, Baulose oder Kleingärten oder Teilen von solchen ist eine Grundabteilung durchzuführen. Das gleiche gilt auch für die Veränderung eines Bauplatzes, eines Bauloses, eines Kleingartens, Teilen von solchen oder einer sonstigen bebauten Liegenschaft sowie für die Übertragung von Grundstücken in das öffentliche Gut und die Veränderung von Grundstücken im Wald- und Wiesengürtel. Sonstige Veränderungen des Gutsbestandes eines Grundbuchkörpers sind anzuzeigen. Der Einschreiter, auch Abteilungs- oder Bauwerber genannt, hat die auf Grund der Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen erstellten Abteilungspläne in mindestens siebenfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Beibringung der Grundbuchsätze der betroffenen Liegenschaften, des Bescheides über die Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen samt zugehörigem Plan sowie der Zustimmung aller unmittelbar betroffenen Grundeigentümer (an die allenfalls Grundstücksflächen abzugeben oder von denen Grundstücksflächen zu übernehmen und in den Bauplatz einzubeziehen sind) bei der MA 64,

20, Dresdner Straße 75, zur Genehmigung einzureichen. Zur Herstellung von Grundabteilungsplänen sind grundsätzlich nur die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen befugt. Ist die Stadt Wien mitbetroffener Grundstückseigentümer, so sind, abgesehen vom Fall der unentgeltlichen Grundabtretung in das öffentliche Gut, die Kaufs- bzw. Verkaufsverhandlungen über abzutretende bzw. einzubeziehende Grundstücksteile mit der MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4, zu führen. Befinden sich zwischen einer Verkehrsfläche und einem Grundstück nicht bebaubare Grundstücksflächen (Ergänzungsflächen) oder liegt ein selbständig nicht bebaubarer Grund zwischen zwei selbständig bebaubaren Bauplätzen (Ergänzungsflächen), so werden diese selbständig nicht bebaubaren Grundstücksteile anlässlich einer Bauplatzschaffung zum Bauplatz einzubeziehen sein. Scheitern Vergleichsverhandlungen mit den Eigentümern derartiger Teilflächen, so kann die Enteignung beantragt werden, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft nicht bebaut bzw. die darauf befindlichen Baulichkeiten abbruchreif sind oder deren Abtragung aus Verkehrsrücksichten notwendig ist. Es kann auch die Enteignung solcher Grundstücksflächen beantragt werden, deren Übertragung in das öffentliche Gut anlässlich des Abteilungs-(Bau-)Falles notwendig ist.

Die Gültigkeitsdauer eines Grundabteilungsbescheides beträgt zwei Jahre vom Tag der Zustellung des Bescheides an gerechnet; der Bescheid tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb dieser Zeit seine grundbücherliche Durchführung erfolgte oder mit der Bebauung noch nicht begonnen wurde.

Baubewilligung

Bei folgenden Bauführungen ist vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten;
2. Errichtung aller sonstigen baulichen Anlagen über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, öffentliche Rücksichten zu berühren;
3. Änderungen oder Instandsetzungen von Gebäuden und baulichen Anlagen, wenn diese von Einfluß auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuer- oder Sicherheit oder auf die subjektiv öffentlichen Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen oder die Raumeinteilung geändert wird sowie jede Änderung der bewilligten Raumwidmungen oder des bewilligten Fassungsraumes eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage;
4. der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen. Für Gebäude in Schutzzone darf jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderatsausschusses die Abbruchbewilligung erteilt werden, wenn an der Erhaltung des Gebäudes infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein Interesse besteht, ansonsten die Bewilligung zu versagen ist. Zu versagen ist die Abbruchbewilligung auch dann, wenn sich das Gebäude wohl nicht in einer schon beschlossenen Schutzzone, aber in einem, wegen seines örtlichen Stadtbildes in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiet befindet;
5. Änderungen an Gebäuden in Schutzzone, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen;
6. Veränderungen oder Beseitigungen von das örtliche Stadtbild oder die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussenden baulichen Ziiergegenständen in Schutzzone;

7. die Veränderung der Höhenlage einer Grundfläche, soweit sie von Einfluß auf bestehende bauliche Anlagen auf eigenen oder benachbarten Grundflächen oder deren widmungsgemäße Verwendung ist;
8. das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderer Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes, ferner das Anlegen von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden;
9. die Aufstellung von Motoren und Maschinen mit motorischem Antrieb, wenn dadurch die Festigkeit des Gebäudes beeinflußt wird.

Für alle nicht genannten baulichen Maßnahmen ist keine Bewilligung der Behörde erforderlich. Jedoch bedürfen Anlagen (Be- und Entlüftungsanlagen, maschinelle Einrichtungen u. dgl.), die geeignet sind, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen oder die Nachbarschaft in einer das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigenden Weise unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Flächenwidmung und der für das entsprechende Widmungsgebiet zulässigen Nutzungen zu belästigen, einer Bewilligung.

Um die Bewilligung ist bei der MA 37 anzusuchen. Dem Gesuch um Baubewilligung hat der Bauwerber einen entsprechenden Grundbuchsatzung über die Liegenschaft, die Zustimmung des Grundeigentümers (auch aller Miteigentümer), sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist, sowie die amtliche Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen samt dazugehörigem Plan anzuschließen. Ansuchen um Baubewilligungen im Namen dritter Personen müssen mit einer Vollmacht belegt sein. Nicht eigenberechtigte Personen können nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einschreiten. Die Baupläne, die gleichfalls anzuschließen sind, müssen im Maßstab 1 : 100 verfaßt sein; sie sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und haben insbesondere zu enthalten:

1. den Lageplan, der die betroffenen Grundstücke der zu bebauenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und das Flächenmaß dieser Grundstücke, die Umriss der darauf bestehenden und geplanten baulichen Anlagen, deren Ausmaße und die Höhenlage des anschließenden Geländes ausweisen muß; ferner sind im Lageplan die Grundstücke der unmittelbar angrenzenden und direkt gegenüberliegenden Liegenschaften, deren Nummern, die Zahlen der Einlagen und Orientierungsnummern, die Namen und Anschriften aller ihrer Eigentümer sowie die Umriss des Baubestandes auf diesen Liegenschaften, die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen samt deren Abmessungen und Höhenlagen unter maßgerechter Eintragung von Gleisen, Alleebäumen, Gehsteigen, Banketten und Masten sowie die Nordrichtung einzutragen;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse, die notwendigen Schnitte und Ansichten;
3. bei Bauführungen, durch die Nutzraum neu geschaffen oder aufgelassen wird, das Ausmaß dieser Flächen;
4. die Spielplätze für Kinder;
5. die Aufstellplätze der Müllgefäße;
6. bei Häusern mit mehr als einer Wohnung oder Betriebseinheit den für die Hausbriefanlagen vorgesehenen Platz.

Sollten aufgrund der zu erteilenden Baubewilligung Bäume im Sinne des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27 vom 7. Mai 1974 zum Schutze des Baumbestandes in Wien gefällt werden müssen, ist im Sinne des vorangeführten Gesetzes die Bewilligung hiefür beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu erwirken. Die Baubewilligung kann erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Fällungsbewilligung erteilt werden.

Die Baupläne und Beschreibungen müssen vom Bauwerber, vom Eigentümer (allen Miteigentümern) der Liegenschaft, vom Verfasser und vom Bauführer oder deren berechtigten Vertretern unter Beisetzung ihrer Eigenschaft unterfertigt sein. Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so sind neben dem Bauwerber, dem Grundeigentümer und dem Planverfasser insbesondere auch die Nachbarn (Anrainer) zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu laden, sofern nicht von vornherein feststeht, daß eine Verletzung ihres Anrainerrechtes ausgeschlossen ist. Einem Mieter kommt im Bauverfahren grundsätzlich keine Parteistellung zu; er ist daher auch nicht zur Bauverhandlung einzuladen, es sei denn, er tritt selbst als Bauwerber auf. Nach durchgeführtem Verfahren erkennt die Behörde über die Zulässigkeit der Bauführung durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Bauoberbehörde für Wien eingebracht werden, welche endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.

Die Gültigkeit der erteilten Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren, vom Tag der Rechtskraft an gerechnet, mit dem Bau nicht begonnen wurde oder wenn die Bauführung nicht innerhalb zweier Jahre nach Baubeginn vollendet ist. Diese Fristen können in begründeten Ausnahmefällen unter Bedachtnahme auf Änderungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes vor Ablauf jedoch verlängert werden, wenn öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen; insbesondere zählt als solcher Grund der Mangel finanzieller Mittel, sofern rechtzeitig um die Gewährung eines Kredites angesucht wurde und begründete Aussicht auf Gewährung eines solchen besteht.

Vor Rechtskraft einer Baubewilligung darf jedoch auf keinen Fall mit dem Bau begonnen werden. Die erteilte Baubewilligung kann entweder auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Zeit bzw. gegen jederzeitigen Widerruf erteilt worden sein. Die letzteren beiden Fälle werden dann in Betracht kommen, wenn ein Bau nur vorübergehenden Zwecken dient oder nicht dauernd bestehen bleiben kann, sei es, weil die Baulichkeit in begründeten Ausnahmefällen den Bestimmungen der Bauordnung nicht voll entspricht, sei es wegen des bestimmungsgemäßen Zweckes des Grundes.

Beschauen nach § 127 der Bauordnung für Wien

Sofern in der Baubewilligung nicht verzichtet wurde, ist für die Vornahme der im § 127 der Bauordnung für Wien vorgesehenen Überprüfungen je eine Anzeige bei der Baubehörde einzureichen, die die Baubewilligung erteilt hat. Die Beschau selbst wird von Organen der MA 35 durchgeführt, wobei der Zeitpunkt, zu dem die Beschau durchgeführt werden kann, mindestens 24 Stunden vorher telefonisch bekanntzugeben ist.

Auf der Baustelle müssen der Konsensplan und die Baubewilligung im Original oder in beglaubigter Form aufliegen. Weiters sind alle erforderlichen Unterlagen wie Bodengutachten, Aussteckungsprotokoll, Schalungs- und Bewehrungspläne sowie Standberechnung bereitzustellen. Alle Unterlagen müssen ordnungsgemäß unterfertigt sein. Die Bewehrung muß vorher von einem verantwortlichen Organ der Bauführung überprüft werden. Für die Ausstellung des Überprüfungsbeschlusses ist der erforderliche Bundesstempel bereitzuhalten. Es wird aufmerksam gemacht, daß bei der Beschau und zwecks Unterfertigung des Überprüfungsbeschlusses ein Verantwortlicher der Bauführung anwesend sein muß.

Abweichungen von bewilligten Bauvorhaben

Von dem behördlich genehmigten Bauplan darf nur nach Genehmigung der Änderung abgegangen werden. Es ist vor Durchführung der Änderung unter Vorlage eines neuen Bauplanes um Genehmigung der Änderung anzusuchen. Für das durchzuführende Verfahren siehe „Baubewilligung“.

Benützungsbewilligung

Sofern nicht von der Benützungsbewilligung im Baubewilligungsbescheid Abstand genommen wurde, ist vor Benützung eine Benützungsbewilligung zu erwirken. In einem solchen Fall ist eine Augenscheinsverhandlung zur Feststellung der bauordnungsgemäßen Ausführung durchzuführen. Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist gleichfalls bei der MA 37 nach Fertigstellung der Baulichkeit einzubringen. Der hierüber ausgestellte Bescheid ist deswegen von Bedeutung, weil dadurch erst die Erlaubnis zur Benützung der Wohnung bzw. des Hauses, zum Abschluß von Mietverträgen, zur Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen, Abschreibungen u. dgl. gegeben ist.

Ist eine Bauführung beabsichtigt, wird es für den Bauwerber zweckmäßig sein, sich schon vor der Erstellung der Pläne von der zuständigen Baudienststelle über die Zulässigkeit des Projektes unverbindlich beraten zu lassen. Insbesondere wird es auch vorteilhaft sein, bei Errichtung von Geschäftsportalen, Werbeanlagen und Gestaltung von Fassaden eine unverbindliche Äußerung der MA 19 im Hinblick auf die Stadtbildpflege einzuholen. Die MA 19 befindet sich in 12, Niederhofstraße 23, 5. Stock, Tür 504 bis 514.

Mit welchen wesentlichen finanziellen Belastungen durch die Behörde anlässlich der Herstellung eines Bauwerkes hat der Bauwerber zu rechnen?

Kanaleinmündungsgebühr

Von Baulichkeiten auf Bauplätzen oder sonstigen bebauten Flächen müssen alle Abwässer unterhalb der Verkehrsfläche in den Kanal geleitet werden, wenn der Bauplatz oder die bebaute Fläche von einem bei der Bauführung bereits bestehenden Straßenkanal ohne Verbindung über eine andere Liegenschaft nicht mehr als 30 m entfernt ist. Ausnahmen von dieser Verpflichtung können zugelassen werden, wenn hierdurch keine Schädigung öffentlicher Interessen und kein Nachteil für die Nachbarschaft entstehen. Bei erstmaligem unmittelbarem oder mittelbarem Anschluß an den Straßenkanal ist eine Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten. Für den Fall der Vergrößerung des Bauplatzes, der Errichtung eines weiteren Neubaus oder eines Zubaus in waagrechtlicher Richtung oder bei Umwandlung einer bisherigen Teilkanalisation in eine Vollkanalisation (Regen- und Schmutzwässer) sind Ergänzungsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr ist in den einzelnen Widmungsgebieten unterschiedlich. Die Höhe des Einheitssatzes wird vom Stadtsenat durch Verordnung festgesetzt. Die Höhe der Kanaleinmündungsgebühr wird von der MA 37 berechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben, die auch über die Einzahlungsart Auskunft gibt.

Gehsteigerstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anordnungen der Behörde in der

vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird (siehe hierzu Abschnitt „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung“).

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um die Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen. Diese Ansuchen sind an die MA 37, 20, Dresdner Straße 75, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigerstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der MA 28, 17, Lienfelder-gasse 96, anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsgemäßen Herstellung bei der MA 28 einzukommen, wobei von der Behörde eine Haftungszeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist der freiwerdende Teil des Gehsteiges in jenen Zustand zu versetzen, der dem unmittelbar angrenzenden Gehsteig entspricht.

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftungszeit, im allgemeinen fünf Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßen, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28 zu richten. Auf schriftliches Ansuchen werden von der MA 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen (siehe „Straßenverwaltung und Straßenbeleuchtung“).

Beitrag zu den Kosten der Herstellung von Verkehrsflächen

Die Gemeinde ist berechtigt, bei erstmaligem Anbau an Verkehrsflächen einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Flächen von den Anliegern einzuheben. Auch für schon bestehende Verkehrsflächen kann vor erstmaligem Anbau auf bisher unbebauten Bauplätzen dieser Betrag eingehoben werden.

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge des Bauplatzes und den für den Quadratmeter festgesetzten Einheitssatz, der derzeit 260 S beträgt.

Wasseranschluß

Bei jedem Gebäude, das Aufenthaltsräume (Wohn- und Arbeitsräume und Küchen) enthält, muß eine hinreichende Versorgung mit Genußwasser gesichert sein. Wo ein Rohrstrang des städtischen Wasserversorgungsnetzes nicht mehr als 30 m von der Bauplatzgrenze entfernt liegt, ist anlässlich des Baues eine Zuleitung in das Haus herzustellen und für einen Wasserauslauf in jeder Wohnung sowie außerdem für einen allgemein zugänglichen Auslauf im Keller oder Erdgeschoß vorzusorgen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die öffentliche Trinkwasserleitung nach Errichtung der Baulichkeit hergestellt wird, die Baubewilligung für das gegenständliche Haus jedoch erst nach dem 2. Mai 1930 erteilt worden ist.

Wird ein städtischer Wasserrohrstrang auf Antrag von Interessenten neu verlegt, umgelegt oder auf eine größere

Nennweite ausgewechselt, so haben diese die gesamten Kosten hierfür zu tragen. Bei der Neuverlegung oder Verstärkung eines Wasserrohrstranges entfällt die Verpflichtung zur Kostentragung, wenn es sich lediglich um die Versorgung mit Wasser zu Trink- und Haushaltszwecken handelt.

In jedem Fall sind jedoch die Kosten der Herstellung der Abzwegleitung vom städtischen Rohrstrang bis zum Wasserzähler, die durch die Gemeinde Wien erfolgt, sowie einer Anschlußabgabe, die entsprechend dem Innendurchmesser der Abzwegleitung berechnet wird, vom Wasserabnehmer zu tragen. Vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung der Abzwegleitung ist eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu entrichten. Die Anschlußabgabe wird nach Herstellung der Abzwegleitung gesondert vorgeschrieben.

An dauernd auflaufenden Gebühren sind die Wasserbezugsgebühr für das abgegebene Wasser und die Wasserzählergebühr für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler zu erwähnen.

Die Wasserabgabe aus dem städtischen Wasserversorgungsnetz bedarf einer schriftlichen Anmeldung des Wasserabnehmers. Näheres siehe „Wasserversorgung“.

Schaffung von Stellplätzen

(Wiener Garagensetz in der gültigen Fassung)

Bei Neu- und Zubauten sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen (Pflichtstellplätze).

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Art bzw. Widmung des Bauvorhabens.

Diese Verpflichtung kann

1. auf dem eigenen Bauplatz oder
2. auf einem anderen Bauplatz, der nicht mehr als 500 m entfernt ist, jedoch mit Ersichtlichmachung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung im Grundbuch, erfüllt werden. Wenn die Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen nach den Varianten 1 oder 2 nicht oder nicht voll erfüllt wird, so kann eine entsprechende Ausgleichsabgabe an die Stadt Wien entrichtet werden.

Die Ausgleichsabgabe beträgt derzeit 50.000 S je Stellplatz.

Für die Errichtung von Garagen bzw. Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist eine baubehördliche Bewilligung im Sinne der §§ 60 und 70 oder 71 der Bauordnung erforderlich. Davon ausgenommen sind Einstellplätze für höchstens zehn Krafträder oder zwei Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von je 3.500 kg auf einer unbebauten Liegenschaft oder in einem nicht allseits durch Gebäudemauern umschlossenen Hof von mindestens 80 m² Grundfläche, weiters in der Abstandsfläche gegen Nachbarliegenschaften, wenn diese mindestens 3 m breit ist.

Sollen die im vorigen Absatz genannten Kraftfahrzeuge in Räumen, die für andere Zwecke gewidmet sind, abgestellt werden, ist mindestens eine Woche vorher der Behörde die Anzeige zu erstatten. Das Einstellen in solchen Räumen ist u. a. unzulässig, wenn der Raum den einzigen oder einen durch besondere Vorschriften geforderten Ausgang von Aufenthaltsräumen bildet, eine benutzte Feuerstätte enthält oder eine unmittelbare Verbindung zu Räumen mit einer benutzten Feuerstätte aufweist. Auch für solche Anlagen gelten die im Garagensetz enthaltenen Vorschriften.

Welche Folgen bringt unbefugtes Bauen mit sich?

Ohne rechtskräftig erlangte Baubewilligung dürfen keine bewilligungspflichtigen Bauführungen vorgenommen wer-

den. Derartige Baulichkeiten gelten rechtlich als nicht bestehend. Es wird daher, falls eine nachträgliche rechtliche Sanierung infolge Unvereinbarkeit mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht möglich erscheint, ihre Abtragung angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt. Daneben haben die Personen, die für die Errichtung eines nicht bewilligten Bauwerkes einzustehen haben, mit empfindlicher Bestrafung zu rechnen.

Wo kann eine unzumutbare Belästigung durch Baulärm angezeigt werden?

Unzumutbare Lärmbelästigungen durch Baumaschinen können auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1973 zum Schutz gegen Baulärm jederzeit angezeigt werden. Solche Anzeigen nimmt täglich Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr ein eigener Baulärm-Ombudsmann, 11, Rinnböckstraße 15, Tel. 74 53 93, und außerhalb der Dienstzeit, also auch nachts und am Wochenende, der Permannenzingenieur, 1, Am Hof 10, Tel. 42 8 00*, 2941 oder Tel. 63 66 71*, 388, entgegen. Alle Lärmanzeigen werden sofort überprüft.

Welche Verwertungsmöglichkeiten bieten Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel?

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unverehrt erhalten bleiben. Bauführung und Parzellierung für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher allgemein verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unachsichtlich eingeschritten.

Der Eigentümer eines im Wald- und Wiesengürtel gelegenen Grundstückes hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ein derartiges Grundstück der Stadt Wien zum Kauf anzubieten. Die Stadt Wien ist zur Einlösung verpflichtet.

Besteht eine Verpflichtung, Instandhaltungsarbeiten an der Baulichkeit vorzunehmen?

Jeder Eigentümer einer Baulichkeit hat dafür zu sorgen, daß die Baulichkeit und die dazugehörigen Anlagen (Vorgärten, Hofanlagen, Einfriedungen u. dgl.) in gutem, der Baubewilligung und den Vorschriften der Bauordnung entsprechendem Zustand erhalten werden. Für Gebäude in Schutzzonen besteht darüber hinaus die Verpflichtung, das Gebäude und die dazugehörigen Anlagen und baulichen Ziergegenstände in stilgerechtem Zustand und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan zu erhalten. Die Behörde hat notwendigenfalls den Hauseigentümer zur Behebung von Baugebrechen unter Gewährung einer angemessenen Frist zu verhalten. Im Zuge der Instandsetzung des Baukörpers eines Gebäudes oder eines baulichen Ziergegenstandes kann die Behörde dessen stilgerechte und nach den besonderen Bestimmungen im Aufbauplan festgesetzte Ausgestaltung oder dessen Angleichung in Stil, Bauform, Dachform u. dgl. an die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile verfügen. Sie ordnet erforderlichenfalls aber auch Sicherungsmaßnahmen, die Räumung oder den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen an.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Bauzustand seiner Baulichkeit zu überwachen und es erst gar nicht auf einen derartigen Auftrag der Behörde ankommen zu lassen. Er haftet für Beschädigungen zivil- und strafrechtlich; er kann jedoch auch von Mietern auf Zuhaltung des Mietvertrages verklagt werden. Schließlich kann ihm nach

den Vorschriften des § 8 des Mietengesetzes auf Antrag der Mieter die Schlichtungsstelle den Auftrag zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Hauses oder zur Durchführung von Verbesserungen am Haus erteilen, wenn eine ausreichend große Hauptmietzinsreserve dafür Deckung bietet.

Die Behörde kann schließlich aufgrund der Bauordnung wegen Vernachlässigung des konsensmäßigen Zustandes der Baulichkeit ein Verwaltungsstrafverfahren durchführen und nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Instandsetzung (oder die Abtragung) der Baulichkeit auf Gefahr und Kosten des Eigentümers im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

Was sind notstandspolizeiliche Maßnahmen?

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Behörde auch ohne Anhörung des Eigentümers einer Baulichkeit erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Hintanhaltung einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder der Schädigung ihres Eigentums auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anordnen und sofort vollstrecken lassen.

Wo kann eine unmittelbare, akute Gefährdung durch einen Bauschaden angezeigt werden?

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Permanenzingenieur (1, Am Hof 10, Tel. 42 8 00*, 2941 oder Tel. 63 66 71*, 388) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung weiterleitet.

Was ist eine Ersatzvornahme?

Wenn der Gebäudeeigentümer einer ihm nach den Bauvorschriften obliegenden Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung durch die Behörde auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten vollstreckt werden. Wenn der Eigentümer einer Baulichkeit nicht zugleich Grundeigentümer ist, so haftet auch letzterer für die Erfüllung aller sich aus dem Bestand der Baulichkeit ergebenden Verpflichtungen.

Wie erfolgt das Verfahren zur Durchführung der Ersatzvornahme?

Zunächst wird dem Verpflichteten die Ersatzdurchführung der notwendigen Maßnahmen angedroht, wobei die Behörde auf den Bescheid verweist, in dem die Verpflichtung ausgesprochen wurde. Wird der Verpflichtete auf Grund dieser Androhung nicht tätig, erläßt die Vollstreckungsbehörde einen Bescheid zur Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung. Sodann ergeht eine Vollstreckungsverfügung des Inhaltes, daß die durchzuführenden Arbeiten nunmehr im Auftrag der Behörde durch eine von ihr bestellte Privatfirma durchgeführt würden. Nach Durchführung der Arbeiten werden die Kosten im Wege des Kostenersatzbescheides hereingebracht. Gegen die Androhung der Ersatzmaßnahme ist kein Rechtsmittel, gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten und die Vollstreckungsverfügung beschränkte, gegen den Kostenersatzbescheid volle Berufung zulässig.

Für alle Kosten, die der Stadt Wien für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrages bewerkstelligte Leistung erwachsen, besteht an der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht für die Stadt Wien. Das gleiche gilt im übrigen auch für die Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen. Eine Zwangsversteigerung auf Grund eines solchen Pfandrechtes kann jedoch erst drei Jahre nach Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten beantragt werden.

Vollstreckungsbehörden der Stadt Wien zur Durchführung der Ersatzvornahme sind die MA 25, 1, Rathausstraße 4, und die MA 64, 20, Dresdner Straße 75, welche auch die näheren Auskünfte anlässlich eines anhängigen Verfahrens erteilen.

Wie erfolgt die Instandsetzung von Baulichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen?

Soweit derartige Baulichkeiten instandsetzungsbedürftig sind, sind die Bestimmungen der §§ 6, 18 und 19 Mietrechtsgesetz anzuwenden; wenn daher die ordnungsgemäßen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder die Mehrheit der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß §§ 18 und 19 Mietrechtsgesetz eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes bzw. der Zentralen Schlichtungsstelle beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung einer zehnjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch zehn Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen drei Monaten zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung angerufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle (MA 25) über die erforderlichen Erhaltungsarbeiten, die Angemessenheit der Preise und über die Bestanddauer der Instandsetzung einzuholen.

Die MA 25 stellt auch aufgrund einer durchgeführten Hausbewertung unter Berücksichtigung der Hauptmietzinsabrechnung die für die Mieter höchstzulässigen Zinsbelastungen fest. In der Hausbewertung werden die Ausstattungen der Wohnungen und des Hauses sowie die Wohnumgebung berücksichtigt. Sollte die Anhebung der Wohnungskategorien möglich sein bzw. Maßnahmen getroffen werden können, die zu solchen Verbesserungen über Wunsch der Mieter führen, weist die MA 25 in ihren Gutachten darauf hin und empfiehlt, einen Förderungsantrag nach dem Wohnhaussanierungsgesetz bei der MA 50 zu stellen. Im Zuge eines solchen Verfahrens wäre es dann möglich, Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten) nach Erstellung eines Sanierungskonzeptes in Anspruch zu nehmen, wodurch es trotz vermehrten Arbeitsumfanges zu keiner Mehrbelastung für die Mieter kommt.

Die zuständigen Stellen in Wien sind die Schlichtungsstellen bei den magistratischen Bezirksämtern für Gebäude, deren Baubewilligung vor dem 27. Jänner 1917 erteilt worden ist, bzw. die MA 50, Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Buchfeldgasse 6, für Gebäude, deren Baubewilligung am 27. Jänner 1917 oder später erteilt worden ist.

Bei Objekten, die dem Mietrechtsgesetz nicht unterliegen, sind Beiträge zum Erhaltungsaufwand nur im ordentlichen Rechtsweg durchzusetzen.

In welchem Umfang ist bei Erhaltungsarbeiten eine Baubewilligung erforderlich?

Bei der Renovierung eines Gebäudes werden in der Regel nicht nur Baumeister-, sondern auch Schlosser-, Tischler-, Maler-, Anstreicher-, Installateurarbeiten u. dgl. notwendig sein. Einer Baubewilligung durch die Baubehörde bedarf es jedoch nur insoweit, als dadurch der Bauzustand an sich betroffen wird. Zur Erlangung einer Baubewilligung ist jedoch, wie schon oben angeführt, ein normales Bauverfahren durchzuführen. Oftmals werden sich für den Liegenschaftseigentümer Schwierigkeiten ergeben, wenn er das Grundstück mit bestehenden Baulichkeiten erworben hat und nicht über die nötigen Unterlagen verfügt.

Es besteht für ihn jederzeit die Möglichkeit, in den bei der Stadt Wien einliegenden Akten Einsicht zu nehmen, Abschriften und Ablichtungen anzufertigen.

Wo liegen die Bauunterlagen bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

Die Baueinlagen liegen in den Außenstellen der MA 37 auf, historisch bedeutsames Plangut in der MA 8.

Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Das Recht zur Einsichtnahme bzw. Ablichtung hat nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter. Ferner besteht dieses Recht anlässlich der Verfassung von Bauplänen bezüglich der berührten Nachbarliegenschaften im notwendigen Umfang.

Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 120 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 20 S. Insgesamt sind also 140 S zu entrichten.

Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 120 S ist eine Verwaltungsabgabe von 20 S + 100 S zu entrichten, insgesamt also 240 S.

Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Ablichtung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Ablichtung ist, daß ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papiertes nachgezeichnet oder eine Fotokopie bestellt wird.

Was kostet die Anfertigung einer Fotokopie?

Für eine Xeroxkopie werden 2,50 S berechnet; für Kopien über Mikrofilm sind 12,50 S je Negativ (Mikrofilm) zu bezahlen. Für Rückstrahlungen auf Papier über Mikrofilm sind für die Formate A 0/66,80 S, A 1/38,10 S, A 2/22,10 S und A 3/12,50 S zu bezahlen.

Für Lichtpausen werden für die Formate A 0/14,40 S, A 1/9,20 S, A 2/5 S, A 3/3,50 S und A 4/2,80 S eingehoben; für Pausen auf maßhaltiger Lichtpausfolie sind es für

die Formate A 0/183,50 S, A 1/95,30 S, A 2/55,50 S, A 3/41 S und A 4/33,80 S.

Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 20 S + 100 S und der 120-S-Bundesstempel sind auch in diesem Fall zu entrichten.

Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Fotokopien.

Stadtkarte Wien 1 : 2000 und Behelfskarte von Wien

Das gesamte Wiener Stadtgebiet ist auf 416 Stadtkartenblättern dargestellt. Darin sind nicht nur alle topografischen Einzelheiten des Stadtgebietes mit großer Genauigkeit, sondern auch sämtliche rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen dargestellt. Die Blätter der neuen Stadtkarte 1 : 2000, welche von hoher Präzision ist und die außer der Situation auch die Angabe des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes enthält, werden für die Situation zum Blattpreis von 25 S und für die Situation mit den Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen zum Blattpreis von 40 S in der MA 20 an Interessenten abgegeben.

Die Behelfskarte ist eine Darstellung der Verhältnisse in der Natur (Situation) und vornehmlich für Planungsarbeiten geeignet. Die Behelfskarte wurde in den Maßstäben 1 : 10.000 (23 Blätter) und 1 : 5000 (92 Blätter) aufgelegt. Sie kann ebenfalls in der MA 20 zum Blattpreis von 15 S erworben werden.

Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MA 29 wird der Baugrundkataster der Stadt Wien von der Gruppe Grundbau geführt (12, Niederhofstraße 23, 2. Stock, Tür 238, Tel. 83 66 16*, 397).

Eine Sammlung von Bohr-, Brunnen- und Schachtprofilen ermöglicht eine Beurteilung des Baugrundes in Wien; weiters sind Hinweise auf Besonderheiten des Baugrundes zu erhalten. Insbesondere gibt es Aufzeichnungen über alte Baureste (z. B. Stadtmauern) und übermächtige Anschüttungen, wie über verfüllte Ziegelgruben, Donauarme usw. Überdies können Ergebnisse bodenphysikalischer Untersuchungen und Analysen des Grundwasserchemismus eingesehen werden. Die Benützung erfolgt nur im Wege der Einsichtnahme; es dürfen auch selbstangefertigte Kopien hergestellt werden.

Für die Einsichtnahme in den Baugrundkataster wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1975, Pr. Z. 3951, ein Entgelt erhoben. Das Entgelt beträgt 85 S je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatasterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatasterzahl. Das Entgelt ist noch vor der Einsichtnahme in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind Personen und Firmen ausgenommen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN

(Städtische Bestattung, MA 43)

Jeder Todesfall erfordert Maßnahmen, die – je nachdem, wo der Tod eingetreten ist – in einer bestimmten Reihenfolge und auch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu treffen sind.

Darüber hinaus sind noch Überlegungen hinsichtlich der Versargung des Verstorbenen, der Art und des Ablaufs der Bestattungsdurchführung, der Gestaltung der Parten usw. anzustellen.

Wenn in einer Familie ein Todesfall eintritt, wende man sich daher unverzüglich an die Städtische Bestattung, die in Wien seit mehr als 75 Jahren mit der Durchführung von Bestattungen betraut ist. Die Städtische Bestattung übernimmt alle mit der Bestattung im Zusammenhang stehenden Leistungen, wie die Abholung der Verstorbenen, die Abhaltung von Trauerfeiern zu Erd- oder Feuerbestattungen in den nach neuzzeitlichen Grundsätzen ausgestalteten Aufbahrungsräumen auf den Wiener Friedhöfen, die Vermittlung von musikalischen und gesanglichen Leistungen bei Trauerfeiern sowie von Aufträgen für Parten und Danksagungen, die Anmeldung bei den Religionsgemeinschaften, die Beistellung von Särgen oder Urnen, Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen sowie alle mit der Bestattungsdurchführung verbundenen Besorgungen u. a. m.

Was ist bei einem Todesfall zu veranlassen?

Grundsätzlich gilt, daß bei jedem Todesfall eine Totenbeschau und eine Eintragung im Sterbeprotokoll der Personenstandsbehörde zu erfolgen hat. Wer die Anzeige eines Todesfalles zur Totenbeschau vorzunehmen hat, richtet sich nach dem Ort, an dem der Tod eingetreten ist. Trat der Tod in einem Krankenhaus oder einer anderen Anstalt ein, dann wird die Totenbeschau durch die betreffende Anstalt veranlaßt, trat der Tod in einer Wohnung oder anderen Unterkunft ein, dann ist zu dieser Anzeige ein bestimmter gesetzlich vorgeschriebener Personenkreis verpflichtet.

Die Eintragung im Sterbeprotokoll hat hingegen immer bei dem für den Sterbeprotokoll zuständigen Standesamt – möglichst an dem dem Sterbetag folgenden Werktag – zu erfolgen. Zur Anzeige des Todes beim Standesamt ist ebenfalls ein bestimmter Personenkreis gesetzlich verpflichtet.

Für das Ergebnis der Totenbeschau bei einem Todesfall im Wohnhaus ist auch von Bedeutung, ob der Verstorbene vor seinem Ableben in ärztlicher Behandlung stand. Die Behandlung ist durch einen vom Hausarzt auszustellenden Behandlungsschein zu bestätigen. Kann kein Behandlungsschein beigebracht werden, dann erfolgt in der Regel eine Obduktion des Verstorbenen.

Todesfall im Wohnhaus

1. Mit einer Anmeldestelle der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Verkehr und Energie) wegen der Versargung und der Abholung des Verstorbenen, der Art und des Ablaufs der Bestattungsdurchführung, der Gestaltung der Parten usw. Verbindung aufnehmen.
2. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ besorgen.
3. Die Anzeige zur Totenbeschau vornehmen.
Die Anzeige wird entgegengenommen:
 - a) beim Bezirksgesundheitsamt (siehe Magistrat, MA 15)
Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr

b) beim Permanenzdienst des Gesundheitsamtes, Tel. 78 21 07, 78 21 08

Montag bis Freitag von 15.30 bis 19 Uhr

c) beim Zentralen Totenbeschauendienst, Tel. 55 55 66
Samstag, Sonn- und Feiertag sowie am 24. und 31. Dezember von 8 bis 19 Uhr

Die Anzeige des Todesfalles hat in der Regel persönlich zu erfolgen; dabei sollen der „Ärztliche Behandlungsschein“ und womöglich Personaldokumente des Verstorbenen vorgewiesen werden. Die Städtische Bestattung ist bereit, diese Anzeige entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Die Totenbeschau wird noch am selben Tag, an dem die Anzeige erfolgte, vorgenommen. Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, vor allem kein Umkleiden, vorgenommen werden. Der Totenbeschauarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ an sich und stellt nach der Totenbeschau die „Anzeige des Todes“ sowie die „Todesbescheinigung“ und den „Leichenbegleitschein“ aus.

Nach Abschluß der Totenbeschau ist sofort die Städtische Bestattung zu verständigen, damit die Abholung des Verstorbenen vorgenommen werden kann. Bei der Abholung ist dem Abholpersonal der „Leichenbegleitschein“ zu übergeben. Die Abholung wird am Tag der Totenbeschau durchgeführt.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeprotokoll zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) die Eintragung im Sterbeprotokoll vornehmen zu lassen. Die Anzeige beim Standesamt hat werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

a) der Ehegatte (die Ehegattin) oder sonstige Familienangehörige,

b) der letzte Unterkunftgeber,

c) sonstige Personen, die vom Tod aufgrund eigener Wahrnehmungen Kenntnis haben.

Jene Person, die die Anzeige erstattet, hat sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) zu legitimieren.

Dem Standesamt sind die vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Anzeige des Todes“ und die „Todesbescheinigung“ zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden:

Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldzettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem Sterbeurkunde des Ehegatten (oder Ehegattin) oder Scheidungsurteil.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte die „Todesbescheinigung“ (rosa) sowie die „Sterbeurkunde“ und eine „Todesbestätigung“ (nur gültig für Sozialversicherungszwecke) aus. Für die Behebung des Bestattungskostenbeitrages ist die „Todesbestätigung“, für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. je eine „Sterbeurkunde“ erforderlich. Es empfiehlt sich, die entsprechende Anzahl an „Sterbeurkunden“ ausstellen zu lassen.

5. Die vom Standesamt ausgefolgte „Todesbescheinigung“ muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da nur dann die Durchführung der Bestattung oder Überführung zulässig ist.

Todesfall im Krankenhaus

1. Nach Erhalt der Todesnachricht mit einer Anmeldestelle der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Verkehr und Energie) wegen der Versargung und der Abholung des Verstorbenen, der Art und des Ablaufs der Bestattungsdurchführung, der Gestaltung der Parten usw. Verbindung aufnehmen.
2. Jene Kleider, mit denen der Verstorbene anlässlich der Versargung bekleidet werden soll, sind ehest in der Totenkammer des Krankenhauses abzugeben. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwahrung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld usw. verbleiben bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.
3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, MA 61) erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen die Eintragung im Sterberegister vornehmen lassen können. Jene Person, die diese Eintragung vornehmen läßt, hat sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) zu legitimieren.
Die Beurkundung beim Standesamt hat werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr zu erfolgen. Für die Beurkundung sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden:
Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin) oder Scheidungsurteil.
Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte die „Todesbescheinigung“ (rosa) sowie die „Sterbeurkunde“ und eine „Todesbestätigung“ (nur gültig für Sozialversicherungszwecke) aus. Für die Behebung des Bestattungskostenbeitrages ist die „Todesbestätigung“, für die Geltendmachung von Versicherungsansprüchen usw. je eine „Sterbeurkunde“ erforderlich. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Anzahl „Sterbeurkunden“ ausstellen zu lassen.
4. Die vom Standesamt ausgefolgte „Todesbescheinigung“ muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da nur dann die Durchführung der Bestattung oder Überführung zulässig ist.

Anmeldung eines Todesfalles bei der Städtischen Bestattung

Die Anmeldung kann grundsätzlich in jeder Anmeldestelle (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe Verkehr und Energie) erfolgen. Um zusätzliche Wege zu vermeiden, sollte jedoch – unter Bedachtnahme auf die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt – jene Anmeldestelle gewählt werden, die dem Standesamt am nächsten liegt.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor der Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Selbstverständlich ist dafür gesorgt, daß in sozial gerechtfertigten Fällen die Stundung der Bestattungskosten möglich ist. Zu diesem Zweck hat die Städtische Bestattung eine eigene Kreditstelle eingerichtet, die ihren Sitz in der Zentrale des Unternehmens hat. Bei Vorliegen der für eine Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen werden die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

Um den Hinterbliebenen die mit der Geltendmachung von Sterbegeldansprüchen und dem Inkasso von Sterbegel-

dern (z. B. Bestattungskostenbeitrag) verbundenen Wege zu ersparen, können die hierfür erforderlichen Unterlagen (Versicherungspolizzen, Versicherungskarte mit der Sozialversicherungsnummer des Verstorbenen bzw. des Versicherten u. a.) anlässlich der Anmeldung des Todesfalles dem Mitarbeiter der Städtischen Bestattung zur weiteren Veranlassung übergeben werden. Die zum Inkasso übernommenen Ansprüche werden in der Regel bei der Begleichung der Bestattungskosten berücksichtigt, sodaß dann nur der Differenzbetrag auf die Gesamtkosten zu erlegen ist.

Zur Beantwortung aller im Zusammenhang mit einem Todesfall auftretenden Fragen hat die Städtische Bestattung Wien eine Broschüre („Rat und Hilfe im Trauerfall“) aufgelegt, die Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Diese Broschüre beinhaltet auch Anregungen für Maßnahmen, die allenfalls nach einem Todesfall zu treffen sind.

Besuch der Friedhöfe

Besuchszeiten

Die Friedhöfe sind in den Monaten
Jänner, Februar, November und Dezember von 8 bis 17 Uhr,
März, April, September und Oktober von 7 bis 18 Uhr,
in den übrigen Monaten von 7 bis 19 Uhr geöffnet.

Ordnungsbestimmungen

Das Verhalten während des Aufenthaltes ist dem Ernst, der Weihe und der Widmung des Friedhofs entsprechend anzupassen. Insbesondere ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber oder Grabmäler zu verunreinigen oder zu beschädigen, Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen, im Friedhof zu lärmern, zu betteln, Waren zum Verkauf anzubieten, zu werben oder Reklame zu entfallen.

Abfälle aller Art, wie z. B. Unkraut, alte Kränze, Blumenspenden oder überschüssige Erde, sind in Abfallbehälter oder auf Ablagerungsplätze zu schaffen.

Die Mitnahme von Tieren ist nur dann zulässig, wenn diese für gewerbliche Arbeiten benötigt werden und ihre Verwendung von der Friedhofsverwaltung zugelassen worden ist.

Die Verwendung von Kinderwagen und Invalidenfahrzeugen für Einzelpersonen ist zulässig. Für Fahrzeuge der Gewerbetreibenden gilt eine Sonderregelung. Im Wiener Zentralfriedhof können Personenkraftwagen einfahren, wenn ein Einfahrtsschein gelöst und ein Entgelt für die Einfahrt bezahlt wird. Es dürfen jedoch nur die bezeichneten Straßen benützt werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 Stundenkilometer.

Friedhofstarife

Für Entgelte wird grundsätzlich die Vorauszahlung vereinbart. Streichungen, Ermäßigungen, Stundungen oder Teilzahlungen sind nicht vorgesehen.

1. Grabstellentgelte:

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Friedhof und nach der jeweiligen Lage einer Grabstelle.

Hauptfriedhöfe:

Familiengrab in laufender Reihe

für vier Leichen auf zehn Jahre 400 S

Familiengrab in ausgesuchter Lage für vier Leichen auf zehn Jahre 820 bis 2.540 S

Wahlfriedhöfe:

Familiengrab in ausgesuchter Lage

für vier Leichen auf zehn Jahre 1.640 bis 5.080 S

In einzelnen Friedhöfen kann ein Familiengrab schon bei Lebzeiten, also ohne Bestattung eines Verstorbenen,

erworben werden. In diesem Fall erhöhen sich die Entgelte um 100%.

Entgelt für ein Urnengrab:

1 m² für acht Aschenkapseln
auf zehn Jahre 400 bis 2.540 S

2. Arbeitsentgelte:

Beisetzung einer Leiche 3.100 bis 5.430 S
Beisetzung einer Aschenkapsel 990 bis 2.920 S
Enterdigung einer Leiche 3.070 bis 5.310 S
Enterdigung einer Aschenkapsel 315 bis 2.750 S
Einäscherung einer Leiche 790 S

Erlöschen des Benützensrechtes an Grabstellen

Das Benützensrecht erlischt nach Ablauf der Zeitdauer, für welche die Grabstelle erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Quittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Über Verlangen kann das Benützensrecht bis spätestens ein Jahr nach dem Erlöschen des Benützensrechtes um jeweils zehn Jahre erneuert werden, wenn die Grabausgestaltung zu diesem Zeitpunkt der Friedhofsordnung entspricht.

Erhaltung der Grabstellen

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung durch die MA 43 nicht entsprochen, erlischt das Benützensrecht. Der Benützensberechtigte kann nach Einholung der Zustimmung der MA 43 Gedenkzeichen entfernen. Die MA 43 ist berechtigt, Gedenkzeichen nach dem Erlöschen des Benützensrechtes zu entfernen und darüber frei zu verfügen, wenn der Benützensberechtigte sich nicht verpflichtet hat, innerhalb einer angemessenen Frist die Gedenkzeichen selbst zu entfernen.

Die Stadt Wien haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzung und sonstigen Grabausstattung.

Auskünfte

1. **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, bzw. bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.
2. **Grabrechtsfragen** bei der MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76.
3. **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Grüften und sonstige technische Angelegenheiten**, wie unter Punkt 2.

Einzahlung von Entgelten

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützensrechtes sind die Entgelte für die Wiener Friedhöfe in der Tarifstelle der MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, einzuzahlen. Über ausdrückliches Verlangen können Zahlungscheine zur Überweisung des Grabstellenentgeltes übermittelt werden.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützensrechtes anlässlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt die Städtische Bestattung die Einzahlung der Entgelte.

Grabausstattung

Ausschmückung

Die Ausschmückung von Grabstellen kann den örtlichen Filialen der Städtischen Friedhofsgärtnerei bzw. den Fried-

hofsmeistern (Kontrahenten) oder anderen Privatgärtnern übertragen werden; im Friedhof Baumgarten besorgen die Grabausschmückung nur private Gärtner.

Gedenkzeichen

Die Städtische Steinmetzwerkstätte, 11, Simmeringer Hauptstraße 339, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Tel. 76 62 59) nimmt Bestellungen auf Grabsteine, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

Fundamente

Im Wiener Zentralfriedhof und in den Friedhöfen Stammersdorf-Zentral, Südwest, Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift sowie im Urnenhain der Feuerhalle Simmering können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen nur bei den jeweiligen Verwaltungen bestellt werden. In allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

Einteilung der Friedhöfe

1. Hauptfriedhöfe

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen in dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den einfachen Entgelten abgegeben werden.

Wiener Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 23.

Stammersdorfer Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

Asperner Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

Liesinger Zentralfriedhof

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

2. Wahlfriedhöfe

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hierfür bestimmten Entgelten, die außerhalb davon gewohnt haben, zu erhöhten Entgelten überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Entgelten, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle in dem gewünschten Friedhof wende man sich am zweckmäßigsten direkt an die MA 43, 1, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

Bestattungsmöglichkeiten

Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

Einfache Gräber für einen Verstorbenen, Laufzeit zehn Jahre, ohne Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

Familiengräber in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für vier Verstorbene; Laufzeit zehn Jahre, jeweils um weitere zehn Jahre verlängerbar.

Gruftartige Gräber mit Steindeckel für vier Verstorbene; Laufzeit 20 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

Grabkammern, das sind ausgemauerte gruftartige Gräber für vier Verstorbene; Laufzeit 60 Jahre, jeweils um zehn Jahre verlängerbar.

Grüfte für sechs oder neun Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für Grabkammern gelten.

Feuerbestattung

Die Einäscherung von Verstorbenen findet in der Feuerhalle Simmering, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, statt.

Für die Urnenbestattung stehen **Urnengräber** für acht Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage, Laufzeit zehn Jahre, zur Verfügung.

Ferner ist die Bestattung von Urnen in gruftartigen Urnengräbern, Urnengruften und in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern“ möglich. Die Bestattung von

Urnen kann weiters in Nischen von Grabsteinen sowie in bereits bestehenden Familiengräbern, Grabkammern und Gruften erfolgen.

Urnenhaine befinden sich in der Feuerhalle Simmering sowie in den Friedhöfen Südwest, Stammersdorf Zentral, Oberlaa, Meidling, Ober-St.-Veit, Baumgarten, Hütteldorf, Hernalis, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Grinzing, Sievering, Großjedlersdorf, Jedleseeb, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf.

Grabrechtsangelegenheiten

Benützungsrecht

Das Recht an einer Grabstelle ist ein privatrechtliches Benützungsrecht eigener Art. Als Benützungsberechtigter gilt der Erleger des ersten Grabstellenentgeltes. Das Benützungsrecht umfaßt das Recht zur Beisetzung der zulässigen Anzahl von Särgen und Aschenkapseln, zur gärtnerischen Ausgestaltung und schließlich das Recht zur Aufstellung eines Gedenkzeichens am Kopfe der Grabstelle. Alle sonstigen Vorhaben bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der MA 43.

Das Benützungsrecht geht im Erbweg über. Es kann durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall oder unter Lebenden nicht übertragen werden.

BIBLIOTHEK DER STADT UND DES LANDES WIEN

(MA 9)

Die Stadt Wien unterhielt bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Bibliothek im Turm des damaligen Rathauses. Diese Bibliothek war Amtsbibliothek und öffentliche, wissenschaftliche Bibliothek der Stadt. Gesammelt wurden Manuskripte und Druckwerke sowie Musikalien für die Kantorei von St. Stephan.

Der umfangreiche Bestand dieser Ratsbibliothek wurde 1780 über Betreiben Gerhard van Swietens an die Hofbibliothek verkauft.

In der Folge unterhielt der Magistrat lediglich eine Amtsbibliothek für den eigenen Bedarf. 1856 wurde jedoch über Antrag des späteren Bürgermeisters Dr. Zelinka unter Bürgermeister Freiherr von Seiller beschlossen, neuerlich eine Bibliothek einzurichten, die nicht nur den juristischen Bedarf der Gemeindeverwaltung decken, sondern auch das für Wien relevante Schrifttum sammeln sollte. Dadurch wurde neben der seit dem Ausgang des Mittelalters kontinuierlich bestehenden Amtsbibliothek auch wieder eine wissenschaftliche Bibliothek geschaffen, die planmäßig ausgebaut, die drittgrößte wissenschaftliche Bibliothek Wiens ist. Vom Neubeginn an bis heute wird dem Erwerb der älteren Wiener Literatur besonderes Augenmerk gewidmet, und die vorhandenen Bestände werden gezielt ergänzt. Mit der Übergabe des Nachlasses Franz Grillparzers 1878 und der Schenkung eines Beethoven-Autographes durch die Brüder Artaria 1897 wurde überdies der Grundstein für eine umfangreiche Handschriften- und Musiksammlung gelegt, sodaß die „neue“ Wiener Stadtbibliothek, deren Bezeichnung der verfassungsrechtlichen Stellung Wiens entsprechend 1976 auf Wiener Stadt- und Landesbibliothek geändert wurde, wieder über die gleichen Sammlungsbereiche wie die alte Ratsbibliothek verfügt.

Was sammelt die Bibliothek und welche Dokumente und Informationen stehen zur Verfügung?

Die Bibliothek sammelt in erster Linie „Viennensia“: Alte und neue, in allen Sprachen geschriebene Bücher, Manuskripte und Handschriften über Wien und seine Bewohner; Werke von Wiener Autoren und Komponisten in Originalmanuskripten und Druck; die Wiener Buchproduktion. Darüber hinaus sammelt sie *Austriaca* mit den Schwerpunkten Literatur und Geschichte, *Juridica* in ihrer Eigenschaft als Amtsbibliothek sowie kommunalwissenschaftliche Literatur und Statistiken. Sie nimmt jährlich ungefähr 25.000 Dokumente neu in ihre Bestände auf und besitzt rund 450.000 Druckschriften, 210.000 Handschriften, über 15.000 Musikhandschriften sowie mehr als 60.000 Notendrucke. Alle diese Dokumente sind in Regalen, teilweise in Stahlschränken mit einer Gesamtlänge von über 20 km untergebracht.

Unter diesen Dokumenten befinden sich:

Bücher und Zeitschriften: Sie bilden den Hauptteil der Sammlung und enthalten Werke seit Erfindung der Buchdruckerkunst.

Zeitungen und Zeitschriften: Alle Wiener Publikationen einschließlich der Vereins- und Firmenzeitschriften.

Publikationen von Gesellschaften und Vereinen: Jahresberichte, Statuten, Veröffentlichungen öffentlicher und privater Institutionen.

Amtsdrucksachen: Publikationen (Gesetze, Protokolle, Amtsblätter usw.) von Bund und Gemeinde Wien.

Theaterzettel, Ausstellungskataloge: Theaterzettel und Programme der Wiener Theater und von Musik- und sonstigen Veranstaltungen sowie Kataloge der Wiener Museen und Galerien.

Plakate: Alle Wiener Plakate aus dem wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Bereich sowie zu Veranstaltungen.

Manuskripte: Nachlässe zahlreicher Persönlichkeiten, wie Anzengruber, Braun, Ebner-Eschenbach, Grillparzer, Kienzl, Kraus, Lueger, Nestroy, Raimund, Saar, Strauß, Torberg, Wurzbach . . .

Musikhandschriften und Musikdrucke: Nachlässe und größere Bestände von Schubert, Strauß (Sohn) – (größte Schubert- und Strauß-Sammlung der Welt) –, Kienzl, Bittner, Krenek . . . Umfangreichste Sammlung der Wiener Volks- und Unterhaltungsmusik des 19. und 20. Jahrhunderts usw.

Tondokumente: Stimmenporträts österreichischer Dichter, Mitschnitte von Rundfunksendungen.

Mikrofilme: Die Bibliothek sammelt sowohl Originalmikrofilme als auch Mikrofilmaufnahmen von bereits vorhandenen Beständen.

Spezialsammlungen: Die Bibliothek besitzt zahlreiche Spezialsammlungen, die im einzelnen hier nicht angeführt werden können. Wenn bei der Literatursuche Probleme auftreten oder Literatur aus ganz speziellen Bereichen gewünscht wird, empfiehlt sich eine Rückfrage bei der Bibliothek, ob sie eine einschlägige Sammlung besitzt. Wenn sie nicht selbst weiterhelfen kann, wissen ihre Mitarbeiter, wo man „fündig“ werden könnte.

**HÖLZEL
HÖLZEL**

KARTOGRAPHISCHES INSTITUT
VERLAG & DRUCKEREI

Zeitschriften, Broschüren
Prospekte, Plakate

Kunstkalender, Terminkalender
Weihnachtsbillets
Postkarten, Wienbillets

in Mehrfarben-Offsetdruck

Ed. Hölzel Gesellschaft m. b. H.

Rüden-gasse 11, 1030 Wien

Tel.: (0 22 2) 75 79 16, 75 79 17,
72 26 41, 72 26 42

Telex: 131654 HOELZ

Biographiensammlung: Sammlung von biographischen Daten bedeutender Wiener Persönlichkeiten.

Zeitungsindex: Sammlung von Meldungen in Wiener Zeitungen seit dem Jahr 1900 über Wien und seine Bewohner unter Angabe der Fundstelle in den Zeitungen.

Wie benützt man die Bibliothek?

Jedermann kann die öffentlichen Einrichtungen der Bibliothek kostenlos benützen. Lediglich für Vervielfältigungen und Reproduktionen werden Entgelte berechnet.

Voraussetzung für die Benützung ist der Besitz einer Leserkarte, die gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises kostenlos ausgestellt wird. Sie gilt dann für alle weiteren Besuche.

Die gesammelten Werke sind durch Kataloge erschlossen, über deren Benützung die Bibliothekare gerne Auskunft erteilen. Die gewünschten Werke stehen 15 bis 30 Minuten nach der Bestellung zur Verfügung.

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, d. h. die Werke dürfen nur in den Lesesälen benützt werden. Ausgenommen sind Entlehnungen zum dienstlichen Gebrauch. Die Bibliothek stellt ihre Sammlungen zur Information und zur wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung, nicht jedoch zur Unterhaltung. Diese Aufgabe erfüllen die Städtischen Büchereien.

Wo erhält der Benützer Auskunft?

Folgende Stellen stehen dem Benützer für Auskünfte zur Verfügung:

Katalogzimmer der Druckschriftensammlung: Ausstellung der Leserkarte für erstmalige Benützer. Ein Mitarbeiter ist bei der Handhabung der aufgestellten Kataloge behilflich und erteilt Auskünfte über Sondersammlungen.

Lesesaal der Druckschriftensammlung: Die Benützer erhalten hier Auskünfte über die Handapparate, Kopiermöglichkeiten und Entgelte für Kopien.

Lesesaal der Handschriftensammlung: Informationen über den Handschriftenbestand.

Lesesaal der Musiksammlung: Informationen über die vorhandenen Musikhandschriften und Musikdrucke.

Selbstverständlich stehen alle Mitarbeiter der Bibliothek zu Auskünften gerne bereit. Sie können jedoch dem Benützer die Suche nach Literatur und sonstigen Informationen nicht vollständig abnehmen.

Wann ist die Bibliothek geöffnet?

Der Lesesaal der Druckschriftensammlung sowie die Wechselausstellungen im Bibliotheksgang sind an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr, an Freitagen von 9 bis 16.30 Uhr geöffnet. Alle übrigen Sammlungen und Referate sind Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr zugänglich. Die ersten drei Wochen im August bleibt die gesamte Bibliothek wegen notwendiger Revisions- und Reinigungsarbeiten geschlossen.

Welche Ausstellungen veranstaltet die Bibliothek?

Im Bibliotheksgang finden jährlich drei Ausstellungen statt, die auf Sammlungsschwerpunkte der Bibliothek hinweisen oder Ereignisse dokumentieren. Über deren Themen und Inhalt informieren die Tageszeitungen. Fallweise veranstaltet die Bibliothek auch Großausstellungen zu bestimmten Anlässen. Nähere Informationen sind im Sekretariat der Bibliothek erhältlich.

BILDUNG UND AUSSERSCHULISCHE JUGENDBETREUUNG

(MA 13)

Landesjugendreferat Wien

Das Landesjugendreferat Wien ist mit der außerschulischen Jugendarbeit beauftragt und daher für den Freizeitbereich von Kindern und Jugendlichen (von sechs bis 19 Jahren) zuständig.

In Zusammenarbeit mit Schule, Elternhaus, Jugendorganisationen und den verschiedenen Bildungs- und Freizeiteinrichtungen werden Aktionen und Veranstaltungen durchgeführt. Ziel der Arbeit des Landesjugendreferates ist die Förderung der musischen und sportlichen Anlagen, die Weckung von Kreativität und Phantasie, die Verbesserung der Kommunikation, die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen, die Förderung des Demokratieverständnisses und die Vermittlung einer Freizeitbefähigung, die den jungen Menschen die Selbstgestaltung ihrer Freizeit ermöglicht. In der Jugendleiterschule werden die Mitarbeiter der außerschulischen Jugendarbeit ausgebildet, das Medienzentrums leistet einen sehr wesentlichen Beitrag für die Medienerziehung inner- und außerhalb der Schulen.

Um diese Ziele zu erreichen, führt das Landesjugendreferat Wien u. a. folgende Aktionen und Veranstaltungen durch:

- „Wiener Ferienspiel“ für alle Wiener Schulkinder
- „Semester-Ferienspiel“
- „Winter-Ferienspiel für Familien“
- Aktion „Jugend in Wien“, Freizeitangebote für junge Leute ab 15 Jahren
- „Familiensonntag“, einmal im Monat Freizeitangebote für Familien
- „Mitspielfest“ am 1. Mai auf dem Rathausplatz und im Rathaus
- „Wiener Schultheater-Festival“ für Spielgruppen an Wiener Schulen
- „Internationale Jugendtheatertage in Wien“
- Internationale Jugendkontakte
- „pop-odrom“, ein Bandwettbewerb in den Sparten Rock, Folk und Jazz
- „Redewettbewerb“ in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium österreichischer Jugendredewettbewerb
- „Bezirksjugendsingen“ im Rahmen der Wiener Festwochen
- „Landesjugendsingen“ (jedes dritte Jahr)
- Aktion „Musik aktiv“
- Durchführung der Jungbürgerfeiern (Jungbürgerbuch)
- Chorleiterkurse
- „Volkstanzfest“ vor dem Schloß Belvedere und Volkstanzkurse
- Medienerziehung für Schulen und Jugendorganisationen
- Filmdiskussionen
- Symposien und Seminare für Lehrer und Jugendleiter
- „Treffpunkt Schule“, Spielnachmittage an offenen Schulen
- „Schülerklubs“ in Volksschulen an schulfreien Samstagen (auch für türkische Kinder)
- Kurse in Modellbau, Zeichnen und Malen, Fotografieren
- Aktion „Malen im Museum“ und Förderung museumspädagogischer Aktionen

Durchführung des Haltungsturnens an Wiener Schulen in Zusammenarbeit mit der MA 15

Durchführung von Sportaktionen in Zusammenarbeit mit der MA 51, wie „Fahrt zum Spiel“, Jugendschikurse, Eislaufaktionen, Lehrlingssport, Schiverleih für Wiener Pflichtschulen, „Sportplatz der offenen Tür“ usw.

Weiters betreut das Landesjugendreferat Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein „Wiener Jugendkreis“ das Medienzentrums mit dem Schwerpunkt Video, ein eigenes Kino (Kosmos-Kino) sowie die „Wiener Jugendleiterschule“ mit Bibliothek und fördert den Verein „Jugendzentren der Stadt Wien“, der derzeit folgende Jugendzentren betreibt:

- Jugendzentrum Leopoldstadt
2, Wehlstraße 178, Tel. 26 61 64
- Kulturelles Jugendzentrum Erdberg
3, Gestettengasse 14, Tel. 73 47 26
- Mietersaal
3, Fiakerplatz 7, Tel. 75 11 36
- Jugendzentrum Margareten
Haus der Jugend am Matzleinsdorfer Platz
5, Grünwaldgasse 4, Tel. 54 13 68
- Jugendzentrum Josefstadt
Haus der Wiener Jugend
8, Zeltgasse 7, Tel. 42 14 35
- Musisches Zentrum
8, Zeltgasse 7, Tel. 48 32 50, 48 31 71
- Jugendzentrum Alsergrund
9, Marktgasse 35, Tel. 31 42 70
- Club „Bassena“
10, Ada-Christen-Gasse 2/A/2/16, Tel. 68 53 57
- Jugendzentrum Favoriten
10, Wendstattgasse 3, Tel. 68 16 58
- Jugendzentrum Neilreichgasse
10, Neilreichgasse 115, Tel. 61 11 04
- Jugendzentrum Hoefftgasse
11, Hoefftgasse 7, Tel. 76 13 75
- Jugendzentrum Simmering
11, Pantucekgasse 13, Tel. 76 13 88
- Jugendzentrum Meidling
12, Lichtensterngasse 2, Tel. 67 86 96
- 12er Bassena
12, Am Schöpfwerk 29/14, Tel. 67 94 80
- Jugendzentrum Hietzing
13, Eduard-Klein-Gasse 2, Tel. 82 12 05
- Jugendzentrum Fünfhaus
15, Goldschlagstraße 26, Tel. 92 21 36
- Jugendzentrum Rudolfshaim
15, Hollergasse 22-26, Tel. 85 81 13
- Jugendzentrum Ottakring
16, Ottakringer Straße 200, Tel. 46 53 98
- Jugendzentrum Währing (Clubzentrum)
18, Weimarer Straße 8-10, Tel. 43 99 39
- Jugendzentrum Döbling
19, Grinzinger Straße 86, Tel. 37 51 35
- Jugendzentrum Strebersdorf
21, Dr.-Albert-Geßmann-Gasse 38, Tel. 39 14 37

Jugendzentrum Marco-Polo-Platz
21, Marco-Polo-Platz 9, Tel. 39 65 51

Jugendzentrum Großfeldsiedlung
21, Meistergasse 3, Tel. 38 71 19

Jugendzentrum Floridsdorf
21, Prager Straße 20, Tel. 38 76 45

Jugendzentrum Hirschstetten
22, Breitenlee, Prinzgasse 3, Tel. 22 61 46

Jugendzentrum Donaustadt
22, Kagran, Bernoullistraße 1, Tel. 23 31 49

Jugendzentrum Rennbahnweg
22, Kagran, Lieblgasse 4, Tel. 25 11 96

Jugendzentrum Alt-Erlaa
23, Anton-Baumgartner-Straße 44, Tel. 67 71 14

Das Landesjugendreferat Wien führt die Subventionierung der Wiener Jugendorganisationen, von Kinder- bzw. Jugendtheatern sowie verschiedener Jugendgruppen durch und unterstützt diese Gruppen auch durch technische und organisatorische Hilfestellungen.

Im Jahr 1985, dem „Internationalen Jahr der Jugend“, konnten zahlreiche Initiativen und Aktivitäten gesetzt werden, darunter z. B. die Aktionen „Miteinander“, „Teurer Durst“ (Propagierung alkoholfreier Getränke), „Bunte Stadt“, „Schulwandkästen“, „Junger Gemeinderat“ u. a. m.

Die erfolgreichsten dieser Aktivitäten werden 1986 fortgesetzt.

Städtische Büchereien

Zentrale: Haus des Buches, 8, Skodagasse 20,
Tel. 42 61 63

Die Wiener Städtischen Büchereien sind öffentliche Leihbüchereien, die bestrebt sind, jedem Wiener den Lesestoff, den er benötigt oder der ihm Freude und Entspannung bringt, zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Das Angebot an Büchern und Zeitschriften reicht vom Bilderbuch für das Vorschulkind über alle Gattungen der Unterhaltungsliteratur bis zum Sachbuch der einzelnen Wissenschaftsdisziplinen. In den Städtischen Büchereien werden damit jedem Interessierten Mittel zur Selbstbildung, Information, Unterhaltung und Entspannung angeboten. Die Benützung ist für Kinder und Jugendliche gratis, für Erwachsene beträgt die Gebühr 4 S pro Buch bei drei Wochen Entlehnfrist. Es gibt in Wien ein Netz von 56 Städtischen Büchereien, sodaß jeder Wiener seine Bücherei in einer zumutbaren Entfernung findet. In den dünn besiedelten Außenbezirken, wo eine eigene Zweigstelle nicht mehr rentabel geführt werden kann, bringen Bücherbusse die Bücher regelmäßig als mobile Büchereien zu den Interessenten und in die dort befindlichen Schulen. In der Zentrale der Städtischen Büchereien gibt es das besonders reichhaltige Buchangebot der Hauptbücherei mit ca. 90.000 Bänden und eine Musikbücherei, in der an Abhörsichtlichen Musik nach Wunsch gratis gehört werden kann. Seit Oktober 1977 werden dort auch Musikkassetten verliehen. (Das Verzeichnis der Büchereistellen siehe Magistrat, MA 13.)

In der Kinderklinik des Allgemeinen Krankenhauses wird eine Patientenbücherei geführt, von der in Zusammenarbeit mit den Ärzten die Patienten bibliothераpeutisch betreut werden.

Seit 1982 werden im Rahmen eines „Hausbesuchsdienstes“ auch ältere und behinderte Personen mit Lesestoff versorgt.

Musiklehranstalten der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat mit der Errichtung der Musiklehranstalten eine Bildungseinrichtung geschaffen, die vom elementaren Musikunterricht bis zur Ausbildung hochqualifizierter Berufsmusiker reicht. Sie besteht aus der Kindersingschule, den Musikschulen und dem Konservatorium.

Die breite Basis des Bildungsangebotes stellt die **Kindersingschule** dar, in der in vierjährigen Kursen im Rahmen Städtischer Volksschulen Gesang und Blockflöte unterrichtet wird.

Hier wird die Grundlage für eine lebenslange innige Beziehung zur Musik gelegt, auf der nicht nur ein weiterführendes Fachstudium aufbauen kann, sondern mit der auch ein wesentlicher Beitrag zur Heranbildung eines fachkundigen musikverständigen Publikums geleistet wird. Damit wird in beiden Richtungen der Ruf Wiens als Stätte der Musik gesichert, der nur in einer Atmosphäre eines breitgestreuten Musikverständnisses gedeihen kann.

Die **17 Musikschulen der Stadt Wien** schließen gewissermaßen an das Programm der Kindersingschule an und bieten einen hochqualifizierten Fachunterricht in nahezu allen Instrumenten. Ihre Aufgabe ist es, den Musikinteressierten, die zwar nicht vorhaben, eine berufliche Laufbahn in dieser Richtung einzuschlagen, aber doch eine möglichst weitführende musikalische Ausbildung wünschen, diese bis zu einem hohen Niveau zu vermitteln.

Seit 1982 besteht auch für Erwachsene die Möglichkeit, an zwei Musikschulen (10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost und 16, Thaliastraße) am Musikunterricht teilzunehmen.

Jene Schüler, die sich als besonders begabt schließlich doch einem Hauptstudium der Musik widmen wollen, steht sodann eine Übertrittsmöglichkeit in das Konservatorium der Stadt Wien offen.

Das Studium am **Konservatorium der Stadt Wien** ist ein berufsfindendes Fachstudium. Aufnahmebedingung ist der Nachweis der Musikalität und die Eignung für das gewählte Studienfach im Rahmen einer Aufnahmeprüfung. Als Alterslimit gilt für Neueintretende lediglich das mit der Ausbildungsstufe korrespondierende Alter.

Zur Wahl stehen folgende Abteilungen:

- I – Musiktheorie, Komposition, Dirigieren
 - II – Tasteninstrumente
 - III – Saiteninstrumente
 - IV – Blasinstrumente und Schlagwerk
 - V – Gesang
 - VI – Musikerziehung
 - VII – Orchester und Chor
 - VIII – Oper
 - IX – Unterhaltungsmusik
 - X – Jazz
 - XI – Tanzpädagogik
 - XII – Ballett
- sowie eine Klasse für Schauspiel

Das Studium schließt mit einer Reifeprüfung bzw. darüber hinaus mit einer Diplomprüfung ab, die sowohl für die Laufbahn als Solist als auch Orchestermittglied oder Chorsänger qualifiziert.

Schüler, die eine pädagogische Laufbahn anstreben, können die Staatliche Lehrbefähigungsprüfung ablegen, die zum Instrumentalunterricht an Allgemeinbildenden Höheren Schulen sowie zum Gesangs- oder Instrumentalunterricht an Musikschulen, Pädagogischen Akademien, musisch-pädagogischen Gymnasien usw. und als Lehrer im freien Beruf berechtigt.

Da die Stadt Wien für alle Ausgaben des Konservatoriums voll aufkommt, sind Ordentliche Studierende, d. h. solche, die außer dem jeweiligen Hauptfach alle vorge-

schriebenen Ergänzungsfächer belegen, von Studiengebühren gänzlich befreit. Außerordentliche Schüler zahlen je nach Fach durchschnittlich 1.500 S pro Schuljahr.

Die Fachbibliothek des Konservatoriums steht unentgeltlich zur Verfügung. Aus dem Instrumentenarchiv können von Musikschülern nach Maßgabe des Fundus Leihinstrumente gegen eine geringe Leihgebühr entlehnt werden. Die Anmeldungen sind jeweils in der ersten Septemberwoche für den Schulbeginn, in der letzten Jännerwoche für das Sommersemester möglich.

Institutionen der Erwachsenenbildung

Die Institutionen der Erwachsenenbildung in Wien bieten ein umfassendes Lernangebot in allen Wissensgebieten mit modernen, audiovisuell unterstützten Lehrmethoden an.

Folgende Einrichtungen der allgemeinbildenden Erwachsenenbildung stehen u. a. zur Verfügung:

Wiener Volkshochschulen:

Volkshochschulhaus Wiener Urania, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91

Volkshochschule Margareten, 5, Stöbergasse 11-15, Tel. 55 31 82, 55 31 83

Volkshochschule Wien-West, 7, Zollergasse 41, Tel. 93 05 55, 93 04 52

Volkshochschule Wien-Nordwest, 9, Galileigasse 8, Tel. 34 52 43

Volkshochschule Favoriten, 10, Arthaberplatz 18, Tel. 64 32 43, 64 31 14

Volkshochschule Simmering, 11, Enkplatz 4, Tel. 74 53 73

Volkshochschule Hietzing, 13, Hofwiesengasse 48, Tel. 84 55 24, 84 55 49

Volkshochschule Penzing, 14, Lortzinggasse 2, Tel. 95 75 82, 92 78 482

Volkshochschule Ottakring, 16, Ludo-Hartmann-Platz 7, Tel. 92 45 95, 92 45 99

Volkshochschule Brigittenau, 20, Raffaelgasse 13, Tel. 33 82 69, 33 21 95

Volkshochschule Wien-Nord, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 32 36, 38 32 37

Volkshochschule Liesing, 23, Liesinger Platz 3, Tel. 86 43 30, 86 43 40

Bildungszentrum Aktiv, 15, Schwendergasse 41, Tel. 85 51 34

Künstlerische Volkshochschule, 9, Lazarettgasse 27, Tel. 42 43 29

Gesellschaft der Kunstfreunde, 8, Neudeggergasse 8, Tel. 42 31 25

Planetarium, 2, Oswald-Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32, 26 24 91

Urania-Sternwarte, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91

Die Wiener Volkshochschulen bieten in zahlreichen Arbeitsstellen Weiterbildung auf allen Wissensgebieten, in Fremdsprachen, künstlerischen Fertigkeiten und berufsförderndem Allgemeinwissen. Die Kurse beginnen jeweils im September und im Februar, Auskünfte erteilt der Verband Wiener Volksbildung, 15, Hollergasse 22-26, Tel. 83 56 10.

Bildungswerke:

Katholisches Bildungswerk der Erzdiözese Wien, 1, Stephansplatz 6, Tel. 53 25 61*, 320

Evangelisches Bildungswerk, 5, Hamburger Straße 3, Tel. 56 37 99

Auskünfte über Fragen der Erwachsenenbildung erteilt das Volksbildungsreferat der MA 13, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, Tel. 42 8 00*, 2729.

Landesbildstelle Wien

7, Zieglergasse 49, Tel. 93 32 24

Medien-Verleihstellen:

Mitte, 7, Zieglergasse 49, Tel. 93 32 24*, 5

Nordost, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 11 48

Südost, 3, Reissnerstraße 43, Tel. 72 53 96

Südwest, 12, Hufelandgasse 2, Tel. 83 16 01*, 340.

Der Landesbildstelle obliegt die Versorgung der Wiener Pflichtschulen mit audiovisuellen Medien und Geräten, die technische Betreuung dieser Geräte, die Beschaffung und Selbstproduktion von Unterrichtsfilmern, Diaserien und anderer audiovisueller Lehrmittel sowie die audiovisuelle umfassende Fachberatung; weiters die Beschaffung audiovisueller Medien und Geräte für Dienststellen und Institutionen des Magistrats sowie die fotografische und filmische Dokumentation wichtiger Ereignisse der Wiener Stadtverwaltung.

In den angeführten Medien-Verleihstellen können von den Wiener Bildungseinrichtungen Filme und audiovisuelle Lehrmittel – vor allem für den Unterrichtsgebrauch – entlehnt werden. Die Entlehnung an Wiener Pflichtschulen erfolgt kostenlos. Die Entlehnung von Filmen und Filmprojektoren an Privatpersonen und Privateinrichtungen ist an den Nachweis der Befähigung, Filmprojektoren ordnungsgemäß bedienen zu können, gebunden. Dieser Nachweis kann bei allen Landesbildstellen sowie bei der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm erworben werden.

Im Fotoarchiv der Landesbildstelle, in dem Fotos von Wiener Persönlichkeiten, Gebäuden, wichtigen Ereignissen sowie Flugbilder vorhanden sind, kann man gegen Leistung einer entsprechenden Gebühr Kopien dieser Archivstücke erwerben.

Die Landesbildstelle dient unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gegenwart mit ihren Facheinrichtungen als audiovisuelle Servicestelle allen Bildungseinrichtungen, Dienststellen und Institutionen des Wiener Magistrats.

Modeschule der Stadt Wien

12, Hetzendorfer Straße 79, Tel. 84 27 95*

Die Wiener Modeschule im Schloß Hetzendorf hat die Aufgabe, den Nachwuchs für die kreativen Modeberufe auszubilden. Sie vermittelt eine gründliche technisch-gewerbliche Fachbildung, die mit allgemeinbildendem Unterricht und einer modisch-künstlerischen Schulung verbunden ist. Die Absolventen können die Berufe des Modezeichners, der Modeldirektrice, des Modellisten und Einkäufers für die Modebranche ausüben oder nach einer Praxiszeit die Meisterprüfung ablegen und selbständige Unternehmer werden.

Um Aufnahme können sich Mädchen und Burschen nach erfolgreicher Absolvierung der achten Schulstufe bewerben. Bei der Aufnahmeprüfung werden die modisch-künstlerische Begabung, das Geschick für Handwerksarbeit und das Intelligenzniveau als Voraussetzung für das fünfjährige Studium getestet. Die erste Klasse gilt als neuntes Pflichtschuljahr. Für Maturanten mit besonderer Begabung kann die Studienzeit um ein Jahr verkürzt werden.

Den Studierenden stehen fünf Fachabteilungen mit Lehrwerkstätten zur Wahl: „Modeentwurf und Damenkleidermachen“, „Modell-Modisterei“, „Modell-Lederwaren“, „Strick- und Wirkmode“ und „Textilentwurf und -druck“. Die Ausbildung umfaßt auch die Teilnahme an Ausstellungen und Wettbewerben sowie die Mitarbeit an der Kollektionsgestaltung für Modeschauen von internationalem Ruf.

Neben einer jährlichen Leistungsausstellung werden Modeschauen auch in den Bundesländern und im Ausland durchgeführt.

Studium: kostenlos

Materialkosten: jährlich ca. 5.000 S

Werkstättenbeitrag ab drittem Studienjahr jährlich 600 S

DAMPFKESSELÜBERWACHUNG

(MD-BD)

Pflichten der Benutzer von Hochdruckkesseln, Dampfgefäßen und Druckbehältern

Dem zuständigen Überwachungsorgan, das ist entweder der Dampfkesselprüfungskommissär des Bundeslandes Wien (1, Rathaus) oder der Dampfkesselinspektor des Technischen Überwachungs-Vereines (1, Krugerstraße Nr. 16), muß schriftlich angezeigt werden:

1. die Aufstellung und die Absicht der Benützung einer Dampfkesselanlage, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters, damit vorher die Erprobung oder Betriebsprüfung vorgenommen werden kann;
2. die Bereitstellung eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters zu den wiederkehrenden Untersuchungen (alle drei Jahre innere Untersuchung und alle sechs Jahre zusätzlich Druckprobe);
3. alle Veränderungen und größeren Ausbesserungen;
4. die beabsichtigte Änderung der Ausrüstung, z. B. Feuerungsanlage, Sicherheitsventile oder Speisevorrichtung;
5. der Standortwechsel oder die Außerbetriebnahme eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters;
6. der Verkauf eines Kessels, eines Dampfgefäßes oder eines Druckbehälters unter Angabe des Käufers.

Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von konventionell beheizten Dampfkesseln (nicht nuklear beheizten Dampfkesseln) sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärtler) zugelassen werden, die

1. mindestens 18 Jahre alt sind;
2. nüchternes und verlässliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen;

3. sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben;
4. ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Für die Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien und die Dampfkesselinspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärtler zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betrieb eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung unter Aufsicht eines geprüften Betriebswärtlers angeeignet hat.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind Personen für die Wartung von

1. Niederdruckdampfkesseln, das sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck bis 0,5 bar;
2. Dampfkesseln bis 1 bar und Heißwasserkesseln bis 120° C, sofern der Rauminhalt 50 m³ nicht überschreitet;
3. Zwergkesseln, das sind Dampfenwickler, bei denen das Produkt aus dem Betriebsdruck in bar und dem gesamten Rauminhalt in Liter die Zahl 20 nicht überschreitet;
4. Dampfkesseln, bei denen der zulässige Betriebsdruck 6 bar und das Produkt aus dem zulässigen Betriebsdruck und dem Wasserinhalt in Liter die Zahl 600 nicht übersteigt (z. B. ein Kessel mit einem Betriebsdruck von 4 bar und einem Inhalt von 150 Liter);
5. elektrisch beheizten Dampfkesseln;
6. ortsfeste Dampfkraftmaschinen mit einer Dauerleistung bis 150 kW;
7. ortsfeste Verbrennungskraftmaschinen bis 370 kW.

DATENSCHUTZ

(MA 62)

Das Datenschutzgesetz räumt jedermann verfassungsmäßig das Recht auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten ein und gewährt außerdem zur Verfolgung dieses Grundrechtes Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrechte. Daher müssen dem Betroffenen auf schriftlichen Antrag beim Auftraggeber in allgemein verständlicher Form die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und die Rechtsgrundlage schriftlich mitgeteilt werden. Unbeschadet der Einsichts-

möglichkeiten in das Datenverarbeitungsregister des Österreichischen Statistischen Zentralamtes kann bei dieser Dienststelle die Erteilung von Auskünften verlangt werden. Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich kostenpflichtig. Kosten können auch fallweise nachgesehen oder ermäßigt werden. Von vornherein form- und kostenlos ist die in der Wiener Datenschutzverordnung vorgesehene Beratung aus dem im Amtsblatt der Stadt Wien veröffentlichten Verarbeitungsverzeichnis.

ELEKTRIZITÄTSWERKE

Wie erfolgt der Anschluß von Anlagen an das Netz der Elektrizitätswerke?

1. Anschluß eines neu erbauten oder Verstärkung des Hausanschlusses eines bereits bestehenden Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor der Planung der Anlage, spätestens jedoch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für in Überlandgebieten gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann von den WStW-EW ein unverbindlicher Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Anschlußpreis erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können den Bewerbern hierfür je nach dem Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Anschlußpreis, Raumbestellung) von den WStW-EW gestellt werden.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Anschlußpreis zu erlegen.

2. Anschluß einer Abnehmeranlage in einem bereits bestehenden Objekt

a) Elektrizitätszähler noch nicht vorhanden

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW-EW versorgt werden sollen, hat hierzu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser stellt das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW her und füllt die dort erhaltene Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben aus. Sodann wird von den WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegung, Transformatorenbeistellung usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Anschlußpreis erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung der Anschlußarbeiten hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Anschlußpreis zu erlegen. Der Elektrotechniker führt nun die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbedingungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschrifts-

mäßigen Zustand. Danach hat der Elektrotechniker mit einem von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformular die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW-EW zum Anschluß anzumelden und den vom Stromabnehmer gewünschten Tarif bekanntzugeben.

Die WStW-EW lassen daraufhin nach Bezahlung eines allfälligen Anschlußpreispauschales für das vorgelagerte Hochspannungsnetz bzw. eines Anschlußpreises für Anschluß von Sauna, Direktheizung usw. durch ihre Organe die Montage der Meßeinrichtung vornehmen.

b) Elektrizitätszähler bereits vorhanden

Ist hingegen in der Anlage bereits ein Elektrizitätszähler vorhanden, so hat der neue Anlageninhaber bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerrechnungsgruppe bzw. für in Überlandgebieten gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW vorzunehmen (telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben sowie eine Bedarfsanmeldung auszufüllen. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellung usw.) und dem vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Anschlußpreis erstellt. Bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Umschreibung der Anlage hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Anschlußpreis zu erlegen. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW-EW von neuen Abnehmern schriftlich zu bestätigen. Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW-EW anzumelden.

Was versteht man unter Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung?

Der Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung ist die zu deren Betrieb benötigte elektrische Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (siehe „Was versteht man unter Spannung?“), ferner, und zwar bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten, auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Welche Stromarten gibt es?“), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in

Ampere (Amp. A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden (Watt : Volt = Ampere). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Wozu dienen Sicherungen?“).

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$.

Die oben angegebene einfache Berechnung: Volt \times Ampere = Watt gilt bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in Amperen oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

Was ist eine Kilowattstunde?

Kilowattstunde (kWh) ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Was versteht man unter Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung?“ erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$ (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird $1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 1 \text{ kWh}$ verbraucht und in Licht bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaß im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von $100 \text{ W} = 0.1 \text{ kW}$ verbraucht demnach in einer Stunde $0.1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 0.1 \text{ kWh}$, in 20 Stunden $0.1 \text{ kW} \times 20 \text{ h} = 2 \text{ kWh}$.

Was versteht man unter Spannung?

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Welche Stromarten gibt es?“) bei Drehstrom 220 Volt (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 Volt (vor allem für größere Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Welche Stromarten gibt es?“) angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (siehe auch „Was versteht man unter Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung?“). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht vielfach weitere Schäden und Gefahren.

Welche Stromarten gibt es?

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse Drehstrom 220 V bzw. 380 V abgegeben. Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, kleinere Geräte) werden nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

Wozu dienen Sicherungen?

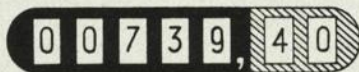
Sicherungen sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandanschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die immer in Vorrat zu halten sind. Statt Sicherungen können auch Leitungsschutzschalter verwendet werden.

Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen“) gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

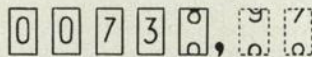
Wie erfolgt die Zählerablesung?

Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Was ist eine Kilowattstunde?“) gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Die von den WStW-EW verwendeten Zähler besitzen ein Fenster, in dem Ziffern zu sehen sind.



Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.



Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8

Keime gehen nicht nur von Hand zu Hand.



Keime können auch von Mund zu Mund gehen. Ein Problem, das mit Sicherheit auch bei optimaler Leistung einer Geschirrspülmaschine nicht ausgeschlossen werden kann. Der naheliegende Gedanke, Geschirr in der Spülmaschine nicht nur zu reinigen sondern auch zu desinfizieren, wurde durch das „chemothermische Desinfektionsverfahren**“ unter Verwendung von Topmatic intensiv praxisgerecht gelöst.

Geschirrdesinfektion ist innerhalb einer Minute, also praktisch unter Beibehaltung des normalen Programmablaufes möglich. Setzen Sie deshalb auf Sicherheit: optimal reinigen und desinfizieren mit Topmatic intensiv.

Und dazu gehört: Somat spezial, der Klarspüler.

* Siehe Gutachten des Hygiene-Institutes der Universität Wien F 82/79 vom 3. 10. 1979.



Henkel GV

Ihr Partner für Hygiene im Großverbrauch 

STÄDTISCHE BESTATTUNG



Wir stehen im
Trauerfall mit
Rat und Hilfe zur
Verfügung.

STÄDTISCHE BESTATTUNG, 1040 Wien, Goldeggasse 19, Telefon 65 16 31

Anmeldestellen in allen Bezirken

kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (739 kWh im Beispiel), wobei die letzte Stelle unter der Ziffer 5 der nächsten Stelle ab- und über der Ziffer 5 der nächsten Stelle aufzurunden ist.

Inwieweit besteht Tarifwahl?

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW-EW“ dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude, das Kundendienstzentrum, 9, Spitalgasse 5-9, die Beratungsstelle, 6, Mariahilfer Straße 41-43, bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Jeder Abnehmer hat grundsätzlich den Tarif selbst zu wählen (Tarifwahlblatt bzw. Tarifwahlkarte). Er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum Ablauf des laufenden Verrechnungsjahres des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Verrechnungsjahr, wenn der Abnehmer nicht bis längstens einen Monat nach der Vorlage der Jahresabrechnung das EVU schriftlich von einer anderen Tarifwahl in Kenntnis setzt.

Neue Abnehmer oder Nachfolger in bestehenden Anlagen wählen einen der angeführten Tarife mittels eines Tarifwahlblattes bzw. einer Tarifwahlkarte, welche bei den einzelnen Abnehmergruppen in der Direktion der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, im Kundendienstzentrum, bei der Beratungsstelle sowie den Betriebsstellen erhältlich sind.

Was versteht man unter Grundpreis, Meßpreis und Arbeitspreis?

Diese Teilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenen Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende feste Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt (bewegliche Kosten).

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fixer Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hinge-

gen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten. Der Meßpreis ist das Entgelt für die jeweils notwendige Meßeinrichtung.

Wie erfolgt die Gas- und Stromverrechnung?

Die Durchführung der Jahresabrechnung geht so vor sich, daß zunächst der Jahresverbrauch des vergangenen Abrechnungszeitraumes vom Zähler des Kunden der Wiener Stadtwerke abgelesen wird. Der Vorjahrsverbrauch bildet (neben dem Grundpreis, dem Meßpreis, der Zählergebühr) die Grundlage für die Ermittlung des zu erwartenden Gesamtrechnungsbetrages für den voraussichtlichen Gas- und Stromverbrauch der folgenden zwölf Monate.

Dieser Gesamtrechnungsbetrag ist in fünf gleich hohen Teilbeträgen vom Kunden zu bezahlen, wobei bei der einmal jährlichen Endabrechnung die durch den tatsächlich erfolgten Gas- und Stromverbrauch sich ergebenden Mehr- oder Minderzahlungen berücksichtigt werden.

Es ist im Interesse aller Kunden, bei einer Änderung des Verbrauches bzw. des Anschlußwertes – Erhöhung oder Verminderung – eine Berichtigung des Teilrechnungsbetrages durchführen zu lassen.

Anlässlich der Endabrechnung wird auch die vom Kunden zu leistende Anzahlung für die Vorauslieferung von Strom und Gas in der Höhe eines durchschnittlichen Monatsverbrauches für die abgelaufene Jahresperiode rückverrechnet und für die folgende Jahresperiode neu vorgeschrieben.

Diese Art der Verbrauchsabrechnung bringt besonders den Kunden eine Reihe von Vorteilen. Zufolge der fünfmal jährlich zu entrichtenden gleich hohen Teilbeträge wird die besonders in den Wintermonaten fühlbare starke finanzielle Belastung vermieden und damit eine gleichmäßige Verteilung der Gas- und Strombezugskosten auf das ganze Jahr erzielt.

Die Möglichkeit, die jeweiligen Teilrechnungsbeträge in Form eines Einzugsauftrages bei dem entsprechenden Geldinstitut der Kunden bargeldlos zu begleichen, wirkt sich besonders für berufstätige Kunden vorteilhaft aus.

Durch diese Form der Jahresablesung ist die Zugänglichkeit zum Zähler nur einmal jährlich erforderlich.

Weiters kann, da die Teilbeträge im vorhinein bekannt sind, im Bedarfsfall leichter als bisher am Inkassotag die Begleichung durch einen Nachbarn, Angestellten, Portier usw. durchgeführt werden.

Wann muß man den Energiebezug abmelden?

Bei Abmeldung des Strom- und Gasbezuges infolge Übersiedlung, Todesfall, Geschäftsauflösung usw. ist eine schriftliche Mitteilung an die Gas- und Stromverrechnung zu richten. Im Normalfall wird die Abmeldung auch telefonisch zur Kenntnis genommen. Insbesondere wird um die Bekanntgabe der neuen Wohnadresse gebeten. Sollte hingegen die Abmontierung eines Meßgerätes gewünscht werden, so ist dies bei der zuständigen Bezirksstelle der Gas- und Stromverrechnung persönlich oder schriftlich bekanntzugeben. Ist dem Vormieter der Nachfolger bereits bekannt, so wird gebeten, diesen vom Abrechnungstermin zwecks Unterfertigung des Gas- und Stromlieferungsvertrages zu unterrichten.

Was ist für die Sicherheit des Verbrauchers besonders wichtig?

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln,

nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW-EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschalteten Heizkissen einzuschlafen ist ebenso wenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Aufwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen auch bei kurzer Arbeitsunterbrechung nicht auszuschalten, das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhafte.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten,

deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch die Anschlußschnur benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhafte gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen, desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der WStW-EW die zuständigen technischen Abnehmergruppen, 9, Mariannengasse 4, das Kundendienstzentrum, 9, Spitalgasse 5-9, die Beratungsstelle, 6, Mariahilfer Straße 41-43, 1. Stock, sowie die Betriebsstellen in Baden, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schwechat und Stammersdorf zur Verfügung.

Terminplan für die Ablesung und das Inkasso der Jahresabrechnung sowie der Teilbeträge

Bezirke	Ablesung 5. Teilbetrag	Jahres- abrechnung 1. Teilbetrag	2. Teilbetrag	3. Teilbetrag	4. Teilbetrag
5, 6, 15	Jänner	März	Mai	September	November
2, 3	Februar	April	Juni	Oktober	Dezember
10, 11	März	Mai	September	November	Jänner
17, 18, 19	April	Juni	Oktober	Dezember	Februar
14, 16	Mai	September	November	Jänner	März
12, 13, 23	Juni	Oktober	Dezember	Februar	April
22, NÖ 1. Teil	September	November	Jänner	März	Mai
21, NÖ 2. Teil	Oktober	Dezember	Februar	April	Juni
1, 4, 7, 8	November	Jänner	März	Mai	September
9, 20	Dezember	Februar	April	Juni	Oktober

Tarife für Haushaltabnehmer

(Stand 1. Jänner 1985)

a) Tarife

Tarif I für Haushaltsstromverbrauch (H-Tarif)

Arbeitspreis	137,4 g/kWh
Jahresgrundpreis:	
für 1 Tarifräume	66,— S (5,50 S/Monat)
für 2 Tarifräume	127,20 S (10,60 S/Monat)
für 3 Tarifräume	255,60 S (21,30 S/Monat)
für 4 Tarifräume	384,— S (32,— S/Monat)
für 5 Tarifräume	512,40 S (42,70 S/Monat)
für jeden weiteren Tarifräum	158,40 S (13,20 S/Monat)

Jahresmeßpreis derzeit für den 2-Leiter-Zähler	114,— S (9,50 S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	360,— S (30,— S/Monat)

Als Tarifraum gilt unabhängig davon, ob in dem betreffenden Raum eine Elektroinstallation vorhanden ist oder nicht:

- a) jeder bewohnbare Raum über 8,8 m² Grundfläche,
- b) eine Grundfläche von je angefangenen weiteren 30 m² in einem Raum mit mehr als 30 m².

Tarif IV/1 – Versuchstarif mit gemessener Leistung (M-Tarif)

Arbeitspreis	125,— g/kWh
Jahresgrundpreis für jedes angefangene Kilowatt der Jahresverrechnungsleistung	1.404,— S (117,— S/Monat)
Jahresmeßpreis	1.344,— S (112,— S/Monat)

Tarif IV/2 – Kleinstabnehmer-Tarif (K-Tarif)

Arbeitspreis	513,— g/kWh
Jahresmeßpreis derzeit für den 2-Leiter-Zähler	114,— S (9,50 S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	360,— S (30,— S/Monat)

Tarif V – Tarif für elektrische Raumheizung (R-Tarif)

1. Für elektrische Direktheizung

Arbeitspreis	137,4 g/kWh
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes	100,80 S (8,40 S/Monat)

2. Für Speicherheizgeräte

Arbeitspreis	85,7 g/kWh
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes	21,60 S (1,80 S/Monat)

Jahresmeßpreis derzeit für den 2-Leiter-Zähler	114,— S (9,50 S/Monat)
---	-------------------------

3- oder 4-Leiter-Zähler	360,— S (30,— S/Monat)
-----------------------------------	------------------------

Steuergerät (bzw. Schaltbefehl)	156,— S (13,— S/Monat)
---	------------------------

3. Versuchstarif für Wärmepumpen

Arbeitspreis	137,4 g/kWh
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes (bis 2,5 kW grundpreisfrei)	100,80 S (8,40 S/Monat)

Tarif VI – Versuchstarif Heißwasserspeicher in Verbindung mit Sonnenkollektoren und/oder Wärmepumpen zur Brauchwasserbereitung

Arbeitspreis	137,4 g/kWh
Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes (bis 2,5 kW grundpreisfrei)	100,80 S (8,40 S/Monat)

Tarif VII – Schwachlasttarif/Nachtstromtarif (S/N-Tarif)

Arbeitspreis	85,7 g/kWh
Jahresmeßpreis derzeit für den 2-Leiter-Zähler	114,— S (9,50 S/Monat)
3- oder 4-Leiter-Zähler	360,— S (30,— S/Monat)
Steuergerät (bzw. Schaltbefehl)	156,— S (13,— S/Monat)

b) Schwimmbeckenheizungen, Dachrinnenheizungen u. ä.

Zusätzlicher Jahresgrundpreis je angefangene 0,5 kW des Anschlußwertes	344,40 S (28,70 S/Monat)
--	--------------------------

c) Grundpreisfreistellung

Es erfolgt eine Grundpreisfreistellung für die unter Tarif V/1 und b) genannten Stromverbrauchseinrichtungen, wenn eine Sperrschalteinrichtung (z. B. TFR-Empfänger) eingebaut wird.
 Jahresmeßpreis hierfür

156,— S (13,— S/Monat)

d) Kosten für bestimmte Nebenleistungen

Mahnung oder Wiedervorlage von Rechnungen inkl. Porto	24,17 S
Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen	125,— S
Neuerliche Anlagenüberprüfung nach Mängeln	125,— S
Prüfung erweiterter oder abgeänderter Anlagen	125,— S
Änderung von Meßeinrichtungen	125,— S
Für jede Aus- oder Einschaltung	62,50 S
Zwischenablesungen oder Plombierungen	62,50 S
Ein- oder Ausschaltung von Saisonanlagen	62,50 S
Für Abnehmerummeldungen	62,50 S

Zu allen Preisen kommt bei den Abrechnungen noch die Umsatzsteuer gemäß Bundesgesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der geltenden Fassung hinzu.

Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Benützungsdauer in Stunden für den Verbrauch einer kWh
Glühlampen	25	40
	40	25
	60	16½
	100	10
Rasierapparat	6	167
Ventilator	20	50
Heizmatte	40	25
Heizkissen	60	16½
Radioapparat (Transistor)	20	50
Kaffeemühle	80	12½
Handrührgerät	120	8½
Fernsehapparat	140	7
Bodenbürste	350	2¾
Brotröster	450	2¼
Haartrockner	450	2¼
Staubsauger	500	2
Rührgerät	500	2
Tauchsieder	700	1¼
Heizgerät	1000	1
Einzelkochplatte	1200	¾
Doppelkochplatte	2000	½
Heizgerät	2000	½
Stereoanlage	60	16½

ferner wird verbraucht für:

10 l Heißwasser 85° C	1 kWh	Geschirrspülmaschine (10–12 Maßgedecke)	
Elektrokochen pro Person und Tag		1 komplettes Spülprogramm etwa	2,5 kWh
etwa	1 kWh	4 kg Wäsche mit der Bügelmaschine bügeln	
Kühlschrank pro Tag	0,6–2 kWh	etwa	1 kWh
4 kg Wäsche in einer Waschmaschine		1 kg Wäsche mit Thermostat-	
waschen etwa	3,5 kWh	bügeleisen bügeln	1 kWh

ENERGIEBERATUNG

(WSfW und Heizbetriebe Wien)

Die Forderung nach rationeller Energienutzung hat zu einer Fülle neuer Techniken und einem dementsprechend vielfältigen Angebot an Geräten zur Raumheizung und Warmwasserbereitung geführt, das es dem Laien immer schwieriger macht, die richtige Auswahl zu treffen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Energiereferates der Generaldirektion der Wiener Stadtwerke eine gemeinsame Energieberatungsstelle der Elektrizitätswerke, Gaswerke und Heizbetriebe für die Konsumenten aus Haushalt, Gewerbe, Industrie und Wohnbauwirtschaft eingerichtet.

Welche Beratungsleistungen gibt es?

Sinnvolle Energieanwendung (Energiesparen)

Grundsätzlich steht die Energieberatung in allen Fragen, die die sinnvolle und sparsame Nutzung von Energie betreffen, zur Verfügung. Zur Verbesserung der Wärmedämmung, des Betriebs von Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und sonstigen Haushaltsgeräten werden Ratschläge mit dem Ziel gegeben, Energie einzusparen und damit die Energiekosten zu reduzieren.

Wahl der richtigen Heizung

Die Energieberatungsstelle informiert über die im Einzelfall günstigste Art der Beheizung mit Erdgas, Fernwärme oder Strom und hilft auch bei allen Fragen der Heizung mit festen und flüssigen Brennstoffen.

Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung

Die Energieberatungsstelle berechnet die Kosten für alle gebräuchlichen Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen und zeigt dabei Einsparungsmöglichkeiten auf. Auf diese Weise kann man zum Beispiel feststellen, welche kostenmäßige Auswirkungen der Übergang auf einen anderen Brennstoff oder ein anderes Heizsystem mit sich bringt.

Ermittlung des Wärmebedarfs

Die Energieberatungsstelle ermittelt den Wärmebedarf von Wohnungen und Einfamilienhäusern – aber auch von größeren Gebäuden – als Grundlage für die Bemessung von Heizungsanlagen oder zur Überprüfung, ob eine vorhandene Heizung richtig dimensioniert ist.

Heizungsüberprüfung

Auf Wunsch des Kunden überprüft die Energieberatungsstelle den Wirkungsgrad eines Heizkessels (egal, ob er mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird) und gibt Ratschläge über allenfalls notwendige Maßnahmen zur Verringerung des Brennstoffverbrauches.

Finanzierungsmöglichkeiten

Die Energieberatungsstelle informiert über Förderungsmöglichkeiten und steuerliche Begünstigungen von Heizungsanlagen und energiesparenden Maßnahmen.

Was kostet eine Beratung?

Nach dem Motto „Bei uns ist guter Rat kostenlos“ stehen sämtliche Beratungen als Dienstleistung der Wiener Energieversorgungsunternehmen (Wiener Stadtwerke und Heizbetriebe Wien GmbH) für die Wiener Bevölkerung und die Wiener Wirtschaft sowie für alle Kunden der Elektrizitätswerke, Gaswerke und Heizbetriebe **kostenlos** zur Verfügung.

Wie erreicht man die Energieberatungsstelle?

Die Energieberatungsstelle ist unter Tel. 43 80*, 3995, 3996, 3997, 3998, zu erreichen.

Wo befindet sich die Energieberatungsstelle?

Die Energieberatungsstelle befindet sich im Kundendienstzentrum der Wiener Stadtwerke in 9, Spitalgasse 5–9, und ist täglich von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr geöffnet.

Ist ein Hausbesuch möglich?

Wenn es zur raschen Lösung von Problemen erforderlich ist, kommt ein Energieberater auch ins Haus. In diesem Fall wäre telefonisch unter den vorgenannten Rufnummern ein Termin zu vereinbaren.

FEUERWEHR UND KATASTROPHENSCHUTZ WIEN

(MA 68)

Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Die Feuerwehr leistet bei öffentlichen Notständen innerhalb Wiens im allgemeinen kostenlos Hilfe. Ein öffentlicher Notstand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen oder der Allgemeinheit augenblicklich schwerwiegende Gefahr für Leben, körperliche Sicherheit, Freiheit von Menschen oder für wertvolle Sachgüter drohen, die mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können.

Solche öffentliche Notstände sind: Brände, drohende oder vermutete Brandgefahr, Ausströmen von Giftgasen, Entwicklung feuer- oder explosionsgefährlicher Dämpfe, Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Gerüsten, Elementarereignisse, wie Hochwasser, Sturm, außergewöhnliche Niederschläge. In diesen Fällen – die Aufzählung ist selbstverständlich nicht vollständig – erfolgt die Hilfe der Feuerwehr kostenlos. Voraussetzung ist aber, daß die Feuerwehreaktion nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein Beispiel für ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten ist Brandlegung, etwa

zum Zweck des Versicherungsbetruges. Ein grob fahrlässiges Verhalten (sogenannte auffallende Sorglosigkeit) liegt z. B. dann vor, wenn ein Brand in einer gewerblichen Betriebsanlage verursacht wurde, weil rechtskräftige Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden.

Bei Verkehrsunfällen leistet die Feuerwehr kostenlos Hilfe, sofern es sich um das Befreien von Personen handelt.

Versperrte Räume werden von der Feuerwehr kostenlos geöffnet, wenn dies zur Behebung eines feuer- oder explosionsgefährlichen oder sicherheitsgefährdenden Zustandes notwendig ist. Dies trifft z. B. zu, wenn in dem versperrten Raum ein Gasgerät, ein Petroleumofen in Betrieb, ein elektrisches Bügeleisen eingeschaltet, ein Kind oder eine hilfsbedürftige erwachsene Person eingeschlossen ist. Das Schließen offengelassener Wasserläufe in versperrten Räumen ist unter allen Umständen kostenerstattungspflichtig.

Bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr können dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden. Der Tatbestand des mißbräuchlichen Herbeirufens der Feuerwehr ist außer bei Mystifikationen auch dann gegeben, wenn die Ausfahrt der Feuerwehr durch bewußt unrichtige Angaben zu dem Zweck bewirkt wird, eine nicht in den Wirkungskreis der Feuerwehr fallende oder gebührende Leistung kostenlos zu erreichen.

Für dringende Hilfeleistungen, die nicht der Behebung eines öffentlichen Notstandes dienen, sowie für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr der Stadt Wien sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten oder Kosten zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen falsch geparkter Pkw und das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf einen Lagerplatz der Stadt Wien. Aber auch Hilfeansuchen, die erkennen lassen, daß der Anforderer lediglich die Kosten für einen konzessionierten Gewerbetreibenden sparen möchte (z. B. loser Verputz, lose Rauchfangaufsätze), sind je nach Maßgabe der Erfordernisse zur Aufrechterhaltung der Schlagkraft bzw. der Dringlichkeit entweder kostenpflichtig oder werden überhaupt abgelehnt. Schriftliche Ansuchen um gebührenpflichtige Hilfeleistungen oder Bestellungen sind stempelpflichtig.

Wie verhält man sich bei einem Brand?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Tel. 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit direkter Verbindung zur Feuerwehrzentrale besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes – falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor – zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn – unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr – die Möglichkeit besteht, erste Löschnversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

1. Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll;
2. zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher (für Brandklasse B) zu verwenden ist;

3. leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschnversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperren.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster ins Freie zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich – die Türen hinter sich schließend – in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind die Räume zu beleuchten.

Bei Wohnungsbränden sollen nach Möglichkeit in der über der brennenden Wohnung gelegenen Wohnung die Vorhänge vor den Fenstern abgenommen und leicht brennbare Gegenstände aus der Fensternähe entfernt werden, ebenso auf Balkonen.

Die Gefahr einer schlagartigen Brandausbreitung bei Zimmerbränden ist vor allem in neueren Wohnhausanlagen sehr gering. Es besteht somit in diesen Fällen keinerlei Grund zur Panik.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaft selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbeln, die mit Seegras, Afrik oder dgl. gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben;
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

Wie vermeidet man Brände durch elektrische Anlagen?

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von einem Elektrofachmann ausgeführt werden.

Zur Vermeidung von Feuer und sonstigen Gefahren sind die elektrischen Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es empfiehlt sich, die Anlagen in regelmäßigen Zeiträumen durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind durch einen Elektrofachmann beseitigen zu lassen.

Das Verwenden geflickter oder überbrückter Sicherungen ist verboten. Sicherungen in richtig bemessener Stärke sind stets erreichbar und in genügender Zahl vorrätig zu halten. Löst eine Sicherung, z. B. ein Selbstschalter, wiederholt aus, so ist ein Elektrofachmann zuzuziehen und zunächst der Fehler zu beheben. Besonders wichtig ist die Kennzeichnung der einzelnen Stromkreise, damit im Fehlerfall bzw. im Brandfall die betroffenen Räume oder Gebäude rasch spannungslos gemacht werden können.

Werden an elektrischen Anlagen ungewöhnliche Erscheinungen, wie z. B. Lichtbögen, Funken, brenzlicher Geruch, auffallende Geräusche, festgestellt, so sind die elektrischen Anlagen sofort abzuschalten. Ein Elektrofachmann ist beizuziehen, der den Mangel beseitigt. Erst dann darf die Anlage wieder unter Spannung gesetzt werden.

Alle ortsveränderlichen Geräte, insbesondere Elektrowärmegeräte, wie z. B. Bügeleisen, Heizkissen, Elektrokocher, Tauchsieder, Heizgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, daß sie keinen Brand verursachen können. Sie sind nach Gebrauch vom Netz zu trennen. Sind elektrische Heizgeräte längere Zeit nicht betrieben worden, so sind sie vor ihrer Inbetriebnahme gründlich von Staubablagerungen zu reinigen.

Bewegliche Leitungen für ortsveränderliche Elektrogeräte sind besonders pfleglich zu behandeln, bei Benützung so zu verlegen und nach Gebrauch so aufzubewahren, daß sie nicht geknickt oder verletzt werden. Sie sind zu schützen, z. B. vor Betreten, besonders jedoch vor Überfahren. Beschädigte bewegliche Leitungen, vor allem Anschluß- und Einführungsstellen, dürfen nicht weiter benützt werden. Insbesondere ist bei mehrtägiger Abwesenheit (Urlaub) zu empfehlen: Fernsehapparate, Kühlchränke, Barbeleuchtungen sowie überhaupt sämtliche E-Geräte vom Netz trennen bzw. die betreffenden Sicherungen abheben.

Was muß beachtet werden, wenn Gegenstände offen verbrannt werden sollen?

Das offene Verbrennen von Gegenständen oder Stoffen mit erheblicher Entwicklung von Flammen oder Rauch ist nur mit behördlicher Bewilligung (Ansuchen bei der MA 36) zulässig.

Sollte eine Bewilligung zum offenen Verbrennen aufgrund besonders günstiger örtlicher Gegebenheiten erteilt werden, ist sie an die Einhaltung nachstehender Auflagen gebunden:

1. Das Verwenden brennbarer Flüssigkeiten zum Anfachen von Feuer ist verboten;

2. das Feuer muß in sicherer Entfernung von Baulichkeiten sowie brennbaren Lagerungen angelegt und ständig durch eine erwachsene, dazu befähigte Person überwacht werden;
3. das offene Verbrennen von Gegenständen darf nicht bei starkem Wind vorgenommen werden;
4. bei Auftreten eines die Umgebung gefährdenden Funkenfluges ist das Feuer sofort zu löschen;
5. nach dem Verbrennen sind alle glimmenden Reste abzulöschen. Hiefür sind vor dem Anlegen des Feuers entsprechende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Löschmittel bereitzustellen;
6. das Verbrennen darf nur in Teilmengen erfolgen;
7. der Zeitpunkt des Verbrennens ist zeitgerecht der MA 68 (Tel. 63 66 71) anzuzeigen.

Keiner Bewilligung bedarf das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in geringen Mengen (max. $\frac{1}{2} \text{ m}^3$) auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bei Tageslicht, wenn die nötigen Sicherungsvorkehrungen getroffen werden und für die Umgebung keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung entsteht. Das Absengen von Bodenflächen ist grundsätzlich verboten.

Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche u. dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtag haben die Wohnparteien im Haus anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen bei den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlaublichen Kehrtagen (Anschlag im Haus) wie auch anlässlich der jährlichen Überprüfung sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt werden.

Kann die Kehrung an den verlaublichen Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

Werden Feuerungsanlagen oder Teile davon wenig benützt oder beansprucht, können auf Ansuchen des Hauseigentümers oder des Benützers für diese Anlagen oder Teile hievon mit Bescheid Ausnahmen von den gesetzlichen Überprüfungs- und Reinigungsfristen gestattet werden.

Feuerungsanlagen, bei denen keine Feuerstätte an die Rauchgas- bzw. Abgasanlage angeschlossen ist, deren Anschlußstellen sicher verschlossen und die nachweislich unbenützt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und Reinigungspflicht.

Gemäß § 6 der Wiener Kehrverordnung vom 27. März 1985, LGBl. für Wien Nr. 22, ist die Nichtbenützung einer Feuerungsanlage von dem für das Haus bestellten Fachkundigen – Rauchfangkehrer – und von dem über die Feuerungsanlage Verfügungsberechtigten im Kontrollbuch (früher „Kehrbuch“) schriftlich zu bestätigen. Unbenützte Fänge sind vom Fachkundigen – Rauchfangkehrer – als solche zu bezeichnen. Anschlußstellen (Einmündungen) sind mindestens mit nicht brennbaren Abschlüssen zu verschließen. Für die Überprüfung unbenützter Rauchgas- und Abgasanlagen über Auftrag der Behörde oder des Hauseigentümers sind Feuerungsanlagen oder Teile derselben (z. B. Einmündungen) zugänglich zu machen. Nicht abgemeldete Rauchgas- und Abgasanlagen (Rauchfänge) gelten weiter als benützt und unterliegen der Überprüfungs- und Reinigungspflicht.

Vor der Herstellung neuer Einmündungen in Rauch- oder Abgasfängen, der Änderung der Brennstoffart oder einer wesentlichen Änderung der Heizleistung der angeschlossenen Feuerstätte ist unbeschadet erforderlicher Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom bestellten Rauchfangkehrer ein positiver Befund einzuholen.

Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

Was ist bei der Aufstellung eines Ölofens zu beachten?

Vor Aufstellung eines Ölofens ist unbedingt der zuständige Rauchfangkehrer zu Rate zu ziehen (es muß die Eignung des Rauchfanges festgestellt werden). Die Aufstellung sollte nach Möglichkeit nur von einem Fachkundigen vorgenommen werden. Zumindest wäre nach den Richtlinien der Österreichischen Brandverhütungsstellen – Merkblatt BV/106 – Zentralstelle für Brandverhütung, 3, Schwarzenbergplatz 7/4, vorzugehen.

Ohne Genehmigung dürfen Ölofen für Einzelheizung nur dann verwendet werden, wenn sie in allen Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaft hergestellt sind, d. h. mit einem Geräteschild mit dem Namen des Herstellers, der Typenbezeichnung, der Fabriknummer, der Nennleistung in kcal/h (kW), einem Brenner, der sich gefahrlos zünden und leicht reinigen läßt, einer Regeleinrichtung, einer Überlaufsicherung, einem Zugbegrenzer sowie einer Tropftrasse unterhalb der ölführenden Teile des Ölofens versehen sind. Zur Inbetriebsetzung dürfen nur die von der Erzeugerfirma angegebenen Heizölsorten sowie die in der Betriebsanleitung angeführten Zündmittel verwendet werden. Die Benützung von Spiritus, Benzin, Benzol u. dgl. ist höchst gefährlich und streng verboten! Bei Betriebsunterbrechung darf erst nach Abkühlen wieder gezündet werden.

In Wohnungen dürfen in freistehenden Behältern höchstens 300 l oder in Kanistern 60 l Heizöl gelagert werden, wenn ein Ausfließen und Überlaufen in andere Bestandsobjekte oder Wohnungen wirksam verhindert wird.

Behälter mit einem Inhalt bis 300 l sind in einem waagrechten Abstand von mindestens 2 m von der Feuerstätte unterzubringen und gegen gefahrbringende Erwärmung entsprechend zu sichern.

Der Seitenabstand kann bis auf 1 m verringert werden, wenn gegen Strahlungswärme eine Dämmwand aus nicht brennbaren Baustoffen zwischen Wärmeezeugern bzw. ihren Rauchrohren und den Behältern errichtet wird.

Empfohlen wird, vor Anschaffung eines Ölofens den zu seinem Anschluß vorgesehenen Rauchfang vom zuständigen Rauchfangkehrermeister auf seinen baulichen Zustand und seine Eignung zum Ölofenanschluß, Ölheizergeräte vor jeder Heizperiode durch einen Fachkundigen, überprüfen zu lassen.

Außerdem empfiehlt es sich, bei der Verwendung von Ölheizergeräten einen Pulverlöscher, geeignet für die Brandklasse B mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg (P 6), in der Wohnung bereitzuhalten.

Was ist bei der Errichtung einer Ölfeuerungsanlage oder einer Öllagerung zu erwirken?

Für die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage oder einer Öllagerung über 1.000 l Heizöl ist bei der MA 35, 20, Dresdner Straße 75, gemäß den Bestimmungen des Wiener Ölfeuerungsgesetzes eine Bau- und Benützungsbewilligung und bei Öllagerungen überdies eine Wasserrechtsbewilligung und eine wasserrechtliche Betriebsbewilligung zu erwirken.

Zur Öllagerung von 300 bis 1.000 l ist nur die Kenntnisnahme erforderlich.

Wie heizt man richtig?

Ofen und Rauchfanganlage bilden eine Einheit. Auch der modernste Ofen kann nicht gut funktionieren, wenn er an einen baulich mangelhaften, versotteten (nasses Mauerwerk) oder für diesen Ofen ungeeigneten Rauchfang angeschlossen ist. Deshalb ist vor dem Aufstellen eines neuen Ofens der Rauchfangkehrer zu fragen, ob der vorhandene Rauchfang zum Anschluß geeignet ist.

Auch später, während der Heizperiode, ist auf die richtige Funktion des Rauchfanges zu achten. Damit der richtige Zug entsteht und aufrechterhalten wird, ist zu beachten:

1. Den Ofen nur mit dem Brennmaterial heizen, für das er vorgesehen ist;
2. bei der Bedienung nach der Heizanleitung des Ofenherstellers vorgehen;
3. zu Beginn der Heizperiode vorerst wenig Brennmaterial auf einmal, dafür aber ungedrosselt brennen lassen. Dadurch wird das Mauerwerk des Rauchfanges erwärmt und der richtige „Auftrieb“ hergestellt;
4. Brennmaterialien nicht mischen! Jeder Brennstoff braucht eine andere Luftmenge, um einwandfrei abzubrennen. Daher bei festen Brennstoffen im Dauerbrand: entweder nur Holz, nur Kohlen, nur Briketts oder nur Koks!
5. die Wohnung nicht völlig gegen Zugluft abdichten; der Ofen braucht Verbrennungsluft;
6. mit dem Brennmaterial (auch flüssigem oder Gas) nicht zu sehr sparen, der Rauchfang funktioniert so besser. Zu frühes Drosseln lohnt nicht, weil der Rauchfang darunter leidet und dann – früher oder später – kostspielig repariert werden muß;
7. am Anfang und am Ende der Heizperiode starkes Drosseln überhaupt meiden – es besteht Lebensgefahr durch eindringende Rauchgase!

Weitere Auskünfte erteilt das Referat für Feuerstätten und Rauchfänge, 1, Am Hof 9, Tel. 63 66 71*, 299, an jedem Dienstag.

Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Der zuständige Rauchfangkehrer ist sofort zu benachrichtigen. Ist dieser nicht erreichbar oder muß Vergiftungsgefahr befürchtet werden, ist die Feuerwehr der Stadt Wien (Tel. 122) zu verständigen.

Bei Stadtgasgeruch (Vergiftungsgefahr) sind die Wiener Stadtwerke - Gaswerke (Tel. 43 09*, 113-119) oder die Feuerwehr sogleich zu benachrichtigen.

Was hat bei Fund oder Verlust von radioaktiven Stoffen zu geschehen?

Bei derartigen Vorfällen wird unbeschadet der gesetzlichen Meldepflicht an eine öffentliche Sicherheitsdienststelle empfohlen, in jedem Fall auch die MA 68 zu verständigen, welche im Einvernehmen mit den Sicherheitsorganen die erforderlichen Sofortmaßnahmen durchführt.

FÖRDERUNGSAKTIONEN DER STADT WIEN

(MA 5, 50)

Wiener Strukturverbesserungsaktion

Maßnahmen, die sehr entscheidenden Einfluß auf die Investitionstätigkeit in Wien genommen haben, waren die seinerzeitige Industrieansiedlungsaktion und die Großhandelsaktion. Diese Aktionen, die ursprünglich Zinszuschußaktionen darstellten, waren im Jahr 1975 auf die Gewährung einmaliger Baukostenzuschüsse umgestellt worden. Die Stadt Wien hat diese beiden Aktionen Ende 1976 zur „Wiener Strukturverbesserungsaktion“ zusammengefaßt und folgende Schwerpunkte gesetzt:

Schaffung neuer Arbeitsplätze, Rationalisierung ohne Verringerung der Zahl der qualifizierten Arbeitsplätze oder Sicherung bestehender Arbeitsplätze, Schaffung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Verbesserung der Umweltsituation am alten Betriebsstandort oder Berücksichtigung sonstiger wesentlicher öffentlicher Interessen, insbesondere der Freimachung von Betriebsflächen am alten Standort für Zwecke kommunaler Versorgungseinrichtungen.

Die Baukostenzuschüsse betragen für die Errichtung neuer Betriebsobjekte an einem neuen Standort 10%, für die Errichtung neuer Betriebsobjekte an einem bestehenden Standort bzw. für den Ankauf und die Adaptierung von Altobjekten 7% der Bemessungsgrundlage.

An Eigenmitteln müssen bei neuen Betriebsobjekten für Produktions- und Forschungszwecke mindestens 20%, bei den übrigen Vorhaben mindestens 30% der förderbaren Baukosten erbracht werden. Der Rest kann anderweitig finanziert werden. Die Antragstellung beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds muß unbedingt vor Baubeginn erfolgen.

Gemeinsame Kreditaktion für die Wiener Klein- und Mittelbetriebe

Diese Aktion wird unter Beteiligung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und der Stadt Wien durchgeführt. Der Bund, die Kammer und die Stadt Wien stellen je ein Drittel der erforderlichen Kreditmittel zur Verfügung. Die Kredithöhe beträgt maximal 40.000 S, in begründeten Einzelfällen bis maximal 60.000 S, die Verzinsung 4%. Die Kredite werden für Investitionen oder für Betriebsmittelverstärkung gewährt. Die Einreichung erfolgt bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und bei Kreditinstituten.

Wiener Kleinbetriebezuschußaktion für Neugründungen und Modernisierungen (KBZ-Aktion)

Diese Aktion der Stadt Wien sieht die Gewährung von Barzuschüssen für Investitionen in bestehenden oder neu gegründeten Kleinunternehmungen vor, wobei auch die in Frage kommenden Bundesaktionen angesprochen werden müssen.

Als Kleinbetriebe im Sinne der KBZ-Aktion gelten alle Betriebe, die zumindest einen der drei folgenden Grenzwerte nicht überschreiten: Umsatz 18 Mio S pro Jahr, Bilanzsumme 5 Mio S, Beschäftigtenanzahl 40.

Förderbar sind die Erneuerung und der Umbau von Portalen und der Geschäftseinrichtung sowie der Ankauf von neuen Maschinen und Anlagen. Die Investitionen sollen eine Rationalisierung und Produktivitätssteigerung bewirken.

Die Förderung ist mehrstufig aufgebaut, wobei neben einer allgemeinen Investitionsförderung in Höhe von 10% und einer Neugründungsförderung in Höhe von 5% der Bemessungsgrundlage (= Eigenmittelanteil nach den Richtlinien der jeweiligen Bundesaktion) auch eine zusätzliche Förderung unter dem Schwerpunkt Nahversorgung, und zwar in Höhe von 10% der gesamten Investitionskosten, gewährt werden kann. Die Antragstellung muß vor Beginn der Investition erfolgen.

Die Einreichung kann bei jedem Kreditinstitut erfolgen, die Abwicklung der Aktion wird vom Kreditverein der Zentralsparkasse, Wien durchgeführt.

Personalkostenzuschuß-Aktion für Forschung und Entwicklung

Physische und juristische Personen, deren ausgegliederte Forschungsbetriebe sowie Arbeitsgemeinschaften von Klein- und Mittelbetrieben mit weniger als 500 Mitgliedern mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung und Sitz in Wien können seit 1. Jänner 1983 für Löhne und Gehälter von Personal, welches mindestens 400 Stunden pro Jahr im F&E-Bereich tätig war, einen Zuschuß von maximal 40% der projektbezogenen Bruttobezüge, höchstens jedoch 500.000 S pro Unternehmen und Jahr bzw. 100.000 S pro Arbeitnehmer und Jahr, erhalten.

Mit der Durchführung der Aktion ist der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds betraut.

Zuschußaktion für die Verbesserung von Produkten, Produktions- und Vertriebseinrichtungen

Physische und juristische Personen und Arbeitsgemeinschaften von Klein- und Mittelbetrieben mit weniger als 500 Mitarbeitern, im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung und Sitz in Wien, können seit 1. Jänner 1983 für Aktivitäten zur Weiterentwicklung von Produkten bzw. zur Verbesserung der Produktionsbedingungen einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuß erhalten.

Das Ausmaß der Förderung beträgt pro Produkt und Unternehmen 10% der entstandenen Kosten bis zur Höhe von maximal 1,25 Mio S, d. h. der Zuschuß maximal 125.000 S.

Mit der Durchführung der Aktion ist der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds betraut.

Fertigungsüberleitungszuschuß-Aktion

Physische und juristische Personen und Arbeitsgemeinschaften von Klein- und Mittelbetrieben mit weniger als 500 Mitarbeitern, im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung und Sitz in Wien, können seit 1. Jänner 1983 einen nicht rückzahlbaren Zuschuß zu den Fertigungsüberleitungskosten eines fertigen Prototypen in Höhe von 10% von maximal 2,5 Mio S, d. h. maximal 250.000 S, erhalten.

Mit der Durchführung der Aktion ist der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds betraut.

Beratungskostenzuschuß-Aktion

Physische und juristische Personen und Arbeitsgemeinschaften von Klein- und Mittelbetrieben mit weniger als 500 Mitarbeitern, im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung und Sitz in Wien, können seit 1. Jänner 1983 einen nicht rückzahlbaren Zuschuß für von Dritten erbrachte Beratungsleistungen, wie Marketing-, betriebswirtschaftliche und technische Beratungen sowie Beratungen zur Designverbesserung von Produkten, erhalten.

Das Ausmaß der Förderung beträgt maximal 50% der von Dritten erbrachten Leistungen, maximal 150.000 S.

Mit der Durchführung der Aktion ist der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds betraut.

Aktion Baurecht

Um die Doppelbelastung aus der Finanzierung des Grunderwerbes einerseits und den in der Folge erforderlichen Investitionen für die Realisierung des Betriebsbauprojektes zu mildern, wurde speziell für Klein- und Mittelbetriebe die Aktion Baurecht geschaffen, in deren Rahmen förderungswürdigen Betrieben zunächst ein maximal 4.000 m² großes Betriebsgrundstück im Wege des Baurechts zu einem ermäßigten Bauzins zur Verfügung gestellt wird, wobei dem betreffenden Unternehmen mit der Bestellung des Baurechts gleichzeitig auch eine Option eingeräumt wird, das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt, längstens jedoch bis zum 25. Jahr ab Zustandekommen des Baurechtsvertrages käuflich zu erwerben.

Mit der Abwicklung der Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Refundierung von Anliegerleistungen

Diese Aktion, in deren Rahmen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die aus Anlaß von Betriebsneuanstellungen oder Betriebsverlagerungen in Wien Betriebsobjekte für Produktions- und Forschungszwecke mit einem Investitionsvolumen von mindestens 2,5 Mio S errichten, gefördert werden können, ist als Ausgleich für

jene Unternehmungen gedacht, die durch eine ungünstige Form oder Situierung des Grundstückes besonders betroffen sind. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages, der im Rahmen der Aktion refundiert wird, wird von einer „Normbelastung“ je m² Grundfläche ausgegangen. Bis zu der durch die Normbelastung festgelegten Grenze sind die Anliegerleistungen (Anliegerbeitrag, Gehsteigerstellung und Kanaleinmündungsgebühr) als zumutbar zu bezeichnen; der die Normbelastung überschreitende Teil der jeweiligen Gebühr kann refundiert werden. Mit der Abwicklung dieser Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Wiener Fremdenverkehrskreditaktion 1970

Die Stadt Wien und die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien haben gemeinsam diese Kreditaktion zur Leistungssteigerung, Modernisierung und Rationalisierung von Wiener Beherbergungsbetrieben, Heilbade- und Kuranstalten sowie Privatbädern geschaffen. Derartige Kredite können bei der Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien und der Ersten österreichischen Spar-Casse – Bank angesprochen werden. Die Stadt Wien und die Kammer Wien gewähren zu den Bankkrediten Zinszuschüsse von insgesamt 3,5% p. a., 30% des gesamten Investitionsvorhabens müssen durch Eigenmittel finanziert werden. Die maximale Kredithöhe beträgt 4 Mio S, die Laufzeit höchstens zehn Jahre.

Gemeinsame Existenzgründungsaktion (Bürger und Stadt Wien)

Gefördert werden Neugründungen sowie Betriebsübernahmen von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch österreichische Staatsbürger, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bis zur Gründung oder Übernahme des Gewerbebetriebes nicht selbstständig tätig waren.

Die Förderung der Investitionen und Kosten für die Übernahme von Räumlichkeiten und Maschinen (bis insgesamt maximal 4 Mio S) erfolgt durch Gewährung einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschüsse in der Höhe von 15% des vom Förderungswerber für die Realisierung seines Vorhabens aufgenommenen Bankkredites oder – bei Vorhaben, die ohne Aufnahme eines Bankkredites finanziert werden – von 15% der nachgewiesenen Kosten abzüglich Eigenmittelanteil. Die Kreditkosten für den Bankkredit dürfen den Zinssatz der letzaufgelegten Bundesanleihe + ½% nicht übersteigen.

Darüber hinaus besteht noch die Möglichkeit einer Bürgerschaftsübernahme für den Bankkredit durch die Bürger bzw. die Wiener Kreditbürgerschaftsgesellschaft.

Aktion zur Förderung von wassersparenden Investitionen

Physische oder juristische Personen, die eine aufrechte Gewerbeberechtigung in Wien ausüben, können im Rahmen dieser Aktion in den Jahren 1982 bis 1985 eine Förderung für Investitionen, die entweder den Wasserbedarf oder den Abwasseranfall senken, erlangen. Die Förderung besteht in einer Investitionsprämie in der Höhe von 30% der förderbaren Investitionen, wobei die Prämie mit 1 Mio S pro Betrieb limitiert ist.

Die Antragstellung beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds muß unbedingt vor Inangriffnahme der Durchführung der Investitionen erfolgen.

Über eine Weiterführung der Aktion im Jahr 1986 wurde noch nicht entschieden.

Aktion zur Rückvergütung der Abwassergebühr

Physische und juristische Personen, die eine aufrechte Gewerbeberechtigung in Wien ausüben und deren jährlicher Abwasseranfall 100.000 m³ übersteigt, können im Rahmen dieser Aktion in den Jahren 1984 bis 1986 eine Förderung in Form einer teilweisen Rückvergütung der entrichteten Abwassergebühr erlangen. Die Förderung beträgt 1 S je m³ Abwasser über 100.000 m³ abzüglich Personalwasserverbrauch.

Mit der Abwicklung dieser Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Ergänzungsaktion zur Aktion zur Förderung von wassersparenden Investitionen

Physische und juristische Personen, die eine aufrechte Gewerbeberechtigung in Wien ausüben und deren jährlicher Abwasseranfall 100.000 m³ übersteigt, können im Rahmen dieser Aktion in den Jahren 1985 bis 1987 eine Förderung zu Investitionen zur Senkung des Wasserbedarfes bzw. Abwasseranfalles erlangen.

Voraussetzung zur Erlangung dieser Förderung ist es, daß bei alleiniger Inanspruchnahme der Aktion zur Förderung von wassersparenden Investitionen die Investition wegen zu langer Amortisationszeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar ist. Die Höhe der Förderung wird so bemessen, daß bei ihrer Einbeziehung eine der Nutzungsdauer der Investition entsprechende Amortisationszeit erreicht wird.

Mit der Abwicklung dieser Aktion wurde der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds beauftragt.

Aktion zur Förderung von betrieblichen Infrastrukturinvestitionen von Wiener Beherbergungsbetrieben (Hotelmodernisierungsaktion)

Die Stadt Wien gewährt im Interesse der Verbesserung der Ausstattung sowie zur Erhöhung der Sicherheit der Wiener Beherbergungsbetriebe einmalige Investitionszuschüsse, und zwar werden für die Installation von Abwassersträngen 40% dieser Investition, maximal jedoch 600 S/Bett, für die Verstärkung von Steigleitungen für Gas, Wasser und Heizung 40% dieser Investition, maximal 300 S/Bett, für die Verstärkung von Stromleitungen 40% dieser Investition, maximal 120 S/Bett, für die Herstellung von Aufzügen 25% dieser Investition, maximal 4.500 S/Bett, für die Errichtung eines Fernschreibers 20% dieser Investition, maximal 1.000 S/Bett und für die Installation einer neuen Telefonanlage 15% dieser Investition, maximal 1.500 S/Bett gewährt. Der Gesamtzuschuß für Modernisierungsinvestitionen ist pro Betrieb mit 1 Mio S limitiert. Für die Durchführung von Brandschutzinvestitionen (z. B. feuerhemmende Türen, Wand- und Bodenbeläge, Brandmauern, Fluchtleitern, Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlagen usw.) werden Investitionszuschüsse in Höhe von 35% dieser Investitionen, maximal jedoch 500.000 S pro Betrieb gewährt. Der Förderungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Wiener Wirtschaftsförderungsfonds im Wege der Wiener Handelskammer/Fachgruppe Beherbergungsbetriebe einzureichen.

Ärzt kreditaktion

Um die ausreichende Versorgung der Wiener Bevölkerung durch praktische Ärzte sicherzustellen, wird die

erstmalige Niederlassung von praktischen Ärzten unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes in Form zinsgünstiger Kredite bis zu einer maximalen Höhe von 300.000 S, welche bei der Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien, der Ersten österreichischen Spar-Casse - Bank, der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank und der Bank für Arbeit und Wirtschaft angesprochen werden können, gefördert. Die Verzinsung dieser Kredite beträgt 4% p. a., die Laufzeit zehn Jahre (davon zwei Jahre rückzahlungsfrei). Der Abschluß eines Vertrages mit der Wiener Gebietskrankenkasse ist u. a. eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Kredites.

Kreditaktion zur Renovierung und Modernisierung von Wiener Kinos

Im Rahmen dieser Aktion werden Kredite von maximal 1 Mio S und einer fünfjährigen Laufzeit gewährt. Der Gesamtrahmen beträgt 50 Mio S. Die Stadt Wien haftet bis zur Höhe dieses Betrages und verzichtet auf die Vergütungsteuer für einen Teil der Kinoeinnahmen, um die Rückzahlung der Kredite zu erleichtern. Die Einreichung erfolgt bei der Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien. Die Kreditaktion war mit Ende August 1985 befristet. Über eine Weiterführung dieser Aktion wird entschieden.

Zinsenzustützungaktion für die Wiener Wirtschaft

Klein- und Mittelbetriebe der gewerblichen Wirtschaft für Wien, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen, können Betriebsmittelkredite bis zu einer Höhe von maximal 250.000 S und einer Laufzeit von maximal fünf Jahren erhalten, für die von der Stadt Wien, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und den kreditgewährenden Instituten (Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien, Kreditverein der Zentralsparkasse, Wien, Erste österreichische Spar-Casse - Bank) ein Zinszuschuß von jeweils ¼% für die Gesamtlaufzeit geleistet wird.

Mit der Durchführung dieser Aktion sind die genannten Kreditinstitute betraut. Eine Entscheidung über die Weiterführung der Ende 1985 ausgelaufenen Aktion obliegt den zuständigen Organen.

Wiener Garagenförderungsaktion

Im Rahmen dieser Aktion wird die Errichtung von gewerblichen Garagen für die Wohnbevölkerung im dichtverbauten Stadtgebiet und im Einzugsbereich von Geschäftsstraßen durch die Gewährung von Darlehen der Stadt Wien zu Sonderkonditionen gefördert.

Die Darlehenshöhe beträgt 30% der Projektskosten. Anträge um Förderung im Rahmen der Wiener Garagenförderungsaktion sind an den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds zu richten.

U-Bahn-Aktion

Es handelt sich bei dieser Aktion um eine gemeinsame Hilfsaktion der Stadt Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien für die durch den U-Bahn-Bau in ihrer Existenz bedrohten Gewerbebetriebe. Die Hilfsmaßnahmen umfassen:

1. Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Bankkrediten;

2. Übernahme der teilweisen oder gänzlichen Bürgschaft für Kredite;
3. Gewährung von nieder verzinslichen Darlehen mit angemessenen Laufzeiten, wenn infolge der Beeinträchtigung die für eine Inanspruchnahme eines Bankkredites nötigen Voraussetzungen nicht mehr erbracht werden können;
4. Gewährung von Bargeldzuwendungen, wenn der Betrieb trotz Beeinträchtigung durch den U-Bahn-Bau weitergeführt oder vorübergehend eingestellt wird oder wenn der Betrieb noch während der Bauzeit und für immer eingestellt werden muß;
5. kostenlose Betriebsberatung.

Die Art der Förderung bzw. deren Umfang wird in jedem Einzelfall gemeinsam von der Stadt Wien und der Kammer festgelegt.

Die Einreichung erfolgt bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien oder bei der Magistratsdirektion – Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten.

Aktion „Einkauf in Wien“

Durch diese von der Stadt Wien gemeinsam mit der Wiener Handelskammer ins Leben gerufene Förderungsaktion soll die Position Wiens im Wettbewerb um die Kaufkraft gestärkt werden.

Das Werbekonzept sieht unter anderem branchenspezifische Maßnahmen und die Abhaltung von Bezirksveranstaltungen vor.

Im Rahmen der Aktion „Einkauf in Wien“ werden auch Aktivitäten von lokalen Kaufleutervereinigungen durch Zuschüsse gefördert.

Die Abwicklung dieser Förderungsaktion erfolgt durch den Wiener Wirtschaftsförderungsfonds, 1, Ebendorferstraße 2, Tel. 43 50*, 462.

Förderungsaktion zum Ausbau von Dachböden für Wohnzwecke

Zur Förderung des Ausbaues von Dachböden zwecks Schaffung von Wohnungen leistet die Stadt Wien unter bestimmten Voraussetzungen nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse. Außerdem kann die Stadt Wien für Kredite, die von Kreditinstituten oder anderen Unternehmen nach den in dieser Aktion festgelegten Bedingungen gewährt werden, die Haftung gemäß § 1357 ABGB übernehmen. Die Förderung stellt eine freiwillige Maßnahme der Stadt Wien dar. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht. Anträge um Förderung sind an die MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, zu richten.

Zinsfreie Darlehen zur Herstellung von Kanalanschlüssen

Im Rahmen dieser Aktion gewährt die Stadt Wien zur Vermeidung sozialer Härtefälle unverzinsliche Darlehen für die Herstellungskosten von baubehördlich vorgeschriebenen Kanalanschlüssen von Häusern mit mehreren Mietern und Eigenheimen an das öffentliche Kanalnetz.

Die Laufzeit beträgt in der Regel fünf Jahre.

Die Einreichung erfolgt bei der MA 5, 1, Ebendorferstraße 2.

Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern (Zuwandererfonds)

Geschäftsstelle: 2, Schiffamtsgasse 14, Tel. 35 65 08*.

Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 11.30 Uhr und von 12 bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13 Uhr.

Informationszentrum: 3, Landstraßer Hauptstraße 45, Tel. 72 66 75.

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13 Uhr.

Der Zuwandererfonds wurde im Jahr 1972 gegründet. In ihm sind die Stadt Wien und die Sozialpartner vertreten. Ziel des Fonds ist es, die Zuwanderer aus dem In- und Ausland zu fördern. Dies geschieht durch breit gestreute Information ebenso wie durch mehrfach gestaffelte Wohnraum-Beschaffungsprogramme.

In den österreichischen Bundesländern wird mit eigenen Publikationen für den Arbeitsmarkt und Lebensraum Wien geworben. Wohnplätze, Startwohnungen und Garçonnièren erleichtern den Österreichern aus den Bundesländern die Arbeitsaufnahme und die Integration in die Bundeshauptstadt.

Für ausländische Arbeitnehmer gibt es nicht nur eine Reihe von Beratungsstellen, sondern auch tägliche Hörfunksendungen und telefonische Nachrichtendienste in serbokroatischer und türkischer Sprache.

Der Zuwandererfonds ist auch Medieninhaber des Presdienstes „MIGRA“.

Schließlich besteht seit dem Jahre 1984 die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft MIGRA Gesellschaft m. b. H., an der der Zuwandererfonds zu 94 Prozent beteiligt ist.

Umtauschaktion für Kühlgeräte in Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels in Wien

Im Interesse der Nahversorgung und eines verminderten Energieverbrauches wird von der Stadt Wien für die Anschaffung und den Anschluß neuer Kühlgeräte für Lebensmittel im Jahr 1985 ein Investitionskostenzuschuß in Höhe von 30% der Nettokosten der jeweiligen Investition geleistet. Dies gilt für in Wien gelegene Betriebe mit einem Umsatz von jährlich mehr als 8 Mio S, nicht jedoch für Filialbetriebe des Lebensmitteleinzelhandels. Eine in dieser Aktion geförderte Investition kann nicht auch im Rahmen der Kleinbetriebezuschußaktion oder der Aktion zur Förderung von wassersparenden Investitionen gefördert werden. Mit der Durchführung dieser Aktion ist der Wiener Wirtschaftsförderungsfonds betraut. Über eine Weiterführung im Jahr 1986 wurde noch nicht entschieden.

Jubiläums-Kreditaktion des Kreditvereines der Zentralsparkasse

Wiener Handels- und Gewerbebetriebe, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen und eine der drei Höchstgrenzen (4 Mio S Bilanzsumme, 14 Mio S Umsatz, 40 Beschäftigte) nicht überschreiten, können für Investitionen, die der Verschönerung des Stadtbildes dienen, im Jahr 1985 einen Kredit bis maximal 100.000 S erhalten. Die Laufzeit beträgt maximal fünf Jahre bei einer Verzinsung von 8,5%. Die Stadt Wien leistet im ersten Jahr der Kreditlaufzeit einen Zinszuschuß von 1% p. a.

Die Abwicklung der Aktion wird vom Kreditverein der Zentralsparkasse, Wien, 4, Operngasse 20b, Tel. 57 35 28, durchgeführt.

FORSTWIRTSCHAFT, LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI

(MA 49, 58)

Welche Bedeutung hat der Wald für den Großstädter?

Die Pflege und Erhaltung des Waldes ist für die Landeskultur im allgemeinen und für die Großstadt im besonderen lebenswichtig. Der Wald bildet nicht nur ein Luftreservoir zur Erneuerung bzw. Verbesserung der durch den Staub und die Abgase der Großstadt verpesteten Luft, er dient auch als Ausflugsgebiet für die erholungsbedürftige Großstadtbevölkerung. Seine wasserrückhaltende Kraft verhindert weitgehend Überschwemmungen bei länger anhaltenden Niederschlägen; die Filterwirkung eines gesunden Waldbodens garantiert eine kontinuierliche Schüttung geringen Temperaturschwankungen unterworfenen und hygienisch einwandfreien Quellwassers. Gerade letzterer Umstand ist für die Stadt Wien von besonderer Bedeutung, kommt doch der größte Teil des weltbekannten Wiener Trinkwassers aus den stadteigenen Quellenschutzgebieten, zu denen auch im Wiener Bereich mit Wald bestockte Erholungsgebiete hinzukommen.

In Erkenntnis der Wohlfahrtswirkungen des Waldes führt die Stadt Wien auch innerhalb bereits verbaute Gebieten Neuaufforstungen (Laaer Berg) durch. Da sich der Großteil der Wälder Wiens im Landschaftsschutzgebiet (Wald- und Wiesengürtel) befindet und zahlreiche Einzelnaturdenkmäler aufweist, finden auch unter diesem Gesichtspunkt Erhaltungsarbeiten statt.

Was ist zum Schutz des Waldes zu beachten?

Zum Schutz des Waldes gegen Übergriffe werden gemäß den forstrechtlichen Bestimmungen Forstschutzorgane bestellt, die von der Behörde als solche vereidigt sind und denen die Rechte und Pflichten von öffentlichen Wachorganen zukommen. In Ausübung ihres Dienstes haben sie gesetzwidrige Handlungen gegen das Waldeigentum zu verhindern bzw. zur Anzeige zu bringen. Solche sind z. B. Anhacken, Anplätzen, Ringeln von Bäumen, Abhauen, Abschneiden von Wipfeln, Ästen und Zweigen, Ausgraben von Bäumen und Sträuchern, Abstellen von Fahrzeugen im Wald, Beschädigungen von Saaten und Kulturen, Ablagern von Mist und Unrat in den Wäldern, Anzünden von Feuern, Holzdiebstähle usw. Lediglich einzelne kleine Zweige dürfen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze abgerissen werden. Übertretungen der forstrechtlichen Bestimmungen können von der Verwaltungsbehörde je nach den Umständen mit Strafen bis zu 60.000 S oder Arrest bis zu vier Wochen belegt werden. Die Forstschutzorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes gegebenenfalls auch von ihren Waffen Gebrauch machen und Gesetzesübertreter zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde auch festnehmen. Im Landschaftsschutzgebiet sorgen auch Naturwachtorgane für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Wie verhält man sich bei Waldbränden?

Grundsätzlich ist jedermann verpflichtet, ein im Wald oder in dessen Gefährdungsbereich unbeaufsichtigt oder verlassen angetroffenes Feuer oder auch ein Schadensfeuer nach Kräften zu löschen bzw. auf schnellstem Wege der Polizeidienststelle oder dem Gemeindeamt zu melden. Zur Löschung eines Waldbrandes ist jedermann verpflichtet.

Wer erteilt Auskünfte in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien befinden sich 7.596 ha Wald, das sind 18,5% der Landesfläche.

Als Forstbehörden fungieren in Wien in der Bezirksverwaltungsinstanz die zuständigen magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich die Forste gelegen sind, in der Instanz des Landeshauptmannes ist die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, 2. Stock (Tel. 42 8 00*, 4212), als Forstbehörde zuständig. Die Wahrung aller Naturschutzbelange obliegt der MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, 5. Stock (Tel. 42 8 00*, 2007, 2016 oder 2018).

Den Forstbehörden stehen als forstfachliche Organe die Bezirksforstinspektion und die Landesforstinspektion Wien zur Seite, die ihren Sitz im Amtsgebäude der MA 49, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00*, 4118, haben. Diesen Dienststellen obliegt die staatliche Forstaufsicht über alle innerhalb des Bundeslandes Wien gelegenen Forste, wie z. B. Überprüfung der Zulässigkeit von Schlägerungen, Rodungen von Waldböden, Überwachung des Vollzuges der forstgesetzlichen Bestimmungen, Begutachtung von Wirtschaftsplänen, Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung forstlicher, tierischer und pflanzlicher Schädlinge, forstfachliche Beratung der Waldbesitzer usw.

Die MA 49, 1, Volksgartenstraße 3, Tel. 42 8 00*, 4111, verwaltet den gesamten im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forstbesitz, der ein Ausmaß von rund 40.000 ha umfaßt. Der MA 49 unterstehen im Wienerwaldbereich die städtische Forstverwaltung Lainz (13, Lainzer Tiergarten, Hermesvilla, Tel. 84 13 15), die Forstverwaltung Lobau (Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 17, Tel. 0 22 49/2353), ferner die Quellenschutzforste der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung, und zwar die städtischen Forstverwaltungen Hirschwang-Stixenstein und Naßwald, Niederösterreich, schließlich im Bereich der 2. Wiener Hochquellenwasserleitung die städtische Forstverwaltung Wildalpen, Steiermark. Der Forstverwaltung Hirschwang-Stixenstein ist ein modern eingerichtetes Sägewerk als forstlicher Nebenbetrieb angeschlossen, in welchem der Großteil der aus den Quellenschutzforsten der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung anfallenden Rundhölzer eingeschritten wird.

Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung sich ergebenden Holzverkäufe (Schnittholz, Rundholz, Faserholz, Grubenholz, Brennholz usw.) größeren Umfangs werden zentral durch die MA 49 bearbeitet, der auch die Verwaltung der Jagd- und Fischereieigenreviere wie auch jene der Gemeindejagdgebiete und Fischereipachtreviere im Land Wien obliegt.

Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien

Der Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien blickt bereits auf eine recht bewegte Vergangenheit zurück.

Im Jahr 1919 gründete die Stadt Wien im Verein mit der damaligen amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch sowie der Habsburg-Lothringischen Vermögensverwaltung (später Kriegsgeschädigten-Fonds) die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H., an welcher die drei genannten Gesellschafter zu je einem Drittel beteiligt waren. Im Jahr 1926 erwarb die Stadt Wien den Anteil der amtlichen Übernahmestelle für Vieh und Fleisch

zur Gänze und den des Kriegsgeschädigten-Fonds zum größeren Teil, so daß sie 90% der Anteile in ihrem Besitz vereinigte. Nach Auflösung des Kriegsgeschädigten-Fonds kaufte die Gemeinde Wien im Jahr 1941 vom Rechtsnachfolger des Ersteren, dem Deutschen Reich (Reichsdomänenverwaltung), die restlichen 10% der Anteile und wurde damit Alleininhaberin der Gesellschaft. Nach Ausscheiden der Forstverwaltung Lobau und des Nebenbetriebes Säge- und Sperrholzwerk Orth an der Donau entschloß sich die Gemeindeverwaltung im Jahr 1942, von der bisherigen Gesellschaftsform abzugehen und den nunmehr rein landwirtschaftlichen Betrieb in ein städtisches Unternehmen mit der Bezeichnung „Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien“ umzuwandeln.

In dieser Form blieb es bis 30. November 1973, als der Gemeinderat das Unternehmen auflöste und es der MA 49 als Landwirtschaftsreferat angliederte. Von der Zentrale mit dem Sitz in 3, Vordere Zollamtsstraße 11 (Tel. 72 24 99, 73 22 87), wurden die stadt eigenen Höfe Lobau, Laxenburg, Wallhof, Vösendorf, Lindenhof in Eggenburg sowie die Weingüter Cobenzl und Magdalenenhof, ferner die von der Republik Österreich, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, gepachteten ehemaligen Fondsgrüter Ebling, Rutzendorf, Orth und Schloßhof und schließlich der gesamte Streubesitz der Stadt Wien, soweit er landwirtschaftlich nutzbar ist, verwaltet. Die reine landwirtschaftliche Nutzfläche betrug rund 3.000 ha.

Hatte das seinerzeitige Unternehmen, mit ca. 15.000 ha ungleich größer als heute, vor rund 60 Jahren in der Notzeit nach dem Ersten Weltkrieg vornehmlich die Aufgabe, zur Linderung des Lebensmittelmangels beizutragen, besteht diese heute in der Hauptsache darin, den landwirtschaftlichen Grundbesitz der Stadt sozusagen kostendeckend zu konservieren, um im Bedarfsfall der Stadt Gründe, für welchen Zweck auch immer, jederzeit zur Verfügung stellen zu können. Sollte sich, was nicht zu erwarten, immerhin aber denkbar ist, jemals wieder eine Versorgungskrise abzeichnen, würde auch die heutige Fläche noch ausreichen, städtische Anstalten mit Grundnahrungsmitteln eigener Erzeugung zu beliefern.

Im Februar 1979 wurde der Landwirtschaftsbetrieb eine selbständige Magistratsabteilung, die MA 47, und der Geschäftsgruppe Vermögensverwaltung, städtische Dienstleistungen, Konsumentenschutz zugeordnet. Das Aufgabengebiet erfuhr eine Erweiterung und umfaßt neben der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte die Verwaltung stadtteigener landwirtschaftlicher Grundflächen, Landschaftspflege, Erholungsflächenbetreuung und Arbeit an einem Forschungsprojekt nach der biologischen Landbaumethode.

Um die Grünflächenmaßnahmen besser koordinieren zu können, wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 10. Juni 1983 die MA 47 wieder in die MA 49 eingegliedert.

Nach Ablauf des Pachtvertrages mit der Republik Österreich erfolgte mit 31. Dezember 1980 die Rückgabe der Domänen Rutzendorf, Orth und Schloßhof an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, da eine Verlängerung des Pachtvertrages durch den Einspruch der Grundverkehrskommission versagt wurde. Somit reduziert sich die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsfläche per 1. Jänner 1981 um 900 ha.

Wer darf in Wien jagen?

Jeder der im Besitz einer gültigen Wiener Jagdkarte ist und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Die Jahresjagdkarte erhält er über Ansuchen bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamt.

Die Jahresjagdkarte gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

Die Jahresjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem magistratischen Bezirksamt ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das MBA 1/8 zuständig.

Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jahresjagdkarte sind:

1. der Nachweis einer Jagdhauptpflichtversicherung und
 2. der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.
- Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, 1, Doblhoffgasse 3/8, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9, Alserbachstraße 41, ausgestellt.

Die Jagdgastkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von den Jagdausübungsberechtigten für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen. An Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben, im Besitz einer gültigen ausländischen Jagdkarte oder einer Bescheinigung, die gleichartige Rechte vermittelt, sind und die eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, kann ebenfalls eine Jagdgastkarte ausgegeben werden.

Was ist zum Schutz des Wildes zu beachten?

Jeder Hundehalter hat seinen Hund so zu halten, daß er dem Wildstand keinen Schaden zufügen kann. Erforderlichenfalls muß der Hund im oder beim Haus entsprechend verwahrt, außerhalb des Hauses an der Leine geführt werden. Alleinjagende Hunde können von jedem Jagdaufsichtsorgan und Jagdausübungsberechtigten in ihrem Wirkungsbereich erschossen werden. Jede Beunruhigung und Verfolgung von Wild, wie auch das Fangen und Aneignen von Wild (Wilddiebstahl!), sowie das Aufstellen von Fallen – ausgenommen durch den Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen – sind verboten.

Zur Überwachung der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften sind für jedes Jagdgebiet beide Jagdaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen, welches das von einem Hirschgeweih umrahmte Wappen der Stadt Wien zeigt, sowie mit einem Dienstausweis versehen.

Wer erteilt Auskünfte über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 20 Eigenjagdgebiete und 15 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet. Landesjagdbehörde ist die MA 58, 1, Volksgartenstraße 3. Die fachliche Beratung der Wiener Landesregierung wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jagdbezirksbeiräte gibt es bei den magistratischen Bezirksämtern für den 11., 13./14., 19., 21. und 22. Bezirk. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, 1, Doblhoffgasse 3/8, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilen die MA 49 und 58.

Wer darf in Wien fischen?

Personen, die im Gebiet der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hierzu:

1. Eine Fischereilizenz. Diese wird vom Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter eines Wiener Fischereireviers oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist, ausgestellt;
2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, 3, Am Modenapark 1-2, 3. Stock, jeweils von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 11 Uhr ausgegeben. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die für die betreffenden Kalenderjahre gültig sind.

Fischerkartenbewerber haben bei persönlicher Antragstellung einen Lichtbildausweis sowie ihren Meldezettel vorzuweisen. Bei nicht persönlicher Antragstellung hat der Vertreter seinen eigenen Lichtbildausweis, seinen eigenen Meldezettel sowie den Meldezettel und eine Vollmacht des Fischerkartenbewerbers vorzuweisen. Personen unter 14 Jahren darf keine Fischerkarte ausgestellt werden. Personen zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr haben außerdem einen Lichtbildausweis, den Meldezettel und die schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzuweisen.

Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an die in Wien wohnhaften Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 9, Alserbachstraße 41, von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr ausgegeben.

Welche Hilfsmittel dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden?

Sprengstoffe, Gifte, Betäubungsmittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfang nicht verwendet werden. Auch das Fischen mit Schlingen, Legschnüren und mit Licht sowie das Prellen, Stechen und Beschießen der Fische (Harpunen!) ist verboten. Desgleichen dürfen in fließenden Gewässern keine stehenden Fangvorrichtungen (Fischwehren) angebracht werden.

Zur Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften, zu welchen außer den genannten Verboten insbesondere auch die Bestimmungen über die Schonzeiten und Mindestmaße (Körperlänge) der Fische zählen, sind für jedes Fischereirevier Fischereiaufseher bestellt, die als öffentliche Wache gelten. Sie sind mit einem Dienstabzeichen mit der Aufschrift „Fischereiaufseher“ und einem Dienstausweis versehen.

GARTENWESEN UND AMTLICHER PFLANZENSCHUTZDIENST

(MA 42)

Wer erteilt Auskünfte in gartenfachlichen Angelegenheiten?

Auskünfte bezüglich Gartenfragen, insbesondere der Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten an Pflanzen, erteilt der amtliche Pflanzenschutzdienst der MA 42, 3, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71.

Welche Pflichten hat ein Gartenbesitzer hinsichtlich des Pflanzenbestandes?

Eigentümer von Grundstücken haben kultivierte und unkultivierte Grundstücke tunlichst frei von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen zu halten, insbesondere ist die für den Obstbau gefährliche San-José-Schildlaus zu bekämpfen.

Gartenbesitzer sind verpflichtet, Organen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes das Betreten ihrer Grundstücke zum Zweck von Kontrollen im Interesse des Pflanzenschutzes nach vorhergehender Verständigung zu ermöglichen.

Das verstärkte Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten ist dem amtlichen Pflanzenschutzdienst, 3, Am

Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, oder dem zuständigen magistratischen Bezirksamt zu melden.

Was ist bei Ausfuhr und Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen zu beachten?

Für die Ausfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen ist zumeist ein Zertifikat hinsichtlich des unbedenklichen Gesundheitszustandes erforderlich. Für Sendungen aus dem Wiener Raum ist der amtliche Pflanzenschutzdienst Wien zuständig. Das Pflanzenschutzzertifikat kann entweder bei Vorlage der Pflanzensendung direkt beim amtlichen Pflanzenschutzdienst, 3, Am Heumarkt 2b, oder nach vorheriger Anmeldung anlässlich einer Hausbeschau durch einen Pflanzenschutzsachverständigen ausgestellt werden. Nähere Auskunft über die Beschaupflicht einer Pflanzensendung kann unter Tel. 72 21 71 erhalten werden.

Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen wird im allgemeinen, sofern dies aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist, der amtliche Pflanzenschutzdienst durch die Zollbehörde direkt verständigt. Auskünfte bezüglich der Importbestimmungen für ausländische Waren sind beim amtlichen Pflanzenschutzdienst Wien, Tel. 72 21 71, zu erhalten.

das positive Positiv



A-1070 Wien · Neustiftgasse 73-75 · Telefon 93 76 41 Serie

GASWERKE

Wo befinden sich Dienst- bzw. Geschäftsstellen der Gaswerke?

Direktion: 8, Josefstädter Straße 10-12, Tel. 43 09

Geschäftsstelle Josefstadt: 8, Josefstädter Straße 10-12, Tel. 43 09*, für die Bezirke 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19 sowie für die Gemeinden Schwechat und Klosterneuburg.

Geschäftsstelle Meidling: 12, Theresienbadgasse 3, Tel. 83 35 41*, für die Bezirke 5, 12, 13, 14, 15, 23 sowie Purkersdorf.

Geschäftsstelle Brigittenau: 20, Denisgasse 39, Tel. 33 35 21*, für die Bezirke 2, 20, 21, 22 sowie die Gemeinden Bisamberg, Gerasdorf, Großenzersdorf und Langenzersdorf.

Außenstelle Mödling: Mödling, Hauptstraße 68, Tel. 902*, 42 03, 0 22 36*, 42 03, für die Gemeinden Biedermansdorf, Breitenfurt, Brunn am Gebirge, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Traiskirchen, Vösendorf und Wiener Neudorf.

Gebrechenbehebungsdienst: 8, Josefstädter Straße 10-12, Tel. 43 09*, 516, 517, 518, 519 (0 bis 24 Uhr), für das gesamte Versorgungsgebiet.

Gaszählerwechseldienst: 11, Eyzinggasse 11, Tel. 74 35 11.

Was sind die „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug“?

Die Lieferung von Gas erfolgt nach vorheriger Gasbezugsanmeldung auf Grund der „Allgemeinen Bedingungen für den Gasbezug aus den Wiener Stadtwerken-Gaswerke“ nach Maßgabe der bestehenden Gaserzeugungs- und -verteilungsanlagen.

Das Gas darf nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers verwendet werden. Die Versorgung Dritter, mit Ausnahme von Untermietern, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gaswerke gestattet.

Die Lieferbereitschaft begründet keinen klagbaren Anspruch.

Der Gasabnehmer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gaswerke aus irgendeinem Grund an der Lieferung des Gases verhindert sind oder eine Störung in der Gaslieferung eintritt. Bei Störungen in der Gaslieferung wird eine rasche Behebung zugesichert.

Die Gaswerke übernehmen für den Zustand der Gasleitungen und der Gasverteiler- und -benützungsanlagen in den Räumlichkeiten der Gasabnehmer keine Haftung, sind aber über Wunsch bereit, die Gasanlagen unentgeltlich zu überprüfen und bei beabsichtigten Gaseinrichtungen beratend mitzuwirken.

Den mit einer amtlichen Dienstlegitimation (mit Lichtbild) versehenen Angestellten der Gaswerke muß jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Gaszählern und allen Gasverbrauchseinrichtungen gestattet werden.

Wie wird eine Gaszuleitung bestellt?

Die Herstellung, Änderung und Instandsetzung von Hausanschlußleitungen (Abzweigungen vom Straßenhauptrohr) führen ausschließlich die Gaswerke, und zwar über schriftliche Bestellung und auf Kosten des Bestellers, aus.

Von der zuständigen Geschäftsstelle (siehe vorstehend) kann zunächst mündlich, schriftlich oder fernmündlich ein

unverbindlicher schriftlicher Kostenvorschlag verlangt werden. Die Herstellungskosten einer Gaszuleitung richten sich nach dem Querschnitt und der Länge der Zuleitung sowie nach der Art der Straßendecke und den Verkehrsverhältnissen. Die Kosten erhöhen sich, wenn die Zuleitung in zwei Abschnitten bzw. verkehrsbedingt in den Nachtstunden hergestellt werden muß. Bei Erstellung des Kostenvorschlages müssen die ungünstigsten Verhältnisse angenommen werden. Mit der Bestellung soll nicht bis zum Winter gewartet werden, da bei gefrorenem Boden ein Frostzuschlag verrechnet werden müßte. Die Bestellung erfolgt in der zuständigen Geschäftsstelle. Da die Gasleitung Eigentum des Liegenschaftsbesitzers (z. B. der Hausinhabung) bleibt, kann die Bestellung für die Neuherstellung, Auswechslung oder Trennung der Leitung nur durch die Hausinhabung bzw. deren bevollmächtigten Stellvertreter (Hausverwaltungen usw.) erfolgen. Dies gilt auch für den Fall einer Beschädigung der Leitung durch Fremdeinwirkung. Bei jeder Bestellung – ausgenommen bei Reparatur – ist eine Anzahlung zu leisten. Nach dem Gesetz vom 5. März 1980, LGBl. für Wien Nr. 23, ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet, die Gasanlage in gutem Zustand zu erhalten bzw. in angemessener Frist in entsprechendem Zustand zu versetzen.

Um Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Reparaturarbeiten an schadhafte Gasanlagen (Hauszu- und -verteilungsleitungen) zu überbrücken, wurde durch eine Sonderkreditaktion der Zentralsparkasse und Kommerzialbank, Wien, eine Geldbeschaffung in kürzester Zeit möglich.

Wie wird die Aufstellung eines Gaszählers bestellt?

Die Zählung der abgegebenen Gasmenge erfolgt durch amtlich geeichte Gaszähler; die Anzeigen des Gaszählers werden der Verrechnung zugrunde gelegt.

Die Bestimmung der Größe, der Art und des Aufstellungsortes des Gaszählers ist den Gaswerken vorbehalten. Die Gaszähler einschließlich der Verbindungsstücke, soweit diese von den Gaswerken beigestellt werden, bleiben ihr Eigentum und werden von ihnen gewartet. Als teilweise Entgelt für die Beistellung und Wartung des Gaszählers sowie für die Kosten der Gasverrechnung wird eine nach dem Anschlußwert der Gaszähler abgestufte Gaszählergebühr in nachstehender Höhe eingehoben (Stand 29. April 1985):

Type	NB 1,5	NB 2 u. 5 G4 u. 6	NB7	NB 10 u. 15 G10 u. 16	NB 30 G25
Schilling Monat	4,50	8,80	13,30	32,10	53,20

(ohne Umsatzsteuer)

Diese Gaszählergebühr wird gemeinsam mit den für die verbrauchten Gasmengen fälligen Beträgen im Rahmen des Jahresinkassos verrechnet.

Die Aufstellung eines Gaszählers wird in der zuständigen Geschäftsstelle bestellt, wobei eine Gebühr je nach Größe der Nennbelastung des Gaszählers zu entrichten ist. Vorher ist vom Eigentümer bzw. Benützer der Gasanlage über den Installateur, der die Gasanlage hergestellt hat, eine amtliche Überprüfung (Kommissionierung) zu beantragen. Umfaßt die Gasanlage auch Gasgeräte, die an einen Kamin angeschlossen werden müssen (Warmwasser-

geräte, Kessel, Einzelheizöfen – mit Ausnahme der sogenannten „Außenwandgeräte“), so ist spätestens mit der Bestellung des Gaszählers ein gültiger Kaminbefund auf dem Überprüfungsbericht abzugeben. Ein Überprüfungsbericht ist jedoch im Zusammenhang mit jeder Kommissionierung und jedem Gerätetausch erforderlich.

Was kostet das Erdgas?

1 m³ Erdgas entspricht 11,1648 kWh. Der Preis für einen Kilometer beträgt 575,77 g (ohne Umsatzsteuer) für Haushalte und für Raumheizung (Stand 1. Jänner 1986).

Über Ansuchen des Abnehmers kann hingegen der Gaspreis für gewerbliche und industrielle Verwendung auf 554,44 g/m³ (ohne Umsatzsteuer) ermäßigt werden.

Wenn ein gewerblicher oder industrieller Betrieb Gas nicht nur für den Produktionsprozeß, sondern auch zur Raumheizung benützt, so werden die für die erstgenannte Verwendung verbrauchten Gasmengen mit 554,44 g (ohne Umsatzsteuer), die für die Raumheizung verbrauchten Gasmengen mit 575,77 g (ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt (Stand 1. Jänner 1986).

Wo erfolgt die Beratung über die Errichtung von Gasanlagen?

Eine fachkundige Beratung über die Errichtung von Gasanlagen erfolgt in den zuständigen Geschäftsstellen sowie in der Beratungsstelle der Gaswerke, 6, Mariahilfer Straße 63, Tel. 587 96 01. Wärmebedarfsberechnungen für Objekte, die zentral beheizt werden sollen, erfolgen kostenlos in der Beratungsstelle Mariahilfer Straße anhand von mitgebrachten Bauplänen. Gleichzeitig ist in dieser Informationsstelle Montag bis Donnerstag von 8 bis 17.30 Uhr, Freitag von 8 bis 15.15 Uhr (Juni bis August Montag bis Freitag von 8 bis 15.15 Uhr) eine Geräteausstellung mit spezieller Beratung eingerichtet.

Vor der Ausführung einer Gasheizungsanlage ist vom Installateur oder der Heizungsfirma ein Antrag auf Anschlußgenehmigung bei den Wiener Stadtwerken-Gaswerke einzureichen. Allgemeine Auskünfte über die Gasversorgungsmöglichkeiten erteilt auch das Kundendienstzentrum der Wiener Stadtwerke, 9, Spitalgasse 5-9, Tel. 43 80*.

Wo erhält der Gasabnehmer Auskünfte bezüglich Gasrechnungen?

Auskünfte über Gasrechnungen erteilen das Kundendienstzentrum der Wiener Stadtwerke, 9, Spitalgasse 5-9, Tel. 43 80*, bzw. die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Abteilung Großkonsumabrechnung, 8, Josefstädter Straße Nr. 10-12, Tel. 43 09*. System der Gasverrechnung siehe „Elektrizitätswerke“.

Wie erfolgt die Abmeldung des Gasbezuges?

Im Normalfall (z. B. bei Wohnungswechsel) genügt eine rechtzeitige Vereinbarung (auch telefonisch) wegen der Schlußstandablese mit der verrechnenden Stelle (Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, 9, Mariannengasse 4, Tel. 43 80*, bzw. Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Abteilung Großkonsumabrechnung, 8, Josefstädter Straße Nr. 10-12, Tel. 43 09*).

Soll der Gaszähler demontiert werden, so ist dies bei der zuständigen Geschäftsstelle der Wiener Stadtwerke-Gaswerke persönlich oder schriftlich zu beantragen.

Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Vor Ankauf eines neuen Gasgerätes können die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 6, Mariahilfer Straße 63, und 12, Theresienbadgasse 3, besichtigt werden.

Nach Wahl des zuzugenden Gasgerätes kann dieses bei einem konzessionierten Installateur über die „Gasgemeinschaft Wien“ bestellt werden. Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, konzessionierte Installateure Wiens und österreichische Gasgerätehersteller angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten inländischen Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen. In Wien dürfen nur Gasgeräte und -feuerstätten mit Prüfmarke der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) verwendet werden.

Wie kann ich mir zu günstigen Bedingungen ein Badezimmer bzw. eine Einzelraumheizung oder Etagenheizung einrichten?

Die Finanzierung durch die Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Konsumenten im Versorgungsgebiet der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, sich die nötigen Einrichtungen und die Installation eines Badezimmers, einer Etagenheizung oder einer Einzelraumheizung zu günstigen Teilzahlungsbedingungen anzuschaffen.

Ebenso werden Gas-Haussteigleitungen zu denselben günstigen Bedingungen durch die Gasgemeinschaft Wien finanziert. 20% des gesamten Betrages sind bei der Bestellung zu erlegen.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien“, 6, Gumpendorfer Straße 57, Tel. 56 64 474.

Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

Falls kein Installateur erreichbar ist, kann die Direktion der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Tel. 43 09*, Gebrechenbehebungsdienst, anrufen und der kostenlose Besuch eines Monteurs verlangt werden. Kleinere Mängel wird dieser selbst beheben (z. B. durch Einbau eines Gaszählerfilters), bei größeren Reparaturen allerdings erfolgt die Verweisung an einen konzessionierten Installateur. Ein guter Rat: Nicht selbst Schäden reparieren, da dadurch der Schaden möglicherweise noch vergrößert werden kann; aber auch nicht an Pfuscher wenden, denn Pfuscherarbeiten kommen gewöhnlich teurer als die Arbeit des Fachmannes und stellen ein hohes Sicherheitsrisiko dar!

Die wichtigste Grundlage für eine Gerätefunktion ist jedoch eine regelmäßige Gerätewartung durch einen Fachmann.

Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, soweit sie gefahrlos erreichbar sind, schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen. Elektrische Schalter und Klingeln nicht betätigen. Zugehörige Sicherungen nur dann herausschrauben, wenn sie sich außerhalb des gaserfüllten Raumes befinden. Gas-Luft-Gemische stellen eine Explosionsgefahr dar!
3. Durch Öffnen der Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telefonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, 8, Josefstädter Straße 10-12, Tel. 43 09*, 516, 517, 518, 519, Gebrechenbehebungsdienst (0 bis 24 Uhr).

GEMEINDEVERMITTLUNGSÄMTER

(MA 62)

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitteilen einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustande kommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann, wenn eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält. Aber auch dann, wenn sich die Parteien schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie derartige Einigungen als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Vergleich vor dem Gemeinde-

vermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohltätigen Zweck, veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden, mit gerichtlichen Verfahren zusammenhängenden Kosten erspart werden.

GESUNDHEITSWESEN

(MA 14, 15, 17)

An wen wendet man sich bei einer Geruchs- oder Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb?

Hiefür ist das magistratische Bezirksamt zuständig. Sanitäre Übelstände anderer Art, die als solche empfunden werden, sind gleichfalls dem zuständigen magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

An wen wendet man sich bei Rattenplage?

Bei Rattenplage wende man sich an das zuständige magistratische Bezirksamt, Bezirksgesundheitsamt oder an die MA 15 - Referat 7, Tel. 66 14*, 527, 528. Namen und Anschriften der Eigentümer oder des Verwalters des Hauses bzw. Grundstückes sind anzugeben.

Wer nimmt Schädlingsbekämpfungen vor?

Bei Schädlingsbefall (Wanzen, Flöhe usw.) wende man sich an behördlich konzessionierte Schädlingsvertilger, deren Anschrift bei der entsprechenden Innung erfragt werden kann (Tel. 72 56 11*, 364). Entlausungen werden im Bedarfsfall auch von der Desinfektionsanstalt der Stadt Wien, 3, Arsenalstraße 7, entgeltlich vorgenommen.

In letzter Zeit ist auch in Wien eine besondere Art der Ameisen, die sogenannten Pharaoameisen, aufgetreten. Die etwa 2 mm großen und gelbbraun gefärbten Ameisen

vermehren sich sehr rasch und verbreiten sich entlang von wärmeleitenden Verbindungen (Heizungsrohre und Lüftungsschächte). Diese Schädlinge richten großen Schaden an und können Infektionen verschleppen. Durch eine Verordnung des Bürgermeisters wird daher die Meldung des Vorkommens dieser Schädlinge und deren Bekämpfung zur Pflicht gemacht.

Die Meldung des Vorkommens der Pharaoameisen oder der Verdacht auf das Vorkommen dieser Schädlinge erfolgt beim zuständigen Bezirksgesundheitsamt oder magistratischen Bezirksamt. Die Bekämpfung nehmen behördlich konzessionierte Schädlingsbekämpferfirmen vor, die sich mit der Bekämpfung der Pharaoameisen befassen.

Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Aufgrund der Verordnung vom 12. August 1964 in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1969 werden mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien gewerbebetriebliche Schädlingsbekämpfer mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betraut.

Jeder Eigentümer (Nutznießer, Pächter, Mieter) ist aufgrund dieser Verordnung des Wiener Magistrats verpflichtet, den Angestellten des Schädlingsbekämpfungunternehmens (den einzelnen Firmen wurden Rayons zugewiesen) das Betreten aller in Betracht kommenden Grundstücke, Häuser und Räume zu gestatten und die Nachschau sowie die Rattenbekämpfung (Köderauslegung) durch diese Personen zu dulden.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gewärtigt Bestrafung durch das zuständige magistratische Bezirksamt.

Die Nachschau erfolgt sechsmal, in bestimmten, aus der Verordnung ersichtlichen Randgebieten dreimal jährlich.

Ergibt die Nachschau Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen, müssen Bekämpfungsmaßnahmen (Auslegung von Rattenködern) so lange und so oft als notwendig durchgeführt werden!

Die Kosten der regelmäßigen Nachschau und Rattenbekämpfung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutznießer) des Grundstückes zu tragen. Sie werden pro Viertelstunde berechnet und sind amtlich festgelegt. Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen gehören diese Kosten zu den Betriebskosten.

Wer erteilt Auskünfte in Vergiftungsfällen?

Seit November 1973 ist an der I. Medizinischen Universitätsklinik (Vorstand Univ.-Prof. Dr. Deutsch) eine „Vergiftungsinformationszentrale“ errichtet, die Auskünfte über Maßnahmen bei Vergiftungen erteilt. Diese Auskunftsstelle ist durchlaufend von einem entsprechend ausgebildeten Arzt besetzt. Telefonisch erreichbar ist diese Vergiftungsinformationszentrale rund um die Uhr unter der sogenannten Alarmnummer 43 43 43 sowie für allgemeine Anfragen wochentags von 8 bis 16 Uhr unter Tel. 48 00*, 2222 (Allgemeines Krankenhaus).

Wie werden giftige und gifthaltige Stoffe vernichtet?

Bei der MA 22 ist eine Koordinationsstelle zur Beratung über die Vernichtung von giftigen und gifthaltigen Stoffen und Abfällen eingerichtet. Diese Stelle erteilt jegliche Auskünfte und ist unter Tel. 74 36 31 während der Dienststunden erreichbar.

Was hat man bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel zu tun?

Da Erkrankungen durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen (siehe auch „Lebensmittel- und Marktwesen – Wer nimmt Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln und bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder der Verdorbenheit entgegen?“ und „Veterinärwesen – Was hat man bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftungen zu tun?“).

Wo werden Schutzimpfungen durchgeführt?

Schutzimpfungen können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. Die meisten Schutzimpfungen können jedoch ohne Formalitäten in den Bezirksgesundheitsämtern vorgenommen werden, und zwar jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr, während aller Ferien nur einmal wöchentlich.

Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder geimpft werden.

Ein wesentlicher Teil des Impfprogramms findet in den Schulen statt; die verschiedenen Schutzimpfungen werden hier von den Schulärzten planmäßig vorgenommen.

Für Auslandsreisende besteht im Gesundheitsamt, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, eine Impfstation, die Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet ist.

Nähere Einzelheiten über die verschiedenen Schutzimpfungen siehe die Tabelle „Das Wichtigste über Schutzimpfungen!“

Wie erhält man einen Gesundheitspaß und eine Notfallkarte?

Bei plötzlichen Erkrankungen und bei Unfällen kann es von größter Bedeutung, ja sogar lebensrettend sein, daß der Arzt sofort über die wichtigsten medizinischen Daten des Patienten unterrichtet ist. Zu diesem Zweck wird in Wien an allen geburtshilflichen Stationen bzw. von den freipraktizierenden Hebammen den Eltern ein Gesundheitspaß für das Neugeborene übergeben, worin zunächst Blutgruppe, Rhesusfaktor, Geburtsgewicht usw., später aber auch Impfungen, Seruminjektionen, Kinderkrankheiten, Stoffwechselkrankheiten und andere medizinisch notwendige Informationen vom Arzt eingetragen werden. Der Gesundheitspaß ist auch in den städtischen Mutterberatungsstellen, Kindergärten und Bezirksgesundheitsämtern kostenlos erhältlich und soll von den Eltern sorgfältig aufbewahrt werden.

Für Erwachsene werden in allen Bezirksgesundheitsämtern kostenlos sogenannte Notfallkarten (in handlichem Führerscheinformat) ausgegeben, die dem gleichen Zweck dienen und es dem Arzt ermöglichen, bei Unfällen sowie bei plötzlichen Erkrankungen mit Bewußtlosigkeit rasche und wirksame Hilfe zu leisten, ohne Schaden anzurichten. Es wird allen Wienerinnen und Wienern empfohlen, sich solche Karten zu besorgen, die nötigen Eintragungen – Impfstand (insbesondere bezüglich Tetanus), Allergiehinweise, Blutgruppe, Unverträglichkeit bestimmter Medikamente, Diabetes usw. – durch den Hausarzt vornehmen zu lassen und die Karte ständig bei sich zu tragen. Auf die Möglichkeit, sich die Blutgruppe kostenlos bei Blutspendeaktionen bestimmen zu lassen, wird aufmerksam gemacht.

Wie erhält man einen Mutter-Kind-Paß?

Schwangere und Ärzte erhalten den vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebenen Mutter-Kind-Paß in jedem Bezirksgesundheitsamt oder im Gesundheitsamt, 1, Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 244 (siehe auch „Steuern, Abgaben und Gebühren – Geburtenbeihilfe“).

Welche Hilfen bestehen für Risikokinder?

Kinder, deren psychologische oder motorische Entwicklung abweichend von der Norm erscheint, werden nach Anmeldung zur Diagnosestellung und fallweise auch zur Therapie angenommen. Die Anmeldung kann durch den Arzt oder die Eltern des Kindes erfolgen:

Entwicklungsdiagnostik und Sondermutterberatung, 18, Währinger Gürtel 141, Tel. 34 42 70,

Spezialambulanz für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen,

10, Gellertgasse 42–48, Tel. 64 35 84.

Gehörtestungen bei Kindern

Bei Vorschulkindern werden ab dem fünften Lebensjahr außer in Kindergärten auch in 1, Gonzagagasse 23, jeden Montag von 8 bis 11 Uhr kostenlose Untersuchungen des Gehörs durchgeführt. Bei Schulkindern werden diese Untersuchungen vom Schulärztlichen Dienst veranlaßt.

Sehtests bei Kleinkindern

Das Gesundheitsamt führt in allen Wiener Kindergärten Sehtests für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr durch. Für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Testung auf Augenfehler im Gesundheitsamt kostenlos durchführen zu lassen (1, Gonzagagasse 23, Montag von 8 bis 11 Uhr).

Über welche Jugendzahnkliniken verfügt die Stadt Wien?

Für Kinder und Jugendliche werden konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen in den Jugendzahnkliniken kostenlos durchgeführt:

9, Salzergasse 28, Tel. 31 53 34*, Montag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 15 Uhr, Dienstag von 8 bis 17 Uhr und Donnerstag von 8 bis 18 Uhr, kieferorthopädische Beratung Donnerstag von 13 bis 14 Uhr

10, Erlachgasse 100, Tel. 62 48 435, Dienstag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr

15, Geyschlägergasse 2-12, Tel. 92 79 183, Montag bis Freitag von 12.30 bis 15.30 Uhr

21, Franz-Jonas-Platz 8, Tel. 38 15 04*, 395, für vorschulpflichtige Kinder Freitag von 8 bis 12 Uhr, für Schulkinder bis 18 Jahre Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr und Freitag von 13 bis 15.30 Uhr

Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der für seinen Wohnbezirk zuständigen städtischen Tuberkulose-Fürsorgestelle untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

In den Tuberkulosefürsorgestellen der Stadt Wien werden alle Personen kostenlos untersucht, auch dann, wenn sie Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt sind.

Tuberkulosekranke und auch Krankheitsverdächtige sind nach den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes verpflichtet, den Einladungen zu ärztlichen Aussprachen und Untersuchungen Folge zu leisten. (Tbc-Fürsorgestellen siehe Magistrat, MA 15.)

Röntgenreihenuntersuchungen

Für Röntgenuntersuchungen größerer Personengruppen (ab 100 Personen), wie Betriebsuntersuchungen, steht ein fahrbares Schirmbildgerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen erteilt das Gesundheitsamt (Tel. 66 14*, 551, 556).

Wer kann Tuberkulosehilfe in Anspruch nehmen?

Tuberkulosekranken kann entsprechend den Bestimmungen des Tuberkulosegesetzes Tuberkulosehilfe gewährt werden. Der Antrag ist in der zuständigen Tuberkulosefürsorgestelle des Wohnbezirkes einzureichen. Dort werden auch die näheren Auskünfte erteilt (siehe Magistrat, MA 15). Die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung

und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Wie kommt man in eine Heilstätte für Tuberkulosekranke?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die für seinen Wohnbezirk zuständige Tbc-Fürsorgestelle (siehe Magistrat, MA 15). Dort wird er ärztlich untersucht und seine Einweisung veranlaßt.

An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt bzw. Facharzt oder an die städtische Beratungsstelle für Geschlechtskrankheiten, 1, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), Tel. 66 14*, 539, 567, wo Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr ohne Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet. Es ist vorteilhaft, den Partner mitzubringen. Infektionen ohne Beschwerden finden sich häufig, sind wegen möglicher Spätfolgen eine Gefahr für den Betroffenen und können eine Quelle weiterer Übertragung der Krankheit bilden. Eine abgeheilte Geschlechtskrankheit hinterläßt keinen Schutz vor einer neuerlichen Ansteckung. Selbstverständlich sollen auch sexuell übertragbare Krankheiten behandelt werden, die nicht zu den eigentlichen Geschlechtskrankheiten gehören, wie ansteckender Ausfluß (durch Trichomonaden, Pilze und Bakterien), Befall mit Filzläusen, Viruswarzen, Herpes (= Fieberblasen) u. a. m. An der Beratungsstelle - G kann auch eine Blutabnahme zur Untersuchung auf HTLV III-Antikörper (AIDS) durchgeführt werden.

Welche Möglichkeiten der Gesundenuntersuchung bietet die Stadt Wien?

Die Stadt Wien verfügt über eine Reihe von Gesundenuntersuchungsstellen, und zwar:

3, Hainburger Straße 57, Montag bis Freitag

9, Lazarettgasse 14, I. Medizinische Universitätsklinik, Ambulanz, Dienstag und Donnerstag

10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Ada-Christen-Gasse Nr. 2/C, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag; Donnerstag, 16 Uhr, Abendambulanz

13, Hietzinger Kai 1-3, Montag und Dienstag

15, Sorbaitgasse 3, Montag bis Freitag

16, Montleartstraße 37, Wilhelminenspital, 1. Medizinische Abteilung, Pavillon 23, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, Montag um 16 Uhr findet die Abendambulanz für Frauen und Männer statt

21, Großfeldsiedlung, Pastorstraße 22, Montag um 8 Uhr, Donnerstag um 16 Uhr

Außerdem besteht eine spezielle **Brustambulanz** in der Gesundenuntersuchungsstelle, 15, Sorbaitgasse 3 (Montag von 10 bis 11 Uhr), gegen telefonische Voranmeldung in der Zentrale der Gesundenuntersuchungsstellen, 1, Zelinakagasse 9, Tel. 66 14*, 574. Seit Juli 1980 besteht in dieser Gesundenuntersuchungsstelle jeden Dienstag und Mittwoch ab 13.30 Uhr und Freitag um 8 Uhr eine **Vorsorgeambulanz** für Herz- und Kreislauferkrankungen; Zuweisungen erfolgen im Rahmen der Vorsorgeuntersuchungen durch die Fachärzte für innere Medizin.

Die Anmeldung für die Gesundenuntersuchung erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 14 Uhr persönlich in der Zentrale, 1, Zelinkagasse 9, Tür 25, mit einem Krankenversicherungsnachweis und dem letzten Befundschein der Gesundenuntersuchung bzw. mit einem Personalausweis. Anmeldungen können auch direkt in den Gesundenuntersuchungsstellen im 3., 10. und 15. Bezirk Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr und im Wilhelminenspital von 8 bis 10 Uhr erfolgen.

Da eine beginnende Krebserkrankung vollkommen beschwerdefrei verläuft, ist eine frühzeitige Erkennung derselben nur durch eine jährliche Vorsorgeuntersuchung bei sich völlig gesund fühlenden Personen möglich. Bei diesen Untersuchungen können auch vorkrebsige Erkrankungen, welche unbehandelt später zu einem Krebsleiden führen könnten, aber auch andere chronische Krankheiten aufgedeckt und einer frühzeitigen Behandlung zugeführt werden.

Die **Beratungsstelle für Raucher** soll entwöhnungswilligen Rauchern und Raucherinnen Rat und Hilfe geben. Die Anmeldung hiezu muß, ebenso wie zur Gesundenuntersuchung, persönlich Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Zelinkagasse 9, Tür 25, erfolgen. Die Raucherberatungsstelle selbst befindet sich in

1, Zelinkagasse 3, Tel. 66 14*, 563, 564, Montag von 16 bis 18 Uhr.

Weitere Raucherberatungsstellen (telefonische Anmeldung) befinden sich in

5, Margareten Gürtel 96, Tel. 55 11 07, Mittwoch von 15 bis 18 Uhr

9, Lazarettgasse 13b, Tel. 43 33 49, 43 35 76, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

10, Columbusgasse 32-34, Tel. 64 37 17, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

11, Simmeringer Hauptstraße 93-95, Tel. 74 17 85, Mittwoch von 15 bis 18 Uhr

14, Gusenleithnergasse 27-29, Tel. 94 21 43, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

16, Kreitnergasse 43, Tel. 92 56 83, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

20, Pappenheimgasse 48-52, Tel. 33 93 26, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04*, 390, 391, 392, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

23, Liesing, Breitenfurter Straße 360-368, Tel. 86 34 26, Donnerstag von 15 bis 18 Uhr

In den Räumen der Raucherberatungsstelle, 1, Zelinkagasse 3, Tel. 66 14*, 661, 563, 564, befindet sich eine **Ernährungsberatung** zur Gewichtsabnahme (Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr, telefonische Voranmeldung 66 14*, 574 oder 661).

Worauf soll man vor einer Reise in tropische Länder achten?

Tropenreisen werden immer häufiger, erfordern jedoch gewisse gesundheitliche Vorsichtsmaßnahmen. Wer einen Tropenaufenthalt plant, sollte drei bis vier Wochen vor Antritt der Reise die Impfstelle für Auslandsreisende im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Schottenring 24, 2. Stock, Tür 215, aufsuchen.

Diese Stelle bietet individuelle Beratung über obligate und empfohlene Schutzimpfungen sowie über die Malaria-prophylaxe. Es liegen Merkblätter mit den wichtigsten Verhaltensmaßnahmen auf.

Vor längeren Tropenaufenthalten besteht die Möglichkeit einer entgeltlichen Untersuchung auf Tropentauglich-

keit. Ein Termin kann telefonisch mit der Impfstelle vereinbart werden (66 14*, 548).

Die Impfstelle für Auslandsreisende ist Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet.

Impfplan für Reiseimpfungen

(siehe auch „Wo werden Schutzimpfungen durchgeführt?“)

4 Wochen vor Abreise: 1. Choleraimpfung, eventuell Gelbfieberimpfung

3 Wochen vor Abreise: Typhusschluckimpfung

2 Wochen vor Abreise: Beginn der Malariaprophylaxe

3 Tage vor Abreise: 2. Choleraimpfung, Hepatitis-A-Prophylaxe

Wie verhält man sich bei Verdacht einer psychischen Erkrankung?

Zentrale des Kuratoriums für psychosoziale Dienste, 1, Gonzagagasse 15, Tel. 63 37 71 (Chefarzt Dr. Rudas)

Wenn man an sich selbst oder an Mitmenschen Anzeichen einer psychiatrischen Erkrankung vermutet, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem eine Betreuung erfolgt. Viele Kranke finden sich durchaus zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht zu beraten. Die Anweisungen des behandelnden Arztes sind natürlich genau zu beachten.

Patienten, die aus einer psychiatrischen Station wieder nach Hause entlassen sind, können auch die Beratungsstellen des Kuratoriums für psychosoziale Dienste ansprechen, um wieder richtigen Anschluß im sozialen Leben zu finden und Rückfällen vorzubeugen.

Die Psychosozialen Stationen befinden sich in:

2, Kleine Sperlasse 2b, Tel. 24 75 81

3, Hainburger Straße 70, Tel. 75 61 16

8, Wickenburggasse 15, Tel. 43 16 32

10, Sahulkastraße 3-5/9, Tel. 61 15 47

12, Aichholzgasse 33, Tel. 87 24 47

17, Hernalser Hauptstraße 17, Tel. 48 25 84

21, Schöpfleuthnergasse 20, Tel. 30 16 25

In den Beratungsstellen findet auch eine Beratung für Angehörige statt, die insbesondere dann in Anspruch genommen werden soll, wenn sich bei der häuslichen Pflege Schwierigkeiten ergeben. Auch Betriebe, die ehemalige Patienten eingestellt haben, können sich zu ihrer Beratung der Mithilfe des Kuratoriums für psychosoziale Dienste bedienen.

Für Alterspatienten, die psychische Schwierigkeiten haben, steht das Kuratorium für psychosoziale Dienste zur Beratung ihrer Probleme zur Verfügung. Auch dieses kann selbstverständlich von Angehörigen oder der mit der Pflege solcher Patienten befaßten Personen zur Beratung herangezogen werden.

Für dringende Notfälle steht der sozialpsychiatrische Notdienst des Kuratoriums, 9, Fuchsthallergasse 18, Tel. 31 84 19 oder 31 84 20, täglich rund um die Uhr zur Verfügung.

Nur bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige Polizeiarzt zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Was ist bei Drogenabhängigkeit oder Sucht zu veranlassen?

Für Personen, die in Abhängigkeit von einem Suchtmittel (z. B. Haschisch, Opiate usw.) geraten sind, bestehen Beratungsmöglichkeiten in der Zentralstelle für Suchtkrankenhilfe des Kuratoriums für psychosoziale Dienste, 9, Borschkegasse 1.

Diese Beratungsstelle ist auch für Angehörige und Freunde der Betroffenen, die dem abhängig Gewordenen aus seiner Situation helfen wollen, zugänglich.

Für stationäre Entziehungskuren steht die Drogenstation des Genesungsheimes Kalksburg in Mödling, Husarentempelgasse 3, zur Verfügung (Aufnahme über die Zentralstelle für Suchtkrankenhilfe, 9, Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86). Überdies besteht im Rahmen der Caritas eine Beratungsstelle für drogengefährdete Jugendliche unter fachlicher Leitung in 17, Schellhammergasse 3, Tel. 43 23 02 (Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr), im Rahmen eines Klubs.

Was kann bei Trunksucht unternommen werden?

Alkoholismus ist ein Symptom einer ihm zugrunde liegenden seelischen, geistigen, körperlichen oder sozialen Krankheit. Wenn ein Mensch immer wieder in alkoholisiertem Zustand angetroffen wird oder während desselben selbst- und gemeingefährlich ist, ist die Krankheit schon weit fortgeschritten und bedarf ärztlicher oder fürsorglicher Betreuung.

Man kann Alkoholismus daran erkennen, daß ein Mensch genötigt ist, eine bestimmte Menge Alkohol zu sich zu nehmen. Dazu werden viele Gründe angeführt, die das Trinkenmüssen erklären sollen. Es ist krankhaft, wenn immer häufiger oder regelmäßig eine immer größere Menge Alkohol konsumiert werden muß oder wenn nach einer bestimmten Menge das Trinken nicht mehr beendet werden kann.

Es soll nicht zugewartet werden, bis das Stadium des chronischen Alkoholismus erreicht ist. Dieses ist an körperlichen, geistigen und seelischen Störungen zu erkennen, welche auch nach jahrelanger Behandlung oder Internierung nicht in jedem Fall völlig behoben werden können.

Es empfiehlt sich, dem Kranken zur freiwilligen Vorsprache bei einer der Beratungsstellen des Kuratoriums für psychosoziale Dienste (siehe „Wie verhält man sich bei Verdacht einer psychischen Erkrankung?“) – die allgemeinen Sprechstunden sind außer Mittwoch und Samstag von 15 bis 19 Uhr (alle Beratungsstellen) – zu raten. Die Beratungen sind unentgeltlich.

Es bestehen weitere Beratungsstellen für Alkohol- kranke:

Arbeiter-Abstinenzbünd, 15, Hackengasse 13, Tel. 92 33 67

Beratungsdienst der Caritas Wien, 5, Wiedner Hauptstraße 105, Tel. 55 43 76, Montag und Freitag von 16 bis 19 Uhr, Dienstag von 17 bis 20 Uhr

Anton-Proksch-Institut (Stiftung Genesungsheim Kalksburg), 23, Mackgasse 7-9, Tel. 88 41 37, 88 41 38, Montag, Mittwoch und Samstag von 16 bis 20 Uhr

Beratungsstelle des Genesungsheimes Kalksburg für Alkoholabhängige, 3, Hainburger Straße 68-70, Tel. 72 29 552, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 16 bis 19 Uhr

In allen diesen Beratungsstellen werden ausschließlich freiwillige Patienten beraten, behandelt und fürsorglich betreut. Die Aufnahme in das Genesungsheim Kalksburg erfolgt ausschließlich freiwillig über die Beratungsstellen

des Kuratoriums (siehe oben) oder über die Ambulanz der Psychiatrischen Universitätsklinik, 9, Spitalgasse 23.

Für solche Kranke, die selbst- oder gemeingefährlich sind, die dem Unterhalt der Familie nicht nachkommen, deren Alkoholismus weit fortgeschritten ist oder bei denen der Verdacht einer alkoholischen Geistesstörung besteht, ist der Polizeiarzt am Polizeikommissariat des Wohnbezirkes zuständig.

Auf Antrag der Angehörigen kann beim zuständigen Bezirksgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens beantragt und über die Bundespolizeidirektion kann ein Gasthausverbot erwirkt werden.

Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel“ aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenwagens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Der Spitalszettel ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können sich um ein freies Spitalsbett direkt an die Aufnahmekanzlei bzw. Ambulanz eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)Schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erledigen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte (Versicherungskarte) und nach Möglichkeit einen Krankenschein oder eine Arbeitsbestätigung des Dienstgebers zwecks Nachweis eines aufrechten Versicherungsverhältnisses mit.

An wen wendet man sich in Spitalsangelegenheiten?

Der Spitalsombudsmann nimmt Verbesserungsvorschläge und Beschwerden in Spitalsangelegenheiten für die Wiener Kranken- und Pflegeanstalten entgegen und überprüft jeden einzelnen Beschwerdefall und jede Anregung. Telefonisch erreichbar unter 63 21 37, Montag von 13 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr. Persönliche Vorsprachen jeden Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, 1, Schottenring 24, 3. Stock, Tür 346. Briefe sind an dieselbe Adresse zu richten.

In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung“ interveniert bei allen Unfällen und Vergiftungen sowie bei plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen außerhalb der Wohnung. Befindet sich der Patient in der eigenen Wohnung, so obliegt bei Erkrankungen die dringliche ärztliche Hilfe grundsätzlich dem praktischen Arzt. Ist dieser durch Urlaub oder Krankheit verhindert, ist das Patientenservice der Wiener Ärztekammer, Tel. 53 11 53, werktags von 7 bis 19 Uhr bei der Arztsuche behilflich. (An allen Tagen der Woche von 19 Uhr abends bis 7 Uhr früh sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch tagsüber kann der ärztliche Notdienst in Anspruch genommen werden, Tel. 141.)

Der Interventionsbereich der Rettung erstreckt sich über alle 23 Wiener Bezirke.

Die Rettung kann von jedermann über Tel. 144 in Anspruch genommen werden.

Hiebe beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telefon, Bekanntgabe der eigenen Telefonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder – wenn nötig – an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität“ genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung eines Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei über die Bettenzentrale erfolgen.) Die Anforderung des Krankenbeförderungsdienstes erfolgt durch die Polizei.

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose; Personaldokumente, Nachweise über

Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide usw. beireithalten!

Während welcher Tages- und Nachtzeiten kann man in einer öffentlichen Apotheke Wiens Arzneimittel kaufen?

In Wien sind die öffentlichen Apotheken von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie an Samstagen von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Betriebszeiten können Arzneimittel in den im Bereitschaftsdienst stehenden Apotheken bezogen werden, die aus der in der Nähe der Eingangstür jeder Apotheke angebrachten Aufschriftstafel zu ersehen sind.

Wie spreche ich eine Verdienstentgangvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz an?

Der Dienstgeber hat dem Betreffenden den „gebührenden Vergütungsbetrag“ auszuzahlen. Innerhalb von sechs Wochen nach Aufhebung des Arbeitsverbotes des Betreffenden kann der Dienstgeber den Antrag auf Entschädigung dieses Vergütungsbetrages beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einbringen.

Über den Antrag entscheidet die MA 14. Antragsformulare liegen bei den magistratischen Bezirksämtern auf.

Das Wichtigste über Schutzimpfungen

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Teilimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	* Anmerkung
Tuberkulose (BCG-Impfung)	Neugeborene, Kinder, Jugendliche, Krankenpflegepersonal, ansteckunggefährdete Personen	1	Geburtshilffliche Krankenanstalten, Schulen (3. und 4. Volksschulklasse) Tuberkulosereferat des Gesundheitsamtes, 1, Zelinkagasse 5, 2. Stock, Tür 249, Tel. 66 14*, 553	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Außer bei Neugeborenen wird vor der Impfung eine Tuberkulinprobe durchgeführt; bei positivem Ausfall derselben erübrigt sich die Impfung
Poliomyelitis (Kinderlähmung) Schluckimpfung	Kinder (ab 4. Lebensmonat), Jugendliche, Erwachsene	3	Bezirksgesundheitsämter, Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Schulen		Die Schluckimpfung darf nur während der öffentlich angekündigten Impftermine durchgeführt werden; Auffrischungsimpfung alle zehn Jahre.
Diphtherie – Tetanus – Pertussis (Keuchhusten)	Kinder ab 3. Lebensmonat bis zur Vollen- dung des 1. Lebensjahres	3	Bezirksgesundheitsämter Mutterberatungsstellen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr, jeweilige Beratungszeiten	Im 2. Lebensjahr Auffrischung mit Diphtherie – Tetanus (ohne Pertussis)
Diphtherie – Tetanus	Kinder ab 2. Lebensjahr bis zur Vollen- dung des 15. Lebensjahres	3 (bei bis- her Un- geimpf- ten)	Bezirksgesundheitsämter Mutterberatungsstellen, Schulen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr	Auffrischung im 7. bis 8. und 13. bis 14. Lebensjahr. Ab 10. Lebensjahr mit geringerer Diphtherie-Komponente

Schutzimpfung gegen	Wird empfohlen für	Zahl der Teilimpfungen	Wird durchgeführt in folgenden städtischen Dienststellen	Impfzeiten	Anmerkung
Tetanus (Wundstarrkrampf)	Jugendliche, Erwachsene, insbesondere Arbeiter, Sportler, Gärtner, Soldaten, Kraftfahrer usw.	3	Bezirksgesundheitsämter Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Auffrischungsimpfung alle zehn Jahre oder nach Verletzungen
Röteln	Frauen im Wochenbett 13- bis 14jährige Mädchen Risikogruppen (Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen usw.), sofern ihr Rötelantikörpertiter 1:16 oder weniger beträgt	1	Geburtshilfliche Abteilungen Schulen, Universitäts-Kinderklinik, 9, Lazarettgasse 14	Mittwoch 14 bis 16 Uhr	Darf keinesfalls während einer Schwangerschaft erfolgen
Masern und Mumps	ab dem vollendeten 14. Lebensmonat	1	Bezirksgesundheitsämter einige Mutterberatungsstellen	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr auf Anfrage	
FSME („Zeckenkrankheit“)	gefährdete Berufe, Reisende in Zecken-gefährengebiete Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr	3	Bezirksgesundheitsämter Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Auffrischungsimpfung alle drei Jahre. Ist der Zeckenbiß bereits erfolgt, so kann FSME-Immunglobulin verabreicht werden, Auskunft: Tel. 66 14*, 526
Grippe	Chronisch Kranke, ältere Personen, beruflich Exponierte	1	Bezirksgesundheitsämter Impfstelle für Auslandsreisende	Dienstag und Freitag 9 bis 11 Uhr Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	jährliche Wiederholung im Herbst
Typhus	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete	3	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Schluckimpfung Dauer des Schutzes: drei Jahre
Cholera	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete	2	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Dauer des Schutzes: sechs Monate
Gelbfieber	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete	1	Impfstelle für Auslandsreisende	Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr	Dauer des Schutzes: zehn Jahre
andere Infektionskrankheiten (gegen Voranmeldung)	Auslandsreisende in Gefahrenggebiete				

Impftermine an sämtlichen Bezirksgesundheitsämtern während aller Schulferien nur einmal wöchentlich.

GEWERBEWESEN

(MA 63, MBÄ)

Was ist ein Gewerbe?

Gewerbe ist jede gesetzlich nicht verbotene Tätigkeit, die selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, und die von der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 nicht ausgeschlossen ist.

Auf welche Tätigkeiten ist die Gewerbeordnung 1973 nicht anzuwenden?

Alle dem Erwerb dienenden Tätigkeiten, die im § 2 GewO 1973 aufgezählt sind, z. B. die Land- und Forstwirtschaft und ihre Nebengewerbe, der Bergbau, die literarische Tätigkeit, die häusliche Nebenbeschäftigung, die zur Berufsausübung zählenden Tätigkeiten der Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Wirtschaftstreuhänder, Ärzte, Dentisten, Hebammen, die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, der Betrieb von Bank- und Versicherungsgeschäften, der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen (Theater, Kino usw.).

Wie teilt man die Gewerbe ein?

Die GewO 1973 teilt die Gewerbe in freie und gebundene Gewerbe, Handwerke und konzessionierte Gewerbe ein. Eine besondere Art der Gewerbeausübung stellt der Industriebetrieb dar, der insbesondere durch hohen Kapitaleinsatz und organisatorische Trennung in eine technische und kaufmännische Führung gekennzeichnet ist.

Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?

Bei den freien und gebundenen Gewerben und bei den Handwerken durch die vorschriftsmäßige Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim magistratischen Bezirksamt des Gewerbebestandes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Erteilung der Konzession, um die beim magistratischen Bezirksamt – bei manchen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (MA 63) oder beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie – anzusuchen ist.

Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Erteilung einer Konzession ansuchen?

Derjenige, der die von der GewO 1973 aufgestellten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen erfüllt. Zu den allgemeinen Voraussetzungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

1. die Eigenberechtigung, die grundsätzlich mit der Vollendung des 19. Lebensjahres, also mit der Volljährigkeit, eintritt;
2. die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser, durch die Strafgerichte zu ahndender Delikte verurteilt wurde (vorsätzliche strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder sonstige strafbare Handlungen, die aus Gewinnsucht begangen wurden oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen; Finanzvergehen) und über sein Vermögen nicht schon einmal der Konkurs oder zweimal das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist. Bei Vorliegen solcher Aus-

schließungsgründe hat die Gewerbebehörde den Anmel-der zwingend von der Ausübung des Gewerbes auszu-schließen;

3. die österreichische Staatsbürgerschaft. Angehörige eines Staates, mit dem ein Gegenseitigkeits-verhältnis besteht (derzeit z. B. mit der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (MA 63) die Gleichstellung mit Inländern erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern in dieser Hin-sicht gleichgestellt. Für die Ausübung von Waffengewer-ben ist eine solche Gleichstellung mit Inländern nicht möglich.

Den besonderen Voraussetzungen hat der Gewerbean-wärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Befähigungsnachweis, das ist der Nachweis, daß der Einschreiter die fachlichen einschließ-lich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu kö-nen. Die Befähigung für ein gebundenes Gewerbe ist durch Belege der folgenden Art nachzuweisen:

Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Lehrabschluß-prüfung oder Nachweis einer schulmäßigen Ausbildung; Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit; Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte Prüfung; Zeugnis über den erfolgrei-chen Besuch einer Schule; Zeugnis über den erfolgrei-chen Besuch eines Lehrganges. Der Befähigungsnachweis für ein Handwerk ist durch die Vorlage des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu erbringen.

Gewerbeberechtigungen für konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann erteilt werden, wenn bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Aus-übung von Gewerben gegen den Bewerber keine Tatsa-chen vorliegen, die es zweifelhaft machen, ob er die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit be-sitzt. Auf den Bedarf nach der beabsichtigten Gewerbeaus-übung ist nur bei Erteilung einer Konzession für die Ausübung des Rauchfangkehrer-, Bestatter- oder eines Verkehrsgewerbes Rücksicht zu nehmen. Die Vorausset-zungen für die Ausübung von Gewerben sind von der Behörde in bestimmten Fällen nachzusehen, und zwar ist eine Nachsicht unter bestimmten Bedingungen sowohl vom Ausschluß von der Gewerbeausübung als auch vom Befähigungsnachweis zu erteilen. Zuständig für die Nachsichtser-teilung ist nach der Art der zu erteilenden Nachsicht entweder die Gewerbebehörde erster Instanz (in Wien die magistratischen Bezirksämter), der Landeshauptmann (in Wien die MA 63) oder der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Anträge betreffend Mietwagengewerbe mit Personen-kraftwagen, Taxigewerbe, Hotelwagengewerbe oder Fia-kiergewerbe sind beim MBA 1/8, 1, Wipplingerstraße 8, einzubringen, für alle anderen Konzessionen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz bei der MA 63, 1, Wipplinger-straße 8.

Welche Personen können ein Gewerbe anmelden?

Juristische Personen (wie die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden; die Kapitalgesellschaften Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H.; Vereine

usw.) und Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) können ein Gewerbe ausüben, müssen jedoch einen Geschäftsführer bestellen oder die Ausübung einem Pächter übertragen haben.

Welche Angaben hat die Gewerbeanmeldung bzw. das Konzessionsansuchen zu enthalten?

Die mündlich oder schriftlich zu erstattende Anmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Der Anmeldung sind die Urkunden über Vor- und Familiennamen, Wohnung, Alter und Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis) und – soweit ein Befähigungsnachweis für das Gewerbe vorgeschrieben ist – die entsprechenden Zeugnisse oder der Bescheid über die erteilte Nachsicht anzuschließen.

Darf ein Gewerbetreibender auch Tätigkeiten anderer Gewerbe ausüben?

Die zur Ausübung von Handwerken befugten Gewerbetreibenden dürfen auch Leistungen verwandter Handwerke erbringen, sofern hierdurch der sich aus der Gewerbeberechtigung ergebende Charakter des Gesamtbetriebes gewahrt bleibt.

Allen Gewerbetreibenden steht außerdem das Recht zu, ihre Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, sonstigen Betriebsbehelfe und Betriebsgebäude instandzuhalten und instandzusetzen. Soweit es aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sie sich bei Ausübung dieser Rechte entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen. Darüber hinaus stehen sowohl den Erzeugern und Dienstleistungsgewerbetreibenden als auch den Händlern in der Gewerbeordnung erschöpfend aufgezählte spezifische Rechte zu. Dazu gehört insbesondere für die Erzeuger das Recht, Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen sowie alle jene Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten vorzunehmen, die dazu dienen, ihre Erzeugnisse absatzfähig zu machen. Daneben steht ihnen auch das Recht zu, die dem marktmäßigen Verkauf ihrer Erzeugnisse dienenden Verpackungen herzustellen und zu bedrucken sowie neben den Waren eigener Erzeugung auch fremde Erzeugnisse gleicher Art und entsprechendes Zubehör zu verkaufen. Den Händlern steht insbesondere das Recht zum Verkauf gebrauchter Waren, zum Vermieten von Waren und zur Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Waren, jedoch ohne ständig damit betraut zu sein, zu. Außerdem dürfen sie die Waren an die Bedürfnisse des Marktes anpassen, die gelieferten Waren an Ort und Stelle montieren und die regelmäßige Wartung (Service) der verkauften Waren vornehmen. In diesem Zusammenhang steht ihnen auch der Austausch schadhaft gewordener Bestandteile zu. Desgleichen sind die Händler berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie befugt sind, zu übernehmen und diese Waren auch durch befugte selbständige Erzeuger herstellen zu lassen. Sie sind auch berechtigt, zu diesem Zweck Maß zu nehmen. Den Dienstleistungsgewerbetreibenden stehen die den Erzeugern eingeräumten Rechte sinngemäß zu, wenn der Charakter des Betriebes als Dienstleistungsbetrieb gewahrt bleibt.

Wer ist zur Führung eines Nebenbetriebes berechtigt?

Gewerbetreibende, die Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe ausüben, dürfen gewerbliche Tätigkeiten, die den Gegenstand eines gebundenen Gewer-

bes oder eines Handwerkes bilden und im wirtschaftlichen und fachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Hauptbetriebes stehen, ausführen, wenn sie dabei eine Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt, hauptberuflich beschäftigen. Die Führung eines solchen Nebenbetriebes bedarf in jeder Betriebsstätte einer Bewilligung durch die Gewerbebehörde. Nicht als Nebenbetrieb darf das Gewerbe der Spediteure geführt werden.

Was versteht man unter einer weiteren Betriebsstätte?

Unter einer weiteren Betriebsstätte ist jede standortgebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit in einem anderen Standort als dem, auf den die Gewerbeanmeldung oder die Konzession lautet, bestimmt ist. Eine weitere Betriebsstätte liegt nicht vor, wenn es sich um eine Tätigkeit von nicht mehr als drei Tagen handelt. Wird eine solche Tätigkeit jedoch mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten ausgeübt, liegt ein nicht zulässiges Feilbieten im Umherziehen vor.

Wann darf ein Gewerbe in einer weiteren Betriebsstätte ausgeübt werden?

Ein Gewerbe darf in einer weiteren Betriebsstätte innerhalb wie außerhalb der Standortgemeinde dann ausgeübt werden, wenn die Ausübung im Standort der weiteren Betriebsstätte nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zulässig ist und der Gewerbeinhaber hievon bei der Behörde die Anzeige erstattet hat bzw. bei konzessionierten Gewerben die Bewilligung der Behörde erhalten hat. Für die Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte kann vom Gewerbetreibenden ein Filialgeschäftsführer bestellt werden, der dann der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerblichen Vorschriften in der weiteren Betriebsstätte verantwortlich ist.

Dürfen außerhalb von Betriebsstätten gewerbliche Tätigkeiten verrichtet werden?

Gewerbetreibende dürfen insbesondere im Rahmen ihres Gewerbes Waren, Roh- und Hilfsstoffe sowie Betriebsmittel überall einkaufen und einsammeln, Waren auf Bestellung überall hinliefern, bestellte Arbeiten überall verrichten, Tätigkeiten des Gewerbes, die ihrer Natur nach nur außerhalb von Betriebsstätten vorgenommen werden können, überall verrichten, auf Märkten Waren verkaufen und Bestellungen entgegennehmen, auf Messen Waren verkaufen, Bestellungen entgegennehmen und Kostproben verabreichen oder ausschenken, unentgeltlich Kostproben in den zum Verkauf bestimmten Räumen eines anderen Gewerbetreibenden verabreichen oder ausschenken, sofern letzterer zum Verkauf der betreffenden Waren berechtigt ist, und bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebens- und Genußmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, vorübergehend ausüben, jedoch nicht im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus.

Was versteht man unter der Verlegung des Betriebes?

Unter der Verlegung des Betriebes ist die Änderung des Standortes der Gewerbeausübung sowohl innerhalb als

auch außerhalb der Standortgemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldungsgewerben der Gewerbebehörde (in Wien dem magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Bewilligung der Verlegung anzusuchen.

Ist der Standort des Gewerbes und der weiteren Betriebsstätten zu kennzeichnen?

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihre Betriebsstätten mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Die äußere Geschäftsbezeichnung hat zumindest den Namen des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmißverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten.

Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?

Gewerbeinhabern steht es frei, für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer zu bestellen, der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Er kann jedoch auch die Ausübung des Gewerbes einem Pächter übertragen, der es auf eigene Rechnung und im eigenen Namen ausübt. Geschäftsführer und Pächter müssen den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Der Geschäftsführer muß außerdem seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Der Gewerbeinhaber hat die Bestellung des Geschäftsführers oder die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter beim magistratischen Bezirksamt anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben hat er dafür die Bewilligung der Behörde einzuholen.

Was sind Fortbetriebsrechte?

Darunter versteht man das Recht der Verlassenschaft nach dem Gewerbeinhaber, des überlebenden Ehegatten, der Kinder und Wahlkinder, des Masseverwalters, des gerichtlich bestellten Zwangsverwalters oder Zwangspächters, einen Gewerbebetrieb auf Grund der von einer anderen Person erstatteten Gewerbebeanmeldung oder der dieser erteilten Konzession fortzuführen. Der Fortbetrieb ist von den Fortbetriebsberechtigten dem magistratischen Bezirksamt anzuzeigen. Die Fortbetriebsberechtigten haben ohne unnötigen Aufschub einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn sie die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen nicht nachweisen. Die zur Nachsichterteilung zuständige Gewerbebehörde kann jedoch auf deren Antrag die Bestellung eines Geschäftsführers nachsehen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen verbunden sind.

Wann liegt eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage vor?

Eine gewerbliche Betriebsanlage darf nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet ist, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage aufsuchen, oder das Eigentum oder sonst dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden, die Nachbarn durch Geruch,

Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch die Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen bewirkt werden, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. Um die Genehmigung der Betriebsanlage hat der Unternehmer des Gewerbebetriebes anzusuchen. Vor der Genehmigung der Betriebsanlage darf mit der Errichtung oder mit dem Betrieb derselben nicht begonnen werden. Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Die von der Behörde für den Betrieb der genehmigten Anlage vorgeschriebenen Auflagen gelten auch für den neuen Gewerbeinhaber. Wird eine genehmigte Anlage so geändert, daß sich neue oder größere Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen ergeben können, so bedarf auch die Änderung der Anlage einer Genehmigung.

Wann endet eine Gewerbeberechtigung?

- Eine Gewerbeberechtigung endet in folgenden Fällen:
1. Tod der natürlichen Person, im Falle von Fortbetrieben erst mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes;
 2. Untergang der juristischen Person;
 3. Änderung des Wirkungsbereiches der juristischen Person;
 4. Versagung der Eintragung einer Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Handelsregister oder, wenn die Personengesellschaft der Gewerbebehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen hat, mit Fristablauf;
 5. Ausschluß von der Ausübung des Gewerbes;
 6. Zurücklegung der Gewerbeberechtigung;
 7. Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Behörde;
 8. Urteil eines Gerichtes;
 9. Zeitablauf oder mit Eintritt einer auflösenden Bedingung.

Was versteht man unter dem Ruhen der Gewerbeberechtigung?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung der Gewerbeberechtigung. Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung ist vom Gewerbetreibenden binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen. Diese Anzeige bewirkt nicht wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerbe.

Was geschieht bei Übertretung gewerbegesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften, die von der GewO 1973 für strafbar erklärt wurden, bilden Verwaltungsübertretungen und werden mit Geldstrafen bis zu 30.000 S oder mit Arreststrafen bis zu sechs Wochen geahndet. Wenn ein Gewerbeinhaber mindestens dreimal

wegen Übertretung von gewerberechtlichen Vorschriften, die die Ausübung seines Gewerbes regeln, bestraft worden und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, hat die Behörde seine Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Ist die gewerbliche Sonntagsarbeit gestattet?

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen hat grundsätzlich alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Zuwiderhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. nach den Strafbestimmungen des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes geahndet.

Gibt es Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsruhegebot?

Es bestehen folgende Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsruhegebot:

1. Aufgrund des Arbeitsruhegesetzes sind die an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, soweit sich solche Arbeiten während des regelmäßigen Arbeitsablaufes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen und infolge ihres Umfangs nicht bis spätestens Samstag, 15 Uhr, abgeschlossen werden können, die Bewachung oder Wartung von Betriebsanlagen einschließlich Bergbauanlagen oder Wartung von Tieren, Arbeiten, die dem Brandschutz dienen, die gesundheitliche Betreuung oder Versorgung mit Speisen und Getränken derjenigen Arbeitnehmer, die aufgrund von Ausnahmebestimmungen während der Wochenend- oder Feiertagsruhe beschäftigt werden dürfen, die Beförderung der während der Wochenend- oder Feiertagsruhe beschäftigten Arbeitnehmer zu und von der Arbeitsstelle, die Be- und Entlüftung, Beheizung oder Kühlung der Arbeitsräume, Umbauarbeiten an Betriebsanlagen einschließlich Bergbauanlagen, wenn diese aus technischen Gründen nur während des Betriebsstillstandes durchgeführt werden können und ein Betriebsstillstand außerhalb der Ruhezeiten mit einem erheblichen Schaden verbunden wäre, die Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung mit Speisen und Getränken in Internaten und Heimen, wenn diese Internate und Heime auch während der Wochenend- oder Feiertagsruhe betrieben werden, erlaubt;
2. durch Verordnungen wurde darüber hinaus bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit untunlich (z. B. bei Hochöfen) oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen – allenfalls auch nur in bestimmten Gebieten – besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Gastgewerbe, Schwimmbäder, Kleinverkauf gewisser Waren im Prater und im Ausflugsgebiet) oder des öffentlichen Verkehrs (z. B. Taxi) erforderlich ist, die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gestattet.

Müssen an Sonntagen die Geschäftsräume geschlossen sein?

Sofern nicht eine Verordnung aufgrund des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes Ausnahmen vorsieht, müssen an Sonntagen und Feiertagen zu den Zeiten, zu denen die Vornahme gewerblicher Arbeiten nicht gestattet ist, die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden. Auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Dienstnehmer beschäftigen, dürfen den Geschäftsbetrieb

nicht ausüben und müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten.

Welche Feiertage sind gesetzlich anerkannt?

Feiertage im Sinne des Arbeitsruhegesetzes sind: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag).

Für welche Gewerbebetriebe gilt das Ladenschlußgesetz?

Die Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes gelten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen); der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt daher z. B. nicht die Geschäfte der Friseure und Mietwaschküchen.

Hingegen gelten als Betriebseinrichtungen im Sinne des Ladenschlußgesetzes auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen (Werbevorführungen) von gewerblichen Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausgenommen sind: die Warenabgabe aus Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes, der Marktverkehr, Marketendereien im Kasernenbereich und Tankstellen.

Für welche Tage gilt das Ladenschlußgesetz?

Das in Rede stehende Gesetz gilt nur für Werktage.

Wie sind die Geschäftszeiten geregelt?

Nach der auf Grund des Ladenschlußgesetzes ergangenen Wiener Ladenschlußverordnung dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 18.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 6.30 bis 14 Uhr und die Geschäfte für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 8 bis 13 Uhr offengehalten werden. Den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragend, ist auf Grund von Sonderbestimmungen das längere Offenhalten von Süßwarenfachgeschäften, Blumengeschäften, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen usw. gestattet.

Besteht eine Offenhaltepflicht?

Die Gewerbetreibenden sind nach dem Ladenschlußgesetz zum Offenhalten ihrer Verkaufsstellen während der zulässigen Geschäftszeiten nicht verpflichtet; sie müssen aber bei Eintritt des Ladenschlusses die Geschäfte schließen und während der ganzen Ladenschlußzeit geschlossen halten.

Ist die Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen strafbar?

Wer entgegen den Ladenschlußvorschriften seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der GewO 1973 zu bestrafen. Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit im Geschäft anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

GLÜCKSSPIELBEWILLIGUNGEN

(MA 62)

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 169, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1984, regelt das Glücksspielwesen. Dem Bund kommt grundsätzlich das Recht zur Durchführung von Glücksspielen zu (Glücksspielmonopol). In bestimmten Fällen kann dieses Recht auf Einzelpersonen oder juristische Personen übertragen werden. Von den in Betracht kommenden Ausspielungen werden hier die sogenannten Glückshäfen und Juxausspielungen behandelt.

Was ist ein Glückshafen?

Glückshafen ist eine Ausspielung, bei welcher die Spieler durch Ziehung die auf ihre Loszettel (Spielanteile) entfallenden Treffer oder Nieten ermitteln oder zur Ermittlung beitragen. Die Anzahl der Treffer muß mindestens 1% der aufgelegten Loszettel betragen.

Was ist eine Juxausspielung?

Juxausspielungen sind solche Ausspielungen, bei denen auf jeden Spielanteil ein Treffer entfällt und die Spieler durch Ziehung die auf ihren Loszettel entfallenden Treffer ermitteln. Der Gesamtwert der Treffer muß mindestens 25% des Spielkapitals (Anzahl \times Preis der Loszettel) betragen.

Wer erteilt Bewilligungen?

Um die Bewilligung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Magistrat der Stadt Wien, MA 62, 8,

Lerchenfelder Straße 4, einzureichen. Für die Abfassung des Ansuchens können bei dieser Dienststelle Formulare verlangt werden. Das Ansuchen und die Bewilligung sind im bestimmten Ausmaß gebühren- und verwaltungsabgabepflichtig.

Welche Glücksspielapparate und Glücksspielautomaten sind erlaubt?

Ausspielungen mittels eines Glücksspielapparates und Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, dürfen, soweit sie dem Glücksspielmonopol unterliegen, nur in einer Spielbank durchgeführt werden. Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten, wenn der Einwurf den Betrag oder den Gegenwert von 5 S und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 100 S nicht übersteigen, unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol; doch ist in Wien der entgeltliche Betrieb von Spielapparaten unter Erbringung oder Inaussichtstellung von Geld- und Warenleistungen nach § 30 Abs. 1 Z. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 8/1983 grundsätzlich verboten. Davon ist nur der Betrieb von Münzgewinnspielapparaten aufgrund der von der MA 7 erteilten Konzessionen ausgenommen. Diese bieten die Möglichkeit, bei einem Einwurf von Scheidemünzen bis maximal 5 S einen Gewinn bis maximal 100 S zu erzielen (siehe „Veranstaltungswesen“).

GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

(MA 69)

Was mache ich, wenn ich der Stadt Wien einen Grund verkaufen will?

Zuständig für die Grunderwerbungen der Stadt Wien ist die MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4, 4. Stock. Liegenschaften können der Stadt Wien schriftlich oder mündlich angeboten werden. Zur raschen Behandlung eines Angebotes ist die Angabe der Grundbuchs-Einlagezahl, der Katastralgemeinde des Grundbuches und die Grundstücksbezeichnung sowie auch die Bekanntgabe der Nutzungsverhältnisse (z. B. Eigennutzung, Vermietung oder Verpachtung) erforderlich. Auch der erwartete Kaufpreis soll nach Möglichkeit angegeben werden.

Alle Eingaben und Ansuchen an die MA 69 betreffend Grundstücksangelegenheiten sind stempelfrei.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Besteht für die Stadt Wien Interesse am Erwerb dieses Grundstückes, nimmt die MA 69 Verhandlungen, betref-

fend den Kaufpreis, Übergabsbedingungen usw. auf. Wird hierbei volle Übereinstimmung erzielt, erstellt die MA 69 einen Vertragstextentwurf und leitet diesen dem Verkäufer zu. Der vom Verkäufer unterschriebene Vertragstext wird in der Folge von der MA 69 dem nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen Organ (z. B. Gemeinderat) zur Genehmigung vorgelegt. Mit dieser Genehmigung wird der Vertrag für beide Teile rechtsverbindlich. Vor der Genehmigung durch das zuständige Organ tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Was geschieht nach der Genehmigung des Vertrages?

Nach der Vertragsgenehmigung wird – wenn nichts anderes vereinbart wurde – von der Magistratsdirektion – Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten, 1, Rathaus, 4. Stiege, Hochparterre, Tür 110, die Kaufvertragsurkunde errichtet und die grundbücherliche Durchführung des Rechtsgeschäftes veranlaßt.

Was mache ich, wenn ich von der Stadt Wien ein Grundstück mieten oder pachten will?

Zuständig für die Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken – ausgenommen landwirtschaftlich nutzbare Äcker –, die der Stadt Wien gehören, ist die MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4.

Wer sich für ein bestimmtes Grundstück interessiert, kann sein Ansuchen unter näherer Bezeichnung der gewünschten Fläche (z. B. EZ., Adresse, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Ausmaß) und Bekanntgabe der angestrebten Nutzung schriftlich oder mündlich einbringen.

Wie ist die weitere Vorgangsweise?

Ergibt die Prüfung des Ansuchens, daß die Stadt Wien die angestrebte Fläche nicht selbst benötigt, so erhält der Bewerber einen unverbindlichen Vertragsentwurf mit dem Ersuchen, diesen zu unterschreiben und an die MA 69 rückzusenden. Nach Rückfragen werden die Vertragsbedingungen dem nach der Wiener Stadtverfassung jeweils zuständigen Organ zur Genehmigung vorgelegt. Vor der Genehmigung tritt eine Bindung der Stadt Wien nicht ein.

Wird die Genehmigung erteilt, so wird der Bewerber hievon schriftlich verständigt.

Wann hat die MA 69 bei Grundabteilungen mitzuwirken?

Falls im Zuge einer Grundabteilung (Bauplatzschaffung oder bewilligungspflichtige Bauführung) dem Abteilungs-werber von der Baubehörde der Erwerb von Grundflächen, die im Eigentum der Stadt Wien stehen oder im öffentlichen Gut verbüchert sind, vorgeschrieben wird, so sind die entsprechenden Kaufverhandlungen mit der MA 69 zu führen. Erforderlich ist ein Ansuchen um Verkauf dieser Flächen und die Beilage von drei Gleichstücken des Abteilungsplanes. Alle Eingaben und Beilagen an die MA 69 sind stempelfrei.

Auch diese Transaktionen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien zuständigen Organe, das sind die Gemeinderatsausschüsse, der Stadtssenat und der Gemeinderat.

Wo erfolgt die Information in Kleingartenangelegenheiten?

Informationen in Kleingartenangelegenheiten können bei der MA 69, 8, Lerchenfelder Straße 4, 5, Stock, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, eingeholt werden.

KANALISATION UND ENTSORGUNGSBETRIEB

(MA 30)

Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden einschließlich der Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen liegen bei den betreffenden Außenstellen der MA 37 auf (siehe Magistrat, MA 37).

Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen können für ganz Wien telefonisch der zentralen Funkleitstelle der MA 30 bekanntgegeben werden: Von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 17 Uhr unter Tel. 599 59* (57 75 75*), 455, in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen unter Tel. 599 59* (57 75 75*), 462 und 485. Die Funkleitstelle der MA 30 in 6, Grabnergasse 2 bzw. 6, hat Tag- und Nachtbetrieb.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MA 30, 6, Grabnergasse 4–6, Tel. 599 59* (57 75 75*), 453 und 470. Die aufgelaufene Gebühr ist mit Erlagschein an die zuständige Stadtkasse einzuzahlen.

Wie verhält man sich, wenn man durch Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben gestört wird?

Es genügt, telefonisch die Funkleitstelle der MA 30, 599 59* (57 75 75*), 455, Montag bis Freitag von 7 bis

17 Uhr, zu allen übrigen Zeiten 599 59* (57 75 75*), 462, anzurufen. Außerdem kann, ohne jeden Bundesstempel, darüber eine Anzeige in schriftlicher Form an die MA 30, 6, Grabnergasse 4–6, gemacht werden. Diese Anzeigen werden dann durch das Referat Chemie der MA 30 weiterverfolgt.

Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke

1, 2, 3, 11 in 3, Nottendorfergasse 15–17, Tel. 78 81 03
4, 5, 6, 10, 12, 23 in 10, Windtenstraße 1, Tel. 62 02 24
7, 13, 16 in 14, Hackinger Straße 3, Tel. 94 32 62
8, 9, 17, 18, 19, 20 in 19, Boschstraße 40–44, Tel. 37 43 00
21 in 21, Floridsdorfer Hauptstraße 1a, Tel. 38 14 96
22 in 22, Stadlau, Waldrebgasse 3, Tel. 22 16 97,

von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 16 Uhr anzumelden, ausgenommen, wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist. Schriftliche Anmeldungen sind mit einem 120-S-Bundesstempel zu versehen. Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung einer Senkgrube, sofern dies gesetzlich zulässig ist, kann bei der MA 30, 6, Grabnergasse 4–6, angesucht werden. Das Gesuch ist mit einem 120-S-Bundesstempel und mit 280-S-Verwaltungsabgabemarken zu versehen.

Kann ein Abscheider durch den Benützer selbst geräumt werden?

Um die Selbsträumung eines Abscheiders, sofern dies gesetzlich zulässig ist, kann bei der MA 30, 6, Grabnergasse 4-6, angesucht werden. Das Gesuch ist mit einem 120-S-Bundesstempel und mit 280-S-Verwaltungsabgabemarken zu versehen.

Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen bzw. bei Kellerüberflutungen?

Gebrechen an Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohrdichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrechen) können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal, beim Bereitschaftsdienst oder schriftlich in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen angezeigt werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Gruppe Baupolizei der MA 30, 6, Grabnergasse 4-6, Tel. 599 59* (57 75 75*), 427, 428 und 429, während der Arbeitsstunden Auskunft geben.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden über schriftliches Ansuchen des Hauseigentümers oder dessen Bevollmächtigten durchgeführt. Ansuchen sind mit einem 120-S-Bundesstempel zu versehen. Außerdem ist ein 120-S-Bundesstempel für den Zustandsbericht beizulegen. Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen.

Wo erhält man Auskunft über die Möglichkeiten der Beseitigung von größeren Mengen von Sonderabfällen?

Beim Anfall von größeren Mengen von Sonderabfällen, insbesondere in Gewerbe und Industrie, kann über die Möglichkeiten und Kosten der Entsorgung eine entsprechende Beratung durch die MA 30 - Entsorgungsbetriebe Simmering erfolgen. Auskünfte Montag bis Donnerstag von 7 bis 15 Uhr und Freitag von 7 bis 12 Uhr unter Tel. 76 16 10, 76 16 35.

Überdies erteilt die MA 22 über das Sonderabfalltelefon 74 43 79 (auch Tonbanddienst) Beratung über die ordnungsgemäße Beseitigung von Sonderabfällen im allgemeinen.

Wo meldet man Kanalgitter, die in der Fahrbahnmitte liegen, an (lärmbelästigend, schlagend)?

Meldungen werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 16.30 Uhr unter Tel. 599 59* (57 75 75*), 413, in der übrigen Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen unter Tel. 599 59* (57 75 75*), 462 und 485, entgegengenommen.

Wer bemißt die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und wer schreibt sie vor?

Die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, die nicht nur die Kosten der Räumung der schließbaren Hauskanalanlagen, sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MA 4, Ref. 6, 1, Ebendorferstraße 2, Tel. 43 50*, 520, 524, 525, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorge-

schrieben. Ansuchen um Abschreibung der Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (z. B. im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MA 4, Ref. 6, zu richten. In der jährlichen Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen ist die Räumung von Rohr-Hauskanälen und Regenwasserabläufen nicht inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?

Die Baubewilligung erteilt die MA 37, 20, Dresdner Straße 75, Tel. 35 66 11*. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der MA 30, 6, Grabnergasse 4-6, 2. Stock, Tür 471, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung größerer Entwürfe für Hauskanalanlagen erfolgt in der selben Abteilung, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten:

- 1. bis 4., 6. bis 11., 19., 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 478
- 5., 12., 13., 21., 22. Bezirk, 2. Stock, Tür 477
- 14. bis 18., 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479

Sprechtag: Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12.30 Uhr.

Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsg Gebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MA 6, Buchhaltungsabteilung VIII, 6, Grabnergasse 4-6, Tel. 599 59* (57 75 75*), 338. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., auch im zerkleinerten Zustand, sowie Abluft und Gase, dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet bzw. hineingeleitet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches, mit einem 120-S-Bundesstempel und mit 70-S-Verwaltungsabgabemarken gestempeltes Ansuchen bei der MA 30 unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Für baubehördliche Zwecke eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über

Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben von der MA 30, Gruppe für baupolizeiliche Angelegenheiten, 6, Grabnergasse 4-6, ausgestellt:

1. bis 4., 6. bis 11., 19., 20. Bezirk, 2. Stock, Tür 478
- 5., 12., 13., 21., 22. Bezirk, 2. Stock, Tür 477
14. bis 18., 23. Bezirk, 2. Stock, Tür 479

Ein mit einem 120-S-Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrag von 280 S für Hauskanäle, von 180 S für Senk- oder Sickergruben bzw. 280 S für Senk- und Sickergruben aufzukleben sind. Außerdem ist ein nicht aufgeklebter 120-S-Bundesstempel beizulegen, der für die Befundaufbereitung dient.

KRAFTFAHRWESEN UND STRASSENVERKEHR

(MA 35, 46, 70)

Wo erhält man Auskunft über den Umbau sowie die Einzelgenehmigung von Fahrzeugen?

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Fahrzeugen sowie bei der Einzelgenehmigung von selbstimportierten oder selbstgebauten Fahrzeugen (z. B. Bootsanhänger) einzuhalten sind, erhält man bei der MA 46, Landesfahrzeugprüfstelle, 3, Schlechtastraße 4 (Tel. 78 56 47*).

Wie bewirbt man sich um einen Führerschein?

Die Anmeldung zum Erwerb eines Führerscheines erfolgt mittels eines Formblattes, das bei allen Bezirkspolizeikommissariaten und auch beim Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9, Türkenstraße 22a, erhältlich ist. Dem Ansuchen sind 120-S-Bundesstempel, zwei Paßbilder, ein Personalausweis, die Geburtsurkunde und der Meldezettel des Führerscheinwerbers anzuschließen. Die Einreichung muß beim Polizeikommissariat des Wohnsitzes erfolgen; sie kann auch durch einen Bevollmächtigten (z. B. durch die Fahrschule) vorgenommen werden. Bei Vorliegen des Mindestalters von 18 Jahren (für Kleinkraftfahräder 16 Jahren) und der erforderlichen Verkehrszuverlässigkeit (siehe Punkt Führerscheinentzug) wird nach amtsärztlicher Untersuchung hinsichtlich der körperlichen und geistigen Eignung und bestandener Lenkerprüfung der Führerschein vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgestellt.

Aus welchen Gründen kann der Führerschein entzogen werden?

Der Führerschein kann wegen Verlustes der körperlichen oder geistigen Eignung, wegen Krankheit oder Invalidität entzogen werden. Weitaus häufiger erfolgt jedoch der Führerscheinentzug, weil die Verkehrszulässigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der Entziehung richtet sich nach der Schwere der begangenen Rechtsverletzung. Solche Entziehungsgründe sind z. B. alkoholisiertes Lenken, Fahrerflucht, strafgerichtliche Verurteilungen größeren Ausmaßes oder zu wiederholten Malen, vor allem Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Sittlichkeitsdelikte, zahlreiche oder besonders schwere Verwaltungsstrafen in Verkehrssachen usw. Der Führerscheinentzug wird vom Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien ausgesprochen. Gegen dessen Bescheid kann an den Landeshauptmann (MA 70) und bei einer Entziehung über fünf Jahre an das Bundesministerium für Verkehr berufen werden.

Wie bewirbt man sich um eine Fahrschullehrer- oder eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Dem Ansuchen an die MA 70, 20, Dresdner Straße 75, sind die Personaldokumente und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und insgesamt dreijährige Fahrpraxis für die im Ansuchen angestrebten Führerscheingruppen), bei Fahrschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung, anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

Wie bewirbt man sich um die kraftfahrrechtliche Ermächtigung als Prüfstelle für die wiederkehrende Begutachtung?

Vereine oder zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnete Gewerbetreibende, die hinreichend über hierzu geeignetes Personal und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen, können um Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 46, 3, Schlechtastraße 4, Tel. 78 56 47*, ansuchen.

Dem Ansuchen sind der Gewerbeschein bzw. die Konzessionsurkunde, bei protokollierten Firmen ein Auszug aus dem Handelsregister sowie ferner ein Betriebsanlagen-genehmigungsbescheid, eine Bau- und Benützungsbewilligung und die Zeugnisse (Lehr-, Ausbildungs-, Dienst-, Leumundszeugnis) der Personen, die die Begutachtung durchführen sollen, anzuschließen. Nach Abhalten einer Verhandlung in der Betriebsanlage wird bei Vorliegen der gesetzlichen und der technischen Voraussetzungen die Ermächtigung zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG erteilt.

Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr.

Wer ist für die Erlassung von Verkehrsverboten oder Verkehrsbeschränkungen zuständig?

Die MA 46, 12, Niederhofstraße 23, Tel. 83 66 16, erläßt auf Grund des Ergebnisses eines behördlichen Ermittlungsverfahrens die notwendigen Verordnungen (z. B. Einbahnstraßen, Halte- oder Parkverbote, Ladezonen).

Wer ist für die Anbringung und Instandhaltung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zuständig?

Einrichtungen zur Kennzeichnung dauernder Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen werden von der MA 46 angebracht (Tel. 83 66 16).

Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße oder von Veranstaltungen sind vom Bauführer bzw. Veranstalter auf Grund einer bei der MA 46 einzuholenden Bewilligung anzubringen und zu erhalten.

Für geringfügige Arbeiten auf oder neben der Straße und zur Entgegennahme von Mitteilungen über Beschädigungen von Verkehrsleiteinrichtungen ist die Verkehrspermanenzstelle der MA 46 in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. 87 26 78, 87 26 79, zuständig; diese Verkehrspermanenzstelle erteilt auch Auskünfte über das Verkehrsgeschehen und bewilligt vorübergehende Halteverbote für Übersiedlungen.

Wo sind Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen zu beantragen?

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MA 46, 12, Niederhofstraße 23

(schriftlich mit 120-S-Bundesstempel versehen), einzubringen.

Wann ist eine Gebrauchserlaubnis für die Benützung von Verkehrsflächen zu besonderen Zwecken einzuholen?

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll. Eine Gebrauchserlaubnis ist z. B. für Werbeanlagen, Portale, Baustofflagerungen usw. erforderlich.

Ansuchen sind bei der MA 35 - G (Gebrauchserlaubnis), 20, Dresdner Straße 75, einzubringen. Soweit durch den angestrebten Gebrauch das Privatrecht eines Dritten berührt wird, ist dessen Zustimmung anläßlich des Antrages nachzuweisen.

Für die erteilte Erlaubnis ist eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem einen Bestandteil des Gebrauchsabgabegesetzes bildenden Tarif.

KULTURAMT

(MA 7)

Studienförderung

Welche Arten von Beihilfen und Stipendien gibt es?

Im Rahmen des Stipendienwerkes der Stadt Wien können aus den vom Gemeinderat hierfür jeweils genehmigten Budgetmitteln Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen, Abschlußstipendien für Dissertanten und Habilitanten, Arbeitsstipendien für Wissenschaftler und Künstler, Auslandsstipendien, Anerkennungsstipendien und Stiftungsstipendien gewährt werden. Eingereicht wird beim Kulturamt der Stadt Wien - MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, 2. Stock, Tür 210, wo auch die hierfür erforderlichen Formulare erhältlich sind.

Wer erhält eine Schulbeihilfe, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?

Für Schüler(innen) an den von der Stadt Wien geführten Schulen und Lehranstalten, die auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes des Bundes keinen Anspruch auf eine staatliche Schulbeihilfe haben und von keiner anderen Dienststelle des Magistrats ein monatliches Taschengeld beziehen sowie für Schüler(innen) der öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab der neunten Schulstufe sowie des Bundesgymnasiums und des Bundesrealgymnasiums für Berufstätige, 15, Henriettenplatz 6, außerdem der Handelsakademie für Berufstätige und Handelsschule für Berufstätige, 4, PlöbLgasse 13 (ausgenommen der privaten Maturaschulen und privaten Handelsschulen), kann eine Schulbeihilfe gewährt werden. Bei der Vergabe von Schulbeihilfen wird neben dem Lernerfolg (Notendurchschnitt 2,8) auch das elterliche

Einkommen nach dem jeweils geltenden Einkommensteuergesetz (das Jahresnettofamilieneinkommen darf 100.000 S nicht übersteigen) berücksichtigt. Die Höhe der Schulbeihilfen reicht von 1.300 bis 8.200 S.

Wer erhält eine Studienbeihilfe, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe?

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Studienbeihilfen sind:

1. Es darf kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, Studienbeihilfen oder Stipendien vom Bund (Studienbeihilfekommission des Bundes) bestehen;
2. österreichische Staatsbürgerschaft des Bewerbers;
3. Wohnort Wien;
4. Bedürftigkeit;
5. günstiger Studienerfolg (Notendurchschnitt 2,8).

Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die Einkommen des Studenten, die Einkünfte seiner Eltern bzw. der für ihn unterhaltspflichtigen Personen im abgelaufenen Kalenderjahr heranzuziehen. Die Höhe der möglichen Studienbeihilfe resultiert aus der Berechnung des Jahresnettofamilieneinkommens und kann bis zu 40.000 S betragen.

Als Nachweis eines normal verlaufenen positiven Studienfortganges gelten Prüfungszeugnisse über die bisherigen Studiensemester innerhalb der von der österreichischen Hochschülerschaft für die einzelnen Fakultäten und Fachrichtungen auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse angegebenen Studienzeiten.

Anträge auf Gewährung von Schulbeihilfen und Studienbeihilfen können bis zum 15. Mai des laufenden Studienjahres eingebracht werden.

Welche Arten von Arbeitsstipendien für Künstler gibt es und was ist für den Erhalt eines Arbeitsstipendiums erforderlich?

Das Kulturamt der Stadt Wien vergibt jährlich eine begrenzte Anzahl von Arbeitsstipendien für Literaten, Komponisten, Maler und Grafiker sowie Bildhauer und angewandte Künstler. Die Höchstgrenze beträgt 25.000 S. Der Bewerber hat nachstehende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft;
2. Arbeitsstätte und Wohnsitz in Wien;
3. Altersgrenze 40 Jahre;
4. er soll bereits:
 - a) eigene Werke bei einem renommierten Verlag bzw. in angesehenen Literaturzeitschriften veröffentlicht haben,
 - b) mindestens ein eigenes Werk bei einem Musikverlag veröffentlicht haben,
 - c) in der Öffentlichkeit durch Ausstellungen Erfolge erzielt haben oder durch künstlerische Arbeiten seine Würdigkeit belegen (Finanzierung von Ausstellungen oder Druckkosten von Katalogen können nicht unterstützt werden);
5. das Arbeitsstipendium soll für die Fertigstellung eines konkreten, bereits begonnenen literarischen, kompositorischen bzw. künstlerischen Werkes oder für künstlerische Experimente, die zu einem Ergebnis führen, gewidmet sein.

Einsendetermine sind der 28. Februar und der 31. August des laufenden Kalenderjahres. Über die Vergabe von Arbeitsstipendien entscheidet der zuständige amtsführende Stadtrat. Er bedient sich dabei einer Jury von fachlich qualifizierten, magistratsunabhängigen Persönlichkeiten.

Wer erhält ein Wissenschafts- bzw. ein Forschungsstipendium?

Das Kulturamt der Stadt Wien vergibt jährlich ca. 40 Wissenschaftsstipendien in der Höhe von 10.000 bis 25.000 S zur Fertigstellung bzw. Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Forschungsvorhaben. Für die Bewerbungen – diese können laufend gestellt werden – sind nachstehende Voraussetzungen erforderlich:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft;
2. Arbeitsstätte und Wohnsitz in Wien;
3. Altersgrenze 40 Jahre;
4. abgeschlossene Hochschulbildung;
5. die Bewerber müssen über die dem betreffenden Thema entsprechende wissenschaftliche Qualifikation verfügen;
6. das Bewerbungsprojekt muß klar als aktuelles wissenschaftliches Vorhaben erkennbar sein;
7. Angabe von Referenzen durch Nennung von anerkannten Fachleuten (z. B. Universitätsprofessoren), Beigabe von mindestens einer schriftlichen Referenz.

Verwaltungs-, Druck- und Reisevorhaben sowie Ankauf von Geräten können finanziell nicht unterstützt werden. Arbeiten, die schon von anderer Seite überwiegend gefördert werden, dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen eine Förderung erfahren. Innerhalb dreier Jahre kann nur ein Wissenschaftsstipendium genehmigt werden. Vor der Antragstellung ist eine Aussprache mit dem Fachreferenten erforderlich (Auskunft Tel. 42 8 00*, 2719).

Preise der Stadt Wien für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung

Die Stadt Wien stiftet jährlich bis zu zwölf Würdigungspreise für hervorragende Leistungen auf den Gebieten Literatur, Publizistik, Musik (Komposition), Bildende

Kunst (Malerei, Graphik, Architektur und angewandte Kunst), Geistes- und Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Technische Wissenschaften, Medizinische Wissenschaften sowie Volksbildung. Die Würdigungspreise sind mit je 75.000 S dotiert.

Die Würdigungspreise werden vom Bürgermeister der Stadt Wien aufgrund des Vorschlages von Preisrichterkollegien verliehen, in denen der jeweilige amtsführende Stadtrat für Kultur und Sport den Vorsitz führt. Die Preise werden als Würdigung für ein Lebenswerk verliehen, das geeignet ist, die Bedeutung Wiens und Österreichs als Pflegestätten der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung hervorzuheben. Die Ausschreibung der Würdigungspreise erfolgt zu Beginn eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Wien.

Bewerbungen sind jeweils bis 15. März an das Kulturamt der Stadt Wien, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, zu richten.

Förderungspreise der Stadt Wien für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung

Die Stadt Wien vergibt jährlich bis zu zwölf Förderungspreise an begabte junge Künstler, Wissenschaftler und Volksbildner, deren bisherige Leistungen in ihren Fachbereichen anerkennungswürdig sind und auf eine vielversprechende Weiterentwicklung schließen lassen; sie müssen österreichische Staatsbürger sein, in Wien wohnen, ihren Beruf in der Bundeshauptstadt ausüben und dürfen ferner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Förderungspreise sind mit je 40.000 S dotiert.

Die Förderungspreise werden vom amtsführenden Stadtrat für Kultur und Sport aufgrund des Vorschlages von Preisrichterkollegien zuerkannt. Die Ausschreibung der Förderungspreise erfolgt in der Mitte des Monats Juni eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Wien. Merkblätter zur Ausschreibung werden an alle einschlägigen Künstlervereinigungen, an die Direktionen aller wissenschaftlichen Universitäten und künstlerischen Hochschulen sowie an alle Verbände und Einrichtungen der Volks- und Erwachsenenbildung in der Bundeshauptstadt zugeschickt. Die Bewerbungen sind jeweils bis 31. August an das Kulturamt der Stadt Wien, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, zu richten (Auskunft Tel. 42 8 00*, 2719).

Elias-Canetti-Stipendien der Stadt Wien

Die Stadt Wien stiftete 1982 zu Ehren des Nobelpreisträgers für Literatur, Elias Canetti, Jahresstipendien für begabte Wiener Autoren in der Höhe von monatlich 10.000 S bis zu einem Jahresgesamtbetrag von 360.000 S.

Das Elias-Canetti-Stipendium der Stadt Wien wird zur Förderung größerer literarischer Projekte auf die Dauer von jeweils einem Jahr, mit der Möglichkeit der Verlängerung bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren vergeben. 1983 und 1984 wurde jeweils ein weiteres Stipendium gestiftet, seit 1985 werden jährlich drei Jahresstipendien vergeben. Das Stipendium wird vom amtsführenden Stadtrat für Kultur und Sport aufgrund des Vorschlages der für die Vergabe der Preise der Stadt Wien für Literatur und Publizistik im Verleihungsjahr vom Bürgermeister der Stadt Wien bestellten Jury zuerkannt.

Das Elias-Canetti-Stipendium kann an Autoren verliehen werden, die sich persönlich beworben haben, ihren Wohnsitz in Wien haben oder dieser Stadt besonders nahestehen. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf mit Beschreibung des künstlerischen Werdeganges und die Darlegung jenes literarischen Werkes, für das ein Stipendium gewährt werden soll, beizulegen. Die Ausschreibung erfolgt im Herbst eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt

Wien. Die Bewerbungen sind jeweils bis 30. November d. J. an das Kulturamt der Stadt Wien, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, zu richten (Auskunft: Tel. 42 8 00*, 2719).

Ernst-Křenek-Preis der Stadt Wien

Die Stadt Wien stiftete 1985 anlässlich des 85. Geburtstages des Ehrenbürgers der Stadt Wien, Ernst Křenek, einen Preis für Komponisten bzw. Musikschriftsteller in der Höhe von 100.000 S, der jedes zweite Jahr vergeben wird.

Der Ernst-Křenek-Preis der Stadt Wien wird vom amtsführenden Stadtrat für Kultur und Sport aufgrund des Vorschlages einer Jury zuerkannt; die höchstens 15 Mitglieder des Jurorenkollegiums werden vom Bürgermeister der Stadt Wien auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur und Sport bestellt. Die Sitzungen des Jurorenkollegiums finden unter Vorsitz von Ernst Křenek oder des amtsführenden Stadtrates für Kultur und Sport bzw. des von ihm bestellten Vertreters statt. Die Verleihung des Ernst-Křenek-Preises erfolgt zu Beginn der Konzertsaison (erstmals September/Oktober 1986) bei Gelegenheit in Verbindung mit einer Aufführung des preisgekrönten Werkes, wenn es sich um eine Komposition handelt; handelt es sich um eine musikschriftstellerische Arbeit, allenfalls in Verbindung mit einer Veröffentlichung (Verlagspräsentation).

Die Ausschreibung des Preises erfolgt im Amtsblatt der Stadt Wien, erstmals im Herbst 1985. Die Bewerbungen sind bis 31. März des Folgejahres an das Kulturamt der Stadt Wien, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, zu richten (Auskunft Tel. 42 8 00*, 2719).

Fremdenverkehr

Das Kulturamt der Stadt Wien betreut die Fremdenführerprüfungen und sorgt damit für die Aufrechterhaltung des bekannt hohen Standards dieser „Kulturbotschafter“ am Wiener Platz.

Um dem Bedürfnis der ausländischen Gäste nach besonders preiswerten Quartieren entgegenzukommen und um vor allem dem Trend „Zurück zur Natur“ gerecht zu werden, hat die Stadt Wien im Westen und Süden der Stadt Campingplätze angelegt, die sich lebhafter Frequenz erfreuen.

Für die jüngeren Besucher, insbesondere Schulreisegruppen, steht das Jugendgästehaus Hütteldorf zur Verfügung.

Das internationale Studentenheim der Stadt Wien wird während der Ferienzeit als Hotel der Kategorie B geführt und dient somit einerseits dem Fremdenverkehr und ermöglicht andererseits, durch diese Erträge die Miete für die Studenten während des Studienjahres niedriger zu halten.

Alle diese Einrichtungen werden von der WIGAST Gaststättenbetriebsges. m. b. H. geführt.

Jugendgästehaus der Stadt Wien, 13, Schloßberggasse 8, Tel. 82 15 01

Städtischer Campingplatz Wien-West I, 14, Hüttelbergstraße 40, Tel. 94 14 49

Städtischer Campingplatz Wien-West II, 14, Hüttelbergstraße 80, Tel. 94 23 14; dieser Campingplatz ist auch im Winter in Betrieb

Städtischer Campingplatz Wien-Süd, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 267–269/Gerbergasse 2, Tel. 86 92 18

Internationales Studentenheim der Stadt Wien, 19, Gymnasiumstraße 85, Zufahrt Vegagasse 20, Tel. 34 76 31

Förderung der Altstadterhaltung

Aus den Erträgen des durch Landesgesetz im Jahr 1972 geschaffenen Zuschlags zu den Fernsehgebühren („Kulturschilling“) werden vornehmlich Zuschüsse zur Durchführung von Restaurierungsarbeiten an Altstadtobjekten vergeben. Die Objekte müssen innerhalb der vom Gemeinderat ausgewiesenen „Schutzzonen“ liegen oder sonst von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sein (z. B. unter Denkmalschutz stehen). Gefördert wird die Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes, d. h. Fassaden, Dächer, Durchfahrten, Höfe. Der Zuschuß soll ein Beitrag zu jenen Mehrkosten sein, die dem Eigentümer durch den Besitz eines für das Stadtbild bedeutenden Gebäudes bei Restaurierungen entstehen, und wird von Fall zu Fall je nach den notwendigen Arbeiten und der sozialen Lage des Bewerbers bemessen. Die Einreichung erfolgt beim Kulturamt der Stadt Wien (MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz Nr. 5, Referat für Stadtbild- und Denkmalpflege, Auskunft Tel. 42 8 00*, 2873).

LEBENSMITTEL- UND MARKTWESEN

(MA 59)

Das Marktamt der Stadt Wien befindet sich in 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31 und 73 41 19 (Journaldienst). Die Marktamtsabteilungen, als solche werden die Außenstellen des Marktamtes in den Bezirken bezeichnet, sind auf größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern eingerichtet (siehe Magistrat, MA 59).

Wie verhält man sich bei Verdacht auf überhöhte Preise oder mangelhafte Preisauszeichnung?

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil amtlich festgesetzte Höchstpreise (z. B. für Mehl, Schwarzbrot, Kristallzucker, Vollmilch und für verschiedene Rind- und

Selchfleischarten sowie für einige Wurstsorten). Aber auch der freien Preiserstellung sind durch das Preisgesetz Grenzen gesetzt. So ist eine erhebliche Überschreitung des im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preises für Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen gleicher Art und Beschaffenheit unzulässig.

Die in Geschäftslökalen zum Verkauf an Letztverbraucher feilgehaltenen und die in Schaukästen (Schaukästen) sichtbar ausgestellten Waren müssen mit Preisschildern versehen sein. Die Preise für Sachgüter, die zum baldigen Verkauf bereitgehalten werden, sind dadurch ersichtlich zu machen, daß die Sachgüter, ihre Umhüllungen oder die Behälter (Regale), in denen sie sich befinden, beschriftet oder mit Preisschildern versehen werden oder daß an leicht

sichtbarer Stelle Preisverzeichnisse angebracht oder Preislisten zur Einsichtnahme aufgelegt werden. In Gastgewerbebetrieben aber müssen die Preise für die jeweils angebotenen Speisen und Getränke in Preisverzeichnissen (Speise- und Getränkearten, in kleineren Betrieben genügen auch gut sichtbar angebrachte Preislisten) enthalten sein. Speise- und Getränkearten sind jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen vorzulegen. Außerdem haben jene Betriebe, die regelmäßig warme Speisen abgeben, von außen lesbar neben oder in der Nähe der Eingangstür ein Preisverzeichnis der angebotenen Speisen gut lesbar anzubringen. Weiters sind auch bestimmte Dienstleistungsunternehmen (z. B. Badeanstalten, Friseure, Kosmetiker, Putzereien und Wäschereien, Schuhmacher, Uhrmacher, Installateure, Transport- und Garagierunternehmen, Kfz-Mechaniker und -Elektriker, Tankstellen, Radio- und Fernsehtekniker, Fliesenleger, Theater, Kinos und Vergnügungstätten) verpflichtet, die für ihre wesentlichen Dienstleistungen geforderten Preise in Form von an leicht sichtbarer Stelle anzubringenden Preisverzeichnissen ersichtlich zu machen. Einige Dienstleistungsbetriebe (z. B. Friseure, Wäschereien und Putzereien, Kosmetiker) haben zusätzlich im Schaufenster, an der Eingangstüre oder in deren Nähe von außen lesbare Preisverzeichnisse anzubringen.

Bei Verdacht einer überhöhten Preisforderung oder bei Feststellung einer unterlassenen oder mangelhaften Preisauszeichnung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Wo kann man sich über Preise und Zufuhren von Lebensmitteln informieren?

Das Marktamt erhebt wöchentlich die Preise für Fleisch, Fleischwaren, Eier und Viktualien und veröffentlicht diese in einem Wochenausweis. Ergänzend dazu werden monatlich auch die Preise von anderen wichtigen Lebensmitteln festgestellt und in einem Monatsausweis veröffentlicht. Diese Marktamtsausweise können in der Kanzlei des Marktamtes in 3, Am Modenapark 1-2, Tel. 72 36 31*, 254, sowohl in Einzel-exemplaren als auch im Abonnement erworben werden.

Wer nimmt Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln und bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder der Verdorbenheit entgegen?

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Sofern eine ernsthafte Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftung ist außerdem das zuständige Bezirksgesundheitsamt zu verständigen. Etwa noch vorhandene Speisereste sind aufzubewahren. Möglichst bald ist sodann die zuständige Marktamtsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speiserestes bzw. des im Bezugsgeschäft vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern (siehe auch „Gesundheitswesen – Was hat man bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel zu tun?“ und „Veterinärwesen – Was hat man bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftungen zu tun?“).

Wo besteht die Möglichkeit der Pilzberatung und Pilzbeschau?

Auf Märkten sowie im gewerblichen Geschäftsverkehr dürfen nur Pilze in den Handel gelangen, die in der Speisepilz-Verordnung, BGBl. Nr. 250/1979, namentlich angeführt sind. Die Überwachung auf Einhaltung dieser Bestimmung sowie die Kontrolle der Qualität der angebotenen Pilze obliegt den Organen des Marktamtes.

Privatpersonen wird empfohlen, nur solche Pilze zu sammeln und zu essen, die man sicher als Speisepilze erkannt hat und die von einwandfreier Qualität sind. Ist man nicht sicher, einen Speisepilz gefunden zu haben, so besteht die Möglichkeit, den Fund in einer der Marktamtsabteilungen oder direkt in der Marktamtsdirektion kostenlos begutachten zu lassen. Zur exakten Pilzbestimmung sind nur ganze, unverletzte Exemplare geeignet.

Will man Pilzfunde lediglich aus botanischem Interesse bestimmen lassen (dies trifft besonders auf für Speisewecke ungeeignete Kleinpilzarten zu), wird auf die botanische Abteilung des Naturhistorischen Museums, 1, Burgring 7, oder auf die Mykologische Gesellschaft im Botanischen Institut, 3, Rennweg 14, hingewiesen.

In der Direktion des Marktamtes, 3, Am Modenapark Nr. 1-2, 2. Stock, ist eine ständige Pilzausstellung eingerichtet, die Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die anhand von Modellen die wichtigsten genußtauglichen sowie giftigen Pilze zeigt.

Müssen eine Waage bzw. ein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 174/1973, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die MA 59 verlautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas, Porzellan oder Steingut bestehen sowie Flüssigkeitsmaße aus Metall bis zu 2 Liter Inhalt und emaillierte Flüssigkeitsmaße.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Es gibt aber auch längere Nacheichfristen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt Wien, 20, Gasteigergasse 2-4. Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Tel. 33 55 01*, 223) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte, insbesondere über Nacheichfristen, erteilt auch jede Marktamtsabteilung.

Wie erfolgt die Zuweisung von Verkaufsplätzen auf Märkten?

Ständige Lebensmittelmärkte

Stabile oder transportable Marktstände werden meistens durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände oder – bei den in den letzten Jahren errichteten Märkten – die Marktplatzvergabe in Form eines Bestandvertrages erfolgt durch die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung nach den Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Wien für bestimmte oder unbestimmte Zeit. Die marktamtliche Zuweisung oder der Bestandvertrag bilden die Grundlage für die Erlangung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung. Interessenten für einen Marktstand wird empfohlen, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, da man hier mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und unter Umständen vor Schaden bewahren kann.

Landparteienplätze

Auf größeren Märkten bestehen Landparteienplätze, die von landwirtschaftlichen Produzenten und Marktfahrern bezogen werden können. Die landwirtschaftlichen Produzenten müssen zum Nachweis ihrer Produzenteneigenschaft ein Produzentenvormerkbuch vorweisen, welches gegen Ersatz der Selbstkosten von jener Marktamtsabteilung ausgestellt wird, in deren Bereich sich der landwirtschaftliche Betrieb befindet bzw. – wenn es sich um einen außerhalb Wiens gelegenen Betrieb handelt – von jener Marktamtsabteilung, in deren Bereich der Landparteienplatz liegt, welchen die zukünftige Marktpartei beziehen möchte.

Temporäre Märkte

Diese in unterversorgten Stadtrandgebieten errichteten Märkte (derzeit vier Märkte: 10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost; 22, Hirschstetten, Quadenstraße; 22, Kagran, Rennbahnweg; 23, Liesing) können von landwirtschaftlichen Produzenten, Marktfahrern und Lebensmittelkleinhändlern bzw. -erzeugern bezogen werden. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Marktamtsabteilung.

Flohmarkt

Den Flohmarkt, der jeden Samstag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr im 6. Bezirk auf dem oberen Naschmarkt bei der U-Bahn-Station Kettenbrückengasse abgehalten wird, können sowohl Gewerbetreibende als auch Amateure beziehen. Die Dauerplätze für Gewerbetreibende werden durch die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, 2. Stock, aufgrund von bei der Marktamtsabteilung für den 4., 5., 6., 7. Bezirk einzubringenden Ansuchen bescheidmäßig zugewiesen. Die Tagesplätze für Amateure werden durch die Marktamtsabteilung für den 4., 5., 6., 7. Bezirk in einem Marktstand neben dem Amtsgebäude (gegenüber der U-Bahn-Station Kettenbrückengasse) jeweils am vorangehenden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 12 bis 15 Uhr gegen Vorweis eines amtlichen Lichtbildausweises und des Meldezettels vergeben. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, die Zuweisung eines Tagesplatzes schriftlich zu beantragen. Diese Ansuchen, die mit einem I20-S-Bundesstempel zu versehen sind, sind gleichfalls an die Marktamtsabteilung für den 4., 5., 6., 7. Bezirk zu richten und bewirken die Reservierung eines Tagesplatzes für den frühestmöglichen

Termin, d. i., sofern das Ansuchen bis Montag, 15 Uhr, in der Marktamtsabteilung einlangt, der Samstag derselben, ansonsten der Samstag der folgenden Woche. Die eigentliche Zuweisung des reservierten Marktplatzes erfolgt sodann in der genannten Marktamtsabteilung am jeweiligen Markttag vor Marktbeginn gegen Entrichtung der Marktgebühr. Tagesplätze dürfen einem Bewerber nur dreimal je Kalenderjahr zugewiesen werden. Marktgegenstände des Flohmarktes sind handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kunstgegenstände geringeren Wertes, gebrauchte Bücher, Schriften, Fotos, Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien und Schuhe sowie alte Münzen und Medaillen.

Verkaufsstände aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (z. B. Fastenmarkt, Kirchweihmärkte, Allerheiligenmarkt, Christkindmarkt, Christbaummarkt usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Marktplätze zuweisen, die Einhebung der Marktgebühren besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen. Diese Märkte können ebenfalls von Marktfahrern und Gewerbetreibenden, Allerheiligen- und Christbaummärkte auch von landwirtschaftlichen Produzenten bezogen werden.

Für die Vergabe von Marktplätzen auf allen angeführten Märkten werden amtlich festgesetzte Marktgebühren bzw. vertraglich vereinbarte Bestandzinse eingehoben. Die Verkaufszeiten und die Marktgegenstände, welche auf den einzelnen Märkten verkauft werden dürfen, sind durch die Marktordnung geregelt.

Wie bekommt man eine Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes?

Ansuchen um die Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) zur Aufstellung eines transportablen Straßenstandes, ausgenommen Zeitungsverkaufsständen, sind an die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, mit möglichst genauer Angabe des gewünschten Standortes (Planskizze) zu richten. An der gleichen Stelle oder telefonisch unter der Nummer 72 36 31*, 251 und 252, werden auch Auskünfte über die Voraussetzungen für eine Gebrauchserlaubnis erteilt.

Wann und wie lange dürfen Geschäfte offenhalten?

Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte dürfen (werktags) Montag bis Freitag von 7 bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 6.30 bis 14 Uhr, Kleinhandelsgeschäfte mit anderen Waren als Lebensmittel (werktags) Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr, an Samstagen von 8 bis 13 Uhr offenhalten. Innerhalb dieser genannten Zeitspannen bleibt es dem einzelnen Gewerbetreibenden überlassen, seine Offenhaltezeit selbst zu bestimmen. Die Ladenschlußzeiten für einige Gewerbezeige sind abweichend davon geregelt. Auskünfte darüber erteilen die MA 59, 3, Am Modenapark 1–2, Tel. 72 36 31*, 251, sowie alle Marktamtsabteilungen.

Wo befinden sich städtische Brückenwaagen?

- Städtische Brückenwaagen befinden sich in
- 11, Simmeringer Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m
 - 12, Meidlinger Markt
Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,80 m

15, Meiselmarkt

Tragkraft: 25 t, Ausmaß: 8,00 × 2,75 m

23, Großmarkt Wien-Inzersdorf, Laxenburger Straße 365

Tragkraft: 50 t, Ausmaß: 2 × 2 Waagtische je 10,00 × 3,00 m

Welche Aufgaben kommen dem Marktamt bei Gewerberechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb zu?

Dem Marktamt obliegt auch die Ausübung der gewerbe-
polizeilichen Überwachung und Überprüfung von Unter-
nehmen im Sinne der Gewerbeordnung. Beschwerden sind
an das örtlich in Frage kommende magistratische Bezirks-
amt oder an die zuständige Marktamsabteilung zu richten.

Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Verbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über
die allgemeine Preislage und über preisgünstige Obst- und

Gemüsesorten bei den Marktamsabteilungen oder in der
MA 59 (beim Referat Konsumentenberatung), 3, Am
Modenapark 1-2 (Tel. 72 36 31*, 252), Auskunft.

Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

Märkte werden vor allem besucht, weil

1. die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist;
2. durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist;
3. sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt;
4. die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigung zu wahren vermag;
5. das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

LEHRLINGE

Bürokaufmannslehrlinge

Beim Magistrat der Stadt Wien werden alljährlich Bürokaufmannslehrlinge aufgenommen. Die Ausbildung dauert drei Jahre. Der Lehrvertrag wird in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft protokolliert.

Neben der praktischen Ausbildung in mehreren Dienststellen ist die Berufsschule für Bürokaufleute zweimal wöchentlich je einen halben Tag zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre ist eine Anstellung als Kanzleibeamter bei der Stadt Wien möglich. Jeder Lehrling kann auch die Lehrabschlußprüfung (§ 21 Berufsausbildungsgesetz) ablegen.

Wer die gesetzliche Schulpflicht erfüllt hat und Interesse für diese Ausbildung sowie die für diesen Beruf erforderliche geistige und körperliche Eignung hat, kann Bürokaufmannslehrling werden. Der Antrag auf Aufnahme als Bürokaufmannslehrling soll schon während des neunten Schuljahres nach Erhalt des positiven Semesterzeugnisses, also ab Februar, gestellt werden und ist an die MA 2 – Personalamt, Aufnahmedienst, zu richten.

Dem Aufnahmeansuchen mit Lebenslauf ist das Abschlußzeugnis des achten Schuljahres sowie das Semesterzeugnis des neunten Schuljahres anzuschließen. Im April oder Mai wird bei einem schriftlichen Test die Eignung des Bewerbers festgestellt und die Aufnahme, die im August stattfindet, in die Wege geleitet.

Bäckerlehrlinge und Tischlerlehrlinge

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie bei den Bürokaufmannslehrlingen.

Kfz-Mechanikerlehrlinge und Betriebsschlosserlehrlinge

Die Ausbildung dauert 3½ Jahre. Nach einer Grundausbildung in Jugend am Werk (Kfz-Mechanikerlehrlinge ein Jahr, Betriebsschlosserlehrlinge zwei Jahre) wird die Lehre in einer Dienststelle der Stadt Wien fortgesetzt und abgeschlossen.

Anmeldungen sind an die Generaldirektion der Wiener Stadtwerke, Ringturm, 1, Schottenring 30, zu richten.

Bautechnische Zeichnerlehrlinge

In den Bauabteilungen des Magistrats der Stadt Wien werden auch alljährlich einige bautechnische Zeichnerlehrlinge aufgenommen.

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Der Lehrvertrag wird in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft protokolliert. Neben der praktischen Ausbildung in mehreren Dienststellen ist einmal wöchentlich einen ganzen Tag die Berufsschule für Baugewerbe zu besuchen.

Nach dem ordnungsgemäßen Abschluß der Lehre erfolgt die Anstellung als technischer Zeichner oder als Beamter des technischen Dienstes bei der Stadt Wien. Jeder Lehrling kann auch die Lehrabschlußprüfung (§ 21 Berufsausbildungsgesetz) ablegen.

Hinsichtlich der Aufnahme gelten die oben für die Bürokaufmannslehrlinge angeführten Bedingungen sinngemäß.

LIEGENSCHAFTSERWERB DURCH AUSLÄNDER

(MA 62)

Nach dem Ausländergrunderwerbsgesetz vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 33, können Ausländer das Eigentum und bestimmte andere Rechte an Wiener Grundstücken in der Regel nur mit behördlicher Genehmigung erwerben.

Wer gilt als Ausländer?

Ausländer im Sinne des Gesetzes sind alle natürlichen Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sowie Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben. Gesellschaften mit dem Sitz im Inland gelten dann als Ausländer, wenn an ihnen Nichtösterreicher oder ausländische Gesellschaften überwiegend beteiligt sind. Die Bestimmungen über die Genehmigung finden keine Anwendung, wenn zwischenstaatliche Verträge entgegenstehen oder wenn fremde Staaten bzw. bestimmte internationale Organisationen als Erwerber auftreten. Auch der Erwerb einer Liegenschaft im Erbweg bedarf keiner Genehmigung.

Auf welche Rechte bezieht sich das Gesetz?

Grundsätzlich ist der Erwerb des Eigentums, des Miteigentums (auch Eigentumswohnungen), eines Baurechtes oder einer persönlichen Dienstbarkeit an die behördliche Genehmigung gebunden, desgleichen der Erwerb von Miet- und Pachtrechten, die im Grundbuch eingetragen werden sollen. Andere Miet- und Pachtverträge sind nicht genehmigungspflichtig.

Wer entscheidet über Genehmigungsansuchen?

Nach Anhörung insbesondere der gesetzlichen Interessenvertretungen erteilt die Wiener Landesregierung die Genehmigung. Das Ansuchen ist beim Amt der Wiener Landesregierung, MA 62, 8, Lerchenfelder Straße 4, einzubringen, wobei der Antragsteller seine Staatsbürgerschaft und die Geburtsdaten anzugeben und eine Begründung für den Erwerb beizufügen hat. Weiters ist eine Vertragsabschrift anzuschließen.

Unter welchen Voraussetzungen wird die Genehmigung erteilt?

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht grundsätzlich nur dann, wenn am Zustandekommen des Rechtsgeschäftes ein volkswirtschaftliches oder soziales Interesse besteht. Aber selbst bei Vorliegen eines solchen Interesses muß die Genehmigung versagt werden, wenn andere öffentliche Interessen, z. B. solche militärischer oder sicherheitspolizeilicher Natur, entgegenstehen. Die Durchführung des Rechtsgeschäftes im Grundbuch ist nur zulässig, wenn der Erwerber den Bescheid über die Genehmigung vorlegt.

Welche Strafen sieht das Ausländergrunderwerbsgesetz vor?

Wer eine Genehmigung durch bewußt falsche Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erschleicht oder wer eine Verabredung zur Umgehung des Gesetzes trifft, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafen bis 300.000 S geahndet werden kann. Der gleichen Strafe unterliegen vorsätzliche falsche Angaben über die Beteiligung von Ausländern an einer inländischen Gesellschaft.

MUSEEN DER STADT WIEN

(MA 10)

Was sind die Museen der Stadt Wien und was sieht man dort?

Das Historische Museum der Stadt Wien, das sich seit 1959 im neuerbauten Haus auf dem Karlsplatz befindet, zählt zu den bedeutendsten Stadtmuseen Europas. Die nach modernen Grundsätzen aufgestellte Schausammlung bietet einen Überblick über den Werdegang Wiens, von der frühesten Besiedlung des heimischen Bodens in vorgeschichtlicher Zeit über das römische Vindobona und die aufstrebende mittelalterliche Stadt bis zur Entstehung der heutigen Großstadt. In enger Verflechtung mit der geschichtlichen Dokumentation wird die Kunst und Kultur Wiens in einer Vielfalt verschiedenartiger Objekte dargestellt und anschaulich gemacht. Zu den größten Schätzen des Museums gehören die steinernen Bildwerke und Glasmalereien aus St. Stephan und die Bestände aus dem Städtischen Zeughaus; eine Sehenswürdigkeit besonderer Art ist

die mitten im Museum völlig unverändert wiedererstandene Wohnung Franz Grillparzers.

Jeder Wiener kennt das Historische Museum, zumindest von außen, aber wahrscheinlich kennt so mancher nicht die zum Historischen Museum gehörenden Musiker-Gedenkstätten der Stadt Wien. Unter diesem Sammelbegriff verbergen sich weltberühmte Sehenswürdigkeiten: die Mozart-Erinnerungsräume in der Mozart-Wohnung, 1, Domgasse 5, das Johann-Strauß-Museum in der Johann-Strauß-Wohnung, 2, Praterstraße 54, das Haydn-Museum mit Brahms-Gedenkraum in Haydns Wohnhaus, 6, Haydngasse 19, die Beethoven-Gedenkstätte „Pasqualatihaus“, 1, Mülker Bastei 8, das Schubert-Museum in Schuberts Geburtshaus, 9, Nußdorfer Straße 54, dessen Generalinstandsetzung den alten Bauzustand wiederherstellte, und schließlich das ergreifend schlichte Sterbezimmer Franz Schuberts im Haus 4, Kettenbrückengasse 6. Die kleinen Museen, die in diesen denkwürdigen Räumen eingerichtet

wurden, sind eigentlich Dependancen des Hauptmuseums, ihr Eigendasein entspricht der hohen Bedeutung der Musik innerhalb der Kulturgeschichte Wiens. Dazu gehören auch die beiden, der biografischen Dokumentation gewidmeten Beethoven-Gedenkstätten in den Wohnhäusern 19, Probusgasse 6, und 19, Döblinger Hauptstraße 92.

Ähnlich verhält es sich mit den Gedenkstätten in der Villa Wertheimstein, am Rand des schönen Wertheimsteinparks, 19, Döblinger Hauptstraße 96, wengleich die Bedeutung dieser Gedächtnisstätte mehr lokaler Art ist. Der im ursprünglichen Zustand erhaltene Salon der Villa, ein typisches Interieur aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, war zu seiner Zeit ein Treffpunkt berühmter Gelehrter und Künstler. Daneben sind für die Dichter Eduard von Bauernfeld und Ferdinand von Saar, die zu den ständigen Gästen der Villa gehörten, Gedenkzimmer eingerichtet.

Auch die museal ausgestatteten Ausgrabungsstätten „Römische Ruinen unter dem Hohen Markt“ und „Römische Baureste“ (in der Feuerwehrzentrale Am Hof) sind Dependancen des Historischen Museums. Hingegen sind – im Verband des Historischen Museums – das Uhrenmuseum, 1, Schulhof 2, und das Pratermuseum, das sich im neuen Planetariumsgebäude am Eingang zum Volksprater befindet, echte Spezialsammlungen, die aber auch für ein breites Publikum von besonderem Interesse sind. Beide Museen sind aus Privatsammlungen hervorgegangen. Das Uhrenmuseum, eine der bedeutendsten Sammlungen dieser Art, gibt in der neuen systematischen Aufstellung einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Uhr. Weniger methodisch geht es im Pratermuseum zu, wo in einer Fülle von buntestem Allerlei verklungene Praterstage wieder lebendig werden; ein Besuch dieser reizenden Sammlung ist ebenso vergnüglich wie lokalgeschichtlich aufschlußreich. 1979 wurde auch die aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammende Virgilkapelle im Verkehrsbauwerk am Stephansplatz dem Publikum zugänglich gemacht. In diesem Museum ist auch eine Sammlung von Fundkeramik zu sehen. In einem der Stadtbahnpavillons am Karlsplatz finden Ausstellungen statt, die dem Werk Otto Wagners gewidmet sind. Auch die Hermesvilla im Lainzer Tiergarten wird seit 1979 von der MA 10 verwaltet. Jedes Jahr findet dort eine Sonderausstellung statt. Die historisch interessanten Wohnräume von Kaiser Franz Joseph und Kaiserin Elisabeth werden nach und nach ihr ursprüngliches Mobiliar und Aussehen erhalten. Im Haus 1, Tuchlauben 19, können die ältesten profanen Wandmalereien Wiens, die Neidhart-Fresken um 1400, die anlässlich des Umbaus einer Wohnung entdeckt worden sind, besichtigt werden.

Alle Museen der Stadt Wien sind ganzjährig geöffnet, Besuchszeiten siehe Magistrat, MA 10.

Welche Sonderausstellungen führt das Historische Museum der Stadt Wien durch?

Alljährlich werden im Museum auf dem Karlsplatz Sonderausstellungen in den dafür bestimmten Räumen veranstaltet. Sie bleiben im allgemeinen durch drei Monate geöffnet. Es wird entweder ein aktuelles Thema behandelt oder ein in der Schausammlung nur in großen Zügen behandelte Geschichtsabschnitt breit dokumentiert. Dadurch werden Teile der für kulturgeschichtliche Museen unerläßlichen Studiensammlung der Öffentlichkeit wenigstens kurzfristig zugänglich gemacht. Obwohl der Themenkreis der Ausstellungen nach Art und Zweck des Museums begrenzt ist, ist die Themenzahl praktisch unerschöpflich. So wird es immer etwas Neues im Historischen Museum der Stadt Wien zu sehen geben. Die Ausstellungen, zu denen ausführlich kommentierende, illustrierte Kataloge

erscheinen, werden durch Plakate und in Presse, Rundfunk und Fernsehen angekündigt. Ein gesonderter Eintrittspreis wird nicht eingehoben.

Wie kommt man zu einer Führung im Historischen Museum?

Das Historische Museum der Stadt Wien verlaublich monatlich sein Führungsprogramm. Dieses sieht in der Hauptsache Führungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen vor. Es wird von Fachbeamten des Museums in leicht faßlicher Weise durch die gesamte Schausammlung geführt, auch durch einzelne Abteilungen, wobei auf die Dinge genauer eingegangen werden kann, und natürlich auch durch die Sonderausstellungen. Ferner finden Führungen im Uhrenmuseum und abwechselnd in den Musiker-Gedenkstätten statt. Außer Programm werden nach entsprechender Vereinbarung für geschlossene Gruppen auch Sonderführungen veranstaltet. Diese können telefonisch (65 87 47*, 46) angemeldet werden. Alle Führungen sind kostenlos.

Was sind die Studiensammlungen des Historischen Museums?

Freilich kann in den Schauräumen nur ein Teil der vorhandenen Bestände ausgestellt werden, nicht nur aus Platzmangel, sondern auch um das besonders Wichtige nicht in der Fülle des weniger Wichtigen untergehen zu lassen. Der andere Teil der Bestände findet seinen Platz in den Depots, die somit die Studiensammlung umfassen, zum Unterschied von der Schausammlung.

Hier ist an erster Stelle die Grafiksammlung des Historischen Museums der Stadt Wien zu nennen, die nach verschiedenen sachlichen Gesichtspunkten geordnet in Mappen und Kassetten aufbewahrt wird. Der Schwerpunkt dieser großen, sehr wertvollen Sammlung von Zeichnungen, Aquarellen, Druckgrafik und Fotografien liegt im 19. Jahrhundert. In Bilderdepots des Museums befinden sich noch einige tausend Ölgemälde, die zum Teil von erster Qualität sind. Die Hauptmasse der Zeughausbestände ist in der Waffenkammer übersichtlich aufgestellt. Im Lapidarium des Museums befinden sich noch viele Funde aus der römischen Zeit, ferner Plastiken, steinerne Hauszeichen, Epitaphie u. dgl. Schließlich beherbergen die Depots des Museums noch kostbare Miniaturen, eine große Münzensammlung, zahlreiche Totenmasken sowie eine Unzahl von kunsthandwerklichen Erzeugnissen und kulturgeschichtlich wichtigen Objekten. Auch das Uhrenmuseum hat nur einen Teil seiner Bestände ausgestellt; in seinem Depot finden sich zahlreiche, oft sehr wertvolle Stücke. Das Depot des Pratermuseums enthält u. a. interessante Archivalien zur Geschichte des Volkspraters. Schließlich sind die Modesammlungen des Historischen Museums der Stadt Wien, Schloß Hetzendorf, 12, Hetzendorfer Straße 79, zu nennen. Dort befindet sich eine reichhaltige Sammlung von Bekleidungsstücken aus verflossenen Zeiten und eine ansehnliche Fachbibliothek. Eine dauernde Ausstellung ist aber dort aus Platzmangel leider nicht möglich. Die Modesammlungen im Schloß Hetzendorf sind zur Gänze deponiert und daher ausschließlich als Studiensammlung zu betrachten.

Die Studiensammlungen können aus naheliegenden Gründen nicht allgemein zugänglich sein. Eine Ausnahme bildet nur die Grafiksammlung, für die den wissenschaftlich Interessierten der Studiensaal des Museums zur Verfügung steht.

Hier soll noch auf die „Wiener Bezirksmuseen“ hingewiesen werden, die – von eigenen Museumsvereinen getra-

gen – sich in allen Gemeindebezirken Wiens gebildet haben. Dem Historischen Museum der Stadt Wien obliegt die fachliche Aufsicht über die an sich selbständigen Bezirksmuseen, die der intensiven Pflege der heimatlichen Bezirksgeschichte gewidmet sind.

Welche Wünsche kann das Historische Museum der Stadt Wien noch erfüllen?

Es bleibt die erste und wichtigste Aufgabe eines Museums, das Vergängliche, soweit es für die Nachwelt auch nur von einigem Interesse sein kann, zu bewahren. Wenn daher Kunstwerke oder irgendwelche andere geschichtlich oder kulturgeschichtlich bemerkenswerte Objekte, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wiens Geschichte stehen, in Gefahr geraten, vernichtet oder verschleudert zu werden, so möge die Direktion des Historischen Museums schriftlich oder mündlich unverzüglich verständigt werden. Auch wenn es sich herausstellen sollte, daß der Gegenstand nicht bewahrenswert ist, schadet ein blinder Alarm nichts, wohl aber können im gegenteiligen Fall der Allge-

meinheit unersetzliche Werte verlorengehen. Dies ist eine Bitte, die sich an jeden, der Wien liebt, richtet.

Das Historische Museum erteilt im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte, aber es darf weder Expertisen ausstellen noch Schätzungsgutachten abgeben. Das Historische Museum will jede einschlägige Forschungsarbeit gerne mit Rat und Tat unterstützen, aber es kann unmöglich die Arbeit selbst liefern. Das Historische Museum beteiligt sich gerne an den volksbildenden Aufgaben von Presse, Film, Rundfunk und Fernsehen, indem es die entsprechenden Teile seiner Sammlungen zugänglich macht, aber es kann nicht als Requisitionskammer benützt werden. In den Schauräumen des Museums darf fotografiert werden, aber nur ohne Gebrauch von Stativ und Blitzlicht; ferner ist die Verwendung dieser Aufnahmen für die Reproduktion in Druck grundsätzlich untersagt. Hiefür werden Fotos von allen Objekten gegen Kostenersatz jedermann überlassen. Reproduktionsgenehmigungen werden gegen begründetes, schriftliches Ersuchen in großzügiger Weise erteilt, für wissenschaftliche Zwecke kostenlos, ansonsten gegen Vorschreibung einer angemessenen Gebühr. In jedem Fall wird eine kurze schriftliche Anfrage an das Historische Museum rasch Klarheit schaffen.

Vienna Airport: Bring your family zum Flieger-Schau'n!

Rund 80.000 Besucher kamen 1985 auf die Besucherterrasse des Flughafens Wien – das Flieger-Schau'n ist ein Vergnügen für alle Altersklassen.

Man kommt natürlich in erster Linie, um das Treiben auf dem Vorfeld bzw. das Starten und Landen der Flugzeuge einmal aus der Nähe zu beobachten – die beste Zeit dafür ist übrigens täglich etwa zwischen 10.30 und 12 Uhr bzw. ab 17 Uhr, da gibt's Hochbetrieb. In ruhigeren Zeiten gibt es als Kontrast Fliegerisches historischer Art hautnah zu bewundern: eine Reihe von Oldies – darunter eine Vickers Viking und eine Me 108 – sowie Flugzeugteile, wie etwa ein Bambroke-Cockpit, sind zu besichtigen.

Die Infovision, eine hochmoderne Multi-Media-Schau, die im angeschlossenen Kinosaal gezeigt wird, präsentiert zusätzlich Einblicke in die Funktionsabläufe des Flughafenbetriebes und in das Leben hinter den Kulissen des Airports.

Insgesamt also ist ein Besuch des Flughafens sicher ein attraktives Programm für einen freien Tag. Die Zuschauerterrasse ist täglich von 8 bis 18 Uhr geöffnet, der Eintritt kostet inkl. Besuch der Infovision für Erwachsene öS 15,-, für Kinder öS 10,-.

Noch ein Angebot gibt es für diejenigen, die noch näher an das „Live-Geschehen“ heranwollen: Gegen Voranmeldung werden für

Gruppen ab 10 Personen Rundfahrten (Dauer zirka 1½ Stunden) durch das Betriebsgelände und auf das Vorfeld mit einem fachkundigen Führer durchgeführt (Preis für Erwachsene öS 30,- inkl. Terrassenbesuch und Multimediaschau, für Kinder S 20,-). Übrigens: Der Zugang zum Besuchersteg ist beschildert – er liegt westlich des Inlandflugsteiges.

Öffentliche Verkehrsmittel zum Flughafen: ÖBB-Bus alle 20 Minuten, Schnellbahn alle Stunden ab City Air Terminal (Hilton).

Auskunft und Anmeldung:

Flughafen-Wien-Besucherdienst, Tel.: 77 70/2150 DW.



MUSTERSCHUTZ

Was ist ein Muster?

Muster oder Modell ist ein Vorbild, das sich auf die Form eines Industrieerzeugnisses bezieht und zur Übertragung auf ein solches Erzeugnis geeignet ist.

Welche Rechte ergeben sich aus einem Muster?

Der Musterinhaber ist allein berechtigt, das Muster auf Industrieerzeugnisse anzuwenden; er kann dieses Recht auch ganz oder teilweise an andere übertragen.

Wie wird der Musterschutz erworben?

Der Musterschutz wird durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat, erworben. Das Muster wird in ein Register eingetragen.

Wie lange gilt der Musterschutz?

Der Musterschutz gilt höchstens drei Jahre vom Zeitpunkt der Registrierung des Musters. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Wann ist die Registrierung ungültig?

Die Registrierung ist nichtig und ohne Wirkung, wenn bewiesen wird:

1. daß nach dem Muster verfertigte Industrieerzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
2. daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
3. daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inland registriert worden ist;
4. daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

Über die Ungültigkeit der Hinterlegung entscheidet das magistratische Bezirksamt.

Sind Eingriffe in das Musterrecht verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch unbefugte Übertragung oder Nachbildung eines geschützten Musters oder durch den Verschleiß der nach dem Muster verfertigten Waren begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung der Eingriffe zu dringen. Auch kann er die Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verlangen. Diesbezügliche Anträge sind beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einzubringen.

Wurde der Eingriff wissentlich begangen, so ist der Schuldige mit Geld oder Arrest zu bestrafen, jedoch nur dann, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, bei der zuständigen Behörde (magistratisches Bezirksamt) einen Strafantrag stellt.

Schadenersatzansprüche sind bei Gericht geltend zu machen.

OPFERFÜRSORGE

(MA 12)

Wer ist anspruchsberechtigt und begünstigt im Rahmen der Opferfürsorge?

Als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 gelten Personen, die infolge ihres Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder infolge politischer oder rassischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 gewisse Schädigungen erlitten haben. Als Schädigungen sind anzusehen der Tod, schwere Gesundheitsschädigung, Haft von mindestens drei Monaten, Verlust oder Minderung des Einkommens in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Emigration in der Dauer von mindestens dreieinhalb Jahren, Leben im Verborgenen im Mindestausmaß von sechs Monaten (ab dem sechsten Lebensjahr), Tragen des Judensterns in der Dauer von mindestens sechs Monaten oder eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten. Je nach der Art und der Schwere der Schädigung erhalten die Opfer selbst oder ihre Hinterbliebenen einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung.

Die Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen erhalten Begünstigungen

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung;
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften;
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
5. auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht;
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern;

ferner Entschädigungen für

1. erlittene Haft;
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten;
3. politische Maßregelungen im öffentlichen Dienst;
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (Internierungen, Konfinierungen, Zwangsaufenthalte in einem Getto, Leben im Verborgenen, Judensterntragen, Einkommensminderungen um mindestens 50% von mindestens 3½ Jahren, Abbruch bzw. eine mindestens 3½jährige Unterbrechung der Berufsausbildung).

Die Inhaber von Amtsbescheinigungen bzw. deren Hinterbliebene haben überdies Anspruch auf

1. Rentenfürsorge- und Witwen- und Waisenbeihilfen, Sterbegeld;
2. Heilfürsorge.

Schriftliche Anträge um Anerkennung als Opfer sind bei der MA 12, 1, Schottenring 24, einzubringen.

Wo erhalten begünstigte Personen Aushilfen?

Da die Geltungsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes mit 31. Dezember 1981 erloschen ist, werden die an Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen bisher gegebenen Geldaushilfen durch eine Subvention der Stadt Wien an den Kriegsoferversverband und die für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene sowie die für die Zivilinvaliden in Frage kommenden Geldaushilfen aus Budgetmitteln des Sozialamtes gewährt.

Diese Aushilfen stellen keine regelmäßigen Leistungen dar, sie können nur in besonderen Notstandsfällen in Anspruch genommen werden.

Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen richten ihre diesbezüglichen Ansuchen zweckmäßigerweise an den Kriegsoferversverband, 8, Lange Gasse 53, der mit der Ausgabe von finanziellen Unterstützungen betraut ist. Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist hiezu nicht nötig. Solche Ansuchen können aber auch bei der Behindertenhilfe der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 113, eingebracht werden.

Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene richten entsprechende Ansuchen an die MA 12, Referat Opferfürsorge, 1, Schottenring 24.

Für Zivilinvaliden ist in der gleichen Sache das Referat Behindertenhilfe der MA 12, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 113, zuständig.

PRÄSENZDIENER UND ZIVILDIENTSTLEISTENDE

(MA 62)

Wehr- und Zivildienstpflichtige haben neben anderem auch Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nach den entsprechenden Vorschriften des Heeresgebührengesetzes. Zivildienstpflichtigen gebührt darüber hinaus auch die Vergütung der Kosten für die Benützung der eigenen Wohnung. Die Anträge sind beim zuständigen magistratischen Bezirksamt einzureichen. Mit dem Antrag auf Familienunterhalt sind ein Einkommensnachweis sowie

sämtliche den Wehr- oder Zivildienstpflichtigen bzw. dessen Familienangehörige betreffende Personaldokumente, mit dem Antrag auf Wohnkostenbeihilfe auch noch ein Nachweis über die Höhe der Wohnkosten (z. B. Mietzinsbestätigung) vorzulegen. Gegebenenfalls haben Zivildienstpflichtige auch die Familienbeihilfekarte beizubringen. Die Antragsformulare sind ebenfalls beim zuständigen magistratischen Bezirksamt erhältlich.

REITSPORT IM PRATER

(MA 62)

Die Ausübung des Reitsportes in den allgemein zugänglichen Gebieten des Praters ist seit 1. Mai 1977 außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 nur auf den beschilderten Reit-

und Zureitwegen gestattet. Die Pferde sind dabei mit einer beiderseits am Kopfgestell angebrachten Nummer zu kennzeichnen. Die Nummer wird vom MBA 2 zugewiesen (Amtsblatt der Stadt Wien vom 28. April 1977, Heft 18).

SCHIFFFAHRT

(MA 45, 58)

Wer darf Motorboot fahren?

Zur selbständigen Führung von Wasserfahrzeugen mit Motoren von einer Leistung über 3,68 kW (früher 5 PS) auf der Donau und den österreichischen Seen mit Ausnahme des Bodensees ist ein Schiffsführerpatent notwendig.

Wie und wo bekommt man ein Schiffsführerpatent?

Das Schiffsführerpatent erhält man über Ansuchen bei den Ämtern der Landesregierungen (in Wien: MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, in Niederösterreich: Abteilung III/1,

4, Operngasse 21, und in Oberösterreich: Verkehrsreferat, Linz, Landhaus).

Voraussetzung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Dem Ansuchen sind die Personaldokumente sowie der Nachweis einer insgesamt mindestens sechsmonatigen zuzurechnenden Betätigung im praktischen Schiffsdienst auf Motorschiffen auf der Donau bzw. auf den österreichischen Seen oder das Zeugnis über den Besuch einer Schiffsführerschule sowie zwei Lichtbilder anzuschließen.

Bei Vorhandensein der persönlichen Verlässlichkeit und der körperlichen und geistigen Eignung wird die bescheidmäßige Zulassung zur Schiffsführerprüfung ausgesprochen. Nach bestandener Prüfung wird das Schiffsführerpatent ausgestellt.

Wann darf ein Motorboot in Verkehr gesetzt werden?

Motorboote dürfen auf österreichischen Binnengewässern nur in Verkehr gesetzt werden, sofern sie sich in einem die volle Verkehrssicherheit gewährleistenden Zustand befinden.

Darüber hinaus wird gefordert:

1. Jedes Motorboot muß gemäß der Verordnung betreffend die Einführung des Nummernzwanges für Motorfahrzeuge auf den österreichischen Binnengewässern, BGBl. Nr. 352/1927, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 535/1978, mit einem Kennzeichen versehen sein, welches aus einem großen lateinischen Buchstaben und aus einer danebengestellten Ordnungszahl in arabischen Ziffern besteht. Der Buchstabe bezeichnet das Bundesland, in dem das Kennzeichen zugeteilt wurde, die Ordnungszahl bezeichnet die Nummer, unter der das Boot bei der Schifffahrtsbehörde erster Instanz, in deren Bereich der Standort des Fahrzeuges gelegen ist, vorgezeichnet ist. Motorboote mit dem Standort Wien erhalten den Kennzeichenbuchstaben „A“.

2. Motorboote, deren Motoren eine Leistung über 14,71 kW (früher 20 PS) besitzen, müssen gemäß der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 535/1978, mittels Bescheid zum Verkehr zugelassen sein und ein Schiffspatent besitzen.

Die Kennzeichenzuweisung bzw. Ausstellung der Schiffspapiere erfolgt über Antrag durch die MA 58. Erforderlich ist der Nachweis des rechtmäßigen Eigentums des Fahrzeuges.

Was ist bei Feststellung der Motorleistung zu beachten?

Für die Beurteilung der Motorleistung eines Motorschiffes ist ausschließlich die typenmäßige kW-Zahl maßgebend. Eine von wem immer bestätigte Motordrosselung bleibt bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schiffspatentes (über 14,71 kW, früher 20 PS) oder die Notwendigkeit des Besitzes eines Schiffsführerpatentes (über 3,68 kW, früher 5 PS) außer Betracht.

Wo dürfen Schiffe landen oder festgemacht werden?

Dem Sport dienende Fahrzeuge dürfen an den Ufern der Donau landen oder festgemacht werden, sofern nicht gemäß der Wasserstraßen-Verkehrsordnung durch Schifffahrtszeichen kundgemachte oder sonstige Verbote bestehen (z. B. in Fahrwasserengen, an Mündungen schiffbarer Nebenflüsse, an Hafeneinfahrten, an der Fahrlinie von Fähren, unter Brücken, auf Wendeplätzen).

Private Schifffahrtsanlagen (Länden, Liegeplätze, Pontons usw.) dürfen nur mit Zustimmung des Berechtigten (Eigentümers) benützt werden.

Welche Sondervorschriften bestehen für die Befahrung des Wiener Donaukanals durch Sportboote?

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge

Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schifffahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Diesen Schwierigkeiten wird durch eine Sonderregelung der Schifffahrt im Donaukanal in der „Wasserstraßen-Verkehrsordnung“ aus dem Jahr 1971 Rechnung getragen. Nach diesen Vorschriften ist Sportmotorbooten das Befahren des Donaukanals verboten. Nicht durch Maschinenkraft angetriebene Sportboote dürfen den Donaukanal befahren. Es ist jedoch zu beachten, daß bei unsichtigem Wetter die gesamte Schifffahrt auf dem Donaukanal verboten ist.

Die Durchfahrt durch die Schleuse Nußdorf ist Sportbooten, die über Land getragen werden können, auch dann nicht gestattet, wenn das Nußdorfer Wehr geschlossen ist. Diese Boote haben vielmehr bei geschlossenem Wehr die Umsetzanlage am rechten Kanalufer zu benützen.

Die unmittelbare schifffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf“ und „Praterkai“ besorgt, die mit je einem Strommeister als Schifffahrtspolizeiorgan besetzt sind.

Dürfen Sportboote in öffentlichen Häfen fahren?

Sportboote dürfen öffentliche Häfen nur insoweit befahren, als dies zum Anlaufen oder Verlassen ihres Liegeplatzes erforderlich ist.

Welche Vorschriften bestehen für das Befahren der „Neuen Donau“?

Das Befahren des Entlastungsgerinnes, der sogenannten „Neuen Donau“, mit Sportmotorbooten ist verboten.

Vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres ist die Benützung von Mehrumpf-Segelfahrzeugen (Katamarane, Trimarane) sowie von Segelfahrzeugen mit einer Länge von mehr als 7 m über allem verboten. Dieses Verbot gilt unter anderem nicht für Mehrumpf-Segelfahrzeuge, wenn ihr Bootskörper aus Gummi hergestellt und nicht länger als 7 m ist.

Ein eigener Bereich ist dem Leistungssport vorbehalten. Stromabwärts der Steinspornbrücke ist die rechtsufrige Hälfte der „Neuen Donau“ auf einer Länge von 2,7 km im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit zwischen 18 und 10 Uhr Sommerzeit (17 und 9 Uhr Normalzeit), in der übrigen Zeit des Jahres ohne stundenmäßige Beschränkung, ausschließlich der Benützung durch Rennruderboote vorbehalten.

Auf der übrigen „Neuen Donau“ ist das Fahren mit Segel- und Ruderbooten sowie mit Segelbrettern erlaubt. Lediglich im Bereich 50 m stromabwärts des Absturzbauwerkes (Strom-km 1923, 500) sowie jeweils 100 m stromauf- und stromabwärts des Wehres I (Strom-km 1926, 100) ist die Ausübung der Sportschifffahrt und die Benützung von Segelbrettern (Schwimmkörpern) verboten. Diese Verbote gelten außerdem zu Zeiten eines Hochwassers, das ist bei einem Wasserstand der Donau von mehr als 550 cm, gemessen am Pegel Wien Reichsbrücke, für die gesamte „Neue Donau“.

SCHULWESEN

(MA 56)

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es für das Schulwesen?

Der Wiener Landtag hat am 30. Juni 1976 das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime im Land Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz) beschlossen. Dieses Gesetz wurde im LGBl. für Wien Nr. 20/1976 verlautbart und seither dreimal novelliert (LGBl. für Wien Nr. 16/1979, 26/1981 und 31/1983). Neben den darin enthaltenen Bestimmungen, die im wesentlichen für die Wiener Schulorganisation von Bedeutung sind, müssen noch das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 231/1977, 143/1980 und 367/1982 sowie das Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 322/1975 und 366/1982, erwähnt werden.

Mit dem Wiener Schulgesetz wurde die gesamte Materie der Wiener Schulorganisation in einem Gesetz zusammengefaßt. Das Gesetz enthält alle Wien betreffenden Regelungen über Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auffassung und Sprengel sowie über die Schulzeit der Pflichtschulen. Darüber hinaus ist darin auch die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien geregelt.

Wie ist das Schulwesen in Wien organisiert?

Volksschulen

Volksschulen werden in Wien nur als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe geführt. Die Volksschule ist die Schule der Sechs- bis Neunjährigen.

Mit 209 öffentlichen Volksschulen im Schuljahr 1985/86 erreicht Wien einen hohen Versorgungsgrad, sodaß jeder Schulpflichtige eine Volksschule bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann. Um die Erlangung der Schulreife zu fördern, wird an rund 100 Volksschulen überdies eine Vorschulklasse geführt.

Die Vorschulklassen

Schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder, sollen spielerisch, ohne Leistungsdruck, auf das Schulleben vorbereitet, der oft schwere Übergang vom Elternhaus ins Klassenzimmer erleichtert werden. Für sie ist der Besuch der Vorschule verbindlich. Aufgenommen werden auf Wunsch der Eltern aber auch jene Buben und Mädchen, die erst zwischen dem 1. September und 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollendet haben (Dispenskindern), deren vorzeitige Aufnahme vom Schulleiter jedoch widerrufen wurde.

Im Vorschul-Lehrplan stehen lediglich „verbindliche Übungen“. Das heißt, die Kinder müssen zwar am Unterricht teilnehmen, erhalten am Ende des Jahres aber kein Zeugnis, sondern eine Besuchsbestätigung. Die Palette der „verbindlichen Übungen“ ist breit gestreut: Religion, Lesen, Schreiben, Sprechen, Sachunterricht (hier soll das Kind seine Umwelt kennenlernen, etwas über den Wohnort erfahren), Rechnen, Musik und Singen, Bildnerische Erziehung, Turnen und nicht zuletzt auch Verkehrserziehung.

Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen

Nach Abschluß der Volksschule stehen dem Schüler grundsätzlich zwei Schultypen zur Verfügung: die Hauptschule und die allgemeinbildende höhere Schule.

Die Hauptschule schließt an die vierte Schulstufe der Volksschule an und vermittelt in einem vierjährigen Bildungsgang den Schülern eine über das Lehrziel der Volksschule hinausreichende Allgemeinbildung. Sie befähigt sie für das praktische Leben und für den Eintritt in berufsbildende Schulen und soll überdies geeigneten Schülern den Übertritt in allgemeinbildende höhere Schulen ermöglichen.

Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die vierte Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen. Sie gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe.

Sonderschulen

Schulpflichtige Kinder, die infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule nicht zu folgen vermögen, aber dennoch bildungsfähig sind, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer ihrer Eigenart und Bildungsfähigkeit entsprechenden Sonderschule zu erfüllen.

Sehr zu Unrecht hat die Sonderschule in den Augen der Bevölkerung eine Abwertung erfahren, die sie nicht verdient. Sie ist eine Bildungseinrichtung, die auf die speziellen Bedürfnisse der Schüler in weit größerem Maß Rücksicht nehmen kann, als dies in den allgemeinen Volks- und Hauptschulen möglich ist. Das weit ausgebaute Wiener Sonderschulwesen umfaßt neben der Allgemeinen Sonderschule auch Spezialeinrichtungen, wie die Sonderschulen für schwerbehinderte Kinder, für körperbehinderte Kinder, für schwerhörige Kinder, für sehbehinderte Kinder und für sprachgestörte Kinder, die Sondererziehungsschule und die Heilstättenonderschule.

Ganztagschulen

Die vorläufig nur als Schulversuch geführten Ganztagschulen stellen keine eigene Schultype dar; es handelt sich bei ihnen um Volksschulen, Hauptschulen oder Sonderschulen mit Ganztagsbetrieb. Mit der Einrichtung dieses Schulversuches im Herbst 1974 setzt die Stadt Wien einen neuen Akzent im Schulwesen. Im Schuljahr 1985/86 werden folgende Schulen als Ganztagschulen geführt:

Volksschulen:

- 2, Aspernallee 5
- 7, Zieglergasse 21-23
- 10, Carl-Prohaska-Platz 1
- 12, Am Schöpfwerk 27
- 15, Reichsapfelgasse 30-34
- 20, Spielmannsgasse 1
- 21, Dopschstraße 5
- 21, Irenäusgasse 2
- 23, Wohnpark Alt-Erlaa

Hauptschulen:

- 11, Hasenleitengasse 7
- 14, Hochsatzengasse 22-24
- 16, Roterdstraße 1
- 22, Kagran, Anton-Sattler-Gasse 93a

Unter Ausnutzung der in der Ganztagschule gegebenen günstigeren Möglichkeiten der Stundenplangestaltung werden in Verbindung mit einem sinnvollen Wechsel von Unterrichts-, Lern- und Übungszeit einerseits und Freizeit andererseits durch effektivere Lernorganisation Unterrichts- und Arbeitsformen entwickelt, die insgesamt eine Verbesserung der gesamten schulischen Bildungsarbeit bewirken und zu einer Steigerung der Bildungserfolge führen sollen. Eine tägliche Lern- und Übungsstunde gibt dem Schüler die Möglichkeit des individuellen Lernens und der Festigung des erarbeiteten Lehrstoffes unter der pädagogischen Leitung von Lehrern und Erziehern. Ein umfangreiches und vielfältiges Freizeitkursangebot bietet dem Schüler Möglichkeiten eines sinnvollen Freizeitlebens. Dabei werden möglichst viele Bereiche der Persönlichkeit angesprochen, um Gelegenheit zum aktiven Tun und schöpferischen Gestalten sowie zu gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung angeboten.

Die Schulzeit beginnt in der Regel um 8 Uhr und endet für Volksschüler um 15.30 Uhr, für Hauptschüler um 17.30 Uhr. Für Volksschüler besteht die Möglichkeit des Verbleibens an der Ganztagschule unter Aufsicht von Lehrern oder Erziehern bis 17.30 Uhr.

Polytechnischer Lehrgang

Der Polytechnische Lehrgang hat im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht jenen Schülern, die weder eine mittlere oder höhere Schule besuchen noch in der Volks-, Haupt- oder Sonderschule verblieben sind, die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung die Berufsentscheidung vorzubereiten. Der Polytechnische Lehrgang umfaßt ein Schuljahr und ist in Wien, abgesehen von einigen an Sonderschulen angeschlossenen Klassen, eine selbständige Schule.

Berufsschulen

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufs begleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen (Lehrlingen) die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. Die Berufsschule umfaßt so viele Schulstufen (Schuljahre) wie es der Dauer des Lehrverhältnisses entspricht.

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern jenes fachlich grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem, wirtschaftlich-frauenberuflichem oder sozialem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen. Die berufsbildenden mittleren Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen je nach ihrer Art ein bis vier Schulstufen.

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

1. gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
2. Handelsschulen,
3. Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,
4. Fachschulen für Sozialberufe.

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kaufmännischem

oder wirtschaftlich-frauenberuflichem Gebiet befähigt und ihnen das Studium der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule ermöglicht. Die berufsbildenden höheren Schulen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen. Die Ausbildung wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen.

Berufsbildende höhere Schulen sind:

1. höhere technische und gewerbliche Lehranstalten,
2. Handelsakademien,
3. höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Pflichtschule sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist.

Welche Vorschriften bestehen für die Schulpflicht?

Für alle Kinder (auch Kinder von Ausländern), die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht allgemeine Schulpflicht. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen erfüllt, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um öffentliche Pflichtschulen oder private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht handelt:

In den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule, im 5. bis 8. Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Hauptschule, im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch eines Polytechnischen Lehrganges oder durch den Weiterbesuch einer Hauptschule, in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

Ab dem fünften Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen) erfüllt werden. Nach Beendigung der Hauptschule kann die Schulpflicht im neunten Schuljahr an Stelle des Polytechnischen Lehrganges auch durch den Besuch einer Handelsschule, einer Fachschule, einer Handelsakademie oder einer sonstigen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule erfüllt werden. Berufsbildende mittlere Schulen sind z. B. die beiden Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe, 9, Hahngasse 35, und 12, Dörfelstraße 1. An diesen beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule geführt. Durch den Besuch beider Schultypen wird die allgemeine Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Schließlich steht den Schülern, die innerhalb der acht Jahre das Lehrziel der Hauptschule nicht erreicht haben, das Recht zu, an Stelle des Polytechnischen Lehrganges die Hauptschule ein Jahr weiter zu besuchen.

Alle Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie Personen, die in einem Lehrberuf in besonders selbständigen Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, haben die Berufsschule zu besuchen. Die Berufsschulpflicht beginnt mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis oder in ein Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes und dauert bis zu dessen Ende, längstens aber bis zum erfolgreichen Abschluß der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe.

Berufsschüler, deren Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis während eines Schuljahres geendet hat, können bis zum Ende dieses Schuljahres die Berufsschule weiter besuchen.

Welche Neuerungen bringt die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle?

Am 30. Juni 1982 beschloß der Nationalrat die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle – SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982. Betroffen von der Novelle sind vor allem die Schüler zwischen sechs und 14 Jahren, also die Bereiche von der Vor- und Volksschule bis zur Hauptschule, wo es einschneidende Reformen gibt. Wesentliche Veränderungen finden sich aber auch im Bereich der Berufsschulen, der Polytechnischen Lehrgänge und der Sonderschulen. Im folgenden sollen jene wesentlichen Neuerungen der Novelle dargestellt werden, die in den kommenden Schuljahren in Kraft treten werden:

Die neue Hauptschule

Kernstück des Reformpaketes ist die neue, verbesserte Hauptschule, die ab 1. September 1985, beginnend mit den ersten Klassen, realisiert werden wird. Die Neuerungen gegenüber der jetzigen Hauptschule:

Der erste und zweite Klassenzug werden aufgelassen, statt dessen kommt die Einführung von drei, mindestens aber zwei Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und im Fremdsprachenunterricht (meist Englisch). Das bedeutet in der Praxis, daß die Stammklasse in den drei Gegenständen in zwei oder drei Gruppen aufgeteilt und in verschiedenen Räumen unterrichtet wird. Ziel dieser Differenzierung: Der Stoff wird dem Vermögen und Können der einzelnen Gruppen entsprechend vorgetragen, bei den schwächeren Schülern öfter wiederholt, bei den besseren wird zusätzlicher Lernstoff angeboten.

Die neue Regelung bringt aber noch einen weiteren Vorteil. Nach dem Wegfall des zweiten Klassenzuges der Hauptschule werden erstmals in der österreichischen Schulgeschichte alle Schüler einen Englischunterricht erhalten.

Abgesehen von den drei Hauptgegenständen bleiben die Schüler in allen übrigen Fächern im Klassenverband und werden gemeinsam unterrichtet.

An der Hauptschule gibt es eine neue Funktion, und zwar die des Fachkoordinators. Das ist ein Lehrer, der über die Leistungsgruppen hinaus den Lehrstoff für jede Schulstufe „koordiniert“. Im Lehrplan sind auch Richtlinien über die Einstufung und Umstufung der Schüler in verschiedenen Leistungsgruppen festgesetzt.

Auswirkungen haben die Neuerungen auch auf die Lehreraus- und -fortbildung. Die Pädagogen werden in Studium und Seminaren auf die künftigen Aufgaben in der Neuen Hauptschule vorbereitet.

Kräftig intensiviert wird an der Hauptschule auch der Förderunterricht. Diese schulische Nachhilfe, die bisher lediglich als Unterstützung bei Lernschwächen fungierte und verhindern sollte, daß der Schüler in seinen Leistungen absinkt, erhielt eine neue Funktion. Sie wird auch dort eingesetzt, wo die Möglichkeit eines Aufstiegens in eine höhere Leistungsgruppe besteht.

Wann aber kann der Schüler, wenn er begabt ist, in eine AHS übertreten?

Laut Gesetz ist ein Übertritt dann problemlos, wenn der Schüler in der ersten Leistungsgruppe sitzt und ein positives Zeugnis hat (in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache positiv, in den übrigen Gegenständen nicht schlechter als „befriedigend“). Die Schüler, die in den Gegenständen Englisch, Deutsch und Mathematik die zweite Leistungsgruppe besuchen, müssen dort zumindest die Note „gut“ erhalten und dürfen in den anderen Gegenständen keine schlechtere Note als „befriedigend“ haben. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Schüler trotzdem ins Gymnasium wechseln, muß aber eine Aufnahmsprüfung machen.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen. Ab 1. September 1985 gilt folgende Regelung: An der Hauptschule darf die Zahl der Schüler pro Klasse 20 nicht unter- und 30 nicht überschreiten. Bisher war die Höchstgrenze mit 36 festgesetzt.

Fremdsprachen am Polytechnischen Lehrgang

Auch für den Polytechnischen Lehrgang bringt die 7. SchOG-Novelle eine einschneidende Veränderung: Haben sie derzeit „neun Pflichtgegenstände“, wird es ab 1989 einer mehr sein – die lebende Fremdsprache. In den meisten Fällen werden die Schüler dann Englisch lernen, aber auch Französisch ist möglich. Der ab 1989 obligatorische Fremdsprachenunterricht wird in zwei bis drei Leistungsgruppen erfolgen.

Leistungsgruppen an Berufsschulen

Ab dem Schuljahr 1984/85 gibt es eine wichtige Zäsur auch für die Berufsschulen: Und zwar die Einführung von zwei Leistungsgruppen sowie Förderunterricht nicht nur für abstiegsgefährdete, sondern auch „aufstiegsträchtige“ Schüler.

Beim Leistungsgruppensystem werden, wie auch in anderen Schultypen, Schüler ihrer Begabung nach zusammengefaßt. Die besseren kommen in die erste Leistungsgruppe und erhalten über den normalen Lehrplan hinaus zusätzliche Lernangebote, etwa im Pflichtgegenstand Rechnungswesen auch noch die Einführung in die Grundlagen der EDV. Es gibt auch die Möglichkeit, neue Gebiete dazuzunehmen, wenn die besseren Schüler der ersten Leistungsgruppe mit dem Stoff des Lehrplanes früher „durch“ sind (etwa eine Fremdsprache, Sozialkunde oder Arbeitsrecht).

In der zweiten Leistungsgruppe sitzen die durchschnittlich und weniger begabten Burschen und Mädchen. Für sie gilt weiterhin der bisherige Lehrplan der Berufsschule.

In den Zeugnissen der Berufsschüler scheint nicht auf, welche Leistungsgruppe ein Schüler besucht hat. Zusätzlich erworbene Qualifikationen werden allerdings bestätigt.

Die 7. SchOG-Novelle sieht für die Berufsschulen noch eine weitere Neuerung vor: Der Turnunterricht – bisher Freigegegenstand mit Note – wird an den Berufsschulen zur unverbindlichen Übung. Er ist nicht verpflichtend und wird auch nicht benotet. Turnen an Berufsschulen kann in bestimmten Fällen koedukativ geführt werden.

Welche Fachschulen der Stadt Wien gibt es?

Fachschule der Stadt Wien für Mode und Bekleidungs-technik,

15, Siebeneichengasse 17, Tel. 83 54 30

Die Fachschule bildet junge Mädchen in einem vierjährigen Bildungsgang zur Gesellin des Damenkleidermacherhandwerkes aus. In der Ausbildung nimmt die Arbeit in der Werkstätte einschließlich der Fachkunde und der Modetechnik breiten Raum ein. Der Lehrplan umfaßt darüber hinaus Schnittzeichnen und Modellarbeit, Entwurf- und Modezeichnen, Materialienkunde und Textilchemie. Neben allgemeinbildenden Gegenständen werden die Mädchen auch in kaufmännischen Gegenständen auf ihr künftiges Berufsleben vorbereitet. Das Ziel der Schule ist eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung für eine Reihe von Berufen.

Das Zeugnis über die mit Erfolg absolvierte Schule ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Damenkleidermacher, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann und Industriekaufleute. Nach einjähriger Praxis berechtigt das

Zeugnis weiters zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Damenkleidermachergewerbe. Für den Antritt anderer Gewerbe gelten ebenfalls eine Reihe von Begünstigungen.

Aufnahmuvoraussetzung ist die Absolvierung von acht Pflichtschuljahren. Durch den Besuch der Schule wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe:

9, Hahngasse 35, Tel. 34 92 96
12, Dörfelstraße 1, Tel. 83 62 52

Die beiden Fachschulen bieten Mädchen eine fundierte praktische und theoretische Ausbildung für ihre Tätigkeit als Hausfrau im eigenen Haushalt, für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten sowie in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben.

An beiden Schulen werden eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe geführt.

Die Schulen bieten eine gediegene praxisbezogene Ausbildung in Weißnähen, Kleidermachen und Hauswirtschaft. Dazu kommen allgemeinbildende und kaufmännische Fächer, sodaß die Schule auch eine gute Berufsvorbildung für eine Reihe von Berufen ist. Das Zeugnis der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe ersetzt die Lehrzeit und die Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent und Industriekaufmann.

Aufnahmuvoraussetzung ist die Absolvierung von acht

Pflichtschuljahren. Durch den Besuch dieser Schulen wird die Schulpflicht im neunten Schuljahr erfüllt.

Für den Besuch der Fachschulen der Stadt Wien ist kein Schulgeld zu entrichten. Alle näheren Auskünfte erteilen die Schuldirektionen.

Welche Aufgabe hat die Urmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien?

Die Urmacherlehrwerkstätte im 1. Zentralberufsschulgebäude, 6, Mollardgasse 87, wurde im Jahr 1903 von der damaligen Uhrmachergenossenschaft gegründet und wird seit 1925 von der Stadt Wien geführt.

Die Urmacherlehrwerkstätte der Stadt Wien wurde vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als besondere selbständige Ausbildungseinrichtung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1969 anerkannt.

Ihr Besuch ersetzt die Lehrzeit für das Uhrmachergewerbe. Nach Ablauf der Ausbildungszeit haben die Absolventen das Recht, bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft die Gesellenprüfung abzulegen. Die Ausbildungszeit dauert dreieinhalb Jahre und ist ebenso lang wie die Lehrzeit im Uhrmachergewerbe. Nach Ablegung der Gesellenprüfung und zweieinhalbjähriger Tätigkeit als Geselle kann die Meisterprüfung abgelegt und das Uhrmacherhandwerk selbständig ausgeübt werden. Nähere Auskünfte über die Aufnahme in die Urmacherlehrwerkstätte werden in der MA 56, 6, Mollardgasse 87, erteilt.

SOZIALHILFE FÜR JUGEND, FAMILIE UND ALTER

(MA 11, 12, 15)

Wo erfolgt die Beratung für Schwangere?

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle oder der Ordination eines Gynäkologen soll spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien erfolgt die Untersuchung und Beratung durch Fachärzte. Es werden dort alle notwendigen Untersuchungen einschließlich der Blutuntersuchungen vorgenommen. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen. Auch die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen werden dort vorgenommen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich in:

10, Kundratstraße 3 (Franz-Josef-Spital)
13, Wolkersbergenstraße 1 (Krankenhaus Lainz)
15, Huglgasse 1-3 (Elisabeth-Spital)
16, Montleartstraße 37 (Wilhelminenspital)

Wer erteilt Auskünfte für Schwangere?

Auskünfte und Ratschläge werden auch in den Wiener Entbindungsanstalten und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telefonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!):

I. und II. Universitäts-Frauenklinik des Allgemeinen Krankenhauses, 9, Spitalgasse 23

Rudolfstiftung, 3, Juchgasse 25

Krankenanstalt Goldenes Kreuz, 9, Lazarettgasse 16

Sanatorium Hera, 9, Löblichgasse 14

Franz-Josef-Spital, 10, Kundratstraße 3

Krankenhaus Lainz, 13, Wolkersbergenstraße 1

St.-Josef-Krankenhaus, 13, Auhofstraße 189

Hanusch-Krankenhaus, 14, Heinrich-Collin-Straße 30

Elisabeth-Spital, 15, Huglgasse 1-3

Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37

Krankenanstalt des Göttlichen Heilandes, 17, Dornbacher Straße 20-26

Ignaz-Semmelweis-Frauenklinik, 18, Bastiengasse 36-38

Rudolfinerhaus, 19, Billrothstraße 78

In welchen Krankenhäusern wird Schwangerenturnen veranstaltet?

Wenn der behandelnde Arzt nicht anders entscheidet, sollen Frauen in der Schwangerschaft ein Schwangerenturnen besuchen.

Schwangerenturnen wird an folgenden Krankenhäusern veranstaltet:

Rudolfsstiftung, 3, Juchgasse 25

I. und II. Universitäts-Frauenklinik des Allgemeinen Krankenhauses, 9, Spitalgasse 23

Sanatorium Hera, 9, Löblichgasse 14

Franz-Josef-Spital, 10, Kundratstraße 3

Krankenhaus Lainz, 13, Wolkersbergenstraße 1

St.-Josef-Krankenhaus, 13, Auhofstraße 189
Hanusch-Krankenhaus, 14, Heinrich-Collin-Straße 30
Elisabeth-Spital, 15, Huglgasse 1-3
Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37
Ignaz-Semmelweis-Frauenklinik, 18, Bastiengasse 36-38

Für Frauen, die jenseits der Donau wohnen, hat das Gesundheitsamt der Stadt Wien ein Schwangerenturnen in 21, Freytaggasse 32 (jeden Donnerstag von 16.30 bis 18.30 Uhr), eingerichtet. Anmeldungen sind nicht notwendig. Telefonische Auskunft Tel. 66 14*, 582.

Wer kann Elternschulen besuchen?

In den Elternschulen haben Mütter und Väter Gelegenheit, sich über alle mit der Geburt eines Kindes zusammenhängenden Fragen sowie über Säuglingspflege und die Entwicklung des Kindes zu informieren. Sie können auch individuelle Fragen stellen sowie Wickeln und Baden des Säuglings praktisch üben.

Die Kurse dauern sechs bis sieben Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von Gynäkologen, Kinderfachärzten, Psychologen, Sozialarbeitern, Kinderpflegerinnen, Referenten der Kammer für Arbeiter und Angestellte und teilweise von Konsumentenberatern abgehalten.

Die Elternschulen siehe Magistrat, MA 11.

Wie erfolgt die Mutterberatung?

In den Mutterberatungsstellen werden gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort gewogen, vom Arzt untersucht und geimpft. Die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen werden durchgeführt. Die Mütter und Väter werden in allen Fragen der Pflege, Ernährung und Erziehung des Kindes beraten. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Vitamin-D-Präparaten vorgebeugt.

Die Mutterberatungsstellen siehe Magistrat, MA 11.

Entwicklungsdiagnostik und Sondermutterberatung, 18, Währinger Gürtel 141, Tel. 34 42 70

Spezialambulanz für Entwicklungsdiagnostik und cerebrale Bewegungsstörungen, 10, Gellertgasse 42-48, Tel. 64 35 84

Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Jede Frau, die in Wien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und sich vor der Geburt des Kindes bei dem nach ihrem Aufenthalt zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage des Meldezettels sowie des Mutter-Kind-Passes mit den Ergebnissen der ersten und zweiten Untersuchung anmeldet, erhält nach Entbindung eines lebenden Kindes, nach freier Wahl, eine Säuglingsausstattung oder eine Ausstattung für Kleinkinder unentgeltlich beigestellt. Die Anmeldung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 15 Uhr im Jugendamt des Wohnbezirkes durchgeführt werden.

Eine zukünftige Wahlmutter hat mit der Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege vor Vollendung des 18. Lebensmonates Anspruch auf Säuglingsausstattung oder Ausstattung für Kleinkinder; mit diesem Zeitpunkt erlischt ein allfälliger Anspruch der leiblichen Mutter.

Die Säuglingsausstattung besteht aus 15 Windeln, 5 Strickwindeln, 3 Hemdchen, 3 Jäckchen, 1 Strampelsack, 1 Frottee-Strampelanzug, 1 Latzhose, 1 Macco-Hemdchen, 1 Decke, 1 Häubchen, 1 Windelhöschen, 1 Flaschensauger, 1 Spielzeugfahrplan und Pflegemittel, alles verpackt in einer Plastiktasche.

Die Ausstattung für Kleinkinder enthält 5 Windeln, 2 Strickwindeln, 2 Windelhöschen, 1 Strumpfhose, 1 Latz-

hose, 1 Frottee-Pulli, 1 Frottee-Nachthemd, 1 Overall, 1 Wäschegarnitur, 1 Badetuch, 1 Waschhandschuh, 1 Spielzeugfahrplan und 1 Kinderspielzeug.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien, falls sie noch minderjährig sind, auch im Mutter- und Kind-Heim, 11, Pleischlgasse 2, für einige Zeit wohnen. In Krisensituationen können Müttern mit Säuglingen auch andere Wohnmöglichkeiten angeboten werden. Die Aufnahme erfolgt über das Bezirksjugendamt des letzten Aufenthaltes in Wien.

Wo werden Informationskurse für Wöchnerinnen abgehalten?

An allen Entbindungsabteilungen Wiens werden Wöchnerinnen vom Kinderarzt und der Kinderschwester über die wichtigsten Belange des Säuglings unterrichtet. Eine Sozialarbeiterin spricht über mögliche Hilfen. Diese Kurzinformationen ersetzen nicht die so wichtige Elternschule.

Welche Sozialhilfeleistungen sind für werdende Mütter und Wöchnerinnen vorgesehen?

Werdende Mütter und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich wegen sozialhilferechtlicher Wochenhilfe an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Vorzuweisen sind Personaldokumente, Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das zuständige Sozialreferat. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Welche Information und Beratung bekommen junge Eltern?

Bei der Anmeldung für die Säuglingsausstattung im Bezirksjugendamt erhalten werdende Eltern die Broschüre „Ratgeber für junge Eltern“, in der über Pflege, Ernährung, Entwicklung des Kindes und über rechtliche Ansprüche und Amtswege bei der Geburt eines Kindes informiert wird. Nach der Geburt ihres ersten Kindes übersendet das Jugendamt den Eltern die Elternfibel 1 und nach dem ersten Geburtstag des Kindes die Elternfibel 2, die über die Entwicklung des Kindes im ersten bzw. zweiten und dritten Lebensjahr informieren und Anregungen für eine gute Eltern-Kind-Beziehung geben.

Auf Wunsch besuchen Kinderpflegerinnen in Zusammenarbeit mit den Mutterberatungsstellen Familien zu Hause, um über Pflege und Ernährung von Säuglingen bzw. Kleinkindern zu beraten und Pflegehandlungen auch praktisch vorzuzeigen. Sozialarbeiter kommen in der Zeit nach der Geburt eines Kindes auf Wunsch in die Wohnung, um Lösungen von sozialen oder familiären Problemen zu besprechen und über Angebote der Stadt Wien für Familien zu informieren. Wer einen Hausbesuch wünscht, wendet sich an das jeweilige Bezirksjugendamt.

Für wen sind Säuglingskrippen, Kleinkinderkrippen, Kindergärten und Horte vorgesehen?

In den Säuglingskrippen werden Kinder im Alter von acht Wochen bis zu einem Jahr, in Kleinkinderkrippen Kinder vom ersten bis zum dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schulalter betreut. Für behinderte Kleinkinder werden Sondergruppen geführt.

In den Hortgruppen werden Schulkinder betreut, die unter fachkundiger Anleitung ihre Schulaufgaben erledigen und ihre Freizeit sinnvoll gestalten können.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt. Einkünfte erteilen die Leiter der Kindertagesheime.

Welche Erholungsaufenthalte für Kinder und Familien werden angeboten?

Kinderurlaub

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien werden erholungsbedürftige Kinder im Alter von vier bis 15 Jahren aufgenommen. Einige dieser Heime sind während des ganzen Jahres in Betrieb.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes. Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern ist die durchgeführte Tetanus-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird der volle Ersatz der Pflegegebühren durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen, die bis zu Freiplätzen reichen können.

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien finden im Rahmen der Schullandheimaktion auch ganze Schulklassen Aufnahme. In einer idealen Verbindung von naturnahe Unterricht und Erholung finden Kinder und Lehrkräfte zu einer fruchtbaren Gemeinschaft zusammen. Bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit gewähren die Bezirksjugendämter den Kindern der Schulklassen Ermäßigungen und in besonderen Fällen auch Freiplätze.

Bei Durchführung von Erholungsaufenthalten mit Tagesheimgruppen gelten die gleichen Bestimmungen.

Familienurlaub

Für bedürftige Familien besteht in den Sommermonaten die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kindern einen 14tägigen Erholungsaufenthalt in einer Vertragspension zu verbringen. Die Anmeldung erfolgt ebenfalls im zuständigen Bezirksjugendamt. Von den Eltern ist ein geringer Kostenbeitrag zu leisten.

Was bietet das Kindertelefon?

Das Kindertelefon – 31 66 66 – steht Kindern, Eltern sowie allen an Kinderproblemen Beteiligten als Notruf rund um die Uhr zur Verfügung. Für Anfragen und Aussprachen wird Montag bis Freitag von 12 bis 18 Uhr empfohlen.

Ein Mitarbeiter des Jugendamtes nimmt die Anrufe entgegen, beantwortet Fragen und geht auf Wünsche und Problemstellungen der Kinder ein, allenfalls informiert er über weiterführende Hilfen oder geeignete Kontaktstellen. Meldungen über Kindesmißhandlungen werden vertraulich und unbürokratisch behandelt.

Welche Hilfen bestehen für erziehungsproblematische und gefährdete Kinder und Jugendliche?

Bei Erziehungsproblemen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Bezirksjugendämter und spezielle Beratungsstellen mit Rat und Hilfe zur Verfügung. In den Bezirksjugendämtern beraten und betreuen Sozialarbeiter Familien mit Kindern, die Fragen oder Probleme haben (Sprechstunden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 10 Uhr, allgemeine Auskünfte Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr).

Neben ambulanter Beratung und Hilfestellung können spezielle Einrichtungen empfohlen und für die Unterbringung in geeigneten Therapie- oder Erziehungseinrichtungen gesorgt werden, wenn dies zur Lösung der Probleme erforderlich ist.

Kinder- und Jugendpsychologische Beratungsstellen

Sie bieten psychologische Beratung und Betreuung bei Erziehungs-, Leistungs- und Einordnungsproblemen bei Kindern und Jugendlichen; sie garantieren dem Ratsuchenden Vertraulichkeit und Unverbindlichkeit der Inanspruchnahme und übernehmen auch längerdauernde ambulante Betreuungen. Die Beratung ist kostenlos. Der Psychologische Dienst bietet außerdem stationäre Beobachtungsmöglichkeiten an.

Die Anschriften und Beratungszeiten siehe Magistrat, MA 11.

Psychologische Beratungsstelle für Scheidungsfragen

9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35*, 399, Dienstag von 16 bis 19 Uhr

Diese Stelle versucht bei den schwierigen Situationen, die sich für Eltern und Kinder durch eine Ehescheidung ergeben, beratend und helfend einzugreifen.

Telefonische Erziehungsauskunft

Für dringende Fälle steht den Ratsuchenden die telefonische Erziehungsauskunft zur Verfügung. Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr gibt eine Psychologin unter der Nummer 31 93 58 Auskunft. In allen Erziehungsbelangen werden Informationen über einschlägige Beratungsstellen und Institutionen, nach Möglichkeit aber auch konkrete Kurzberatungen geboten.

Institut für Konzentrations- und Bewegungstraining

9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35*, 399, Montag von 13.30 bis 17.30 Uhr

Motorisch sehr unruhige Kinder mit Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen werden in Kleingruppen betreut.

Institute für Erziehungshilfe

5, Siebenbrunnfeldgasse 7, Tel. 55 13 20, 55 27 51
10, Sahulkastraße 5, Stiege 35, Tel. 61 16 74
14, Mühlbergstraße 7, Tel. 97 15 70, 97 22 34
(„Stadt des Kindes“)

19, Heiligenstädter Straße 82/14, Tel. 36 12 35, 36 31 12
21, Patrizigasse 2, Tel. 38 63 28, 38 62 55

Die Institute befassen sich mit der diagnostischen Abklärung von Leistungs- und Verhaltensstörungen bei Kindern bis zu 14 Jahren. Der diagnostische Teil umfaßt Verhaltensbeobachtung, psychologische Testung, Exploration und fakultativ organische Untersuchungen. Die Therapien erfolgen nach tiefenpsychologischen Methoden, wobei auch mit den Eltern Gespräche geführt werden. Bei entsprechenden Störungen sind auch Legasthenikerkurse und Sprachheilbehandlungen möglich. Die Betreuung ist kostenlos.

Sonderpädagogische Ambulanzen für Kleinkinder

3, Stadtpark, Tel. 73 61 47
9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35*, 300
10, Lippmangasse 3, Tel. 68 35 60
12, Endergasse 1, Tel. 84 33 46
14, Auer-Welsbach-Park, Tel. 89 31 01
16, Rosenackerstraße 5, Tel. 46 36 56
18, Gersthofer Straße 125–129, Tel. 47 64 63 (Psychoanalytisch-pädagogische Beratungsstelle)
21, Franklinstraße 28, Tel. 38 41 10

Eltern können sich an die Sonderpädagogischen Ambulanzen des Jugendamtes wenden. Fachleute gehen dort auf ihre Probleme ein und bieten kostenlos Hilfen an.

Institute für Sozialtherapie

2, Im Werd 19, Tel. 33 42 66, 35 63 71,
Anmeldung Montag von 10 bis 19 Uhr

Dieses Institut betreut verhaltensschweringe Kinder und deren Bezugspersonen, insbesondere aus dem 2. Bezirk.

9, Sobieskigasse 31, Tel. 34 65 35*, 375,
Anmeldung Montag von 10 bis 19 Uhr

Dieses Institut betreut verhaltensschweringe Kinder und deren Bezugspersonen, insbesondere aus den umliegenden Bezirken.

10, Puchsbaumgasse 30-36, Tel. 62 83 245,
Anmeldung Montag von 10 bis 19 Uhr

Dieses Institut bietet tiefenpsychologisch orientierte Lebenshilfe, insbesondere für Jugendliche mit sozialen Schwierigkeiten.

Sozialpädagogische Beratungsstellen

3, Rochusgasse 8, Tel. 73 54 98

10, Leebgasse 85a/6/1, Tel. 62 62 02

11, Simmeringer Hauptstraße 34-40/14/1, Tel. 74 31 45

12, Zanaschkagasse 14/43, Tel. 67 04 40

14, Mühlbergstraße 7, Tel. 97 15 06/65

17, Röttergasse 29, Tel. 46 86 69

20, Wasnergasse 33, Tel. 35 55 30

21, Walter-Schwarzacher-Gasse 5/68/5, Tel. 30 66 51

22, Kagran, Rennbahnweg 27/24/1, Tel. 23 43 31

22, Leopoldau, Kurt-Ohnsorg-Weg 1/28/1, Tel. 23 95 37

23, Erlaa, Erlaaer Straße 131, Tel. 67 21 61

Lernhilfen sowie Angebote für interessante Freizeitgestaltung und Beratung der Eltern dienen dazu, Schulkinder aus dem Bezirk bei schwierigen sozialen Verhältnissen wirksam ambulant zu betreuen, um Konflikte in Schule und Elternhaus zu bessern und eventuell sonst notwendigen Heimunterbringungen vorzubeugen.

In allen Beratungsstellen besteht eine Übernachtungsmöglichkeit für Kinder. Meldungen über Kindesmißhandlungen werden vertraulich und unbürokratisch behandelt.

Geöffnet Montag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr.

Was versteht man unter „Streetwork“?

Sozialarbeiter besuchen regelmäßig Lokale, Diskotheken, Spielhallen usw., wo gefährdete Jugendliche verkehren. Sie nehmen mit den Jugendlichen Kontakt auf und bieten Hilfen an. Es bestehen folgende Stützpunkte:

3, Rochusgasse 8, Tel. 72 44 70, Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr, Schwerpunkt Drogen,

7, Burggasse 20, Tel. 96 37 51, Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr, Schwerpunkt Delinquenz.

Was ist die Aufgabe der Jugendinformationszentren?

Einen für Österreich ganz neuen Weg in der Jugendarbeit ging das Jugendamt der Stadt Wien mit den Jugendinformations- und Beratungszentren, kurz „info-centers“ genannt; solche bestehen in 6, Damböckgasse 1, Tel. 57 72 21, und in 21, Prager Straße 20, Tel. 30 33 89. Sie sind Montag bis Freitag von 12 bis 19 Uhr geöffnet und bieten allen jungen Leuten im Alter von etwa 15 bis 25 Jahren kostenlose Beratung auf allen Gebieten, die sie bewegen. Diese Beratung erstreckt sich von der Information über Sport und andere Freizeitmöglichkeiten bis zu Gesprächen mit einem Psychiater über höchst persönliche Probleme. Das „info-center“ gleicht äußerlich mehr einem

Klub als einer amtlichen Einrichtung: neben dem großen Raum mit bequemen Fauteuils, in dem Jugendzeitschriften aufliegen und musikalische Unterhaltung geboten wird, gibt es auch ein Aussprachezimmer, in dem sich der Ratsuchende mit dem Fachmann unter vier Augen unterhalten kann. Als Mitarbeiter stehen Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Jugendrechtler, Jugendpsychologen und ein Jugendpsychiater zur Verfügung. Fragen im psychischen Bereich (z. B. Gefühl der Einsamkeit und Isolation, Minderwertigkeitsgefühl, Aggression, Depression usw.), im sozialen Bereich (z. B. Konflikte mit Eltern, Freunden und Vorgesetzten, Schulprobleme usw.) und auf juristischem Gebiet (z. B. Arbeitsrecht, Eherecht, Strafrecht) werden ohne Zeitdruck mit dem anonym bleibenden Besucher erörtert.

Welche Rechtshilfe wird für Kinder und Jugendliche gewährt?

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft in allen Rechtsfragen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Sie führen Amtsvormundschaften über unehelich geborene Kinder und vertreten diese Mündel in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber Behörden und Personen. Sie sorgen insbesondere für die Feststellung der Vaterschaft zu unehelich geborenen Kindern und für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche. Sie können von den Pflegschafts- oder Vormundschaftsgerichten auch zum besonderen Sachwalter bestellt werden zwecks Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für uneheliche Kinder – wenn die Mutter oder eine andere Person Vormund ist – und für eheliche Kinder, wenn die Ehe geschieden wurde oder sonst zerrüttet ist. Überdies sind sie kraft Gesetzes besonderer Sachwalter zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für Kinder, denen durch Gerichtsbeschluß Unterhaltsvorschuß gewährt wird.

Welche Möglichkeiten bestehen für Adoptiveltern?

Die Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien, 1, Neutorgasse 15, 2. Stock, Tel. 66 14*, 451, 454, 455, vermittelt Kinder, die zur Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptiveltern. Die Adoptionsstelle nimmt Bewerbungen für ein Adoptivkind entgegen und erteilt entsprechende Auskünfte.

Eltern, die bereits ein Kind adoptiert haben, können sich bei Problemen auch an die Beratungsstelle für Adoptiveltern in 3, Baumgasse 12, Tel. 73 63 38, wenden. Eine Psychologin und eine Sozialarbeiterin stehen jeweils am Montag von 16.30 bis 19.30 Uhr für Gespräche zur Verfügung.

Welche Unterstützung bekommen Pflegefamilien?

Wer ein Pflegekind aufnehmen will, muß sich zunächst an das zuständige Bezirksjugendamt wenden. Dort erteilen Sozialarbeiter nähere Auskünfte. Die Sozialarbeiter müssen auch überprüfen, ob die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen zur Übernahme eines Pflegekindes gegeben sind (gute Erziehungsfähigkeiten, guter Gesundheitszustand, entsprechender Wohnraum, keine bedenklichen Vorstrafen).

Pflegefamilien erhalten Pflegegeld, durch das die Unterhaltskosten des Kindes gedeckt werden. Dazu dient weiters auch die Familienbeihilfe, auf die in der Regel Anspruch besteht. Pflegeeltern können ihre Pflegekinder bei der eigenen Krankenkasse anmelden und auf diese Weise im Krankheitsfall leicht die Krankenscheine beschaffen. Zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung dienen „Pflege-

eltern-Runden“ und Seminare, an denen Pflegeeltern teilnehmen können, wenn sie es wünschen. Treten irgendwelche Probleme auf, bieten Sozialarbeiter des Jugendamtes Hilfen an. Pflegeeltern erhalten auch schriftliche Informationen, die „Pflegeelternbriefe“. Selbstverständlich stehen alle Dienste der Stadt Wien für Familien besonders auch den Pflegefamilien zur Verfügung.

In Wien bestehen auch zwei Pflegefamilienvereine, die sich mit den Kinderfreunden und dem Katholischen Familienverband zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Die Vereine vertreten Pflegeelterninteressen, halten Veranstaltungen für Pflegefamilien ab und bieten Beratung an.

Damit spezielle Probleme besser gelöst werden können, hat das Jugendamt eine eigene Beratungsstelle für Pflegefamilien in 9, Sobieskigasse 31, eingerichtet, in der erfahrene Sozialarbeiter, Psychologen und Psychiater jeweils Donnerstag von 15.30 bis 18.30 Uhr zur Verfügung stehen, um Rat und Hilfe zu geben. Um telefonische Anmeldung unter 34 65 35*, 240 oder 243, wird ersucht.

Wie hilft die Stadt Wien der berufstätigen Jugend?

Das Referat Jugendberufshilfe des Jugendamtes der Stadt Wien, 1, Neutorgasse 15, 2. Stock, Tel. 66 14*, 458, 459, 456, berät und betreut berufstätige Jugendliche, wie Lehrlinge oder jugendliche Arbeiter und deren Eltern, bei Schwierigkeiten in der Lehr- bzw. Arbeitsstelle.

Die Jugendlichen können sich auch bei familiären Schwierigkeiten oder bei Partnerproblemen an das Referat und die in den Berufsschulen tätigen Sozialarbeiter wenden.

In Berufsausbildung stehende Jugendliche können bei Bedürftigkeit Lehrlingsbeihilfen und Berufskleidung erhalten. Die Anmeldung erfolgt in den Bezirksjugendämtern.

Was wird in der Ehe- und Familienberatung geboten?

In den Ehe- und Familienberatungsstellen der Stadt Wien in 1, Neutorgasse 15, 2. Stock, und 12, Schönbrunner Straße 259, 1. Stock, stehen Gynäkologen, Juristen, Psychologen, Psychiater und Sozialarbeiter zur Verfügung, um bei Ehe-, Partnerschafts- und Familienangelegenheiten, bei Fragen der Ehescheidung und der Familienplanung zu beraten. Wer in Ehe-, Partner- oder Familienbeziehungen Verbesserungen der bestehenden Situation wünscht oder Probleme lösen will, kann therapeutische Beratung in Anspruch nehmen, die eventuell auch mehrere Gespräche umfaßt. Vollste Diskretion und Anonymität wird zugesichert. Die Beratungen erfolgen völlig kostenlos und finden in der Beratungsstelle 1, Neutorgasse 15, jeden Montag und Donnerstag, in der Beratungsstelle 12, Schönbrunner Straße 259, jeden Mittwoch von 16 bis 18.30 Uhr statt. Es besteht die Möglichkeit einer telefonischen Voranmeldung unter Tel. 63 89 96 (jeden Montag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr).

Für Beratung und Hilfe in Angelegenheiten der Familienplanung, wie Geburtenregelung und Schwangerschaftsunterbrechungen, und damit zusammenhängenden Fragen stehen Gynäkologen und Sozialarbeiter außerdem in folgenden Einrichtungen der Stadt Wien zur Verfügung: Elisabethspital, 15, Huglgasse 1-3, Tel. 95 65 51*, 265, Montag von 13 bis 15.30 Uhr

Wilhelminenspital, 16, Montleartstraße 37, Tel. 95 25 11*, 2207, Dienstag und Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr
18, Währinger Gürtel 141, Tel. 34 65 61,
Montag, Mittwoch, Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag von 17.30 bis 19.30 Uhr für Jugendliche

Krankenhaus Floridsdorf, 21, Hinayngasse 1, Tel. 38 16 14*, 223, 224, Dienstag von 16 bis 18 Uhr, Mittwoch von 13 bis 15 Uhr

Die Beratungen und Untersuchungen in den Familienplanungsstellen erfolgen völlig kostenlos; es ist kein Krankenschein erforderlich.

Welche Funktion hat das Institut für Familientherapie?

Das Institut für Familientherapie, 2, Praterstraße 40, Tel. 24 74 33, 26 87 05, bietet in jenen familiären Problemsituationen, bei denen auch mehrmalige Beratungen nicht ausreichen, durch Psychiater, Psychologen und Sozialarbeiter eingehende therapeutische Hilfen.

Wie erfolgt die spezielle Individualhilfe und Erwachsenenbetreuung?

Diplomierte Sozialarbeiter befassen sich in eingehenden Gesprächen mit den Klienten und deren individuellen Problemen und suchen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten. Hilfestellung wird mit dem Ziel der Rehabilitation und Resozialisierung angeboten.

Sozialarbeiter stehen im „Verbindungsdienst“ zu den Krankenanstalten, zu den Pflegeheimen der Stadt Wien und zum Behindertenzentrum den Patienten und deren Angehörigen zur Verfügung, um ihnen bei der Bewältigung der durch die Erkrankung entstandenen Probleme sowie bei der beruflichen und sozialen Rehabilitation zu helfen.

Sozialarbeiter können in den Außenstellen der MA 12 erreicht werden:

Außenstelle I: 8, Lerchenfelder Straße 4, 1. Stock, Tel. 42 76 11*, 317, 318 (Bezirke 1, 2, 6, 7, 8, 9)

Außenstelle II: 12, Ruckergasse 40, Tel. 87 23 14 (Bezirke 12, 13, 23)

Außenstelle III: 15, Camillo-Sitte-Gasse 6-8, 2. Stock, Tür 6, Tel. 95 69 71 (Bezirke 14, 15, 16, 17, 18, 19)

Außenstelle IV: 21, Holzmeistergasse 14, Tel. 38 15 11*, 41 (Bezirke 20, 21, 22)

Außenstelle V: 10, Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Adalbristen-Gasse 2/D/3, Ebene, Tel. 68 55 71 (10. Bezirk)

Außenstelle VI: 3, Am Modenapark 1-2, 5. Stock, Tel. 72 36 31*, 411 (Bezirke 3, 4, 5, 11)

Was wird im Rahmen der Sozialberatung geboten?

Die MA 12 hat in den Wiener Bezirken Sozialberatungsstellen eingerichtet.

Die Wiener Sozialberatung steht jedermann kostenlos, streng diskret und unverbindlich offen, der in persönlichen oder familiären Angelegenheiten Auskünfte, Rat oder Hilfe sucht. Die Beratung erfolgt auf Wunsch auch ohne Namensnennung. Keine andere Stelle erfährt, was dem Sozialberater oder Juristen anvertraut wird – ganz egal, was es ist.

Die Anschriften und Beratungszeiten siehe Magistrat, MA 12.

Was ist der Zweck des Sozial-Notrufes?

In der MA 12 ist ein „Sozial-Notruf“ installiert, ein von der Rathausvermittlung unabhängiger Telefonanschluß. Durch die Wahl der Rufnummer

63 77 77

ist der Hilfesuchende direkt mit dem diensthabenden Sozialberater verbunden.

Diese Einrichtung steht der Wiener Bevölkerung, im besonderen alten, gebrechlichen Menschen für dringende Auskünfte oder für die Vermittlung dringender Hilfeleistungen täglich, auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung. Außerhalb der Dienststunden getätigte Anrufe werden auf Tonband gespeichert und am darauffolgenden Tag beantwortet.

Wer hat Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes?

Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Zum Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Bekleidung; Körperpflege, Hausrat, Beheizung und andere persönliche Bedürfnisse, inklusive der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmaß; Krankenhilfe; Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen; Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung.

Wie erlangt man eine Geldleistung?

Man wendet sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, an das Sozialreferat des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Kann über einen Antrag nicht sofort entschieden werden (weil Erhebungen notwendig sind), gibt das Sozialreferat in dringenden Fällen eine vorläufige Sofortleistung.

Anträge für Personen mit minderjährigen Kindern sollen beim Bezirksjugendamt des Wohnbezirkes gestellt werden.

Wie bekommt man eine Dauerleistung der Sozialhilfe?

Anspruchsberechtigte Personen, die nachweisbar zumindest auf die Dauer von sechs Monaten arbeitsunfähig sind, können sich um eine Dauerleistung bewerben. Der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit entfällt bei Frauen, wenn sie das 60., bei Männern, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten haben.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Dieses Amt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerleistung einen schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gibt das Sozialreferat einmalige Aushilfen.

Wie erhält man Hilfe in besonderen Lebenslagen?

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen zuerkannt werden, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, um in die Gesellschaft und das Erwerbsleben eingegliedert zu werden. Die Hilfe in besonderen Lebens-

lagen besteht in Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und wirtschaftlichen Hilfen zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände und kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes zuerkannt werden. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt der Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Der Hilfesuchende begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über seine Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse sowie über die außergewöhnlichen Ereignisse, die zur sozialen Gefährdung führen, Aufschluß geben, in das Sozialreferat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Amt überprüft die vorgelegten Unterlagen und trifft sodann seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Hilfesuchende eine schriftliche Mitteilung. Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden.

Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Sozialreferat seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Arztes nach freier Wahl begeben, der ihn an einen Facharzt nach freier Wahl oder an ein Ambulatorium überweisen kann.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten des Sozialhilfeträgers bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der – nach Einholung eines Kostenvorschlages – bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Sozialreferat einzureichen ist. Personen, die Krankenhilfe erhalten, können kleine Heilbehelfe (Brillen, Bandagen) ohne Genehmigung direkt bei Optikern und Bandagisten beziehen. Nach Genehmigung kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung des Sozialhilfeträgers bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlamm packungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Genehmigung durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes bedürfen nur die Verordnungen für Mammographie und Tomographie.

Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt

beim Sozialreferat seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Zahnarztes oder Dentisten nach freier Wahl begeben.

Welche Leistungen sind im Rahmen der Behindertenhilfe vorgesehen?

Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens daran gehindert sind, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung, Erziehung oder Berufsausbildung zu erlangen oder beizubehalten, können Behindertenhilfe bekommen, sofern sie österreichische Staatsbürger sind, ihren Wohnsitz in Wien und nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit haben, eine solche Leistung zu bekommen. Die Leiden bzw. Gebrechen, die zu einer solchen Hilfe führen, können Fehlformen und Funktionsstörungen jeglicher Art sein, auch psychische Erkrankungen und Anfallsleiden zählen dazu.

Als Hilfeleistungen kommen in Betracht:

Eingliederungshilfe, Hilfe zur Unterbringung, geschützte Arbeit, Beschäftigungstherapie, Übernahme von Fahrt- und Transportkosten und persönliche Hilfe. Dauernd bettlägerige Personen bzw. solche, die ununterbrochene, nachhaltige Pflege durch eine andere Person benötigen, können ein monatliches Pflegegeld erhalten, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die in einem Ausmaß pflegebedürftig sind, daß ihnen der Besuch eines Kindertagesheimes oder einer Schule nicht möglich ist, sind schon ab dem vollendeten dritten Lebensjahr anspruchsberechtigt.

Anträge sind in der MA 12, Referat Behindertenhilfe, 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 113, Tel. 66 14*, 222, 296, oder 1. Stock, Tür 112 (Pflegegeld), Tel. 66 14*, 258, 628, vom Behinderten selbst oder einem hiezu von ihm schriftlich Bevollmächtigten zu stellen.

Für Auskünfte und individuelle Beratungen dient die Montag und Donnerstag jeweils von 15 bis 18.30 Uhr geöffnete Beratungsstelle für Behinderte, 1, Gonzagagasse 21, Parterre, Tür E 30 C, Tel. 66 14*, 624.

Außerdem kümmert sich das Referat Körperbehindertenbetreuung und orthopädische Angelegenheiten im Gesundheitsamt der Stadt Wien, 1, Zelinkagasse 5, Parterre, Tür E 40, Tel. 66 14*, 680, um alle Körperbehinderten, läßt sie durch ihre Fachärzte untersuchen, ist ihnen bei der Aufnahme in Spitäler und Heilstätten behilflich und unterstützt sie bei der Versorgung mit orthopädischen Heilbehelfen (Prothesen, Stützmiernern, Stützapparaten, orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen).

Überdies sorgt die ärztliche Körperbehindertenbetreuung durch ständige fachärztliche Überwachung aller Kinder in den städtischen Schulen vorbeugend gegen jede Gefahr der Entwicklung von Behinderungen, z. B. einer Rückgratverkrümmung durch schlechte Haltung der Kinder (Sonderturnen).

Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Ein(e) Sozialarbeiter(in) steht für ein Gespräch täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Verfügung.

Für wen werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie Kurse geführt?

Für Behinderte aller Altersstufen, insbesondere aber für Jugendliche, werden Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie Kurse geführt (Kurszeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8 bis 15 Uhr).

Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer

Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten erprobt, trainiert und für verschiedene Arbeiten angeleitet. Ziel der Kurse ist es, die Behinderten ganz oder zumindest teilweise ins Erwerbsleben einzugliedern. Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, soll die Beschäftigung mit produktiver Arbeit im Rahmen der Kurse den Behinderten einen sinnvollen Lebensinhalt geben.

Die Aufnahme in die Kurse ist vom Ergebnis einer eingehenden allgemein ärztlichen und fachärztlichen Untersuchung abhängig. Ungestempelte Aufnahmeansuchen können jederzeit schriftlich an die Behindertenhilfe der Stadt Wien, Berufseingliederungs- und Beschäftigungstherapie Kurse, 16, Seeböckgasse 12-14, Tel. 46 52 44, gerichtet werden.

Wer kann Fahrbegünstigungen für Behinderte in Anspruch nehmen?

Anträge auf Gewährung von Fahrbegünstigungen für die Benützung der Straßen-, Stadt-, Schnell- und U-Bahn sind in der MA 12, 1, Gonzagagasse 21, Parterre, Tür E 30 E, Tel. 66 14*, 224, 232, einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

1. schwere Gehbehinderung;
2. wirtschaftlich beengte Lage;
3. ein nachgewiesener erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums bzw. Facharztes oder einer Kuranstalt.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung ohne den Nachweis der Fahrtnotwendigkeit und der schweren Gehbehinderung, die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber. Die Verleihung ist bei Blinden an keine Einkommensgrenze gebunden.

Zur Ausgabe gelangen – je nach der Lage des Falles – Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson; ermäßigte Netzkarten, für die der Beteiligte einen monatlichen Beitrag von derzeit 220 S zu bezahlen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten für die Straßen-, Stadt-, Schnell- und U-Bahn sowie für Autobuslinien, die frühere Straßenbahnlinien ersetzen. In die Begünstigung eingeschlossen ist auch die Benützung der innerstädtischen Autobusse.

Welche Ausflugsaktionen für Behinderte gibt es?

Mit Hilfe des Wiener Roten Kreuzes wird Rollstuhlfahren ermöglicht, in der Zeit vom April bis Oktober Ausflüge in die nähere Umgebung Wiens zu machen. Zwei eigens dafür adaptierte Fahrzeuge mit Begleitpersonal können je sechs Behinderte mit ihrem Rollstuhl befördern. Die Teilnahme ist kostenlos, für die entstehenden Kosten kommt das Sozialamt auf. Anmeldungen für die Tagesausflüge nimmt der Landesverband Wien vom Roten Kreuz, 5, Am Hundsturm 18, unter Tel. 55 46 46 jeweils Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.30 Uhr sowie Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr entgegen.

Wie kommt man in ein Pflegeheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Pflegeheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit.

Der Antrag kann beim Sozialreferat des Wohnbezirkes oder dem zuständigen Sozialen Stützpunkt (des Aufzunehmenden) gestellt werden. Erforderlich sind:

1. Ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare);
2. die Einverständniserklärung des Pflegebedürftigen;
3. Personaldokumente und Meldezettel (Meldeabschnitt);
4. Einkommensnachweise des Pflegebedürftigen bzw. seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen;
5. Belege über ein allfälliges Vermögen.

Bei Lebensgefahr wird von den unter Punkt 4 und 5 angeführten Erfordernissen vorerst Abstand genommen.

Grundsätzlich wird der Pflegling einen Tag vor der Aufnahme verständigt. Die Abholung selbst erfolgt mit dem Sanitätswagen.

Was ist der Sozialpaß?

Jeder Wiener, der Leistungen des Sozialamtes in Anspruch nimmt, kann einen Sozialpaß erhalten. Er gilt als Einkommensnachweis bei der Inanspruchnahme sozialer Dienste, gilt darüber hinaus im Bedarfsfall als Besucherkarte für die Pensionistenklubs der Stadt Wien sowie als Ausweis für Bezieher von Dauersozialhilfe und Krankenhilfe.

Der Inhaber muß künftig sein Einkommen nur anlässlich der Ausstellung des Sozialpasses bzw. bei einer Einkommensänderung, wie z. B. bei Zuerkennung des Hilflosenzuschusses, nachweisen. Die jährliche Erhöhung der Pensionen und der Dauersozialhilfeleistungen kann dabei außer Betracht bleiben, da die Richtsätze mit dem Valorisierungsfaktor der Sozialversicherung erhöht werden. Bei der Feststellung des Einkommens werden alle Bezüge außer der Blindenbeihilfe angerechnet, es wird aber die gesamte Miete (Grundzins zuzüglich Betriebskosten, vermindert um eine allfällige Wohn- oder Mietzinsbeihilfe) in Abzug gebracht.

Der Sozialpaß wird im Sozialreferat des Wohnbezirkes (mit Lichtbild, Einkommensnachweis und Bestätigung über die Höhe der Miete sowie einer allfälligen Wohn- oder Mietzinsbeihilfe) ausgestellt.

Der Sozialpaß ist kostenlos und berechtigt, sofern er vom Sozialreferat mit einem „P“ gekennzeichnet ist (Stufe A der Sozialpaßtabelle), zur verbilligten Straßenbahnfahrt (Einzelfahrschein oder Monatskarte), zum ermäßigten Besuch der städtischen Bäder, des Tiergartens Schönbrunn an allen Werktagen von Montag bis Freitag und zum kostenlosen Besuch des Hauses des Meeres, 6, Esterházypark, an allen Tagen der Woche.

Der Sozialpaß, gekennzeichnet mit „PII“ (Stufe B1 der Sozialpaßtabelle), berechtigt nur zum Bezug einer verbilligten Monatskarte.

Welche sozialen Dienste gibt es?

Mobile Krankenschwestern

Auskunft: Zentrale der Mobilien Krankenschwestern, 1, Neutorgasse 15, Parterre, Tel. 66 14*, 677, 678.

Für Kranke, die in häuslicher ärztlicher Behandlung stehen, gibt es auch die Möglichkeit, vom Gesundheitsamt kostenlos über Anforderung des Arztes eine „Mobile Krankenschwester“ zu ihrer Unterstützung beigelegt zu bekommen.

Heimhilfe

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist eine Pflegebedürftigkeit oder eine Behinderung, wodurch die täglichen Verrichtungen nicht mehr selbst durchgeführt

werden können, und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeiten übernehmen könnte.

Heimhilfe umfaßt die Körperpflege und Haushaltsführung, und zwar: Einkaufen, Kochen, Bettenmachen und andere häusliche Arbeiten.

Die Beitragsleistung zu den Kosten der Heimhilfe wird nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten.

Soziale Stützpunkte:

- 1., 7., 8., 9. Bezirk:
1, Schottenring 25/Parterre, Tel. 31 16 16*, 60, 62
- 2., 22. Bezirk:
2, Engerthstraße 150/13/Parterre, Tel. 26 73 73, 26 77 52
- 3., 11. Bezirk:
11, Simmeringer Hauptstraße 34-40/4, Tel. 74 53 98, 74 53 99
- 4., 5., 6. Bezirk:
4, Rainergasse 4-6/Parterre, Tel. 65 72 09, 65 06 10
10. Bezirk:
10, Laxenburger Straße 90 B/11/Parterre, Tel. 62 62 84, 62 52 49
- 12., 13., 23. Bezirk:
12, Am Schöpfwerk 29/6/Parterre, Tel. 67 93 31, 67 93 32
- 14., 15. Bezirk:
15, Dadlergasse 15/2, Tel. 87 19 82, 87 19 83
16. Bezirk:
16, Roterstraße 12-14/34, Tel. 45 63 65, 45 49 38
- 17., 18., 19. Bezirk:
18, Türkenschanzplatz 2, Tel. 47 74 72, 47 74 46
- 20., 21. Bezirk:
21, Brünner Straße 140/62, Tel. 39 13 14, 39 83 94

Familienhilfe

Die Familienhilfe bezweckt die Erhaltung der Familienheit, wenn durch den zeitweisen Ausfall der Mutter (Erkrankung, Anstaltsaufenthalt, Entbindung usw.) ansonsten eine Heimunterbringung der Kinder notwendig wäre. Die Dauer der Familienhilfe richtet sich nach der jeweiligen Situation. Die Kostenbeiträge werden nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe“).

Essenzustelldienst

Anmeldungen zum Essensbezug: Soziale Stützpunkte des Wohnbezirks (siehe „Heimhilfe“).

Den Essenzustelldienst können behinderte, insbesondere alte und gebrechliche Personen in Anspruch nehmen, die nicht in der Lage sind, eine Mahlzeit selbst zuzubereiten oder die dazu nötigen Einkäufe zu machen, und denen keine Hilfe durch Dritte (Angehörige) zur Verfügung steht. Diesen Personen wird täglich eine fertige Mittagsmahlzeit in die Wohnung zugestellt. Zur Auswahl stehen ein Normalkost-, ein Diabetiker- und ein Schonkostmenü. Der Essensempfänger hat nur die Kosten der Mahlzeit zu bezahlen. Eine Ermäßigung des Essenspreises ist möglich.

Wohnungsreinigungsdienst

Personen, die nicht mehr in der Lage sind, selbst oder mit Hilfe von Angehörigen eine gründliche Wohnungsreinigung durchzuführen, steht ein Wohnungsreinigungsdienst zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe“). Für diesen

Dienst ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird.

Wäschepflegedienst

Der Wäschepflegedienst umfaßt das Abholen, Reinigen, Zustellen und allfällige Ausbesserungsarbeiten an der Wäsche. Die Benützer haben die Kosten der Wäscherei zu tragen, für die Zustellung und Ausbesserung der Wäsche ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe“).

Besuchsdienst

Der Besuchsdienst kann von Personen in Anspruch genommen werden, die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung menschliche Kontakte entbehren müssen. Die Besucher kommen ein- bis dreimal wöchentlich und stehen für Arztbesuche, Behördenwege, sonstige Besuche, Spaziergänge und auch Unterhaltung zur Verfügung. Der Besuch ist kostenlos. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe“).

Reparaturdienst

Notwendige Instandsetzungsarbeiten, deren Ausübung nicht an eine Konzession gebunden ist, werden in der Wohnung durchgeführt. Für diesen Dienst ist ein Beitrag zu leisten, der nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen berechnet wird. Die Anmeldung erfolgt in den sozialen Stützpunkten (siehe „Heimhilfe“).

Seniorenwochen

Die Stadt Wien veranstaltet jedes Jahr im Herbst eine Seniorenwoche, in deren Rahmen den Senioren Wiens neben einem Unterhaltungsprogramm spezielle Informationen über das Angebot der sozialen Hilfen der Stadtverwaltung sowie Hinweise für eine problemlose Lebensführung im Alter geboten werden.

Weihnachtspakete

Sämtliche Dauersozialhilfebezieher und alle Empfänger einer wirtschaftlichen Tbc-Hilfe erhalten von der Stadt Wien jedes Jahr ein Lebensmittelpaket als Weihnachtsgeschenk überreicht, dessen Inhalt je nach Normal-, Diät- und Diabetikerkost verschieden ist.

Pensionistenklubs

Die von der Stadt Wien geführten Pensionistenklubs sind während der Wintermonate (Oktober bis April) von Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Es stehen den Besuchern Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; Lichtbildervorträge, Verkehrserziehungsvorträge, Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Pensionistenklubs. Außerdem erhalten die Besucher täglich eine Jause. Die Anmeldungen erfolgen im Sozialreferat des Wohnbezirkes oder im Klub selbst. Aufgenommen werden Sozialhilfebezieher und Pensionisten mit kleineren Pensionen, nach Maßgabe der freien Plätze auch Personen mit höherem Einkommen.

Landaufenthaltsaktion

Von der Stadt Wien wird in der Zeit von Mai bis September die Landaufenthaltsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und nach Maßgabe freier Plätze auch andere Pensionisten. Die Urlauber sind in Vertragspensionen der Stadt Wien im Burgenland, in Niederösterreich, in Oberösterreich und in der Steiermark unterge-

bracht. Den Gästen werden drei Mahlzeiten geboten. Für Schonkost steht eine eigene Pension in Niederösterreich zur Verfügung. Jeder Pension ist eine Betreuerin zugeteilt, die sich um das Wohl der Urlauber, insbesondere um ärztliche Hilfe, kümmert.

Für den 14tägigen Urlaub ist ein dem Einkommen des Teilnehmers entsprechender Kostenbeitrag zu leisten.

Fahrt ins Grüne

Diese Aktion im Rahmen der sozialen Dienste verfolgt den Zweck, älteren Mitbürgern der Bezirke 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 täglich von Montag bis Freitag Halbtagsfahrten (13.30 bis 18 Uhr) per Autobus zu am Stadtrand gelegenen Erholungsstätten zu ermöglichen. Die Kosten dieser Aktion trägt die Stadt Wien.

Die Abfahrt der Autobusse erfolgt für den 4., 5., 7. und 9. Bezirk vor den magistratischen Bezirksämtern, für den 6. Bezirk vor dem Amtshaus in der Amerlingstraße, für den 8. Bezirk vor dem Amtshaus am Schlesingerplatz und für den 1. Bezirk Ecke Schwertgasse/Wipplingerstraße.

Ausflugsaktion

In der Zeit von April bis Oktober wird die Ausflugsaktion durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind hier alle Dauersozialhilfeempfänger, Pensionistenklubbesucher und Pflinglinge der Wiener Pflegeheime. Die Aktion umfaßt vier kleine bzw. zwei größere Ausflugsfahrten. Geboten wird ein komplettes Mittagessen und eine Jause. Die Fahrten werden mit Autobussen durchgeführt.

Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Höhe des Einkommens.

Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die blind oder schwerst sehbehindert sind, haben Anspruch auf eine Blindenbeihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder aufgrund von Staatsverträgen bezüglich der Hilfe für Blinde oder Sehbehinderte österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind, das 15. Lebensjahr vollendet und in Wien ihren Wohnsitz haben. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde oder schwerst Sehbehinderte aus dem Grund der Blindheit bzw. der Sehbehinderung als Selbstgeschädigter einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt, und sie wird eingestellt, wenn sich der Blinde oder schwerst Sehbehinderte auf Kosten des Sozialhilfeträgers in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt des Sozialhilfeträgers befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der MA 12, 1, Gonzagagasse 21, Parterre, Tür E 30 A und E 30 B, Tel. 66 14*, 285, 622, einzubringen. Es sind dort die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

Wie erhält man einen Nachweis über die Familien- und Einkommensverhältnisse zur Erlangung von Begünstigungen (früher Mittellosigkeitszeugnis)?

Der Bewerber beehrt im Sozialreferat seines Wohnbezirkes den entsprechenden Vordruck und füllt ihn wahr-

heitsgetreu mit deutlicher Schrift aus. Unter Vorlage von Personaldokumenten, Einkommensnachweisen sowie einer Bestätigung über die Höhe des Mietzinses wird die Richtigkeit der Angaben durch das Amt geprüft und das Zeugnis bzw. die Bestätigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse werden nicht mehr ausgegeben. Wer kein entsprechendes Einkommen bezieht, kann bei Gericht einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen.

Eine Stempelgebühr ist für die Ausfertigung solcher Zeugnisse nicht zu entrichten.

Welche Aufgaben haben Pensionistenheime?

Zentrale des Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenheime“: 9, Seegasse 9, Tel. 31 25 49*

Der Fonds „Kuratorium Wiener Pensionistenheime“ hat sich die Aufgabe gestellt, Pensionistenheime zu errichten und zu führen, in die rüstige alte Menschen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und die seit mindestens zwei Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben, aufgenommen werden können. Da die Pensionistenheime als Wohnheime geführt werden und nicht als Pflegeheime oder Altersspitäler, können dauernd pflegebedürftige Personen nicht aufgenommen werden.

Der Fonds hat derzeit 23 Pensionistenheime mit 5.810 Wohnheimplätzen (4.802 Plätze in Einzelappartements und 1.008 Plätze in Doppelappartements) sowie 693 Plätze mit besonderer Betreuung in Betrieb, und zwar:

Pensionistenheim „Augarten“, 2, Rauscherstraße 16, Tel. 35 36 82

Pensionistenheim „Maria Jacobi“, 3, Würtzlerstraße 25, Tel. 78 82 44

Pensionistenheim „Wieden“, 4, Ziegelofengasse 6 A, Tel. 56 86 71

Pensionistenheim „Mariahilf“, 6, Loquaiplatz 5, Tel. 57 85 79

Pensionistenheim „Robau“, 9, Seegasse 11, Tel. 31 63 41

Pensionistenheim „Laaer Berg“, 10, Ada-Christen-Gasse Nr. 3, Tel. 68 13 14

Pensionistenheim „Haidehof“, 11, Rzehakgasse 4, Tel. 76 31 03

Pensionistenheim „Hetzendorf“, 12, Hermann-Broch-Gasse 3, Tel. 84 93 85

Pensionistenheim „Föhrenhof“, 13, Dr.-Schober-Straße 3, Tel. 84 23 38

Pensionistenheim „Rosenberg“, 13, Rosenhügelstraße 192, Tel. 88 63 81

Pensionistenheim „Trazerberg“, 13, Schrutkagasse 63, Tel. 82 86 26

Pensionistenheim „Penzing“, 14, Dreyhausenstraße 29, Tel. 94 51 16

Pensionistenheim „Gustav Klimt“, 14, Felbigergasse 79, Tel. 94 90 84

Pensionistenheim „Schmelz“, 15, Ibsenstraße 1, Tel. 92 22 67

Pensionistenheim „Liebhartstal“, 16, Thaliastraße 157, Tel. 92 41 45

Pensionistenheim „Alszeile“, 17, Alszeile 73, Tel. 45 46 11

Pensionistenheim „An der Türkenschanze“, 18, Türkenschanzplatz 2, Tel. 47 15 26

Pensionistenheim „Döbling“, 19, Pfarrwiesengasse 23, Tel. 32 42 11

Pensionistenheim „Leopoldau“, 21, Kürschnergasse 10, Tel. 38 72 04

Pensionistenheim „Jedlersdorf“, 21, Jedlersdorfer Straße 98, Tel. 39 61 63

Pensionistenheim „Sonnenhof“, 22, Stadlau, Viktor-Kaplan-Straße 6-8, Tel. 22 13 38

Pensionistenheim „Atzgersdorf“, 23, Atzgersdorf, Gatterederstraße 12, Tel. 88 25 20

Weiters wird vom Kuratorium Wiener Pensionistenheime verwaltet:

„Wohnheim Ost“, 22, Aspern, Kapellenweg 35, Tel. 22 71 32 (Anmeldungen nur über MA 12).

Um den Heimbetrieb kennenzulernen, können Pensionisten nach Voranmeldung einen Monat in einem Pensionistenheim probewohnen.

Urlaub im Pensionistenheim ist in solchen Fällen möglich, in denen Angehörige einen Pensionisten in der Zeit, in der sie selber Urlaub machen, im Pensionistenheim versorgt wissen wollen.

Um z. B. alleinstehenden Personen nach einem Krankenhausaufenthalt eine entsprechende Betreuung zu bieten oder um den Angehörigen vom Pflegebedürftigen einen Urlaub zu ermöglichen, ist eine vorübergehende Aufnahme in eine Abteilung für besondere Betreuung eines Pensionistenheimes für pflegebedürftige mobilisierbare Pensionisten (im Rahmen der Sozialindikation) möglich.

Vormerkungen bzw. Anmeldungen für ein Wiener Pensionistenheim können in der Zentrale sowie in allen Pensionistenheimen des Fonds in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 11 Uhr erfolgen. Folgende Unterlagen sind erforderlich: Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel, letzter Pensionsabschnitt (ohne Sonderzahlung).

Wer kann eine Mietbeihilfe erhalten?

Referat Mietbeihilfe des Sozialamtes (MA 12): 1, Schottenring 24, 1. Stock, Tür 150, 184, 186, 187, Tel. 66 14*, 234, 237, 267, 275, 295, 297. Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

Mietbeihilfen werden unter gewissen Voraussetzungen an Pensionsbezieher ausbezahlt, wenn durch die Höhe des Mietzinses ein bestimmtes Mindesteinkommen unterschritten wird. Wenn der Hauptmietzins nach § 7 Mietengesetz (altes Mietenrecht) oder § 2 des Zinsstoppgesetzes erhöht wurde und die Entscheidung der Schlichtungsstelle oder des Gerichtes vor dem 31. Juli 1974 erfolgte, kann beim Referat für Mietbeihilfe des Sozialamtes eine Mietbeihilfe beantragt werden. Die Höhe der Mietbeihilfe richtet sich nach dem Ausmaß des gesamten Mietzinses und dem Einkommen.

Wurde der Hauptmietzins nach dem 1. August 1974 auf mehr als das Vierfache pro Friedenskrone nach § 7 Mietengesetz (altes Mietenrecht) bzw. auf mehr als das Viereinhalbfache pro Quadratmeter der Nutzfläche nach den §§ 18 und 19 des Mietrechtsgesetzes (neues Mietenrecht) erhöht, kann ein Antrag auf Beihilfe beim Wohnsitzfinanzamt und beim Referat Mietbeihilfe des Sozialamtes gestellt werden. Vor der Antragstellung muß sich der Mieter von der Schlichtungsstelle des magistratischen Bezirksamtes, von der MA 50 - Zentrale Schlichtungsstelle oder vom Gericht, je nachdem, welche Stelle die rechtskräftige Entscheidung über die Mietzinsserhöhung getroffen hat, eine Bescheinigung über die Entscheidung besorgen. Die Höhe der Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes richtet sich ausschließlich nach dem Einkommen und dem Ausmaß der Erhöhung des Hauptmietzinses. Die Höhe der Mietbeihilfe des Sozialamtes richtet sich neben der Höhe des Einkommens auch nach der gesamten Miete (inklusive Betriebsko-

sten). Es ist daher zur Beihilfe des Finanzamtes eine zusätzliche Beihilfe des Sozialamtes möglich.

Sofern ein Erhaltungsbeitrag nach § 45 des Mietrechtsgesetzes eingehoben wird, kann beim Wohnsitzfinanzamt ein Antrag auf Mietzinsbeihilfe gestellt werden (ausgenommen Wohnungen ohne Wasser und/oder WC, sogenannte Kategorie D). Die Höhe der Mietzinsbeihilfe des Finanzamtes richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Einkommens und der Höhe des Erhaltungsbeitrages. Auch in diesem Fall ist zusätzlich eine Mietbeihilfe des Sozialamtes möglich, da dieses die gesamten Mietaufwendungen (inklusive Betriebskosten) berücksichtigt.

Für die Antragstellung beim Wohnsitzfinanzamt bzw. beim Referat für Mietbeihilfe des Sozialamtes ist eine Bescheinigung des Vermieters über die Einhebung eines Erhaltungsbeitrages notwendig.

Auch in allen sonstigen sozialen Härtefällen wegen höherer Mietaufwendungen können Pensionsbezieher beim Referat Mietbeihilfe des Sozialamtes (MA 12) einen Antrag auf Mietbeihilfe stellen. Die Höhe der Mietbeihilfe richtet sich nach dem Einkommen des Hilfesuchenden und der Höhe seines gesamten Mietzinses (inklusive Betriebskosten).

Personen, die in einer aus Mitteln des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnungsverbesserungsgesetzes oder des Wiener Wohnaufonds geförderten Wohnung bzw. in einer nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz 1969 verbesserten Wohnung wohnen, siehe „Wohnungswesen – Wohnbeihilfe“.

Welche Aufgaben hat das Kuratorium für psychosoziale Dienste in Wien?

Geschäftsstelle des Kuratoriums für psychosoziale Dienste: 1, Gonzagagasse 15, Tel. 63 37 71

Diesem Kuratorium wurde die Beratung und Betreuung psychisch kranker und behinderter Menschen entsprechend den im Zielplan „Psychiatrische und psychosoziale Versorgung in Wien“ enthaltenen Grundsätzen übertragen. In dem Bestreben, möglichst viele Menschen mit seelischen Problemen bzw. seelischen Erkrankungen außerhalb psychiatrischer Krankenanstalten zu behandeln, wurden von diesem Kuratorium entsprechende beratende

und helfende Einrichtungen geschaffen. In jeder jeweils mehrere Bezirke umfassenden Versorgungsregion stehen eine Psychosoziale Station sowie Übergangs- und Wohnheime zur Verfügung. Derzeit werden folgende Psychosoziale Stationen betrieben:

- 2, Kleine Sperlasse 2b, Tel. 24 75 81
 - 3, Hainburger Straße 68–70, Tel. 75 61 15
 - 8, Wickenburggasse 15, Tel. 43 16 32
 - 10, Sahulkastraße 3/P, Tel. 61 15 47
 - 12, Aichholzgasse 33, Tel. 87 24 47
 - 17, Hernalser Hauptstraße 17, Tel. 48 25 84
 - 21, Schöpfleuthnergasse 20, Tel. 30 16 25
- Psychosoziale Beratungsstelle:
16, Hasnerstraße 27, Tel. 95 03 51, 95 03 52

In einer Psychosozialen Station werden folgende Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten angeboten: Psychiatrische Ambulanz, Tagesklinik (Tagesspital), Sozialberatung und Beratung bei seelischen Krisensituationen, Beschäftigungs- und Bewegungstherapie, Familienberatung, Beratung bei Alkoholproblemen bzw. Alkoholkrankheit, Angehörigenberatung, Selbsthilfe in Gruppen, Patienten-Club usw. Die Psychosozialen Stationen stehen den Bewohnern der jeweils zugehörigen Bezirke für eine Betreuung sowohl vor einem Krankenhausaufenthalt als auch nach einem Krankenhausaufenthalt und auch unabhängig von einem solchen offen. Für die Behandlung und Beratung, die völlig freiwillig ist und auf Wunsch auch unter Wahrung der Anonymität erfolgt, stehen Ärzte, Psychologen, diplomierte Sozialarbeiter und andere Fachkräfte zur Verfügung.

Um dem eingangs geschilderten Personenkreis auch während der Nachtstunden bzw. an Wochenenden und Feiertagen die Möglichkeit zu geben, die ambulanten Einrichtungen dieses Kuratoriums in Anspruch nehmen zu können, wurde ein sozialpsychiatrischer Notdienst geschaffen. Dieser Notdienst wird von einem Team, das aus mindestens einem Psychiater sowie Therapeuten und Sozialarbeitern besteht, geleistet und erlaubt eine fachlich kompetente psychiatrische bzw. psychosoziale Sofortintervention. Dieser sozialpsychiatrische Notdienst ist unter Tel. 31 84 19, 31 84 20 (9, Fuchsthallergasse 18), rund um die Uhr erreichbar.

SOZIALVERSICHERUNG

(MA 14)

Allgemeine Sozialversicherung

Die Allgemeine Sozialversicherung der unselbständig Erwerbstätigen wird durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Sie umfaßt als Vollversicherung die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie als Teilversicherung auch einzelne der genannten Versicherungsweige für sich allein. Zur Vollversicherungspflicht tritt in der Regel auch Arbeitslosenversicherungspflicht nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977.

Versicherungspflicht

Der Vollversicherung unterliegen alle Dienstnehmer und Lehrlinge einschließlich der Heimarbeiter sowie bestimmte Gruppen von Schülern und Personen, die eine Ausbildung im Rahmen der Berufsfürsorge erhalten. Ebenso sind bestimmte Gruppen von selbständig Erwerbstätigen, die den Dienstnehmern gleichgestellt werden, wie z. B. Hebammen, hauptberuflich tätige Lehrer und Erzieher sowie Musiker, wenn sie in keinem Dienstverhältnis stehen, selbst keine Angestellten beschäftigen und wenn die Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer

Einnahmen bildet, vollversichert. Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung bei für kürzere Zeit als eine Woche vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 180 S täglich, bei für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbarten Dienstverhältnissen höchstens 541 S wöchentlich oder höchstens 2.354 S monatlich beträgt, liegt Geringfügigkeit der Beschäftigung vor, und es besteht nur Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung. Handelt es sich jedoch um eine Beschäftigung als Lehrling oder als Hausbesorger, so gilt eine solche nicht als geringfügig, wenngleich die angeführten Entgeltgrenzen nicht erreicht werden. Ebenso gilt eine Beschäftigung dann nicht als geringfügig, wenn ein die obigen Ansätze übersteigendes Entgelt nur deshalb nicht erreicht wird, weil im Betrieb wegen Arbeitsmangels Kurzarbeit eingeführt wurde oder weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.

Die im Betrieb als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Angehörigen des Dienstgebers sind wie betriebsfremde Personen vollversichert, es sei denn, daß es sich um den land-(forst-)wirtschaftlichen Betrieb eines selbständigen Landwirtes handelt und die Beschäftigung hauptberuflich ausgeübt wird. In einem solchen Fall sind die Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stiefkinder und Schwiegerkinder des Dienstgebers von der Vollversicherung des ASVG ausgenommen, unterliegen dann jedoch der Unfallversicherungspflicht sowie der Versicherungspflicht in der Bauernkrankenversicherung und Bauernpensionsversicherung.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind, Lehrlinge sind erst im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

Freiwillige Versicherung

Personen, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder die aus einer Pensionsversicherung ausgeschlossen sind, können sich in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung freiwillig versichern. Wird ein Antrag auf freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung gestellt, so beginnt die Selbstversicherung unmittelbar im Anschluß an die Pflichtversicherung, in allen anderen Fällen erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Im Gegensatz zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung vorangegangene Versicherungszeiten nicht erforderlich.

Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monats geltend gemacht werden. Die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ist zulässig, wenn der Antragsteller in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung mindestens sechs oder in den letzten 36 Monaten mindestens zwölf oder in den letzten fünf Jahren jährlich mindestens drei Versicherungsmonate einer gesetzlichen Pensionsversicherung aufweist. Hat der Antragsteller insgesamt jedoch mindestens 120 Versicherungsmonate in einer gesetzlichen Pensionsversicherung erworben, so kann er sich jederzeit und ohne Bindung an eine Antragsfrist weiterversichern.

Personen, die die Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nicht erfüllen und sich der Erziehung und Pflege eines Kindes widmen, können, sofern sie durch die Pflege und Erziehung des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes in

ihrer Arbeitskraft überwiegend beansprucht werden und sie den Wohnsitz im Inland haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Selbstversicherung abschließen. Zu einer solchen Selbstversicherung sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahl Eltern oder die Stiefeltern – für ein und dasselbe Kind jeweils nur eine Person – berechtigt. Die entsprechenden Anträge auf Selbstversicherung sind bei der Pensionsversicherungsanstalt einzubringen, in deren Versicherung der Antragsteller zuletzt nach dem ASVG Versicherungszeiten als Arbeiter oder Angestellter erworben hat.

Eine freiwillige Weiterversicherung ist bei gleichzeitigem Bestehen einer gesetzlichen Pflichtversicherung im gleichen Versicherungszweig grundsätzlich ausgeschlossen.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt vom Entgelt (einschließlich der Sachbezüge), auf das der Dienstnehmer Anspruch hat oder das er darüber hinaus vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält, d. h. es unterliegen also auch vom Dienstgeber über den Anspruch hinaus freiwillig gewährte Zuwendungen ebenso wie z. B. Trinkgelder der Beitragspflicht. Beitragsfrei hingegen sind z. B. Aufwandsentschädigungen und Spesensätze, die Abfertigung, Wohnungsbeihilfe, Familienbeihilfe u. dgl. Eine Aufzählung der beitragsfreien Entgeltteile findet sich im § 49 Abs. 3 ASVG.

Die Bemessung der Beiträge ist durch eine Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Diese beträgt in der Krankenversicherung 21.000 S, in der Arbeitslosen-, Unfall- und Pensionsversicherung 25.800 S. Die Höchstbeitragsgrundlage wird jährlich neu bemessen.

Für Sonderzahlungen, wie z. B. ein 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch nur bis zur 60fachen täglichen oder bis zur zweifachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage im Jahr.

Die Beitragssätze betragen in der Krankenversicherung 5% für Angestellte, 7,5% für Arbeiter, in der Arbeitslosenversicherung 4,4% für Arbeiter und Angestellte, in der Unfallversicherung 1,5% sowie in der Pensionsversicherung 22,7% inkl. Zusatzbeiträge in der Pensionsversicherung. Von den Beiträgen entfallen bis auf die Unfallversicherungsbeiträge, die der Dienstgeber zur Gänze allein zu tragen hat, jeweils die Hälfte auf den Dienstgeber und den Dienstnehmer (in der Pensionsversicherung entfallen auf den Versicherten 10,25% und auf den Dienstgeber 12,45%). Für Arbeiter, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge (Entgeltfortzahlungsgesetz) haben, sowie für Heimarbeiter ermäßigt sich der Krankenversicherungsbeitrag auf 6,3%.

Leistungen

Aus der Krankenversicherung gebühren als wichtigste Sachleistungen Krankenbehandlung einschließlich allfällig notwendiger Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbeilife, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen. Als Barleistungen sind Krankengeld, gegebenenfalls an dessen Stelle Familien- oder Taggeld, Wochengeld und Bestattungskostenbeitrag vorgesehen.

Aus der Pensionsversicherung gebührt eine Alterspension, wenn die versicherte Person

1. das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat,
2. am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder – falls der Pensionsantrag später gestellt wird – nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsver-

sicherungspflichtige Beschäftigung ausübt (die Pflichtversicherung als Hausbesorger bleibt außer Betracht) und

3. 180 anrechenbare Versicherungsmonate aufzuweisen hat.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres) innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag (das ist der dem Pensionsantrag folgende Monats-erste) mindestens 52 Wochen eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Für diesen Anspruch ist ebenfalls erforderlich, daß mindestens 180 Versicherungsmonate nachgewiesen werden.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Frühpension) gebührt männlichen Versicherten, wenn sie das 60. Lebensjahr erreicht haben bzw. weiblichen Versicherten bei Erreichung des 55. Lebensjahres. Voraussetzung für den Anfall dieser Pension ist, daß außer der Erfüllung der Wartezeit von 180 Monaten insgesamt mindestens 420 für die Bemessung der Leistung anrechenbare Versicherungsmonate erworben sind, hievon innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Stichtag 24 Pflichtbeitragsmonate oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag mit Beitragsmonaten oder Ersatzzeiten wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit ausgefüllt sind. Ferner darf der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig sein.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine Pension, wenn

1. die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber länger als 26 Wochen anhaltend ist und
2. 60 anrechenbare Versicherungsmonate vorliegen.

Wenn der Stichtag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, erhöht sich die Wartezeit je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten.

Die Witwe eines Versicherten, der Witwer einer Versicherten sowie die Waisen bis zum 18. Lebensjahr – bei längerer beruflicher Ausbildung, z. B. Studium, auch länger – erhalten eine Pension, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Für diese Leistung gilt die Wartezeit jedenfalls als erfüllt, wenn der Versicherte bis zum Tod Anspruch auf Pension aus der Pensionsversicherung hatte.

Wenn das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten einschließlich des Einkommens des Ehegatten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Pension eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen dem Gesamteinkommen einschließlich der Pension und dem Richtsatz. Die Höhe des Richtsatzes wird auf Grund der Pensionsanpassung (§ 293 ASVG) jährlich neu festgesetzt.

Pensionsbezieher, die auf Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen der ständigen Wartung und Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß.

Die Bezieher von Pensionen aus der Pensionsversicherung sind krankenversichert, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten. Die Beiträge zu dieser Krankenversicherung werden überwiegend von den Pensionsversicherungsträgern geleistet, von den Pensionen selbst wird nur ein geringfügiger Anteil einbehalten.

Leistungen aus der Pensionsversicherung gebühren grundsätzlich nur über Antrag. Zur Antragstellung ist das hierfür aufliegende Formblatt zu verwenden, und es sind die entsprechenden Unterlagen und Urkunden beizuschließen.

Der Antrag auf eine Pension ist grundsätzlich beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen, kann jedoch, insbesondere in den Fällen, in denen der Versicherte etwa wegen der weiten Entfernung seines Wohnsitzes oder wegen körperlicher Gebrechen nicht ohne weiteres in der Lage ist, den Versicherungsträger selbst aufzusuchen, auch bei jedem anderen Versicherungsträger oder überhaupt bei jeder anderen Behörde, wie z. B. Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeindeamt usw., eingebracht werden. Der Antrag wird dann von diesen Stellen an den zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet, wobei als Tag der Antragstellung nicht erst das Einlangen beim zuständigen Versicherungsträger, sondern bereits der Zeitpunkt der Einbringung bei der betreffenden Behörde gilt.

Auf Leistungen aus der Unfallversicherung besteht Anspruch, wenn der Versicherte einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet. Als hauptsächliche Leistungen aus der Unfallversicherung gebühren als Sachleistung die Unfallheilbehandlung sowie als Barleistung die Versehrtenrente. Wird durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit der Tod des Versicherten verursacht, so gebühren neben einem Sterbegeld, Witwen- und Waisenrenten in bestimmten Fällen auch Eltern- und Geschwisterrenten. Für die Dauer der Unfallheilbehandlung kann auch eine besondere Unterstützung gewährt werden, bei Anstaltspflege gebührt Familien- und Taggeld. Ist nach einem Arbeitsunfall mit Dauerfolgen die Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im ursprünglichen oder einem zumutbaren neuen Beruf möglich, so werden Berufsfürsorgeleistungen (berufliche Ausbildungen sowie Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit) gewährt. Für die Dauer der Einarbeitung in einem neuen Beruf können Zuschüsse gewährt werden.

Aus der Arbeitslosenversicherung gebühren nach einer bestimmten Anwartschaft bei Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe. Dienstnehmerinnen, die einen Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen, erhalten Karenzurlaubsgeld. Für alleinstehende Mütter gebührt unter bestimmten Voraussetzungen eine Sondernotstandshilfe.

Für Versicherte oder Bezieher einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, die an einer körperlichen oder geistigen Behinderung leiden, werden von den Pensionsversicherungsträgern und vom Unfallversicherungsträger überdies Leistungen zur Rehabilitation gewährt. Diese umfassen neben medizinischen Hilfen auch solche beruflicher und sozialer Art, wie Gewährung einer beruflichen Ausbildung, Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle, Gewährung von Übergangsgeld, Beitrag zu den Kosten des Unterhaltes des Versicherten und seiner Angehörigen während beruflicher Ausbildungsmaßnahmen.

Rechtsmittelverfahren

Im Bereich der Sozialversicherung ist grundsätzlich zwischen zwei Arten von Rechtsmittelverfahren zu unterscheiden, nämlich dem Verfahren in Verwaltungssachen und dem Verfahren in Leistungssachen, wobei als Verfahren in Verwaltungssachen jedes Verfahren gilt, bei dem es nicht um die Feststellung des Bestandes oder Umfangs einer Versicherungsleistung geht. Das Verfahren in Verwaltungssachen ist ein normales Verwaltungsverfahren mit Instanzenzug bis zum Landeshauptmann bzw. zum Bundesministerium für soziale Verwaltung, während das Verfahren in Leistungssachen ein gerichtliches Verfahren ist. Hat nun ein Versicherungsträger von Amts wegen oder über Antrag eines Versicherten oder seines Dienstgebers

einen Bescheid erlassen, bei dem es sich um eine Angelegenheit des Verwaltungsverfahrens handelt (z. B. wenn die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung einer Person strittig ist, wenn ein Dienstgeber für Beitrags-schuldigkeiten haftbar gemacht wird, wenn die Beitrags-pflicht von Bezügen festgestellt wird oder der Versiche-rungsträger dem Dienstgeber Beiträge zur Nachzahlung vorschreibt usw.), so kann gegen einen solchen Bescheid binnen einem Monat nach der Zustellung ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Versicherungsträger einzubringen, der den Bescheid erlas-sen hat. Eine unmittelbare Einbringung des Einspruches beim Landeshauptmann ist unzulässig und kann zu einer Versäumnis der Einspruchsfrist führen. Wurde der Ein-spruch ordnungsgemäß beim Versicherungsträger einge-bracht, so wird er von diesem unter Anschluß der Akten und einer Stellungnahme zum Einspruchsvorbringen dem Landeshauptmann (Amt der Landesregierung) zur Ent-scheidung vorgelegt. Einsprüche haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bescheid des Versiche-rungsträgers kann auch dann sofort vollstreckt werden, wenn er angefochten wurde. In besonderen Fällen kann der Landeshauptmann dem Einspruch jedoch aufschieben-de Wirkung zuerkennen, und zwar dann, wenn durch eine vorzeitige Vollstreckung ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde. Ein Antrag auf aufschiebende Wir-kung ist gleichzeitig mit dem Einspruch einzubringen. Eine nachträgliche Einbringung ist nur innerhalb der Ein-spruchsfrist möglich.

Hat nun der Landeshauptmann auf Grund eines Ein-spruches über die Versicherungspflicht einer Person oder deren Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung entschieden, so kann der Bescheid des Landeshauptman-nes binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch eine schriftlich oder telegrafisch beim Amt der Landesregierung einzubringende Berufung angefochten werden. Über die Berufung entscheidet als letzte Instanz das Bundesministe-rium für soziale Verwaltung. In allen anderen Angelegen-heiten, z. B. Beitragspflicht, endet der Instanzenzug be-reits beim Landeshauptmann, und es ist eine Berufung unzulässig.

Was die Kosten des Verfahrens in Verwaltungssachen betrifft, so ist das Verfahren von sämtlichen Gebühren und Abgaben befreit, und es trägt jede am Verfahren beteiligte Partei ihre Kosten selbst. Eine Verpflichtung zum Kosten-ersatz erfolgt nur dann, wenn eine Partei durch mutwillige Verschleppung des Verfahrens infolge irreführender Anga-ben oder ungerechtfertigter Aussageverweigerung zusätzli-che Kosten verursacht. Wird der Bescheid eines Landeshauptmannes oder des Bundesministeriums für soziale Verwaltung infolge Erschöpfung des Instanzenzuges durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angefochten, so ist die unterlegene Partei verpflichtet, der obsiegenden Partei auch deren Kosten zu ersetzen.

Gegen Bescheide der Versicherungsträger in einer Lei-stungssache (z. B. Krankengeld, Pension) findet ein Rechtsmittelverfahren im eigentlichen Sinne nicht statt. Solche Bescheide können binnen drei Monaten durch Klage an das zuständige Schiedsgericht der Sozialversiche-rung angefochten werden, wobei sie dann in dem Umfang, in dem die Klage erhoben wurde, automatisch außer Kraft treten und die Zuständigkeit zur Entscheidung an die gerichtlichen Instanzen übergeht.

Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfal-les, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Entscheidungsbegehren enthalten. Der Bescheid des Ver-sicherungsträgers ist in Ur- oder Abschrift anzuschließen. Die Klage ist in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versiche-rungsträger selbst einzubringen. Beim Schiedsgericht kann

die Klage auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht in Form eines Urteiles oder Beschlusses. Gegen ein solches Urteil kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimm-ten Fällen, jedoch nur unter der Voraussetzung der Akten-widrigkeit oder der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden.

Im Verfahren vor den Schiedsgerichten oder dem Ober-landesgericht Wien hat der Versicherungsträger dem Klä-ger jedenfalls die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitz-zergebühren, die Barauslagen (z. B. das Fahrgeld) sowie den Verdienstentgang zu ersetzen, und zwar auch dann, wenn der Kläger unterliegt. Die übrigen Auslagen des Klägers, z. B. Barauslagen bei Erhebung der Klage (An-waltskosten), sind vom Kläger selbst zu tragen, können jedoch nach Billigkeit auch dem Versicherungsträger zum Ersatz auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe so-wie Karenzurlaubsgeld sind beim zuständigen Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so kann der Anspruchswerber gegen den ablehnenden schrift-lichen Bescheid binnen zwei Wochen eine Berufung beim Arbeitsamt einbringen. Über diese Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

Stempelgebühren und sonstige Abgaben

Alle Eingaben, wie Einsprüche, Klagen, sowie Voll-machten in Sozialversicherungsangelegenheiten sind stemp-el- und gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon jedoch auch ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit ist das Exekutionsverfahren zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge.

Sozialversicherung der Gewerbetreibenden

Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirt-schaft selbständig erwerbstätigen Personen umfaßt die Krankenversicherung, Pensionsversicherung und Unfall-versicherung. Wesentlichste Rechtsquelle bezüglich der Kranken- und Pensionsversicherung ist nunmehr das Ge-werbliche Sozialversicherungsgesetz-GSVG, BGBl. Nr. 560/1978. Die Durchführung der Versicherung obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Krankenversicherung

Diese Krankenversicherung (früher Meisterkrankenver-sicherung) umfaßt den Großteil aller selbständig Erwerbs-tätigen bzw. Gewerbetreibenden. Versicherungspflichtig sind vor allem die Mitglieder der Kammern der gewerbli-chen Wirtschaft; die Gesellschafter einer offenen Handels-gesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschafter Mitglieder einer der Kammern der gewerblichen Wirt-schaft sind; die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschaf-ter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschafter Mitglieder einer der bezeichneten Kammern sind; die Bezieher einer Pension aus der gewerbli-chen Sozialversicherung; die ordentlichen Kammerange-hörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mit-glieder der Österreichischen Apothekerkammer in der

Abteilung für selbständige Apotheken; die Mitglieder der Ingenieurkammern; die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Ausgenommen von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung sind Personen, die das Ruhen ihres Gewerbebetriebes bzw. ihre Befugnis zur Ausübung der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit angezeigt haben, für die Dauer ihres Ruhens.

Ausgenommen von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind Personen, die einen Gewerbebetrieb als Deszendentenbetrieb weiterführen oder die aufgrund eines Pensionsbezuges aus einer ASVG-Pensionsversicherung nach dem ASVG krankenversichert sind.

Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit nach dem ASVG oder in der Beamtenkrankenversicherung pflichtversichert sind, sind von der Pflichtversicherung in der Selbständigen-Krankenversicherung ausgenommen.

Als Leistungen aus der Selbständigen-Krankenversicherung gebühren Krankenbehandlung bzw. ärztliche Hilfe, allenfalls notwendige Anstaltspflege, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Hilfe bei körperlichen Gebrechen und Gesundenuntersuchungen. Bei Todesfall gebührt ein Bestattungskostenbeitrag. Die Leistungen werden, abgesehen vom Bestattungskostenbeitrag, bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze des Versicherten als Sachleistungen, darüber hinaus aber nur mehr als Barleistungen in Form eines Kostenersatzes auf Grund der vorgelegten Rechnungen gewährt. Hierbei werden bis höchstens 80 v. H. der Kosten vergütet. Bei Gewährung von Sachleistungen besteht eine Kostenbeteiligung des Versicherten von 20 v. H., die nachträglich eingehoben wird. Die für die Gewährung von Sachleistungen und Barleistungen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden im jeweiligen Gesamtvertrag zwischen den Versicherungsträgern und den Ärzten festgelegt.

Anspruch auf Leistungen für Familienangehörige des Versicherten besteht nur dann, wenn diese im Rahmen der Familienversicherung mitversichert werden. Für eine solche Mitversicherung sind zusätzliche Beiträge zu entrichten. Kinder, Enkel, Wahlkinder, Stief- und Pflegekinder sind auch ohne Bestand einer Familienversicherung anspruchsberechtigt.

Das GSVG sieht auch die Möglichkeit einer Zusatzversicherung vor, bei deren Abschluß dann neben den allgemeinen Leistungen auch Krankengeld, Taggeld und Wochengeld gebührt.

Pensionsversicherung

Die Pensionsversicherung umfaßt gleichfalls im wesentlichen die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der bezeichneten Kammern sind; die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker; die Mitglieder der Ingenieurkammern; die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die freiberuflichen Journalisten und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler.

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung ist jeweils ein Zwölftel der Einkünfte aus

einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit im drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen. Mindestbeitragsgrundlage sind 7.046 S. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt derzeit 28.700 S monatlich und wird jährlich neu festgesetzt. Die Leistungen entsprechen im Prinzip jenen der Pensionsversicherungen nach dem ASVG.

Unfallversicherung

Unfallversicherungspflichtig sind die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft; die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer, sofern sie freiberuflich tätig sind; die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern; die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker; die Mitglieder der Ingenieurkammern, die Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder; die Mitglieder der Tierärztekammer und die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, die überdies auch noch in der Krankenversicherung nach dem ASVG pflichtversichert sind.

Sozialversicherung der Bauern

Die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen umfaßt ebenfalls drei Versicherungszweige, nämlich Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Rechtsquelle ist hier vor allem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz-BSVG, BGBl. Nr. 559/1978. Die Durchführung der Versicherung erfolgt einheitlich durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Krankenversicherung

Versicherungspflichtig in der Krankenversicherung sind Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird; der Versicherungspflicht unterliegen ferner die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegerkinder einer der bezeichneten Personen, sofern sie hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge hängt vom Einheitswert des Betriebes ab.

Als Leistungen werden Krankenbehandlung, Heilmittel, Heilbehelfe, Krankenpflege, Zahnbehandlung, Mutterchaftsleistungen und vorbeugende Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen gewährt. Als einzige Barleistung gebührt im Todesfall des Versicherten Bestattungskostenbeitrag.

Pensionsversicherung

Der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung unterliegt im wesentlichen der gleiche Personenkreis wie bei der Bauern-Krankenversicherung, ausgenommen sind Personen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften in einer anderweitigen Pensionsversicherung pflichtversichert sind, öffentlich Bedienstete, die Anspruch auf Ruhegehalt haben, Bezieher einer anderweitigen Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension oder eines Ruhegenusses, die mittätigen Ehegattinnen von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen sowie Jagd- und Fischereipächter.

Die Beiträge richten sich nach dem Einheitswert des Betriebes und sind nach Versicherungsklassen gestaffelt. Die Beiträge für die ebenfalls versicherten Angehörigen eines Betriebsführers sind bis zu einem Einheitswert von 35.000 S gleich hoch wie die des Betriebsführers, in den höheren Versicherungsklassen jedoch niedriger. Versicherungsträger ist die Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Die Leistungen entsprechen im Prinzip denen des ASVG, vorzeitige Alterspensionen sind jedoch nicht vorgesehen. Für das Verfahren in Verwaltungs- und Leistungssachen gelten im wesentlichen die Verfahrensvorschriften des ASVG.

Unfallversicherung

Die Versicherung umfaßt im wesentlichen jenen Personenkreis, der auch in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist.

Beamten-Kranken- und Unfallversicherung

Die Kranken- und Unfallversicherung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird durch das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, geregelt (soweit nicht einzelne Gebietskörperschaften durch eigene Krankenfürsorgeeinrichtungen diesbezüglich vorgesorgt haben), welches an die Stelle des früheren Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes getreten ist. Der Versicherungspflicht unter-

liegen im wesentlichen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Beamten, die unkündbaren Dienstnehmer eines von diesen Körperschaften geführten Betriebes (öffentlichen Fonds, Anstalten, Stiftungen), ferner die Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen, der gesetzgebenden Körperschaften, des Verfassungsgerichtshofes, des Rechnungshofes usw., sofern diese Personen nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen oder sofern ihnen nicht im Erkrankungsfall bzw. bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten zumindest gleichwertige Leistungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Regelungen zustehen. Diese Ausnahme erstreckt sich je nach der Gleichwertigkeit der anderweitigen Leistungsansprüche entweder auf die Unfall- oder die Krankenversicherung oder beide zugleich.

Die Krankenversicherung umfaßt die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes, die Unfallversicherung Berufskrankheiten, Dienstunfälle sowie durch Berufskrankheit oder Dienstunfall verursachte Todesfälle.

An Leistungen werden aus der Krankenversicherung Krankenbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe, Zahnbehandlung und Zahnersatz, Anstaltspflege, Hebammenbeistand, ärztlicher Beistand und Gesundenuntersuchungen als Sachleistungen, Wochengeld und Sterbegeld als Barleistungen gewährt. Aus der Unfallversicherung gebühren Unfallheilbehandlung, Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe als Sachleistungen, Versehrtenrente, Versehrtenlohn, Witwen-(Witwer-)Beihilfe, Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten als Barleistungen.

SPORTAKTIONEN DER STADT WIEN

(MA 51)

Warum werden die Jugendsportaktionen durchgeführt?

Durch diese außerschulischen Sportangebote wird der direkte Kontakt zur Wiener Jugend gesucht. Die Aktionen sind als Anreiz zu mehr sportlicher Betätigung konzipiert und sollen eine Einführung in verschiedene Sportarten bilden. Sie werden von der MA 51 in Zusammenarbeit mit dem Wiener Jugendkreis und verschiedenen Fachverbänden durchgeführt.

Welche Ziele werden mit den Jugendsportaktionen angestrebt?

In erster Linie wird mit den Aktionen der Versuch unternommen, den Teilnehmern Grundkenntnisse über die einzelnen Sparten zu vermitteln. In zweiter Linie wird durch die Durchführung von körperlichen Übungen in einer größeren Gemeinschaft das Interesse am leistungsbezogenen Sport bzw. am Wettkampf (Leistungsvergleich mit anderen) gefördert. Die Bemühungen der MA 51 sollen ein Bindeglied zwischen dem Gelegenheitssportler und

dem Bewegungsenthusiasten, der sich regelmäßig sportlichen Belastungen unterzieht, schaffen.

Wie erfolgte die Auswahl der Sportsparten?

Ausgangspunkt für die getroffene Auswahl war die Überlegung, einen Überblick über die Grundformen der menschlichen Bewegung zu liefern. So wurde zuerst an die Bewegungsformen Lauf, Sprung und Wurf gedacht. Diese Pfeiler der sportlichen Betätigung wurden in weiterer Folge durch die Einbeziehung der Ballsportarten ergänzt. Es ergab sich die Notwendigkeit, auch den Wintersport in das Betreuungsprogramm einzubeziehen. Schließlich wurde das Programm durch den Wassersport vervollständigt.

Warum wird in erster Linie Sport für Kinder und Jugendliche angeboten?

Die Erfahrung zeigte, daß viele Erwachsene schwer zu eigener sportlicher Betätigung zu motivieren sind. Man muß daher in erster Linie die Kinder und Jugendlichen anregen, um diesem Trend entgegenzuwirken. In zweiter Linie lassen sich durch begeisterte Kinder dann wieder die Eltern zum Mitmachen anregen.

Übersicht der Jugendsportaktionen

Sportaktion	Zeitraum	Anzahl der Anlagen	Altersgruppen	Anmeldung	Kosten	Sportarten	Trainer beige stellt	Zeit	Auskunft
Sportplatz der offenen Tür	Mai-September	15	6-15 J.	ohne	kostenlos	LA, Fußball, Balls Spiele	ja	Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr ¹⁾	Kl. 4188
Fahrt zum Schnee	Jänner-März	Schigebiete in NO	6-16 J.	mit	80 S pro Sonntag	Alpiner Schilauf	ja	Sonntag von 7 bis 18 Uhr	Kl. 2799
Jugendeislaufen	November-März	1	3-15 J.	mit	80 S für gesamten Kurs	Eislauf-Grundkurs, Eishockey	ja	1 x pro Woche 70 Minuten	Kl. 4188
Talent-Leistungsschwimmen	November-April	4	7-12 J. nur für Schwimmer	mit	80 S für gesamten Kurs	Schwimmen	ja	Montag von 14 bis 15.30 Uhr oder von 15.30 bis 17 Uhr	Kl. 4189
Spischwimmen	November-April	3	4-7 J. für Nichtschwimmer	mit	80 S für gesamten Kurs	Schwimmen	ja	Montag von 14 bis 15.30 Uhr oder von 15.30 bis 17 Uhr	Kl. 4189
Tischtennis	Juli-August	7	6-15 J.	ohne	kostenlos	Tischtennis	ja	Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr	Kl. 4188
Tennis	Juli-August	2	8-15 J.	mit	kostenlos	Tennis-Grundkurs	ja	1 x pro Woche Montag bis Freitag von 14 bis 17 Uhr 16.30 bis 18 Uhr	Kl. 4188
Talent-Turnen, Rhythmische Sportgymnastik	ganzjährig	8	ab 10 J.	mit	kostenlos	Geräteturnen, Gymnastik	ja	verschiedene Kurszeiten	Kl. 4187 Vormittag
Fit-Marsch	26. Oktober	10	Jedermann	ohne	kostenlos	Wandern	nein	9 bis 13 Uhr	Kl. 2733
Semesterferien Bäder	Semesterferien	11	6-15 J.	ohne	kostenlos	Schwimmen	nein	Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr	Kl. 4188
Semesterferien Sporthallen	Semesterferien	4	6-15 J.	ohne	kostenlos	Balls Spiele, Turnen	ja	Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr	Kl. 4188
Semesterferien Eislaufen	Semesterferien	2	6-15 J.	ohne	kostenlos	Eislaufen	nein	unterschiedliche Übungszeiten	Kl. 4188
Semesterferien Fahrt zum Schnee	Semesterferien	Schigebiete in NO	6-16 J.	mit	80 S pro Tag	Alpiner Schilauf	ja	Montag bis Freitag von 7.30 bis 18 Uhr	Kl. 2799
Schilanglauf	nach Schneelage	8	Jedermann	ohne	Geräteverleihkosten, sonst kostenlos	Schiiwandern	nein	nach Schneelage	Kl. 4189
Vom Hallenspaß ins kühle Naß	ganzjährig	1	ab 18 J.	mit	telefonische Anfrage	Gymnastik, Schwimmen, Sauna	ja	verschiedene Kurszeiten	Kl. 2797

¹⁾ Auf 4 Anlagen auch von 9 bis 12 Uhr



DIE HALLE BRINGT'S 1986/87:

THOMAS BUBENDORFER · PETER CORNELIUS

FALCO · CA-TENNIS-TROPHY · RAINHARD FENDRICH

WM PROFIS ROCK'N ROLL · ARENA DI VERONA -

AIDA · HALLENFUSSBALL TURNIER · HOLIDAY ON ICE

HALLEN-MOTOCROSS (Hallenstadion) · ARTISTEN TIERE

ATTRAKTIONEN · EISHOCKEY WM · RAD-WM (Hallenstadion)



WIENER STADTHALLE-KIBA

Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.

1150 Wien, Vogelweidplatz 14

Telefon 95 49-1*

STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PERSONENSTANDS-ANGELEGENHEITEN

(MA 61)

Wie bekommt man einen Staatsbürgerschaftsnachweis?

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Gemeinde bzw. jener Gemeindeverband (Staatsbürgerschaftsverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich der Staatsbürgerschaftsnachweis bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Für in Wien wohnhafte Personen und für verstorbene Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes den ordentlichen Wohnsitz in Wien hatten, wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Parterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), ausgestellt. Für im Ausland lebende Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von jenem österreichischen Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, von jener österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörde ausgestellt, in deren Bereich diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, demnach vor dem 1. Juli 1966, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise sind weiterhin gültig.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Geburtsurkunde, Heiratsurkunde (auch von eventuellen Vorehen), Meldenachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Beantragung und Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht; weiters wären womöglich alte Staatsbürgerschaftsnachweise, Auszüge aus der Heimatrolle, Heimatscheine, Einbürgerungsurkunden und -bescheide sowie Bescheinigungen und Bescheide über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung, und zwar sowohl eigene wie auch solche des Ehemannes, des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter, mitzubringen.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Wie bekommt man als Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft?

Das Gesuch um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist schriftlich abzufassen und vom eigenberechtigten Bewerber persönlich zu unterfertigen. Ist der Bewerber nicht eigenberechtigt, so ist das Ansuchen für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Der vom gesetzlichen Vertreter oder einer dritten Person gestellte Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Minderjährigen, sofern dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat. In bestimmten Fällen kann die fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. des über 14 Jahre alten Minderjährigen durch das Gericht ersetzt werden. Soll sich die Einbürgerung auf Rechtsnachfolger (Gattin, Kinder, Wahlkinder, allenfalls auch Enkel) erstrecken, dann ist das nur möglich, wenn die Erstreckung von diesen Personen schriftlich beantragt wird. Für die Unterfertigung der Erstreckungsanträge gilt das gleiche, was zuvor über die Unterfertigung des Einbürgerungsansuchens ausgeführt worden ist. Anträge auf Erstreckung der Einbürgerung sind dem Einbürgerungsansuchen anzuschließen und mit diesem zugleich einzureichen; sie können aber auch nachgereicht werden, solange das Einbürgerungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Zunächst ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft von einer Anzahl allgemeiner Voraussetzungen abhängig, wie z. B. einer bejahenden Einstellung zur Republik Österreich, der Unbescholtenheit, dem Nichtbestehen von Aufenthaltssperren, der Sicherung des Lebensunterhaltes u. a. Weiters ist die Dauer des der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden, ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitzes in Österreich von großer Bedeutung. Im allgemeinen wird die Einbürgerung erst möglich sein, wenn der Bewerber einen mindestens zehnjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist. Hat ein Fremder zwar noch nicht seit zehn, aber mindestens seit vier Jahren seinen Wohnsitz in Österreich, kann ihm die Staatsbürgerschaft nach Anhörung des Bundesministeriums für Inneres nur verliehen werden, wenn hierfür ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt, wie z. B. engste familiäre Bindungen zu österreichischen Staatsbürgern oder die Eigenschaft als Konventionsflüchtling. An Personen, die noch keinen vierjährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweisen, kann die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verliehen werden, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung wegen der von diesen Personen bereits erbrachten oder von ihnen noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik Österreich liegt oder wenn es sich um einen Minderjährigen handelt und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung vorliegt. In allen bisher angeführten Einbürgerungsfällen haben die Bewerber keinen Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft. Diese Einbürgerungen liegen vielmehr im freien Ermessen der Behörde, wobei sich diese von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Bewerber leiten zu lassen hat.

Ein Anspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist jedoch bei Erfüllung der allgemeinen und überdies auch noch bestimmter zusätzlicher spezieller Einbürgerungsvoraussetzungen in folgenden Fällen gegeben:

1. wenn der Bewerber einen der Verleihung der Staatsbürgerschaft unmittelbar vorangehenden ununterbrochenen 30jährigen ordentlichen Wohnsitz in Österreich aufweist;
2. wenn die Bewerberin vor dem 1. September 1983 die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen der folgenden Umstände verloren hat und binnen zwei Jahren nach Auflösung des Ehebandes um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht:
 - a) Verhehlung mit einem Ausländer,
 - b) Erwerb derselben fremden Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Ehegatten oder
 - c) Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit des Ehemannes während der Ehe;
3. wenn der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit während der Zeit, in der er noch nicht eigenberechtigt war, verloren hat, sofern er binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung um die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ansucht;
4. wenn der Bewerber minderjährig und ledig ist, ein Elternteil (oder Wahlelternteil) die österreichische Staatsbürgerschaft bereits besitzt und er diesem Elternteil – wäre dieser Ausländer – im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft folgen könnte;

5. wenn der Bewerber schon früher einmal durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat, sofern er einen mindestens einjährigen ununterbrochenen, der Einbürgerung unmittelbar vorangehenden Wohnsitz in Österreich aufweist;
6. wenn der Bewerber in Österreich geboren, seit Geburt staatenlos ist und einen ordentlichen Wohnsitz von mindestens zehn Jahren in Österreich aufweist, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen. In diesem Fall kann die Verleihung innerhalb einer Frist beantragt werden, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt und spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt der Volljährigkeit endet;
7. schließlich haben unter gewissen Voraussetzungen Ehegatten österreichischer Staatsbürger Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft (siehe unter „Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?“).

Kraft Gesetzes erwirbt ein Fremder – bei Erfüllung der allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen – die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn er sie durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen besessen hat und Österreich aus rassischen oder politischen Gründen verlassen mußte, während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat, zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich begründet und dies der zuständigen Behörde (Amt der Landesregierung) anzeigt.

Ansuchen um die Verleihung der Staatsbürgerschaft können von in Wien wohnhaften Personen bei der MA 61 eingereicht werden, wo für diesen Zweck auch ein Formular zur Verfügung steht. Für die Einbürgerungsansuchen im Ausland wohnhafter Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Welchen Einfluß hat die Eheschließung auf die österreichische Staatsbürgerschaft?

Die Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger bewirkt seit dem 1. Juli 1966 nicht mehr den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft; seit dem 1. September 1983 können ausländische Ehefrauen die Staatsbürgerschaft des Ehemannes auch nicht mehr durch die einfache Abgabe einer Erklärung erwerben. Für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Ehepartner von österreichischen Staatsbürgern wurden nunmehr die gleichen Bedingungen geschaffen.

Der ausländische Ehegatte (Mann oder Frau) hat Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft, wenn die Ehe mit dem österreichischen Ehepartner seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und er selbst seinen ordentlichen Wohnsitz seit mindestens vier Jahren ununterbrochen in Österreich hat oder bei einer Ehedauer von mindestens zwei Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens drei Jahren besteht. Ist die Ehe seit mindestens fünf Jahren aufrecht und besitzt der Ehegatte seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen die österreichische Staatsbürgerschaft, so bleibt die Dauer des Inlandswohnsitzes außer Betracht. Für den Ehegatten eines öffentlich Bediensteten, der seinen Dienort im Ausland hat, gilt übrigens Wien als ordentlicher Wohnsitz, sofern er mit dem Auslandsbeamten in dauernder Haushaltsgemeinschaft lebt und keinen

ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. In allen diesen Fällen müssen die allgemeinen Einbürgerungsbedingungen erfüllt sein (siehe unter „Wie bekommt man als Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft?“).

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Wie erhalten eheliche Kinder österreichischer Mütter und ausländischer Väter die österreichische Staatsbürgerschaft?

Die ab dem 1. September 1983 ehelich geborenen Kinder erwerben mit ihrer Geburt kraft Gesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft auch dann, wenn nur die Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft, der Vater aber eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und sie selbst diese fremde Staatsangehörigkeit durch Abstammung erlangen. Überdies verlieren unehelich geborene Kinder ihre österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr, wenn sie durch eine nach dem 1. September 1983 geschlossene Ehe ihrer Eltern legitimiert werden und hierdurch die fremde Staatsangehörigkeit des Vaters erhalten.

Für die vor dem 1. September 1983 ehelich geborenen oder legitimierten Kinder österreichischer Mütter, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach der früheren Rechtslage nicht erlangt bzw. verloren haben, ledig sind und am 1. September 1983 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht eine bis zum 31. August 1986 befristete Möglichkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung, der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, zu erwerben bzw. wiederzuerwerben.

Diese Erklärungen sind für die noch minderjährigen Kinder vom gesetzlichen Vertreter (von den Eltern, eventuell von dem Elternteil, dem gerichtlich die alleinige elterliche Gewalt übertragen wurde) schriftlich abzugeben. Für das minderjährige Kind, das in Österreich geboren ist und hier seither ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz hat, kann die Erklärung auch von der Mutter allein kraft eigenen Rechtes abgegeben werden. In jedem Fall bedarf die Erklärung der schriftlichen Zustimmung des Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Wohnen die Kinder in Wien oder wohnen sie im Ausland und sind in Wien oder im Ausland geboren, so ist die MA 61, sonst das jeweilige Amt der Landesregierung, zuständig.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten, wenn man eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt?

Die Bewilligung hierfür ist möglich, wenn die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen der vom Bewerber bereits erbrachten oder von ihm zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik Österreich liegt und wenn der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist (derzeit besteht ein Vertrag mit den Staaten Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Portugal und Schweden). Die Bewilligung kann nur wirksam werden, wenn der diesbezügliche schriftliche Bescheid vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit zugestellt wird.

Ansuchen um Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft können in Wien wohnhafte Personen schrift-

lich bei der MA 61 einreichen. Für die Beibehaltungsansuchen der im Ausland wohnhaften Bewerber ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Bewerber in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Bewerber geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Kann man auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten?

Ein österreichischer Staatsbürger kann auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt und bestimmte weitere gesetzliche Bedingungen erfüllt. Die schriftlichen Verzichtserklärungen können in Wien wohnhafte Personen bei der MA 61 einreichen. Für die Verzichtserklärungen im Ausland wohnhafter Personen ist das Amt der Wiener Landesregierung (MA 61) nur dann zuständig, wenn der Verzichtende in Wien oder im Ausland geboren ist, sonst das Amt der Landesregierung, in dessen Bereich der Verzichtende geboren ist.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

Was ist zu tun, um heiraten zu können?

Man wendet sich an jenes Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt zuständig. Bei der Vorsprache sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die beglaubigten Abschriften aus dem Geburtenbuch des Standesamtes (nicht älter als sechs Monate),
2. die Staatsbürgerschaftsnachweise,
3. die Meldezettel,
4. Lichtbildausweise.

Eheunmündig sind männliche Personen vor Vollendung des 19. und weibliche Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres. Für die Eheschließung benötigen daher:

Männliche Personen (zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr)

1. eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes;
2. entweder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, oder eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

Weibliche Personen

1. Zwischen dem vollendeten 15. und 16. Lebensjahr
 - a) eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ehemündigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes und
 - b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen;
2. zwischen dem vollendeten 16. und 19. Lebensjahr nur die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen;
3. zwischen dem vollendeten 18. und 19. Lebensjahr die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (ein Elternteil bzw. Vormund) und desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, oder eine

mit der Rechtskraftbestätigung versehene Volljährigkeitserklärung des Vormundschaftsgerichtes.

Unter gewissen Umständen kann die verweigerte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder desjenigen, dem Pflege und Erziehung der betreffenden Person zustehen, zur Eingehung der Ehe durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Standesamt.

Bereits verheiratet gewesene Personen müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

Ausländer müssen ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates oder der Vertretungsbehörde dieses Staates in Österreich darüber beibringen, daß der beabsichtigten Ehe ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Eehindernis nicht entgegensteht. Kann das Zeugnis nicht beigebracht werden, erteilt das Standesamt nähere Auskünfte, was selbstverständlich auch für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Eheschließung gilt.

Können Eheleute den gemeinsamen Familiennamen wählen?

Österreichische Ehegatten führen den gleichen Familiennamen, der grundsätzlich jener des Mannes ist, es sei denn, die Verlobten bestimmen beim Standesamt vor der Eheschließung den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen (auf dieses Recht werden die Verlobten anläßlich der Aufgebotsbestellung beim Standesamt hingewiesen). Ist der gemeinsame Familienname derjenige des Mannes, hat jedoch die Frau das höchstpersönliche Recht, diesem Namen ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches nachzustellen, und sie kann diesen Doppelnamen insbesondere auch im Verkehr mit Behörden führen und verlangen, daß sie in Urkunden aller Art damit bezeichnet wird. Dies gilt jedoch nicht für die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden durch das Standesamt. Ein Familienname, der von einer früheren geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nicht als gemeinsamer Familienname geführt, bestimmt oder von der Frau dem gemeinsamen Familiennamen nachgestellt werden.

Wie bekommt man eine Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde?

Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, ebenso beglaubigte Abschriften aus dem Geburten-, Familien- oder Sterbebuch, stellt jenes Standesamt aus, in dessen Amtsbezirk sich die Geburt oder der Sterbefall ereignet hat bzw. vor dem die Ehe geschlossen wurde (Standesämter und ihre Amtsbezirke siehe Magistrat, MA 61). Diese Personenstandsurkunden und beglaubigten Abschriften können aber nur von den Personen verlangt werden, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen (Eltern, Großeltern bzw. Kinder, Enkelkinder usw.); andere Personen erhalten diese Urkunden nur, wenn sie hiefür dem Standesamt ein rechtliches Interesse glaubhaft machen können.

Über die Anzeige eines Sterbefalles beim Standesamt und die anschließende Ausstellung von Sterbeurkunden bzw. Abschriften aus dem Sterbebuch siehe „Bestattungs- und Friedhofswesen“.

Kann man seinen Namen ändern lassen?

Familien- und Vornamen von österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich können aus wichtigen Gründen geändert werden, Familiennamen besonders dann, wenn sie zum Beispiel anstößig oder lächerlich wirken oder das wirtschaftliche Fortkommen des Antragstellers untragbar gefährden. Ein wichtiger Grund ergibt sich auch, wenn für ein Pflege- oder ein Stiefkind der Familienname des Pflege- oder des Stiefvaters erbeten wird.

Ansuchen um Namensänderung sind schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und persönlich zu unterfertigen.

gen. Allenfalls können derartige Anträge bei der Behörde auch niederschriftlich aufgenommen werden. Ist der Namensänderungswerber nicht eigenberechtigt, ist das Ansuchen von seinem gesetzlichen Vertreter (ein Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteiles bzw. Vormund mit Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes) einzubringen.

Ansuchen um Änderung des Familiennamens sind von in Wien wohnhaften Namensänderungswerbern bei der MA 61, 1, Rathaus, 8. Stiege, Hochparterre (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr), einzubringen, Ansuchen um Änderung des Vornamens bei der Bundespolizeidirektion Wien, Administrationsbüro, 1, Schottenring 7-9.

Nähere Auskünfte erteilt die MA 61.

STATISTISCHES AMT DER STADT WIEN

(MA 66)

Die Statistik soll die für das Studium von Entwicklungstendenzen und zur Fundierung von Entscheidungen notwendigen Daten in entsprechender Gliederung zur Verfügung stellen und durch Anwendung ihrer Methoden sozioökonomische Fragestellungen lösen helfen. Das Statistische Amt der Stadt Wien führt zur Erreichung dieses Ziels eigene Erhebungen durch, sammelt das von der städtischen Verwaltung, der Bundesstatistik und zahlreichen anderen Quellen zur Verfügung gestellte Zahlenmaterial, wertet es aus und bringt es in übersichtlicher Form in Publikationen zur Darstellung.

Die umfangreichste und ausführlichste dieser Veröffentlichungen ist das jährlich erscheinende „Statistische Jahrbuch der Stadt Wien“. Es enthält in tabellarischer und grafischer Darstellung statistische Unterlagen über meteorologische und geografische Verhältnisse, Bevölkerungsstand, -struktur und -bewegung, Gesundheits- und Sozialwesen, Umwelt, Industrie, Gewerbe und Handel, Verkehr, Fremdenverkehr, Wohnungswesen, kommunale Einrichtungen, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Preise, Lebenshaltung und Löhne, Unterricht und Kultur, Kultuswesen, Sport, Verwaltung und Rechtswesen sowie Finanzen und Steuern. Ebenfalls jährlich, nur in geringerem Umfang, prägnant und kurz gefaßt, daher früher im Jahr, erscheint das „Statistische Taschenbuch der Stadt Wien“. Die „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ erscheinen vierteljährlich und enthalten neben aktuellen Monatsübersichten auch interessante statistische Ergebnisse und Untersuchungen, in ausführlicher Form dargestellt und kommentiert. Auch der jährliche Bericht über die Tätigkeit der Wiener Stadtverwaltung, Betriebe und städtischen Unternehmungen „Die Verwaltung der Stadt Wien“ wird vom Statistischen Amt herausgegeben. Außerdem werden noch fallweise Sonderhefte und Faltinformationen veröffentlicht, die jeweils ein besonderes Thema behandeln. In den letzten Jahren ist die zahlenmäßige Darstellung der Bedeutung Wiens in bezug auf seine Stadregion, die Ostregion und Österreich, aber auch im Vergleich mit anderen Städten, zu einem zentralen Aufgabenbereich des Statistischen Amtes geworden. Die neuesten Daten z. B.

über die Bevölkerung und Wirtschaft erscheinen in Form von Schnellinformationen.

Die geplante Dezentralisierung der politischen Entscheidungsfindung macht die Erarbeitung von Datenunterlagen auf Bezirksebene in größerem Ausmaß als bisher erforderlich. Die 1985 erschienenen „Wiener Bezirksdaten“ stellen eine umfassende Datensammlung über die verschiedensten Bereiche des städtischen Lebens in den Bezirken dar.

Daten, die den Publikationen nicht zu entnehmen sind, können von Wissenschaftlern, Wirtschaftsexperten, Sozial- und Kommunalpolitikern, Studenten und anderen Interessenten aus dem im Archiv des Statistischen Amtes der Stadt Wien aufbewahrten Material ersehen werden. Durch den Anschluß an das Integrierte Statistische Informationssystem des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ISIS) steht überdies ein sachlich und regional tiefgegliedertes statistisches Datenmaterial für ganz Österreich zur Verfügung.

Bei periodisch wiederkehrenden Zählungen oder auch bei einmaligen Erhebungen obliegt dem Statistischen Amt neben der Vorbereitung und Organisation der Durchführung vor allem die zahlenmäßige Auswertung und Darstellung für das Wiener Stadtgebiet. Hierzu gehören die Volks-, Häuser-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung, agrarstatistische Erhebungen, Verkehrszählungen und der Mikrozensus, bei dem vierteljährlich von über 120 Interviewern 4.400 Haushalte befragt werden. Weiters hat das Statistische Amt die Statistik der Geburten, Todesfälle und Eheschließungen sowie die Preis-, Fremdenverkehrs- und Wohnbaustatistik zu besorgen.

Als wertvoller und unentbehrlicher Arbeitsbehelf steht eine Fachbibliothek zur Verfügung, die sich vorwiegend aus statistischen, wirtschafts- und kommunalpolitischen Werken zusammensetzt und durch regen Publikationsaustausch mit verwandten Institutionen des In- und Auslandes ständig bereichert wird. Die Bestände der Bibliothek sind nicht nur für den internen Amtsgebrauch wichtig und für sämtliche Stellen des Magistrats zugänglich, sondern können auch von anderen Behörden, Instituten, Studierenden und fachlich Interessierten benützt werden.

STEUERN, ABGABEN UND GEBÜHREN

(MA 4, 6)

Ankündigungsabgabe

Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, die durch Druck, Schrift, Bild oder Ton an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, ist eine Abgabe zu entrichten. Unter Ankündigungen sind auch alle fremden Ankündigungen durch Hörfunk und Fernsehen, die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen, zu verstehen.

Was sind öffentliche Verkehrsanlagen oder Räume?

Unter öffentlichen Verkehrsanlagen versteht man sowohl Verkehrs- oder Erholungsflächen als auch Eisenbahnen und Flußläufe. Erfolgt die Ankündigung auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, dann werden sie als öffentlich angesehen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden. Ebenso müssen Privaträume öffentlichen Räumen gleichgehalten werden, wenn sie dem allgemeinen Zutritt, auch gegen Entgelt oder nur vorübergehend, offenstehen. Genauso gelten die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel als öffentliche Räume.

Welche Ankündigungen sind von der Abgabe befreit?

Ankündigungen, die von Ämtern des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden; ferner Ankündigungen von Wahlen sowie die Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien.

Weiters sind von der Abgabe befreit: Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden vor oder in seinen Geschäftsräumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Gebäude, in dem sich sein Geschäftsbetrieb befindet, sofern sie nur diesen Geschäftsbetrieb betreffen; alle Ankündigungen, die von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen zur Belehrung des Publikums über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse sowie ihre Verkehrsbedingungen erlassen werden und der Ausgang von Tages- und politischen oder wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln.

Überdies sind Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, über Ansuchen von der Abgabe zu befreien.

Wie hoch ist das Ausmaß der Abgabe?

Für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, beträgt die Abgabe 10 v. H. des vereinnahmten Entgeltes unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören. Wird aber die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei jenes Entgelt, das dieser an den die Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer zu leisten hat, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.

Wenn für eine Ankündigung kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen.

Wer ist Abgabepflichtiger?

Wird die Ankündigung durch einen Vermittler besorgt, so hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er kann jedoch die Abgabe vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Vermittler zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wird eine Ankündigung ohne Vermittler durchgeführt, so hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten.

Wird die Ankündigung durch den Rundfunk vorgenommen, so hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens für die Abgabe aufzukommen. Er kann sie jedoch vom Ankündigenden einziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Rundfunkunternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Alle Personen, die Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, haben dies erstmals innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen und in der Folge für jeden Monat bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats eine Abgabenerklärung vorzulegen und die Abgabe zu entrichten.

Will der Ankündigende die Ankündigung selbst vornehmen, so muß er die Abgabe vorher entrichten.

Bei Ankündigungen durch an Kraftfahrzeuge angebrachte Plakate (auch Angebote zum Autoverkauf) sind besondere Zahlscheine aufgelegt, die zur Vereinfachung der Abrechnung und Einzahlung bereits alle für die Selbstbemessung der Ankündigungsabgabe erforderlichen Angaben vorsehen. Diese Zahlscheine sind bei allen magistratischen Bezirksämtern (Einlaufstelle) sowie in der Stadtinformation (Rathaus) und in der Außenstelle Karlsplatz erhältlich.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2 (Tel. 43 50*, 416, 438). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Anzeigenabgabe

Für Anzeigen (Inserate), welche in die in Wien erscheinenden Medienwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, ist eine Abgabe zu leisten.

Wann erscheint ein Druckwerk in Wien?

Als Erscheinungsort muß Wien dann angesehen werden, wenn die Verbreitung des Medienwerkes erstmalig von hier aus erfolgt. Hat der Unternehmer, der die Verbreitung des Medienwerkes besorgt, seinen Standort in Wien bzw. übt er die verwaltende Tätigkeit überwiegend in Wien aus, so ist Wien ebenfalls Erscheinungsort.

Welche Anzeigen sind von der Abgabe befreit?

Anzeigen, die von Ämtern des Bundes oder der Stadt Wien in amtlichen Blättern erlassen werden, ferner Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben wer-

den, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind.

Weiters sind eigenwerbende Anzeigen der Medienunternehmen in von diesen veröffentlichten Medienwerken bei Anzeigentauschgeschäften und bei gegenseitigen Anzeigengeschäften befreit, sofern infolge Rabattgewährung ein gegenüber dem jeweiligen Verlagstarif vermindertes Entgelt vereinnahmt wird.

Wer ist abgabepflichtig?

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Medieninhaber, der die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgt, bzw. der Verleger oder Herausgeber des Medienwerkes verpflichtet. Sind dies verschiedene Personen, so ist jene abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe haften. Wird die Anzeige durch einen Vermittler veröffentlicht oder verbreitet, so ist dieser der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das für die Vornahme bzw. Verbreitung der Anzeige geleistet werden mußte, unter Ausschluß der Abgabe und der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehören.

Bei Anzeigen, mit denen nach der zeitgemäßen Gesellschaftsauffassung Tätigkeiten angeboten werden, die als Prostitution, Beischlaf oder als unzüchtige Handlungen anzusehen sind, beträgt die Abgabe jedoch 40 v. H. des entrichteten Entgeltes.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Der Abgabepflichtige hat erstmals innerhalb einer Woche von der Tatsache der Abgabepflicht dem Magistrat Mitteilung zu machen und in der Folge für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats eine Abrechnung über die für die Vornahme bzw. Verbreitung von Anzeigen vereinnahmten Entgelte vorzulegen und auch innerhalb dieser Zeit die Abgabe zu entrichten.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock (Tel. 43 50*, 416, 438). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Baumschutzgesetz

Das Wiener Baumschutzgesetz dient zur Erhaltung des Baumbestandes in Wien. Wird die Entfernung von Bäumen bewilligt, müssen für die gefälltten Bäume neue als Ersatz gepflanzt werden.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Können Ersatzpflanzungen nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bewilligungsträger, der um die Genehmigung der Entfernung der Bäume angesucht hat.

Was ist der Zweck der Ausgleichsabgabe?

Die Erträge der Ausgleichsabgabe werden zur Anpflanzung von Bäumen durch den Magistrat verwendet.

Wie hoch ist die Ausgleichsabgabe?

Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Anzahl der Ersatzpflanzungen, die nicht durchgeführt werden konnten. Für jede nicht durchgeführte Ersatzpflanzung sind 8.000 S zu entrichten.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im rechtskräftigen Bescheid des magistratischen Bezirksamtes enthaltenen Feststellung, wie weit der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht entsprochen werden kann, mit gesondertem Bescheid der MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 5. Stock, Tür 506 (Tel. 43 50*, 331), festgesetzt. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die Ausgleichsabgabe rückerstattet werden?

Erlischt die Bewilligung nach dem Baumschutzgesetz durch ausdrücklichen Verzicht, so kann bis zum Ablauf des auf den Verzicht folgenden Kalenderjahres die Rückerstattung beantragt werden. Der Anspruch muß bei der MA 4, Ref. 5, geltend gemacht werden.

Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz

Bei Neu- und Zubauten sowie bei Widmungsänderungen sind in Ansehung des künftigen Bedarfes Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen zu schaffen. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze (Pflichtstellplätze) ist vom vorgesehenen Verwendungszweck und vom Ausmaß des Bauvorhabens abhängig.

Wann ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten?

Wird ein Bauvorhaben (eine Widmungsänderung) bewilligt, ohne daß die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen oder Garagen überhaupt oder voll erfüllt wird, so ist an die Stadt Wien eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Bauwerber. Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe beträgt derzeit je Stellplatz 50.000 S.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Die Ausgleichsabgabe wird auf Grund der im Baubescheid enthaltenen Feststellung, um wieviel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten Ausmaß zurückbleibt, mit gesondertem Bescheid von der MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock, Tür 330 (Tel. 43 50*, 430), vorgeschrieben. Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten.

Unter welchen Voraussetzungen kann die entrichtete Ausgleichsabgabe erstattet werden?

Erlischt die Baubewilligung durch Verzicht oder durch Zeitablauf, so steht ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Abgabebetrages zu. Dieser Anspruch muß jedoch spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Erlöschen der Baubewilligung folgt, bei der MA 4, Ref. 1, geltend gemacht werden. Desgleichen besteht ein Erstattungsanspruch innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung bzw. drei Jahren nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung, wenn fehlende Stellplätze nachträglich geschaffen werden.

Dienstgeberabgabe

Für das Bestehen eines Dienstverhältnisses in Wien ist vom Dienstgeber eine Abgabe zu entrichten, die zur Errichtung einer Untergrundbahn verwendet wird. Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Ausübung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisung zu folgen verpflichtet ist.

Wann besteht ein Dienstverhältnis in Wien?

Ein Dienstverhältnis besteht dann in Wien, wenn der Beschäftigungsort des Dienstnehmers in Wien liegt. Erfolgt eine Beschäftigung abwechselnd an verschiedenen Orten, aber von einer festen Arbeitsstätte aus, so gilt diese als Beschäftigungsort. Bei Beschäftigungen ohne feste Arbeitsstätte gilt der Wohnsitz des Dienstnehmers als Beschäftigungsort. Hausgehilfen, die beim Dienstgeber wohnen, haben dort ihren Beschäftigungsort. Hat der Dienstgeber mehrere Wohnsitze, so ist jener maßgebend, an dem er den überwiegenden Teil des Jahres verbringt.

Welche Dienstgeber bzw. welche Dienstverhältnisse sind von der Abgabe befreit?

Von der Abgabe sind befreit: Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; ferner die Österreichischen Bundesbahnen und die Post- und Telegrafenanstalt; Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat; Dienstverhältnisse im Sinne des Behindertengesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Invalideneinstellungsgesetzes; Lehrverhältnisse im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes; Dienstverhältnisse mit einer wöchentlich zu leistenden Arbeitszeit von höchstens zehn Stunden; Dienstverhältnisse mit Hausbesorgern; Dienstverhältnisse während der Dauer des Beschäftigungsverbot für werdende Mütter und nach der Entbindung sowie während des anschließenden Karenzurlaubes; Dienstverhältnisse während der Zeit, in der der Dienstnehmer den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leistet.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt für jeden Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses 10 S.

Wann ist die Abgabe zu erklären und zu entrichten?

Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 10. des folgenden Monats zu entrichten. Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 10. Februar des nächstfolgenden Jahres eine Erklärung abzugeben.

Weiters besteht die Möglichkeit, diesen Abrechnungsvorgang durch Pauschalierung sowie Bewilligung monatlicher Akontozahlungen für die Dauer des gleichbleibenden Beschäftigtenstandes zu vereinfachen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung der Abgabenhöhe die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Wann wird die Abgabe rückerstattet?

Über Antrag wird Abgabepflichtigen die geleistete Dienstgeberabgabe rückerstattet, wenn die Summe der von ihnen aus Dienstverhältnissen geleisteten Entgelte (Arbeitslöhne) in jenem Kalenderjahr, für das die Rückerstat-

tung begehrt wird, monatlich 3.000 S nicht erreicht und das steuerpflichtige Einkommen des Abgabepflichtigen im gleichen Zeitraum (Kalenderjahr) 30.000 S nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 20% und für jede weitere Person, für die der Abgabepflichtige kraft Gesetzes zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet ist, um je weitere 10%.

Der Antrag auf Rückerstattung für ein Kalenderjahr ist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Jahres einzubringen.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock (Tel. 43 50*, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 435). Die Abgabe ist an die nach dem Standort (Wohnsitz) des Dienstgebers zuständige Stadtkasse zu entrichten. Dort ist auch die Abgabenerklärung einzubringen.

Gebrauchsabgabe

Für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchsabgabe zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Die Höhe der Abgabe ist aus dem dem Gebrauchsabgabengesetz angeschlossenen Tarif zu entnehmen. Der Tarif unterscheidet zwischen einmaligen Abgaben, Jahresabgaben und Selbstbemessungsabgaben. Die einmaligen Abgaben sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, solche für Baustofflagerungen jedoch mit Ablauf eines Monats nach Beginn der genehmigten Gebrauchsabgabe fällig. Die Jahresabgaben sind bis 2. Jänner jeden Jahres im vorhinein und die Selbstbemessungsabgaben für jeden Kalendermonat bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Eine Gebrauchsabgabe wird nur auf Antrag von der MA 35-G, 20, Dresdner Straße 73-79 (Tel. 35 66 11*, 408), erteilt. Diese ist auch die Bemessungsstelle für die Gebrauchsabgabe. Die jährlichen und einmaligen Gebrauchsabgaben sind mit dem den Bescheiden nachfolgenden Zahlschein der Lastschrift zu entrichten. Der Zahlschein ist elektronisch erstellt und vollcodiert. Bei Selbstbemessungsabgaben sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung der zugesandten Vordrucke innerhalb der gleichen Frist wie die Zahlung bei der MA 6 - Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), abzugeben. Der Abgabepflichtige erhält auch elektronisch erstellte Zahlscheine, mit der die Selbstbemessungsabgabe zu entrichten ist.

Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen

A. ABWASSERGEBÜHR

Der an einen Straßenkanal angeschlossene Grundbesitz innerhalb der Stadt Wien unterliegt der Abwassergebühr.

Wann beginnt oder endet die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht beginnt mit Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Grundbesitz an einem öffentlichen

Kanal angeschlossen wurde. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Kanalanschluß beseitigt wurde.

Wonach richtet sich die Höhe der Gebühr?

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der auf der Liegenschaft bezogenen Wassermenge. Es werden nicht nur die aus der städtischen Wasserleitung bezogenen Wassermengen, sondern auch die aus Brunnen gewonnenen Mengen zur Berechnung herangezogen.

Welche Ermäßigungen der Abwassergebühr gibt es?

1. Für Eigenheime, Kleinhäuser, Reihenhäuser, Sommerhäuser und Kleingärten kann ein pauschaler Abzug für das zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wasser beantragt werden.
2. Werden mehr als 100 m³ des bezogenen Wassers nachweislich nicht in den Kanal eingeleitet, kann bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres für diese Wassermengen die Rückerstattung der Gebühr beantragt werden.

Wie wird die Gebühr bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 1, Ebendorferstraße 2 (Tel. 43 50*, 520, 524, 525). Die Gebührenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die Gebühren sind an die für die Liegenschaft örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten. Verfügt der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut, so kann die Gebühr auch im Lastschriftinzugsverfahren durch Abbuchung von seinem Konto entrichtet werden.

B. SENKGRUBENRÄUMUNG UND SONSTIGE ARBEITSLEISTUNG

Für die Räumung von Senk- und Sickergruben, Hauskläranlagen und Abscheidern aller Art wird eine Gebühr je nach Menge des Aushubs vorgeschrieben.

Für besondere Arbeitsleistungen, wie die Behebung von Verstopfungen, sind Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitsstunden und der eingesetzten Geräte zu bezahlen.

Wann entsteht die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der Arbeitsleistung.

Wer ist Gebührenschuldner?

Wird die Räumung bei der MA 30 beantragt, ist der Antragsteller Gebührenschuldner. Muß im öffentlichen Interesse die Arbeitsleistung vorgenommen werden, so ist der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde, Gebührenschuldner.

Wie wird die Gebühr bemessen und entrichtet?

Die Gebühren werden von der MA 30 vorgeschrieben. Sie sind bei der für die Liegenschaft örtlich zuständigen Stadtkasse einzubezahlen.

Getränke- und Gefrorenessteuer

Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Milch an den Letztverbraucher (Konsumenten) unterliegt der Getränkesteuer. Die entgeltliche Abgabe von Gefrorenem an Verbraucher im Gebiet der Stadt Wien unterliegt der Gefrorenessteuer.

Wie hoch ist die Getränkesteuer?

Die Getränkesteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer, der Umsatzsteuer, der Abgabe von alkoholischen Getränken und des Bedienungsgeldes in Rechnung gestellt wird (Kleinhandelspreis).

Das Entgelt umfaßt auch den Wert der mitverkauften Gefäße und Trinkhalme.

Wie hoch ist die Gefrorenessteuer?

Die Gefrorenessteuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben (z. B. Waffeln), die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Ein allfälliges Bedienungsgeld sowie die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage der Steuer.

Das Entgelt umfaßt auch den Wert mitverkaufter Gefäße und Löffel und bei Spezialitäten (wie etwa Pflirsich-Melba, Fruchtbecher) auch den Wert der nicht aus Gefrorenem bestehenden Bestandteile der Spezialität unabhängig von deren mengen- und wertmäßigen Verhältnis zum Gefrorenen.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer steuerpflichtige Getränke oder wer Gefrorenes entgeltlich abgibt.

Wie wird die Steuer bemessen, abgerechnet und entrichtet?

Der Steuerpflichtige hat bis zum zehnten Tag eines jeden Monats die Steuer für die im Vormonat abgegebenen Getränke und das im Vormonat abgegebene Gefrorene – im allgemeinen bei der für seinen Betrieb örtlich zuständigen Stadtkasse – zu entrichten und bis zum 10. Februar jedes Jahres für die im Vorjahr entstandene Steuerschuld bei dieser Stadtkasse eine Steuererklärung einzureichen. Nach Beendigung der Betriebsführung hat der Steuerpflichtige für die Steuerschuld, für die eine Erklärung noch nicht einzureichen war (Rumpffjahr) bis zum zehnten Tag des auf den letzten Betriebsmonat folgenden zweitnächsten Kalendermonats eine Steuererklärung bei der Stadtkasse einzureichen.

Befindet sich jedoch der Betrieb des Abgabepflichtigen außerhalb Wiens, sind die monatlichen Steuerbeträge an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2659), zu entrichten, bei der auch die Jahressteuer-Erklärung bzw. nach Betriebsende die Rumpffjahres-Erklärung einzubringen ist.

Unternehmer, die neu in die Steuerpflicht treten, haben ihren Betrieb binnen drei Tagen nach Eröffnung dem Magistrat (der örtlich zuständigen Stadtkasse) anzuzeigen.

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 7, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tür 424.

Grundbesitzabgaben

Unter den von der Stadt Wien zur Vorschreibung und Einhebung gelangenden Grundbesitzabgaben versteht man die Grundsteuer und die Müllabfuhrabgabe.

A. GRUNDSTEUER

Die Grundsteuer ist eine Sach- und Realsteuer, der der inländische Grundbesitz unterliegt. Steuerschuldner ist der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist (z. B. Baurecht), der Berechtigte. Ebenso sind Gebäude auf fremdem Grund und Boden (Superädifikate) selbständige Steuergegenstände und da-

mit grundsteuerpflichtig. Gehört ein Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner, d. h. sie haften gemäß § 891 ABGB zur ungeteilten Hand. Diese Umstände werden vom Finanzamt nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellt. Für die Grundsteuer haftet auf dem Steuergegenstand ein gesetzliches Pfandrecht.

Wie wird die Grundsteuer festgesetzt?

Maßgebend für die Festsetzung der Grundsteuer ist der Einheitswert, der für den Steuergegenstand nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes von den Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (Lagefinanzamt) festgestellt wurde. Das Finanzamt setzt durch Anwendung einer Steuermeßzahl auf den Einheitswert den Steuermeßbetrag fest. Die Steuermeßzahl beträgt:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,6 v. T., für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
2. bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 0,5 v. T., für die weiteren angefangenen oder vollen 100.000 S des Einheitswertes 1 v. T. und für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
3. bei Mietwohn- und gemischtgenutzten Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 v. T., für die weiteren angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1,5 v. T. und für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.;
4. bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes 1 v. T., für den Rest des Einheitswertes 2 v. T.

Der Steuermeßbetrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer. Durch Anwendung von Hebesätzen wird der Jahresbetrag der Grundsteuer von der Stadt Wien errechnet und bescheidmäßig vorgeschrieben. In Wien beträgt der Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen 500 v. H. und für das Grundvermögen 420 v. H. Der Grundsteuerbescheid ist ein Dauerbescheid und gilt bis zur Erlassung eines neuen Bescheides weiter.

Wie wirkt sich der Eigentumswechsel auf die Steuerpflicht aus?

Bei Eigentumswechsel (z. B. Verkauf, Schenkung, Erbgeweg) wirkt der Grundsteuerbescheid auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Die Steuerpflicht geht erst mit dem der Änderung folgenden Kalenderjahr auf ihn über. Für das laufende Kalenderjahr bleibt daher der bisherige Eigentümer unbeschadet entgegenstehender privatrechtlicher Vereinbarungen steuerpflichtig. Der Eigentumswechsel ist grundsätzlich beim Finanzamt und nicht beim Magistrat der Stadt Wien zu melden.

Wann wird die Grundsteuer fällig?

Die Grundsteuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Liegt der Jahresbetrag unter 400 S, so ist die Abgabe bis 15. Mai zu entrichten. Nachzahlungen für vorangegangene Fälligkeitszeitpunkte sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu leisten.

Wie kann die Steuerpflicht oder die Höhe der Bewertung angefochten werden?

Im Hinblick darauf, daß die Bewertung durch die Abgabenbehörden des Bundes (Finanzämter) erfolgt, sind Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder die Höhe des Einheitswertes und Steuermeßbetrages richten,

nicht erst gegen den von der Stadt Wien erlassenen Grundsteuerbescheid, sondern schon gegen den Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid des Finanzamtes zu richten. Der Grundsteuerbescheid kann hingegen mit einer solchen Begründung nicht angefochten werden.

Wie kann eine zeitliche Grundsteuerbefreiung erlangt werden?

In Wien werden für folgende Baulichkeiten, die unter bestimmten Voraussetzungen errichtet wurden, zeitlich begrenzte Befreiungen von der Grundsteuer gewährt:

1. wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt waren;
2. Wohnhäuser, die an Stelle des Wiederaufbaues eines durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhauses an einem anderen Ort errichtet worden sind, und für die eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährt worden ist;
3. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten neu geschaffen wurden;
4. Klein- und Mittelwohnungen, die durch Umbau von Baulichkeiten errichtet worden sind, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altkernern oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes vorgeschrieben ist;
5. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert worden ist;
6. Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert worden ist;
7. Heime für Ledige, Schüler, Studenten, Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer sowie für betagte Menschen, wenn die Heime durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten errichtet wurden.

Die Befreiung dauert bei rechtzeitigem Ansuchen 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Das Ansuchen ist in der MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tür 407A, einzubringen; dem Ansuchen sind die Baubewilligung samt Plänen, die Benützungsbewilligung und die Bezeichnung der Räume, für die die Befreiung beantragt wird, unter Anführung der topografischen Nummern und Angabe der Nutzfläche beizuschließen.

Die MA 4, Ref. 5, setzt das Ausmaß der Befreiung in einem Hundertsatz fest und berücksichtigt diesen Hundertsatz bei der Bemessung der Grundsteuer.

Wie wird die Grundsteuer bemessen und entrichtet?

Die Grundsteuerbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gespeicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreßänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind in der MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tür 405 (Tel. 43 50*, 380), zu richten.

Die Grundsteuer ist zu den Fälligkeitsterminen an die zuständige Stadtkasse bargeldlos zu überweisen. Zur Erleichterung der bargeldlosen Überweisung werden vierteljährlich elektronisch erstellte Lastschriftanzeigen mit einem Zahlschein als Allonge übermittelt. Ferner kann die Entrichtung der Grundbesitzabgaben mittels Bankeinzuges erfolgen.

B. MÜLLABFUHRABGABE

Die Abgabe wird für die Bereitstellung der Einrichtung der öffentlichen Müllabfuhr bzw. deren Benützung eingehoben. Die Abgabepflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt

wird oder nicht. Abgabeschuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft.

Wie erfolgt die Abfuhr des Mülls?

Die Stadt Wien stellt derzeit zur Aufnahme des anfallenden Mülls folgende Arten von Sammelgefäßen bei:

Kleingefäße mit 50 l Inhalt, Normalgefäße mit 110 l (120 l) Inhalt und Großgefäße mit 220 l (240 l), 770 l und 1.100 l Inhalt. Die Art und Zahl der Sammelgefäße wird jeweils nach den sanitären und betriebsmäßigen Erfordernissen bescheidmäßig festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Sammelgefäßen besteht nicht. Der Inhalt der Sammelgefäße wird in der Regel jährlich 52mal eingesammelt. Eine Ausnahme bilden z. B. die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden. Für diese kann beantragt werden, der Jahresvorschrift eine 30malige Einsammlung zugrunde zu legen.

Wie wird die Höhe der Abgabe errechnet?

Die als Jahresabgabe zu erhebende Abgabe ist durch Multiplikation der Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelgefäße mit der Zahl der jährlichen Einsammlungen und mit dem Grundbetrag zu errechnen. Der Grundbetrag ist derzeit für Kleingefäße mit 50 l Inhalt mit 13 S, für Normalgefäße mit 110 l (120 l) Inhalt mit 20 S, für Großgefäße mit 220 l (240 l) Inhalt mit 40 S und für Großgefäße mit 1.100 l Inhalt mit 200 S festgesetzt. Die jährliche Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgelegt und wirkt auch gegen alle späteren Liegenschaftseigentümer. Die Müllabfuhrabgabe wird wie die Grundsteuer zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ihres Jahresbetrages fällig. In der Abgabe ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10% bereits enthalten.

Die Vorgangsweise bei Änderung der Zahl der Sammelgefäße siehe „Der Amtsschimmel hilft!“, Abschnitt Straßenreinigung, Müll-(Hauskehr)-Abfuhr und Fuhrpark.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Die Feststellungs- und Abgabenbescheide werden von der EDV-Anlage ausgedruckt. Die für die Liegenschaft zuständige Stadtkasse hält den gesicherten Datenbestand auf dem aktuellen Stand. Adreänderungen, Änderungen des Zustellungsbevollmächtigten, Namensänderung durch Eheschließung usw. sind daher der für die Liegenschaft zuständigen Stadtkasse bekanntzugeben. Anfragen in rechtlicher Hinsicht sind an die MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, Tür 405 (Tel. 43 50*, 380), zu richten.

Die Müllabfuhrabgabe ist zu den Fälligkeitsterminen an die örtlich zuständige Stadtkasse zu entrichten.

Hundeabgabe

Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Wien mit Ausnahme von Blindenführerhunden wird eine Abgabe eingehoben.

Ab wann ist für das Halten eines Hundes die Hundeabgabe zu entrichten?

Die Abgabepflicht entsteht, sobald der Hund das Alter von drei Monaten erreicht bzw. sobald er in das Gebiet der Stadt Wien gebracht wird.

Wann und wo hat die Anmeldung des Hundes zu erfolgen?

Die Anmeldung hat innerhalb von 14 Tagen nach Eintreten der Abgabepflicht bei der Stadtkasse jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, zu erfolgen.

Wie hoch ist die Abgabe und welche Begünstigungen sind vorgesehen?

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde. Wird im selben Haushalt oder Betrieb nur ein Hund gehalten, so beträgt die Abgabe für diesen Hund pro Kalenderjahr 400 S. Werden im selben Haushalt oder Betrieb mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für den zweiten und jeden weiteren Hund pro Kalenderjahr 600 S. Für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ist eine um 200 S ermäßigte Hundeabgabe zu entrichten. Bei einem Wechsel des Hundehalters während des Abgabjahres entsteht für den nachfolgenden Hundehalter die Abgabepflicht neu; jedoch ist er berechtigt, eine bereits von einem Vorgänger an die Stadt Wien geleistete Abgabe mit höchstens dem Betrag, den er selbst zu leisten hätte, in Anrechnung zu bringen. Wenn ein Hund nachweislich verendet oder getötet wird, kann anstelle dieses Hundes ein anderer Hund gehalten werden, ohne daß der Halter im selben Kalenderjahr noch einmal eine Abgabe zu leisten hat. Keinen Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund bildet es, wenn der Hund nicht das ganze Jahr gehalten wird. Weist der Abgabepflichtige nach, daß der Hund zum überwiegenden Teil des Abgabjahres außerhalb des Gebietes der Stadt Wien gehalten und für diesen Hund an eine andere österreichische Gemeinde eine Hundeabgabe entrichtet wurde, ist die Abgabe bis zur Höhe der in Wien zu entrichtenden Abgabe anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag ist dem Abgabepflichtigen rückzuerstatten.

Wann und wo ist ein Befreiungs- oder Ermäßigungsgrund geltend zu machen?

Innerhalb der Anmeldefrist bei der zuständigen Stadtkasse.

Wie ist die Abgabe zu entrichten und wie kommt der Hundehalter in den Besitz der Marke?

Die Abgabe ist an die nach dem Wohnort zuständige Stadtkasse bargeldlos zu entrichten. Zu diesem Zweck wird dem Hundehalter bei der Anmeldung des Hundes ein Zahlschein ausgefolgt. Ebenso wird jährlich immer im Dezember für das folgende Jahr ein elektronisch erstellter, vollcodierter Zahlschein zugeschickt. Nach Einlangen der Zahlung erhält der Hundehalter die Hundemarke per Post übermittelt.

Wann ist die Abgabe zu entrichten?

Die Hundeabgabe ist spätestens bis Ende April des laufenden Jahres zu entrichten.

Welche Pflichten hat der Hundehalter nach dem Hundeabgabegesetz?

Neben der Pflicht zur An- bzw. Abmeldung des Hundes hat der Hundehalter dafür Sorge zu tragen, daß der Hund außerhalb des Hauses die Marke sichtbar trägt.

Lohnsummensteuer

Jeder Gewerbetreibende hat für seine in Wien beschäftigten Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer in der Höhe von 2% der in einem Monat bezahlten Lohnsumme (Löhne und Gehälter) zu entrichten. Abgabepflichtiger Gewerbetreibender ist jeder, der vom Finanzamt zur Gewerbesteuer veranlagt wird.

Was versteht man unter Lohnsumme?

Die Lohnsumme ist die Summe der Vergütungen, die der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer in einer Betriebsstätte gezahlt hat. Als solche Vergütungen gelten grundsätzlich alle Arbeitslöhne, soweit sie nicht von der Lohnsteuer befreit sind (z. B. sonstige Bezüge bis 8.500 S pro Kalenderjahr sowie bestimmte Zulagen und Zuschläge – dazu gehören Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, in Überstundenentlohnungen enthaltene Zuschläge für Mehrarbeit und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit). Es gehören daher alle Bruttoentgelte oder Sachleistungen im Ausmaß, in dem sie Arbeitslohn darstellen, zur Lohnsumme.

Was gehört nicht zur Lohnsumme?

Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zur Lohnsumme. Ebenso gehören Bezüge von Arbeitnehmern, die als begünstigte Personen nach den Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes beschäftigt werden, nicht zur Lohnsumme. Auch Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder Kurzarbeiterunterstützungen gelten nicht als Lohnsumme.

Muß für jede Lohnsumme Lohnsummensteuer entrichtet werden?

Übersteigt die Lohnsumme des gesamten Betriebes im Kalendermonat nicht 22.500 S, so bleiben 15.000 S steuerfrei (ab Wirksamwerden des Abgabenänderungsgesetzes 1984).

Wann ist die Lohnsummensteuer zu entrichten und zu erklären?

Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten. Überdies muß für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Februar des darauffolgenden Kalenderjahres eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage abgegeben werden. Diese Erklärung ist nach Kalendermonaten aufzugliedern.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock (Tel. 43 50*, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 435). Die Lohnsummensteuer ist bei der Stadtkasse des Bezirkes, in dem sich das Unternehmen befindet, zu entrichten. Dort ist auch die Lohnsummensteuererklärung abzugeben.

Ortstaxe

Wer im Gebiet der Stadt Wien in einem Beherbergungsbetrieb gegen Entgelt Aufenthalt nimmt, hat die Ortstaxe zu entrichten. Zum Entgelt zählt nicht die Umsatzsteuer. Zum Entgelt zählen weiters nicht das Bedienungsgeld, ein allfälliger Heizzuschlag und das Entgelt für Frühstück, wenn diese in den vom Magistrat vidierten Zimmerpreistabellen gesondert ausgewiesen werden, jedoch nur bis zum ortsüblichen Ausmaß.

Wer ist von der Entrichtung der Ortstaxe befreit?

Minderjährige, die sich in Wien zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung oder in Jugendherbergen aufhalten, Studierende an Wiener Hoch- und Fachschulen sowie Personen, die für eine Beherbergung je Tag kein höheres Entgelt als 20 S zu entrichten haben. Ferner werden über Ansuchen diejenigen Personen, die im selben Beherbergungsbetrieb mehr als drei Monate ununterbrochen Aufenthalt nehmen und je Tag kein höheres Entgelt als 29 S zu leisten haben, von der Ortstaxe befreit. Die Befreiung wird frühestens ab dem vierten Aufenthaltsmonat, bei später

einlangenden Ansuchen jedoch erst ab dem Einlangen des Ansuchens beim Magistrat wirksam.

Wie hoch ist die Ortstaxe?

Die Ortstaxe beträgt je Person und Beherbergung für höchstens 24 Stunden bei einem Beherbergungsentgelt

bis zu 50 S	2 S
über 50 S bis zu 100 S	3 S
über 100 S bis zu 150 S	4 S
über 150 S bis zu 300 S	6 S
über 300 S bis zu 400 S	8 S
über 400 S bis zu 500 S	9 S
über 500 S bis zu 600 S	10 S
über 600 S bis zu 700 S	12 S
über 700 S bis zu 800 S	13 S
über 800 S bis zu 900 S	14 S
über 900 S bis zu 1.000 S	15 S
über 1.000 S	18 S

Wie, bis zu welchem Termin und an wen wird die Ortstaxe abgeführt?

Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe haben die Ortstaxe von den Beherbergerten einzuheben und dem Magistrat bis zum 14. des der Beherbergung nächstfolgenden Monats eine Abgabenerklärung einzureichen und die Abgabe zu entrichten. Die Erklärung sowie die Zahlung sind an die Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu richten. Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2, 3. Stock, Tür 330 (Tel. 43 50*, 430).

Parkometerabgabe

Die Parkometerabgabe hat den Zweck, die Nachfrage nach den knappen Parkplätzen durch ein geringes Entgelt zu steuern.

Wann ist die Parkometerabgabe zu entrichten?

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, ist Parkometerabgabe zu bezahlen. Der Begriff „Abstellen“ umfaßt sowohl das Halten als auch das Parken.

Wie hoch ist die Parkometerabgabe?

Die Abgabe beträgt für eine Parkzeit von einer halben Stunde 4 S, für eine Parkzeit von einer Stunde 8 S und für eine Parkzeit von 1½ Stunden 12 S.

Wie wird die Parkometerabgabe entrichtet?

Zu Beginn des Abstellens des Fahrzeuges ist ein Parkschein zu entwerfen. Die Parkscheine für halbstündiges, einstündiges und eineinhalbstündiges Parken sind bei Sparkassen und anderen Kreditinstituten, Trafiken, Tankstellen und den Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe erhältlich.

Wie wird der Parkschein richtig entwertet?

Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein übereinstimmend die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten anzukreuzen.

Wo ist der Parkschein anzubringen?

Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar anzubringen.

Wer ist von der Parkometerabgabe befreit?

- Die Abgabe ist nicht zu entrichten für
1. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
 2. Einsatzfahrzeuge;
 3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel „Arzt im Dienst“ gekennzeichnet sind;
 4. Taxis, die zum Zweck der Kundenaufnahme oder der Abfertigung anhalten;
 5. Fahrzeuge, die von körperbehinderten Personen benützt werden, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie Fahrzeuge, mit denen Inhaber eines Ausweises gemäß § 29 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 befördert bzw. vom Inhaber eines solchen Ausweises gelenkt werden.

Wer ist in Angelegenheiten der Parkometerabgabe zuständig?

Die MA 4, Ref. 5, 1, Ebendorferstraße 2, 5. Stock, Tür 506 (Tel. 43 50*, 331), erteilt Auskünfte über die Parkometerabgabe, stellt Bescheinigungen über die Befreiung aus und führt bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Parkometersgesetzes Strafverfahren durch.

Sportgroßen

Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen wird der Sportgroßen eingehoben.

Wie hoch ist die Abgabe und wie ist die Fälligkeit geregelt?

Der Sportgroßen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der Umsatzsteuer. Die Abgabe ist so wie die Vergnügungssteuer und zum selben Termin, jedoch gesondert, beim Magistrat anzumelden, abzurechnen und zu entrichten (siehe unter „Vergnügungssteuer“).

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist der Veranstalter.

Vergnügungssteuer

Filmvorführungen, großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen, Erwerbszwecken dienende Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Theatervorstellungen und Tanzvorführungen, Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen, Ausstellungen, Tanzbelustigungen, Variété- und Kabarettveranstaltungen, bunte Abende, Modeschauen, Stripteasevorführungen, Shows und gemischte Vorführungen aller Art ungeachtet der musikalischen oder darstellerischen Gestaltung dieser Vorführungen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Kartenspiele aller Art in Spielbanken, Puppenspiele und Marionettentheater, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen in Form von Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen, Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.), pratermäßige Volksbelustigungen, das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, Guckkasten, Fußballtischen, Kinderreit- und -schaukelapparaten und anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten und von Musikautomaten und Magnettonfilmapparaten an öffentlichen Orten unterliegen der Vergnügungs-

steuer. Diese Aufzählung ist nur beispielsweise zu verstehen und schließt nicht aus, daß andere Veranstaltungsarten ebenfalls der Vergnügungssteuer unterliegen können. Für die Steuerpflicht des Veranstalters ist es unerheblich, ob für die Teilnahme an den Veranstaltungen ein Entgelt verlangt wird oder nicht.

Wo und wann sind die Veranstaltungen anzumelden?

Der Unternehmer hat die Veranstaltung oder das Halten eines Apparates spätestens drei Werktage vor der Veranstaltung, und zwar für Einzelveranstaltungen (mit Ausnahme von Sportveranstaltungen und Veranstaltungen in Kinos, Theatern, Konzerthäusern und Praterbetrieben) bei der MA 4, Ref. 7, Außenstelle, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2449, 2455), anzumelden. Täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sowie Einzelveranstaltungen im Rahmen der Dauerveranstaltungen und Sportveranstaltungen, Kinos, Theater, Konzertdirektionen und Praterbetriebe sowie das Halten eines Apparates sind bei der MA 4, Ref. 7, 1, Ebendorferstraße 2, 4. Stock, anzumelden.

Von der Vergnügungssteuer befreit, jedoch anmeldepflichtig sind:

Dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienende oder mit Genehmigung der Schulbehörde für ihre Schüler und deren Angehörige im Schulgebäude stattfindende Veranstaltungen bzw. solche Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich schulischen Zwecken zugute kommt; Volkshochschulkurse; Veranstaltungen ohne Tanzbelustigungen und Filmvorführungen bzw. großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen mit fortlaufender Spielhandlung, deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für vorher anzugebende mildtätige Zwecke verwendet wird, unter bestimmten Voraussetzungen; besonders zur außerschulischen Jugendziehung geeignete Veranstaltungen für vorschulpflichtige Kinder oder Minderjährige unter bestimmten Voraussetzungen; Veranstaltungen von Jugendorganisationen, deren Betätigung auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendziehung vom Magistrat anerkannt wurde; nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres dienende Veranstaltungen; Veranstaltungen von Organen gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Zwecken dieser Kirchen oder Religionsgesellschaften dienen; ausschließlich für Kinder unter 15 Jahren veranstaltete sportliche Veranstaltungen; sportliche Veranstaltungen von Amateursportvereinen unter ausschließlicher sportlicher Mitwirkung ihrer Mitglieder; Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen; Puppen- und Marionettentheatervorführungen für Kinder unter bestimmten Voraussetzungen; Tanzperfektionen in Tanzschulen unter bestimmten Voraussetzungen; Billard- und Schachkämpfe und Billard- und Schachspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer; sportliche Wettkämpfe und Vorführungen (ausgenommen: Motorsportveranstaltungen, Berufsboxen und Berufsringen); Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (Ballette) ausschließlich vor Stuhlreihen bei Ausschluß der Verabfolgung von Speisen und Getränken und des Rauchens seitens der Besucher während der Veranstaltung; Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen (ausgenommen solche in Praterbetrieben und Nachtlokalen) ausschließlich vor Stuhlreihen bei Ausschluß der Verabfolgung von Speisen und Getränken und des Rauchens seitens der Besucher während der Veranstaltung; Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen im Freien; Ausstellungen der Museen; Ausstellungen der darstellenden Kunst (Malerei, Graphik, Bildhauerei); Zirkusvorstellungen und Tierschauen; Kabarettvorstellungen ausschließlich vor

Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters sind der Name und die Anschrift des Einzahlers anzuführen. Gelangen vorcodierte Zahlscheine zur Aussendung, so sollen nur diese zur Einzahlung verwendet werden. Die Einzahlung von mehreren Abgaben unterschiedlicher Art mit einem einzigen Einzahlungsbeleg führt zu unerwünschten Fehlbuchungen und ist daher zu vermeiden.

Lohnsteuer

Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer wird im eigenen Interesse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkartenzitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst erhebliche Nachteile beim Lohnsteuerabzug zu tragen haben. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte nicht vor oder verzögert die Rückgabe, so hat der Arbeitgeber zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich 2.860 S oder wöchentlich 660 S oder täglich 110 S hinzuzurechnen und dürfen Absetzbeträge nicht angewendet werden.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der zur Personenstandsaufnahme abgegebenen Haushaltslisten für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für fünf Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, und solche, die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Für die Ausstellung sind in Wien die magistratischen Bezirksämter zuständig, und zwar jeweils jenes Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober 1982) seinen Wohnsitz hatte.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel der Ehegatten, die Heiratsurkunde und gegebenenfalls die Lohnsteuerkarte des Ehegatten.

Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Haushaltslisten zur Personenstandsaufnahme ausgestellt werden, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober 1982 müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen sein. Solche Eintragungen sind vom Arbeitnehmer, sofern nur die Änderung seines Familienstandes (Verhehlung, Auflösung des Eheverbandes) ohne Auswirkungen auf den Vermerk von Kindern auf der Lohnsteuerkarte vorzunehmen ist, beim magistratischen Bezirksamt seines Wohnbezirkes, in allen anderen Fällen jedoch beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Als Ereignisfälle für Änderungen auf der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt, die dort vom Arbeitnehmer in seinem Interesse zu beantragen sind, gelten, wenn

1. dem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme Kinder hinzukommen, für die ihm oder dem anderen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe im Sinne des § 4 dieses Gesetzes gewährt wird;
2. die aus der Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit des anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten zukommenden Bezüge oder dessen sonstige Einkünfte über 10.000 S jährlich (zuzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von 4.914 S), was für den Anspruch des Alleinverdienerabsetzbetrages bisher hemmend war, nicht mehr bestehen oder in einem darunter liegenden Jahresbetrag zufließen, wodurch die Voraussetzung für den Alleinverdienerabsetzbetrag eintritt und dieser auf der Lohnsteuerkarte zu bescheinigen ist;
3. die Voraussetzungen für den Alleinerhalterabsetzbetrag eintreten. Den Absetzbetrag erhalten ledige, verwitwete, geschiedene oder dauernd getrennt lebende Alleinerhalter mit Kindervermerk auf der Lohnsteuerkarte, die nicht dauernd in ehelicher Gemeinschaft (Lebensgemeinschaft) leben. Sie dürfen für sich aber keine Unterhaltsleistungen/Witwenpension oder nur solche bis 10.000 S jährlich erhalten. Unterhaltsleistungen für Kinder sind nicht zu berücksichtigen. Wenn sie Witwenpension über 10.000 S beziehen, aber daneben keine anderen Einkünfte oder nur solche bis 10.000 S (14.914 S bei Loheinkünften) jährlich erhalten, steht der Absetzbetrag ebenfalls zu.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers, beim Finanzamt die Berichtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, besteht in den Fällen, wenn

1. die Familienbeihilfe für Kinder wegfällt und damit die Voraussetzung zum Vermerk der Kinder auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers und ebenso des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, sofern auch dieser lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat und die Kinder auf der Lohnsteuerkarte vermerkt sind;
2. der Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen hierfür aber weggefallen sind, da z. B. dem anderen Ehegatten nunmehr Einkünfte über 10.000 S jährlich (zuzüglich des Werbekostenpauschbetrages von 4.914 S) zufließen oder es ist eingetreten, daß die Ehegatten dauernd getrennt leben bzw. die Ehe getrennt wurde;
3. der Alleinerhalterabsetzbetrag eingetragen ist und eine der Voraussetzungen wegfällt, z. B. Verhehlung, Lebensgemeinschaft, Unterhaltsleistung für den Anspruchsberechtigten bzw. Witwenpension neben eigenen Einkünften über 10.000 S jährlich.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines Absetzbetrages bzw. von Freibeträgen für folgende Zwecke beantragt werden:

1. Werbungskosten, sofern sie den Jahrespauschbetrag von 4.914 S übersteigen (zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung). Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt. Neben diesen Ausgaben gibt es aber noch erhöhte Werbungskosten für Reisende, besondere Werbungskosten für bestimmte Berufsgruppen und Aufwendungen zur Be-

seitigung von Schäden aus Naturkatastrophen, worüber das zuständige Finanzamt genaue Auskunft gibt;

2. Sonderausgaben (z. B. Renten und dauernde Lasten, Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Lebensversicherung und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, Beiträge zur Schaffung von Wohnraum, Beiträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen und Eigenheimen und Darlehensrückzahlungen in Verbindung mit der Schaffung von Wohnraum), sofern diese Aufwendungen das Sonderausgabenpauschale von 3.276 S jährlich übersteigen. Die Gewährung des Absetzbetrages für Sonderausgaben ist an Jahreshöchstbeträge gebunden, die je nach Zweckbindung der Aufwendungen und dem Familienstand unterschiedlich hoch bestimmt sind;
3. außergewöhnliche Belastungen (hiefür kommen hauptsächlich Aufwendungen für mittellose Angehörige, körperlich und geistig behinderte Kinder und Aufwendungen für Spital, Heilbehelfe und Kurbehelfe in Betracht);
4. Freibetrag für Opfer der politischen Verfolgung (der Steuerpflichtige ist Inhaber eines Opferausses oder einer Amtsbescheinigung);
5. Freibetrag für Körperbehinderte (Kriegsbeschädigung, Arbeitsunfall, Behinderung als Folge von Krankheit und als Opfer von Verbrechen).

Für alle Eintragungen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte ist unbedingt notwendig, daß der entsprechende Antrag bis spätestens 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem diese Ausgaben entstanden sind, gestellt wird. Der Antrag kann auch schriftlich beim Wohnsitzfinanzamt eingebracht werden. Neben der Lohnsteuerkarte sind auch die erforderlichen Unterlagen beizufügen, worüber die Auskunft des Finanzamtes einzuholen ist.

Jahresausgleich

Was muß der Lohnsteuerpflichtige über den Jahresausgleich auf Antrag wissen?

Durch den Jahresausgleich wird die einbehaltene Lohnsteuer, die im Verlauf eines Jahres verschieden hoch sein kann, so berechnet, als ob in allen Lohnzahlungszeiträumen ein gleich hoher Arbeitslohn zugeflossen wäre. Dadurch kann eine Milderung der Progression der Lohnsteuer herbeigeführt werden.

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

1. Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren;
2. neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat;
3. nicht ständig beschäftigt war;
4. Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen hat, ohne daß dies vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wurde;
5. Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag gehabt hat, dieser jedoch auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen ist, oder im Laufe des Jahres rückwirkend gestrichen wurde (z. B. anlässlich der Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte für die Ehegattin).

Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer das ganze Jahr über nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt war. War der Arbeitnehmer nicht ständig beschäftigt oder stand er in mehreren Arbeitsverhältnissen, dann ist für den Jahresausgleich das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Wird der Jahresausgleich wegen des Alleinverdienerabsetzbetrages beantragt, ist hiefür ebenfalls das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

Der Antrag auf den Jahresausgleich muß bis spätestens 31. März des folgenden Jahres gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt wird der Jahresausgleich wegen Fristversummung nicht mehr vorgenommen.

Hausstandsgründung

Wer hat Anspruch auf den Erstattungsbeitrag?

Hausstandsgründung ist ein Sonderfall der außergewöhnlichen Belastung. Steuerpflichtige, die erstmals eine Ehe schließen, haben Anspruch auf einen einmaligen Erstattungsbeitrag von 7.500 S (für beide Ehegatten zusammen daher 15.000 S), wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. es muß sich um die erste Ehe handeln;
2. die unbeschränkte Steuerpflicht muß bestehen;
3. ein inländischer Wohnsitz muß vorliegen;
4. der Mittelpunkt der Lebensinteressen muß im Inland liegen.

Der Antrag auf diesen Abgeltungsbeitrag ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Verheiratung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Hat ein verheirateter Steuerpflichtiger bereits einmal einen Hausstand, gleichgültig ob im Inland oder im Ausland, gegründet, dann kann er nach einer Scheidung seiner Ehe nicht noch einmal Kosten für eine Hausstandsgründung geltend machen.

Familienbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Personen österreichischer Staatsbürgerschaft, Staatenlose und Flüchtlinge diesen gleichgestellt, weiters Ausländer nach einem fünfjährigen ständigen Aufenthalt im Inland, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie ausländischen Arbeitnehmern dann, wenn sie im Inland bei einem Dienstgeber beschäftigt sind nach dreimonatiger bewilligter Beschäftigungsdauer, gebührt Familienbeihilfe für

1. minderjährige Kinder (bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres);
2. volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist;
3. volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen;
4. für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten;
5. für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenzdienstes oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird.

Anspruch auf Familienbeihilfe für ein unter 1. bis 5. genanntes Kind hat eine Person jedoch nur dann, wenn das Kind zu ihrem Haushalt gehört und die Unterhaltskosten von ihr überwiegend getragen werden. Für die Elternteile besteht ein Wahlrecht bezüglich der Familienbeihilfe für

Stuhlleihen bei Ausschluß der Verabfolgung von Speisen und Getränken und des Rauchens seitens der Besucher während der Veranstaltung unter bestimmten Voraussetzungen; Kartenspiele außerhalb von Spielbanken; fallweise Veranstaltungen von Konzerten und sonstigen musikalischen Darbietungen, von Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfesten in Buschenschenken und Gastgewerbebetrieben (ausgenommen Bars und Nachtlokale) bis zu einer Fläche der Gasträume bzw. der räumlich abgegrenzten der Veranstaltung dienenden Betriebsteile von 300 m² unter bestimmten Voraussetzungen und täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen von Konzerten und sonstigen musikalischen Darbietungen in den genannten Betrieben unter den genannten Voraussetzungen, sofern mindestens eine und nicht mehr als vier Personen musizieren; fallweise Schallplatten- und Tonbandmusik zur Ergänzung des Rundfunkempfanges in Gastgewerbebetrieben; das Halten von Backgroundgeräten, mit denen insbesondere eine individuelle Wahlmöglichkeit einzelner Musikstücke ausgeschlossen ist; internationale Warenmessen; unentgeltliche Verkaufsausstellungen unter bestimmten Voraussetzungen; Veranstaltungen innerhalb eines Pflegeheimes oder Wohnheimes im Sinne des Wiener Sozialhilfegesetzes; Veranstaltungen innerhalb einer Krankenanstalt (ausgenommen die selbständigen Ambulatorien) unter bestimmten Voraussetzungen; sportliche Vergnügungen durch eigene sportliche Betätigung; Schwimmen und Turnen (ausgenommen entgeltliche Vorführungen); Vorführungen von Bildstreifen vor Stuhlleihen unter Ausschluß der Verabfolgung von Speisen und Getränken und des Rauchens seitens der Besucher während der Veranstaltung. Von der Vergnügungssteuer teilweise befreit sind die Vorführungen von Bildstreifen mit einem mehr als 1.600 m langen und von einer österreichischen Filmbegutachtungsstelle prädikatisierten Hauptfilm.

Von der Vergnügungssteuer befreit und nicht anmeldepflichtig sind:

Unentgeltliche Veranstaltungen einzelner Personen in privaten Wohnräumen ohne entgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken (Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume); Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (Ballette) der vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde erhaltenen und betriebenen Theater; das Halten von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen (ausgenommen großflächige Projektionen durch Fernsehempfangsanlagen); unentgeltliche musikalische Darbietungen auf veranstaltungsrechtlich bestimmten öffentlichen Musizierplätzen.

Ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Vergnügungssteuer gegeben sind, ist bei der Anmeldestelle zu erfragen.

Wie hoch ist die Vergnügungssteuer?

Art und Höhe der Steuer richtet sich nach der Art der Veranstaltung oder Art des Apparates. Anlässlich der Anmeldung ist eine Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuer zu leisten.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

Wann ist die Abrechnung und Entrichtung der Vergnügungssteuer fällig?

Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen zwei Wochen nach der Veranstal-

tung unter Anschluß der nicht verwendeten Karten, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am Zehnten des Folgemonats für den unmittelbar vorangehenden Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen und die darin ausgewiesene Steuer zu entrichten. Für das Halten von Apparaten und Musikautomaten ist die Vergnügungssteuer erstmals bei der Anmeldung und in der Folge jeweils spätestens bis zum Letzten eines Monats für den Folgemonat mit dem gesetzlich festgesetzten Pauschsteuerbetrag zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer endet erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung des Apparates erfolgt und die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, daß der Apparat von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird.

Wie wird die Vergnügungssteuer bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die jeweilige Anmeldestelle. Einreichungsstelle für die Steuererklärungen ist für Dauerveranstaltungen die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, für alle anderen Veranstaltungen die jeweilige Anmeldestelle. Abrechnungen für Besucher- und Zählkarten sind gleichfalls bei der Abgabenhauptverrechnung einzubringen. Die Vergnügungssteuer ist an die Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2632, 2646, 2656), zu entrichten.

Versteigerungsabgabe

Von den in Wien stattfindenden freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen wird eine Abgabe erhoben. Versteigerungen gemeinschaftlicher Liegenschaften nach § 352 Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, gelten als freiwillige Versteigerungen. Versteigerungen unbeweglicher Sachen sind abgabepflichtig, wenn sie von Gerichten oder Notaren durchgeführt werden; Versteigerungen beweglicher Sachen sind abgabepflichtig, wenn deren Durchführung den Bestimmungen der GewO 1973 unterliegt.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Abgabe beträgt 2% des bei der Versteigerung erzielten Erlöses. Der Versteigerungserlös besteht aus dem Meistbot und dem Wert jener Lasten, die vom Ersterer zusätzlich zum Meistbot zu übernehmen sind.

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig ist derjenige, der die Sache versteigern läßt. Ist er nicht der Eigentümer der Sache, so haftet der Eigentümer mit ihm zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe. Sämtliche Miteigentümer einer zu versteigernden Sache sind Gesamtschuldner.

Welche Pflichten bestehen bei gewerbmäßiger Durchführung von Versteigerungen für die Inhaber derartiger Betriebe?

Die Inhaber von Betrieben, die bei Durchführung von Versteigerungen den Vorschriften der GewO 1973 unterliegen, haben die Abgaben von den Versteigerern einzuheben und bis zum zehnten Tag des auf ein Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats für dieses vorangegangene Kalenderviertel die entstandene Abgabenschuld beim Magistrat schriftlich zu erklären und die Abgabe zu entrichten. Die Inhaber dieser Betriebe haften für die Begleichung der Versteigerungsabgabe.

Wie wird die Abgabe bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 4, 1, Ebendorferstraße 2 (Tel. 43 50*, 430). Die Abgabe ist an die MA 6, Abgabenhauptverrechnung, 1, Volksgartenstraße 3 (Tel. 42 8 00*, 2633), zu entrichten. Dort ist die Abgabenerklärung einzubringen.

Wassergebühren

Für die Abgabe von Wasser aus städtischen Wasserversorgungsanlagen und für die Beistellung und laufende Instandhaltung der Wasserzähler sind Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren zu entrichten. Abgabepflichtig ist jeder Wasserabnehmer, der über eine selbständige Abzweigung Wasser aus der städtischen Wasserleitung entnimmt. Es sind dies:

1. der Hauseigentümer für die über den Wasserzähler seines Hauses bezogene Wassermenge;
2. der Bauherr für Bauzwecke;
3. der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken;
4. der Betriebsinhaber;
5. der sonstige Wasserverbraucher.

Mehrere Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Wasserverbraucher, die im Vergleich zu den übrigen an denselben Wasserzähler angeschlossenen Wasserverbrauchern übermäßig große Wassermengen beziehen, können zur Anmeldung eines eigenen Wasserzählers verhalten werden.

Wie hoch ist die Gebühr?

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr richtet sich nach der Menge des Wasserverbrauchs.

Für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers ist eine Wasserbezugsgebühr von 9,80 S zu entrichten.

Die Höhe der Wasserzählergebühr richtet sich nach der Anschlußgröße des Wasserzählers (lichter Durchmesser des Anschlußrohres) und beträgt zwischen 240 S und 2.880 S jährlich. In den Wassergebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10% bereits enthalten.

Wann werden die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühren fällig?

Die Wasserbezugsgebühr wird nach erfolgter Ablesung des Wasserzählers jährlich ermittelt und bescheidmäßig vorgeschrieben. Der Bescheid enthält die Angaben über den Wasserverbrauch und die für den Verbrauchszeitraum vorgeschriebenen Teilzahlungen. Die in der jährlichen Abrechnung eventuell ausgewiesene Nachzahlung ist bis zum 15. des der Zustellung des Wassergebührenbescheides folgenden Monats zu entrichten. Bis zu dieser Abrechnung sind vierteljährliche Teilzahlungen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu leisten. Die Wasserzählergebühr ist eine Jahresgebühr, die zu je einem Viertel des Jahresbetrages zugleich mit der vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühr fällig wird.

Wie wird die Gebühr bemessen und entrichtet?

Bemessungsstelle ist die MA 4, Ref. 6, 1, Ebendorferstraße 2 (Tel. 43 50*, 520, 524, 525). Die Gebühren sind an die zuständige Stadtkasse zu entrichten. Verfügt der Abgabepflichtige über ein Konto bei einem Geldinstitut, so kann die Gebühr auch im Lastschriftinzugsverfahren durch Abbuchung von seinem Konto entrichtet werden.

Weitere Ausführungen über die Zuleitung und Abgabe von Wasser siehe „Wasserversorgung“.

Allgemeines

Wo erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Abgabepflichtige Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei den Stadtkassen bzw. bei der Abgabenhauptverrechnung. Die Zuständigkeit der einzelnen Stadtkassen oder der Abgabenhauptverrechnung ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Abgabepflichtigen sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Stadtkassen bzw. Abgabenhauptverrechnung siehe Magistrat, MA 6.

Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Abgabepflichtigen?

Nur die Abgabepflichtigen selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkesteuerpflichtiger Betriebe, sofern dies im Pachtvertrag vorgesehen ist, erhalten Auskunft über den Kontenstand.

Wie sind die städtischen Abgaben zu bezahlen?

Zur Vereinfachung der Verwaltung wurde in den Stadtkassen der bargeldlose Zahlungsverkehr eingeführt. Dies wird insbesondere durch Verwendung von einheitlichen Zahlscheinen ermöglicht. Mit den Zahlscheinen kann bei sämtlichen österreichischen Kreditinstituten (Sparkassen, Banken, Landeshypothekenanstalten, Raiffeisenkassen und Volksbanken) sowie bei allen Postämtern einbezahlt werden. Dadurch bieten sich den Steuerpflichtigen eine Vielzahl von Einzahlungsmöglichkeiten. Die Zahlscheine sind in der Abgabenhauptverrechnung und in den Stadtkassen erhältlich und werden bei allen elektronisch verrechneten Abgaben automatisch zugesandt. Für alle jene, die ein Girokonto bei einem Kreditinstitut führen, besteht die Möglichkeit, mittels des Zahlscheines eine Überweisung bargeldlos über das Konto durchzuführen. Bei Überweisungen ist zu beachten, daß Abgaben erst am Tag der Gutschrift auf ein Konto der empfangsberechtigten Kasse als entrichtet gelten. Der Überweisungsauftrag soll daher eine angemessene Zeit vor dem Zahlungstermin erteilt werden, damit die Gutschrift bis zum Fälligkeitstag erfolgen kann und die im Überweisungsverkehr einen Säumniszuschlag ausschließende Nachfrist von zwei Werktagen nicht überschritten wird.

Die dritte Möglichkeit, Abgaben zu entrichten, ist der Bankeinzugsverkehr. Der Abgabepflichtige kann die Grundbesitzabgaben und die Wasserbezugsgebühren über sein Geldinstitut einziehen lassen. Er erlangt dadurch folgende Vorteile:

- keine Evidenthaltung der Zahlungstermine, Abbuchung in genauer Höhe zum Fälligkeitstag, Wege zum Geldinstitut und Wartezeiten entfallen.

Die einmalige Erteilung eines „Abbuchungsauftrages für Lastschriften“ an das Geldinstitut genügt.

Es liegt im Interesse der Steuerpflichtigen, die Fälligkeitstermine einzuhalten, um den Anfall von Nebengebühren (Säumniszuschlag, Mahngebühr) zu vermeiden.

Was ist bei der Ausfüllung der Zahlscheine oder Erlagscheine zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Abgabenhauptverrechnung oder der Stadtkassen den eingezahlten Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um den zahlenden Abgabepflichtigen selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Einzahlungsbeleg den

haushaltszugehörige Kinder; begehren beide Elternteile die Familienbeihilfe, ist sie dem Elternteil zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt.

Unter denselben Voraussetzungen, nach denen für Kinder Familienbeihilfe gewährt wird, haben Vollwaisen einen selbständigen Beihilfenanspruch.

Wodurch wird der Anspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen?

Kein Beihilfenanspruch besteht für

1. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte in einem monatlich 2.500 S übersteigenden Betrag beziehen, wobei Lehrlingsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte nicht einzubeziehen sind. Vom Bruttoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist außerdem der Werbungskostenpauschbetrag von 4.914 S jährlich für die Beurteilung, ob die Grenze der eigenen Einkünfte des Kindes überschritten wird, in Abzug zu bringen;
2. Kinder eines ausländischen Arbeitnehmers, wenn dessen Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert und außerdem, wenn gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoßen wurde;
3. die Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die sich ständig im Ausland aufhalten, kann die Familienbeihilfe nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abkommen gewährt werden.

Wie hoch ist die Familienbeihilfe?

Der einer Person zustehende Betrag an Familienbeihilfe bestimmt sich nach der Anzahl und dem Lebensalter der Kinder, für die ihr Familienbeihilfe gewährt wird.

Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1.100 S. Dieser Betrag erhöht sich ab Beginn des Jahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S.

Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 1.100 S; ab dem Jahr, in dem das zehnte Lebensjahr vollendet wird, um monatlich 200 S mehr. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1.300 S. Die Familienbeihilfe wird in zwölf gleichhohen Monatsbeträgen zur Auszahlung gebracht.

Wie wird der Anspruch auf Familienbeihilfe geltend gemacht?

Familienbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes einzubringen.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch die Familienbeihilfenkarte bescheinigt, die dem Dienstgeber bzw. der bezugsauszahlenden Stelle zu übergeben oder dem Finanzamt zu überlassen ist. Die Dienstgeber und die Bezüge auszahlenden Stellen haben die Familienbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen anzuweisen; Anspruchsberechtigte, die die Familienbeihilfenkarte dem Finanzamt zu überlassen haben (Selbständige), erhalten die Familienbeihilfe im Wege der Österreichischen Postsparkassen ausbezahlt oder auf Antrag auf ihrem Abgabekonto gutgeschrieben. Ein Anspruchsberechtigter kann zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten auf die Familienbeihilfe verzichten, wenn dieser die Familienbeihilfe begehrt; der Verzicht kann widerrufen werden.

Welche Umstände sind zu melden?

Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund eintritt. Personen, denen

Familienbeihilfe gewährt oder an Stelle des Anspruchsberechtigten ausbezahlt wird, sind verpflichtet, alle Tatsachen zu melden, welche ein Erlöschen des Anspruches bewirken. Ferner sind Änderungen des Namens und der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden. Die Meldung hat binnen 14 Tagen beim Finanzamt zu erfolgen. Zu Unrecht bezogene Familienbeihilfen sind zurückzuzahlen.

Geburtenbeihilfe

Wer hat Anspruch auf Geburtenbeihilfe?

Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat eine Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hat. Bei Müttern, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ist der Anspruch dann gegeben, wenn sie sich unmittelbar vor der Geburt des Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Das Kind selbst hat Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und sich das Kind im Inland aufhält.

Anspruch auf den zweiten und den dritten Teil der Geburtenbeihilfe haben a) die Mutter, b) die Wahlmutter, c) die Pflegemutter, d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet, wenn das Kind im Zeitpunkt der Vollendung des ersten bzw. des zweiten Lebensjahres bei ihr haushaltszugehörig ist, bei sonst gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, e) das Kind.

Wie hoch ist die Geburtenbeihilfe?

Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2.000 S. Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 5.000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat, das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde.

Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 5.000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr und weiters um 3.000 S, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und den ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde, die im Mutter-Kind-Paß bestimmt sind.

Den Mutter-Kind-Paß bekommt jede werdende Mutter kostenlos bei allen Gesundheitsämtern und zum Teil auch bei den Fachambulatorien der Krankenkassen, bei den praktischen Ärzten sowie bei Schwangeren- und Mutterberatungsstellen.

In Wien wird der Mutter-Kind-Paß auch bei der MA 15, Gesundheitsamt, 1, Gonzagagasse 23, 2. Stock, Tür 216, und in jedem Bezirksgesundheitsamt ausgegeben.

Wie wird der Anspruch auf Geburtenbeihilfe geltend gemacht?

Geburtenbeihilfe wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Finanzamt des Wohnsitzes innerhalb von zwei Jahren nach Geburt des Kindes einzubringen. Als Nachweis für die Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde, für die Totgeburt die Sterbeurkunde beizubringen. Die im Mutter-Kind-Paß bestimmten ärztlichen Untersuchungen sind durch ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Die aus Anlaß der Vollendung des ersten und des zweiten Lebensjahres des Kindes vorgesehene Erhöhung der Geburtenbeihilfe ist jeweils gesondert innerhalb von zwei Jahren zu beantragen. Die Geburtenbeihilfe

wird in der Regel im Wege der Österreichischen Postsparkasse ausgezahlt. Erhält die anspruchsberechtigte Mutter jedoch Dienstbezüge oder einen Ruhe- und Versorgungsgenuß vom Bund, von einem Bundesland oder von einer Gemeinde mit über 2.000 Einwohnern, ferner von den

Österreichischen Bundesbahnen oder der Post- und Telegrafenanstalt, dann erfolgt die Auszahlung von der bezugsliquidierenden Stelle auf Grund eines entsprechenden Bescheides des Finanzamtes. Eine zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

STRASSENREINIGUNG, MÜLL-(HAUSKEHRICHT-)ABFUHR UND FUHRPARK

(MA 48)

Wer ist zur Reinigung der Straßen verpflichtet?

Der städtischen Straßenreinigung obliegt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich beider Rinnsale, während die Liegenschaftseigentümer bzw. deren Vertreter (Hauswarte) für die Reinigung der Gehsteige zu sorgen haben. Hierbei ist es verboten, den Schmutz von den Gehsteigen in das Rinnsal zu kehren. Der Kehricht ist auf andere, geeignetere Weise zu beseitigen, wie etwa dadurch, daß er in die Hausmüllgefäße eingebracht wird. Das Hinauskehren des Waschwassers auf den Gehsteig beim Reinigen von Hausfluren oder von sonstigen ebenerdigen Räumlichkeiten ist nur dann gestattet, wenn dies auf andere Weise nicht bewerkstelligt werden kann. Hierbei ist auf die Passanten Rücksicht zu nehmen und das Wasser vom Gehsteig unverzüglich wieder abzukehren sowie das Rinnsal zu reinigen (StVO 1960, Kundmachung des Wiener Magistrats vom 3. Juni 1966).

Wer ist zur winterlichen Betreuung der Gehwege und Gehsteige verpflichtet?

Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen (§ 2 Abs. 1 Z 15 und § 93 Abs. 1 StVO 1960).

Diese Verpflichtung gilt jedoch nur bis zu zwei Drittel der Gehsteigbreite, mindestens aber bis 1,5 m, wenn es sich nicht um Haltestellen- oder Kreuzungsbereiche handelt (Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 1962, MA 70-II/195/62, und vom 14. Oktober 1965, MA 70-II/81/65). Der städtischen Straßenreinigung obliegt nur die Betreuung der Übergänge über die Fahrbahn. In diesem Zusammenhang wird auf die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien (MA 22-1218/82), betreffend die Einschränkung der Verwendung von bestimmten Auftaumitteln zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Eis- und Schnee glätte (Auftaumittelverordnung 1982), hingewiesen.

Dürfen die Müllgefäße der Straßenreinigung durch Private benützt werden?

Die an bestimmten Stellen in den Straßen aufgestellten Müllgefäße dienen nur den Organen der Straßenreinigung

zur Einbringung des von den Fahrbahnen eingesammelten Kehrichts. Eine Benützung dieser Gefäße durch Private ist verboten. Weiters ist auch das Ablagern von Hausmüll in die öffentlichen Abfallsammelkörbe verboten. Hiefür sind die in den Liegenschaften bereitgestellten Sammelgefäße für den Hausmüll zu verwenden (Müllabfuhrgesetz 1965). Es dürfen daher die öffentlichen Sammelkörbe nur für kleinere, im Freien anfallende Abfälle, wie Papier und Speiserückstände, benützt werden. Das Wegwerfen von Papier (Zeitungsbältern, Ankündigungszetteln, Fahrscheine, Papierabfällen u. dgl.) auf öffentliche Verkehrsflächen und allgemein zugängliche Grundstücke ist verboten. Diejenigen, die dabei betreten werden, haben mit Organstrafmandaten von seiten der Polizei zu rechnen.

Wo kann man Sperrmüll, Altstoffe und Problemstoffe loswerden?

Das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen aller Art auf öffentlichen Straßen und Flächen, Gräben, Flußufern sowie auf fremden Privatgrundstücken ist nach der Kundmachung des Magistrats vom 3. Juni 1966 verboten. Größere Übertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 2.000 S oder Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Es gibt Stoffe, die nicht in den normalen Hausmüllbehälter gehören. Dazu zählen Sperrmüll, Altstoffe und Problemstoffe, die bei den folgenden Annahmestellen der MA 48 von Privatpersonen kostenlos abgegeben werden können:

1. Sperrmüll und Altstoffe

Kleinere Mengen Sperrmüll (Gerümpel, Gartenabfälle, Autoreifen usw.) bis zum Inhalt eines Autokofferraumes und Altstoffe, wie Altpapier, Altglas, Alttextilien und Altmetalle, werktags von Montag bis Donnerstag von 7 bis 14.30 Uhr, Freitag von 7 bis 18 Uhr und Samstag von 7 bis 12 Uhr

- 2, Dresdner Straße 119
- 2, Stoffellagasse 7a
- 3, Grasbergergasse
- 10, Sonnleithnergasse 30
- 11, Simmeringer Hauptstraße 32
- 14, Zehetnergasse 7-9
- 16, Kandlerstraße 47
- 19, Grinzinger Straße 151
- 19, Krottenbachstraße 6
- 21, Fultonstraße 10
- 22, Breitenlee, Breitenleer Straße 268
- 23, Inzersdorf, Südrandstraße 2 (Blumental)
- 23, Liesing, Sybelgasse/An den Steinfeldern

An diesen Stellen werden auch Problemstoffe, wie Medikamente, Konsumbatterien, Autobatterien, Altpeise- und Altmotoröle, angenommen.

Abholungen von Sperrmüll ab Haustor bzw. Gehsteig kosten 140 S pro Kubikmeter; für Abholungen vom Dachboden, Keller oder von der Wohnung müssen die Kosten gesondert vereinbart werden. Bestellungen: MA 48, Montag bis Freitag von 6 bis 10 Uhr, Tel. 55 16 11*, 288.

Größere Mengen Sperrmüll und Bauschutt werden auf den städtischen Planierungen gegen Gebühr entgegengenommen. Auskünfte über Planierungen: MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, Montag bis Freitag von 7 bis 15.30 Uhr, Tel. 55 16 11*, 315, 270.

2. Problemstoffe

- wie – feste (z. B. Leergebinde) oder
 - flüssige Sonderabfälle (z. B. Lösungsmittel oder Öle)
 - Säuren, Laugen, Fotochemikalien
 - toxische, anorganische und organische Sonderabfälle (z. B. Pflanzenschutzmittel)
 - quecksilberhaltige Produkte und Produkte, über deren Gehalt nichts bekannt ist, aber auch
 - Medikamente, Konsumbatterien und Knopfzellen
 - Altspese- und Altmotoröle
- unter Aufsicht eines Chemikers Freitag von 14 bis 12 Uhr und Samstag von 8 bis 12 Uhr:

- 2, Dresdner Straße 119
- 2, Karmelitermarkt
- 2, Stoffellagasse 7a
- 3, Grasberggasse 3
- 4, Naschmarkt
- 5, Am Hundsturm
- 6, Mollardgasse/Hofmühlgasse
- 10, Sonnleithnergasse 30
- 10, Viktor-Adler-Markt
- 11, Simmeringer Hauptstraße 32
- 12, Meidlinger Markt
- 14, Zehetnergasse 7-9
- 15, Meiselmarkt
- 16, Kendlerstraße 47
- 17, Dornermarkt
- 19, Grinzinger Straße 151
- 19, Sonnbergplatz
- 20, Hannovermarkt
- 21, Fultonstraße 10
- 22, Breitenlee, Breitenleer Straße 268
- 22, Kagran, Schrödingerplatz
- 23, Alt-Erlaa, Wohnpark, Anton-Baumgartner-Straße 40
- 23, Inzersdorf, Südrandstraße 2 (Blumental)

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes an?

Ein Ansuchen um erstmalige Beistellung von Müllgefäßen und Einbeziehung von Liegenschaften in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der MA 48, 5, Einsiedlergasse 2, stempelfrei eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Auf- oder Anhängervorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien.

Werden jedoch die Richtlinien zur Planung von Aufstellplätzen für Müllgefäße (MA 48/M 2-22/85 vom 22. Oktober 1985) nicht eingehalten, erfolgt die Einstellung der Müllgefäße erst nach vorschriftsmäßiger Fertigstellung des genehmigten Standplatzes.

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen um Vermehrung der Müllgefäße eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen wird allerdings nur dann entsprochen, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die beiden vorstehend angeführten Ansuchen können ebenfalls nur vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter schriftlich eingebracht werden und sind mit einem 120-S-Bundesstempel und einer 70-S-Verwaltungsabgabemarke zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den magistratischen Bezirksämtern und bei der Betriebskasse der MA 48 erhältlich.

Die Anzahl der Einsammlungen der Müllgefäße wurde im Müllabfuhrgesetz 1965, LGBl. für Wien Nr. 19, für ganz Wien mit 52 (jede Woche einmal) festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 4 des obzitierten Gesetzes wird für die in Kleingartenanlagen gelegenen Kleingartenflächen (Lose), die im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes benützt werden, über Antrag die Zahl der Einsammlungen mit 30mal je Kalenderjahr festgesetzt. Der Antrag bedarf der Bestätigung durch den Kleingartenverein oder dessen Verband auf die Richtigkeit der angegebenen Benützung im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes.

Was darf ich nicht in die Müllgefäße einleeren:

Erde, Schlamm, Flüssigkeiten, landwirtschaftliche Abfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, Benzin- und Ölrückstände, heiße Asche oder Schlacke, weiters Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen oder die mit der Abfuhr betrauten Organe gefährden können, wie z. B. explosive Gegenstände, ätzende Substanzen, Farb- und Karbidrückstände.

Eine Bitte:

Schont die Müllgefäße!

Haltet die Straßen rein!

Wer entfernt unbrauchbar gewordene Kraftfahrzeuge (Wracks) von öffentlichen Straßen und Plätzen?

Das Abstellen eines Kraftfahrzeuges ohne polizeiliches Kennzeichen oder das Abstellen eines Autowracks auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr (auf einer Gemeinde- oder Bundesstraße) bedarf sowohl einer straßenpolizeilichen Bewilligung als auch einer Bewilligung nach dem Wiener Gebrauchsabgabegesetz. Ein Abstellen ohne Gebrauchserlaubnis (für diese ist ein Entgelt zu entrichten!) ist strafbar, abgesehen davon, daß auch die Mißachtung der Straßenverkehrsordnung (§ 82 StVO 1960) strafbar ist.

Besitzer von Fahrzeugwracks oder von Fahrzeugen, die unbrauchbar geworden sind, können durch Abtretung ihres Fahrzeuges an die MA 48 aller Sorgen wegen der Abschleppung des Fahrzeuges ledig sein. In jedem Polizeiwachzimmer, auf jedem magistratischen Bezirksamt und bei den Dienststellen der Kraftfahrorganisationen (ARBÖ, ÖAMTC) erhält man eine vorgedruckte Erklärung, die nur auszufüllen und mittels eines der Erklärung beiliegenden Kuverts portofrei der MA 48 einzusenden ist. Wem der Weg zu einer der angeführten Stellen zu weit ist, der kann

auch telefonisch bei der MA 48 (Tel. 55 16 11*, 296) einen solchen Vordruck anfordern und erhält diesen dann ehestens zugesandt. Wichtig ist aber, daß die MA 48 nur solche Fahrzeuge abschleppen darf, die ordnungsgemäß bei der Zulassungsbehörde (Polizei) abgemeldet wurden und für die ein Besitznachweis (Typenschein, Einzelgenehmigung) beigegeben ist. Wer seinen Typenschein oder die Einzelgenehmigung aus irgendeinem Grund wieder benötigt (z. B. wenn man den Fahrzeugmotor ausbaut, um ihn weiter zu verwenden), kann das Dokument, nach Eintragung eines amtlichen Vermerkes durch die MA 48, wieder erhalten. Die MA 48 wird dann binnen weniger Tage für die kostenlose Abschleppung des unbrauchbar gewordenen Fahrzeuges Sorge tragen.

STRASSENVERWALTUNG UND STRASSENBELEUCHTUNG

(MA 28, 33, 64)

Welche Vorschriften bestehen über die Gehsteigerstellung?

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus im Bauland oder einer fundierten Einfriedung an einer Baulinie ist verpflichtet, wenn der Bebauungsplan im Querschnitt der Verkehrsfläche nichts anderes bestimmt, in der vollen Länge des Bauplatzes oder Bauloses nach den Angaben der Behörde einen Gehsteig herzustellen. Als Gehsteig gelten auch Verkehrsflächen oder Teile einer solchen, die vorwiegend dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind und deswegen entweder nicht befahrbar ausgestaltet oder von einem etwaigen Fahrstreifen baulich nicht getrennt bzw. durch Randsteine gegen andere Teile der Verkehrsfläche nicht abgegrenzt sind. Bei der Herstellung einer nicht fundierten Einfriedung an der Baulinie bzw. wenn öffentliche Interessen dies erfordern, ist nach den gleichen Grundsätzen ein Gehsteig in vorläufiger Bauart herzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. wenn die Herstellungskosten des Gehsteigs im Verhältnis zu den Baukosten wirtschaftlich nicht vertretbar wären) hat die Behörde jedoch von der Verpflichtung zur Herstellung eines Gehsteiges abzusehen bzw. über Ansuchen die Herstellung des Gehsteiges zu stunden, wenn nicht öffentliche Interessen die Herstellung eines Gehsteiges verlangen. Die Herstellung des Gehsteiges hat bis zur Erteilung der Benützungsbewilligung bzw. in den Fällen, in denen auf die Erteilung einer Benützungsbewilligung verzichtet worden ist oder eine solche nicht vorgehen ist, bis zur Beendigung der Bauführung zu erfolgen.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanntgabe der Höhenlage, Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (120-S-Bundesstempel). Diese Ansuchen sind an die MA 37, 20, Dresdner Straße 75, zu richten.

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Einfahrt bzw. Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MA 28 anzusuchen. Das Ansuchen ist mit 120-S-Bundesstempel und 150-S-Verwaltungsabgabemarken (50 S für die Auffahrt und 100 S für die Überfahrt) zu belegen.

Für die Gehsteigerstellung ist auch eine Aufgrabungsbewilligung erforderlich, um die bei der MA 28 anzusuchen ist. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststel-

Eine weitere Vereinfachung stellt ein im Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien, 9, Türkenstraße 22a, aufgestellter „Wrackbriefkasten“ dar. Dort sind alle erforderlichen Unterlagen vorhanden, um in den Genuß der Vorteile der kostenlosen Abschleppaktion zu kommen. Die ausgefüllten Erklärungen können in den „Wrackbriefkasten“ eingeworfen werden und werden auf kürzestem Weg in die MA 48 gebracht.

Wer sein Fahrzeug abmeldet und es dann der MA 48 überläßt, muß unbedingt bei jener Versicherungsgesellschaft, bei der er haftpflichtversichert ist, den Versicherungsvertrag kündigen, weil er sonst trotz Abmeldung des Fahrzeuges weiterhin seine Versicherungsprämie zu bezahlen hätte.

lung der vorschriftsmäßigen Herstellung bei der MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, anzusuchen (120-S-Bundesstempel und 100-S-Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Gewährleistungsfrist festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist die freiwerdende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasphalt auf 10 cm Unterlagsbeton und 10 cm mechanisch-stabilisierte Tragschichte.

Wann wird ein Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen?

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschafts- bzw. Gebäudeeigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommenen Gehsteige können nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, im allgemeinen drei Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (120-S-Bundesstempel und 100-S-Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsgemäßem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MA 28, 17, Lienfeldergasse 96, zu richten. Auf schriftliches Ansuchen (zweimal 120-S-Bundesstempel, 35-S-Verwaltungsabgabemarken) werden von der MA 28 auch Bestätigungen ausgestellt, ob der Gehsteig in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurde. Gehsteigauf- und -überfahrten werden nicht in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Unter welchen Bedingungen kann in öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgegraben werden?

Jede Aufgrabung in einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf der

vorherigen Bewilligung der MA 28, 17, Lienfeldergerasse 96, die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen, wie für Hauskanalanschlüsse, Einwurfschächte, Ölabbüll- und sonstige private Leitungen und Gehsteigerstellung, rechtzeitig bei der MA 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen. Um Neuanschlüsse an das Gas-, Wasser-, Strom- und Fernsprechnetz ist vorher bei den Wiener Stadtwerken bzw. den Wasserwerken oder der Post- und Telegraphenverwaltung anzusuchen.

Wer behebt Straßen-(Fahrbahn- und Gehsteig-)Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MA 28, 17, Lienfeldergerasse 96, Tel. 46 16 91, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telefonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen entgegennimmt (Journaldienst). Außerhalb der Dienststunden sind telefonische Mitteilungen an den Permanenzingenieur, Tel. 42 8 00*, 2941, oder 63 66 71*, 388, zu richten.

Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, dem 23. März, ist die elektrische Straßenlampe vor dem Haus 16, Friedmann-gasse 27, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

1. einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung) weiterzugeben.
2. telefonisch unter 33 35 73 an die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, Abteilung B5 (Betrieb und Erhaltung der öffentlichen Beleuchtung) oder
3. unter 43 89 89 an die Stadtinformation täglich von 0 bis 24 Uhr.

Je schneller die richtige Meldung an die richtige Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

Was soll man bei einer Störung einer öffentlichen Uhr tun?

Den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telefonisch)

1. unter 78 26 29*, 24, an die MA 33, 3, Senngasse 2, Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr oder
2. unter 43 89 89 an die Stadtinformation täglich von 0 bis 24 Uhr melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

Ist eine kurzfristige Behebung der Störung nicht möglich, so wird dies dadurch kenntlich gemacht, daß die Uhr außer Betrieb genommen und von Hand aus auf 12 Uhr gestellt wird.

UMWELT- UND NATURSCHUTZ (MA 22)

Für die Koordinierung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Rahmen der Wiener Stadtverwaltung ist die MA 22 zuständig. Sie koordiniert nicht nur Arbeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes, sondern läßt durch Universitätsinstitute Gutachten und Projekte auf diesem Gebiet durchführen und nimmt auch selbst Untersuchungen und Begutachtungen vor. Die Umweltschutzabteilung ist in allen Verfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, beizuziehen.

Anfragen und Beschwerden in Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes können an das Umwelttelefon 43 89 89 gerichtet werden.

Welche Maßnahmen sind bei Sonderabfall zu treffen?

Am 1. Jänner 1984 ist das Bundesgesetz über die Erfassung und Beseitigung bestimmter Sonderabfälle (Sonderabfallgesetz) in Kraft getreten, die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen am 1. April 1984 (Verordnung des Bundesministers über die Bestimmung und über die Nachweispflicht von gefährlichen Sonderabfällen).

Durch diese gesetzliche Regelung soll gewährleistet werden, daß der Weg von Sonderabfällen im Sinne des Sonderabfallgesetzes vom Entstehen (Sonderabfallerzeuger) über den Transport bzw. die Zwischenlagerung (Son-

derabfallsammler) bis zur schadlosen Entsorgung (Sonderabfallbeseitiger) genau verfolgt werden kann. Die Bestimmung der Art des gefährlichen Sonderabfalls erfolgt nach der ONORM S 2101.

Jeder Erzeuger von gefährlichem Sonderabfall hat diesen Umstand unter Angabe von Art und Menge des Sonderabfalls sowie des voraussichtlichen Beseitigers dem Landeshauptmann (in Wien die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4) zu melden. Bei der Weitergabe von gefährlichen Sonderabfällen ist vom Erzeuger für jede Abfallart ein Begleitschein, bestehend aus sechs Blättern, auszufüllen, auf diesem bestätigt der etwaige Sammler die Übernahme des Sonderabfalls und ebenso der Sonderabfallbeseitiger. Bei jeder Übertragung des Sonderabfalls ist eine Ausfertigung des Begleitscheins dem zuständigen Landeshauptmann zu übermitteln.

Für die Tätigkeit eines Sonderabfallbeseitigers ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich. Diesbezügliche Anträge sind an die MA 22 zu richten.

Wohin mit gefährlichem Sonderabfall?

Auskünfte betreffend die Entsorgung von gefährlichen Sonderabfällen erhält man unter der Nummer des Umwelttelefons 43 89 89.

Kleine Mengen von im Haushalt anfallenden Sonderab-

fällen, wie Lackrückstände, Lösungsmittel und sonstige Chemikalien (Säuren, Laugen, Fotochemikalien) sowie Gifte (Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Abfälle), können in der Außenstelle der MA 22, 11, Rinnböckstraße 15 (Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr), abgegeben werden. In Ausnahmefällen wird Sonderabfall in Haushaltsmengen (bis 10 kg) von der MA 22 kostenlos abgeholt und einer unschädlichen Entsorgung zugeführt.

Auskünfte über Standorte für die Abgabe von Alt- und Problemstoffen sowie Sperrmüll erhält man unter der Nummer des Umwelttelefons 43 89 89.

Abgelaufene Medikamente werden von Apotheken zurückgenommen, alte Batterien von Elektro- und Fotohändlern.

Größere Mengen gefährlicher Sonderabfälle sind speziellen, zur Sammlung oder Beseitigung dieser Stoffe befugten Betrieben zu übergeben (z. B. Entsorgungsbetriebe Simmering).

Eine Liste der ordnungsgemäß gemeldeten bzw. genehmigten Sonderabfallsammler und -beseitiger liegt in der MA 22 auf. Auskünfte darüber werden unter Tel. 42 8 00*, 2005, erteilt.

Was ist bei der Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte zu beachten?

Im Hinblick auf die starken Schäden, die durch die Verwendung von Streusalz (Natriumchlorid) an den Baumbeständen im Stadtgebiet, insbesondere an Alleebäumen, aufgetreten sind, wurde mit der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 12. November 1982 die Verwendung bestimmter Auftaumittel eingeschränkt. Konkret heißt es in dieser Verordnung, daß auf allen für den öffentlichen Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen, ausgenommen Autobahnen, Brücken und Stiegenanlagen, zur Bekämpfung von Eis- und Schneeglätte keine Auftaumittel verwendet werden dürfen, die Natrium oder Halogenide enthalten.

Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. extrem steile Verkehrsflächen) kann der Magistrat Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen, wenn dies im Interesse der Sicherheit von Personen oder Sachen erforderlich ist. Diesbezügliche Anträge sind an die MA 22 zu richten. Übertretungen dieser Bestimmung werden mit Geldstrafen bis zu 3.000 S bestraft. Anzeigen wegen Übertretungen der Auftaumittelverordnung werden von den jeweiligen magistratischen Bezirksämtern behandelt.

Wer beschäftigt sich mit Lärmproblemen?

Auskünfte bei Lärmproblemen aller Art erhält man unter der Nummer des Umwelttelefons: 43 89 89. Die Amtssachverständigen der MA 22 führen Schallpegelmessungen durch und haben beratende Funktion in allen Fragen der Verminderung von Lärmimmissionen.

Wer beschäftigt sich mit Artenschutz?

Seit dem Beitritt Österreichs zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen) bedarf die Einfuhr und Ausfuhr der in den Anhängen zu diesem Übereinkommen genannten Tier- und Pflanzenarten sowie der Teile oder Erzeugnisse solcher Arten der Bewilligung durch die Behörde.

Durch diese gesetzliche Regelung soll der weiteren Dezimierung von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und

Pflanzenarten auf internationaler Ebene vorgegriffen werden.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes auf Landesebene ist im Land Wien die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, befaßt, Auskünfte werden unter Tel. 42 8 00*, 2006, erteilt.

Was bezweckt der Naturschutz?

Am 19. Oktober 1984 hat der Wiener Landtag das Wiener Naturschutzgesetz 1984 beschlossen, das am 1. März 1985 in Kraft getreten ist. Naturschutz im Sinne dieses neuen Naturschutzgesetzes bedeutet Schutz und Pflege der Natur und der Landschaft zum Zweck der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere. Schutzobjekt ist demnach nicht nur die Einzelschöpfung der Natur, Tier- und Pflanzenarten oder ein abgegrenztes Schutzgebiet, sondern vielmehr die Natur als Ganzes.

Das Instrumentarium des Naturschutzes umfaßt den Schutz von wildwachsenden Pflanzenarten und freilebenden Tierarten (Artenschutz), den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmal) sowie die Errichtung von geschützten Landschaftsteilen, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks, Naturschutzgebieten oder Nationalparks (Gebietsschutz).

In Wien gibt es derzeit 446 Naturdenkmäler (356 Einzelnaturdenkmäler, 59 Naturdenkmalgruppen und 31 flächige Naturdenkmäler). Neben Bäumen, Baum- oder Gehölzgruppen zählen dazu Standorte seltener Pflanzen (z. B. Orchideen, Schneerosen), geologische Aufschlüsse, Teiche, Quellen, Weiher und Relikte bereits seltener autochthoner Waldgesellschaften. Die Wiener Naturdenkmäler sind durch rot-weiße Metallplaketten mit dem Wiener Wappen sowie der Artbezeichnung, in besonderen Fällen auch durch Tafeln oder Pultsteine mit erläuterndem Text gekennzeichnet.

19 Pflanzenarten sind gänzlich und 34 Pflanzenarten teilweise geschützt. Gänzlich geschützt sind u. a. Aurikel, Diptam, Küchenschelle, Ragwurz, Seidelbast, Steinröserl und Waldhyazinthe. Zu den gänzlich geschützten Tierarten zählen derzeit vor allem alle heimischen, nicht jagdbaren freilebenden Vogelarten, ausgenommen der Feld- oder Haussperling sowie die verwilderte Hausstaube. Darüber hinaus werden in einer Verordnung zum Wiener Naturschutzgesetz 1984 noch weitere Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt werden.

Wien besitzt zwei große Naturschutzgebiete. Den Lainzer Tiergarten mit ca. 2.300 ha und die 1978 zum Naturschutzgebiet erklärte Lobau mit ca. 2.000 ha Fläche. Im Westen und Nordwesten der Lobau schließen ca. 460 ha Landschaftsschutzgebiete an.

Durch Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. Mai 1979, LGBl. für Wien Nr. 17, wurden Teile des Praters zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Durch die Mauerbachverordnung, LGBl. für Wien Nr. 16/1982, wurden der Mauerbach und Teile seines Umlandes zum geschützten Landschaftsteil erklärt. Endlich unterliegen auch Grün- und Parkanlagen, die zu Parkschutzgebieten gehören, nicht nur den Bestimmungen der Bauordnung, sondern gelten gleichzeitig auch als Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Wer beschäftigt sich mit Naturschutz?

In erster Linie ist die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4, 5. Stock (Tel. 42 8 00*, 2007, 2016, 2018 oder 2063), als Naturschutzbehörde mit Angelegenheiten des Naturschutzes befaßt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

sowie Marktaufsichts-, Forst-, Jagd- und Fischereior-gane haben bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes mitzuwirken. Zu ihrer Unterstützung können mit den einschlägigen Bestimmungen vertraute Personen als ehrenamtliche Naturschutzorgane herangezogen werden, die nach Prüfung und Bestellung, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen sind.

Was ist der Zweck des Wiener Baumschutzgesetzes?

Durch dieses Gesetz sollen im Gebiet der Stadt Wien alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, einschließlich ihres Kronen- und Wurzelbereiches geschützt werden, um für die Wiener Bevölkerung eine gesunde Umwelt zu erhalten. Dabei ist es belanglos, ob sich die Bäume auf öffentlichem oder privatem Grund befinden. Der Grundeigentümer ist daher prinzipiell verpflichtet, den Baumbestand zu erhalten.

Was verbietet das Gesetz?

Es ist verboten, Bäume durch chemische, mechanische oder andere Einwirkungen zu schädigen, im Wuchs zu hemmen oder zum Absterben zu bringen. Weiters Bäume, die vom Gesetz geschützt sind, zu fällen, auszugraben, auszuhaufen oder sonstwie zu entfernen.

Nicht verboten ist jedoch das Schneiden (Stutzen) von Bäumen, welches ohne Gefährdung ihres Bestandes lediglich Verschönerungs-, Veredelungs- oder Pflegezwecken dient.

Auf welche Bäume findet dieses Gesetz keine Anwendung?

- Das Baumschutzgesetz findet keine Anwendung auf
1. Bäume, die in Baumschulen, Gärtnereien oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsstätten produktions- oder nutzungsbedingt entfernt werden müssen;
 2. Bäume in Wäldern im Sinne des Forstgesetzes;
 3. Obstbäume;
 4. Bäume in Kleingartenanlagen;
 5. Bäume, die aufgrund behördlicher Anordnungen (Wasserrechtsgesetz, Kulturpflanzenchutzgesetz) entfernt werden müssen.

Was ist zu tun, wenn ein geschützter Baum entfernt werden muß?

Vor allem ist um die behördliche Bewilligung beim zuständigen magistratischen Bezirksamt anzusuchen. Dem Ansuchen sind Pläne oder Skizzen, aus denen der gesamte Baumbestand und der Standort der zu entfernenden Bäume hervorgeht, in vierfacher Ausfertigung anzuschließen. Die Behörde kann unter bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen die Bewilligung erteilen. Grundsätzlich muß als angemessener Ausgleich für die durch die Bewilligung erfolgte Verminderung des Baumbestandes pro angefangenen 15 cm Stammumfang ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 8 bis 15 cm gepflanzt werden. Es muß daher bereits das Ansuchen um Bewilligung der Entfernung von Bäumen Angaben über entsprechende Ersatzpflanzungen enthalten.

Wem obliegt die Ersatzpflanzung und wo ist sie vorzunehmen?

Primär ist der Inhaber der Bewilligung zur Entfernung der Bäume zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, hat die Ersatzpflanzung auf derselben Liegenschaft oder im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes auf eigenem oder fremdem Grund in der Art und Weise zu erfolgen, wie es im Bescheid vorgeschrieben wird. Ist eine Ersatzpflanzung auf fremdem Grund geplant, muß der Grundeigentümer vorher zustimmen.

Was geschieht, wenn die Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig vorgenommen werden kann?

In einem solchen Fall tritt der Magistrat in die Verpflichtung der Ersatzpflanzung ein, welche in erster Linie auf öffentlichem Gut oder sonstigen im Eigentum der Gebietskörperschaften stehenden Grundflächen im Umkreis von höchstens 300 m vom Standort des zu entfernenden Baumes, ansonsten möglichst im verbauten Gebiet, erfüllt werden soll.

Zur Deckung der der Stadt Wien aus diesen Ersatzpflanzungen erwachsenden Kosten oder auch zur Beschaffung der hierfür geeigneten Grundflächen ist vom Bewilligungsinhaber eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die pro Ersatzbaum 8.000 S beträgt.

Auskünfte in allen Angelegenheiten des Wiener Baumschutzgesetzes erteilen die zuständigen magistratischen Bezirksämter und die MA 22, 1, Ebendorferstraße 4 (Tel. 42 8 00*, 2006).

VERANSTALTUNGSWESEN

(MA 7)

Wann kommt das Wiener Veranstaltungsgesetz zur Anwendung?

Das Wiener Veranstaltungsgesetz, welches mit Ausnahme des Kino- und Messewesens das gesamte Veranstaltungswesen zusammenfassend neu regelt, gilt für Theateraufführungen jeder Art und für öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes traten im Jahr 1971 an Stelle der früheren Vorschriften des Wiener Theatergesetzes, des Wiener Ausstellungsgesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Verordnungen. Novellierungen erfolgten 1976, 1981, 1983 und 1985. Die technischen Bestimmungen wurden im Jahr

1978 durch das Wiener Veranstaltungsstättengesetz neu geregelt, das besondere Vorschriften über die Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten, wie Volltheater, Saaltheater, Zirkusanlagen, Volksvergügnungsstätten und sonstige Anlagen, enthält.

Das Wiener Veranstaltungsgesetz statuiert ausdrücklich, daß die erwähnten Veranstaltungen immer dann als öffentlich zu gelten haben, wenn sie allgemein zugänglich sind. Nicht allgemein zugängliche Veranstaltungen gelten dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen können; sie sind jedoch nicht öffentlich, wenn es sich um Familienfeiern oder um solche häusliche Veran-

staltungen handelt, die in bestimmungsgemäßer Verwendung einer privaten Wohnung stattfinden.

Nach den Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes werden die danach zu beurteilenden Veranstaltungen in drei Gruppen eingeteilt, und zwar

1. in weder anmeldepflichtige noch konzessionspflichtige Veranstaltungen, d. h. in Veranstaltungen, welche abgehalten werden dürfen, ohne daß sie der Behörde zur Kenntnis gebracht werden müssen;
 2. in anmeldepflichtige Veranstaltungen, für deren Durchführung keine Bewilligung, sondern lediglich eine rechtswirksame Anmeldung erforderlich ist;
 3. in konzessionspflichtige Veranstaltungen, welche nur auf Grund einer vorherigen Bewilligung durchgeführt werden dürfen.
- Die unter Punkt 1 und 2 fallenden Veranstaltungen sind im Gesetz taxativ aufgezählt.

Demnach bedürfen weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung:

1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen;
2. der Betrieb von Musikautomaten;
3. Schallplatten- und Tonbandaufführungen;
4. andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben, Buschenschenken oder unentgeltlich auf den durch Verordnung des Magistrats bestimmten öffentlichen Musizierplätzen im Freien durchgeführt werden;
5. sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten und der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern;
6. Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 vorliegt.

Die Gruppe der anmeldepflichtigen Veranstaltungen umfaßt folgende Veranstaltungen:

1. Vorträge, Vorlesungen und musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht nach den vorstehenden Punkten 1 bis 4 ohnedies anmeldefrei sind;
2. theater- und varietéartige Veranstaltungen folgender Art:
 - a) Theateraufführungen und Varietévorführungen, wenn die Veranstaltungsstätte einen Fassungsraum von weniger als 50 Personen besitzt und keine ihrer Natur nach wilden Raub- oder Großtiere verwendet werden,
 - b) Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbscharakter durch Dilettanten, ausgenommen Stripteasevorführungen,
 - c) fallweise Theateraufführungen und Varietévorführungen ohne Erwerbscharakter als zusätzlicher Teil einer sonst nicht unter das Veranstaltungsgesetz fallenden Veranstaltung,
 - d) Marionetten-, Puppen- und Schattenspiele,
 - e) Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung,
 - f) Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung oder szenischen Aufwand, ausgenommen Stripteasevorführungen;
3. Tanzunterhaltungen und Feste:
 - a) Bälle, Redouten, Kostümfeste, Kränzchen, Parties und sonstiger Publikumstanz, wenn der Tanz in der Zeit vom 1. Jänner bis zum Sonntag vor Ostern in einer Veranstaltungsstätte durchgeführt wird, die für diese Veranstaltungsart bereits bescheidmäßig für geeignet befunden wurde, oder wenn in der gleichen

Veranstaltungsstätte nicht an mehr als sechs Tagen eines Kalendermonats Publikumstanzveranstaltungen durchgeführt werden,

- b) Wohltätigkeitsfeste unter Ausschluß von konzessionspflichtigen Theateraufführungen, Zirkusvorführungen und Tierschauen,
 - c) Umzüge zu Vergnügungszwecken und Eisfeste,
 - d) jahreszeitlich bedingte oder im Zusammenhang mit Volksbräuchen stattfindende Feste;
4. Kinderunterhaltungsapparate;
 5. pratermäßige Volksvergnügungen;
 6. Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie anderen Sportstätten;
 7. Ausstellungen, ausgenommen Tierschauen;
 8. Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm und alle anderen Modeschauen, die keine gewerblichen Vorführungen sind.

Einer Konzession bedürfen alle bisher nicht bezeichneten sonstigen Veranstaltungen, d. h. insbesondere Theater- und Varietéaufführungen, sofern sie nicht bloß der Anmeldepflicht unterliegen, ferner Veranstaltungen, wie Zirkusse, Tierschauen und Publikumstanz sowie Unterhaltungs- und Münzgewinnspielapparate. Unterhaltungsspielapparate dürfen als Spielerfolg nicht mehr als fünf Freispiele anbieten, Münzgewinnspielapparate (entsprechend den Freigrenzen des Glücksspielmonopols) auf Einwurf von maximal 5 S, gesteuert vom Zufall, einen Münzgewinn bis maximal 100 S auswerfen.

Wie kommt man zu einer Konzession oder Anmeldebescheinigung?

Die für die Anmeldung und Konzessionserteilung zuständige MA 7 nimmt Anmeldungen täglich (werktags Montag bis Freitag) von 8 bis 13 Uhr in ihrer Anmeldestelle, 1, Volksgartenstraße 1-3, 3. Stock, Tür 412, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, 3. Stock, bzw. in der Kanzlei im 2. Stock einzureichen sind.

Nach der gesetzlichen Bestimmung muß die Anmeldung für eine Veranstaltung grundsätzlich spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung bei der Behörde einlangen und ist nur in wenigen Ausnahmefällen noch bis zu dem der Veranstaltung vorangehenden Tag möglich.

Vor Erteilung einer Konzession bzw. Ausstellung einer Bescheinigung über eine rechtswirksame Anmeldung für eine dem Veranstaltungsgesetz unterliegende Veranstaltung muß die Veranstaltungsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht entweder als geeignet angesehen werden können (falls die Nichteignung noch nicht festgestellt und die Eignungsfeststellung nicht zwingend vorgeschrieben ist, überdies kein Auftrag zur Erwirkung der Eignungsfeststellung erteilt wurde; ferner bei Gebäuden für Theateraufführungen des Bundes, in denen Private fallweise als Veranstalter auftreten) oder die Eignung bescheidmäßig festgestellt sein.

Zwingend erforderlich ist die Eignungsfeststellung jedenfalls bei konzessionspflichtigen und gewissen anmeldepflichtigen Theateraufführungen und Varietévorführungen, bei Zirkussen, Tierschauen, Feuerwerken, Schießbuden, gewissen pratermäßigen Volksvergnügungen, bei Ausstellungen, Marionetten-, Puppen- und Schattenspielen, Vorführungen von Zauberkunststücken ohne bühnenmäßige Ausstattung und Wohltätigkeitsfesten sowie bei Veranstaltungen, falls die Teilnehmerzahl 100 oder mehr Personen umfaßt, und zwar bei Vorlesungen, Vorträgen, musikalischen Darbietungen, Tanzvorführungen ohne bühnenmäßige Ausstattung und szenischen Aufwand, ferner bei fallweisen und bloß anmeldepflichtigen Tanzunterhal-

tungen und Publikumstanzunterhaltungen, Eisfesten, beim Betrieb von Sportstätten, bei Sportveranstaltungen und Modeschauen mit künstlerischem Beiprogramm.

Wann ist eine Konzession nach dem Wiener Kinogesetz erforderlich?

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 in der Fassung der letzten Wiener Kinogesetznovelle 1980 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen eine behördliche Bewilligung (Konzession) erforderlich. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern und von Schmalfilmen bis 10 mm Breite jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet, desgleichen die Aufführung von Video- oder Fernsehaufzeichnungen (Kassetten).

Die Ansuchen sind ebenfalls bei der MA 7, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 5, einzureichen.

Vor Erteilung der behördlichen Bewilligung zur Aufführung von Filmen, Stehbildern u. dgl. ist die Betriebsstätte gleichfalls von der Behörde zu genehmigen.

Wer genehmigt Veranstaltungsstätten?

Die Eignungsfeststellung (Genehmigung) der Veranstaltungs-(Betriebs-)Stätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht erfolgt durch die MA 35 – Gruppe V (Technische Theater- und Kinopolizei, technische Sicherheitseinrichtungen bei Menschenansammlungen), 20, Dresdner Straße 75, 4. Stock. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind Skizzen und Pläne im Maßstab 1 : 100 und auch Beschreibungen in drei bzw. (bei Kinos) vier Gleichschriften anzuschließen.

VERKEHRSBETRIEBE

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)

Der Verbundraum umfaßt das Bundesland Wien mit dem Verkehrsnetz der Wiener Verkehrsbetriebe, welches 34 Straßenbahnlinien mit einer Betriebslänge von 192,7 km,

3 U-Bahn-Linien mit einer Betriebslänge von 32,2 km,
2 Stadtbahnlinien mit einer Betriebslänge von 9,8 km,
56 Autobuslinien mit einer Betriebslänge von 296,0 km,
25 Autobuslinien mit einer Betriebslänge von 151,7 km enthält, und

die Österreichischen Bundesbahnen mit den Schnellbahnliesen S 1, S 2, S 3, S 7, S 40, S 50, S 60, S 80 und den Regionalbahnliesen R 10, R 11, R 15, R 18, R 20, R 30, R 40, R 50, R 60, R 61 und R 80 sowie die AG der Wiener Lokalbahnen (nur die Badner Bahn).

Der Verbundraum hat ein Gebiet von mehr als 7.000 km² mit rund 2,3 Mio Einwohnern. In diesem Gebiet ist ein gemeinsames Tarifsysteem gültig.

Das *Bundesland Wien* mit 414,2 km² und 1,517.068 Einwohnern bildet die Kernzone (diese wird als Zone 100 bezeichnet).

Weiters das *Bundesland Niederösterreich* mit den politischen Bezirken Wien-Umgebung, Tulln, Korneuburg, Bruck/Leitha, Baden und Mödling sowie den Stichlinien nach St. Pölten, Wiener Neustadt, Krems, Hollabrunn, Mistelbach, Traismauer und Bernhardsthal-Grenze.

Im *Bundesland Burgenland* sind die politischen Bezirke Eisenstadt und Neusiedl am See sowie die Städte Eisenstadt und Rust inbegriffen.

Wo erhält man Auskünfte und Informationen?

Auskünfte (Tel. 65 9 30) bei den Wiener Verkehrsbetrieben

Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr

über Linienführung

Intervall

Fahrzeiten

Fahrziele

gibt: der Informationsdienst, Klappe 2361;

über Gültigkeit und Preis von Fahrscheinen
Fahrausweisen
Beförderungsbedingungen

geben: die Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Tel. 587 95 84, und die Kundendienststelle, Klappe 2362, ab März 1986 Klappe 2357;

über allgemeine Betriebsangelegenheiten
gibt: die Betriebsabteilung, Klappe 2215;

über Planung von Intervallen

gibt: die Verkehrsabteilung, Klappe 2411;

über Wagentechnische Angelegenheiten

gibt: die Wagentechnische Abteilung, Klappe 3211.

Grundsätzlich stehen auch die Informationsstellen der Wiener Verkehrsbetriebe zur Verfügung:

Informationsstelle	Telefon	Öffnungszeiten	
		Montag bis Freitag	Samstag, Sonn- und Feiertag
Karlsplatz U	587 31 86	7-18 Uhr	8.30-16 Uhr
Stephansplatz U	52 42 27	8-18 Uhr	8.30-16 Uhr
Praterstern U	24 93 03	10-18 Uhr	Geschlossen

Verbundfahrplanbuch

Auskunft über Fahrzeiten, Betriebsbeginn und Betriebs-schluß der im Verkehrsverbund geführten Linien gibt das *Verbundfahrplanbuch*. Dieses erscheint zweimal jährlich zum Fahrplanwechsel der ÖBB (Sommer-/Winterfahrplan) und ist zum Preis von 25 S bei den Informationsstellen und betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sowie bei allen Personenkassen der Österreichischen Bundesbahnen, der Wiener Lokalbahnen und des VOR (Verkehrsverbund Ost-Region) erhältlich.

Betriebseigene Vorverkaufsstellen:

- | | |
|---|--|
| 1. Bezirk
Stephansplatz U
Schwedenplatz U
Karlsplatz U
Schottenring U
Schottentor U
Dr.-Karl-Renner-Ring | 12. Bezirk
Meidling Hauptstraße U |
| 2. Bezirk
Praterstern U | 13. Bezirk
Hietzing U
Hofwiesengasse, Feldkeller-
gasse |
| 3. Bezirk
Landstraße U
Rennweg S
Augustinermarkt
St. Marx, Leberstraße | 14. Bezirk
Bhf. Breitensee, Hütteldorf-
fer Straße
Hütteldorf U
Bujattigasse, Endstelle Linie
49 |
| 4. Bezirk
Südtiroler Platz U | 15. Bezirk
Bhf. Rudolfsheim, Schwend-
ergasse |
| 5. Bezirk
Margareteingürtel U
Pilgramgasse U
Matzleinsdorfer Platz S | 16. Bezirk
Bhf. Ottakring, Joachimstha-
lerplatz
Johann-Nepomuk-Berger-
Platz
Thaliastraße S |
| 6. Bezirk
Mariahilfer Gürtel, West-
bahnhof | 17. Bezirk
Bhf. Hernals, Wattgasse |
| 7. Bezirk
Urban-Loritz-Platz
Messeplatz, Mariahilfer
Straße | 18. Bezirk
Gentzgasse, Gersthof |
| 8. Bezirk
Alser Straße S | 19. Bezirk
Grinzinger Allee, Billroth-
straße
Heiligenstadt U |
| 9. Bezirk
Friedensbrücke U
Nußdorfer Straße S
Julius-Tandler-Platz
Währinger Straße, Spital-
gasse | 20. Bezirk
Friedrich-Engels-Platz
Wallensteinplatz |
| 10. Bezirk
Quellenplatz
Reumannplatz U | 21. Bezirk
Floridsdorf S |
| 11. Bezirk
Simmeringer Hauptstraße
Nr. 101 | 22. Bezirk
Zentrum Kagran U |
| | 23. Bezirk
Rodaun, Endstelle Linie 60 |

Vorverkaufsstellen der WLB:

Kärntner Ring, Oper
Philadelphibrücke

Stellen für die Ausgabe von Fahrausweisen, Wertmarken und den Rückkauf von Wertmarken:

Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

- Abteilung für Tarifan-
gelegenheiten, Karten-
ausgabe und Fahrbe-
günstigungen als Zen-
trale Zeitkartenstelle
für den Verkehrsver-
bund Ost-Region, 6,
Rahlgasse 3
 - Kundendienst, 4, Favo-
ritenstraße 9
 - Betriebseigene Vorver-
kaufsstellen
- nur Rückkauf von Wert-
marken
- keine Ausstellung von
Schülerkarten, kein Rück-
kauf von Wertmarken

- Besonders gekennzeich-
nete Trafiken in Wien

von Zeitkarten, Netzkarte
„72 Stunden Wien“ und „8
Tage“-Umweltstreifenetz-
karte sowie Wochen- und
Monatswertmarken für die
Kernzone kein Rückkauf
von Wertmarken

Österreichische Bundesbahnen

- Fahrtenschalter in
Bahnhöfen und Halte-
stellen und andere Aus-
gabestellen innerhalb
des Verbundbereiches

Einreichen zum Rückkauf
von Wertmarken nur bei
bestimmten Bahnhöfen

AG der Wiener Lokalbahnen

- Fahrtenschalter in
Bahnhöfen und in oder
bei Haltestellen
- Besonders gekennzeich-
nete Trafiken

Einreichen zum Rückkauf
von Wertmarken nur bei
bestimmten Bahnhöfen

keine Wertmarken für
Zeitkarten und kein Rück-
kauf von Wertmarken

Tarifbestimmungen

Die Bestimmungen enthalten den Verbundtarif für die Beförderung von Personen, Gepäck und Tieren, die Fahrpreise und Entgelte. Sie gelten für alle Verbundfahrten sowie auf den in die Tarifgemeinschaft mit den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe einbezogenen Kraftfahr-
linien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen. Die Verbundlinien sind im Verbundfahrplanbuch enthalten.

Kinder

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden unentgeltlich befördert; darüber hinaus gilt die unentgeltliche Beförderung auf Strecken der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, AG der Wiener Lokalbahnen und auf den in die Tarifgemeinschaft mit den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe einbezogenen Kraftfahr-
linien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen für Kinder über dem sechsten Lebensjahr bis zum Beginn der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985.

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden zum Halbp reis und darüber hinaus auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen zwischen Meidling und Baden mit Streifenkarten für Kinder befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme auf Verlangen mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, nachzuweisen.

Besondere Bestimmungen für die Kernzone (Zone 100):

Kinder werden bei nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, zum Halbp reis bzw. auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen zwischen Meidling und Vösendorf-Siebenhirten mit Streifenkarten für Kinder befördert. Ausgenommen sind Berufsschüler. Als Nachweis der Anspruchs-
berechtigung über das 15. Lebensjahr hinaus werden anerkannt:

- Schülerkarte zum Schülertarif II,
- Schülerausweis einer im Inland gelegenen Schule,
- Ermäßigungsausweis der Österreichischen Bundesbahnen mit gültiger Berechtigungsmarke für Schüler.

Präsenzdienstleistende

Personen, die zum ordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, werden in der Kernzone (Zone 100) zum Halbp reis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Wehrdienstbuches nachzuweisen.

Pensionisten mit Sozialpaß der Stadt Wien

Pensionisten mit einem Sozialpaß der Stadt Wien mit dem Vermerk „P“, der den Beziehern von Renten und Pensionen und deren Ehegatten vom zuständigen Sozialreferat der Stadt Wien entsprechend den Bestimmungen für den Sozialpaß ausgestellt ist, werden in der Kernzone (Zone 100) zum Halbp reis befördert. Sie haben ihre Berechtigung bei Inanspruchnahme unaufgefordert durch Vorlage des Sozialpasses der Stadt Wien nachzuweisen.

Kurzstreckenbenützer

Linien der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen in der Kernzone sowie Linien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe sind in Kurzstrecken unterteilt. Bei Kurzstreckenfahrten ist ein Umsteigen nicht gestattet. Kurzstreckenfahrten sind nur mit Streifenkarten zum Halbp reis und darüber hinaus auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie der AG der Wiener Lokalbahnen zwischen Meidling und Vösendorf-Siebenhirten mit Streifenkarten für Kurzstreckenfahrten zulässig.

Der Halbp reistarif für Kurzstrecken bzw. Streifenkarten für Kurzstreckenfahrten gilt nicht in Schnellzügen.

Auf Straßenbahn- und Autobuslinien sowie auf der Bahnlinie der AG der Wiener Lokalbahnen gilt ein Abschnitt einer Streifenkarte zum Halbp reis bzw. auf der Strecke der AG der Wiener Lokalbahnen zwischen Meidling und Vösendorf-Siebenhirten ein Abschnitt einer Streifenkarte für Kurzstreckenfahrten für eine Kurzstrecke. Auf schaffnerlosen Beiwagen der Straßenbahnlinien der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und der AG der Wiener Lokalbahnen ist eine Streifenkarte zum Halbp reis ungültig, wenn an diesem Wagen der entsprechende Hinweis angebracht ist.

Die Kurzstreckeneinteilung der Straßenbahn- und Autobuslinien sowie der Bahnlinie der AG der Wiener Lokalbahnen ist aus dem Verbundfahrplanbuch sowie aus den Ankündigungen in den Fahrbetriebsmitteln und an den Haltestellen ersichtlich.

Auf Linien der U-Bahn, Stadtbahn und der Österreichischen Bundesbahnen innerhalb der Kernzone (Zone 100) gilt grundsätzlich ein Abschnitt einer Streifenkarte zum Halbp reis bzw. auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen ein Abschnitt einer Streifenkarte für Kurzstreckenfahrten für zwei aufeinanderfolgende Stationsabstände (Bahnhofsabstände). Der Kurzstreckentarif gilt jedoch nicht zwischen Wien Südbahnhof und Wien Meidling.

Schülerarif

Zeitkarten zum Schülerarif I werden an Berufsschüler, zu den Schülerarif II, III und IV an Schüler und zu den Schülerarif III und IV an Hochschüler ausgegeben.

Besondere Bestimmungen für die Kernzone (Zone 100):

Schüler werden an Sonn- und Feiertagen sowie in den für die Wiener Schulen laut Schulzeitgesetz festgelegten Ferien bis Ende des Schuljahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, unentgeltlich befördert. Bei Inanspruchnahme dieser unentgeltlichen Beförderung hat der Schüler auf Verlangen Alter und Schulbesuch nachzuweisen. Als Nachweis werden anerkannt:

- Schülerausweis einer im Inland gelegenen Schule (ausgenommen Berufsschülerausweis),
- Ermäßigungsausweis der Österreichischen Bundesbahnen mit gültiger Berechtigungsmarke für Schüler; für die Freifahrt der Schüler oder Kinder unter dem 15. Lebensjahr bzw. für Schüler, die im Schuljahr das 15. Lebensjahr vollenden, werden auch
- die Schülerkarte zum Schülerarif II oder
- ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, anerkannt.

Die unentgeltliche Beförderung von Schülern gilt nicht in Schnellzügen.

Tarif für Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte bzw. deren Begleiter und Führhunde werden in der Kernzone (Zone 100), ausgenommen in Schnellzügen, aufgrund des Schwerkriegsbeschädigtenausweises unentgeltlich befördert.

Fahrkarten

Fahrkarten sind Fahrscheine und Streifenkarten. Sie gelten für Fahrten ohne Fahrtunterbrechung in Richtung auf das Fahrziel. Umwegfahrten – soweit sie nicht zum schnelleren Erreichen des Fahrziels notwendig sind – sind ausgeschlossen. Alle Fahrkarten sind unübertragbar, sobald mit ihnen eine Fahrt angetreten worden ist. Streifenkarten können auch zur Beförderung mehrerer Personen für dieselbe Strecke benützt werden, wobei für jede Person die entsprechende Entwertung gesondert anzubringen ist.

Der Fahrpreis ergibt sich in Abhängigkeit von dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich (Zonen). Bei ausschließlicher Benützung von Linien der Österreichischen Bundesbahnen in der Kernzone (Zone 100) und der AG der Wiener Lokalbahnen im Abschnitt Meidling – Vösendorf-Siebenhirten werden alle Strecken bei der Fahrpreisberechnung einer Außenzonen (Zone 111) gleichgehalten.

Fahrkarten berechtigen grundsätzlich zu einer Fahrt mit Umsteigen; Fahrkarten, die nur auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen im Streckenabschnitt Meidling – Baden Josefsplatz gelten (Außenzonen und Zone 111), berechtigen nur zum Umsteigen zwischen Verbundlinien der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen.

Fahrscheine

werden entwertet ausgegeben

- in Bahnhöfen, Stationen und Haltestellen
 - entweder an den Kassenschaltern
 - oder bei Fahrscheinverkaufsautomaten
 - in Fahrbetriebsmitteln
 - entweder bei Bediensteten des Verkehrsunternehmens
 - oder bei Fahrscheinverkaufsautomaten
- oder sind nicht entwertet im Vorverkauf in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon erhältlich. Der Fahrpreis hat zum Erreichen des Fahrziels
- entweder die entsprechende Art und Anzahl von Fahrscheinen, gültig für je eine Zone,
 - oder einen Fahrschein, gültig für die entsprechende Anzahl von Zonen,
- zu erwerben bzw. zu entwerten und die Fahrt ehest anzutreten. Für Fahrten, die über acht Zonen hinausgehen, sind nur acht Fahrscheine, gültig für je eine Zone, zu lösen bzw. zu entwerten oder ein Fahrschein, gültig für acht Zonen, zu lösen.

Es werden ausgegeben:

- Fahrscheine,
 - Ermäßigte Fahrscheine, welche an Dienststellen von Gebietskörperschaften aufgrund von Verträgen mit den Wiener Stadtwerken Verkehrsbetriebe ausgegeben werden.
- Ermäßigte Fahrscheine berechtigen zu Fahrten nur in der Kernzone (Zone 100) und gelten nicht in Schnellzügen.

Streifenkarten

sind im Vorverkauf erhältlich.

Es werden ausgegeben:

- Streifenkarten für acht Zonenfahrten, gültig nur in Außenzonen und in der Zone 111
 - Streifenkarten für acht Kurzstreckenfahrten oder acht Zonenfahrten für Kinder, gültig nur in Außenzonen und in der Zone 111
 - Streifenkarten für vier Kurzstreckenfahrten oder vier Zonenfahrten für Kinder, gültig nur in Außenzonen und in der Zone 111
 - Streifenkarten für vier Zonenfahrten
 - Streifenkarten zum Halbprijs für vier Zonen- bzw. vier Kurzstreckenfahrten.
- Streifenkarten zum Halbprijs gelten für Kinder, Präsenzdienstleistende, Pensionisten mit Sozialpaß der Stadt Wien/Vermerk „P“, Kurzstreckenfahrten und Hunde.

Bestimmungen für Fahrkarten, die im Vorverkauf erhältlich sind

Fahrscheine, ausgenommen Ermäßigte Fahrscheine, sind in Blöcken zu fünf Stück oder einem Vielfachen davon erhältlich.

Streifenkarten für acht Zonenfahrten und vier Kurzstreckenfahrten oder vier Zonenfahrten für Kinder sind zu den angekündigten Verkaufszeiten oder bei den Verbundautomaten nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen, Streifenkarten für vier Zonenfahrten und für vier Zonenfahrten zum Halbprijs zu den angekündigten Verkaufszeiten oder bei den Verbundautomaten nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen erhältlich.

Bei Inanspruchnahme der Ermäßigten Fahrscheine hat der Fahrgast auf Verlangen die in den Verträgen bestimmten Nachweise der Berechtigung vorzuweisen.

Für nicht oder teilweise benützte Fahrkarten wird keine Erstattung geleistet. Die Benützbarkeit von Fahrkarten endet mit dem Inkrafttreten neuer Fahrpreise.

Bestimmungen für die Benützung von Schnellzügen

Bei Benützung von Schnellzügen mit Fahrkarten ist ein Aufzahlungsschein (nur bei ÖBB-Bahnhöfen im Verbundbereich und Verbundautomaten nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen erhältlich) zu lösen.

Zeitkarten

Folgende Zeitkarten werden ausgegeben:

- Netzkarte „72 Stunden Wien“
- „8 Tage“-Umweltstreifennetzkarte
- Wochenkarte
- Monatskarte
- Wochenkarte für Lehrlinge
- Monatskarte für Lehrlinge
- Monatskarte für Pensionisten mit Sozialpaß der Stadt Wien
- Monatskarte für Berufsschüler zum Schülertarif I
- Monatskarte für Schüler bzw. Hochschulüler zum Schülertarif II, III und IV
- Nachmittags-Bildungskarte
- Jahreskarte
- Jahreskarte für Lehrlinge
- Jahreskarte für Berufsschüler

Eine Zeitkarte, ausgenommen die Netzkarte „72 Stunden Wien“ und die „8 Tage“-Umweltstreifenkarte, besteht aus Stammkarte und Wertmarke. Die Stammkarte enthält den Geltungsbereich (Zonen), die Wertmarke die Gültigkeitsdauer. Zeitkarten für die Benützung von Schnellzügen werden nur für Außenzonen oder Kernzone + Außenzonen ausgestellt.

Fahrpreis

Der Fahrpreis ergibt sich in Abhängigkeit von der Gültigkeitsdauer und dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich (Zonen) und der benützten Zuggattung. Bei ausschließlicher Benützung von Linien der Österreichischen Bundesbahnen in der Kernzone (Zone 100) und der AG der Wiener Lokalbahnen im Abschnitt Meidling - Vösendorf-Siebenbrunn werden alle Strecken bei der Fahrpreisberechnung einer Außenzone (Zone 111) gleichgehalten.

Eine für die Kernzone (Zone 100) gültige Zeitkarte gilt auch für diese Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen.

Zeitkarten sind nicht übertragbar, ausgenommen die Netzkarte „72 Stunden Wien“ und die „8 Tage“-Umweltstreifennetzkarte.

Netzkarte „72 Stunden Wien“

berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in der Kernzone (Zone 100) innerhalb 72 Stunden ab der Entwertung. Die Benützung von Schnellzügen ist nicht zulässig.

„8 Tage“-Umweltstreifennetzkarte

berechtigt pro entwertetem Streifen zu beliebig vielen Fahrten an dem durch die Entwertung bestimmten Tag in der Kernzone (Zone 100). Diese Streifenkarte ist übertragbar. Sie kann auch zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Personen benutzt werden, wobei für jede Person die Entwertung vorzunehmen ist. Die Benützung von Schnellzügen ist nicht zulässig.

Wochenkarten, Monatskarten

Wochenkarten, Monatskarten, Wochenkarten für Lehrlinge, Monatskarten für Lehrlinge, Monatskarten für Pensionisten mit Sozialpaß der Stadt Wien berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in dem aus der Stammkarte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Wochenwertmarken sind von Montag bis Sonntag innerhalb einer Kalenderwoche gültig.

Monatswertmarken gelten innerhalb eines Kalendermonats und darüber hinaus bis einschließlich 2. des Folgemonats.

Monatswertmarken für Pensionisten mit dem Vermerk „P“ und „P II“ im Sozialpaß der Stadt Wien gelten nur in der Kernzone (Zone 100).

Wertmarken und Aufzahlungsscheine für die Benützung von Schnellzügen sind nur in ÖBB-Bahnhöfen im Verbundbereich und bei den Verbundautomaten nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen erhältlich.

Die Ausgabe von Stammkarten bzw. der Verkauf von Wertmarken findet während der bei den Verkaufsstellen angekündigten Verkaufszeiten statt. Bei betriebseigenen Vorverkaufsstellen und den besonders gekennzeichneten Trafiken werden Monatswertmarken nur in der Zeit vom 20. bis einschließlich 10. des darauffolgenden Monats ausgegeben.

Auf der Stammkarte sind vom Fahrgast Name und Anschrift einzutragen, vor Antritt der ersten Fahrt auf der vorgesehenen Stelle die Wertmarke und ein Lichtbild voll aufzukleben sowie die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen.

Wochen- und Monatskarten für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Berufsschulenausweis, mit einem in 6, Rahlgasse 3, für das laufende Unterrichtsjahr ausgestellten Ausweis (Ermäßigungsausweis), der Schülerkarte zum Schülertarif I oder mit dem Ermäßigungsausweis der Österreichischen Bundesbahnen mit gültiger Berechtigungsmarke für Lehrlinge. Diese Ausweise müssen mit einem Lichtbild versehen sein, das den Inhaber leicht und zweifelsfrei erkennen läßt.

Monatskarte für Berufsschüler zum Schülertarif I, Monatskarte für Schüler bzw. Hochschulstudenten zum Schülertarif II, III und IV

Monatskarten zum Schülertarif I werden für Berufsschüler bei nicht lehrgangsmäßiger Ausbildung bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz bzw. Lehrstelle und Schule an den eingetragenen Werktagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der Kernzone (Zone 100) bzw. an den eingetragenen Werktagen in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif II werden für Schüler bis Ende des Unterrichtsjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz und Schule an Werktagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der Kernzone (Zone 100) bzw. an Werktagen in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif III werden für Schüler, Hochschulstudenten und Berufsschüler bei lehrgangsmäßiger Ausbildung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. Studienjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohnsitz und Schule bzw. Hochschule an allen Werktagen auf der vorgeschriebenen Strecke in der Kernzone (Zone 100) bzw. an allen Werktagen in den vorgeschriebenen Außenzonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Monatskarten zum Schülertarif IV werden für Schüler bzw. Hochschulstudenten bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. Studienjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, ausgestellt. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in den vorgeschriebenen Zonen während der auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitsdauer.

Alle Monatskarten für Berufsschüler, Schüler und Hochschulstudenten werden aufgrund einer Bestellung mit Schulbesuchsbestätigung bis zum Ende des Unterrichtsjahres bzw. mit Inskriptionsbestätigung bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters im laufenden Studienjahr ausgestellt. Schülerkarten, die auch oder nur in der Kernzone (Zone 100) gelten, werden grundsätzlich in 6, Rahlgasse 3, ausgegeben. Alle übrigen Schülerkarten sind nur bei den Fahrkartenschaltern der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen erhältlich. Für die Ausstellung der Karte ist ein Lichtbild sowie der Erlag des Ausfertigungsentgeltes erforderlich. Bei Änderung des Namens oder der Anschrift des Schülers oder bei allfälligem Schulwechsel ist ebenso das Ausfertigungsentgelt zu entrichten.

Findet der lehrplanmäßige Unterricht nur während eines Teiles des Gültigkeitsmonats statt, gilt die Schülerkarte nur für diesen Teil der Laufzeit entsprechend dem dann geänderten Aufdruck auf der Wertmarke. Ein Preisnachlaß für die allenfalls verkürzte Gültigkeitsdauer wird nicht gewährt.

Wertmarken für Monatskarten und Zusatz-Monatswertmarken für Berufsschüler, Schüler und Hochschulstudenten sind in Trafiken nicht erhältlich.

Schülerfreikarten

Der Anspruch auf Schülerfreifahrt für Berufsschüler, Schüler und Hochschulstudenten besteht nach § 30 a Familienlastenausgleichsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Danach erhalten sie Schülerfreikarten bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. bis Ende des Winter- bzw. Sommersemesters im Studienjahr.

Wertmarken für Schülerfreikarten werden auch für einen längeren Zeitraum als einen Monat ausgegeben.

Die Ausstellung der Schülerfreikarten erfolgt nur aufgrund der im § 30 f Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz genannten „Anträge auf Ausstellung eines Freifahrtausweises eines öffentlichen Verkehrsmittels für Fahrten zur und von der Schule“ bis Ende des Unterrichtsjahres bzw. bis Ende des Winter- oder Sommersemesters im laufenden Studienjahr. Diese Anträge werden nur durch die Schulen ausgegeben. Bei der Einreichung ist ein Lichtbild des Schülers erforderlich. Das Ausfertigungsentgelt wird in Rechnung gestellt.

Schülerfreikarten werden grundsätzlich in 6, Rahlgasse Nr. 3, ausgegeben. Schülerfreikarten nur für Außenzonen sind auch bei den Fahrkartenschaltern der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen erhältlich.

Zusatz-Monatswertmarke für Berufsschüler

Berufsschüler mit Schülerfreikarten zum Schülertarif I können die eingeschränkte Gültigkeitsdauer und bei vorgeschriebener Strecke in der Kernzone (Zone 100) den Geltungsbereich ihrer Karte durch Aufkleben einer Zusatz-Monatswertmarke erweitern. Die Karte berechtigt sodann zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in den eingetragenen Außenzonen und – bei vorgeschriebener Strecke in der Kernzone (Zone 100) – auch auf allen Linien in der Kernzone während des auf der Zusatz-Monatswertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes. Sofern eine Schülerfreikarte auch für Schnellzüge gilt, kann eine Zusatz-Monatswertmarke für die Benützung von Schnellzügen an allen Tagen erworben werden.

Zusatz-Monatswertmarke für Schüler und Hochschulstudenten

Schüler bzw. Hochschulstudenten mit Schülerfreikarten zum Schülertarif II und III können den eingeschränkten Geltungsbereich ihrer Karte durch Aufkleben einer Zusatz-Monatswertmarke erweitern. Die Karte berechtigt sodann zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in den eingetragenen Außenzonen und – bei vorgeschriebener Strecke in der Kernzone (Zone 100) – auch auf allen Linien in der Kernzone während des auf der Zusatz-Monatswertmarke ersichtlichen, jedoch nur innerhalb des auf der Stammkarte eingetragenen Gültigkeitszeitraumes. Sofern eine Schülerfreikarte zur Benützung von Schnellzügen berechtigt, gilt die Zusatz-Monatswertmarke auch in Schnellzügen.

Nachmittags-Bildungskarte

Diese Karte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in der Kernzone (Zone 100), ausgenommen in Schnellzügen, an Werktagen ab 13 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie in den für die Wiener Schulen laut Schulzeitgesetz festgelegten Ferien – ausgenommen Hauptferien – ganztägig während des auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitraumes. Für die Zeit der Hauptferien werden keine Nachmittags-Bildungskarten ausgegeben. Außerdem erhalten Hochschulstudenten keine Karten für die Monate Februar und September.

Nachmittags-Bildungskarten werden für Schüler und Hochschulstudenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in 6, Rahlgasse 3, aufgrund von Schulbesuchsbestätigungen bis zum Ende des Unterrichtsjahres bzw. aufgrund der Inskriptionsbestätigung bis Ende des Winter- bzw. Sommer-

semesters im laufenden Studienjahr ausgestellt. Für die Ausstellung der Karte ist ein Lichtbild erforderlich.

Jahreskarten

Jahreskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen in dem aus der Stammkarte ersichtlichen Geltungsbereich (Zonen) bis zu dem auf der Wertmarke ersichtlichen Gültigkeitszeitpunkt.

- Die Bestellung einer Jahreskarte kann erfolgen
- bis zum 5. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen,
- bis zum 10. des Monats vor dem ersten Gültigkeitsmonat bei den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe, Abteilung für Tarifangelegenheiten, Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen als Zentrale Zeitkartenstelle (in der Folge kurz Zentrale Zeitkartenstelle genannt), 6, Rahlgasse 3,
- jederzeit in der Zentralen Zeitkartenstelle, sofern die Karte sofort bezahlt und dem Kunden ausgefolgt wird.

Die Bestellung einer Jahreskarte hat zu enthalten:

- Name und Anschrift des Fahrgastes,
- Lichtbild des Fahrgastes,
- Geltungsbereich (Zonen),
- Zuggattung,
- Gültigkeitsbeginn,
- Unterschrift des Fahrgastes.

Darüber hinaus hat die Bestellung einer Jahreskarte, für welche sich der Fahrgast oder Dritte verpflichten, den Fahrpreis in zehn Teilbeträgen in der jeweils tarifmäßig festgesetzten Höhe des Wertes einer Monatswertmarke über einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften einer Bank oder Sparkasse mit dem Sitz in Österreich zugunsten der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe zu bezahlen (Jahreskarte im Abonnement) – sofern keine Änderung des Geltungsbereiches vorgenommen wird –, zusätzlich zu enthalten:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers
- Kreditinstitut
- Kontonummer
- Einzugsermächtigung durch Unterschrift des Kontoinhabers.

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Zentralen Zeitkartenstelle, 6, Rahlgasse 3, bekanntzugeben.

Der Fahrpreis für eine Jahreskarte kann bei der Bestellung voll bezahlt werden (Jahreskarte bei Barzahlung). Bei einer Jahreskarte im Abonnement erfolgt die Abbuchung der Teilbeträge jeweils zum 15. eines Monats im voraus. Ein Widerruf des Abbuchungsauftrages sowie die Auflasung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung berechtigen die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte zurückzufordern, falls nicht der Benutzer der Jahreskarte im jeweiligen Fall den noch ausstehenden Betrag für das Jahresabonnement an die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe bezahlt. Wird die Jahreskarte bei Vertragsauflösung unter den obgenannten Voraussetzungen vom Benutzer den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe nicht zurückgegeben, verwirkt der Benutzer den Preisnachlaß für den 11. und 12. Monat des Jahresabonnements (Verlust des Bonus). Voraussetzung für die Verwirkung des Preisnachlasses für den 11. und 12. Monat ist, daß der Benutzer trotz der schriftlichen Aufforderung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe zur Kartenrückgabe unter Hinweis auf den allfälligen Verlust des Bonus binnen zwei Monaten nach der Absendung dieser Aufforderung durch die Wie-

ner Stadtwerke-Verkehrsbetriebe die Jahreskarte nicht zurückgegeben hat.

Bei einer Jahreskarte, die bei der Bestellung in der Zentralen Zeitkartenstelle sofort ausgefolgt wird, wird der Fahrpreis bei einer Ausfolgung nach dem 25. eines Monats erst ab dem folgenden Monatsersten berechnet.

Jahreskarten werden grundsätzlich auf dem Postweg zugestellt, es sei denn, sie werden in der Zentralen Zeitkartenstelle bestellt und dem Fahrgast sofort ausgefolgt.

Um die Gültigkeit einer Jahreskarte, die auch oder nur in der Kernzone gültig ist, zu verlängern, genügt es, unter Vorlage der Jahreskarte eine dieser Zeitkarte entsprechende Wertmarke in der Zentralen Zeitkartenstelle, 6, Rahlgasse 3, oder bei den betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe zu erwerben.

Um die Gültigkeit einer Jahreskarte, die nur in Außenzonen gültig ist, zu verlängern, ist die Bezahlung des Fahrpreises bis zum 5. des letzten Gültigkeitsmonats bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen unter Vorlage der Jahreskarte erforderlich. Die neue Wertmarke wird dem Fahrgast auf dem Postweg zugestellt, sie ist von diesem auf die Karte voll aufzukleben und die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen.

Wird die Jahreskarte nicht einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit gekündigt, gilt die Verpflichtung für weitere zwölf Monate als verlängert, und es wird dem Fahrgast eine neue Wertmarke zugestellt. Darauf wird der Fahrgast vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich von den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe besonders hingewiesen. Die neue Wertmarke ist auf die Karte voll aufzukleben und die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen.

Eine Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte kann nur mit Wirkung zu einem Monatsersten erfolgen. Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte, die auch oder nur in der Kernzone (Zone 100) gültig ist, kann bis zum 5. des Vormonats bei allen betriebseigenen Vorverkaufsstellen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und bis zum 10. des Vormonats in der Zentralen Zeitkartenstelle eingebracht werden. Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereiches hat die gleichen Angaben wie oben zu enthalten. Die geänderte Jahreskarte kann sodann ab dem 25. des Vormonats bis zum 3. des Monats, ab dem der geänderte Geltungsbereich bestellt wurde, in der Zentralen Zeitkartenstelle, 6, Rahlgasse 3, bei gleichzeitiger Rückgabe der alten Jahreskarte abgeholt werden.

Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte, die nur in Außenzonen gültig ist, kann bis zum 5. des Vormonats bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen eingebracht werden. Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereiches hat die gleichen Angaben wie oben und ein Lichtbild zu enthalten. Die geänderte Jahreskarte kann sodann ab dem 25. des Vormonats bis zum 3. des Monats, ab dem der geänderte Geltungsbereich bestellt wurde, bei dem Bahnhof oder der Haltestelle abgeholt werden, wo die Bestellung der Änderung des Geltungsbereiches abgegeben wurde. Bei der Abholung ist die alte Jahreskarte abzugeben.

Darüber hinaus kann der Inhaber einer Jahreskarte den Geltungsbereich in der Zentralen Zeitkartenstelle, 6, Rahlgasse 3, ändern lassen, wobei er die neue Karte sofort ausgefolgt erhält. Erfolgt die Änderung bis zum 25. eines Monats, kommt eine allfällige Preiserhöhung bereits ab dem vorangegangenen Monatsersten zum Tragen. Eine etwaige Fahrpreissenkung wird erst mit dem folgenden

Monatsersten wirksam. Bei einer Änderung nach dem 25. wird eine allfällige Fahrpreisänderung erst ab dem folgenden Monatsersten angerechnet.

Eine Änderung des Geltungsbereichs unterbricht nicht die Zeitspanne der Gültigkeit der Jahreskarte, jedoch kann es infolge dieser Änderung zu einer Änderung des Fahrpreises kommen. Bei einer Jahreskarte bei Barzahlung erfolgt die allfällige Fahrpreisnach- oder -rückzahlung bei Abholung der neuen Karte. Bei einer Jahreskarte im Abonnement wird einerseits bereits am 15. des Vormonats der geänderte Fahrpreis in Abzug gebracht und andererseits eine allfällige Fahrpreisnach- oder -rückzahlung im zwölften Gültigkeitsmonat nachbelastet oder gutgeschrieben.

Jahreskarten können jederzeit ohne Angabe von Gründen unter gleichzeitiger Rückgabe der Karte an die Zentrale Zeitkartenstelle, 6, Rahlgasse 3, vom Fahrgast gekündigt werden. Bei Kündigung und gleichzeitiger Rückgabe der Jahreskarte wird der schon im Vorhinein abgebuchte Anteil wieder rücküberwiesen bzw. bei Barzahlung des Gesamtpreises der nichtkonsumierte Anteil bar ausbezahlt. In diesem Fall gelten für die Anrechnung der vor der Kündigung gelegenen Zeiten die Bestimmungen für Monatskarten.

Jahreskarten können weder auf eine andere Person umgeschrieben werden noch besteht eine Möglichkeit, mit dem Abbuchen von Beträgen auszusetzen. Ein Rückkauf ist ausgeschlossen.

Die Bestellung sowie die Verlängerung der Gültigkeit einer Jahreskarte für Lehrlinge kann nur in der Zentralen Zeitkartenstelle und bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen der Österreichischen Bundesbahnen und der AG der Wiener Lokalbahnen erfolgen, wobei auch der Nachweis über ein bestehendes Lehrverhältnis beizubringen ist. Die Verlängerung der Gültigkeit kann aber nur erfolgen, wenn bis zum 5. (bzw. bis zum 10. in der Zentralen Zeitkartenstelle) des letzten Gültigkeitsmonats ein Nachweis über den Weiterbestand des Lehrverhältnisses erbracht wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Jahreskarten sinngemäß.

Jahreskarten für Berufsschüler werden nur für eine Geltungsdauer 1. September bis 31. August ausgegeben. Die Bestellung kann nur in der Zentralen Zeitkartenstelle bis 10. September erfolgen, wobei der von der Berufsschule bestätigte „Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises eines öffentlichen Verkehrsmittels für Fahrten zur und von der Schule“ beizubringen ist. Die Verlängerung der Gültigkeit erfolgt nach der gleichen Vorgangsweise. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Jahreskarten sinngemäß.

Verlängerung der Gültigkeit (ausgenommen Netzkarte „72 Stunden Wien“, „8 Tage“-Umweltstreifenkarte und Jahreskarten)

Um die Gültigkeit einer Zeitkarte, die ausschließlich für die gesamte Kernzone (Zone 100) gilt, zu verlängern, ist es erforderlich, eine der Zeitkarte entsprechende Wertmarke zu kaufen, auf die dafür vorgesehene Stelle der Stammkarte voll aufzukleben und die Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke einzutragen. Für alle übrigen Zeitkarten werden die Wertmarken nur bei Vorlage der Stammkarte durch einen Bediensteten des Verkehrsunternehmens ausgegeben. In diesem Fall erfolgt das Eintragen der Nummer der Stammkarte auf der Wertmarke durch den Bediensteten.

Die Verlängerung der Gültigkeit einer Monatskarte zum Schülertarif I, II, III und IV, einer Nachmittags-Bildungskarte und einer Schülerfreikarte über das Unterrichtsjahr (Studienjahr) hinaus ist nur über Bestellung möglich.

Vorweispflicht

Zeitkarten sind – ebenso wie ein allfälliger Nachweis der Berechtigung zur Inanspruchnahme – den mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Bediensteten der Verkehrsunternehmen auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.

Ersatzleistung

Für abhandengekommene Zeitkarten oder Wertmarken (ausgenommen Jahreskarten, Schülerfreikarten, Schülerkarten und Nachmittagsbildungskarten) wird kein Ersatz geleistet. Ersatz für abhandengekommene Jahreskarten, Schülerfreikarten, Schülerkarten und Nachmittagsbildungskarten wird nur gegen Nachweis der behördlichen Anzeige und Erlag des Ausfertigungsentgelts geleistet.

Kündigung

Die Verkehrsunternehmen behalten sich das Recht vor, die Zeitkarten durch Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ und im „Anzeigblatt für Verkehr“ innerhalb der gesetzlichen Verlautbarungsfrist für Tarifmaßnahmen zu kündigen; sie zahlen in diesem Fall den Zeitkartenbesitzern über Verlangen und gegen Rückstellung der Zeitkarte innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist den der restlichen Laufzeit der gekündigten Zeitkarte entsprechenden Teilbetrag vom Kartenpreis zurück.

Rückkauf von Netzkarten „72 Stunden Wien“ und „8 Tage“-Umweltstreifenkarte (Fahrpreiserstattung)

Nichtbenützte Netzkarten „72 Stunden Wien“ und „8 Tage“-Umweltstreifenkarte werden nicht zurückgekauft.

Rückkauf von Wertmarken (Fahrpreiserstattung; ausgenommen für Jahreswertmarken)

Wertmarken werden bis vor Beginn der Gültigkeit zum vollen Preis zurückgekauft. Wertmarken, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, werden bis zu bestimmten Gültigkeitstagen zurückgekauft. Dabei werden für jeden Gültigkeitstag bis einschließlich des Tages der Rückgabe die Sätze je Kategorie und Zone in Abzug gebracht.

Wertmarken, deren Gültigkeit bereits begonnen hat oder schon abgelaufen ist, werden bei Nachweis von Unfall, Krankheit oder Tod zurückgekauft. Hiebei werden für jeden Gültigkeitstag, für den dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, die festgesetzten Sätze je Kategorie und Zone in Abzug gebracht.

Der Rückkauf von Wertmarken kann nur erfolgen:

- In 6, Rahlgasse 3, oder 4, Favoritenstraße 9,
- bei der Bundesbahndirektion Wien, 2, Nordbahnstraße Nr. 50,
- bei der Direktion der AG der Wiener Lokalbahnen, 12, Eichenstraße 1.

Weiters kann eine Zeitkarte oder Wertmarke bei bestimmten Bahnhöfen und Haltestellen oder auf dem Postweg zum Rückkauf eingereicht werden. Im letzteren Fall wird das Datum des Poststempels als Rückgabebetrag anerkannt.

Kombination von Fahrausweisen (ausgenommen bei Kurzstreckenfahrten)

Kombination von Verbundfahrausweisen

Bei Benützung von Regional- und Eilzügen ist jede Kombination von gültigen Fahrausweisen zulässig. Falls erforderlich, ist bei Fahrtantritt auf allen Fahrausweisen die Entwertung anzubringen. Alle Fahrausweise sind sodann bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Benützung von Schnellzügen ist eine Kombination nur mit Fahrkarten möglich.

Kombination von Fahrkarten mit anderen Fahrausweisen der am Verbund beteiligten Verkehrsunternehmen

Eine solche Kombination ist nur möglich:

- an der Grenze des Verbundbereichs; dabei kommt nach Maßgabe der Bestimmung über Verbundfahrten im Verbundbereich der Verbundtarif zur Anwendung;
- an der Grenze der Kernzone (Zone 100); dabei kommen außerhalb des Verbundbereichs sowie in den Außenzonen die Tarife des Verkehrsunternehmens, in der Kernzone (Zone 100) der Verbundtarif zur Anwendung.

Bei Benützung von Schnellzügen ist eine Kombination ausgeschlossen.

Macht ein Fahrgast von einer Kombinationsmöglichkeit Gebrauch, hat er dafür Sorge zu tragen, daß er entweder unmittelbar nach Überschreiten der Verbundgrenze oder vor Überschreiten der Kernzonengrenze die für die Verbundfahrt notwendigen Fahrscheine erwirbt oder daß unmittelbar nach Überschreiten der Verbundgrenze oder vor Überschreiten der Kernzonengrenze (bei Entwertern in Fahrbetriebsmitteln unmittelbar nach der Kernzonengrenze) seine Verbundfahrkarten entwertet werden.

Erfolgt eine Kombination auf Strecken der Österreichischen Bundesbahnen an der Kernzonengrenze und wird dabei die Fahrt innerhalb des Verbundbereichs angetreten, so ist - nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen - die Verbundfahrkarte schon bei Fahrtantritt zu entwerten.

Ungültige Fahrausweise

- Ein Fahrausweis oder ein Ausweis, der zur Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen berechtigt, ist ungültig, - wenn er gefälscht oder verfälscht wurde, - wenn er wegen seines Zustands auf seine Gültigkeit nicht überprüft werden kann, - wenn er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist, - wenn er zu Zeiten, auf Strecken oder von Personen benützt wird, für die er nicht gilt, - wenn er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht.

In den genannten Fällen sind Bedienstete der Verkehrsunternehmen berechtigt, gegen Bestätigung den Fahrausweis oder den Ausweis abzunehmen. Ebenso hat ein Nichtbeachten der für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Bediensteten der Verkehrsunternehmen die vorübergehende Abnahme des Fahrausweises zur Folge. Fahrscheine verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Beförderung von Handgepäck (Rollstühlen und Kinderwagen)

Nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen kann Handgepäck unentgeltlich mitgeführt werden.

Hinsichtlich der Beförderung von Reisegepäck gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Verkehrsunternehmen.

Der Fahrgast ist berechtigt, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) in die Anlagen und Beförderungsmittel mitzunehmen. Sie sind so abzustellen, daß durch sie keine Gefährdung oder Störung zu erwarten ist. Von der Mitnahme in Anlagen und Beförderungsmittel sind jedenfalls ausgeschlossen:

- gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schusswaffen, ausgenommen staatliche Sicherheitsorgane und Angehörige des Bundesheeres, explosionsfähige, leicht entzündbare, ätzende sowie übelriechende Stoffe,

- nichtzusammengeklappte Fahrräder,
- Gegenstände, von denen zu erwarten ist, daß sie Schaden verursachen oder den Fahrgästen lästig fallen.

Rucksäcke u. dgl. (ausgenommen Schultaschen) sind vor dem Einsteigen in die Beförderungsmittel abzunehmen.

Anlagen und Beförderungsmittel der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwagen und Rollstühlen nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen benützt werden. Die Benützung ist in den besonders gekennzeichneten Beförderungsmitteln zulässig, wobei pro Wagen jeweils nur ein Kinderwagen oder Rollstuhl befördert werden darf. Jeder Kinderwagen oder Rollstuhl muß von mindestens einer erwachsenen Person, die für Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen der behinderten Person, für Ein- und Ausladen der Kinderwagen oder Rollstühle sowie für Sicherung insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.

Über die Zulässigkeit der Mitnahme hat im Zweifelsfall ein Bediensteter des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu entscheiden. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß ein Ausschließungsgrund vorliegt. Bei Vorliegen eines solchen Grundes wird der Fahrgast von der Fahrt ausgeschlossen. Eine Erstattung des Fahrpreises findet nicht statt.

Der Fahrgast ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen.

Beförderung von Tieren

Lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.

Der Fahrgast ist berechtigt, kleine lebende Tiere, sofern es nicht gefährliche Tiere sind, in die Anlagen und Beförderungsmittel mitzunehmen, wenn diese Tiere in Behältnissen untergebracht sind. Diese Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß Verletzungen und Verunreinigungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen von Anlagen und Beförderungsmitteln ausgeschlossen sind.

Hunde dürfen nur mit angelegten bißsicheren Maulkörben in Anlagen und Beförderungsmittel mitgenommen werden, wenn diese Tiere entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden.

Für die Beförderung eines Hundes hat der Fahrgast, der den Hund mit sich führt, den jeweils der Fahrstrecke entsprechenden Fahrpreis eines Fahrscheines für Kinder zu entrichten oder die entsprechenden Anteile einer Streifenkarte zum Halbpriß zu entwerten.

Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen

Die in die Tarifgemeinschaft mit den Wiener Stadtwerken-Verkehrsbetriebe einbezogenen Kraftfahrlinien der öffentlichen und privaten Autobusunternehmen sind mit Liniensignalen (mit Zusatzbuchstaben „B“) und durch Tafeln besonders gekennzeichnet.

Alle Personen, die im Besitz eines für die Kernzone (Zone 100) gültigen Verbundfahrausweises sind (ausgenommen Streifenkarten zum Halbpriß für Kurzstreckenfahrten), werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Schülertarif ohne Lösen einer zusätzlichen Fahrkarte auf diesen Linien befördert. Das gleiche gilt für die Beförderung von Hunden und Handgepäck.

Von den Lenkern der privaten und öffentlichen Autobusunternehmen werden auf diesen Linien keine Fahrausweise des Verbundtarifes ausgegeben.

Kahlenbergdorf – Besonderer Tarif

Personen, die im Einzugsbereich der Heiligenstädter Straße zwischen Burgstall und Donauwarte wohnen und dort polizeilich gemeldet sind, ferner solche, die im Gemeindegebiet von Wien wohnen und im Einzugsbereich der Heiligenstädter Straße zwischen Burgstall und Donauwarte ständig beschäftigt sind, erhalten in 6, Rahlgasse Nr. 3, oder an der Vorverkaufsstelle der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe im Bahnhof Heiligenstadt gegen Vorweis eines polizeilichen Meldezettels bzw. einer vom Dienstgeber ausgestellten Bestätigung und Beibringung eines Lichtbildes eine auf Namen lautende Erkennungskarte mit sechsmonatiger Gültigkeit.

Gegen Vorweis dieser Erkennungskarte können Autobuslinien der Firmen Dr. Richard, Verkehrsbetrieb KG, und Franz Zuklin & Co., Reisebüro und Autobusunternehmen, mit Fahrausweisen des Verbundtarifes, ausgenommen Streifenkarten für Kurzstreckenfahrten und Schülerkarten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Kindertarif zwischen Bahnhof Heiligenstadt und Donauwarte benützt werden. Führt ein Fahrgast einen Hund mit sich, so gelten für die Beförderung des Hundes gleichfalls die auf diesen Linien zulässigen Fahrausweise des Verbundtarifes.

Auf diesen Autobuslinien der Firmen Dr. Richard, Verkehrsbetrieb KG, und Franz Zuklin & Co., Reisebüro und Autobusunternehmen, werden keine Fahrausweise des Verbundtarifes ausgegeben.

Was geschieht mit Fundgegenständen?

Wer im Bereich einer Anlage oder eines Beförderungsmittels eines für den Verkehrsverbund tätigen Verkehrsunternehmens einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand entdeckt, ist berechtigt, diesen Gegenstand dem Verkehrsunternehmen zu übergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, über Verlangen die Übergabe zu bescheinigen. Wird der Gegenstand einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht übergeben, so ist dieser berechtigt, Name und Anschrift des Finders festzustellen.

Die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe übergeben den verlorenen oder vergessenen Gegenstand, sofern dessen Wert mehr als 50 S beträgt, er unbedenklich erscheint und nicht verderblich ist, nach 48 Stunden (Sonn- und Feiertag nicht eingerechnet) dem zuständigen Fundamt. Für alle anderen Verkehrsunternehmen gelten die jeweiligen Fundvorschriften.

Fahrpreise

1. Fahrkarten

a) Fahrscheine

Kernzone

- Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe
- AG der Wiener Lokalbahnen
- Fahrschein für 1 Fahrt 13 S
- Ausgabezuschlag 6 S
- Fahrschein zum Halbpreis für 1 Fahrt 6,50 S
- Ausgabezuschlag 0,50 S

Außenzonen (einschließlich Zone 111)

- Fahrschein pro Zonenfahrt 12 S
- Fahrschein für Kinder pro Zonenfahrt 6 S

b) Fahrscheine, die im Vorverkauf erhältlich sind

Kernzone

- Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe
- AG der Wiener Lokalbahnen
- Fahrschein für Erwachsene pro Fahrt 13 S

Außenzonen (einschließlich Zone 111)

- Fahrschein pro Zonenfahrt 12 S

c) Streifenkarten

- Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe
- AG der Wiener Lokalbahnen
- für 4 Zonenfahrten 52 S
- zum Halbpreis für 4 Zonen- bzw. 4 Kurzstreckenfahrten 26 S

Außenzonen (einschließlich Zone 111)

- für 8 Zonenfahrten 96 S
- für 8 Kurzstreckenfahrten oder 8 Zonenfahrten für Kinder 48 S
- für 4 Kurzstreckenfahrten oder 4 Zonenfahrten für Kinder 24 S

2. Zeitkarten

- a) Netzkarte „72 Stunden Wien“ 92 S
- b) „8 Tage“-Umweltstreifennetzkarte 200 S

	I	II
Fahrpreise		
gültig für		
Regional- und Schnellzüge		
	gültig	gültig
	auch für	auch für
	Schnellzüge	Schnellzüge

c) Wochenwertmarken

- Kernzone 106 S
- Kernzone + 1 Außenzone 141 S
- Kernzone + 2 Außenzonen 159 S
- Kernzone + 3 Außenzonen 183 S
- Kernzone + 4 Außenzonen 213 S
- Kernzone + 5 Außenzonen 233 S
- Kernzone + 6 Außenzonen 257 S
- Kernzone + 7 Außenzonen 271 S
- Gesamtnetz 283 S
- 1 Außenzone 35 S
- 2 Außenzonen 53 S
- 3 Außenzonen 77 S
- 4 Außenzonen 107 S
- 5 Außenzonen 127 S
- 6 Außenzonen 151 S
- 7 Außenzonen 165 S
- 8 Außenzonen 177 S
- alle Außenzonen 185 S

d) Wochenwertmarken für Lehrlinge

- Kernzone 53 S
- Kernzone + 1 Außenzone 71 S
- Kernzone + 2 Außenzonen 80 S
- Kernzone + 3 Außenzonen 92 S
- Kernzone + 4 Außenzonen 107 S
- Kernzone + 5 Außenzonen 117 S
- Kernzone + 6 Außenzonen 129 S
- Kernzone + 7 Außenzonen 136 S
- Gesamtnetz 142 S
- 1 Außenzone 18 S
- 2 Außenzonen 27 S
- 3 Außenzonen 39 S
- 4 Außenzonen 54 S
- 5 Außenzonen 64 S
- 6 Außenzonen 76 S
- 7 Außenzonen 83 S
- 8 Außenzonen 89 S
- alle Außenzonen 93 S

e) Monatswertmarken

- Kernzone 380 S
- Kernzone + 1 Außenzone 504 S
- Kernzone + 2 Außenzonen 566 S

	I Fahr- preise gültig für Regio- nal- und Eilzüge	II Fahr- preise gültig auch für Schnell- züge		I Fahr- preise gültig für Regio- nal- und Eilzüge	II Fahr- preise gültig auch für Schnell- züge
- Kernzone + 3 Außenzonen	650 S	780 S	i) Monatswertmarken für Schüler (Schülerarif II)		
- Kernzone + 4 Außenzonen	756 S	898 S	- Streckenfahrt in der Kernzone	330 S	
- Kernzone + 5 Außenzonen	826 S	1.016 S	- detto + 1 Außenzone	454 S	498 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	910 S	1.122 S	- detto + 2 Außenzonen	516 S	624 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	958 S	1.234 S	- detto + 3 Außenzonen	600 S	730 S
- Gesamtnetz	1.000 S	1.270 S	- detto + 4 Außenzonen	706 S	848 S
- 1 Außenzone	124 S	168 S	- detto + 5 Außenzonen	776 S	966 S
- 2 Außenzonen	186 S	294 S	- detto + 6 Außenzonen	860 S	1.072 S
- 3 Außenzonen	270 S	400 S	- detto + 7 Außenzonen	908 S	1.184 S
- 4 Außenzonen	376 S	518 S	- Streckenfahrt in der Kernzone + alle Außenzonen	950 S	1.120 S
- 5 Außenzonen	446 S	636 S	- 1 Außenzone	124 S	168 S
- 6 Außenzonen	530 S	742 S	- 2 Außenzonen	186 S	294 S
- 7 Außenzonen	578 S	854 S	- 3 Außenzonen	270 S	400 S
- 8 Außenzonen	620 S	890 S	- 4 Außenzonen	376 S	518 S
- alle Außenzonen	648 S	924 S	- 5 Außenzonen	446 S	636 S
f) Monatswertmarken für Lehrlinge			- 6 Außenzonen	530 S	742 S
- Kernzone	215 S		- 7 Außenzonen	578 S	854 S
- Kernzone + 1 Außenzone	277 S	299 S	- 8 Außenzonen	620 S	890 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	308 S	362 S	- alle Außenzonen	648 S	924 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	350 S	415 S	j) Monatswertmarken für Schüler (Schülerarif III)		
- Kernzone + 4 Außenzonen	403 S	474 S	- Streckenfahrt in der Kernzone	330 S	
- Kernzone + 5 Außenzonen	438 S	533 S	- detto + 1 Außenzone	454 S	498 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	480 S	586 S	- detto + 2 Außenzonen	516 S	624 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	504 S	624 S	- detto + 3 Außenzonen	600 S	730 S
- Gesamtnetz	525 S	660 S	- detto + 4 Außenzonen	706 S	848 S
- 1 Außenzone	62 S	84 S	- detto + 5 Außenzonen	776 S	966 S
- 2 Außenzonen	93 S	147 S	- detto + 6 Außenzonen	860 S	1.072 S
- 3 Außenzonen	135 S	200 S	- detto + 7 Außenzonen	908 S	1.184 S
- 4 Außenzonen	188 S	259 S	- Streckenfahrt in der Kernzone + alle Außenzonen	950 S	1.220 S
- 5 Außenzonen	223 S	318 S	- 1 Außenzone	124 S	168 S
- 6 Außenzonen	265 S	371 S	- 2 Außenzonen	186 S	294 S
- 7 Außenzonen	289 S	427 S	- 3 Außenzonen	270 S	400 S
- 8 Außenzonen	310 S	445 S	- 4 Außenzonen	376 S	518 S
- alle Außenzonen	324 S	462 S	- 5 Außenzonen	446 S	636 S
g) Monatswertmarken für Pensionisten			- 6 Außenzonen	530 S	742 S
- mit Sozialpaß der Stadt Wien „P“ gültig nur in der Kernzone	150 S		- 7 Außenzonen	578 S	854 S
- mit Sozialpaß der Stadt Wien „P II“ gültig nur in der Kernzone	195 S		- 8 Außenzonen	620 S	890 S
h) Monatswertmarken für Berufsschüler (Schülerarif I)			- alle Außenzonen	648 S	924 S
- Streckenfahrt in der Kernzone	76 S		k) Monatswertmarken für Schüler (Schülerarif IV)		
- detto + 1 Außenzone	89 S	93 S	- Kernzone	380 S	
- detto + 2 Außenzonen	95 S	106 S	- Kernzone + 1 Außenzone	504 S	548 S
- detto + 3 Außenzonen	103 S	116 S	- Kernzone + 2 Außenzonen	566 S	674 S
- detto + 4 Außenzonen	114 S	128 S	- Kernzone + 3 Außenzonen	650 S	780 S
- detto + 5 Außenzonen	123 S	140 S	- Kernzone + 4 Außenzonen	756 S	898 S
- detto + 6 Außenzonen	129 S	150 S	- Kernzone + 5 Außenzonen	826 S	1.016 S
- detto + 7 Außenzonen	134 S	161 S	- Kernzone + 6 Außenzonen	910 S	1.122 S
- Streckenfahrt in der Kernzone + alle Außenzonen	138 S	165 S	- Kernzone + 7 Außenzonen	958 S	1.234 S
- 1 Außenzone	13 S	17 S	- Gesamtnetz	1.000 S	1.270 S
- 2 Außenzonen	19 S	30 S	- 1 Außenzone	124 S	168 S
- 3 Außenzonen	27 S	40 S	- 2 Außenzonen	186 S	294 S
- 4 Außenzonen	38 S	52 S	- 3 Außenzonen	270 S	400 S
- 5 Außenzonen	47 S	64 S	- 4 Außenzonen	376 S	518 S
- 6 Außenzonen	53 S	74 S	- 5 Außenzonen	446 S	636 S
- 7 Außenzonen	58 S	85 S	- 6 Außenzonen	530 S	742 S
- 8 Außenzonen	62 S	89 S	- 7 Außenzonen	578 S	854 S
- alle Außenzonen	65 S	92 S	- 8 Außenzonen	620 S	890 S
			- alle Außenzonen	648 S	924 S

	I Fahr- preise gültig für Regio- nal- und Eilzüge	II Fahr- preise gültig auch für Schnell- züge		I Fahr- preise gültig für Regio- nal- und Eilzüge	II Fahr- preise gültig auch für Schnell- züge
l) Zusatz-Monatswertmarke zu Schülerkarten für Berufsschüler (Schüler tarif I)					
- Kernzone	139 S		- 6 Außenzonen	6.360 S	8.904 S
- Kernzone + 1 Außenzone	188 S	206 S	- 7 Außenzonen	6.936 S	10.248 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	213 S	256 S	- 8 Außenzonen	7.440 S	10.680 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	247 S	299 S	- alle Außenzonen	8.136 S	11.088 S
- Kernzone + 4 Außenzonen	289 S	346 S	p) Jahreswertmarken für Lehrlinge		
- Kernzone + 5 Außenzonen	315 S	393 S	- Kernzone	2.150 S	
- Kernzone + 6 Außenzonen	351 S	436 S	- Kernzone + 1 Außenzone	2.770 S	2.990 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	370 S	481 S	- Kernzone + 2 Außenzonen	3.080 S	3.620 S
- Gesamtnetz	387 S	495 S	- Kernzone + 3 Außenzonen	3.500 S	4.150 S
- 1 Außenzone	49 S	67 S	- Kernzone + 4 Außenzonen	4.030 S	4.740 S
- 2 Außenzonen	74 S	117 S	- Kernzone + 5 Außenzonen	4.380 S	5.330 S
- 3 Außenzonen	108 S	160 S	- Kernzone + 6 Außenzonen	4.800 S	5.860 S
- 4 Außenzonen	150 S	207 S	- Kernzone + 7 Außenzonen	5.040 S	6.420 S
- 5 Außenzonen	176 S	254 S	- Gesamtnetz	5.250 S	6.600 S
- 6 Außenzonen	212 S	297 S	- 1 Außenzone	620 S	890 S
- 7 Außenzonen	231 S	342 S	- 2 Außenzonen	930 S	1.470 S
- 8 Außenzonen	248 S	356 S	- 3 Außenzonen	1.350 S	2.000 S
- alle Außenzonen	259 S	370 S	- 4 Außenzonen	1.880 S	2.590 S
m) Zusatz-Monatswertmarke zu Schülerkarten für Schüler (Schüler tarif II und III)					
- Kernzone	50 S		- 5 Außenzonen	2.230 S	3.180 S
n) Nachmittags-Bildungskarte					
- Kernzone	50 S		- 6 Außenzonen	2.650 S	3.710 S
o) Jahreswertmarken					
- Kernzone	3.800 S		- 7 Außenzonen	2.890 S	4.270 S
- Kernzone + 1 Außenzone	5.040 S	5.480 S	- 8 Außenzonen	3.100 S	4.450 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	5.660 S	6.740 S	- alle Außenzonen	3.240 S	4.620 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	6.500 S	7.800 S	bei Verwirkung des Preisnachlasses:		
- Kernzone + 4 Außenzonen	7.560 S	8.980 S	- Kernzone	2.580 S	
- Kernzone + 5 Außenzonen	8.260 S	10.160 S	- Kernzone + 1 Außenzone	3.324 S	3.588 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	9.100 S	11.220 S	- Kernzone + 2 Außenzonen	3.696 S	4.344 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	9.580 S	12.340 S	- Kernzone + 3 Außenzonen	4.200 S	4.980 S
- Gesamtnetz	10.000 S	12.700 S	- Kernzone + 4 Außenzonen	4.836 S	5.688 S
- 1 Außenzone	1.240 S	1.680 S	- Kernzone + 5 Außenzonen	5.256 S	6.396 S
- 2 Außenzonen	1.860 S	2.940 S	- Kernzone + 6 Außenzonen	5.760 S	7.032 S
- 3 Außenzonen	2.700 S	4.000 S	- Kernzone + 7 Außenzonen	6.048 S	7.704 S
- 4 Außenzonen	3.760 S	5.180 S	- Gesamtnetz	6.300 S	7.920 S
- 5 Außenzonen	4.460 S	6.360 S	- 1 Außenzone	744 S	1.008 S
- 6 Außenzonen	5.300 S	7.420 S	- 2 Außenzonen	1.116 S	1.764 S
- 7 Außenzonen	5.780 S	8.540 S	- 3 Außenzonen	1.620 S	2.400 S
- 8 Außenzonen	6.200 S	8.900 S	- 4 Außenzonen	2.256 S	3.108 S
- alle Außenzonen	6.480 S	9.240 S	- 5 Außenzonen	2.676 S	3.816 S
bei Verwirkung des Preisnachlasses:					
- Kernzone	4.560 S		- 6 Außenzonen	3.180 S	4.452 S
- Kernzone + 1 Außenzone	6.048 S	6.576 S	- 7 Außenzonen	3.468 S	5.124 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	6.792 S	8.088 S	- 8 Außenzonen	3.720 S	5.340 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	7.800 S	9.360 S	- alle Außenzonen	3.888 S	5.544 S
- Kernzone + 4 Außenzonen	9.072 S	10.776 S	q) Jahreswertmarke für Berufsschüler (Schüler tarif I)		
- Kernzone + 5 Außenzonen	9.912 S	12.192 S	- Kernzone	1.390 S	
- Kernzone + 6 Außenzonen	10.920 S	13.464 S	- Kernzone + 1 Außenzone	1.880 S	2.060 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	11.496 S	14.808 S	- Kernzone + 2 Außenzonen	2.130 S	2.560 S
- Gesamtnetz	12.000 S	15.740 S	- Kernzone + 3 Außenzonen	2.470 S	2.990 S
- 1 Außenzone	1.488 S	2.016 S	- Kernzone + 4 Außenzonen	2.890 S	3.460 S
- 2 Außenzonen	2.232 S	3.528 S	- Kernzone + 5 Außenzonen	3.150 S	3.930 S
- 3 Außenzonen	3.240 S	4.800 S	- Kernzone + 6 Außenzonen	3.510 S	4.360 S
- 4 Außenzonen	4.512 S	6.216 S	- Kernzone + 7 Außenzonen	3.700 S	4.800 S
- 5 Außenzonen	5.352 S	7.632 S	- Gesamtnetz	3.870 S	4.950 S
			- 1 Außenzone	490 S	670 S
			- 2 Außenzonen	740 S	1.170 S
			- 3 Außenzonen	1.080 S	1.600 S
			- 4 Außenzonen	1.500 S	2.070 S
			- 5 Außenzonen	1.760 S	2.540 S
			- 6 Außenzonen	2.120 S	2.970 S
			- 7 Außenzonen	2.310 S	3.420 S
			- 8 Außenzonen	2.480 S	3.560 S
			- alle Außenzonen	2.590 S	3.700 S

	I	II
	Fahr- preise gültig für Regional- und Eilzüge	Fahr- preise gültig auch für Schnell- züge

Außenzone	13 S
Außenzone, gültig auch in Schnellzügen	20 S
Wochenwertmarke für Lehrlinge	
Kernzone	19 S
Außenzone	6 S
Außenzone, gültig auch in Schnellzügen	10 S

bei Verwirkung des Preisnachlasses:

- Kernzone	1.668 S	
- Kernzone + 1 Außenzone	2.256 S	2.472 S
- Kernzone + 2 Außenzonen	2.556 S	3.072 S
- Kernzone + 3 Außenzonen	2.964 S	3.588 S
- Kernzone + 4 Außenzonen	3.468 S	4.152 S
- Kernzone + 5 Außenzonen	3.780 S	4.716 S
- Kernzone + 6 Außenzonen	4.212 S	5.232 S
- Kernzone + 7 Außenzonen	4.440 S	5.772 S
- Gesamtnetz	4.644 S	5.940 S
- 1 Außenzone	588 S	804 S
- 2 Außenzonen	888 S	1.404 S
- 3 Außenzonen	1.296 S	1.920 S
- 4 Außenzonen	1.800 S	2.484 S
- 5 Außenzonen	2.112 S	3.048 S
- 6 Außenzonen	2.544 S	3.564 S
- 7 Außenzonen	2.772 S	4.104 S
- 8 Außenzonen	2.976 S	4.272 S
- alle Außenzonen	3.108 S	4.440 S

Monatswertmarke für Lehrlinge	
Kernzone	23 S
Außenzone	6 S
Außenzone, gültig auch in Schnellzügen	10 S

Monatswertmarke für Pensionisten zum Pensionistentarif I	
Kernzone	16 S

Monatswertmarke für Pensionisten zum Pensionistentarif II	
Kernzone	21 S

Monatswertmarke zum Schülertarif I	
Kernzone	8 S
Außenzone	1 S
Außenzone, gültig auch in Schnellzügen	2 S

Monatswertmarke zum Schülertarif II und III	
Kernzone	36 S
Außenzone	13 S
Außenzone, gültig auch in Schnellzügen	20 S

3. Aufzahlungsscheine für die Benützung von Schnellzügen pro Verbundfahrt	
für Erwachsene	30 S
für Kinder	15 S

Zusatz-Monatswertmarke für Berufsschüler	
Kernzone	15 S
Außenzone	5 S
Außenzone, gültig auch in Schnellzügen	20 S

Entgelte	
1. Ausfertigungsentgelt	40 S
2. Entgelt für schriftliche Einmahnung eines Fahrpreises oder eines anderen Entgeltes	40 S
3. Zusätzliches Beförderungsentgelt bei Bezahlung innerhalb von drei Tagen bei späterer Bezahlung	360 S 720 S
4. Entgelt (Rauch-, Lärm-, Musizierverbot)	200 S
5. Entgelt (Notbremse, Notruf)	720 S
6. Entgelt (Reinigungskosten)	220 S
7. Zusätzliches Entgelt bei Ausgabe von Fahrscheinen in einem Zug der Österreichischen Bundesbahnen bei Zusteigen in einem besetzten Bahnhof der ÖBB oder Lösen nur eines Aufzahlungsscheines für Schnellzüge in einem Zug der ÖBB und bei unaufgeforderter Meldung (gilt nicht für die Strecken Liesing-Süßenbrunn über Wien Nord, Floridsdorf-Strebbersdorf und Südbahnhof-Meidling) pro Fahrgast	10 S

Zusatz-Monatswertmarke für Schüler und Hochschulere sowie Monatswertmarke für Nachmittags-Bildungskarte	
Kernzone	5 S

2. Letzter Rückgabetag	
Wochenwertmarken	
Kernzone, bis Kernzone + 8 Außenzonen	2. Gültigkeitstag
Gesamtnetz	1. Gültigkeitstag
1 bis 2 Außenzonen	2. Gültigkeitstag
3 Außenzonen oder mehr	1. Gültigkeitstag

Monatswertmarken	
Kernzone	9. Gültigkeitstag
Kernzone + 1 Außenzone	9. Gültigkeitstag
Kernzone + 2 Außenzonen	8. Gültigkeitstag
Kernzone + 3 Außenzonen	7. Gültigkeitstag
Kernzone + 4 Außenzonen	7. Gültigkeitstag
Kernzone + 5 Außenzonen	7. Gültigkeitstag
Kernzone + 6 Außenzonen	6. Gültigkeitstag
Kernzone + 7 Außenzonen	6. Gültigkeitstag
Gesamtnetz	6. Gültigkeitstag
1 Außenzone	8. Gültigkeitstag
2 Außenzonen	6. Gültigkeitstag
3 Außenzonen	6. Gültigkeitstag
4 Außenzonen	6. Gültigkeitstag
5 Außenzonen	5. Gültigkeitstag
6 Außenzonen	5. Gültigkeitstag
7 Außenzonen	5. Gültigkeitstag
8 Außenzonen	5. Gültigkeitstag
Gesamtes Außennetz	4. Gültigkeitstag

Sätze je Kategorie für den Abzug bei Rückkauf von Wertmarken	
1. Sätze für den Abzug	
Wochenwertmarke, Monatswertmarke, Monatswertmarke zum Schülertarif IV	
Kernzone	39 S

Wie verhält es sich mit der Schlachtung und Untersuchung von geschlachteten Tieren und was sind Hausschlachtungen?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres geschlachtet bzw. gestochen werden, wobei allerdings die Bestimmungen der Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren zum Wiener Tierschutzgesetz zu beachten sind. Anders verhält es sich mit der Schlachtung und Fleischausschrotung von Schlacht- und Stechvieh. Hierbei sind vor allem die Bestimmungen über das Gewerberecht, den Schlachthofzwang und die Fleischuntersuchung zu beachten. Wie verhält es sich nun mit der Untersuchungspflicht? Grundsätzlich unterliegen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und andere Einhufer sowie Schalenwild aus Fleischproduktionsgattungen, wenn das Fleisch zum Genuß für den Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Beurteilung.

Schlachtungen von Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen im Haushalt des Tierhalters (Hausschlachtungen) – jedoch nicht Rinder oder Pferde – sind nur dann von der Untersuchungspflicht ausgenommen, wenn das Fleisch dieser Tiere ausschließlich für den eigenen Verzehr durch den Tierhalter, seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen und seine Betriebsangehörigen bestimmt ist. Dabei darf es sich jedoch nicht um eine Notschlachtung handeln, beim Tier keine Erscheinungen oder der Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche und auch keine andere erhebliche Krankheit vorliegen sowie kein Verdacht auf bedenkliche Rückstände gegeben sein. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Verzehr unbeschauten Fleisches empfiehlt es sich jedoch, auch bei diesen Hausschlachtungen eine Untersuchung durchführen zu lassen. Beabsichtigte Schlachtungen sind rechtzeitig zur Vornahme der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei der zuständigen Veterinärabteilung im Magistratischen Bezirksamt anzumelden.

Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tieraussstellungen gebracht werden?

Angaben über die veterinärpolizeilichen Erfordernisse für Hunde oder Katzen, die an Tieraussstellungen, Tier-schauen u. dgl. teilnehmen, sind in der Regel in den jeweiligen Ausschreibungen der Ausstellungsleitung enthalten.

Für Wien ist derzeit seitens der Behörde der Nachweis einer gültigen Wutschutzimpfung vorgeschrieben. Diese Impfung muß mindestens 30 Tage vor Ausstellungsbeginn erfolgt sein und darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in welches der Hund gebracht werden soll, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind: ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß; ob eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinärabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund (mit Hundemarke) ist zur amtstierärztlichen Untersuchung unbedingt mitzunehmen.

In Wien werden Schutzimpfungen gegen die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen von jedem zur tierärztlichen Praxis zugelassenen Privattierarzt durchgeführt. Vor allem ist vom Tierbesitzer dabei zu beachten, daß nach den Bestimmungen der Einfuhrländer die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt vorgenommen werden muß.

Für die Einfuhr von Hunden oder Hauskatzen nach Österreich – so auch nach vorübergehender Ausfuhr, etwa im Reiseverkehr – ist der Nachweis einer Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit nötig. Diese Impfung muß ebenfalls zumindest 30 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehestmöglich mündlich oder telefonisch beim magistratischen Bezirksamt, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne kleinere Tiere, wie Hühner, Meerschweinchen u. dgl., können, wenn sie nicht unter Seuchengefahr gestorben sind, verbrannt werden.

Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche unverzüglich, d. h. so rasch wie möglich, dem Amtstierarzt, dem magistratischen Bezirksamt oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über die Erscheinungen bei Tierseuchen geben die Amtstierärzte, die praktischen Tierärzte und die Landwirtschaftskammer.

Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die zu den Wiederkäuern, Einhufern oder Schweinen gehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere

1. auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau
2. anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht
3. mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert

4. ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde“ im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, sodaß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinärämtern der magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telefonisch oder mündlich zu machen.

Sollen Haustiere, die zur Gattung der Wiederkäufer, Einhufer und Schweine gehören, aus dem Wiener Stadtgebiet zur direkten Schlachtung in den Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx gebracht werden, ist dies beim zuständigen Amtstierarzt wegen Ausstellung eines Abtriebscheines anzumelden.

Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Auslandsfleischuntersuchung oder Kontrolluntersuchung. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste u. dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.), haben die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Anmeldung zu bringen. Die Kontrolluntersuchung wird im Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx, am Fleischdetailmarkt Wien 3, auf den Landparteiensplätzen der Wiener Märkte – für das dort zu verkaufende Fleisch – und fallweise in genehmigten Betrieben (für die Waren dieser Betriebe) durch die zuständigen Veterinärämtern der magistratischen Bezirksämter (MA 60) vorgenommen.

Was soll man bei Verdacht auf Verderbnis von Fleisch oder Fleischwaren tun?

Stellt man bei aufbewahrtm Fleisch oder Fleischwaren Zeichen des Verderbens, z. B. abweichender Geruch, Geschmack oder abweichende Farbe, fest, so muß vom Genuß solcher Waren abgesehen werden. Will man aber über die Genußtauglichkeit Gewißheit haben, dann kann man sich an den Amtstierarzt des magistratischen Bezirksamtes oder an die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien wenden, wo über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännisch Rat erteilt wird. Ebenso kann man dort auch Fleisch oder Fleischwaren, die soeben gekauft wurden, auf ihre Genußtauglichkeit und Qualität beurteilen lassen.

Bei berechtigter Beschwerde wird Vorsorge getroffen, daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden. Gleiches gilt für Geflügel, Wildbret und Fische sowie deren Zubereitungen. Werden beim Zerteilen Veränderungen, wie Knötchen, Geschwüre, parasitäre Gebilde, Verfärbungen, Geruchsabweichungen usw., gesehen, liegt es im Interesse des Konsumenten, den fachlichen Rat der Amtstierärzte über die Genußtauglichkeit dieser Waren einzuholen.

Was hat man bei Verdacht auf bakterielle Lebensmittelvergiftungen zu tun?

Unter einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung versteht man eine unter Vergiftungserscheinungen beim Menschen auftretende Krankheit, die durch den Genuß bakterienhaltiger Lebensmittel entsteht und als Einzel- oder Massenerkrankung oder in ausgedehnten Epidemien vorkommt. Als Ursache kommen Lebensmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft in frischem, zubereitetem und konserviertem Zustand in Betracht. Krankmachend wirkt das von den Bakterien gebildete Gift.

Wenige Stunden nach der Mahlzeit, in der Regel zwei bis acht Stunden, seltener erst nach einigen Tagen, stellen sich die ersten Krankheitserscheinungen ein. Diese beginnen mit allgemeiner Mattigkeit, Leibschmerzen, Aufstoßen, Kollern im Leib, Übelkeit und Erbrechen. Sehr bald folgen auch Durchfälle mit dünnen bis wässrigen Stühlen. Zuweilen treten Kopfschmerzen, Afterschwäche und Wadenkrämpfe auf. Die Temperatur ist meistens nur wenig erhöht. In schweren Fällen kommen auch nervöse Symptome, wie Benommenheit, Störungen der Augenbewegungen und Akkomodation, bei Kindern auch Krämpfe, vor. Bei schwerem Verlauf kann die Erkrankung in ein bis vier Tagen unter Kreislaufschwäche zum Tod führen. Todesfälle sind aber selten. Der Verlauf ist in der Mehrzahl der Fälle leicht, Heilung erfolgt nach wenigen Tagen. Von den Patienten werden die Bakterien mit dem Stuhl und Urin ausgeschieden. Im allgemeinen hört die Ausscheidung mit der Genesung oder einige Tage danach auf. Die Ausscheidung der Keime kann aber auch Wochen und Monate, ja sogar jahrelang andauern. Solche Personen werden als Bakterienausscheider bzw. Dauerausscheider bezeichnet. Diese können die Quelle neuer Erkrankungen werden, indem sie unter Außerachtlassung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen Lebensmittel mit ihren Ausscheidungen verunreinigen.

Lebensmittelvergiftungen, die nach Genuß von Fleisch oder Fleischwaren entstehen, werden Fleischvergiftungen genannt. Der allergrößte Teil der Fleischvergiftungen wird durch den Genuß von rohem oder unvollkommen durchgebratenem oder nicht völlig durchgekochtem Fleisch verursacht. Dabei hängt die Schwere der Erkrankung in erster Linie von der Menge der aufgenommenen Bakterien und deren Giftgehalt ab. Bei höheren Außentemperaturen findet eine starke Vermehrung und Anreicherung der etwa vorhandenen Keime statt. Bei Kühlhaustemperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt wird das Bakterienwachstum wohl verzögert, nicht aber aufgehoben. Es bleibt daher Fleisch im Kühlraum nur kurze Zeit frisch, nach einer mehrwöchigen Lagerung ist es nicht mehr unbedenklich. Bereits zerteiltes Fleisch soll rasch verbraucht werden. Besondere Vorsicht ist bei fasziiertem Fleisch geboten. Dieses darf nur einige Stunden im Kühlschrank vorrätig gehalten werden und ist bis spätestens abends zuzubereiten und zu braten.

Schließlich sei noch auf die bakteriellen Lebensmittelvergiftungen hingewiesen, die nach dem Genuß von rohen Enten- und Hühnereiern oder mit solchen zubereiteten Speisen, wie Mayonnaisen, Salate, Puddings, Mehlspeisen und auch Fasziiertem, zurückzuführen sind. In letzter Zeit hat auch aus dem Ausland eingeführtes Trockeneipulver Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Wenn Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel auftreten, ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt zu benachrichtigen. Dieses nimmt gemeinsam mit der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und dem Marktamt nach erfolgter Meldung an Ort und Stelle die Ermittlung über den Verlauf und die Ursache der Erkrankung auf. Es werden Untersuchungen von Stuhlproben der

Patienten und von Proben verdächtiger Lebensmittel veranlaßt. Handelt es sich bei solchen um Fleisch, Fleischwaren oder Eier, so sind diese Ermittlungen gemeinsam mit dem Amtstierarzt vorzunehmen, der seine Nachforschungen auch auf etwaige verdächtige Erkrankungen der Schlachttiere und des Geflügels ausdehnen muß.

Um Lebensmittelschädigungen zu vermeiden, sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Aber auch die Beachtung der allgemeinen Hygiene in den Betrieben sowie beim Verbraucher ist zur Verhütung von Lebensmittelvergiftungen unbedingt notwendig (siehe auch „Gesundheitswesen – Was hat man bei Verdacht auf Gesundheits-schädigung durch bakteriell verunreinigte Lebensmittel zu tun?“ und „Lebensmittel- und Marktwesen – Wer nimmt Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln und bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder der Verderbenheit entgegen?“).

Welche Vorschriften bestehen über die Körung und Haltung von Vartieren zur Zucht?

Seit 1. Jänner 1964 dürfen nur nach den Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes gekörte Vartiere zur Zucht verwendet werden.

Vartiere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden, sowie Zuchthähne von Haushuhnrassen in bestimmten Betrieben.

Anträge auf Körungen von Vartieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer, 6, Gumpendorfer Straße 15, einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vartieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung und Abstammungs- und Leistungsnachweise enthalten.

Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagendesinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen,

so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, auch wenn angenommen wird, daß es sich nur um eine Magen-Darm-Störung, Erkältung, Vergiftung oder sonstige nicht anzeigepflichtige Krankheit handelt. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühner-typus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestand vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestand zu halten.
2. Die Futtermittel und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksamtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

Welche Vorschriften bestehen bezüglich der Trichinenschau?

Aufgrund des Fleischuntersuchungsgesetzes (BGBl. Nr. 522/1983) unterliegen Schweine, deren Fleisch zum Genuß für den Menschen verwendet werden soll, der Untersuchung auf Trichinen. Überdies unterliegen alle Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wie Wildschweine, Bären u. dgl., wenn das Fleisch zum Genuß für den Menschen in Verkehr gebracht werden soll, der Trichinenschau.

Welche Aufgaben hat die Städtische Freibank?

Die Wiener Freibank ist eine Verkaufsstelle ausschließlich für minderwertiges oder nach Brauchbarmachung minderwertigem Fleisch. Letzteres muß, bevor es zum Verkauf gelangt, durch Sterilisieren, und zwar durch Kochen oder Dämpfen, für den menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden. Freibankwaren sind nicht gesundheitsschädlich, wohl aber im Nahrungs- und Genußwert herabgesetzt.

Der Fleischverkehr wird daselbst durch die Freibankordnung geregelt. An Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. sowie Wiederverkäufer darf kein Fleisch verabfolgt werden.

Die Freibank ist ein Teil des Schlachthofes St. Marx; sie steht unter der veterinärbehördlichen Aufsicht des Magistrats. Sie soll einerseits dem Tierbesitzer den bestmöglichen reellen Erlös bieten, andererseits den Käufer hinsichtlich Kaufpreis und Qualität der Ware vor Übervorteilung schützen.

Wie verhält man sich bei Bißverletzungen?

Bei Bißverletzungen ist folgendes zu beachten:

1. Hunde und Katzen, aber auch andere Tiere, die Menschen gebissen oder sonstwie in beiß- oder angriffslustiger Art verletzt haben, dürfen nicht getötet werden, sondern müssen sicher verwahrt und tierärztlich beobachtet werden, da sie von vornherein als wutverdächtig anzusehen sind.
2. Die Dauer der ausbruchssicheren Verwahrung (Kontumazierung) und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt zehn Tage.
3. Tierärztliche Beobachtung:
 - a) Die erste Untersuchung des betreffenden Tieres durch einen Tierarzt muß sofort nach der Verletzung erfolgen.
 - b) Die zweite tierärztliche Untersuchung muß zehn Tage nach der Biß- oder sonstigen Verletzung stattfinden.

Erst wenn das fragliche Tier bei der tierärztlichen Untersuchung am zehnten Tag nach der von ihm gesetzten Verletzung noch gesund befunden wurde, ist anzunehmen, daß die betreffende Person nicht mit dem Erreger der Wutkrankheit (Tollwut, Lyssa) angesteckt wurde.

4. Bis zum Abschluß der Untersuchungen ist das Tier kontumaziert, das ist seuchensicher, verwahrt zu halten:
 - a) Das Tier ist so zu verwahren, daß es weder ausbrechen noch Personen oder Tiere verletzen kann.
 - b) Wird ein Hund vorübergehend außer Haus gebracht, so ist er mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.
 - c) Die Tötung, der Abverkauf oder jede sonstige Veräußerung des kontumazierten Tieres ist verboten.
 - d) Jede Erkrankung oder Veränderung im normalen Benehmen sowie ein etwa erfolgtes plötzliches Verenden (auch infolge äußerer Gewaltanwendung) des Tieres ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: Scheues Benehmen, verminderte oder aufgehobene Freßlust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand!)

Wo sind Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten zu erstatten?

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten sind in Wien an die Dienststellen der Polizei oder an das zuständige magistratische Bezirksamt zu richten.

Wie wird die Tuberkulose, Brucellose und Leukose bei Haustieren bekämpft?

Die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen sowie der Brucellose (Abortus Bang) und Leukose der Rinder ist gesetzlich angeordnet. In Wien wird seit dem Jahr 1966 auf Tuberkulose und Brucellose und seit 1983 auf Leukose untersucht. Zur Erhaltung der Seuchenfreiheit

werden alle zwei Jahre Bestandsuntersuchungen (Tuberkulinisierung, Blutabnahme zwecks serologischer Untersuchungen) vorgenommen. Außerdem ist es, um die Einschleppung dieser Krankheiten zu verhindern, notwendig, daß alle neuingestellten Rinder bzw. Ziegen ebenfalls aus tuberkulose-, brucellose- und leukosefreien Beständen stammen. Der Nachweis dafür ist mittels vorschriftsmäßiger und gültiger Zeugnisse zu erbringen.

Für weitere Auskünfte und Beratungen stehen die Dienststellen des Veterinäramtes der Stadt Wien zur Verfügung.

Ist der Besitz und die Haltung von bestimmten Tieren verboten?

Gemäß Magistratskundmachung vom 14. September 1964 ist der Besitz und die Haltung von lebenden echten Raubsäugetieren (ausgenommen Hauskatze und Haushund), Krokodilen, Großechsen und Schlangen verboten.

Diese Kundmachung findet keine Anwendung auf:

1. Hochschulen und deren Einrichtungen;
2. Erzeuger von Heilmitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Heilmitteln dienen;
3. befugte Tierhändler;
4. öffentliche Tiergärten, Tierschauen, Zirkusse und Tierschutzhäuser;
5. Tiertransporte in ausbruchssicheren Käfigen bzw. Behältnissen.

Die Bundespolizeidirektion Wien kann auf Antrag den Besitz und die Haltung obgenannter Tiere bewilligen, wenn deren sichere Verwahrung gewährleistet erscheint.

Jeder Verkauf eines solchen Tieres an andere als in oben angeführten Punkten 1 bis 4 aufgezählten Personen oder Einrichtungen ist dem Magistrat binnen drei Tagen anzuzeigen.

Welche Aufgaben hat die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien?

Ein wesentlicher Bestandteil des von den MA 59 und 60 repräsentierten „Konsumentenschutzes“ in der Geschäftsgruppe „Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz“ ist die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien. Ihr Wirkungskreis geht weit über die vom Namen umfaßte Tätigkeit hinaus; er erstreckt sich grundsätzlich auf

1. alle veterinärämtlichen Untersuchungen für die Veterinärämter in den Bezirken und auf den Markt- und Schlachtbetrieb in St. Marx, das sind alle bakteriologischen, pathologisch-anatomischen, serologischen und histologischen sowie chemischen Untersuchungen, die für die Fleischbeschau, Kontrolluntersuchung, Auslandsfleischuntersuchung, Tierseuchenbekämpfung u. dgl. in Wien durchzuführen und im Fleischuntersuchungsgesetz und Tierseuchengesetz geregelt sind;
2. Lebensmitteluntersuchungen und Begutachtungen von Lebensmittelprouben, vorwiegend Lebensmittel tierischer Herkunft, die das Marktamt oder das Veterinäramt der Stadt Wien einsenden bzw. Privatpersonen zur Untersuchung bringen, nach dem Lebensmittelgesetz;
3. sonstige Untersuchungen und Begutachtungen für andere Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien, des Bundes oder für Private, auf die Fortbildung der Amtstierärzte und Lebensmittelpolizeiorgane sowie auf die Verbreitung von einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Anstalt ist den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung gleichgestellt, und sie ist an den Bundesgebührentarif gebunden.

Ziel der veterinärmedizinischen Untersuchungen, es handelt sich meist um bakteriologische Untersuchungen von Fleisch, ist es vor allem, sogenannte Fleischvergifter – Salmonellen – anlässlich der Fleischschau festzustellen. Natürlich werden auch Erreger von Tierseuchen sowie andere menschenpathogene Keime und Verderbniserreger bei dieser Gelegenheit nachgewiesen, und es läßt sich mit dieser auch in den anderen Kulturstaaten gebräuchlichen Untersuchungsmethode gesundheitsschädliches und verdorbenes Fleisch, soweit die Ursache bakterieller Natur ist, erkennen.

Zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung müssen steigende Mengen von Fleisch, vor allem von Gefrierfleisch, als Verarbeitungsfleisch, vielfach aus fernen Ländern, über deren hygienische Bedingungen wir nicht ausreichend informiert sind, importiert werden. Auch dieses Fleisch wird im Rahmen der Ein- und Durchfuhrverordnung von der Anstalt untersucht.

Diese Untersuchungen haben den Zweck, den Menschen vor gesundheitlicher Gefährdung im Lebensmittelverkehr und den inländischen Tierbestand vor der Einschleppung von Seuchenerregern zu schützen. In der gewissenhaften Durchführung dieser Auslandsfleischuntersuchung besitzt Wien als Großverbrauchs- und Lebensmittelzentrum eine besondere Verpflichtung, der sich das Veterinäramt und die Untersuchungsanstalt stets bewußt waren. Die ständige Beschäftigung mit dem Salmonellenachweis hat auch bewirkt, daß die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien in der Salmonellendiagnostik die größten Erfahrungen auf diesem Fachgebiet und international einen hervorragenden Ruf besitzt.

Außer diesen genannten bakteriologischen Untersuchungen hat die Lebensmitteluntersuchungsanstalt noch eine Reihe anderer Untersuchungen für veterinärärztliche Zwecke u. a. auch auf Antibiotika und Chemotherapeutika im Fleisch durchzuführen.

Bei den Lebensmitteluntersuchungen nach dem Lebensmittelgesetz 1975 handelt es sich um Untersuchungen und Begutachtungen vom Rang gerichtsmedizinischer oder gerichtsschemischer Untersuchungen, daher ist es eine außerordentlich verantwortungsvolle und heikle Arbeit. Von der einwandfreien Arbeit der Untersuchungsanstalt ist die Effektivität der Lebensmittelkontrolle des Marktamtes und des Veterinäramtes der Stadt Wien in weitestgehendem Maß abhängig.

Alle Proben werden den notwendigen Untersuchungen auf ihre stoffliche Zusammensetzung unterzogen. Bei zahlreichen Proben kommen noch bakteriologische und histologische Gewebeuntersuchungen sowie serologische oder enzymatische Untersuchungen dazu. Sämtliche Proben werden dokumentarisch festgehalten. Auch komplizierte Untersuchungsverfahren zum Nachweis von Pflanzenschutzmitteln, wie DDT, Schwermetalle (z. B. Quecksilber oder Blei) u. a., werden in Fleisch und anderen Lebensmitteln durchgeführt. Untersucht werden hauptsächlich Proben von Fleisch, Fleischwaren, Fleischkonserven, Gasthaus Speisen, Geflügel, Wild, Fische, einschließlich Zubereitungen und Konserven, Schmalz und tierisches Rohfett, Brot, Backwaren, Pflanzenfette, Obst und Gemüse, Mayonnaisen und Eiprodukte. Gegenwärtig beläuft sich die untersuchte und begutachtete Probenzahl auf ca.

11.000 Proben, von denen rund 5.000 Proben vom Marktamt zur Untersuchung gebracht werden.

Um diese Untersuchungsaufgaben bewältigen zu können, ist eine ständige Beobachtung der Lebensmittelproduktion im Inland und der Importe notwendig und laufend eine komplizierte Forschung zur Ausarbeitung von Nachweismethoden für die sich ständig ändernden Verfälschungsverfahren Voraussetzung. Die derzeitige Anstalt ist vornehmlich auf die Untersuchung tierischer Lebensmittel ausgerichtet. Aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses wurde das Statut der Anstalt auf die Untersuchung aller Lebensmittel erweitert.

Es ist ein erklärtes Ziel der Anstaltsleitung, die vorhandene, durch Personal und Einrichtung bestimmte Untersuchungskapazität so einzusetzen, daß damit der größtmögliche Verbraucherschutz erreicht wird. Es ist selbstverständlich, daß ein präventiver Verbraucherschutz weitaus wirkungsvoller als eine bloß nachlaufende Strafjustiz ist, weil er eine viel größere Breitenwirkung besitzt. Auch das neue Lebensmittelgesetz 1975 fußt schließlich auf dieser Erkenntnis. Da unverhältnismäßig häufig Unkenntnis und Nachlässigkeit Ursache von Lebensmittelbeanstandungen sind, ist es ganz selbstverständlich, daß die Anstaltsleitung die Information und die Präventivkontrolle forciert. Privatproben werden als Beschwerden von Privaten, vornehmlich aber von der Fleischwarenindustrie, zur Untersuchung gebracht, wobei es sich um Gegenproben oder Betriebskontrollproben handelt. In zunehmendem Maß senden aber auch Importfirmen und Handelsketten Warenproben zur Untersuchung, wobei es den Firmen vor allem auf rasche Lieferung des Gutachtens und einwandfreie, sichere Begutachtung ankommt. Besonders begrüßt wird auch, daß in den Befunden Fotos jeder Ware enthalten sind.

Eine echte Präventivmaßnahme im Rahmen der Versorgung der Patienten in den Spitälern der Stadt Wien ist eine Vorbegutachtung von Fleischwaren, die der MA 17 für die Spitäler der Stadt Wien angeboten werden. Nicht zuletzt ist das neue Gütesiegel der Stadt Wien für Fleischwaren eine präventive Verbraucherschutzmaßnahme. Die Betriebe werden viermal jährlich vom Veterinäramt einer Hygienekontrolle unterworfen und viermal werden vom Marktamt Proben gezogen, die von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien untersucht werden. Der Käufer hat bei mit dem Gütesiegel der Stadt Wien ausgezeichneten Produkten die Gewähr einer optimalen Kontrolle der Hygiene im Erzeugungsbetrieb und der Warenbeschaffenheit.

Die Anstalt ist außerdem in der Aus- und Fortbildung der Amtstierärzte, Amtsärzte und Lebensmittelinspektoren sowohl für den Bereich der Stadt Wien als auch für die Bundesländer tätig.

Konsumententelefon 42 44 11

Seit September 1983 ist unter oben genannter Nummer im Büro des amtsführenden Stadtrates für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz ein Konsumententelefon als Serviceeinrichtung für den Konsumentenschutz installiert und bietet in allen darauf bezugnehmenden Fragen soweit wie möglich Rat und Hilfe.

WÄHLEREVIDENZ

(MA 62)

Die Wählererevidenz wird mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlage geführt. Sie bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis bei den Nationalrats- und Gemeinderatswahlen sowie bei der Wahl des Bundespräsidenten. Auch die für die Durchführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen erforderlichen Stimmlisten werden auf Grund der Wählererevidenz hergestellt.

Für jeden Wahlberechtigten werden Vor- und Familienname und das Geburtsdatum in einer Personendatei gespeichert. Eine Adreßdatei erlaubt die Gliederung der Gesamtevidenz in Wahlsprengel und die Zuordnung jeder Person zur Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählererevidenz ist der Besitz des Wahlrechtes zum Nationalrat. Dieses Wahlrecht haben alle österreichischen Staatsbürger, die am Stichtag der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch Personen, die von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der Wahlausschluß endet in der Regel fünf Jahre nach dem Ende der Strafe. Auch Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wählererevidenz wird vom Magistrat ständig auf dem laufenden gehalten. Zu diesem Zweck müssen wahlberechtigte Personen bei Übersiedlungen anläßlich der polizeilichen Anmeldung auch einen zusätzlichen Meldezettel ausfüllen, der von der Meldebehörde an die MA 62

weitergeleitet wird. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere besteht überdies eine Verständigungspflicht der Gemeinden untereinander, da jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählererevidenzen eingetragen sein darf. Die Namen jener Personen, die das Wahlalter erreicht haben und damit im folgenden Jahr das Wahlrecht erlangen, werden von der Bundespolizeibehörde dem Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen in der Wählererevidenz werden auf Grund amtlicher Mitteilungen der Gerichte und der Standesämter durchgeführt.

In der Wählererevidenz kann jedermann, der sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Österreichische Staatsbürger können auch im Wege eines Einspruches die Aufnahme eines Wahlberechtigten oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehren. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählererevidenz zum Gegenstand, so ist außer den notwendigen Belegen auch ein von dem Betroffenen eigenhändig gefertigtes Wähleranlegeblatt anzuschließen. Über die Einsprüche entscheiden die nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt befindlichen Bezirkswahlbehörden.

In die Wiener Wählererevidenz kann bei der MA 62, 8, Lerchenfelder Straße 4, täglich außer Samstag und Sonntag von 8 bis 12 Uhr Einsicht genommen, und es können auch mündliche oder schriftliche Einsprüche gegen die Wählererevidenz eingebracht werden.

WASSERRECHT

(MA 45, 58)

Welche Vorschriften bestehen zum Schutz der Wasserbeschaffenheit?

Alle Gewässer sind so rein zu halten, daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet ist, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwasser zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Die Einleitung von Abwässern in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) ist nur aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien ist die MA 58 zuständig) zulässig. Eine Bewilligung hiezu kann nur erteilt werden, wenn die Abwässer einer geeigneten Reinigung unterzogen werden.

Auch sonstige Maßnahmen, welche die Beeinträchtigung eines Gewässers zur Folge haben können, bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Hiezu zählen insbesondere die Ausbeutung von Sand- und Schottergruben, das Anlegen von Müll- und Schuttablagerungsplätzen sowie Sonderabfalldeponien.

Was ist bei der Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe zu beachten?

Die Lagerung und Leitung von Brenn- und Kraftstoffen auf Mineralölbasis einschließlich von Rohöl ist nur auf-

grund einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig, es sei denn, daß die Anlagen zur Lagerung und Leitung dieser Stoffe nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder dem Bergrecht oder dem Schifffahrtsrecht unterliegen und das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind überdies Brenn- und Kraftstoffe mit einem Stockpunkt von + 25° Celsius und darüber sowie alle übrigen Brenn- und Kraftstoffe, wenn die in Betracht kommende Menge 1.000 l nicht übersteigt. Für wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete kann jedoch auch hinsichtlich dieser Stoffe eine Genehmigungspflicht vorgesehen werden. Auskunft über derartige Gebiete erteilt für Wien die MA 58.

Wie erfolgt die Behebung von Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften?

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MA 58, 1, Volksgartenstraße 3, 2. Stock.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

Wer erteilt Auskunft über Grundwasserstände?

Die MA 45 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den langjährigen Beobachtungsdaten sind exakte Aussagen über die Grundwasserhältnisse im Einflußbereich der Beobachtungsstellen möglich.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit bei der MA 45, 12, Niederhofstraße 23, 2. Stock, zur Verfügung. Grundwasserdaten können weiters bei der MA 29 – Baugrunderkater, 12, Niederhofstraße 23, 2. Stock, erhoben werden.

Was ist vor bzw. bei der Planung und Projektierung von Wasseranlagen zu beachten?

Von der MA 45 werden die Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans besorgt. Es ist daher zweckmäßig, vor, spätestens aber bei der Planung und Projektierung von Wasseranlagen (z. B. Brunnen, Kleinkläranlagen, Wasser-Wasser-Wärmepumpen, Kühlwasserversickerung usw.) Informationen bei der MA 45 einzuholen.

WASSERVERSORGUNG

(MA 31)

Welche gesetzliche Grundlagen gibt es für die Wasserversorgung?

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen findet man

1. im Gesetz über die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960, in der Fassung der LGBl. für Wien Nr. 13/1961, 21/1962, 18/1969, 3/1974, 16/1974, 5/1976, 7/1977 und 5/1983;
2. in der Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1960, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 28/1983;
3. in der Wassergebührenordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Heft 51/1981, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 50/1982 und Heft 51/1983;
4. in der Kundmachung vom 10. Juni 1983, betreffend die Anschlußabgabe (§ 6 des Wasserversorgungsgesetzes), Amtsblatt der Stadt Wien Heft 26/1983, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 29/1983);
5. in der Kundmachung vom 29. März 1974, betreffend Gebühren gemäß § 20 Abs. 5 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, Amtsblatt der Stadt Wien Heft 17/1974, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Heft 48/1978 und Heft 51/1983;
6. in der Verordnung über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsabgaben, LGBl. für Wien Nr. 8/1985.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrats vom 13. Juni 1952, M.Abt. 58-1127/52, bzw. vom 13. Juli 1964, M.Abt. 58-1024/64.

Wie vermeidet man einen unnützen Wassermehrverbrauch?

Unser Wiener Wasser ist ein kostbares Gut, um das wir von vielen Großstädten beneidet werden und das nicht in

unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gut sparsam umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch WC-Spülanlagen übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Es besteht daher die gesetzliche Verpflichtung – deren Befolgung auch im eigenen Interesse ist –, die Innenanlage und damit die Auslaufhähne und WC-Anlagen in ordnungsgemäßem und dichtem Zustand zu erhalten und überdies mindestens in Abständen von drei Monaten auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Diese Überprüfung kann erfolgen durch:

1. Überwachung des durchschnittlichen Tagesverbrauches durch monatliche Ablesung des Wasserzählers;
2. Sperre aller Entnahmestellen der Innenanlage, verbunden mit der Kontrolle des Wasserzählers;
3. Überprüfung der Dichtheit der Innenanlage durch einen hiezu nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Gewerbetreibenden (Installateur).

Der Nachweis der Dichtheit der Innenanlage gilt als erbracht, wenn der ermittelte durchschnittliche Tagesverbrauch von dem zuletzt festgestellten nicht abweicht bzw. die Abweichung des durchschnittlichen Tagesverbrauches mit Sicherheit auf ein geändertes Verbrauchsgeschehen zurückgeführt werden kann. Ferner gilt der Nachweis der Dichtheit als erbracht, wenn bei Sperre aller Entnahmestellen der Wasserzähler keinen Verbrauch anzeigt oder wenn der mit der Überprüfung der Innenanlage beauftragte Gewerbetreibende ihre Dichtheit bescheinigt.

Undichtheiten müssen unverzüglich von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

Was macht man bei Wasserleitungs- gebrechen?

Wahrgenommene Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen (Straßenrohrsträngen, Auslaufbrunnen, Hydranten usw.) sind unverzüglich den Wasserwerken, 6, Grabnergasse 4-6, Tel. 599 59* (57 75 75*), anzuzeigen.

Das gleiche gilt auch bei Gebrechen an der Abzweigung, das ist die Leitung vom Straßenrohrstrang bis zum Wasserzähler, oder am Wasserzähler.

Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzweigung oder am Wasserzähler durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

Der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Tel. 599 59* (57 75 75*) erreichbar. Die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren. Bei Gebrechen an der Innenanlage ist die Berufung eines Installateurs zu veranlassen und die Wasserleitungsbereitschaft nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt, sind die jeweils festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Bei Gebrechen und Undichtheiten an der Innenanlage, d. s. alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler, ist bis zu deren Behebung das der Gebrechensstelle nächstliegende Absperrventil zu schließen, wobei die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen sind. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen. Gebrechen an der Innenanlage sind sowohl vom Wasserabnehmer als auch von den einzelnen Wasserverbrauchern (Mieter, Pächter usw.) hinsichtlich der innerhalb ihrer gemieteten Räume befindlichen Wasserversorgungsanlagen (Auslaufhähne, Klosettspülungen usw.) unverzüglich beheben zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Behebung derartiger Gebrechen kann gegen den Schuldtragenden ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen an der Innenanlage ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Die Behebung jeglichen Gebrechens an der Innenanlage, d. s. alle Wasserleitungsteile nach dem Wasserzähler, darf nur durch einen behördlich konzessionierten Installateur erfolgen.

Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Regen- und Schmelzwasser sind die Wasserwerke nicht zuständig; in solchen Fällen ist eine Verständigung derselben zwecklos und nur mit Kosten verbunden. Derartige Anzeigen sind an die zentrale Funkleitstelle der MA 30 zu richten. Diese hält Permanenzdienst und ist an Werktagen in der Zeit von 7 bis 17 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 7 bis 11 Uhr unter Tel. 599 59* (57 75 75*, 455), in der übrigen Zeit unter Tel. 599 59* (57 75 75*, 462), erreichbar.

Besteht ein Anspruch auf Wasserlieferung?

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimm-

ten Betriebsdruck besteht nicht. Ein Wasseranschluß ist nur dann möglich, wenn bis zu dem zu versorgenden Grundstück ein öffentlicher Rohrstrang verlegt ist.

Wie erfolgt die Anmeldung eines Wasseranschlusses?

Für die Anmeldung eines Wasserbezuges ist es erforderlich, daß vom Wasserabnehmer ein bei den Wasserwerken (MA 31, 6, Grabnergasse 4-6) erhältlich Anmeldeformular ausgefüllt wird. Auf diesem Formular hat auch der Grundeigentümer seine Zustimmung zu erklären. Weiters ist ein Grundbesitznachweis zur Einsicht vorzulegen und ein Kellerplan bzw. Lageplan beizulegen.

Vor den Herstellungsarbeiten für die Wasserabzweigung sind die voraussichtlichen Herstellungskosten zu bezahlen und ein Wasserzähleraufstellungsplatz nach Angaben der Wasserwerke zu schaffen. Die Herstellung der Abzweigung erfolgt durch die Stadt Wien. Die Abrechnung der Herstellungskosten, wozu auch die Oberflächeninstandsetzung der Straße (Fahrbahn und Gehsteig) zählt, erfolgt aufgrund des tatsächlichen Ausmaßes.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigestellt und bleibt deren Eigentum. Zusätzlich zu den Herstellungskosten ist auch eine Anschlußabgabe zu bezahlen, deren Höhe sich nach der Dimension der Abzweigung richtet.

Die Abmeldung eines Wasserbezuges erfolgt ebenfalls bei den Wasserwerken. Hingegen sind Änderungen in der Person des Wasserabnehmers binnen zwei Wochen schriftlich bei der MA 4, Ref. 6, 1, Ebendorferstraße 2, anzuzeigen.

Instandhaltung der Abzweigung

Die Instandhaltung der Abzweigung wird auf Kosten und durch die Stadt Wien durchgeführt. Sofern es sich um ein Verschulden des Wasserabnehmers oder eines Dritten (Frostschaden oder Beschädigung) handelt, erfolgt die Instandsetzung einschließlich des Wasserzählers durch die Stadt Wien auf Kosten des Verursachers.

Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Wasserzähleranlage, Hauswechsel, Wasserzähler usw., sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies kann durch Umhüllung mit Dämmmaterial oder durch geeignete Wärmezufuhr (Frostwächter) erfolgen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie vom Ableseorgan ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können. Bei andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperrern und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenutzt verlorengehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Für jene Wasserabnehmer, welche ihre Gartengrundstücke nur in der schönen Jahreszeit nutzen, besteht die Möglichkeit, den Wasserzähler über die Wintermonate gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ausbauen zu lassen und somit die Frostbeschädigung des Wasserzählers überhaupt zu verhindern.

Wer hat Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen?

Den mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organen ist der Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten zu gestatten, der auch zum Öffnen verschlossener Türen und zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet ist, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann (Abheben und Auflegen von Schachtdeckeln u. dgl.); allenfalls vorhandenes Grundwasser ist aus dem Wasserzählerschacht zu entfernen.

Was ist zum Schutz des Wasserzählers zu beachten?

Der Aufstellungsplatz des Wasserzählers ist stets in gutem Zustand zu erhalten und die jederzeitige leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu gewährleisten. Der Wasserzähler ist gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ablesorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigestellt, verbleibt in deren Eigentum und wird von ihr instandgehalten. Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnutzung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder die Organe des Magistrats zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers.

Ist die Stadt Wien für Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit haftbar?

Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

Kann der Wasserzufluß vorübergehend abgesperrt werden?

Bei einer aus Betriebsrücksichten notwendigen Absperung des Wasserzuflusses ist der Wasserabnehmer ver-

pflichtet, unverzüglich sämtliche von der Absperung betroffenen Wasserverbraucher in Kenntnis zu setzen.

Wohin sind Anfragen in Wassergebührenangelegenheiten zu richten?

Anfragen über die Höhe der Gebühren (Gebührenbemessung) sind an die MA 4, Ref. 6 (Wassergebühren), 1, Ebendorferstraße 2, zu richten. Dabei ist die im Gebührenbescheid links oben angeführte Kontonummer anzugeben.

In Fragen der Entrichtung der Gebühr (Einzahlung, Rückstände, Guthaben) gibt die zuständige Stadtkasse Auskunft.

Welche Vorschriften bestehen zum Schutz der öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen?

Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städtischen Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

Untersagt ist ferner jedes eigenmächtige Hantieren an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

Weiters ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen (Trinkbrunnen) und deren Umgebung untersagt.

Kann man die Wasserleitungsanlage als elektrische Erdung verwenden?

Das bisher verwendete System der Schutzerdung von elektrischen Geräten, Betriebsmitteln usw. ist nicht mehr im üblichen Ausmaß wirksam. Die Zunahme des elektrischen Konsums und der nicht in allen Gebietsteilen Wiens gleiche Erdungsübergangswiderstand von einigen Ohm lassen es fragwürdig erscheinen, Geräte, die mit mehr als 6 Ampere abgesichert sind, an die Wasserleitung zu erden.

Zufolge der technischen Entwicklung ist bei der Verlegung von Wasserleitungsrohren in zunehmendem Maß der Einsatz von schlecht oder nicht leitenden Werkstoffen erforderlich. Bei Abänderungen der Wasserleitungsinnenanlage unter Verwendung von nicht leitenden Werkstoffen verliert die Wasserleitungsanlage ihre Eigenschaft als Schutzerdung im Sinne der Vorschriften für Elektrotechnik. In diesem Fall ist es im Interesse der körperlichen Sicherheit notwendig, die für die in Verwendung stehenden Elektrogeräte, wie Elektroherde, Elektrospeicher, Waschmaschinen, Elektroöfen, Staubsauger, Mixer u. dgl., bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch einen befugten Fachmann dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften für Elektrotechnik noch entsprechen. Im gegebenen Fall sind geeignete Maßnahmen zu treffen und die Mieter des betreffenden Hauses in Kenntnis zu setzen.

Nach den Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes hat derjenige, der elektrische Anlagen bzw. elektrische Betriebsmittel errichtet, herstellt, instandhält oder betreibt, für die Instandhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen Sorge zu tragen.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DURCH INSTITUTIONEN

(MA 4, 5)

Wiener Kreditbürgschaftsgesellschaft m. b. H.

3, Am Modenapark 2, Tel. 72 52 59

Wiener Unternehmungen, denen es für eine Kreditaufnahme lediglich an entsprechenden Sicherheiten in dem von den Kreditunternehmungen geforderten Ausmaß er mangelt, die also sonst kreditfähig und kreditwürdig wären, können die fehlenden Sicherheiten durch eine Bürgschaft der Wiener Kreditbürgschaftsgesellschaft, an der die Stadt Wien, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien und Kreditinstitute beteiligt sind, ersetzen. Voraussetzung ist, daß die Kredite zur Finanzierung von Investitionen dienen, die eine Anpassung oder Umstellung der Produktionsstruktur, die Verbesserung der Regionalstruktur sowie die Rationalisierung oder eine Erweiterung des Unternehmens herbeiführen sollen. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden ebenso gefördert wie Betriebsverlagerungen und Betriebsneugründungen in Wien sowie Betriebsmittelanschlußkredite. Die Kredithöhe kann zwischen 200.000 und 5 Mio S, die Laufzeit bei maximal zehn Jahren liegen. Verbürgt werden bis zu 80% des Gesamtkredits.

Kapital-Beteiligungs-Aktiengesellschaft

3, Am Modenapark 2, Tel. 73 26 25

Die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft, an der die Stadt Wien, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Kreditinstitute und Versicherungen beteiligt sind, liegt vor allem in der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung von Betrieben unter Beistellung von Risikokapital. Dieses Kapital soll vor allem zur Finanzierung von Investitionen zur Strukturänderung von Unternehmen und zur Neugründung von Unternehmen verwendet werden. Dabei sollen Beteiligungen an inländischen Unternehmungen der Industrie, des Gewerbes, des Verkehrs, des Handels und des Fremdenverkehrs übernommen werden. Ebenso ist die Übernahme von Beteiligungen an ausländischen Unternehmungen zum Zweck der Exportförderung unter Sicherstellung der Versorgung inländischer Unternehmungen mit Rohstoffen und Vorprodukten vorgesehen.

Wiener Holding Gesellschaft m. b. H.

1, Universitätsstraße 11, Tel. 48 25 69

Durch Verschmelzung der ehemaligen Wiener Betriebsansiedlung und Wiener Verkehrsverein Gesellschaft m. b. H. mit der Wiener Holding Gesellschaft m. b. H. obliegt nunmehr letzterer die Verwaltung bereits bestehender Industrieansiedlungsgebiete zur Wahrnehmung der zentralen Aufgaben.

Z-Export- und Handelsbank Ges. m. b. H.

1, Operngasse 6, Tel. 52 65 05

Diese Gesellschaft wickelt die Wiener Exportförderungsaktion ab, die die Zielsetzung hat, kleinere und mittlere Betriebe des Handels und Gewerbes sowie der Industrie in die Lage zu versetzen, österreichische Güter und Dienstleistungen zu exportieren oder ihre Exporttätigkeit zu verstärken.

Die Förderung umfaßt sowohl die Beratung und Unterstützung dieser Unternehmen in allen Fragen, die sich aus der Exporttätigkeit ergeben, als auch die Gewährung von zinsbegünstigten Krediten, für welche die Stadt Wien und die Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien die erforderlichen Mittel in Form niedrig verzinsten Einlagen zur Verfügung stellen bzw. für die die Stadt Wien auch teilweise die Ausfallhaftung übernimmt.

Exportgeschäfte sind dann förderbar, wenn mindestens 30% des Fakturenwertes Wiener Wertschöpfung sind und der Exporteur mindestens 50% seiner Lohnsummensteuer in Wien entrichtet.

Wiener Wirtschaftsförderungsfonds

1, Ebendorferstraße 2, Tel. 43 50*, 460

Diese Einrichtung bietet den Wiener Wirtschaftstreibenden ein Full-Service (Beratung, Bereitstellung von Betriebsgrundstücken, Förderungsmittel und sonstige Dienstleistungen). In diesen Aufgabenbereich gehören insbesondere der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Verwaltung von städtischen Betriebsbaugründen, die Bereitstellung von aufgeschlossenen, baureifen Betriebsbaugründen für gesamtwirtschaftlich förderungswürdige Industrie-, Gewerbe- und Großhandelsbetriebe, die Abwicklung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Betreuung von an- und umgesiedelten Betrieben bei der Realisierung ihrer Betriebsbauprojekte und die Beratung von Wirtschaftstreibenden.

Fonds zur Förderung der Wiener Bekleidungsindustrie

3, Salesianergasse 1, Tel. 72 56 11*, 369

Der Fonds wurde von der Stadt Wien und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zur Förderung der Wiener Bekleidungsindustrie geschaffen. Diese Förderung besteht einerseits in einer Verkaufsförderung für die Produkte der Wiener Bekleidungsindustrie und andererseits in einer Imageaktion für die Wiener Bekleidungsindustrie und für Wien als Modestadt. Diese Zielsetzung soll durch Werbemittel wie Plakataktionen, durch Rundfunkreportagen, die Durchführung von Modeschauen, die Auflage einer Broschüre über Wiener Mode und Modeschulen sowie durch die Schaffung eines Markenzeichens für die Wiener Mode erreicht werden.

WOHNUNGSWESEN

(MA 50, 52)

Wie bewerbe ich mich um eine Gemeindewohnung?

Ansuchen um die Vermietung einer Gemeindewohnung sind mittels eines bei allen Außenstellen kostenlos erhältlichen Vordruckes, dem sogenannten Wohnungswerber-Aufnahmeblatt, bei der für den Wohnbezirk des Bewerbers zuständigen Außenstelle der MA 50 einzubringen. Das in allen Teilen genau auszufüllende Wohnungswerber-Aufnahmeblatt ist zweckmäßigerweise vom Antragsteller unter gleichzeitiger Vorlage aller Personaldokumente (d. s. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel und Einkommensnachweis) aller mitziehenden Personen, wömglich persönlich (eventuell durch einen mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter), zu überreichen.

Die Außenstellen, die die gemachten Angaben auf Grund der vorgelegten Dokumente usw. überprüfen und später auch eine Erhebung der Wohnverhältnisse des Einreichers an Ort und Stelle durchführen, siehe Magistrat, MA 50.

Sie haben nur jeden Dienstag und Freitag in der Zeit zwischen 8 und 13 Uhr und Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr allgemeinen Parteienverkehr und stehen in dieser Zeit auch für telefonische Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte können auch persönlich oder telefonisch (Tel. 42 8 00*, 3346, 3347, 3348 und 3349) an jedem Werktag (außer Samstag) in der Zeit von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr bei der Zentralen Auskunftsstelle der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, eingeholt werden.

In Wien sind rund 16.000 Wohnungssuchende vorge-merkt. Die große Zahl der Gründerzeit-Wohnungen, die den qualitativen Anforderungen von heute nicht mehr entsprechen, verhindert trotz der Bautätigkeit der Stadt Wien ein weiteres Absinken der Vorgemerkten. Es ist daher mit Ausnahme der Notstandsfälle noch immer mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Der Wohnbedarf eines Bewerbers wird im wesentlichen nach Richtlinien, die sich die Verwaltung der Stadt Wien selbst auferlegt hat, beurteilt.

Welche finanziellen und persönlichen Bedingungen muß ein Bewerber für eine Gemeindewohnung erfüllen?

Eigenberechtigte Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen – Volksdeutsche, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt –, und deren jährliches Nettoeinkommen ab 1. Jänner 1985 bei Wiedervermietung 70% bzw. bei Erstvermietung und bei Wiedervermietung baukostenpflichtiger Wohnungen der Ausstattungskategorie A 90% des gemäß § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Jahreseinkommens (Familieneinkommen) nicht übersteigt, können sich bei Vorliegen einer dringenden Wohnbedürftigkeit um eine Gemeindewohnung bewerben. Ab Mitte des Jahres 1976 sind bei Zuteilung einer neugeschaffenen Gemeindewohnung 5% der Gesamtbaukosten als Baukostenbeitrag (Mietzinsvorauszahlung) zu entrichten. Mietzinsvorauszahlungen sind auch für freiwerdende Wohnungen der Stadt Wien zu leisten, wenn sie im Rahmen der Wohnbauförderung 1954 oder nach dem

7. November 1958 mit besserer Ausstattung errichtet wurden. Außerdem muß der in Aussicht genommene Benutzer sich verpflichten, im Zeitpunkt der Überlassung der geförderten Wohnung bestehende Miet- oder sonstige Rechte an einer anderen Wohnung nachweislich aufzugeben.

Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Familien- und Vermögensverhältnisse ein zinsenloses Eigenmittlersatzdarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zu beanspruchen.

Wohnbeihilfen

Wohnbeihilfen sind laufende Zuschüsse für Wohnungsinhaber, die die ständigen Wohnkosten (Miete, Nutzungsentgelt, Rückzahlungsraten des Wohnungsverbesserungskredites) aufgrund ihres geringen Einkommens aus eigenem nicht tragen können.

Die Gewährung einer Wohnbeihilfe kann nur in der Höhe erfolgen, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarem und anrechenbarem Wohnungsaufwand ergibt. Sie darf die Höhe des zu leistenden Annuitätendienstes bzw. des Hauptmietzinses nicht übersteigen. Die Bewilligung ist von der Haushaltsgröße, dem Familieneinkommen und einer angemessenen Nutzfläche abhängig. Die Wohnbeihilfe gibt es nur für jene Personen, die Hauptmieter, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer unter Zuhilfenahme von Mitteln nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 oder dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983 errichteten bzw. einer nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz 1969 oder Wohnhaussanierungsgesetz verbesserten Wohnung sind.

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung der hierfür aufgelegten Formblätter und unter Anschluß der in diesen Formblättern angeführten Nachweise über die Voraussetzungen an die MA 50/S, 1, Doblhoffgasse 6, Parterre, Tel. 42 8 00*, 3307, 3382, 3335, 3389, 3304, und deren Außenstellen in
12, Am Schöpfwerk 31, Tel. 67 99 21, 67 99 22,
16, Ottakringer Straße 194–196, Tel. 45 23 45,
21, Am Spitz 1, Tel. 38 15 04*, 355, 356,
22, Kagran, Schrödingerplatz 1, Tel. 23 65 29*, 264, 265
(Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, an Donnerstagen zusätzlich von 15.30 bis 17.30 Uhr), zu richten.

Mietzinsbeihilfen

Gemäß § 106a Einkommensteuergesetz gewährt das örtlich zuständige Finanzamt eine Mietzinsbeihilfe, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, unter folgenden Voraussetzungen:

- Ab 1. Jänner 1985 gibt es Mietzinsbeihilfen
1. bei Erhöhungen des Hauptmietzinses gemäß § 7 des Mietengesetzes bzw. § 2 des Zinsstoppgesetzes bei einer Erhöhung auf mehr als 4 S pro Krone und Jahr bzw. mehr als 4 S pro Schilling Stoppzins pro Jahr;
 2. bei einer Erhöhung gemäß §§ 18 und 19 Mietrechtsgesetz (MRG), gemäß § 14 Abs. 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und Einhebung eines Erhaltungsbeitrages gemäß § 45 des Mietrechtsgesetzes oder nach § 14 d des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, sofern der eingehobene Monatsbetrag 4,50 S pro m² übersteigt.

Gut gebaut!



Wien - Bundesamtsgebäude

Foto: Mladek

universale BAU

UNIVERSALE-BAU AKTIENGESELLSCHAFT
1011 Wien, Renngasse 6, Postfach 342, Tel.: 63 06 61-0, 66 16 61-0

Die WIENER HOLDING im Dienste Wiens und der Wiener

Freizeit, Kultur:

- Theater an der Wien
- Wiener Stadthalle-KIBA
- Raimundtheater
- WIGAST (Walzerschiff „Johann Strauß“, Café Schwarzenberg, Pizzaparadies, Naschmarkt)
- Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft
- Verlag Jugend und Volk
- J & V Edition Wien
- Kabel-TV-Wien

Wirtschaft:

- Wiener Messen
- Porzellanmanufaktur Augarten
- Wiener Hafen
- EKAZENT (Donauzentrum, Zentrum Simmering, Donaunurm)
- GEWISTA Werbegesellschaft
- Wiener Betriebs- und Baugesellschaft WIBEBA

Gesundheit:

- Kurbetrieb Heilquelle Wien-Oberlaa
- Odelga, ärztl.-techn. Industrie
- Wiener Nierensteinzentrum
- Serotherapeutisches Institut Wien

WIENER HOLDING Gesellschaft m. b. H.
1010 Wien, Universitätsstraße 11
Telefon 48 25 69/DW, Telex 135529

Die Mietzinsbeihilfe wird aber nur Mietern gewährt, deren jährliches Einkommen für eine Person 100.000 S (durch 14 geteilt, da fast alle Einkommensbezieher 14 Monatsbezüge haben), für zwei Personen 125.000 S und für jede weitere Person 8.500 S nicht übersteigt.

Von der zuständigen Schlichtungsstelle, bzw. wenn das Gericht entschieden hat, von diesem, ist die Bescheinigung über die Erhöhung auszustellen, während bei Vorschreibung des Erhaltungbeitrages nur mit der Bestätigung (Vorschreibung) durch den Hauseigentümer beim Finanzamt des Wohnbezirkes vorzusprechen ist. In den anderen Fällen ist die Bescheinigung der Schlichtungsstelle bzw. des Gerichtes dem Finanzamt vorzulegen. Die Einkommensnachweise sind immer mitzubringen.

Für die Behandlung von Anträgen auf Gewährung der Mietzinsbeihilfe ist die MA 12, Referat Soziale Mietzinsbeihilfen, 1, Schottenring 24 (Parteienverkehr Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, Tel. 66 14*, 244), zuständig (siehe „Sozialhilfe für Jugend, Familie und Alter – Wer kann eine Mietzinsbeihilfe erhalten?“).

Was haben besonders Mieter von Gemeindewohnungen zu beachten?

Mietvertrag

Die Städtische Wohnhäuserverwaltung (MA 52) schließt mit den Personen, die vom Wohnungsamt (MA 50) eine Zuweisung für eine städtische Wohnung erhalten haben, einen Mietvertrag ab.

Als Bestandteil dieses Vertrages gilt auch die

Hausordnung

Sie ist in jedem städtischen Wohnhaus angeschlagen. Die Nichtbeachtung der Hausordnung kann ebenso wie die Verletzung des Mietvertrages zur Auflösung des Mietverhältnisses führen.

Pflege der neuerrichteten Wohnung

Die bei Neubauten unvermeidliche Mauerfeuchtigkeit soll durch Heizen (Ausheizen der Wohnung) und gründliches Lüften beseitigt werden, weil sonst die im Raum befindlichen Holzfußböden und Möbel das Wasser aufnehmen und Schaden erleiden.

Zentralheizung

Viele städtische Wohnungen haben Zentralheizung. Die Heizungskosten werden entweder mit der monatlichen Miete in Form einer Vorauszahlung oder direkt durch die Heizbetriebe Wien Ges. m. b. H. zur Vorschreibung gebracht. Einmal jährlich wird der Wärmeverbrauch auf Grund der auf den Heizkörpern montierten Meßgeräte festgestellt. Auf Grund dieser abgelesenen Werte werden die tatsächlichen Heizungskosten ermittelt. Manche Mieter sind dann unangenehm überrascht, wenn sie zur Leistung von hohen Nachzahlungen aufgefordert werden. Diese Mieter haben übersehen, daß auch bei der Bedienung der Radiatoren gewisse Grundregeln des ökonomischen Heizens beachtet werden sollen:

1. Die Radiatoren sollen gedrosselt werden, wenn die gewünschte Raumtemperatur erreicht ist;
2. kurzzeitiges Volllüften vermeidet ein Auskühlen der Wände und kostet weniger Wärme.

Maschinelle Waschkücheneinrichtungen

Die Stadt Wien stattet die Waschküchen nur mehr mit vollautomatischen Waschmaschinen aus. Diese Wascha-

schinen erledigen das eingestellte Waschprogramm ohne zusätzliche Steuerung. Allerdings ist jede komplizierte mechanische Einrichtung gegen Bedienungsfehler anfällig. Daher sollen nur Personen, die mit der Bedienung der Maschinen vollkommen vertraut sind, diese Einrichtungen benutzen. Die Städtische Wohnhäuserverwaltung sorgt durch die Abhaltung von Waschvorträgen dafür, daß die Mieter mit der Bedienung der Maschinen vertraut werden.

Spielplätze

Auf den Spielplätzen der städtischen Wohnhausanlagen sind Turn- und Spielgeräte aufgestellt. Obwohl diese Geräte so konstruiert sind, daß bei widmungsgemäßem Gebrauch eine Gefährdung der Kinder nicht eintreten kann, obliegt es den Eltern zu entscheiden, ob ihre Kinder die notwendige Gewandtheit haben, um diese Geräte gefahrlos benutzen zu können.

Die Benützung der Spielgeräte erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Eltern. Außerdem werden überall dort, wo es nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist, Grünflächen als Spielwiesen freigegeben und als solche gekennzeichnet.

Autoabstellplätze

Auf Grund des Wiener Garagengesetzes wird bei jeder Wohnhausanlage die vorgesehene Zahl von Autoabstellplätzen geschaffen. Es gibt Autoabstellplätze im Freien, in ein- oder mehrgeschossigen offenen Parkdecks oder in Tiefgaragen. Die Abstellplätze werden den Mietern gegen Entrichtung eines monatlichen Entgeltes zur Verfügung gestellt.

Veränderung in der Wohnung

Für bauliche Maßnahmen in der Wohnung oder solche, die die äußere Gesamterscheinung eines Hauses verändern (z. B. Fenster, Loggien u. dgl.), muß der Mieter die Zustimmung der Hausverwaltung einholen. Sind die geplanten Maßnahmen so umfangreich, daß die Raumeinteilung abgeändert, Wände durchbrochen oder beseitigt werden sollen, so ist außer der Zustimmung des Hauseigentümers auch noch die Genehmigung der Baupolizei erforderlich. In diesen Fällen dürfen bauliche Veränderungen trotz des Einverständnisses der Hausverwaltung dann nicht durchgeführt werden, wenn die Bewilligung der Baupolizei nicht erreicht oder darum gar nicht angesucht wird.

Kündigung des Mietverhältnisses

Seitens der Wohnhäuserverwaltung wird ein Mieter nur aus wichtigen, im Mietrechtsgesetz angeführten Gründen gerichtlich aufgekündigt werden. Solche wichtigen Kündigungsgründe sind z. B. die Nichtbezahlung des Mietzinses, das grob ungehörige Verhalten des Mieters oder seiner Angehörigen gegen die übrigen Bewohner des Hauses, der erheblich nachteilige Gebrauch der Bestandssache (gemeint ist damit die grobe Vernachlässigung der Wohnung).

Der Mieter kann sein Mietverhältnis jedoch ohne Angabe von Gründen jederzeit aufkündigen. In beiden Fällen ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten.

Meldung von Schäden

Ab Jänner 1984 wurde für Mieter in städtischen Wohnhäusern eine neue Serviceeinrichtung geschaffen. Unter der Telefonnummer 42 82 42 wurde bei der MA 27 (Erhaltung städtischer Wohnhäuser) ein Journaldienst eingerichtet, der Meldungen über Schäden und technische Gebrechen in städtischen Wohnhäusern entgegennimmt und deren Behebung veranlaßt. Dieses „Schadenstelefon“ für Gemeindemieter ist werktags von 7.30 bis 15.30 Uhr

besetzt, in der übrigen Zeit werden die Meldungen auf Tonband aufgenommen.

Selbstverständlich können und sollen bauliche Schäden und technische Gebrechen in Wohnhäusern auch weiterhin den Hausbesorgern und Hausinspektoren gemeldet werden. Die neue Serviceeinrichtung ist als Ergänzung dazu gedacht. Die Mieter können sich damit auch direkt an die zuständige Magistratsabteilung wenden, der Weg zur Behebung des Schadens kann dadurch manchmal sicher abgekürzt werden. Um Doppelgeisigkeiten zu vermeiden, wird allerdings ersucht, sich bei Aufzugsdefekten und bei Schäden an Waschmaschinen wie bisher an die Hausbesorger zu wenden.

Beschwerden

Beschwerden können mündlich oder schriftlich beim zuständigen Hausinspektor sowie bei der MA 52 vorgebracht werden. Sowohl die Hausinspektoren als auch die Zentrale der MA 52 nehmen Anliegen an jedem Donnerstag bis 17.30 Uhr zur Kenntnis. Die Beschwerdeführer müssen sich jedoch darüber im klaren sein, daß gewissen Beschwerden auf jeden Fall der Erfolg versagt bleiben wird. Es ist z. B. nur schwer möglich, Beschwerden, die sich gegen den zumutbaren Lärm der im Hof oder auf der Straße spielenden Kinder oder gegen Straßenlärm überhaupt richten, zu entsprechen. In Extremfällen wird die Hausverwaltung selbstverständlich eingreifen.

An die Städtische Wohnhäuserverwaltung Beschwerden heranzutragen, deren Erledigung in die Kompetenz der Bundespolizeibehörden fällt, ist zwecklos. Dazu gehören z. B. alle die im Einführungsgesetz zum Verwaltungsverfahrensgesetz aufgezählten Tatbestände (Störung der Ordnung, Erregung ungebührlichen Lärms) sowie alle mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Angelegenheiten.

Welche Aufgaben hat das Wohnungsberatungszentrum?

Die Gemeinde Wien hat in 1. Doblhoffgasse 6, das „Wohnungsberatungszentrum“ (W.B.Z.) eingerichtet. Die Außenstellen des W.B.Z. sind derzeit nicht besetzt.

Aufgabe des W.B.Z. ist es, der wohnungssuchenden Bevölkerung einen Überblick über den öffentlich geförderten Wohnungsmarkt zu geben. Die im W.B.Z. aufliegenden Programme befassen sich grundsätzlich nur mit bereits förderungsmäßig zugesicherten und in Bau befindlichen Projekten. Der Wohnungssuchende erhält hier alle Angaben, wie Örtlichkeit, Beschaffenheit, Bezugsstermin, Höhe der Eigenmittelaufbringung sowie die monatlichen Belastungen.

Die im W.B.Z. aufliegenden Bauvorhaben beinhalten jene Wohnungen, die entsprechend den Förderungsbestimmungen der Wiener Landesregierung der MA 50 zur Verfügung gestellt werden müssen.

Außerdem befaßt sich das W.B.Z. mit Start- und Selbsthilfwohnungen. Die Möglichkeiten einer Übernahme des noch aushaftenden WBF-Darlehens bei Verkauf einer geförderten Eigentumswohnung werden auch geprüft.

Ferner hat die Stadt Wien im Rahmen des W.B.Z. auch eine Kreditberatungsstelle eingerichtet, die dem Wohnungsinteressenten alle Möglichkeiten der Finanzierung seiner gewünschten Wohnung aufzeigt. Es besteht sogar die Möglichkeit, bei der Kreditberatungsstelle (Betreuung erfolgt durch die „Z“) um die zinslosen Kredite im Rahmen der Wohnbauförderung einzureichen.

Die Dienststunden im W.B.Z. sind Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr, zusätzlich jeden Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr.

Wann besteht ein Anspruch auf Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen (Eigenmitteln)?

Gibt ein Mieter oder Nutzungsberechtigter einer gemeinnützigen Bauvereinigung eine Wohnung, für die er anlässlich des Bezuges neben dem Mietzins oder Nutzungsentgelt Eigenmittel (Grund- und Baukostenanteile) geleistet hat, auf, hat er gemäß § 17 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages, der sich wie folgt errechnet:

Die ursprünglich geleisteten Eigenmittel werden um 2 v. H. pro Jahr vermindert (Abschreibung, in der Praxis auch als „Verwohnung“ bezeichnet) und der verminderte Betrag sodann nach dem Verbraucherpreisindex 1976 bzw. den entsprechenden vorangegangenen Indizes (Kleinhandelspreise 1938, Verbraucherpreise 1958 bzw. 1966) aufgewertet.

Der ausscheidende Mieter oder Nutzungsberechtigte hat zunächst gegenüber der Bauvereinigung binnen acht Wochen nach Räumung der Wohnung Anspruch auf Auszahlung des abgewerteten Betrages. Gleichzeitig darf binnen drei Monaten nach Räumung ein neuer Miet- oder Nutzungsvertrag seitens der Bauvereinigung nur unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, daß vom neuen Mieter der aufgewertete Betrag bezahlt wird. Kommt es innerhalb der ersten drei Monate zu keinem Vertragsabschluß, hat der Ausscheidende für weitere drei Monate die Möglichkeit, selbst zu diesen Bedingungen einen neuen Mieter zu suchen und diesen der Bauvereinigung vorzuschlagen. Die Bauvereinigung kann den Vorgeschlagenen nur aus triftigen Gründen oder dann ablehnen, falls sie mit einer anderen Person einen Vertrag abschließt.

Zur Feststellung des zurückzuzahlenden Betrages kann im Streitfall ein Antrag bei der MA 50 – Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, eingebracht werden.

Welche Förderung sieht das Wohnbauförderungsgesetz 1984 vor?

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985 ist das Wohnbauförderungsgesetz 1984 (WFG 1984, BGBl. Nr. 482/1984) in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde das WBF 1968 außer Kraft gesetzt. Im Rahmen dieses Gesetzes kann die Errichtung von Wohnungen, Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen durch Neubau, Zubau, Einbau oder Umbau sowie die Errichtung von Ordinationen und Geschäftsräumen gefördert werden. Als Wohnungsgröße ist eine Mindestgröße von 30 m² sowie eine Flächenobergrenze von maximal 130 m², bei mehr als 5 Personen im gemeinsamen Haushalt 150 m² einzuhalten. Die Förderung besteht bei Mietwohnungen in der Gewährung eines Förderungsdarlehens in der Höhe von 70% der förderbaren Gesamtbaukosten.

Bei Eigentumswohnungen gibt es zwei Förderungsvarianten:

Die Variante A ist eine reine Zuschußvariante und sieht eine Förderung in Form der Gewährung von Annuitätzuschüssen zu einem in der Höhe von 90% der Gesamtbaukosten aufgenommenen Hypothekendarlehen vor.

Bei der Variante B wird ein Landesdarlehen in der Höhe von 15% der Gesamtbaukosten unter der Voraussetzung gewährt, daß damit einschließlich der Eigenmittel des Förderungswerbers das erforderliche Mindestguthaben eines Bausparvertrages nach dem Normalspartarif erbracht wird.

Für dieses Bauspardarlehen von höchstens 75 v. H. der Gesamtbaukosten werden Annuitätzuschüsse gewährt.

Für die Errichtung von Eigenheimen wird ein Landesdarlehen mit einem Fixbetrag von 500.000 S und zusätzlich

25.000 S für jedes im Haushalt lebende Kind gewährt, höchstens jedoch 60% der Gesamtbaukosten. 10 bzw. 5% der Gesamtbaukosten, wofür bei niedrigen Einkommen ein zinsfreies Eigenmitteldarlehen angesprochen werden kann, sowie allfällige Grundkostenanteile hat der Förderungswerber selbst zu tragen.

Darlehenswerber können Gemeinden, gemeinnützige Bauvereinigungen, andere juristische Personen sowie natürliche Personen sein, sofern sie hinsichtlich der Liegenschaft Eigentümer, Wohnungseigentümer oder Bauberechtigte sind.

Geförderte Wohnungen dürfen nur an begünstigte Personen überlassen werden. Begünstigt ist eine Person, welche ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet und deren jährliches Einkommen bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	273.000 S
zwei Personen	409.500 S
drei Personen	464.100 S
vier Personen	518.700 S
mehr als vier Personen	546.000 S

nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen verändern sich entsprechend dem Verbraucherpreisindex. Bei geringen Einkommen können Wohnbeihilfen in Anspruch genommen werden. Genaue Informationen erhält man bei der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, 1. Stock, Tel. 42 8 00*, 3387, 3392, 3395, 3396, 3398, 3399, 3319, 3302, 3571. Antragsformulare sind in der MA 50 oder in der Drucksortenstelle des Rathauses, 7. Stiege, Hochparterre, erhältlich.

Was ist Gegenstand der Förderungsaktion zum Ausbau von Dachböden für Wohnzwecke?

Die Stadt Wien fördert den Ausbau von Dachböden zur Schaffung von Wohnungen durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Baukostenzuschüssen in der Höhe von maximal 20% der angemessenen Baukosten und durch Übernahme der Bürgschaft für die zur Finanzierung des Bauvorhabens bei Kreditinstituten aufzunehmenden Darlehen. Förderungswerber im Rahmen dieser mit Gemeinderatsbeschluß vom 16. Dezember 1976, Pr. Z. 4426, geschaffenen Aktion können physische eigenberechtigte Personen österreichischer Staatsbürgerschaft und juristische Personen mit Sitz im Inland sein, die hinsichtlich der zu errichtenden Wohnung das Miet- oder Nutzungsrecht bzw. Wohnungseigentum erwerben. Besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer anderen öffentlichen Förderungsaktion (insbesondere Wohnbauförderung 1984), so findet diese Förderung keine Anwendung. Merkblätter, Antragsformulare und nähere Auskünfte sind in der MA 50, 1, Doblhoffgasse 6, erhältlich.

Wie erfolgt die Mietzinsbildung auf dem privaten Wohnungsmarkt?

Bei Inanspruchnahme des privaten Wohnungsmarktes ist zu beachten, daß mit dem Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes (1. Jänner 1982) Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Hauptmieter über die Höhe des Mietzinses nur in besonderen Fällen (Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945, denkmalgeschützte Gebäude, Wohnung der Ausstattungskategorie A mit einer Nutzfläche über 90 m², Wohnung der Ausstattungskategorie B mit einer Nutzfläche über 130 m², bei Standardanhebung durch den Vermieter, Mietverhältnis länger als ein halbes Jahr) zulässig sind. Sind diese Ausnahmen nicht gegeben, dürfen nur folgende Mietzinse vereinbart und begehrt werden:

1. 24,40 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie A, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, deren Nutzfläche mindestens 30 m² beträgt, die zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht, die über eine zentrale Wärmeversorgungsanlage oder eine Etagenheizung oder eine gleichwertige stationäre Heizung und über eine Warmwasseraufbereitung verfügt;
2. 18,30 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie B, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und einer dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) besteht;
3. 12,20 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie C, das ist eine Wohnung in brauchbarem Zustand, die zumindest über eine Wasserentnahmestelle und ein Klosett im Inneren verfügt;
4. 6,10 S für eine Wohnung der Ausstattungskategorie D, das ist eine Wohnung, die entweder über keine Wasserentnahmestelle oder über kein Klosett im Inneren verfügt oder bei der eine dieser beiden Einrichtungen nicht brauchbar ist und auch nicht innerhalb angemessener Frist nach Anzeige durch den Mieter vom Vermieter brauchbar gemacht wird.

Wo erhält man Auskünfte in Mietrechtsangelegenheiten?

Diese Auskünfte erhält man in der MA 50, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr, Tel. 42 8 00*, 3756, 3757, 3758.

Wie tausche ich meine Wohnung (Privat-, Genossenschafts- oder Gemeindewohnung)?

Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein Wohnungstausch nicht nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Stimmt dieser dem vom Hauptmieter, der die Wohnung vor mehr als fünf Jahren gemietet hat, aus wichtigen, besonders sozialen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag über den Tausch ihrer im selben Gemeindegebiet befindlichen Mietwohnung zur angemessenen Befriedigung des beiderseitigen Wohnbedürfnisses nicht zu, obwohl ihm der Eintritt des Dritten in das Mietverhältnis nach Lage der Verhältnisse zugemutet werden kann, so hat das Gericht (in Wien die Zentrale Schlichtungsstelle der MA 50, 8, Buchfeldgasse 6, 2. Stock) auf Antrag des Hauptmieters die zum Eintritt des Dritten in den Mietvertrag erforderliche Zustimmung des Vermieters zu ersetzen, sofern gegen den Hauptmieter zum Zeitpunkt der Antragstellung weder eine gerichtliche Kündigung noch eine Klage auf Räumung der Wohnung anhängig ist.

Mieter von Gemeindewohnungen können bei Vorliegen von wichtigen Gründen die Wohnungen tauschen, die Tauschpartner haben ein beim Hausinspektor aufliegendes Formular auszufüllen und es zur Genehmigung der MA 52 einzusenden.

Bei einem Tausch von Privatwohnungen darf nicht übersehen werden, daß der bisher bezahlte Hauptmietzins bis auf die Kategorieobergrenzen gemäß § 16 Abs. 2 des Mietrechtsgesetzes angehoben werden kann.

Hinsichtlich der eventuell bestehenden Verpflichtung zur Entrichtung eines Baukostenbeitrages für die Tauschwohnung wird das Tauschreferat der MA 52 in jedem konkreten Fall Auskunft geben.

Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum Amtsblatt „Stadt Wien“ den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ heraus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“, der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten. Jeder Interessent erwirbt schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von acht Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von sechs Monaten. Hiezu kommt noch die Zusendung der drei aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“. Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt, und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch kann der Leser des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie z. B.: Tausch von einer Wohnung auf zwei Kleinwohnungen und umgekehrt, Tausch von Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in Siedlungshäusern in Wien, von und nach den Bundesländern, Ringtausch, wenn mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichen und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch Privatwohnungen gegen Hauswartwohnungen und umgekehrt zu.

Für jeden, der eine Veränderung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ überaus zweckmäßig, um breiteren Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ enthält Einschaltungen von Personen, die ihre Wohnung innerhalb von Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind übersichtlich nach den einzelnen Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Wohnungsgrößen geordnet. Die Rubriken „Hauswartwohnung für Mietwohnung“, „Mietwohnung für Hauswartwohnung“, „Tauschangebote von Wien in die Bundesländer“ und „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien“ sollen das rasche Auffinden des geeigneten Tauschpartners ermöglichen.

In der ersten Spalte wird die angebotene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der ange-

zeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden. Der Leser soll aus der Anzeige schon entscheiden können, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung.
2. Angabe der Nebenräume:
Z. B. Vorzimmer, Badezimmer, Badenische, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon, Loggia usw.
3. Lage der Tauschwohnung:
Gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.
4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:
Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Warmwasserspeicher, Telefonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.
5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindegliederung, Privathaus.
6. Besichtigungsmöglichkeit:
Angabe der Besichtigungszeit, telefonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.
7. Angabe des Gesamtzinses:
Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins plus öffentliche Abgaben plus Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.
8. Sonstige Angaben:
Nur wenn sie mit der Wohnung in sinnvoller Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m², Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. . . .

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich“, „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt“, können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der zweiten Spalte soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße, der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein, es sollen jedoch die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot nähertreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto

größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerlässlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Änderungen des Wortlautes einer Tauschanzeige innerhalb einer dreimaligen Einschaltung können aus drucktechnischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ ein Tauschsuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Mitunter können nicht alle Wünsche in bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ erfolgt, und die Zusendung dieser drei Nummern ist eine Gebühr von 90 S zu erlegen. Dieser Betrag kann auch mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien, mit Kontonummer 696 202 605 überwiesen werden. In der Rubrik „Empfänger“ ist einzusetzen: Stadt Wien – Pressedienst, Rathaus. In der Rubrik „Verwendungszweck“ ist einzusetzen: MA 50, Amtlicher Wohnungstauschanzeiger.

Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ ist im Wohnungstauschreferat der MA 50, 1, Rathausstraße 2, 1. Stock, Tür 166, und in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes zum Preis von 5 S erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist der Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von 15 S plus 15 S Postgebühr = 30 S mittels eines Zahlscheines der Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien, mit Kontonummer 696 202 605 werden drei aufeinanderfolgende Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hierdurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ kann Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr im Wohnungstauschreferat, MA 50, 1, Rathausstraße 2, 1. Stock, Tür 166, oder telefonisch unter Tel. 42 8 00*, 850, veranlaßt werden. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den

Bezirken (Dienstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr sowie Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr) entgegengenommen.

Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sog. Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz (nunmehr Mietrechtsgesetz) eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien MA 50) rechtskräftig zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse des Familienstandes, der beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnisse seiner Person und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Wenn aber kein sogenannter Ausgebombter die Wohnung annimmt, hat die Gemeinde dem Hauseigentümer unverzüglich nach Ablauf der Zuweisungsfrist nachweislich mitzuteilen, daß sie die Wohnung nicht zuweisen kann. Der Hauseigentümer hat hierauf das Recht, die Wohnung einem nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. a, b und c bzw. § 1 Abs. 2 lit. a und b des Neuvermietungsgesetzes – NVG, BGBl. Nr. 225/1956, vorgemerkten Wohnungssuchenden (also einem wegen Obdachlosigkeit oder wegen drohender Obdachlosigkeit, wegen Überbelages, wegen Gesundheitschädlichkeit vorgemerkten oder bei Ehepaaren nach mindestens einjähriger Dauer der Ehe, wenn die Ehepartner keinen gemeinsamen Haushalt führen können), binnen drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu vermieten. Kann auch der Hauseigentümer die Wohnung innerhalb dieser Frist nicht vermieten, kann die Gemeinde sie einem vorgemerkten Wohnungssuchenden binnen längstens drei weiteren Wochen nach Erstattung eines sog. Fünfvorschlages (§ 6 Abs. 4 und 5 NVG) zuweisen. Wenn auch dies nicht möglich ist, kann der Hauseigentümer nach Ablauf dieser Frist über die Wohnung frei verfügen (§ 8 NVG).

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wieder aufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartiers, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

Welche Förderungsmaßnahmen gibt es nach dem Wohnhaussanierungsgesetz?

Mit 1. Jänner 1985 wurde das Bundesgesetz über die Förderung der Verbesserung und Erhaltung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie zur Änderung des Stadterneuerungsgesetzes und des Startwohnungsgesetzes (Wohnhaussanierungsgesetz – WSG), BGBl. Nr.

483/1984, in Kraft gesetzt, gleichzeitig sind das Wohnungsverbesserungsgesetz sowie das Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung außer Kraft getreten.

Die Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz umfaßt die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen. Voraussetzung ist, daß die Baubewilligung der zu fördernden Objekte im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt, es sei denn, es handelt sich um Anschluß an Fernwärme. Als Förderungsnehmer können der Hauseigentümer, Baurechtseigentümer, Mieter (Nutzungsberechtigter), Wohnungseigentümer und Miteigentümer auftreten. Als Sanierungsmaßnahmen gelten Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes und Verbesserungsarbeiten.

Sanierungsarbeiten sind insbesondere:
 Errichtung oder Umgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden Anlagen oder Räumen, wie Wasserleitungs-, Strom- und Gasleitungsanlagen, Sanitär- und Zentralheizungsanlagen, Personenaufzüge, Waschküchen;
 Anschluß von Zentralheizungsanlagen an Fernwärme;
 Errichtung oder Umgestaltung von Wasserleitungen, Stromleitungen, Gasleitungen sowie Sanitär- oder Heizungsanlagen in Wohnungen;
 Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- oder Wärmeschutzes, Feuchtigkeitsschutzes sowie zur Verminderung des Energieverlustes oder Energieverbrauches von Heizungs- oder Warmwasserbereitungsanlagen;
 Vereinigung von Wohnungen oder sonstigen Räumen zu Wohnungen oder Teilung von Wohnungen oder sonstigen Räumen;
 Änderung der Grundrißgestaltung innerhalb einer Wohnung, jedoch nur in Verbindung mit anderen geförderten Arbeiten;
 Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von behinderten oder alten Menschen dienen.

Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätzuschüssen für die Rückzahlung von Darlehen, die bei Kreditinstituten zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen mit einer Laufzeit von zehn Jahren aufgenommen werden. Die Höhe dieser Förderungszuschüsse ist bei Gesamtanierungen von der überwiegenden Wohnungskategorie abhängig, für Einzelmaßnahmen sind gesonderte Zuschußsätze festgelegt.

Dem Wohnungsinhaber darf zur Sanierung seiner Wohnung eine Förderung nur gewährt werden, wenn das jährliche Einkommen (Familieneinkommen) bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	273.000 S
zwei Personen	409.500 S
drei Personen	464.100 S
vier Personen	518.700 S
mehr als vier Personen	546.000 S

nicht übersteigt. Die vorstehenden Beträge ändern sich entsprechend dem Verbraucherpreisindex 1976, sobald dieser Index seit der letzten Festsetzung 10% überschreitet.

Bei Überschreitung der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung infolge durchgeführter Sanierungsarbeiten kann eine Wohnbeihilfe gewährt werden. Förderungsanträge im Rahmen des Wohnhaussanierungsgesetzes sind bei der MA 50 einzubringen. Auskünfte über Sanierungsfragen erteilen die Zentrale der MA 50 in 1, Rathausstraße 2, 1. Stock, bzw. Rathausstraße 4, Hochparterre, und deren Außenstelle in 16, Ottakringer Straße 194-196. Weiters hat der Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds in 1, Lichtenfelsgasse 3, Tel. 43 59 19, eine zentrale Informationsstelle zur Beratung über Gebäude-sanierungen eingerichtet.

Welche Aufgaben hat die Zentrale Schlichtungsstelle bei der MA 50?

Die Zentrale Schlichtungsstelle, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr, und Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr, Tel. 42 8 00*, 3752, 3753, ist zuständig für die:

I. Festsetzung oder Feststellung der Miteigentumsanteile zur Begründung von Wohnungseigentum, und zwar:

1. Festsetzung der Mindestanteile in Form von Nutzwerten gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 - WEG 1975, BGBl. Nr. 417/1975, sofern an keinem auf der Liegenschaft befindlichen selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z. 1 WEG 1975) das Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.

Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung der Nutzwerte für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe der Anschrift (Straße, Hausnummer), Einlagezahl und Katastralgemeinde, da Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift (sowie die Tel. Nr.) des Einschreiters wäre anzuführen.

Im Antrag wäre auch anzuführen, ob das Haus schon errichtet wurde oder nicht (§ 4 Abs. 1 WEG 1975).

Bei den sonstigen selbständigen Räumlichkeiten ist außer der bauplanmäßigen Widmung deren spezifischer Verwendungszweck (Büro, Espresso, Werkstätte, Kindergärten usw.) bekanntzugeben.

Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 39 Abs. 5 des Mietrechtsgesetzes gebührenfrei.

Im Antrag sind auch jene Teile der Liegenschaft, die in Form eines Zuschlages einzelnen Objekten zufallen sollen (§ 1 Abs. 2 WEG 1975: offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft), anzuführen und zuzuordnen.

Beizulegen sind:

- Ein Grundbuchsauszug (nicht älter als drei Monate).
- Eine Liste, auf neutralem Papier, in der enthalten sind: der Liegenschaftseigentümer, die Mit- bzw. Wohnungseigentümer sowie die Wohnungseigentumsbewerber (im Streitfalle unter Nachweis der Rechtsstellung durch Vorlage der schriftlichen Zusage des Wohnungseigentums an einem Objekt der Liegenschaft), nach Stiegen (Trakten, Hausteilen) und Türnummern geordnet mit Vor- und Zunamen jeder Partei (bei Ehegatten, die gemeinsam Wohnungseigentum begründen wollen, beide Vornamen bei einer Türnummer), sowie die Anschrift jeder Partei. Bitte auch bei jeder Partei deren Rechtsstellung anzuführen: Liegenschaftseigentümer = LE, Miteigentümer = ME, Wohnungseigentümer = WE, Wohnungseigentumsbewerber = WEB. Bei noch nicht vergebenen Objekten dazuschreiben: noch nicht vergeben.
- Allenfalls Vollmachten der Parteien für einen Vertreter. Diese Vollmachten müssen (gemäß § 10 AVG 1950) auf eine natürliche eigenberechtigte Person und dürfen nicht auf eine juristische Person lauten. Bei außerhalb Wiens wohnenden Parteien, die gemäß § 19 AVG 1950 nicht zu einer notwendigen Verhandlung geladen werden dürfen, empfiehlt sich zur Verwaltungsvereinfachung dringend, einen in Wien wohnenden Vertreter zu bestellen.

Diese Vollmachten können auch nur Spezialvollmachten für die Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle sein und sind dann gemäß § 39 Abs. 5 Mietrechtsgesetz gebührenfrei.

Es kann auch eine Sammelvollmacht vorgelegt werden mit etwa folgendem Wortlaut:

Spezialvollmacht

für Herrn, Frau, per Anschrift zur Vertretung vor der Zentralen Schlichtungsstelle – Magistrat der Stadt Wien MA 50 – in Wien 8, Buchfeldgasse 6, 2. Stock, in Angelegenheit Nutzwertfestsetzung gemäß § 5 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 für das Haus Wien, EZ, Kat.-Gem., wobei ich jedoch bei der mündlichen Verhandlung bei der Zentralen Schlichtungsstelle anwesend sein möchte und vom Machthaber zu verständigen bin.
Wien, den

Stiege 1

Tür Nr. 1 (sonst Räumlich.) Herbert Maier ME Unterschrift

Tür Nr. 2 Hauswartwohnung

Tür Nr. 3 Wohnung Walter Müller WE Unterschrift

Tür Nr. 4 Wohnung Rudolf Egert WEB Unterschrift

Tür Nr. 5 (sonst. Räumlich.) Inge Buchner WE Unterschrift

Tür Nr. 6 (sonst. Räumlich.) noch nicht vergeben Unterschrift

Technische Unterlagen:

Die MA 40 benötigt diese für die Nutzwertfestsetzung, sie sind aber mit dem Antrag bei der Zentralen Schlichtungsstelle einzureichen.

Für technische Auskünfte stehen die zuständigen Referenten der MA 40, 8, Lerchenfelder Straße 4, Tür 612–617, Tel. 42 76 11*, 428, 429, 430, 431, 432, zur Verfügung. Referatsleiter: 42 76 11*, 428 (Tür 612).

- dA) Eine Parie genehmigte Baupläne (Maßstab 1 : 100) mit Lageplan (mit Nordpfeil), Schnitten und Ansichten.

Alle Pläne müssen baubehördlich genehmigt oder aber beglaubigt sein, d. h. sie müssen außer Stampiglie und Unterschrift eines Zivilingenieurs bzw. Zivilarchitekten zusätzlich eine Beglaubigungsklausel tragen (z. B.: „Dieser Plan stimmt mit dem am . . . baubehördlich genehmigt überein“). Sie müssen überdies dem letzten Stand der Planung bzw. dem Bestand entsprechen und vollständig kotiert sein, wobei die einzelnen Knoten – auch bei Lichtpausen oder Fotokopien – deutlich lesbar sein sollen. Sofern in den Plänen die Türnummern und Abgrenzungen der Bestandsobjekte nicht gut sichtbar oder unrichtig sind (eine Änderung der baubehördlich genehmigten Pläne, die Urkunden sind, ist unzulässig), wären zusätzliche Planskizzen mit den erforderlichen Eintragungen (zweifach) vorzulegen.

- B) Wenn andere Teile der Liegenschaft einer selbständigen Wohnung oder einer sonstigen selbständigen Räumlichkeit zugeschlagen werden sollen (§ 5 Abs. 1 WEG 1975), die nicht im baubehördlich genehmigten Plan enthalten sind (z. B. Hausgärten, zusätzliche Abstellplätze u. ä. m.), sind hierfür entsprechende Pläne, aus denen Lage, Umfang und Ausmaß dieser Liegenschaftsteile hervorgehen, vorzulegen; in besonderen Fällen sind diese Pläne über Aufforderung durch Geometerpläne zu ergänzen oder zu ersetzen.

- e) Rechtskräftige Baubewilligungs-, alle Abänderungs- und Benützungsbewilligungsbescheide (alle mit Rechtskraftbestätigung).

- fA) Nutzflächenaufstellung (§ 6 WEG 1975) dreifach

Diese Aufstellung ist von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder einem für dieses Fach allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 2 Z. 9 lit. b WEG 1975 zu erstellen bzw. zu bestätigen und mit dem Datum zu versehen.

Es sind jeweils Länge und Breite sowie Produkt jedes einzelnen Raumes sowie die Gesamtfläche jedes einzelnen Objektes auszuweisen.

Die Nutzflächenberechnung ist nach jenen Plänen zu erstellen, die in der § 12-Bescheinigung angeführten Bescheiden der Baubehörde zugrundeliegen.

Auf der Nutzflächenaufstellung ist ausdrücklich zu vermerken, auf Grund welcher baubehördlich genehmigten Pläne (Zahl und Datum der jeweiligen baubehördlichen Genehmigung(en) sind anzuführen) sie erstellt wurden, oder ob die Nutzflächenaufstellung auf Grund von den Plänen abweichenden Naturmaßen gemäß § 6 Abs. 2 WEG 1975 erstellt wurde.

- B) Die Flächen der im § 1 Abs. 2 WEG 1975 genannten Liegenschaftsteile (offene Balkone, Terrassen, Keller- oder Dachbodenräume, Hausgärten, Abstellplätze für höchstens zwei Kraftfahrzeuge je selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeit der Liegenschaft) sofern sie sich aus den genehmigten oder anderen Plänen (Punkt dA und B) ergeben, sind ebenfalls in der unter d genannten Weise anzuführen; dabei ist gleichzeitig auch anzugeben, welchen selbständigen Objekten diese Teile zugeordnet werden sollen.

- g) Baubeschreibung (dreifach)

Sie hat für diesen Zweck vor allem Angaben über die Lage des Hauses in bezug auf seine Umgebung (Garten- bzw. Parklage, Straßenhöfe, Verwertung der umliegenden Freiflächen usw.)

die Ausstattung des Hauses (Anzahl und Höhe der Geschosse, Art und Ausgestaltung des Daches, Art, Zahl und Lage der Objekte, vorhandene Aufzüge – für welche Geschosse, Sammelheizung, zentrale Warmwasserbereitung, Müllabwurfschächte usw.) sowie die Ausstattung der einzelnen Objekte (bei Wohnungen z. B. Balkone, Terrassen, Bad, WC im Wohnungsverband, Art der Beheizung, Fußböden, Verfließung, Beleuchtung, Gas- und Stromanschluß usw.) die Verwendung und Ausgestaltung der unbebauten Flächen der Liegenschaft zu enthalten.

In der Baubeschreibung soll auch auf besondere Vor- und Nachteile der Verwertbarkeit von Flächen oder Objekten aufmerksam gemacht werden sowie die Ausstattung der Zugehörts bekanntgegeben werden (z. B. Dachboden ist als Wohnraum adaptiert). Außerdem ist anzugeben, ob eine Hauswartwohnung vorgesehen ist (Tür Nr. anführen!).

- h) Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Z. 2 WEG 1975.

Die Bescheinigung wird von der Baubehörde (MA 37) ausgestellt. Einem solchen Ansuchen ist ein Grundbuchsatzug neuesten Standes anzuschließen.

2. Festsetzung oder Feststellung der Eigentumsanteile in Form von Mietwerten 1914 (also in Kronen) gemäß § 2 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG, BGBl. Nr. 149/1948, sofern an mindestens einem selbständigen Objekt vor dem 1. September 1975 (§ 29 Abs. 1 Z. 1 WEG 1975) Wohnungseigentum erworben (grundbücherlich einverleibt) worden ist.

Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung von Jahresmietwerten für 1914 für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe von Einlagezahl und Anschrift (Straße, Hausnummer) mit dem Hinweis, daß Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift des Einschreiters ist anzuführen.

Beizulegen sind:

Ein Grundbuchsatz, der nicht älter als drei Monate ist, und die Vollmachten sämtlicher Liegenschaftseigentümer.

Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 39 Abs. 5 Mietrechtsgesetz gebührenfrei (Vollmachten nur dann, wenn es sich um Spezialvollmachten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle handelt).

Technische Unterlagen:

- a) Bescheinigung der Baupolizei (MA 37) nach § 5 Abs. 2 lit. a Wohnungseigentumsgesetz über die Anzahl der selbständigen Objekte, die geändert wurden. Zur Erlangung der Bescheinigung siehe oben I/1/h.
- b) Baubehördlich genehmigte Konsenspläne oder beglaubigte Kopien derselben mit Eintragung der Türnummern und der Abgrenzungen der Mietobjekte, die geändert wurden. Unter diesen Plänen soll sich nötigenfalls auch ein Schnitt befinden, der die Höhenlage der Geschosse angibt.
- c) Eine detaillierte Flächenberechnung der Flächenmaße der geänderten Objekte in dreifacher Ausfertigung. Diese Aufstellung ist von einem für Hochbau zuständigen Ziviltechniker oder einem für dieses Fach allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 26 Abs. 2 Z. 9 lit. b WEG 1975 zu erstellen bzw. zu bestätigen und mit dem Datum zu versehen. Es sind jeweils Länge und Breite sowie Produkt jedes einzelnen Raumes sowie die Gesamtfläche jedes einzelnen Objektes auszuweisen. Die Nutzflächenberechnung ist nach jenen Plänen zu erstellen, die den in der § 5-Bescheinigung angeführten Bescheiden der Baubehörde zugrundeliegen. Auf der Nutzflächenaufstellung ist ausdrücklich zu vermerken, auf Grund welcher baubehördlich genehmigten Pläne (Zahl und Datum der jeweiligen baubehördlichen Genehmigung(en) sind anzuführen) sie erstellt wurden oder ob die Nutzflächenaufstellung auf Grund von den Plänen abweichenden Naturmaßen gemäß § 6 Abs. 2 WEG 1975 erstellt wurde.
- d) Eine kurze Baubeschreibung der geänderten Objekte, insbesondere mit Hinweis auf die Ausstattung des Hauses und der Wohnungen (Sammelheizung, Aufzüge), in dreifacher Ausfertigung.
- e) Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an Keller- und Bodenräumen, Hausgärten, Garagen, Einstellplätzen im Hof u. a. m., zusammen mit dem Wohnungseigentum an selbständigen Objekten im Sinne des § 1 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz (also zusätzlich mit einer Wohnung oder einem Geschäftsobjekt usw.), ist ein Bau- bzw. Lageplan (letzterer in zweifacher Ausfertigung) mit einer Flächenberechnung in zweifacher Ausfertigung und allenfalls mit den erforderlichen Baubewilligungen (z. B. bei Einstellplätzen im Hof, gewissen Verwendungszwecken des Dachbodens usw.) beizubringen¹⁾.

II. Anträge gemäß § 22 Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes – WGG, BGBl. Nr. 139/1979:

1. Feststellung der Zulässigkeit des von der Bauvereinigung für eine Miet- oder Nutzungswohnung verlangten Mietzinses (Nutzungsentgeltes).
2. Anträge auf Erhöhung des Mietzinses (Nutzungsentgeltes) für ordnungsgemäße Erhaltungsarbeiten.
3. Überprüfung des Preises für den Verkauf von Eigentumswohnungen (Eigenheimen).

¹⁾ Wenn Wohnungseigentum am Zubehör (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz) nicht begründet werden soll, entfallen die Unterlagen nach Abs. 5.

4. Entscheidung über Anträge betreffend die Verpflichtung der Bauvereinigung zur jährlichen Rechnungslegung und Einsichtsgewährung.
5. Überprüfung der Höhe der an den ausscheidenden Mieter oder Nutzungsberechtigten von der Bauvereinigung zurückzuzahlenden Eigenmittelanteile.
6. Entscheidungen über den Wohnungstausch gemäß § 13 MRG.
7. Entscheidungen über Anträge auf Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten.
8. Entscheidungen über die Angemessenheit des Erhaltsbeitrages und dessen Rückzahlung.

Anträge nach Pkt. 1 und 3 können nur innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsbewilligung, bei allfälligem früheren Beziehen der Baulichkeit ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 39 Abs. 8 Z. 3 WGG gilt der § 22 jedoch nicht für Anträge, die auf eine Überprüfung der Endabrechnung der gesamten Baukosten oder des Saldos, der zum 31. Dezember 1978 auszuweisen ist, gerichtet sind; diesbezügliche Einwendungen können nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sondern nur auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarung erhoben werden.

Weiters ist zu Anträgen nach Pkt. 1 und 3, womit die Überprüfung der Zulässigkeit des Entgeltes oder Preises mit der Behauptung begehrt wird, zu bemerken, daß im Verfahren nach Vorlage der Endabrechnung über die gesamten Baukosten durch die belangte Bauvereinigung dem Antragsteller durch die Schlichtungsstelle (Gericht) aufzutragen ist, binnen sechs Monaten die behaupteten Berechnungsfehler kurz und vollständig anzugeben. Über einen pauschalen Antrag auf Überprüfung kann daher nicht entschieden werden.

III. Überprüfung der Hauptmietzinse gemäß § 46 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984.

IV. Überprüfung der Angemessenheit der Erhöhung der Hauptmietzinse nach § 39 Wohnhaussanierungsgesetz.

V. Mit 1. Jänner 1982 ist das **Mietrechtsgesetz** (MRG), BGBl. Nr. 520/1981, in Kraft getreten. Die MA 50 – Zentrale Schlichtungsstelle hat über folgende Anträge zu entscheiden:

1. Antrag auf Feststellung der Wiederherstellungspflicht (etwa nach Brandschaden) gemäß § 7 und § 37 Abs. 1 Z. 4 MRG, sofern die Versicherungssumme ausreicht.
Der Antrag ist dreifach einzubringen, und es sind die Antragsgegner mit Name, Anschrift und Telefonnummer oder ihr Vertreter anzuführen. Es ist der Schaden bekanntzugeben (z. B. Brand- oder Wasserschaden) und die Deckung des Schadens aus der vorhandenen Versicherung zu behaupten.
2. Ersatz der Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch gemäß § 13 und § 37 Abs. 1 Z. 7 MRG.
Der Antrag auf Ersatz der Zustimmung des Vermieters zum Wohnungstausch durch Entscheidung der Zentralen Schlichtungsstelle ist dreifach einzubringen.
Im Antrag sind die beiden Vermieter, der Tauschwerber bzw. deren Vertreter (Immobilienverwalter) mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen und bekanntzugeben, welcher Vermieter (oder ob beide Vermieter) die Zustimmung zum Wohnungstausch verweigert. Jeder der beiden Tauschwerber hat die im Gesetz genannten wichtigen, sozialen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründe anzuführen, die für den Wohnungstausch sprechen.

Bei jedem der beiden Tauschwerber müssen solche Gründe vorliegen.

3. Festsetzung des angemessenen Mietzinses bei Veräußerung von Unternehmen gemäß § 12 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG.

Eine Festsetzung des angemessenen Mietzinses kann nur erfolgen, wenn die Unternehmungsveräußerung nach dem 1. Jänner 1982 stattfand.

Dann hat der Unternehmenswerber auch das Mietrecht mit übernehmen.

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzubringen und hat Name, Anschrift und Telefonnummer des Vermieters zu enthalten. Es ist eine Ablichtung des Kaufvertrages und eine Skizze des Geschäftsobjektes, allenfalls mit Fotos über die Beschaffenheit und den Zustand, vorzulegen. Behauptete Nachteile (kein Wasser, kein WC im Objekt, keine Nebenräume, schlechte Belichtung, Belüftung usw.) sind anzugeben. Die Forderung des Vermieters über die Höhe des Mietzinses nach Übergang der Mietrechte und die Höhe des Mietzinses des bisherigen Mieters ist bekanntzugeben.

4. Festsetzung des angemessenen oder begehrten Mietzinses gemäß § 16 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945.

Der Antrag ist dreifach einzubringen und der Antragsgegner mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen. Es ist der Mietvertrag im Original oder in Ablichtung vorzulegen.

Die Angemessenheit des Mietzinses bei Objekten, deren Mietzinsbildung unter § 16 Abs. 1 MRG fällt, kann nur für Mietverträge, die nach dem 1. Jänner 1982 abgeschlossen wurden, überprüft werden. In allen anderen Fällen gelten die Übergangsbestimmungen der §§ 43 bis 45 MRG.

Der Kategoriemietzins gemäß § 16 Abs. 2 MRG für Wohnungen der Kategorien A (mit Bad, Zentralheizung, Wasser und WC innen und mindestens 30 m² Nutzfläche), B (mit Bad, Wasser und WC innen, die zumindestens aus einem Zimmer, Küche oder Kochnische und Vorraum besteht), C (mit Wasserentnahmestelle und WC in der Wohnung) und D (Wasserentnahmestelle oder WC oder beides außerhalb des Wohnungsverbandes) kann nur bei Mietverträgen über Wohnungen, die nach dem 1. Jänner 1982 geschlossen wurden, überprüft werden.

5. Überprüfung von Mietverträgen, die vor dem 1. Jänner 1982 abgeschlossen wurden. Der Antrag ist dreifach einzubringen und der Antragsgegner ist mit Vor- und Zuname und Telefonnummer bekanntzugeben.

Feststellung, daß eine Mietzinsvereinbarung nach den bisherigen Vorschriften ungültig war für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945 gemäß § 43 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG.

Dies trafe zu, wenn etwa für eine Wohnung, bei der Wasserentnahmestelle oder WC außerhalb des Wohnungsverbandes liegen, ein Mietzins von mehr als 4 S pro m² und Monat vereinbart wurde (siehe § 16 des außer Kraft getretenen Mietengesetzes).

Feststellung, daß der Kategoriemietzins für eine Wohnung um mehr als 50% überschritten wird, gemäß § 44 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945.

Der Antrag ist dreifach einzubringen, und der Antragsgegner ist mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen.

Im Antrag ist bekanntzugeben, unter welche Kategorie die Wohnung bei Vertragsabschluß gefallen ist, und das Original oder eine Ablichtung des Mietvertrages ist beizulegen.

Feststellung der Höhe des Hauptmietzinses bei einem Eintritt in das Mietrecht nach dem Tod des Hauptmieters gemäß § 46 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945.

Der Antrag ist dreifach einzubringen und es sind Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragsgegners (Vermieters) anzuführen. Der Mietvertrag ist, wenn möglich, im Original oder in Ablichtung beizulegen. Dann ist im Antrag noch anzuführen, wodurch man sich beschwert fühlt (etwa unrichtige Nutzfläche, zu hohe Kategorie der Wohnung, zu hoch angenommener Mietzins, Nichtberücksichtigung der Minderjährigkeit der Eintretenden usw.).

Anrechnung von Dienstleistungen auf den Hauptmietzins gemäß § 28 und § 37 Abs. 1 Z. 8 MRG.

Der Antrag ist dreifach einzubringen und es sind Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragsgegners (Vermieters) anzuführen. Ferner ist anzugeben, wodurch man sich beschwert fühlt (etwa durch Erweiterung des Arbeitsmaßes, durch Begehren auf häufigere Arbeitsleistung als vertraglich vereinbart usw.). Der Mietvertrag ist im Original oder in Ablichtung beizulegen.

6. Anträge auf Mietzinsanhebung und Mietzinserrhöhung gemäß §§ 18 und 19 sowie § 37 Abs. 1 Z. 10 MRG, soweit die durchschnittliche Hauptmietzinserrhöhung den jeweiligen Betrag gemäß § 16 Abs. 2 Z. 2 MRG (derzeit 18,30 S) übersteigt, oder wenn Förderungsmittel nach dem Wohnhaussanierungsgesetz in Anspruch genommen werden sollen.

Bei diesen Anträgen in dreifacher Ausfertigung hat der Vermieter eine Mieterliste in zweifacher Ausfertigung auf neutralem Papier vorzulegen (damit sie für die Entscheidung abelichtet werden kann), in der die Stiege, die Türnummer, Vor- und Zuname des Mieters oder der Mieter, die Widmung (wegen der Mietzinsbeihilfe), die Kategorie der Wohnungen bzw. der Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 1 MRG, die Nutzfläche und der derzeit eingehobene monatliche Mietzins sowie der Erhaltungsbetrag bzw. der Mietzins gemäß § 16 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1 MRG angeführt sind. Ferner sind Kostenvoranschläge (bzw. Rechnungen) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sowie eine Mietzinsabrechnung der letzten zehn Jahre, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Kalenderjahren angeführt sind (ohne Betriebskosten und Hausbesorgerkosten, jedoch unter Anrechnung der vom Vermieter getragenen Umsatzsteuer bis 31. Dezember 1981 und der an den Hausbesorger bezahlten Entgeltanteile, die bis 31. Dezember 1981 nicht Betriebskostenanteile waren, wie Mindestlohntarifentgelte und sonstige Entgelte gemäß § 12 des Hausbesorgergesetzes). Es sind der Pauschalbetrag für laufende Ausgaben und die geforderte Erhöhung (nach eigenverantwortlicher Durchrechnung) bei Annahme eines Höchstaufteilungszeitraumes von zehn Jahren (sowie einer allfälligen Kreditzusage eines Kreditunternehmens über das Reparaturdarlehen) zu beantragen.

7. Überprüfung der Höhe des Erhaltungsbetrages gemäß § 45 und § 37 Abs. 1 Z. 13 MRG für Häuser mit Baubewilligung nach dem 8. Mai 1945.

Der Antrag ist dreifach einzubringen und der Antragsgegner (Vermieter) ist mit Name, Anschrift und Telefonnummer anzuführen.

Im Antrag ist anzuführen, warum die Höhe des vom Vermieter vorgeschriebenen Erhaltungsbetrages bekämpft wird (etwa weil die Nutzfläche bzw. die Wohnungskategorie falsch angegeben sind, weil der angemessene Zins vom Vermieter zu hoch geschätzt wurde oder weil unzulässigerweise die Flächen von Balkonen und Terrassen einbezogen wurden usw.).

Das Schreiben des Vermieters, in dem dieser den Erhaltungsbeitrag begehrt, ist anzuschließen (im Original oder in Ablichtung).

Wohnungskommissionen

Bei den vom Gemeinderat beschlossenen Wohnungskommissionen können für alle Bereiche, die das Wohnen in Wien betreffen, Beschwerden erhoben werden.

Die fünf Wohnungskommissionen halten an folgenden Orten Sprechtag ab:

Wohnungskommission I

Bezirke 1, 2, 6, 7, 8, 9 und 20 sowie Obdachlose bzw. außerhalb von Wien Wohnhafte

1, Bartensteingasse 7-9 (Gassenlokal), Tel. 42 8 00*, 2687
Dienstag von 15 bis 17.30 Uhr

Wohnungskommission II

Bezirke 3, 4, 10 und 11

4, Belvederegasse 36-38/1/2, Tel. 65 09 793
Donnerstag von 15 bis 17.30 Uhr

Wohnungskommission III

Bezirke 5, 12, 13 und 23

12, Schönbrunner Straße 259, Tel. 83 16 01*, 333

Donnerstag von 15 bis 17.30 Uhr

Wohnungskommission IV

Bezirke 14, 15, 16, 17, 18, 19

16, Ottakringer Straße 194-196 (Gassenlokal), Tel. 45 63 51

Donnerstag von 15 bis 17.30 Uhr

Wohnungskommission V

Bezirke Lido 21 und 22

Bürogebäude Donauzentrum, 22, Kagran, Donaustadtstraße 1, 4. Stock, Tel. 23 65 47*, 21

Dienstag von 15 bis 17.30 Uhr

BUCHBINDEREI

Gerald Frauenberger

7201 NEUDÖRFL/LEITHA, PÖTTSCHINGER STRASSE 19

Telefon: 0 26 22/77 2 34 Serie – Telex Nr.: 17588



Fachwerkstätte für
Fenster und Türen,
Innviertler Fensterbau

Ernst Lindinger

gegründet 1920

HOLZ
Fenster & Türen

A-4760 RAAB, OÖ., Telefon 07762/2274

VOGEL & HOFNER

Ges. m. b. H. & Co. KG.

WÄRME-, KÄLTE- UND SCHALLSCHUTZ, LIMPET-SPRITZPUTZ, UMWELT- UND BRANDSCHUTZ, INNEN-AUSBAU UND SCHWARZDECKUNGEN

1220 WIEN, OBACHGASSE 4, TELEFON 23 75 18/19 · TELEX 134650 · DRAHTWORT: ISOVOG WIEN

CHRONIK DER STADT WIEN

1985

2. Jänner

Todesfall: Herbert Mayr, Landtagsabgeordneter a. D. (76 Jahre).

3. Jänner

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Der Himbeerpfücker“ von Hochwälder.

Todesfall: Prof. Gerda Matejka-Felden, Malerin und Volksbildnerin (84 Jahre).

4. Jänner

Sondermarke: „400 Jahre Karl-Franzens-Universität Graz 1585–1985“.

8. Jänner

Premiere: Volksoper – „Orpheus in der Unterwelt“ von Offenbach.

9. Jänner

Ausstellung: Bezirksmuseum Donaustadt – „Hildegard Reinhold, Hinterglasbilder“.

Premiere: Wiener Stadthalle – „Holiday on Ice“.

10. Jänner

Tagesgeschehen: 13, Eduard-Klein-Gasse 2 – Eröffnung eines Arbeitslosenzentrums.

Todesfall: Anton Karas, Komponist und Zitherspieler (79 Jahre).

11. Jänner

Ausstellungen: Künstlerhaus – „Adolf Frohner, Malerei, Objekte, und Erich Steining, Holzschnitte“; Bezirksmuseum Landstraße – „Vom Tragsessel zur U-Bahn“; Bezirksmuseum Meidling – „Hartwig Maria Martinetz, Federzeichnungen, Handsiebdrucke und Lithographien“; Bezirksmuseum Döbling – „Gottfried C. Hartung, Ölbilder, Aquarelle und Karikaturen, und Horst Thom, Brücken-Bilder“.

Bestellungen: Primarius Univ.-Prof. Dr. Rudolf Eberl – Ärztlicher Direktor des Krankenhauses Lainz; Univ.-Doz. Dr. Friedrich Gschnait – Vorstand der Dermatologischen Abteilung des Krankenhauses Lainz.

13. Jänner

Ausstellung: Technisches Museum – „Fotoausstellung der Amateurfotografen“.

14. Jänner

Ausstellung: Bezirksmuseum Mariahilf – „Ein Hauch von Operette“.

Bestellungen: Primarius Univ.-Prof. Dr. Andreas Rett – Ärztlicher Direktor des Neurologischen Krankenhauses Rosenhügel; Univ.-Prof. Dr. Gernot Schnaberth – Vorstand der 1. Neurologischen Abteilung des Neurologischen Krankenhauses Rosenhügel.

15. Jänner

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Biom mineralogie – Leben mit Kristallen“.

Sondermarke: „100. Geburtstag von Prof. Dr. Lorenz Böhler“.

16. Jänner

Ausstellungen: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Felix Nadar – Das unterirdische Paris“; Künstlerhaus – „Zeitgenössische Malerei aus Bulgarien“.

17. Jänner

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Chinesische Neujahrsbilder“; Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Maria Lassnig, Retrospektive“; Bezirksmuseum Mariahilf – „Wiener Operettenkomponisten“.

Auszeichnung: Stanislaus Kriss – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Sondermarke: „Nordische Ski-Weltmeisterschaften Seefeld 1985“.

18. Jänner

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Europäisches Buntpapier (Barock bis Jugendstil)“; Rathaus, Volkshalle – „Der Wald“.

Auszeichnung: Prof. Peter Herz, Textautor von Wienerliedern – Goldener Rathausmann.

19. Jänner

Auszeichnung: Aloisia Edhofer, Betreuerin des Jugendspielplatzes Ottakring – Goldener Rathausmann.

21. Jänner

Bestellungen: Univ.-Doz. Dr. Wolfram Wicke – Vorstand der HNO-Abteilung im Franz-Josef-Spital; Dr. Leo Kunerth – Vorstand der neugegründeten Neurologischen Abteilung im Franz-Josef-Spital.

Todesfall: Ernst Kein, Schriftsteller, Mundartdichter (57 Jahre).

22. Jänner

Auszeichnungen: o. Univ.-Prof. Dr. Alois Brusatti, Historiker, Prof. Fritz Klingensbeck, Choreograph, Fachbuchautor, Theaterdirektor – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Johannes Mario Simmel, Schriftsteller – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

23. Jänner

Auszeichnung: o. Hochschulprofessor Rudolf Hausner, akad. Maler – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

Todesfall: Luise Ullrich, Schauspielerin (74 Jahre).

24. Jänner

Tagesgeschehen: Krankenhaus Lainz – Eröffnung eines Zubaus zur Strahlenabteilung und einer neuerrichteten Abklinganlage.

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Bagatellen, Zeichnungen und Skizzen von Roman Scheidl“.

Auszeichnungen: Sektionschef Mag. Kurt Zeleny – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Ministerialrat i. R. Dipl.-Ing. Friedrich Braun-

bart, Ministerialrat Dr. Josef Finder, Senatsrat i. R. Dipl.-Ing. Augustin Lang, Ministerialrat Dr. Peter Weihs – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

25. Jänner

Sondermarke: „200 Jahre Diözese Linz“.

26. Jänner

Premiere: Staatsoper – „Raymonda“ von Schirmer, Ballett.

27. Jänner

Ausstellung: Bezirksmuseum Simmering – „Bürgerkrieg der Propaganda“.

28. Jänner

Auszeichnung: Otto Penninger – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Todesfall: Prof. Rudolf Gamsjäger, ehem. Direktor der Wiener Staatsoper (75 Jahre).

29. Jänner

Ausstellung: Messegelände – „Austrian Travel Business“.
Auszeichnungen: Edgar Fried, Sportfunktionär – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Heinz Holzbach, Generaldirektor i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Georg Bauer, Radsportfunktionär, Erwin Scherer, Bezirksrat a. D., Sportfunktionär – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

30. Jänner

Ausstellung: Österreichisches Barockmuseum im Unteren Belvedere – „Herbert Potutznik, Ölbilder“.

31. Jänner

Auszeichnungen: o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. h. c. Rudolf Wurzer, amtsführender Stadtrat a. D. – Großes Silbernes Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich; Prof. Dipl.-Volkswirt Karoline Pluskal, Abgeordnete zum Wiener Landtag und Gemeinderat a. D. – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Otmar Emerling, Abgeordneter zum Wiener Landtag und Gemeinderat a. D. – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Techn. Rat Ing. Heinrich Anton Heinz, Bezirksvorsteher des 1. Bezirkes – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich; Rudolf Pöder, Abgeordneter zum Nationalrat, Vizepräsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Vorsitzender der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Peter Seisenbacher, Olympiasieger im Judo-Mittelgewicht – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Willi Hohm, Versehrtensportler, Präsident des Wiener Sportverbandes für Versehrte, mehrfacher Goldmedaillengewinner und Staatsmeister, Dr. Hannes Lembacher, Degenfechter, dreifacher Staatsmeister, Dipl.-Ing. Georg Loisel, Florettfechter, zweifacher Staatsmeister, Dr. Rosa Schweizer, Versehrtensportlerin, 24fache Goldmedaillengewinnerin bei Welt- und Europameisterschaften, Goldmedaillen- und zweifache Silbermedaillengewinnerin bei den 7. Weltspielen für Rollstuhlsportler 1984 in Stoke Mandeville, Großbritannien, Georg Somloi, Florettfechter, Staatsmeister – Sportehrenzeichen der Stadt Wien.

1. Februar

Ausstellung: Museum für Völkerkunde – „Wan Chou, Malerei“.

2. Februar

Premieren: Burgtheater – „Der Park“ von Strauß; Volkstheater/Außenbezirke – „Spiel im Schloß“ von Molnár.
Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Hugo Husslein, Gynäkologe (77 Jahre).

3. Februar

Premiere: Volkstheater – „Zwölfeläuten“ von Unger.

4. Februar

Auszeichnung: Dr. Helene Fischer, Syndikus, Vorstandsdirektor – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

5. Februar

Bestellung: Senatsrat Dipl.-Ing. Josef Sailer – Direktor der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe.

8. Februar

Sondermarke: „100. Geburtstag von Alban Berg“.

9. Februar

Premiere: Akademietheater – „Heimliches Geld, heimliche Liebe“ von Nestroy.

12. Februar

Tagesgeschehen: 19, Heiligenstädter Platz – Umbenennung in „12.-Februar-Platz“.

13. Februar

Premiere: Wiener Stadthalle – „ATA – Artisten, Tiere, Attraktionen“.
Todesfall: Lotte Lang, Schauspielerin (85 Jahre).

14. Februar

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Tiere der Wälder auf Briefmarken“.
Auszeichnungen: Kommerzialrat Otto Pelzelmayer, amtsführender Stadtrat a. D. – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Josef Kosteletzky, Abgeordneter zum Nationalrat a. D. – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

15. Februar

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Günther Praschak, Keramik“.
Auszeichnung: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Erwin Plöckinger, Präsident der Akademie der Wissenschaften – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.
Sondermarke: „25 Jahre Berufsförderungsinstitut“.

16. Februar

Ausstellung: Österreichisches Circus- und Clownmuseum – „Cirkus und Varieté in Film und Fernsehen“.

17. Februar

Premiere: Volksoper – „Das Land des Lächelns“ von Lehár.

18. Februar

Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Leopold Kohl, Zeichnungen, Aquarelle und Ölbilder“.

19. Februar

Auszeichnungen: Dipl.-Ing. Peter Landesmann, Honorargeneralkonsul, DDr. Peter Wehle, Kabarettist – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

20. Februar

Ausstellungen: Technisches Museum – „Unser Wald“; - Messegelände – „Ferien '85“, „Camera '85“, „Flug '85“, „Zweirad '85“, „Caravan '85“, „Austro Boot“, „Surf“.

21. Februar



Tagesgeschehen: György Lazar, Vorsitzender des Ministerrates der Ungarischen Volksrepublik – Besuch im Rathaus.

Ausstellung: Bezirksmuseum Neubau – „Wiens Stadtbild nach 1683 – Kontinuität oder Wende?“.

Auszeichnungen: Dr. Friedrich Albert, Dr. Artur Blaschke, Dr. Oskar Floch, Dr. Franz Romstorfer, öffentliche Notare – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Weh dem, der lügt“ von Grillparzer.

22. Februar

Ausstellungen: Albertina – „Linde Waber, Grafik“; Historisches Museum der Stadt Wien – „Josephinische Pfarrgründungen“; Bezirksmuseum Meidling – „Philatelie der Besonderheiten“.

23. Februar

Todesfall: Karl Schlechta, Philologe und Philosoph (81 Jahre).

24. Februar

Ausstellungen: Bezirksmuseum Josefstadt – „Franz Podany, Holzmosaik-Intarsien“; Bezirksmuseum Floridsdorf – „Otilie Wirth, Malerei und Grafik“.

26. Februar

Auszeichnung: Marianne Chuchlik – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Tagung: Tagung des Exekutivkomitees des jüdischen Weltkongresses.

27. Februar

Auszeichnungen: Prof. Dipl.-Ing. Otto Nobis, Architekt – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberamtsrat Ing. Josef Demel – Berufstitel „Regierungsrat“.

28. Februar

Tagesgeschehen: Mordanschlag auf den ehemaligen libyschen Botschafter in Österreich, Ezzedin al Ghadamsi. Ausstellungen: Albertina – „Adolf Menzel“; Bezirksmuseum Ottakring – „Wiener Volkssänger und Artisten“.

1. März

Auszeichnungen: Dr. Friedrich Wilhelm, Kaufmännischer Vizedirektor der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Leopold Just, Bezirksinspektor des Kriminaldienstes, Rudolf Lurger, Inspektor, Franz Scharm, Herbert Titz – Rettungsmedaille des Landes Wien; Otto Boindl, Karl Prohaska – Einsatzmedaille des Landes Wien.

3. März

Premiere: Burgtheater – „Der Hauptmann von Köpenick“ von Zuckmayer.

4. März

Tagesgeschehen: Beginn des Konrad-Lorenz-Volksbegehrens.

Ausstellung: Hochschule für angewandte Kunst – „Märchenbuchausstellung“.

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Liebele“ von Schnitzler.

5. März

Auszeichnungen: Oberamtsrat Gertrude Platzer – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Wilhelm Aschenbrenner, Otto Beck, Theodor Czibany, Franz Ferdl, Leopold Gatterwe, Franz Kurz, Josef Luksch, Robert Müllner, Theodor Ondrasek – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Oberamtsrat Rudolf Zeidler – Berufstitel „Regierungsrat“.

Geld: 500-S-Münze „400 Jahre Karl-Franzens-Universität Graz“.

6. März

Tagesgeschehen: Festakt „150 Jahre Wiener Stadtbauamt“.

Ausstellung: Bezirksmuseum Alsergrund – „Kurt Mitterlechner, Rötel, Aquarell und Öl“.

Sport: Gerhard-Hanappi-Stadion – Europacupspiel Austria Memphis – FC Liverpool 1 : 1.

7. März

Ausstellung: Österreichisches Theatermuseum – „Herbert Lederer“.

Auszeichnungen: Techn. Oberamtsrat Ing. Karl Altnöder, Oberamtsrat i. R. Aloisia Grulich, Techn. Oberamtsrat Ing. Walter Redl – Berufstitel „Regierungsrat“; Ludwig Kolin, Bezirksrat a. D. – Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich.

8. März

Ausstellungen: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Morin – Naturwissenschaftliche Fachillustrationen um die Jahrhundertwende“; Bezirksmuseum Döbling – „Enrica Acudio, Seidenmalereien, Ölbilder, Aquarelle, Grafiken, Siebdrucke und Radierungen, und Dr. R. Lourie und M. Pohl, Porzellan und Keramik“.

10. März

Ausstellung: Bezirksmuseum Liesing – „100 Jahre Badner Bahn“.

11. März

Auszeichnungen: Prof. Rudolf Toth – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Engelbert Ettl, Vizepräsident, Heinrich Franz, Josef Ritzinger, Helmut Sillner – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

12. März



Tagesgeschehen: Sir Alan Traill, Lord Mayor von London – Besuch im Rathaus; das Konrad-Lorenz-Volksbegehren wurde von 354.000 Personen unterschrieben.

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Charlotte Walter-Wipplinger, Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen“.



Auszeichnungen: Lore Krainer, Kabarettistin, Prof. Fritz Muliar, Schauspieler – Johann-Nestroy-Ring der Stadt Wien 1984.

13. März

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Shomei Tomatsu, Fotografie“.

14. März

Ausstellung: Messepalast – „Lederwaren exquisit“.

Premiere: Volksoper – „Der Musikant“ von Bittner (konzertant).

15. März



Auszeichnungen: Günther Einbrodt, Schauspieler, Gerhard Jax, Bühnenbildner – Josef-Kainz-Medaille der Stadt Wien 1984; Wolfgang Böck, Schauspieler, Ulrike Jackwerth, Schauspielerin, Hubert Kramar, Regisseur, Andrea Jauffer, Bühnenbildnerin – Förderungspreis zur Josef-Kainz-Medaille der Stadt Wien 1984; Christian Hauschka-Treuenfels – Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich; Dr. Richard Szumlakowski, Tierarzt – Berufstitel „Veterinärarzt“.

Sondermarke: „100 Jahre Rekozettel in Österreich“.

16. März

Ausstellung: Messepalast – „Österreichische Schuhmuster-schau“.

Premiere: Staatsoper – „Faust“ von Gounod.

17. März

Premiere: Akademietheater – „Die Frau vom Meer“ von Ibsen.

Sport: Karin Posch (All-Kategorie), Dr. Gerda Winklbauer (bis 56 kg), Roswitha Hartl (66 kg) – Silbermedaillen bei den 11. Europameisterschaften im Judo; Edith Hrovat (52 kg), Karin Posch (All-Kategorie) – Bronzemedaillen bei den 11. Europameisterschaften im Judo in Landskrona, Schweden.

Todesfall: Dr. Georg Prader, Verteidigungsminister a. D. (68 Jahre).

18. März

Auszeichnungen: Hofrat Dr. Leopold Boder, Landes-schulinspektor i. R. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberschulrat Kurt Andreas, Oberschulrat Anton Switil, Studienrat Elisabeth Trimmel – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

19. März

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste – „Alvar Aalto, Architektur“.

Auszeichnungen: Dr. Emmy Wellesz, Kunsthistorikerin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Prof. Dkfm. Oskar Jan Tauschinski, Schriftsteller – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Amtsrat Herbert Mansky – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Geld: 20-S-Münze „200-Jahr-Jubiläum Diözese Linz“.

20. März

Tagesgeschehen: Messegelände – Eröffnung der Wiener Internationalen Frühjahrsmesse 1985.

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Wien 1945–1955 – 30 Jahre Staatsvertrag, 40 Jahre Kriegsende“.



Auszeichnung: Peter Alexander, Schauspieler, Sänger – Ehrenring der Stadt Wien.

Bestellung: Elisabeth Spellitz – Direktorin der Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik.

Sport: Gerhard-Hanappi-Stadion – Europacupspiel Rapid – Dynamo Dresden 5 : 0.

21. März

Auszeichnungen: Major Udo Liwa, Kommandant des Gardebataillons – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Fachinspektor Josef Redelsteiner, Abteilungsinspektor Ludwig Rudlof – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

22. März

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Carl Unger“.

Sondermarke: „150. Geburtstag von Professor Josef Stefan“.

23. März

Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – „Selbsthilfegruppen“.

24. März

Ausstellungen: Bezirksmuseum Simmering – „Persönlichkeiten im Spiegel Simmeringer Straßennamen“; Bezirksmuseum Floridsdorf – „Peter Chrastek, zeitgenössische Malerei“.

25. März

Tagesgeschehen: Urania – Eröffnung der „Viennale 85“.

Ausstellung: Bonn – „Wiener Impressionen“.

Premiere: Kammerspiele – „Madame Céline“ von Pacôme.

26. März

Auszeichnungen: o. Hochschulprofessor Isolde Ahlgrimm, Pianistin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Prof. Dkfm. Ludwig Babinski, Komponist, Dirigent, Carl Raimund-Czadil, Solotänzer – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Franz Weinwurm, ehem. Pfarrsekretär des Probsteipfarraamtes Votivkirche – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Bronze.

27. März

Ausstellung: Künstlerhaus – „Traum und Wirklichkeit: Wien 1870 – 1930“.

Bestellung: Dr. Manfred Haushofer – Vorstand der 6. Psychiatrischen Abteilung im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe.

Premiere: Volksooper – „Die Bettleroper“ von Britten.

28. März

Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Kunst mit Eigen-Sinn – Kunst von Frauen“.

29. März

Sondermarke: „Nö. Landesausstellung Klosterneuburg 1985 – Der heilige Leopold – Landesfürst und Staatssymbol“.

31. März

Tagesgeschehen: Rathausplatz – Start zum 2. Wiener Stadtmarathon; Erster Wiener Waldpflanztag.

Premiere: Volkstheater – „Die Möwe“ von Tschchow.

2. April

Ausstellung: Österreichische Nationalbibliothek – „Die Befreiung Österreichs“.

3. April

Ausstellungen: Albertina – „Gottfried Helnwein“; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Luigi Bonazza“.

Auszeichnung: Prof. Hans Hollein – Pritzker Architecture Prize, USA („Nobelpreis der Architektur“).

Bestellung: Dr. Peter Proszowski – Vorstand des Zentralröntgens im Pflegeheim Lainz.

Premieren: Burgtheater – „Antigone“ von Sophokles; Volkstheater/Außenbezirke – „Die verhängnisvolle Fachsingsnacht“ von Nestroy.

4. April

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Warum stirbt unser Wald?“.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Intermezzo“ von Giraudoux.

5. April

Auszeichnung: Fritz Opfermann, Kriminalbeamter – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

8. April

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Der dritte Mann – Die Zeit – Die Stadt – Der Film“.

10. April

Ausstellungen: Naturhistorisches Museum – „Ein Blumenjahr und herbstliche Beeren, Aquarelle“; Rathaus, Volkshalle – „Kiew grüßt Wien“; Bezirksmuseum Alsergrund – „Vom Tragsessel zur U-Bahn“.

Auszeichnungen: Dr. Erich Zeiss, Vizepräsident der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzialrat Ing. Josef Ellend, Geschäftsführer der Firma AMC, Kommerzialrat Sepp Zangerle, Direktor der Textilwerke Rhomberg – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Sport: Gerhard-Hanappi-Stadion – Europacupspiel Rapid – Dynamo Moskau 3 : 1.

11. April

Ausstellung: Bezirksmuseum Währing – „Das Schönste aus Garten und Flur“.

Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Hans Werner Sokop – Leiter der Magistratsabteilung 62 – Wahlen und verschiedene Rechtsangelegenheiten.

12. April

Auszeichnung: Veterinärdirektor Dr. Walter Jurcik – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

13. April

Ausstellung: Österreichisches Circus- und Clownmuseum – „Circus in Österreich“.

Premiere: Akademiethater – „Largo Desolato“ von Havel.

14. April

Premiere: Volkstheater – „Ghetto“ von Sobol.

15. April

Ausstellungen: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Die Vier im Jeep – Besatzungszeit in Wien 1945–1955“; Bezirksmuseum Hernals – „Franzosen in Wien“.

Auszeichnungen: Kommerzialrat Walter Kemeter, Sektionsobmann, Kommerzialrat Generaldirektor Dr. Erich Witt – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzialrat Heinz Konwallin, Sektionsobmann-Stellvertreter.

16. April

Auszeichnung: Dkfm. Dr. Ingeborg Pingitzer – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

17. April

Premiere: Wiener Stadthalle – „Bubbling Brown Sugar“ von Mitchell.

Sport: Gerhard-Hanappi-Stadion – Weltmeisterschafts-Qualifikationsspiel Österreich–Ungarn 0 : 3.

18. April

Ausstellungen: Albertina – „Albrecht Dürer: Die Tier- und Pflanzenstudien der Renaissance“; Messegelände – „Fachmesse für Papier-, Büro- und Schreibwaren“; „Österreichische Spielwaren-Fachmesse“.

19. April

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „15 Jahre Grabungen in Stillfried“.

20. April

Premiere: Staatsoper – „Baal“ von Cerha.

23. April

Auszeichnung: Johann Lackner, Bezirksvorsteher a. D. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

24. April

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Henri Cartier-Bresson, Zeichnungen“.

25. April

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Sepp Schmolzer, Schmuck, Metallobjekte“.

Auszeichnung: Prof. Dr. Bruno Londero, ehem. Leiter des Italienischen Kulturinstituts in Österreich – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

26. April

Auszeichnungen: Erwin Moser (Kleinkinderbuch), Dr. Helmut und Hilde Leiter (Kinderbuch), Winfried Oppenoorth (Illustration) – Kinder- und Jugendbuchpreis der Stadt Wien 1985.

Sondermarken: „150. Geburtstag von Franz Defregger“; „40 Jahre Befreiung Österreichs“.

27. April

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Thaya im Waldviertel – Leben, Art und Glaube durch die Jahrhunderte“.

29. April

Tagesgeschehen: 11, Mitterweg 8–18 – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Karl-Swoboda-Hof“.

Auszeichnungen: o. Univ.-Prof. Dr. Günther Hamann, Historiker – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Prof. Dr. Franz H. Mautner, Literaturhistoriker, Prof. Hans Neroth, Kapellmeister, Prof. Robert Schmitt, Maler – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber.

30. April

Auszeichnung: Prof. Richard Kurfürst, Journalist – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien. Bestellung: Ing. Paul Schiller – Direktor des Stadtgartenamtes.

2. Mai

Ausstellung: Österreichische Nationalbibliothek – „Der Staatsvertrag“.

Auszeichnung: Serge Sabarsky, New Yorker Kunsthändler – Berufstitel „Professor“.

3. Mai

Auszeichnung: Hofrat i. R. Dr. Alfred Korn – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Burgtheater – „Der eingebildete Kranke“ von Molière.

Sondermarke: „EUROPA-CEPT 1985“.

5. Mai

Ausstellung: Messepalast – „Internationale Güterverkehrs-Fachmesse“.

6. Mai

Tagesgeschehen: 9, Park vor der Votivkirche – Enthüllung eines Gedenksteins und Benennung in „Sigmund-Freud-Park“.

Ausstellungen: Akademie der bildenden Künste – „Lois Egg, Personalausstellung“; Hochschule für angewandte Kunst – „Fritz Janeba, Gedächtnisausstellung“.

Auszeichnungen: Kommerzialrat Karl Baumann, Gastwirt, Kommerzialrat Dkfm. Gert Weiss, Konsul – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Leopold Zemen, Gold- und Silberschmied – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Kammerspiele – „Der Lügner und die Nonne“ von Goetz.

7. Mai

Ausstellung: Messegelände – „IFABO '85“.



Auszeichnung: Kammersänger Hofrat Prof. Karl Dönch – Ehrenring der Stadt Wien.
Geld: 500-S-Münze „40 Jahre Frieden in Österreich“.

8. Mai

Ausstellungen: Österreichisches Barockmuseum im Unteren Belvedere – „Josef Gabler, Ölbilder“; Bezirksmuseum Josefstadt – „Josefstädter Höfe“.

9. Mai

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Max von Moos – Retrospektive“.

10. Mai

Tagesgeschehen: Krankenhaus Lainz – Inbetriebnahme des Nierenlithotripters.

Auszeichnungen: Adolf Czettel, Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien – Großes Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzialrat Kurt Mühlbacher, Abgeordneter zum Nationalrat – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dr. Alfred Beneder, Divisionär – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Alfred Matouschek, Oberst – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Johann Hofmann, Bezirksinspektor, Josef Joachimsthaler, Bezirksinspektor – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Sondermarken: „25 Jahre EFTA“; „1000 Jahre Böhmenkirchen“.

11. Mai

Tagesgeschehen: 15, Reuenthalgasse 2–4 – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Johann-Witzmann-Hof“.

Sport: Peter Seisenbacher – Bronzemedaille in der Klasse bis 86 kg bei den Judo-Europameisterschaften in Hamar (Norwegen).

14. Mai

Ausstellungen: Albertina – „Leonard Baskin, Grafik“; Bezirksmuseum Brigittenau – „Vom Kriegsende zum Staatsvertrag“.

Auszeichnungen: Arch. Dipl.-Ing. Otto Baum, Direktor, Prof. Dkfm. Armin G. Fehle, geschäftsführender Gesellschafter der Dorland Werbeagentur, Techn. Rat Ing. Helmut Neuwirth, Baumeister, Direktor – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

15. Mai

Tagesgeschehen: Rathausplatz – Eröffnung der Wiener Festwochen, Militärmusiktreffen, Aufstellung des restaurierten Rathauses.

Sondermarke: „200 Jahre Diözese St. Pölten“.

16. Mai

Empfang: Rathausplatz – Europacup-Finalist Rapid.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Die letzten Masken/ Die Gefährtin/Komtesse Mizzi oder der Familientag“ von Schnitzler.

17. Mai

Ausstellungen: Bezirksmuseum Landstraße – „Verschwundene Paläste der Landstraße“, „Die Straße, in der ich wohne“, „Jura Soyfer – Ein Zufalls-Landstraßer – Leben und Werk“; Bezirksmuseum Meidling – „Vom Tragesessel zur U-Bahn“.

Sondermarke: „Die Diözeseausstellung Innsbruck 1985 – Die Baumeister Gump“.

18. Mai

Ausstellung: Hermesvilla – „Die neue Körpersprache – Grete Wiesenthal und ihr Tanz“.

19. Mai

Ausstellung: Neue Burg – „Die Wiener Geige“.

Premiere: Theater an der Wien – „Julius Cäsar“ von Händel.

20. Mai

Ausstellungen: Messepalast – „Drei Tage im Mai“; Bezirksmuseum Hernals – „Hernals um 1900“.

21. Mai

Premiere: Volkstheater – „Der Spurius oder Vivat Academia!“ von Schönherr.

23. Mai

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek – „Alban Berg 1885–1935“; Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Rudolf Bauer (1889–1953)“.

Auszeichnung: Dr. Dr. mult. h. c. Max Ferdinand Perutz, Biochemiker – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

24. Mai

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde – „Chinas sensationeller Fund: Qin Shi Huang Di, der erste Kaiser von China und sein Heer aus Ton“; Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Mariano Fortuny, Textiles Design“.

30. Mai

Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „1945: Davor – Danach“.

Auszeichnung: Dr. Johann Christoph Allmayer-Beck, Direktor i. R. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Volkstheater – Gastspiel des Württembergischen Staatstheaters Stuttgart.

31. Mai

Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – „Kinder und der Baum in der Stadt“.

Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel des Mecklenburgischen Staatstheaters Schwerin, DDR.

Sport: Start zur 37. Österreich-Rundfahrt der Radamateure.

2. Juni

Ausstellungen: Technisches Museum – „Lebende Werkstätten“; Heeresgeschichtliches Museum – „Unser Heer im Modell/Vom Holzflugzeug zum Stahltriebwerk“.

3. Juni

Ausstellung: Messegelände – „4. Österreichische Wissenschaftsmesse“.

Bestellung: Dr. Herbert Frank – Vorstand der IV. medizinischen Abteilung im Pflegeheim Lainz.

4. Juni

Ausstellungen: Österreichisches Theatermuseum – „Vlastislav Hofmann, Bühnenbild“; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Michael Wrobel, niederösterreichische Industrieruinen“.

Auszeichnung: Dr. Romeo Nowak, Oberbrandrat – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

5. Juni

Auszeichnungen: „Cats“, „Fit und Fun“ und „Palmer“ – beste Plakate 1984.

Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel des Kabuki-Theaters Tokyo.

6. Juni

Premiere: Staatsoper – „Cavalleria rusticana“ von Mascagni, „Der Bajazzo“ von Leoncavallo.

7. Juni



Tagesgeschehen: Daniel Toroitich Arap Moi, Präsident der Republik Kenia – Besuch im Rathaus.

Auszeichnung: Prof. Carl E. Schorske – Preis der Stadt Wien für Publizistik 1985.

Sondermarke: „1000 Jahre Garsten“.

8. Juni

Tagesgeschehen: Rathausplatz – 6. Österreichisches Blasmusikfest.

9. Juni

Premiere: Akademietheater – „Ein Klotz am Bein“ von Feydeau.

10. Juni

Auszeichnung: Prof. Adolf Frohner, Bildhauer – Großer Preis der Fünften Triennale für realistische Kunst in Sofia.

11. Juni

Auszeichnung: Oberamtsrat Johann Pfeffer – Berufstitel „Regierungsrat“.

12. Juni

Ausstellung: Modeschule der Stadt Wien – „Mode Rhythmus 85“.

Auszeichnungen: Sektionschef Dr. Hans Altenhuber – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberschulrat Franz Reisinger, Hauptschuldirektor i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; w. Hofrat i. R. Dr. Paul Kuszen – Professor-Dr.-Julius-Tandler-Medaille der Stadt Wien in Gold; Luise Priller – Professor-Dr.-Julius-Tandler-Medaille der Stadt Wien in Silber.

Premiere: Theater an der Wien – Gastspiel der Hamburgischen Staatsoper.

13. Juni

Auszeichnung: Stefan Vladar – Erster Preis beim Internationalen Beethoven-Wettbewerb in Wien.

14. Juni

Tagesgeschehen: Rathaus – Concordia-Ball; Augustinerkirche – Eröffnung des Wiener Bach-Festes.

Auszeichnung: Werner Matt, „Koch des Jahres 1985“ – Silberner Rathausmann.

Premiere: Burgtheater – „Der einsame Weg“ von Schnitzler.

15. Juni

Tagesgeschehen: Radsternfahrt der Arbeitsgemeinschaft umweltfreundlicher Stadtverkehr (ARGUS).

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Internationale Guppy-Schau“.

Premieren: Volksoper – „Kleider machen Leute“ von Zemlinsky; Volkstheater – Gastspiel der Münchner Kammerspiele.

Todesfall: Weihbischof Dr. Jakob Weinbacher (84 Jahre).

16. Juni

Todesfall: Prof. Dr. Josef Böck, ehem. Vorstand der II. Universitäts-Augenklinik im Allgemeinen Krankenhaus (84 Jahre).

17. Juni

Auszeichnung: Anton Schmid, Bezirksvorsteher-Stellvertreter – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

18. Juni

Auszeichnungen: Kammersänger Prof. Oskar Czerwenka – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; Kammersänger Dr. Manfred Jungwirth – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber.

Premiere: Theater an der Wien – „Magie 85“.

19. Juni

Ausstellung: Rathaus, Volkshalle – „Dijon – Hauptstadt von Burgund“.

Auszeichnung: Hermann Schürer – Preis der Stadt Wien 1985 für Literatur.

Empfang: 343 Wiener Sportler und Sportlerinnen, die 1984 Meistertitel erringen konnten.

20. Juni

Ausstellung: Historisches Museum – „Franz Cizek, Pionier der Kunsterziehung“.

Auszeichnungen: Regierungsrat Friedrich Hofmann, Sportfunktionär, Sepp Horngacher, Holzschnitzer – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ferdinand Lambert, Vizepräsident des Verbandes der österreichischen Landsmannschaften, Leopold Sissulak, Restaurator – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

21. Juni

Auszeichnungen: Anestis Logothetis (Musik), Erna Frank (Malerei), Othmar Zechyr (Grafik), Osamu Nakajima (Bildhauerei), Lothar Rübelt (Fotografie) – Preise der Stadt Wien 1985.

23. Juni

Tagesgeschehen: 21, Überfuhrstraße – Benennung der Sekundärbrücke über die Neue Donau in „Jedleseer Brücke“; 21, Jedleseer Straße 66–94 – Benennung der städtischen Sporthalle im Karl-Seitz-Hof in „Dominik-Hofmann-Halle“; Eröffnung eines neuen Abschnittes der Donauinsel; Eröffnung der neuen Wasserrutsche bei der Brigittenauer Brücke (größte Wasserrutsche der Welt).

24. Juni

Tagesgeschehen: Eröffnung der 8. Internationalen Jugendtheatertage.

Auszeichnung: Architekt Hermann Czech – Preis der Stadt Wien 1985 für Architektur.

25. Juni



Tagesgeschehen: Prinz Abdullah Bin Abdul Aziz, Kronprinz von Saudi-Arabien – Besuch im Rathaus.

Premiere: Staatsoper – „Rückkehr ins fremde Land“ von Leos Janaček, „4 Temperamente“ von Hindemith, „Lebenstanz“ von Gottfried von Einem, „Wiegenlied“ von Alban Berg – Ballettpremiere.

26. Juni

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Form und Schönheit alpiner Quarzkristalle“.

Sondermarke: „40 Jahre Vereinte Nationen – Österreich 30 Jahre Mitglied“.

27. Juni

Tagesgeschehen: 19, Billrothstraße 32 – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Josef-Wiedermann-Hof“.

Angelobung: Kurt Menger (SPÖ) – Bezirksvorsteher des 15. Bezirkes.

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Zinn des Barock“.

Auszeichnung: Maximilian Eder, Bezirksvorsteher a. D. – Professor-Dr.-Julius-Tandler-Medaille in Gold.

Bestellung: Obermagistratsrat Dr. Ernst Theimer – Leiter der Magistratsabteilung 69 – Rechtliche und administrative Grundstücksangelegenheiten.

28. Juni

Tagesgeschehen: Eröffnung des „Musikalischen Sommers 1985“.

Sondermarken: „13. Weltkongreß der Internationalen Vereinigung für Selbstmordverhütung“; „Jahr des Waldes 1985“.

30. Juni

Tagung: 13. Weltkongreß der Internationalen Vereinigung für Selbstmordverhütung.

1. Juli

Ausstellung: Rathaus, Arkadenhof – „Konzertsäle gestern und heute“.

2. Juli

Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Weber (Geistes- und Sozialwissenschaften), Univ.-Prof. Dr. Johannes Pötl (Naturwissenschaften und Technische Wissenschaften), Univ.-Prof. Dr. Georg Salzer (Medizinische Wissenschaften), Prof. Hugo Pepper (Volksbildung) – Preise der Stadt Wien 1985.

3. Juli

Auszeichnung: Kommerzialrat Karl Fürnkranz – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung: Dr. Günther Gal – Vorstand des Institutes für Physikalische Medizin in der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

4. Juli

Tagesgeschehen: 9, Lustkandlgasse 50 – Umbenennung der Kinderübernahmestelle in „Julius-Tandler-Familienzentrum“.

Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Hans Horst Haschek, ärztlicher Direktor, Primaria Dr. Christine Heckermann, ärztlicher Institutsvorstand – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Obermedizinalrat Dr. Alexander Wengraf – Professor-Dr.-Julius-Tandler-Medaille in Bronze.

Bestellung: Ilse Schnait – Verwaltungsdirektor des Sophien-Spitals.

5. Juli

Auszeichnungen: Primaria Dr. Margaretha Fischnaller, ärztlicher Institutsvorstand – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Prof. Alois Brunnthaler, Oberamtsrat i. R., Prof. Dipl.-Ing. Claus C. Scholz-Nauendorff – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Univ.-Doz. Dr. Herbert Sighart, ärztlicher Direktor des Pulmologischen Zentrums – Berufstitel „Hofrat“.

Bestellung: Dr. Leopoldine Pokieser – Leiter des Zentrallaboratoriums im Pulmologischen Zentrum.

Sondermarke: „25 Jahre Operettenwochen Bad Ischl“.

Todesfall: Johann Gassner, Vizepräsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (52 Jahre).

6. Juli

Tagesgeschehen: Eröffnung der 7. Internationalen Union-Bundeskampfspiele.

8. Juli

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Chinesen in Wien“.

Auszeichnung: Hofrat Dr. Stella Klein-Löw, Abgeordnete zum Nationalrat a. D. – Otto-Glöckel-Medaille der Stadt Wien.

9. Juli

Tagesgeschehen: 19, Billrothstraße 42–48 – Benennung der städtischen Wohnhausanlage in „Rosa-Albach-Retty-Hof“.

10. Juli

Auszeichnung: Obersenatsrat Dr. Herbert Drpalik – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

11. Juli

Auszeichnungen: Regierungsrat Ernst Vranek, Oberamtsrat i. R. – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzialrat Otto Scheiner – Silberner Rathausmann.

Bestellungen: ao. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Kreuzer – Vorstand der 2. Chirurgischen Abteilung im Wilhelminenspital; Senatsrat Dr. Bruno Brandl – Leiter der Magistratsabteilung 60 – Veterinäramt, Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx.

12. Juli

Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Das Aktfoto“.

Auszeichnungen: Wolfgang Dauscha – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Ing. Sepp Brandner, Obmann – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

13. Juli

Tagesgeschehen: Eröffnung des Internationalen Jugend-Musikfestes.

15. Juli

Ausstellung: Messepalast – „Stadtentwicklungsplan Wien“.

17. Juli

Tagesgeschehen: Nobelpreisträgerin Schwester Teresa – Besuch im Rathaus.

18. Juli

Tagesgeschehen: Trauerfeier anlässlich der Überführung der Urne des Komponisten Alexander von Zemlinsky in ein Ehrengrab der Stadt Wien auf dem Zentralfriedhof.

Auszeichnung: Klaus Buick, Mitarbeiter von General Motors Austria – Silberner Rathausmann.

Sondermarke: „8. Internationale Feuerwehrwettkämpfe Vöcklabruck 1985“.

19. Juli

Auszeichnung: Kommerzialrat Albert Buschek, Fleischgroßhändler, Gaststättenbesitzer – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

20. Juli

Tagesgeschehen: Eröffnung des Festivals „Japan in Wien“.

22. Juli

Tagesgeschehen: Allgemeines Krankenhaus – Gleichfeier für die Objekte Eingangs- und Verwaltungsgebäude, Strahlentherapiezentrum und Liegendkrankenvorfahrt. Geld: 500-S-Münze „2000 Jahre Bregenz“.

2. August

Sondermarke: „50 Jahre Großglockner-Hochalpenstraße“.

3. August

Todesfall: Marktamtsdirektor Dr. Otmar Samsinger (57 Jahre).

7. August

Tagesgeschehen: Donauhochwasser (höchster Pegelstand bei der Reichsbrücke 7,20 m); Entlastungsgerinne verhindert größere Überflutungen.

Sport: Europameisterschaften im Bogenschießen für Querschnittgelähmte.

8. August

Sport: Alexandra Worisch – Bronzemedaille im Solobewerb der Kunstschwimmerinnen bei den Schwimm-Europameisterschaften in Sofia.

10. August

Sport: Alexandra Worisch, Eva-Maria Edinger – Goldmedaille im Synchronschwimmen bei den Schwimm-Europameisterschaften in Sofia.

14. August

Auszeichnung: Prof. Peter Weck, Direktor des Theaters an der Wien – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

16. August

Todesfall: Prof. Dr. Erich Reimer, Vorsitzender der Ethikkommission (73 Jahre).

19. August

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Felix Braun, Franz Theodor Csokor – 2 österreichische Europäer zwischen Exil und Heimkehr“.

21. August

Tagesgeschehen: Eröffnung der Donauufer-Autobahn zwischen Brigittenauer Brücke und Floridsdorfer Brücke.

Auszeichnungen: Friedrich Eibicht, Rudolf Fiedler, Karl Milota, Eduard Schlesinger, Bezirksrat a. D., Kurt Schmidt, Angehörige des Bundes Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

24. August

Ausstellung: Palais Palfy – „Kunsth Handwerk aus Japan“.

Tagung: 21. Weltkongreß der Maßschneider.

28. August

Tagesgeschehen: 15, Ölweingasse 9 – Gleichfeier für Wiens 23. Pensionistenheim.

Auszeichnungen: Hofrat Dr. Karl Wiesböck – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberst Otto Kreil – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Oberstleutnant Robert Eybl – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Gruppeninspektor Julius Kreissl, Bezirksinspektor Friedrich Lindner, Gruppeninspektor Julius Piller, Gruppeninspektor Anton Wolfram – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien; Erwin Holzweber – Goldene Medaille am Roten Band für Verdienste um die Republik Österreich.

Sondermarke: „Weltschachkongreß Graz 1985“.

29. August

Auszeichnung: Oberamtsrat Anton Chory – Berufstitel „Regierungsrat“.

30. August

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „R. Röd, Tapisserien“.

Sondermarken: „1000 Jahre Königstetten“; „1200-Jahr-Jubiläum der Gemeinden Hofkirchen an der Trattnach, Taufkirchen an der Trattnach und Weibern“.

1. September

Tagesgeschehen: Oberstleutnant a. D. Hubert Rudofsky, Dr. Rudolf Lessing, Dr. Louis Holtz, Retter des Lipizianergestüts – Ehrung.

Premiere: Volkstheater – „Einsame Menschen“ von Hauptmann.

2. September

Bestellung: Dr. Irmgard Engelhard – Ärztlicher Direktor des Pflegeheimes Klosterneuburg.

3. September

Auszeichnung: Herbert Eisenreich, Schriftsteller – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

4. September

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Helmut Swoboda, Gemälde.“

5. September

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Edmund Moiret, Möbel und frühe Plastiken“; Messepalast – „Juwelia '85“.

6. September

Tagesgeschehen: Rathaus – Feierstunde anlässlich des 85. Geburtstages von Ernst Křenek.

Ausstellung: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Ferdinand Dorner – Wehrbauten in Niederösterreich“.



Auszeichnungen: Prof. Carry Hauser, Maler, Autor, o. Hochschulprofessor Dipl.-Ing. Dr. Roland Rainer, Architekt – Ehrenring der Stadt Wien.

Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Kurt Polzer, Kardiologe (76 Jahre).

7. September

Premiere: Kammerspiele – „Sie spielen unser Lied“ von Simon.

8. September

Tagesgeschehen: Wiener Stadthalle – Eröffnung der Seniorenwoche.

9. September

Auszeichnungen: Prof. Ottokar Drapal, Musiker – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Franz Dürhammer, Obmann-Stellvertreter, Regierungsrat Kurt Kepplinger, Amtsdirektor, Prof. Ferdinand Matzek, Musiker – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

11. September

Tagesgeschehen: Eröffnung der Wiener Internationalen Herbstmesse 1985.

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Georg Eisler“.

12. September

Ausstellung: Messepalast – „Lederwaren exquisit“.

Sondermarke: „150. Geburtstag von Dr. Adam Politzer“.

13. September

Tagesgeschehen: Johannes Rau, Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen – Besuch im Rathaus.

Ausstellungen: Bezirksmuseum Meidling – „J. Pürer, Akt und Porträt“; Bezirksmuseum Döbling – „Alfredo Rosi, Landschaftsaquarelle und -zeichnungen“.

14. September

Ausstellung: Messepalast – „Österreichische Schuhmuster-schau“.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Arsen und alte Spitzen“ von Kesselring.

15. September

Premiere: Volkstheater – „Der alte Mann mit der jungen Frau“ von Nestroy.

16. September

Todesfall: Ing. Alfred Fuchs, Bezirksvorsteher-Stellvertreter a. D. (77 Jahre).

18. September



Auszeichnungen: em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. mult. h. c. Karl Fellinger, Univ.-Prof. DDr. DDDr. h. c. Viktor E. Frankl – Bürger der Stadt Wien.

Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Alfred Schneiderbauer, langjähriger ärztlicher Direktor des Krankenhauses Lainz (82 Jahre).

19. September

Tagesgeschehen: Bürgermeister Dr. Zilk überreicht dem Liedermacher Peter Cornelius die „Goldene Schallplatte“.

Ausstellungen: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Zeit – Die 4. Dimension“; Messepalast – „Wien in Mode“.

20. September

Tagesgeschehen: 16, Redtenbachergasse 45 – Enthüllung einer Gedenktafel für den Wienerlieder-Interpreten Hansl Schmid.

Auszeichnung: Ingrid Bacher-Dalma – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

21. September

Tagesgeschehen: Rathaus – Tag der offenen Tür.

Todesfall: Elli Naschold, Kabarettistin (58 Jahre).

22. September

Tagesgeschehen: Eröffnung des renovierten Raimundtheaters.

24. September

Tagesgeschehen: 1, Kärntner Straße – Bombenanschlag auf eine ungarische Bank.

25. September



Tagesgeschehen: Prinz Salman Bin Abdul Aziz, Gouverneur von Riyadh – Besuch im Rathaus; Rick Hansen, kanadischer VersehrtenSPORTLER – Ehrung.

Ausstellung: Albertina – „Die Kunst vom Stein – Künstlerlithographien von den Anfängen bis zur Gegenwart“.

Premiere: Akademietheater – „Hochzeit“ von Canetti.

Tagung: Österreichischer Hals-, Nasen- und Ohrenkongreß.

27. September

Ausstellung: Messepalast – „Töne und Gegentöne“.

Sondermarke: Serie „Stifte und Klöster in Österreich“ (Stift St. Paul im Lavanttal).

Sport: Peter Seisenbacher – Weltmeister im Judo-Mittelgewicht bei den Judo-Weltmeisterschaften in Seoul.

28. September

Tagesgeschehen: Wiener Stadthalle – Europameisterschaften der Friseure.

Premiere: Staatsoper – „Maria Stuarda“ von Donizetti.

29. September

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Wie man Karriere macht“ von Ostrowskij.

30. September

Auszeichnung: Brigadier i. R. Kurt Albrecht, Leiter der Spanischen Reitschule a. D. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Bestellung: Eva Knitel – Direktor des Pflegedienstes im Allgemeinen Krankenhaus.

Premiere: Burgtheater – „Freiheit in Krähwinkel“ von Nestroy.

1. Oktober

Ausstellung: Rathaus, Schmidt-Halle – „Matthias Corvinus in Wien (1485–1490)“.

Auszeichnung: ao. Univ.-Prof. Dr. Felix Czeike, Direktor des Wiener Stadt- und Landesarchivs – Berufstitel „Hofrat“.

Bestellung: Dr. Marion Kalousek – Vorstand der 3. Psychiatrischen Abteilung im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe.

2. Oktober

Ausstellungen: Museum für Völkerkunde – „Palastmuseum Peking: Schätze aus der Verbotenen Stadt“; Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Cornelius Kolig, Installation“.

3. Oktober

Ausstellung: Naturhistorisches Museum – „Arnulf Neuwirth, Bäume, Aquarelle und Collagen“.

Todesfall: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kindermann, langjähriger Ordinarius für Theaterwissenschaft an der Universität Wien (91 Jahre).

4. Oktober

Ausstellungen: Bezirksmuseum Landstraße – „Die Vier im Jeep“; Bezirksmuseum Penzing – „Wenia – Wien“.

Auszeichnung: Max Bulla, Radrennfahrer – Sportehrenzeichen der Stadt Wien.

Premiere: Raimundtheater – „Viktoria und ihr Husar“ von Abraham.

5. Oktober

Ausstellung: Österreichisches Circus- und Clownmuseum – „Unterhaltungskunst um 1900“.

Tagung: 15. Österreichische und 30. Deutsche Jahrestagung der Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie.

7. Oktober

Sondermarke: „Weltkongreß der Spediteure Wien 1985 (FIATA)“.

8. Oktober

Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Susanne Moser, Landschaftsaquarelle“.

9. Oktober

Ausstellungen: Albertina – „Marta Elisabeth Fossel, Graphik“; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Weinbau in Gumpoldskirchen“.

Auszeichnung: Kommerzialrat Obersenatsrat Dipl.-Ing. Otto Engelberger, Vorstandsdirektor der Flughafen Wien Betriebs Ges. m. b. H. – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Stadthalle – „Carmen“, Ballett.

Tagung: Internationaler Spielmobil-Kongreß.

11. Oktober

Auszeichnungen: Univ.-Prof. Dr. Franz H. Mautner, Literaturhistoriker – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Peter Zipper – Silbernes Ehrenzeichen

für Verdienste um das Land Wien; Dkfm. Wilhelm Kloucek, Kommerzialrat Leo J. Nagy, Johann Riehs – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Katharina Schmidt – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

14. Oktober

Ausstellung: Bezirksmuseum Hernals – „Vom Tragsessel zur U-Bahn“.

Auszeichnungen: Gerhard und Gerlinde Dlapal, Dietmar Jelinek – Einsatzmedaille des Landes Wien.

Geld: 100-S-Banknote „Eugen Böhm-Bawerk“.

Tagung: 38. Österreichische Betriebswirtschaftliche Woche.

15. Oktober



Tagesgeschehen: Dr. Mauno Koivisto, Staatspräsident der Republik Finnland – Besuch im Rathaus.

Ausstellung: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Sarpaneva Finnland, Glasausstellung“.

16. Oktober

Ausstellungen: Österreichisches Barockmuseum im Unteren Belvedere – „Hubert Wilfan, Skulptur – Idee und Ausdruck“; Messegelände – „Internationale Fachmesse für industrielle Elektronik“.

Bestellung: Dr. Peter Schneck – Leiter des Pädagogischen Instituts.

17. Oktober

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Der jüngste Tag“ von Horváth.

Tagung: Konferenz der Landtagspräsidenten aus Deutschland und Österreich.

18. Oktober

Ausstellungen: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Carl von Blaas, Ölbilder“; Niederösterreichisches Landesmuseum – „Literatur in Niederösterreich heute“; Bezirksmuseum Meidling – „Rudolf Kriebaum, Aquarell-Ebenen“.

Premiere: Akademietheater – „Musik“ von Wedekind.

20. Oktober

Ausstellungen: Messegelände – „Interhoga '85“, „Kulinarium '85“, „Shop '85“; Bezirksmuseum Floridsdorf – „Willi Poscharnegg, Aquarelle und Zeichnungen“.

Premiere: Volkstheater – „Ein Volksfeind“ von Ibsen.

21. Oktober

Auszeichnungen: Prof. Paul Blaha, Direktor des Volkstheaters – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Tagung: 39. Österreichischer Ärzte-Kongreß – Van-Swieten-Tagung.

22. Oktober

Auszeichnung: Dipl.-Ing. Simon Wiesenthal, Leiter des jüdischen Dokumentationszentrums – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Todesfall: Senatsrat Dipl.-Ing. Franz Prchal, MA 26 (61 Jahre).

23. Oktober

Ausstellung: Österreichische Galerie im Oberen Belvedere – „Diplome 1984 – 3 junge Künstler aus Österreich“.

24. Oktober

Ausstellung: Messepalast – „IMA '85, Internationale Modellbau-Ausstellung“.

Auszeichnungen: Prof. Otto Dürer, o. Hochschulprofessor Dr. Harald Goertz – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Silber; Prof. Fritz Senger, Geschäftsführer der Kabel TV-Wien – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Franz Josef Kabelka, Mitarbeiter des ORF – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

25. Oktober

Tagesgeschehen: Haus des Buches – Eröffnung der Österreich-Bibliothek.

Ausstellungen: Österreichische Nationalbibliothek – „Buch und Bild: 200 Jahre Fideikommissbibliothek – 200 Jahre Porträtsammlung“; Technisches Museum – „Erdgas aus der UdSSR“.

Sondermarke: „Moderne Kunst in Österreich („Hochradfahrende Karnevalsfiguren“ von Paul Flora).

26. Oktober

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Glas 1905–1925 – Vom Jugendstil zum Art Deco“; Bezirksmuseum Floridsdorf – „Lohner – von der Kutsche bis zum Gelenktriebwagen“.

27. Oktober

Premiere: Volksoper – „Der Opernball“ von Heuberger.

28. Oktober

Auszeichnungen: o. Univ.-Prof. Dr. Josef Rummelhardt – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold; ao. Univ.-Prof. Dr. Karl Holub, Primarius Medizinalrat Dr. Walter Rezabek, Univ.-Doz. Dr. Stefan Wuketich – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Todesfall: Prof. Carry Hauser, Maler (91 Jahre).

30. Oktober

Tagesgeschehen: 4, Ziegelofengasse 6A – Eröffnung des Pensionistenheimes „Wieden“.

Auszeichnungen: Senatsrat Dr. Karl Wezulek – Berufstitel „Hofrat“; Oberamtsrat Friedrich Baumgartner, Oberamtsrat i. R. Karl Kinsky – Berufstitel „Regierungsrat“.

Bestellung: Senatsrat Ing. Kurt Windisch – Direktor des Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds.

Premiere: Kammerspiele – „Der Herzspezialist“ von Holt.

31. Oktober

Tagesgeschehen: Hofburg – Eröffnung der 38. Österreichischen Buchwoche.

Auszeichnung: Kommerzialrat Johann Paulas, Bezirksvorsteher a. D. – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Akademietheater – „Erinnerung an die Biskaya“ von Kohout.

1. November

Tagesgeschehen: 1, Morzinplatz – Enthüllung eines Mahnmals für die Opfer des Faschismus.

Ausstellung: Österreichisches Museum für Volkskunde – „Fingerringe“.

3. November

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Das Nest“ von Kroetz.

4. November

Tagesgeschehen: 22, Stadlau, Langobardenstraße 122 – Spatenstich für das Krankenhaus Sozialmedizinisches Zentrum-Ost.

Ausstellung: Bezirksmuseum Döbling – „Theo Scherzinger, Ute Walter, Landschaften, Stilleben, Porträts“.

Auszeichnungen: Oberin i. R. Waltraud Bachofner, Oberschwester Auguste Jain, Oberschwester Gertrude Schünder, Oberschwester Maria Wrzesniak – Goldenes Verdienstzeichen der Republik Österreich.

5. November

Ausstellungen: Stockholm – „Wien grüßt Stockholm“; Messepalast – „Internationale Fachausstellung für Krankenhaus-, Arzt- und Laborbedarf“.

Tagung: 10. Österreichischer Krankenhaus-Tag.

Todesfall: Reinhard Priessnitz, Lyriker (41 Jahre).

6. November

Ausstellung: Bezirksmuseum Josefstadt – „85 Jahre kommunale Gasversorgung in Wien“.

Auszeichnungen: Ministerialrat Mag. Hans Nigisch – Großes Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Senatsrat i. R. Dr. Herwig Jakisch, Kommerzialrat Dr. Alfred Klima, Honorarkonsul der Republik Malta, Generaldirektor Dkfm. Herbert G. Stöckl – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Dipl.-Ing. Dr. Erich Ledwinka, Kfz-Konstrukteur, Veterinärnat Dr. Franz Rembold, Erster Vizepräsident der Landeskammer der Tierärzte Wiens – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

7. November

Ausstellungen: Naturhistorisches Museum – „Australien – Ein Kontinent wird entdeckt“; Künstlerhaus – „Wiener Wohnbau“.

Auszeichnungen: Friederike Mayröcker, Schriftstellerin – Ehrenmedaille der Bundeshauptstadt Wien in Gold.

8. November

Auszeichnungen: Erich Fried, Lyriker – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzialrat Kurt Tichy – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien; Generaldirektor Peter Henn – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Sondermarke: „25 Jahre Diözese Eisenstadt“.

9. November

Ausstellungen: Hofburg – „Wiener Kunst- und Antiquitäten-Messe“; Bezirksmuseum Hietzing – „Soo-Pyung Kim, Poetische Bilder“.

12. November

Bestellungen: Oberamtsrat Erich Molnar – Direktor des Besoldungsamtes; Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Peter Krassel – Leiter der Magistratsabteilung 40 – Technische Grundstücksangelegenheiten.

13. November

Premiere: Burgtheater – „John Gabriel Borkman“ von Ibsen.

14. November

Geld: 500-S-Münze „500-Jahr-Feier der Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III.“.

15. November

Ausstellung: Akademie der bildenden Künste – „Hommage à Wotruba – Unveröffentlichte Zeichnungen von Fritz Wotruba“.

Tagung: Internationale Konferenz der Veteranen des 2. Weltkrieges.

19. November

Auszeichnungen: Primarius Dr. Otto Hartmann, Medizinalrat Dr. Hans Klima, o. Univ.-Prof. Dr. Ludwig Prokop – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Medizinalrat Dr. Gerhard Zinner – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

20. November

Ausstellung: Albertina – „Lothar Rübelt, Fotografie“.

21. November

Ausstellungen: Historisches Museum der Stadt Wien – „200 Jahre Rechtsleben in Wien“; Messegelände – „Schule '85, Hobby Elektronik, Wiener Spieltage“.

Auszeichnungen: Oberst Fritz Schreiner – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien; Wilhelm Major, Herbert Stammer, Erich Steinbrecher, Rudolf Stetina, Abteilungsinspektor i. R., Franz Svoboda, Abteilungsinspektor i. R. – Silbernes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Tagung: 19. Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Tropenmedizin und Parasitologie.

22. November

Premiere: Staatsoper – „Erwartung“ von Schönberg, „Herzog Blaubarts Burg“ von Bartók.

23. November

Ausstellungen: Heeresgeschichtliches Museum – „Relikte aus dem Toplitzsee“; Rathaus, Volkshalle – „Weihnachtsausstellung“.

24. November

Ausstellung: Bezirksmuseum Simmering – „Weihnachtliches“.

25. November

Ausstellung: Bezirksmuseum Leopoldstadt – „Otto Vogel, Linolschnitte und Collagen“.

26. November

Auszeichnungen: Überreichung der Preise aus der „Leopold-Gratz-Stiftung“.

27. November

Tagesgeschehen: 2, Mexikoplatz – Enthüllung eines Denkmals zur Erinnerung an den Protest Mexikos gegen die Okkupation Österreichs 1938.

Bestellungen: Obermagistratsrat Dr. Kurt Nussgruber – Direktor des Marktamtes; Obermagistratsrat Dr. Erika Preisel – Leiterin des Magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk.

28. November

Ausstellung: Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein – „Meina Schellander, Installationen“.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Die verrückten Jahre“ von Patrick.

Sondermarke: „Tag der Briefmarke 1985“.

29. November

Ausstellungen: Niederösterreichisches Landesmuseum – „Siegfried Charoux 1896–1967, Bilder, Plastiken“; „Die Heiligen Drei Könige“; Bezirksmuseum Döbling – „Es weihnachtet – Advent in Döbling“.

Auszeichnung: Ioan Holender, Theateragent – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Raimundtheater – „Der Vetter aus Dingsda“ von Künneke.

Sondermarken: „Weihnachten 1985“; „125. Geburtstag von Hanns Hörbiger“; „75 Jahre II. Wiener Hochquellenleitung“.

30. November

Auszeichnung: Prof. Karl Grell, Komponist, Dirigent – Silbernes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

Premiere: Volkstheater – „Weihnachten an der Front“ von Savary.

1. Dezember

Premiere: Volksoper – „Hänsel und Gretel“ von Humperdinck.

2. Dezember

Tagesgeschehen: 14, Felbigergasse 81 – Eröffnung des Pensionistenheimes „Gustav Klimt“.

3. Dezember

Ausstellung: Österreichisches Museum für Volkskunde – „Papiertheater“.

Premiere: Volkstheater/Außenbezirke – „Unsere kleine Stadt“ von Wilder.

4. Dezember

Ausstellung: Bezirksmuseum Alsergrund – „Helga Jekal, Malerei und Grafik“.

Auszeichnungen: Überreichung der Förderungspreise aus dem Medizinisch-wissenschaftlichen Fonds des Bürgermeisters.

Premieren: Akademietheater – „Vinzenz und die Freundin bedeutender Männer“ von Musil; Wiener Stadthalle – „Illusionen – Illusionen“.

5. Dezember



Tagesgeschehen: Robert G. Mugabe, Premierminister der Republik Simbabwe – Besuch im Rathaus.

6. Dezember

Ausstellung: Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „Kandinsky in Paris“.



Auszeichnung: Josef Holaubek, Polizeipräsident i. R. – Überreichung der Bürgerurkunde der Stadt Wien.

9. Dezember

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesbibliothek – „Die schöne Leich“.

11. Dezember

Ausstellungen: Österreichisches Museum für angewandte Kunst – „Japanisches Kunsthandwerk 19. Jahrhundert“; Künstlerhaus – „Horch, sie leben“, Kurt Tucholsky; Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts – „George Grosz – Berliner Jahre“.

Auszeichnung: Josef Argauer, Sportfunktionär – Goldenes Verdienstzeichen des Landes Wien.

Premiere: Kammerspiele – „Das lebenslängliche Kind“ von Neuner/Kästner.

12. Dezember

Auszeichnungen: Kommerzialrat Walter Aichinger, Senator h. c., Generaldirektor, Landesschulinspektor Hofrat Horst Schön – Goldenes Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien.

13. Dezember

Tagesgeschehen: 12, Wienerfeldstraße/Neilreichgasse –
Gleichenfeier für das Pensionistenheim „Wienerfeld“.
Ausstellungen: Österreichisches Theatermuseum – „Peter
Pongratz – Theaterarbeit 1972–1985“; Historisches Mu-
seum – „Goldscheider – Keramik“.
Sondermarke: „25 Jahre OECD“.
Todesfall: Prof. Franz Barwig, akad. Bildhauer (83 Jahre).

16. Dezember

Ausstellung: Wiener Stadt- und Landesarchiv – „Wappen
und Siegel der Stadt Wien“.

18. Dezember

Premiere: Volkstheater – „Theodor & Hippolyt“ von
Nancey/Armout.

19. Dezember

Auszeichnungen: Sektionschef Dr. Hermann Lein, Sek-
tionschef Mag. Leo Leitner – Großes Silbernes Ehren-
zeichen für Verdienste um das Land Wien; Kommerzial-
rat Martina Hörbiger – Goldenes Verdienstzeichen des
Landes Wien; Dkfm. Dr. Stefan Skowronek, Dkfm.
Harry E. Tomek – Silbernes Verdienstzeichen des
Landes Wien.

Premiere: Theater in der Josefstadt – „Hohenbühl oder
Die Schwierigen“ von Kalbeck.

20. Dezember

Auszeichnungen: Reinhold Aumaier, Elisabeth Wäger-
Häusle (Literatur), Martin Lichtfuss, Christian Ofen-
bauer (Musik), Brigitte Kordina, Hannes Mlenek (Bil-
dende Kunst), Univ.-Doz. Dr. Helmut Sinzinger, Univ.-
Doz. Dr. Gert Lubec, Oberarzt Dr. Renate Heinz,
Univ.-Lektor Dr. Murray G. Hall (Wissenschaft),
Mag. Dr. Hans Hovorka, Dr. Wolfgang Neugebauer
(Volksbildung) – Förderungspreise der Stadt Wien 1985;
Kommerzialrat Rudolf Schuh – Silbernes Verdienstzei-
chen des Landes Wien.

21. Dezember

Premiere: Burgtheater – „Hamlet“ von Shakespeare.

22. Dezember

Premiere: Staatsoper – „Die tote Stadt“ von Korngold.

23. Dezember

Auszeichnung: Kommerzialrat Ernst Kohn – Goldenes
Verdienstzeichen des Landes Wien.

27. Dezember

Tagesgeschehen: Flughafen Wien/Schwechat – Terroran-
schlag, 3 Tote, 39 Verletzte.

Todesfall: Gemeinderat Raimund Kopfensteiner
(54 Jahre).

BÜRGERMEISTER DER STADT WIEN

1282	Konrad Poll	1422	Ulrich Gundloch
1285	Heinrich Hansgraf	1423-1425	Konrad Hölzler d. Ä.
1287	Konrad Eslarn	1425-1426	Hans Scharffenberger
1288 . . 1305	Konrad Poll	1427	Paul Würffel
1305-1307	Heinrich Chrannest	1428-1429	Niklas Untermhimmel
1307	Dietrich von Kahlenberg	1430-1433	Konrad Hölzler d. Ä.
1308	Heinrich von der Neisse	1434-1439	Hans Steger
1309	Niklas von Eslarn	1440-1441	Konrad Hölzler d. Ä.
1310	Heinrich von der Neisse	1442	Andre Hiltprant
1310-1313	Niklas von Eslarn	1443	Hans Steger
1313-1315	Niklas Poll	1444-1446	Hans Haringseer
1316	Hermann von St. Pölten	1447-1449	Hans Steger
1316-1317	Niklas von Eslarn	1450-1451	Konrad Hölzler d. J.
1318	Hermann von St. Pölten	1452	Oswald Reicholf
1319-1323	Otto Wülfleinstorfer	1453	Niklas Teschler
1324-1327	Niklas Poll	1454	Oswald Reicholf
1327-1328	Stephan Chriegler	1455	Konrad Hölzler d. J.
1329-1330	Heinrich Lang	1456-1457	Niklas Teschler
1332-1333	Dietrich Urbetsch	1457-1460	Jakob Starch
1333-1334	Hermann Snetzel	1461-1462	Kristan Prenner
1335-1337	Dietrich Urbetsch	1462	Sebastian Ziegelhauser
1337-1338	Konrad von Eslarn	1462-1463	Wolfgang Holzer
1338-1339	Berthold Poll	1463-1464	Friedrich Ebmer
1340-1343	Konrad Wiltwerker	1464-1466	Ulrich Metzleinsdorfer
1343-1344	Hagen von Spielberg	1467-1473	Andreas Schönbrucker
1345-1347	Reinprecht Zaurrüd	1473-1479	Hans Heml
1348-1349	Friedrich von Tirna	1479-1484	Laurenz Haiden
1350-1351	Dietrich Flusthart	1485-1486	Stefan Een
1352	Friedrich von Tirna	1487-1489	Lienhard Radauner
1353	Heinrich Würffel	1490	Stefan Een
1354	Dietrich Flusthart	1490-1493	Paul Keck
1355	Leopold Polz	1494-1496	Friedrich Geldrich
1356-1357	Heinrich Straicher	1497-1499	Paul Keck
1357-1358	Haunold Schuchler d. Ä.	1500-1501	Wolfgang Rieder
1358-1359	Leopold Polz	1502	Lienhard Lackner
1359-1360	Heinrich Straicher	1503	Wolfgang Zauner
1360-1361	Haunold Schuchler d. Ä.	1504-1508	Paul Keck
1362-1364	Hans von Tirna	1509-1510	Wolfgang Rieder
1364	Friedrich Rüschl	1511-1512	Hans Süß
1365-1366	Lukas Popfinger	1512	Lienhard Pudmannsdorfer
1366-1367	Thomas Swembl	1513	Hans Kuchler
1368-1370	Niklas Würffel	1514-1515	Friedrich Piesch
1370-1371	Thomas Swembl	1515	Dr. Johann Kaufmann
1372-1374	Ulrich Rössel	1516	Hans Süß
1374-1376	Jans am Kienmarkt	1516-1517	Hans Rinner
1376-1379	Paul Holzkäufel	1518	Lienhard Pudmannsdorfer
1379-1381	Jans am Kienmarkt	1519-1520	Wolfgang Kirchhofer
1381-1386	Paul Holzkäufel	1520-1521	Dr. Martin Siebenbürger
1386-1395	Michael Geukramer	1522-1524	Gabriel Gutrater
1396	Paul Holzkäufel	1524-1526	Hans Süß
1396-1397	Paul Würffel	1526	Roman Staudinger
1398	Jakob Dorn	1527	Sebastian Sulzbeck
1398-1399	Hans Rock	1528-1530	Wolfgang Treu
1399-1400	Paul Holzkäufel	1531	Sebastian Eiseler
1401	Berthold Lang	1532-1533	Wolfgang Treu
1401-1402	Paul Würffel	1534-1535	Dr. Johann Pilhaimer
1402-1403	Haunold Schuchler d. J.	1536-1537	Wolfgang Treu
1403-1404	Konrad Vorlauf	1538-1539	Hermes Schallautzer
1404-1405	Paul Würffel	1540-1541	Paul Pernfuß
1405-1406	Rudolf Angerfelder	1542-1546	Stephan Tenck
1406-1408	Konrad Vorlauf	1547-1548	Sebastian Schrantz
1408-1409	Hans Feldsberger	1549-1550	Sebastian Hutstocker
1410	Paul Geier	1551-1552	Christoph Hayden
1410-1411	Albrecht Zetter	1553-1555	Sebastian Hutstocker
1411-1419	Rudolf Angerfelder	1556-1557	Hans Übermann
1420-1421	Hans Mustrer	1558-1559	Georg Prantstetter

1560–1561	Thoman Siebenbürger	1700–1703	Johann Franz von Peickhardt
1562–1563	Hermann Bayr	1704–1707	Jakob Daniel Tepser
1564–1565	Matthias Brunnhofer	1708–1712	Johann Franz von Wenighoffer
1566–1567	Hans Übermann	1713–1716	Johann Lorenz Trunck von Guttenberg
1568–1569	Georg Prantstetter	1717–1720	Dr. Josef Hartmann
1570–1571	Hanns vom Thau	1721–1724	Franz Josef Hauer
1572–1573	Georg Prantstetter	1725–1726	Dr. Josef Hartmann
1574–1575	Hanns vom Thau	1727–1728	Franz Josef Hauer
1576–1578	Christoph Hutstocker	1729–1730	Johann Franz Purck
1578–1579	Hanns vom Thau	1731–1732	Dr. Franz Daniel Edler von Bartuska
1580–1581	Bartholomäus Prantner	1733–1736	Andreas Ludwig Leitgeb
1582–1583	Hanns vom Thau	1737–1740	Johann Adam von Zahlheim
1584–1585	Bartholomäus Prantner	1741–1744	Dr. Peter Josef Kofler
1586–1587	Oswald Hüttendorfer	1745–1751	Andreas Ludwig Leitgeb
1588–1589	Hanns vom Thau	1751–1764	Dr. Peter Josef Edler von Kofler
1590–1591	Georg Fürst	1764	Leopold Franz Gruber
1592–1595	Bartholomäus Prantner	1764–1767	Dr. Josef Anton Bellesini
1596–1597	Paul Steyrer	1767–1773	Leopold Franz Gruber
1598–1599	Oswald Hüttendorfer	1773–1804	Josef Georg Hörl
1600–1601	Andreas Rieder	1804–1823	Stephan Edler von Wohlleben
1602–1603	Georg Fürst	1823–1834	Josef Anton Lumpert
1604–1607	Augustin Haffner	1835–1837	Anton Josef Edler von Leeb
1608–1609	Lukas Lausser	1838–1848	Ignaz Czapka (1843: von Winstetten)
1610–1613	Daniel Moser	1851–1861	Dr. Johann Kaspar Freiherr von Seiller
1614–1615	Veit Resch	1861–1868	Dr. Andreas Zelinka
1616–1622	Daniel Moser	1868–1878	Dr. Cajetan (Frh. v.) Felder
1623–1625	Paul Wiedemann	1878–1882	Dr. Julius Ritter von Newald
1626–1637	Daniel Moser	1882–1889	Eduard Uhl
1638–1639	Christoph Faßboldt	1889–1894	Dr. Johann Nepomuk Prix
1640–1645	Konrad Bramber	1894–1895	Dr. Raimund Grübl
1646–1648	Caspar Bernhard	1896–1897	Josef Strobach
1648–1654	Johann Georg Dietmayer	1897–1910	Dr. Karl Lueger
1654–1655	Dr. Thomas Wolfgang Puchenegger	1910–1912	Dr. Josef Neumayer
1656–1659	Johann Georg Dietmayer von Dietmannsdorf	1912–1919	Dr. Richard Weiskirchner
1660–1663	Johann Christoph Holzner	1919–1923	Jakob Reumann
1664–1667	Johann Georg Dietmayer von Dietmannsdorf	1923–1934	Karl Seitz
1667–1669	Johann Christoph Holzner	1934–1938	Richard Schmitz*)
1670–1673	Daniel Lazarus Springer	1938–1940	Dr. Ing. Hermann Neubacher*)
1674–1677	Dr. Peter Sebastian Fügenschuh	1940–1943	Philipp Wilhelm Jung*)
1678–1679	Daniel Lazarus Springer	1943–1945	Hanns Blaschke*)
1680–1683	Johann Andreas von Liebenberg	1945–1951	Dr. h. c. Theodor Körner
1684–1687	Simon Stephan Schuster	1951–1965	Dr. h. c. Franz Jonas
1688–1691	Daniel Fockhy	1965–1970	Bruno Marek
1692–1695	Johann Franz von Peickhardt	1970–1973	Dr. h. c. Felix Slavik
1696–1699	Jakob Daniel Tepser	1973–1984	Mag. iur. Leopold Gratz
		1984–	Dr. Helmut Zilk

*) Nicht durch demokratische Wahl, sondern durch Bestellung in dieses Amt berufen.

MAGISTRATSDIREKTOREN DER STADT WIEN

1870–1883	Wilhelm Grohmann	1918–1919	Karl Pawelka
1884–1891	Alois Bittmann	1919–1934	Dr. Karl Hartl
1891–1896	Alexander Krenn	1934–1938	Dr. Rudolf Hießmannseder
1896–1900	Viktor Tachau	1938–1939	Dr. Rudolf Hornek
1900–1903	Moritz Preyer	1945–1953	Dr. Viktor Kritscha
1903–1909	Dr. Richard Weiskirchner	1953–1962	Dr. Walter Kinzl
1909–1914	Karl Appel	1962–1975	Dr. Rudolf Ertl
1914	Dr. Max Weiß	1976–	Dr. Josef Bandion
1914–1918	Dr. August Nüchtern		

EHRENBÜRGER DER STADT WIEN

- Anton Friedrich Graf Mitrowsky von Mitrowitz auf Nemischl*, Präsident der k. k. Studien-Hof-Kommission; ernannt am 17. Oktober 1801.
- Josef Freiherr von Kiemannsegg*, Erbherr auf Gföhl, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 17. Oktober 1801.
- Ferdinand Edler von Hohenberg*, Direktor der Baukunstschule der k. k. Akademie der bildenden Künste; ernannt am 15. Februar 1804.
- Ludwig Montoyer*, k. auch k. k. Hofarchitekt; ernannt am 25. September 1805.
- Rudolf Graf von Wrbna*, k. auch k. k. Hofkammer- und Münz- und Bergwesen-Vizepräsident, landesfürstl. Hofkommissär; ernannt am 16. Jänner 1806.
- Dr. Josef von Sonnenfels*, Hofrat der vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 11. November 1806.
- Leopold Freiherr von Haan*, Hofrat der k. k. vereinigten böhmischen, österreichischen und galizischen Hofkanzlei, Beisitzer der Hofkommission in Gesetzesachen; ernannt am 15. November 1809.
- Augustin Reichmann von Hochkirchen*, Vizepräsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 2. Jänner 1810.
- Ferdinand Graf Bissingen von Nippenburg*, Geheimer Rat und Kämmerer, bevollmächtigter Hofkommissär in Inner-Österreich; ernannt am 2. Jänner 1810.
- Ferdinand von Fechtig*, Geheimer Rat, Vizepräsident der obersten Justizstelle; ernannt am 4. Mai 1810.
- Philipp Graf und Herr von Edling*, Geheimer Rat und Kämmerer, gew. Obersthofmeister der Erzherzogin Maria Luise, späteren Kaiserin von Frankreich; ernannt am 6. Oktober 1810.
- Karl Fürst zu Schwarzenberg*, k. k. General-Feldmarschall, Geheimer Rat; ernannt am 24. Oktober 1813.
- Clemens Lothar Fürst von Meternich-Winneburg*, Haus-, Hof- und Staatskanzler; ernannt im November 1813.
- Josef Freiherr von Hagenmüller zu Grünberg*, k. k. n.-ö. Regierungsrat, außerordentlicher Rat der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 2. November 1815.
- Bernhard von Anders*, k. k. wirkl. Hofrat, Beisitzer der Hofkommission in Tarifsachen; ernannt am 16. Mai 1816.
- Dr. Johann Christian Schiffner*, Sanitätsmagister und erster Stadtphysikus; ernannt am 22. September 1834.
- Anton Graf von Kolowrat-Liebsteinsky*, k. k. Staats- und Konferenzminister; ernannt am 2. April 1839.
- Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz*, Präsident der k. k. n.-ö. Landesregierung; ernannt am 12. Februar 1840.
- Johann Josef Knolz*, k. k. Regierungsrat und Landesprotomedicus; ernannt am 10. Dezember 1840.
- Josef Ritter von Spaun*, k. k. Hofrat und Lottogefälldirektor; ernannt am 18. Mai 1841.
- Maximilian Freiherr von Wimpffen*, kommandierender General; ernannt am 8. Juli 1841.
- Josef Graf Sedlnitzky*, Präsident der k. k. obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle; ernannt am 24. März 1842.
- Anton Gilbert Edler von Seydel*, Realitätenbesitzer; ernannt am 6. Juli 1842.
- Paul Sprenger*, kais. Hofbaurat; ernannt am 24. Oktober 1842.
- Josef Baumgartner*, k. k. Architekt der n.-ö. Provinzial-Bau-Direktion; ernannt am 24. Oktober 1842.
- Franz Graf von Hartig*, Sektionschef im k. k. Staats- und Konferenzrate; ernannt am 15. Dezember 1842.
- Salomon Mayer Freiherr von Rothschild*, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 9. Februar 1843.
- Bartholomäus Graf von Stürmer*, Internuntius und bevollmächtigter Minister; ernannt am 14. April 1843.
- Karl Graf von Inzaghi*, Oberster Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei, Präsident der Studien-Hofkommission; ernannt am 20. April 1843.
- Franz Freiherr von Pillersdorf*, Hofkanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 20. April 1843.
- Franz Graf von Kuefstein*, k. k. Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister; ernannt am 4. Juli 1843.
- Georg Graf Erdödy von Monyorókerék*, Geheimer Rat, Erbobergespan der Varasdiner Gespanschaft; ernannt am 7. November 1843.
- Ferdinand Leopold Graf Palfy von Erdöd*, k. k. Kämmerer, Erbobergespan des Preßburger Komitates; ernannt am 14. Mai 1844.
- Johann Freiherr Krticzka von Jaden*, Vizekanzler der k. k. vereinigten Hofkanzlei; ernannt am 30. August 1845.
- Dr. Anton Winter*, Justizamtmann der fürstlich Liechtensteinischen Herrschaft in Lichtenthal in Wien; ernannt am 1. Dezember 1845.
- Franz Freiherr von Buffa-Castellalto und Lilienberg*, Herr und Landstand in Tirol, k. k. n.-ö. Regierungsrat; ernannt am 12. August 1846.
- Johann Josef Prechtl*, Direktor des k. k. polytechnischen Institutes in Wien; ernannt am 9. November 1846.
- Dr. Ludwig Michael von Schwanthaler*, Professor der Bildhauerei an der Akademie in München; ernannt am 3. Februar 1847.
- Adam Burg*, k. k. n.-ö. Regierungsrat, Professor; ernannt am 20. Mai 1847.
- Anselm Salomon Freiherr von Rothschild*, k. preuß. geheimer Kommerzienrat; ernannt am 2. August 1847.
- Adolf Fürst zu Schwarzenberg*, Mitglied des n.-ö. Gewerbevereines; ernannt am 26. Februar 1848.
- Josef Graf von Radetzky*, k. k. Feldmarschall; ernannt am 7. August 1848.
- Josef Freiherr Jellačić von Buzim*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.
- Julius Freiherr von Haynau*, Feldzeugmeister; ernannt am 4. September 1849.
- Franz Josef Fürst von Dietrichstein*, Generalmajor und Obersthofmeister des Erzherzogs Franz von Modena; ernannt am 25. Jänner 1850.
- Felix Fürst zu Schwarzenberg*, k. k. Feldmarschall-Leutnant und k. k. Ministerpräsident; ernannt am 7. Jänner 1851.
- Maximilian Graf O'Donnel*, k. k. Oberst, Flügeladjutant Sr. Majestät des Kaisers; ernannt am 19. Februar 1853.
- Heinrich Freiherr von Heß*, k. k. General-Feldzeugmeister, Generalstabschef der Armee; ernannt am 18. Dezember 1855.
- Karl Ferdinand Graf Buol von Schauenstein*, Präsident der Ministerkonferenz und Minister des Äußeren; ernannt am 29. April 1856.
- Dr. Karl Freiherr von Krauß*, Präsident des k. k. Obersten Gerichtshofes; ernannt am 8. April 1859.
- Ludwig Ritter von Benedek*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.
- Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm*, k. k. Feldzeugmeister; ernannt am 4. November 1859.
- Dr. Franz Freiherr von Sommaruga*, Zweiter Präsident des Obersten Gerichtshofes; ernannt am 18. Juli 1860.
- Dr. Anton Ritter von Schmerling*, k. k. Staatsminister; ernannt am 8. März 1861.

- Karl Wilhelm Fürst von Auersperg*, Präsident des Herrenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.
- Dr. Franz Hein*, Präsident des Abgeordnetenhauses; ernannt am 18. Februar 1862.
- Franz Grillparzer*, Dichter; ernannt am 5. Jänner 1864.
- Anton Alexander Graf Auersperg*, als Dichter *Anastasius Grün*, Mitglied des Herrenhauses; ernannt am 8. April 1864.
- Ludwig Freiherr von Gablenz*, k. k. Feldmarschall-Leutnant; ernannt am 22. November 1864.
- Wilhelm von Tegetthoff*, Vizeadmiral; ernannt am 24. Juli 1866.
- Josef Fürst Colloredo-Mannsfeld*, Präsident der Staatsschulden-Kontrollkommission; ernannt am 25. Jänner 1867.
- Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust*, k. k. Reichskanzler; ernannt am 27. Dezember 1867.
- Matthias Konstantin Reichsgraf von Wickenburg*, Präsident der Stadterweiterungs-Kommission; ernannt am 18. Jänner 1870.
- Georg Sigl*, Fabriksbesitzer; ernannt am 11. Februar 1870.
- Dr. Karl Giskra*, k. k. Minister des Innern; ernannt am 20. April 1870.
- Ernst Karl Heinrich Graf von Hoyos-Sprinzenstein*, Geheimer Rat und Kämmerer; ernannt am 17. Oktober 1873.
- Dr. Eduard Suez*, k. k. Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. Oktober 1873.
- Dr. Karl Freiherr von Rokitsansky*, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 8. Jänner 1874.
- Dr. Josef Hyrtl*, Professor an der Wiener Universität; ernannt am 17. März 1874.
- Franz Ritter von Khunn*, Gemeinderat, vormals Bürgermeister-Stellvertreter; ernannt am 4. Februar 1875.
- Josef Ritter von Führich*, Professor an der Akademie der bildenden Künste; ernannt am 12. Februar 1875.
- Dr. Josef Klucky*, Gemeinderat; ernannt am 29. August 1876.
- Dr. Cajetan Felder*, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 5. Juli 1878.
- Heinrich Ritter von Ferstel*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. April 1879.
- Dr. Ignaz Kuranda*, Publizist, Reichsrats-Abgeordneter, ehemaliger Gemeinderat; ernannt am 22. März 1881.
- Adolf Ignaz Mautner Ritter von Markhof*, Brauereibesitzer und Großindustrieller, Errichter des Kronprinz Rudolf-Kinderspitals; ernannt am 24. Juni 1881.
- Eduard von Bauernfeld*, Dichter; ernannt am 10. Jänner 1882.
- Friedrich Schmidt*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 6. September 1883.
- Hans Graf Wilczek*, Geheimer Rat und Herrenhausmitglied; ernannt am 14. September 1883.
- Dr. Theophil Ritter von Hansen*, k. k. Oberbaurat; ernannt am 21. Dezember 1883.
- Dr. Rudolf Eitelberger von Edelberg*, k. k. Hofrat, Direktor des österr. Museums für Kunst und Industrie; ernannt am 3. März 1885.
- Dr. Anton Freiherr Hye von Glunek*, Geheimer Rat, Herrenhausmitglied, gewesener Rechtslehrer; ernannt am 25. Mai 1886.
- Alfred Ritter von Arneth*, Geheimer Rat, Direktor des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives, Herrenhausmitglied, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften; ernannt am 10. Juni 1887.
- Dr. Leopold Hasner Ritter von Artha*, Geheimer Rat, Unterrichtsminister a. D.; ernannt am 25. Juni 1889.
- Ludwig Lobmeyr*, Herrenhausmitglied, k. k. Kommerzialrat; ernannt am 26. Juli 1889.
- Eduard Uhl*, gewesener Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 14. November 1889.
- Nikolaus Dumba*, Herrenhausmitglied und Landtagsabgeordneter; ernannt am 25. Juli 1890.
- Dr. Karl Lueger*, Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 3. Juli 1900.
- Dr. Heinrich Ritter von Witte*, Geheimer Rat und Eisenbahnminister a. D.; ernannt am 5. Mai 1905.
- Alois Prinz von und zu Liechtenstein*, Landmarschall von Niederösterreich; ernannt am 23. November 1906.
- Dr. Richard Graf von Bienerth-Schmerling*, Geheimer Rat, k. k. Ministerpräsident a. D.; ernannt am 28. März 1916.
- Dr. Richard Weiskirchner*, Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Bürgermeister der Stadt Wien; ernannt am 2. Mai 1916.
- Ottokar Graf Czernin*, Minister des Äußern; ernannt am 2. Mai 1918.
- Jakob Reumann*, Bürgermeister; ernannt am 21. Dezember 1923.
- Dr. Franz Klein*, Universitätsprofessor für Zivilprozeßrecht; ernannt am 11. April 1924.
- Dr. Richard Strauss*, Komponist; ernannt am 16. Mai 1924.
- Karl Seitz*, Bürgermeister; ernannt am 6. September 1929.
- Leopold Kunschak*, Präsident des Nationalrates; ernannt am 8. November 1946.
- Dr. h. c. General a. D. Theodor Körner*, Bürgermeister; ernannt am 23. April 1948;
- DDr. h. c. Karl Renner*, Bundespräsident; ernannt am 28. Oktober 1948.
- Dr. Adolf Schärf*, Vizekanzler; ernannt am 15. April 1955.
- Johann Böhm*, Zweiter Präsident des Nationalrates, Präsident des Gewerkschaftsbundes; ernannt am 21. November 1958.
- Oskar Kokoschka*, akad. Maler; ernannt am 10. Februar 1961.
- DDr. h. c. Ing. Julius Raab*, Bundeskanzler; ernannt am 10. März 1961.
- Dr. h. c. Franz Jonas*, Bürgermeister; ernannt am 21. April 1961.
- DDr. Franz König*, Erzbischof, Kardinal; ernannt am 25. Oktober 1968.
- Bruno Marek*, Komm.-Rat, Bürgermeister; ernannt am 22. Jänner 1970.
- Robert Stolz*, Professor, Komponist; ernannt am 9. Juli 1970.
- Dr. Bruno Kreisky*, Bundeskanzler; ernannt am 11. Dezember 1975.
- Dr. h. c. Felix Slavik*, Bürgermeister und Landeshauptmann a. D.; ernannt am 28. Februar 1977.
- Anton Benya*, Präsident des Nationalrates und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes; ernannt am 29. Juni 1977.
- Herbert von Karajan*, Dirigent; ernannt am 24. April 1978.
- Dr. Dr. h. c. Karl Böhm*, Professor, Generalmusikdirektor; ernannt am 12. September 1978.
- Dr. Hertha Firnberg*, Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; ernannt am 24. September 1979.
- Ernst Křenek*, Professor, Komponist; ernannt am 26. September 1980.
- Dr. Alfred Maleta*, Professor, Präsident des Nationalrates a. D.; ernannt am 27. Februar 1981.
- DDr. Bruno Pittermann*, Vizekanzler a. D.; ernannt am 27. Februar 1981.

Rosa Jochmann, Abgeordnete zum Nationalrat a. D.; ernannt am 23. Juni 1981.

DDr. Konrad Lorenz, Univ.-Prof., Zoologe, Verhaltensforscher; ernannt am 18. Februar 1983.

Ing. Rudolf Sallinger, Kommerzialrat, Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und Abgeordneter zum Nationalrat; ernannt am 24. Februar 1984.
Prof. Elias Canetti, Schriftsteller; ernannt am 26. April 1985.

Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen – § 7 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

BÜRGER DER STADT WIEN

Georg Philp, Gemeinderat; ernannt am 3. April 1919.
Heinrich Schmid, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.

Hans Arnold Schwer, Stadtrat; ernannt am 3. April 1919.

Johann Knoll, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.

Hans Schneider, Stadtrat; ernannt am 15. April 1919.

Gustav Hillinger, Stadtbuchhaltungsdirektor; ernannt am 11. Juni 1919.

Dr. Wilhelm Exner, Sektionschef; ernannt am 26. April 1920.

Carl Michael Ziehrer, Kapellmeister; ernannt am 9. Juli 1920.

Karl Kantner, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 4. März 1921.

Dr. Johann Palisa, Hofrat, Astronom; ernannt am 4. März 1921.

Dr. Ernst Fuchs, Hofrat, Professor, Augenarzt; ernannt am 23. Juni 1921.

Edmund Hellmer, Hofrat, Professor, Bildhauer; ernannt am 30. September 1921.

Ludwig Basch, Redakteur; ernannt am 2. Dezember 1921.

Max Devrient, Burgschauspieler; ernannt am 16. Dezember 1921.

Anton Kreuzer, Gemeinderat; ernannt am 20. Jänner 1922.

Ferdinand Leißner, Bezirksrat; ernannt am 20. Jänner 1922.

Anton Amon, Schauspieler; ernannt am 7. April 1922.

Anton Hlawacek, Landschaftsmaler; ernannt am 12. Mai 1922.

Alfred Grünfeld, Pianist und Komponist; ernannt am 16. Juni 1922.

Dr. Lazar Rosenfeld, Polizei-Oberbezirksarzt; ernannt am 11. Juli 1922.

Josef Fuhrmann, freiw. Feuerwehrhauptmann; ernannt am 26. Juli 1922.

Karl Baumgartner, Burgschauspieler; ernannt am 10. Oktober 1922.

Karl Streitmann, Professor, Operettensänger; ernannt am 20. Oktober 1922.

Dr. Adam Müller-Guttenbrunn, Schriftsteller; ernannt am 17. November 1922.

Alois Rohrauer, Ehrenpräsident des Touristenvereines „Die Naturfreunde“; ernannt am 17. November 1922.

Josef Obrist, Gemeinderat; Obmann des Arbeiter-Sängerbundes; ernannt am 6. März 1923.

Viktor Keldorfer, Chormeister; ernannt am 13. April 1923.

Viktor Kutschera, Schauspieler; ernannt am 13. April 1923.

Auguste Wilbrandt-Baudius, Burgschauspielerin; ernannt am 29. Mai 1923.

Arnold Rosé, Konzertmeister; ernannt am 8. November 1923.

Dr. Rudolf Tyrolt, Schauspieler; ernannt am 22. Dezember 1923.

Dr. Robert Gersuny, Hofrat, Direktor des Rudolfinerhauses; ernannt am 25. Jänner 1924.

Dr. Sigmund Freud, Professor, Neurologe, Psychologe; ernannt am 22. April 1924.

Anton David, Gemeinderat; ernannt am 30. Mai 1924.

Eduard Zetsche, akad. Maler; ernannt am 23. Dezember 1924.

Karl Zewy, akad. Maler; ernannt am 24. April 1925.

Ludwig Wutschel, Gemeinderat; ernannt am 18. September 1925.

Georg Reimers, Burgschauspieler; ernannt am 9. Oktober 1925.

Heinrich Schoof, Professor, Lehrer und Mentor der Arbeitersänger; ernannt am 16. Oktober 1925.

Karl Führich, Professor, Ehrenchormeister, Komponist; ernannt am 20. November 1925.

Gustav Schäfer, ehem. Gemeinderat; ernannt am 23. Dezember 1925.

Dr. Friedrich Becke, Hofrat, Universitätsprofessor; ernannt am 29. Jänner 1926.

Edmund Melcher, ehem. Gemeinderat, Architekt und Stadtbaumeister; ernannt am 26. Februar 1926.

Dr. Karl Ornstein, Rechtsanwalt; ernannt am 7. Mai 1926.

Laurenz Widholz, Nationalrat; ernannt am 7. Mai 1926.

Raimund Körbler, Gemeinderat; ernannt am 10. September 1926.

Martin Spörr, Musikdirektor; ernannt am 26. November 1926.

Wenzel Jellinek, Obmann der Allg. Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse; ernannt am 15. Dezember 1926.

Dr. Wilhelm Kienzl, Komponist; ernannt am 27. Dezember 1926.

Alexander Demetrius Goltz, Präsident der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens; ernannt am 11. Februar 1927.

Dr. Karl Schönherr, Dichter; ernannt am 4. März 1927.

Dr. Julius Wagner-Jauregg, Hofrat, Universitätsprofessor, Neurologe; ernannt am 27. Mai 1927.

Dr. Josef Meder, Hofrat; ernannt am 28. Juni 1927.

Hans Temple, akad. Maler; ernannt am 28. Juni 1927.

Dr. Eusebius Mandyczewski, Hofrat, Professor; ernannt am 2. August 1927.

Edmund Eysler, Operettenkomponist; ernannt am 7. Oktober 1927.

William Unger, Professor, Grafiker; ernannt am 7. Oktober 1927.

Albert Sever, Abgeordneter zum Nationalrat, Landeshauptmann a. D.; ernannt am 18. November 1927.

Albert Heine, Hofrat, Regisseur, Ehrenmitglied des Burgtheaters; ernannt am 24. Februar 1928.

Dr. Karl Glossy, Hofrat, Direktor der Städt. Sammlungen; ernannt am 9. März 1928.

Hedwig Bleibtreu, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.

Anna Kallina, Hofschauspielerin; ernannt am 19. Oktober 1928.

- Rosa Mayreder*, Schriftstellerin; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Willy Thaller*, Burgschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Karl Zeska*, Hofschauspieler; ernannt am 19. Oktober 1928.
- Johann Kremenezky*, Seniorchef der Firma Kremenezky; ernannt am 8. Februar 1929.
- Dr. Carl Stiaßny*, Rechtsanwalt; ernannt am 8. Februar 1929.
- Marianne Hainisch*; ernannt am 12. April 1929.
- Richard Waldemar*, Schauspieler; ernannt am 31. Mai 1929.
- Babette Devrient-Reinhold*, Burgschauspielerin; ernannt am 22. November 1929.
- Dr. Josef Redlich*, Professor, Jurist; ernannt am 31. Jänner 1930.
- Dr. Rudolf Beer*, Theaterdirektor; ernannt am 14. März 1930.
- Emil Ertl*, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
- Eduard Jordan*, Bürgerschullehrer i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Felix Salten*, Schriftsteller; ernannt am 14. März 1930.
- Franz Schalk*, Professor, Direktor der Wiener Staatsoper i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Georg Stern*, Hofrat, Direktor der Länderbank i. R.; ernannt am 14. März 1930.
- Dr. Richard Wettstein*, Hofrat, Professor, Botaniker; ernannt am 14. März 1930.
- Max Winter*, Sozialpolitiker und Schriftsteller, Vizebürgermeister; ernannt am 14. März 1930.
- Oskar Lehner*, Kommerzialrat; ernannt am 25. April 1930.
- Dr. Alfred Adler*, Professor, Arzt; ernannt am 11. Juli 1930.
- Dr. Michael Haberlandt*, Hofrat, Professor, Ethnologe; ernannt am 3. Oktober 1930.
- Hugo Darnaut*, Professor, akad. Maler; ernannt am 5. Dezember 1930.
- Dr. Josef Hoffmann*, Professor, Architekt; ernannt am 23. Dezember 1930.
- Emil Sauer*, Hofrat, Professor, Geheimrat, Pianist; ernannt am 23. Dezember 1930.
- Ernst Arndt*, Professor, Kammerschauspieler; ernannt am 13. März 1931.
- Viktor Zwilling*, Fürsorgeamtsvorstand; ernannt am 15. März 1931.
- Josef Jaksch*, Hofrat, Vorstand des Schubertbundes; ernannt am 20. März 1931.
- Michael Hackl*, Leiter des Konsumvereines Niederösterreich; ernannt am 21. April 1931.
- Otto Treßler*, Burgschauspieler; ernannt am 8. Mai 1931.
- Dr. Rudolf Larisch*, Hofrat, Professor; ernannt am 10. Juli 1931.
- Karl Moll*, akad. Maler; ernannt am 10. Juli 1931.
- Helene Richter*, Schriftstellerin; ernannt am 10. Juli 1931.
- Anton Hueber*, Bundesrat; ernannt am 7. Oktober 1931.
- Dr. Anton Eiselsberg*, Univ.-Prof., Hofrat; ernannt am 26. Jänner 1932.
- Dr. Markus Hajek*, Univ.-Prof.; ernannt am 19. Februar 1932.
- Dr. Karl Noorden*, Univ.-Prof., Geheimrat; ernannt am 19. Februar 1932.
- Josef Reiter*, Tonkünstler; ernannt am 19. Februar 1932.
- Johann Wancura*, Komm.-Rat; ernannt am 19. Februar 1932.
- Dr. Adolf Menzel*, Hofrat; ernannt am 10. Mai 1932.
- Dr. Hans Horst Meyer*, Univ.-Prof.; ernannt am 3. Juni 1932.
- Rudolf Slatin Pascha*, Afrikaforscher; ernannt am 7. Juni 1932.
- Wilhelm Johann Holczabek*, Schulrat; ernannt am 1. Juli 1932.
- Karl Lafite*, Professor, Komponist; ernannt am 2. Oktober 1932.
- Franz Cizek*, Professor; ernannt am 23. November 1932.
- Dr. Arnold Durig*, Hofrat, Professor; ernannt am 23. November 1932.
- Leopold Happisch*, Obmann der Naturfreunde; ernannt am 31. März 1933.
- Dr. Oswald Redlich*, Hofrat, Professor, Historiker, Präsident der Akademie der Wissenschaften; ernannt am 14. Juli 1933.
- Heinrich Glücksmann*, Professor; ernannt am 3. November 1933.
- Albert Bassermann*, Schauspieler; ernannt am 7. November 1946.
- Robert Stolz*, Komponist; ernannt am 24. April 1947.
- DDr. h. c. Joseph Marx*, Hofrat, Professor, Komponist; ernannt am 19. Juni 1947.
- Dr. Hans Finsterer*, Professor, Chirurg; ernannt am 24. Juni 1947.
- Paul Speiser*, Vizebürgermeister; ernannt am 21. Juli 1947.
- Conrad Lötsch*, Gemeinderat; ernannt am 20. Februar 1948.
- Gabriele Proft*, Abgeordnete zum Nationalrat; ernannt am 18. Februar 1949.
- Arnold Schönberg*, Komponist; ernannt am 14. September 1949.
- Dipl.-Ing. Dr. Karl Holey*, Hofrat, Professor, Dombaumeister; ernannt am 17. Februar 1950.
- Josef Enzlein*, Unterstaatssekretär a. D.; ernannt am 23. März 1950.
- Hans Preyer*, Bezirksvorsteher; ernannt am 27. April 1951.
- Ferdinand Buchberger*, Bezirksvorsteher; ernannt am 26. Oktober 1951.
- Dr. Viktor Kritscha*, Magistratsdirektor; ernannt am 14. Dezember 1953.
- Dr. Leopold Zechner*, Hofrat, Abgeordneter zum Nationalrat, 2. Präsident des Stadtschulrates; ernannt am 18. Juni 1954.
- Johann Resch*, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 14. November 1957.
- Leopold Thaller*, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 19. September 1958.
- Dr. Lise Meitner*, Professor, Atomphysikerin; ernannt am 24. Oktober 1958.
- Karl Honay*, Vizebürgermeister, posthum ernannt am 26. Juni 1959.
- Karl Maisel*, Bundesminister a. D.; ernannt am 11. November 1960.
- Josef Afritsch*, Bundesminister für Inneres; ernannt am 10. März 1961.
- Karl Lakowitsch*, Komm.-Rat, amtsführender Stadtrat, Landeshauptmann-Stellvertreter; ernannt am 16. Februar 1962.
- Dr. Walter Kinzl*, Magistratsdirektor; ernannt am 21. September 1962.
- Hans Mandl*, Hofrat, amtsführender Stadtrat, Vizebürgermeister; ernannt am 31. Juli 1964.
- Franz Koci*, amtsführender Stadtrat; ernannt am 31. Juli 1964.
- Bruno Marek*, Komm.-Rat, Erster Präsident des Wiener Landtages; ernannt am 29. Jänner 1965.
- Dr. Max Neugebauer*, Abgeordneter zum Nationalrat, amtsführender Präsident des Stadtschulrates für Wien; ernannt am 30. Juli 1965.
- Franz Glaserer*, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.
- Rudolf Sigmund*, Komm.-Rat, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat; ernannt am 22. November 1968.

Dr. Dr. h. c. mult. Clemens Holzmeister, Baurat h. c., em. Hochschulprofessor; ernannt am 14. Mai 1971.
Rosa Jochmann, Abgeordnete zum Nationalrat i. R.; ernannt am 18. Juni 1971.
Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner, Erster Präsident des Nationalrates, Bundesminister a. D.; ernannt am 19. November 1971.
Dr. Wilhelm Stemmer, Erster Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 27. September 1974.
Karl Mühlhauser, Komm.-Rat, Generaldirektor, Dritter Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 27. September 1974.
Maria Jacobi, Gemeinderat, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 25. April 1975.
Fritz Wotruba, Professor, akad. Bildhauer; posthum ernannt am 17. Oktober 1975.
Otto Probst, Dritter Präsident des Nationalrates; ernannt am 16. Dezember 1976.
Dr. Heinrich Drimmel, Bundesminister a. D., Landeshauptmann-Stellvertreter und Vizebürgermeister a. D.; ernannt am 28. Februar 1977.
Alfred Porges, Komm.-Rat, Vorsitzender des Bundesrates a. D., Direktor der Wiener Messe AG a. D.; ernannt am 29. Juni 1977.
Mag. Dr. Hermann Schnell, Hofrat, Präsident des Stadtschulrates für Wien, Abgeordneter zum Nationalrat; ernannt am 21. Mai 1979.
Hans Böck, Stadtrat a. D.; ernannt am 27. Juni 1979.
Dr. Dr. h. c. Fritz Bock, Präsident, Vizekanzler a. D., Bundesminister a. D.; ernannt am 29. Oktober 1979.

Hans Bock, Präsident, Vizebürgermeister a. D.; ernannt am 19. November 1979.
Eduard Weikhart, Staatssekretär a. D.; ernannt am 30. Mai 1980.
Heinz Nittel, amtsführender Stadtrat (posthum); ernannt am 14. Mai 1981.
Grete Rehor, Bundesminister a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Dr. Franz Skotton, Vorsitzender des Bundesrates; ernannt am 30. September 1983.
Robert Weisz, Abgeordneter zum Nationalrat a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Maria Hlawka, Erster Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Otto Schweda, Dritter Präsident des Wiener Landtages a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Dr. Otto Glück, Primarius, amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Dipl.-Ing. Dr. techn. Dr. h. c. Rudolf Wurzer, o. Univ.-Prof., amtsführender Stadtrat a. D.; ernannt am 30. September 1983.
Dr. Rudolf Ertl, Landesamtsdirektor und Magistratsdirektor i. R.; ernannt am 30. September 1983.
Dr. Dr. mult. h. c. Karl Fellingner, em. o. Univ.-Prof.; ernannt am 31. Mai 1985.
DDr. DDDr. h. c. Viktor E. Frankl, Univ.-Prof.; ernannt am 31. Mai 1985.
Josef Holaubek, Polizeipräsident i. R.; ernannt am 23. September 1985.

In Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger können vom Gemeinderat durch Ernennung zu Bürgern ausgezeichnet werden – § 6 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

EHRENRING DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Dönch, Hofrat Prof. Karl, Kammersänger, Direktor
Hauser, Prof. Carry, Maler, Autor
Rainer, o. Hochschulprofessor Dipl.-Ing. Dr. Roland,
 Architekt

EHRENMEDAILLE DER BUNDESHAUPTSTADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

in Gold

1985

Böhm Alfred, Schauspieler
Czerwenka, Prof. Oskar, Kammersänger
Davy, Prof. Walter
Dietrich, em. o. Univ.-Prof. Dr. Margret
Hamann, o. Univ.-Prof. Dr. Günther, Historiker
Heindl, Dr. Gottfried, Ministerialrat
Heltau Michael, Schauspieler
Hiesel, Prof. Franz, Schriftsteller
Himmer, Dr. Hans, Generaldirektor

Holzmeister Judith, Kammerschauspielerin
Hornung, a. o. Univ.-Prof. Dr. Maria
Klobucar, Prof. Berislav, Dirigent
Konradi Inge, Kammerschauspielerin
Lichtenberger, o. Univ.-Prof. Dr. Elisabeth
Maikl Liselotte, Kammersängerin
Mayröcker Friederike, Schriftstellerin
Ott, Prof. Elfriede, Schauspielerin
Reincke Heinz, Kammerschauspieler

Riedl, o. Univ.-Prof. Dr. Rupert
Rismondo, Prof. Piero, Kritiker, Autor
Rummelhardt, o. Univ.-Prof. Dr. Josef
Schneiderhan, Prof. Wolfgang
Stoessl, o. Univ.-Prof. Dr. Franz

Weinzierl, o. Univ.-Prof. Dr. Erika
Welz, o. Hochschulprofessor Ferdinand
Wolf, Univ.-Prof. Dr. Karl
Wunderlich, em. o. Univ.-Prof. Dr. Walter
Zeller-Zellenberg, Prof. Wilfried

in Silber

1985

Dürer, Prof. Otto
Gerzner Marianne, Schauspielerin
Goertz, o. Hochschulprofessor Dr. Harald
Jungwirth, Dr. Manfred, Kammersänger
Krassnitzer, Dr. Hanns, Schauspieler
Leitermeyer, Prof. Fritz, Komponist

Richter, Dr. Franz, Oberstudienrat
Robitschko Eduard, akad. Bildhauer
Rocek, Dr. Roman, Publizist
Skalicky, o. Hochschulprofessor Dr. Wolfram
Track Ernst

PROFESSOR-DR.-JULIUS-TANDLER-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

in Gold

1985

Eder Maximilian, Bezirksvorsteher
Karrer Friedrich, Bundesrat a. D.
Kuszen, Dr. Paul, w. Hofrat i. R.

Ungar, Dr. Leopold, Prälat, Präsident der Caritas Österreich

in Silber

1985

Leuthardt Theresia und Albrecht
Otter Maria und Anton
Priller Luise

Schober Margarete und Alois
Schober Rosa und Anton

in Bronze

1985

Wengraf, Obermedizinalrat Dr. Alexander

OTTO-GLÖCKEL-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 91 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Klein-Löw, Hofrat Dr. Stella, Abgeordnete zum Nationalrat a. D.

VERDIENSTPLAKETTE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

in Gold

1985

keine Verleihung

in Silber

1985

keine Verleihung

in Bronze

1985

keine Verleihung

JOSEF-KAINZ-MEDAILLE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Seibt Tatja, Schauspielerin
Morak Franz, Schauspieler
Liubimov Juri, Regisseur
Tommasi Carlo, Bühnenbildner

Förderungspreise zur Josef-Kainz-Medaille der Stadt Wien

Frey Beatrice, Schauspielerin
Neumann Justus, Schauspieler
Ehlers Jens, Regisseur
Wiesinger Toni und *Zerz Michael*, Bühnenbildner

JOHANN-NESTROY-RING DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 91 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Meinrad Josef, Kammerschauspieler
Sokol Erich, Karikaturist

PREISE DER DR.-KARL-RENNER-STIFTUNG

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

keine Verleihung

PREISE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Literatur: *Schürrer Hermann*
Publizistik: *Schorske, Prof. Carl E.*
Musik: *Logothetis Anestis*
Malerei: *Frank Erna*
Grafik: *Zechyr Othmar*
Bildhauerei: *Nakajima Osamu*
Angewandte Kunst: *Rübelt Lothar*
Architektur: *Czech Hermann, Architekt*

Geistes- und Sozialwissenschaften: *Weber, Dr. Wilhelm, Univ.-Prof.*
Naturwissenschaften und Technische Wissenschaften: *Pötl, Dr. Johannes, Univ.-Prof.*
Medizinische Wissenschaften: *Salzer, Dr. Georg, Univ.-Prof.*
Volksbildung: *Pepper, Prof. Hugo*

FÖRDERUNGSPREISE DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Literatur:
Aumaier Reinhold
Wäger-Häusle Elisabeth
Musik:
Lichtfuss Martin
Ofenbauer Christian
Bildende Kunst:
Kordina Brigitte
Mlenek Hannes

Wissenschaft:
Sinzinger, Dr. Helmut, Univ.-Doz.
Lubec, Dr. Gert, Univ.-Doz.
Heinz, Dr. Renate, Oberarzt
Hall, Dr. Murray G., Univ.-Lektor
Volksbildung:
Hovorka, Mag. Dr. Hans
Neugebauer, Dr. Wolfgang

KINDER- UND JUGENDBUCHPREIS DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Kleinkinderbuch:
Moser Erwin („Eisbär, Erdbär, Mausbär“ – Verlag Anette Betz)
Kinderbuch:
Leiter, Dr. Helmut und Hilde („Das Buch vom Winter“ – Verlag Jugend und Volk)

Illustration:
Opgenoorth Winfried („Christoph will ein Fest“ – Verlag Jungbrunnen)

SPORTEHRENZEICHEN DER STADT WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Benesch Heribert
Bulla Max
Hausladen Sonja
Herzog Josef, Oberst
Hohm Willi
Lembacher, Dr. Hannes
Loisel, Dipl.-Ing. Georg
Ludwig Hans, Abgeordneter zum Nationalrat

Schwarz, Ing. Walter
Schweizer, Dr. Rosa
Smekal, Prof. Dr. Walter
Somloi Georg
Srimz Kurt Herbert
Stecewicz Ludwig
Zechmeister Alfred

WIENER GRABSTÄTTEN BERÜHMTER FRAUEN UND MÄNNER

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Zentralfriedhof

a) Ehrengräber

- Broda, Univ.-Prof. Dr. Engelbert*, Chemiker, gestorben 26. Oktober 1983, 33 G-70
Stemmer, Dr. Wilhelm, Erster Präsident des Wiener Landtages a. D., gestorben 13. Oktober 1984, 14 D-41
Zemlinsky Alexander, Komponist, gestorben 16. März 1942, 33 G-71
- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme
- Arlt Ilse*, Schriftstellerin, gestorben 25. Jänner 1960, 84-18/43
Baumann Ludwig, Architekt, gestorben 1936, 32 B-51
Bellegarde Friedrich Heinrich Graf von, Feldmarschall, gestorben 22. Juli 1845, 47 F-4-2/3
Bortkiewicz Serge, gestorben 25. Oktober 1952, 30 A-3-5
Britz, Dr. Nikolaus, ehem. Generalsekretär der Internationalen Lenau-Gesellschaft, gestorben 10. November 1982, 16 F-1-13
Camesina Albert, Altertumsforscher, gestorben 1881, 12 A-3-9
Csur, Prof. Karl, akad. Maler, gestorben 25. August 1939, 15 E-3-24
Dumba Nikolaus von, Rats- und Herrenhausmitglied, gestorben 23. März 1900, griech. Abt. Gruft 30 A-3
Dusika Ferry, Radsportler, gestorben 12. Februar 1984, 40-119
Endlicher Stefan, Botaniker und Philologe, gestorben 28. März 1849, O-R 0-38
Erler Franz, akad. Bildhauer, gestorben 6. Jänner 1911, 16 E-4-6
Exner, Dr. Siegmund, Arzt, gestorben 5. Februar 1926, 17 D-5-17
Fleck Karl Anton, akad. Maler, gestorben 5. Dezember 1983, 40-155
Führich, Prof. Karl, Komponist und Chorleiter, gestorben 30. April 1959, 15 H-1-21
Graf Alexander, Architekt, gestorben 12. Juni 1931, 33 F-8-13
Greil Alois, akad. Maler, gestorben 1902, 9 A-2-38
Hacke Albert, gestorben 19. Oktober 1952, 30 D-11-1
Hanslick Eduard, Professor für Musikgeschichte, gestorben 6. August 1904, 18-1-9
Hassmann Karl, akad. Maler, gestorben 17. Mai 1933, 86-13-58
Heimler Raoul und Alice, 9 B-2-48
Hübl Freiherr von Arthur, 12 D-1-1
Ilg Albert, Kunsthistoriker, gestorben 28. November 1896, 31 A-2-10
Keller Andreas, 15 E-16-121
Lang Lotte, Schauspielerin, gestorben 13. Februar 1985, 40-124
Langmann Philipp, 15 A-3-24
Lehmann Adolf, Journalist, gestorben 16. Februar 1904, 31 B-16
Loew, Prof. Kurt Conrad, akad. Maler, gestorben 27. November 1980, 40-139
Löwinger Elisabeth, Schauspielerin, gestorben 15. Oktober 1980, 40-138
Mataja Emilie, 30 E-2-23

- Matejka-Felden, Prof. Gerda*, Malerin, gestorben 27. Dezember 1984, 40-123
Müller Karl, gestorben 31. März 1938, 15 E-1-15
Örley Robert, Architekt, gestorben 15. November 1945, 34 B-14-9/10
Perl Karl (Künstlername Goetz), 11-2-4
Pilcz, Univ.-Prof. Dr. Alexander, Psychiater und Neurologe, gestorben 30. Jänner 1954, griech. Abt. Gruft 30a-18
Powolny Michael, gestorben 4. Jänner 1954, 13 B-12-7
Schams Franz, akad. Maler, gestorben 22. März 1883, 13 B-7-22
Schlesinger (Familie), jüd. Teil, 1. Tor
Seebacher Josef, akad. Bildhauer, gestorben 29. März 1981, 15 H-1-7
Seitz (Familie), 4-4-42
Sögner Carl, gestorben 19. Juli 1880, 0-0-85
Tautenhayn Josef der Ältere, Bildhauer, gestorben 1. April 1911, 0-0-17
Weisl-Wied Alexandrine, Schriftstellerin, gestorben 25. Jänner 1957, 34 B-2-7
Wetaschek Karl, Militärkapellmeister, gestorben 10. November 1936, 33 H-19
Winarsky Leopold, Reichsratsabgeordneter, gestorben 22. November 1915, 78 A-25-13

Friedhof Baumgarten

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

- Zita Heinrich*, Bildhauer, gestorben 9. März 1951, J-1

Friedhof Döbling

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

- Charlemont, Prof. Hugo*, akad. Maler, gestorben 18. März 1939, 23-12-13
Devrient-Reinhold Babette, Schauspielerin, gestorben 19. Juni 1940, moh. Abt. 9
Gomperz-Bettelheim Karoline, Hofopernsängerin, gestorben 27. Dezember 1925, 32-3-22
Haeusserman, Prof. Dr. Ernst, Theaterdirektor und Regisseur, gestorben 11. Juni 1984, 27-1-24
Klarwill Isidor von
Leidesdorf, Univ.-Prof. Dr. Maximilian, Psychiater, gestorben 9. Oktober 1889, Arkadengruft 19
Oeggl Georg, Kammersänger, gestorben 1. Dezember 1954, 26-3-10
Ottenthal, Univ.-Prof. Dr. Emil, Historiker, gestorben 5. Februar 1931, 2-4-3
Schweidler, Univ.-Prof. Dr. Egon, gestorben 12. Februar 1948, 35-7-8
Tschermak-Seysenegg, Univ.-Prof. Dr. Gustav und Univ.-Prof. Dr. Erich, gestorben 4. Mai 1927, 11. Oktober 1962, moh. Abt. 90
Wertheimstein (Familie), 2-3-5

Friedhof Dornbach

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Fiebrich Franz Paul, Komponist, gestorben 24. Februar 1935, 13-8-27

Gerold, Verlagsbuchhändler, 9-1, 10-1

Philipp, Prof. Carl, akad. Bildhauer, gestorben 15. Jänner 1949, 34-53

Reissberger, Prof. Karl, Grafiker, gestorben 18. März 1983, 11-21

Schönborn-Buchheim, Dr. Friedrich Graf von, Justizminister und Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, gestorben 21. Dezember 1907, 1 A-1 A

Sokolowski, Prof. Victor, Komponist, gestorben 6. September 1982, XII-9

Friedhof Gersthof

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Strzygowski, Univ.-Prof. Dr. Walter, Geograf und Kartograf, gestorben 4. Juli 1970, 2-14-49

Windbrechtlinger Theodor (Turl Wiener), Volksschauspieler, Komiker, gestorben 15. August 1971, 2-5-47

Friedhof Grinzing

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Delug Alois, akad. Maler, gestorben 16. November 1930, 19-190

Krticzka Johann, Freiherr von Jaden, gestorben 23. Juni 1860, 5-5-3 und 4

Mitterwurzer Friedrich, Schauspieler, 11-3-11

Neher Caspar, Bühnenbildner und Textdichter, gestorben 30. Juni 1962, 37-5-1

Reichel Karl Anton, Maler, Bildhauer, gestorben 25. Oktober 1944, Gruft 22-10-2

Sacher-Masoch, Dr. Alexander, Schriftsteller, gestorben 18. August 1972, 20-5-16

Schweninger d. A. Karl, Maler, gestorben 13. Oktober 1887, 5-2-15

Sternad Rudolf, akad. Maler, gestorben 25. Oktober 1944, Gruft 22-10-3

Friedhof Großjedlersdorf

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Axmann Johann, Februaropfer 1934, 4-6-5

Friedhof Hadersdorf-Weidlingau

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Benn Anton, ehem. Bürgermeister, I-B-3

Etienne Michael, Journalist, gestorben 29. April 1879, I-1
Hegele, Prof. Maximilian, Architekt, gestorben 12. März 1945, I-1-18

Palme Josef, Bürgermeister, 2-B-16

Friedhof Hernalz

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Bratfisch Josef, Wiener Fiaker, gestorben 16. Dezember 1892, K-130

Wehinger Eduard, Volkssänger, gestorben 8. Dezember 1905, 27-12

Zabusch, Prof. Franz, Kustos des Hernalser Heimatmuseums, gestorben 7. Februar 1983, 28-113 A

Friedhof Hetzendorf

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Seemann Margarete, Schriftstellerin, gestorben 6. Februar 1949, 15-75

Friedhof Hietzing

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Demuth-Koberwein-Aschütz, Schauspielerin, gestorben 31. März 1895, 15-35 E

Eisenberg, Dr. Ludwig, gestorben 26. Jänner 1910, 22-23

Hauser, Prof. Carry, akad. Maler, gestorben 28. Oktober 1985, 67-11-12

Hubalek, Prof. Felix, Journalist, gestorben 23. November 1958, 58-253

Kunke Hans und Steffi, Opfer des Faschismus, 28-15

Wingartner-Marcell, Kammersängerin, gestorben 25. Juni 1921, 7-1

Friedhof Hütteldorf

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Artaria (Familie), 3-1

Friedhof Kaiserebersdorf

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Stüpperger-Rosenthal

Friedhof Lainz

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Ehn Karl, Architekt, gestorben 26. Juli 1959, 3-162

Friedhof Liesing

b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Kurzbeck-Felsan, 3-6

Friedhof Matzleinsdorf

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Voigt-Hadrigan, Prof. Hans, Musikwissenschaftler, gestorben 8. Jänner 1938, 17-100

Friedhof Mauer

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Oelzelt von Newin Anton, Bauunternehmer und Philanthrop, gestorben 12. Oktober 1875, Mausoleum Ölzelt 1 *Witgenstein*, Gruft 7-1-13-16

Friedhof Meidling

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Fiebiger, Ing. Maximilian, ehem. Stadtbaudirektor, gestorben 21. Jänner 1958, 25-3-97
Rucker Josef, Baumeister, A-1-20
Zelevator Ignaz, Bürgermeister, A-1-22

Friedhof Neustift

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Barwig Franz, akad. Maler, gestorben 15. Mai 1931, G-2-8-9
Reisch, Dr. Richard, Finanzwissenschaftler, gestorben 14. Dezember 1938, D-1-10
Wilke, Univ.-Prof. Dr. Fritz, gestorben 2. Dezember 1957, 2-2-3

Friedhof Ober-St.-Veit

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Schönich Heinrich, Bürgermeister, gestorben 16. Juni 1926, B 48a

Friedhof Oberlaa

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Kornfeld Johann, Bürgermeister, 3-16-4

Friedhof Ottakring

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Gasser Johann, Industrieller, Mausoleum
Höbling Franz, Hofschauspieler und Opernsänger, gestorben 14. Februar 1965, J-57

- c) Inobhutnahme

Ullreich Franz, gestorben 7. Februar 1958, VI-27-3

Friedhof Pötzleinsdorf

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Krenn Friedrich, Kammersänger, gestorben 12. Juli 1963, F-50
Priessnitz Reinhard, Lyriker, gestorben 5. November 1985, 3-8-118

Friedhof Sievering

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Gerstl Richard, akad. Maler, gestorben 4. November 1908, I-2-11
Karas Anton, Musiker, gestorben 10. Jänner 1985, 28-9, 9-10

Friedhof Simmering

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Braunhuber Josef, Bürgermeister, A.T. 5-1-36
Lory Karl, Wundarzt, A.T. 10-2-5

Friedhof Stammersdorf

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Moretti Anton, Ehrenbürger, A.T. 8-94/95

Urnenhain der Feuerhalle

- b) Ehrenhalber auf Friedhofsdauer und Inobhutnahme

Hammerstein-Equord-Dirkens Annie, gestorben 24. November 1942, 1-3-6-169
Kröber Ursula, Kunstbuchbindermeisterin, gestorben 28. Februar 1982, E 19-1015
Leuthner Karl, gestorben 18. Oktober 1947, 2-3-4-38
Münichreiter Karl, Februaropfer 1934, III-3-3-26
Prikryl Rudolf, ehem. Bürgermeister, E 16-332
Roretz, Univ.-Prof. Dr. Karl, Philosoph, E 13-1-700
Thober Max, 1-3-8-78

EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE UM DAS BUNDESLAND WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 99 veröffentlichten Listen

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN MIT DEM STERN

1985

keine Verleihung

GROSSES GOLDENES EHRENZEICHEN

1985

Magnago, Dr. Silvius, Landeshauptmann

Pöder Rudolf, Abgeordneter zum Nationalrat, Vizepräsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Vorsitzender der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten

GROSSES SILBERNES EHRENZEICHEN

1985

Altenhuber, Dr. Hans, Sektionschef

Drapalik, Dr. Herbert, Obersenatsrat, Bereichsleiter

Engelberger, Kommerzialrat Dipl.-Ing. Otto, Obersenatsrat, Direktor der Flughafen Wien Betriebs-Ges. m. b. H.

Junker, Hofrat Dr. Ermar, Oberstadtpfysikus, Landessanitätsdirektor

Lein, Dr. Hermann, Sektionschef

Leitner Leo, Sektionschef

Maier, Dipl.-Ing. Arnulf, Direktor der Wiener Stadtwerke Verkehrsbetriebe i. R.

Mühlbacher, Kommerzialrat Kurt, Abgeordneter zum Nationalrat

Nigisch, Mag. Hans, Ministerialrat

Siebensohn, Dr. Hans, Obersenatsrat, Gruppenleiter

Zeiss, Dr. Erich, Vizepräsident

Zelger, Prof. Dr. Anton, Landesrat

GOLDENES EHRENZEICHEN

1985

Aichinger, Kommerzialrat Walter, Senator h. c., Generaldirektor

Albrecht Kurt, Brigadier i. R., Leiter der Spanischen Reitschule a. D.

Allmayer-Beck, Dr. Johann Christoph, Direktor i. R.

Beneder, Dr. Alfred, Divisionär

Blaha, Dr. Carl, Ministerialrat

Blaha, Prof. Paul, Direktor des Volkstheaters

Eisenreich Herbert, Schriftsteller

Fischnaller, Dr. Margaretha, Primaria, ärztl. Institutsvorstand

Fochem, ao. Univ.-Prof. Dr. Kurt, ärztl. Institutsvorstand

Fortunat Viktor, Divisionär

Fried Erich, Autor, Dichter

Hartmann, Dr. Otto, Primarius, ärztl. Abteilungsvorstand

Haschek, Univ.-Prof. Dr. Hans Horst, Primarius, ärztl. Direktor

Heckermann, Dr. Christiane, Primaria, ärztl. Institutsvorstand

Holub, ao. Univ.-Prof. Dr. Karl, ärztl. Abteilungsvorstand

Hosp, Hofrat Dr. Lothar, Chefarzt-Stellvertreter

Jakisch, Dr. Herwig, Senatsrat i. R.

Joachimsthaler, Dipl.-Ing. Max, Senatsrat

Kemeter, Kommerzialrat Walter, Sektionsobmann

Klima, Kommerzialrat Dr. Alfred, Honorarkonsul

Klima, Medizinalrat Dr. Hans, Facharzt

Knoflacher, Dipl.-Ing. Dr. techn. Hermann, o. Univ.-Prof.

Mazarini, Prof. Dr. Leopold

Moser, o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Friedrich, Architekt

Neumayr, ao. Univ.-Prof. Dr. Anton, ärztl. Institutsvorstand

Parteli, Dr. Othmar, Amtsdirektor

Paulas, Kommerzialrat Hans, Bezirksvorsteher a. D.

Prokop, o. Univ.-Prof. Dr. Ludwig

Reinhardt, Univ.-Prof. Dr. Ferdinand, ärztl. Institutsvorstand

Rezabek, Medizinalrat Dr. Walter, Primarius, ärztl. Institutsvorstand i. R.

Riklin Carl, Generaldirektor

Rosenmayr, o. Univ.-Prof. Dr. Leopold

Schemer Stefan, Abgeordneter zum Nationalrat

Schmalzer Josef, Brigadier

Schmeller, Hofrat Dr. Alfred

Schön Horst, Landesschulinspektor

Senger, Prof. Fritz

Sretenovic, Hofrat Dr. Karl, Landesschulinspektor i. R.

Stöckl, Dkfm. Herbert G., Generaldirektor

Swoboda, Univ.-Prof. Dr. Friedrich, Ministerialrat

Wagner, Dkfm. Gerhard, Vorstandsvorsitzender der Länderbank

Weck, Prof. Peter, Direktor des Theaters an der Wien

Weissensteiner, Dr. Friedrich, Direktor

Wiesböck, Hofrat Dr. Karl

Witt, Kommerzialrat Dr. Erich, Sektionsobmann, Generaldirektor

Wuketich, Univ.-Doz. Dr. Stefan, ärztl. Institutsvorstand

Zemanek, o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz

SILBERNES EHRENZEICHEN

1985

Arming Wolfgang, Präsident
Bernert, Kommerzialrat Dkfm. Dr. Walter Fucik, Ing. Viktor, Oberst
Fürnkranz, Kommerzialrat Karl Granser Günther A.
Grell, Prof. Karl, Komponist, Dirigent
Kanovsky Emil, Oberamtsrat
Konwallin, Kommerzialrat Heinz, Sektionsobmann-Stellvertreter
Kreil Otto, Oberst
Kreuzbauer, Dr. Franz H., Oberrat
Laaha, Dipl.-Ing. Franz, Oberstadtbaurat
Lederer, Prof. Dr. Herbert, Schauspieler
Ledwinka, Dipl.-Ing. Dr. Erich, KFZ-Konstrukteur

Matouschek Alfred, Oberst
Muzik, Dr. Hedwig, Primaria, ärztl. Direktor
Pamlitschka, Prof. Dipl.-Ing. Rudolf, Architekt
Pohle Friedrich, Oberamtsrat
Reisinger Franz, Oberschulrat, Hauptschuldirektor
Rembold, Dr. Franz, Veterinärar, Vizepräsident
Schmied, Regierungsrat Ing. Karl, Amtsdirektor
Scholz-Nauendorff, Prof. Dipl.-Ing. Claus C.
Schreiner Fritz, Oberst
Seher, Dr. Kurt, Oberrat
Vranek, Regierungsrat Ernst, Oberamtsrat i. R.
Zinner, Medizinalrat Dr. Gerhard, Spitalsoberarzt
Zipper Peter

GOLDENES VERDIENSTZEICHEN

1985

Argauer Josef, Sportredakteur
Bacher-Dalma Ingrid
Baum, Arch. Dipl.-Ing. Otto, Direktor
Buschek, Kommerzialrat Albert, Fleischgroßhändler
Dauscha Wolfgang
Drapal, Prof. Ottokar, Musiker
Eibicht Friedrich
Eybl Robert, Oberstleutnant
Fehle, Prof. Dkfm. Armin G., Geschäftsführer
Fiedler Rudolf
Frank, Obermedizinalrat Dr. Erich
Hofmann, Regierungsrat Friedrich, Sportfunktionär
Holender Ioan, Theateragent
Hörbiger, Kommerzialrat Martina
Horngacher Sepp, Holzschnitzer
Kabelka Franz Josef, Mitarbeiter des ORF
Kürchmeyer Herbert, Amtsrat

Kloucek, Dkfm. Wilhelm
Kohn, Kommerzialrat Ernst, Präsident
Leitner, Kommerzialrat Josef
Milota Karl
Nagy, Kommerzialrat Leo J.
Neuwirth, Techn. Rat Ing. Helmut, Baumeister, Direktor
Opfermann Friedrich, Vizepräsident
Riehs Johann
Schlesinger Eduard, Bezirksrat a. D.
Schmid Anton, Bezirksvorsteher-Stellvertreter
Schmidt Kurt
Tichy, Kommerzialrat Kurt
Vogl, Dipl.-Ing. Peter, Direktor
Weiss, Kommerzialrat Dkfm. Gert, Konsul, Geschäftsführer i. R.
Zangerle, Kommerzialrat Sepp, Direktor

SILBERNES VERDIENSTZEICHEN

1985

Arztmann Felix
Brandner, Ing. Sepp, Obmann
Dürhammer Franz, Obmann-Stellvertreter
Fechter Walter
Grätz Johann
Handler Rosa Maria, Musikerin
Henn Peter, Generaldirektor
Hofer Johann, Betriebsinspektor
Hofmann Johann, Bezirksinspektor
Huber Josef, Wasserleitungsoberaufseher
Joachimsthaler Josef, Bezirksinspektor
Karlberger Robert
Keplinger, Regierungsrat Kurt, Amtsdirektor
Kreissl Julius, Gruppeninspektor
Lambert Ferdinand, Vizepräsident
Lerchecker Wilhelm sen., Betriebsinspektor
Lindner Friedrich, Bezirksinspektor
Major Wilhelm

Matzek, Prof. Ferdinand, Musiker
Melounek Franz, Betriebsinspektor
Mundstein Heinz
Piller Otto, Gruppeninspektor
Pingützer, Dkfm. Dr. Ingeborg
Rumpelmayer Erich, Sportfunktionär
Schmidt Katharina
Schuender Hedwig, Kanzleikommissär
Schuh, Kommerzialrat Rudolf
Skowronek, Dkfm. Dr. Stefan
Stammer Herbert
Steinbrecher Erich
Stetina Rudolf, Abteilungsinspektor i. R.
Stratil Erwin, Betriebsoberinspektor
Svoboda Franz, Abteilungsinspektor i. R.
Tomek, Dkfm. Harry E.
Wolfram Anton, Gruppeninspektor
Zemen Leopold, Gold- und Silberschmied

EHRENZEICHEN FÜR DIE ERRETTUNG VON MENSCHEN AUS LEBENSGEFAHR (WIENER RETTUNGSMEDAILLE)

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 82 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Biber Walter, Revierinspektor
Ernst Reinhard, Revierinspektor
Fischer Reinhard, Inspektor

Galli Maximilian, Inspektor
Salomon Thomas, Inspektor

EHRENZEICHEN FÜR VERDIENSTE IM WIENER FEUERWEHR- UND RETTUNGSWESEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 80 bis 99 veröffentlichten Listen

1985

Für 40jährige Tätigkeit (in Silber):
keine Verleihung

Hölbling Franz
Krischanitz Ferdinand
Krupski Friedrich
Ledvinka Franz

Für 25jährige Tätigkeit (in Bronze):
Braun, Medizinalrat Dr. Karl
Brezina Franz
Galli Gerhard
Haux Erwin

Lorenz Günther, Brandmeister
Petz, Medizinalrat Dr. Leopold
Stranner Josef
Vorel Robert
Winter Willibald

EINSATZMEDAILLE DES LANDES WIEN

Ergänzung zu den in den Jahrgängen 92 bis 99 veröffentlichten Listen

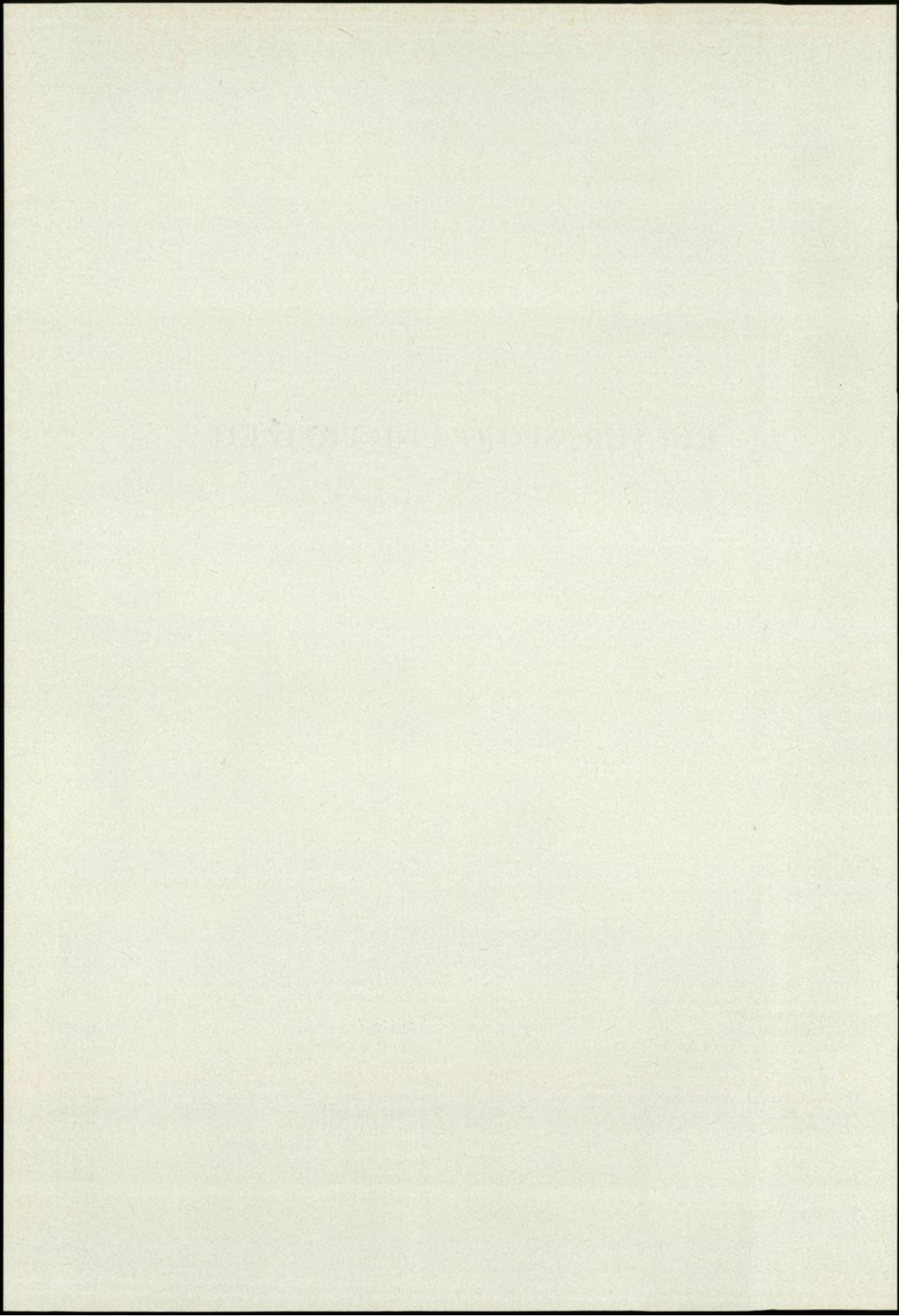
1985

Dlapal Gerhard
Dlapal Gerlinde
Huna Gerhard, Gruppeninspektor

Jelinek Dietmar
Müllner Andreas

KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

	Seite		Seite
Pläne	II/253	Schießstätten	II/326
Weitere Theater und Kabarett	II/295	Wald- und Naturlehrpfade	II/328
Konzert- und Veranstaltungssäle	II/296	Waldkinderspielplätze	II/328
Musiklehranstalten	II/296	Bäder	
Uraufführungskinos.	II/296	Hallenschwimmbäder	II/329
Volkshome und Häuser der Begegnung	II/297	Sommerschwimmbäder.	II/330
Museen, Sammlungen und sonstige		Thermalbad	II/330
Sehenswürdigkeiten	II/297	Kinderfreibäder	II/330
Galerien, weitere Ausstellungsräume usw.	II/303	Wildbadeplätze	II/331
Archive, Bibliotheken	II/305	Bootshausanlagen.	II/331
Städtische Büchereien	II/307	Eislaufplätze	II/332
Sehenswürdigkeiten.	II/307	Rodelanlagen und Rodelstraßen	
Sportanlagen	II/312	Rodelbahnen	II/332
Sporthallen	II/322	Rodelhügel	II/332
Spezialanlagen	II/323	Rodelstraßen	II/333
Sportkegelbahnen.	II/325		

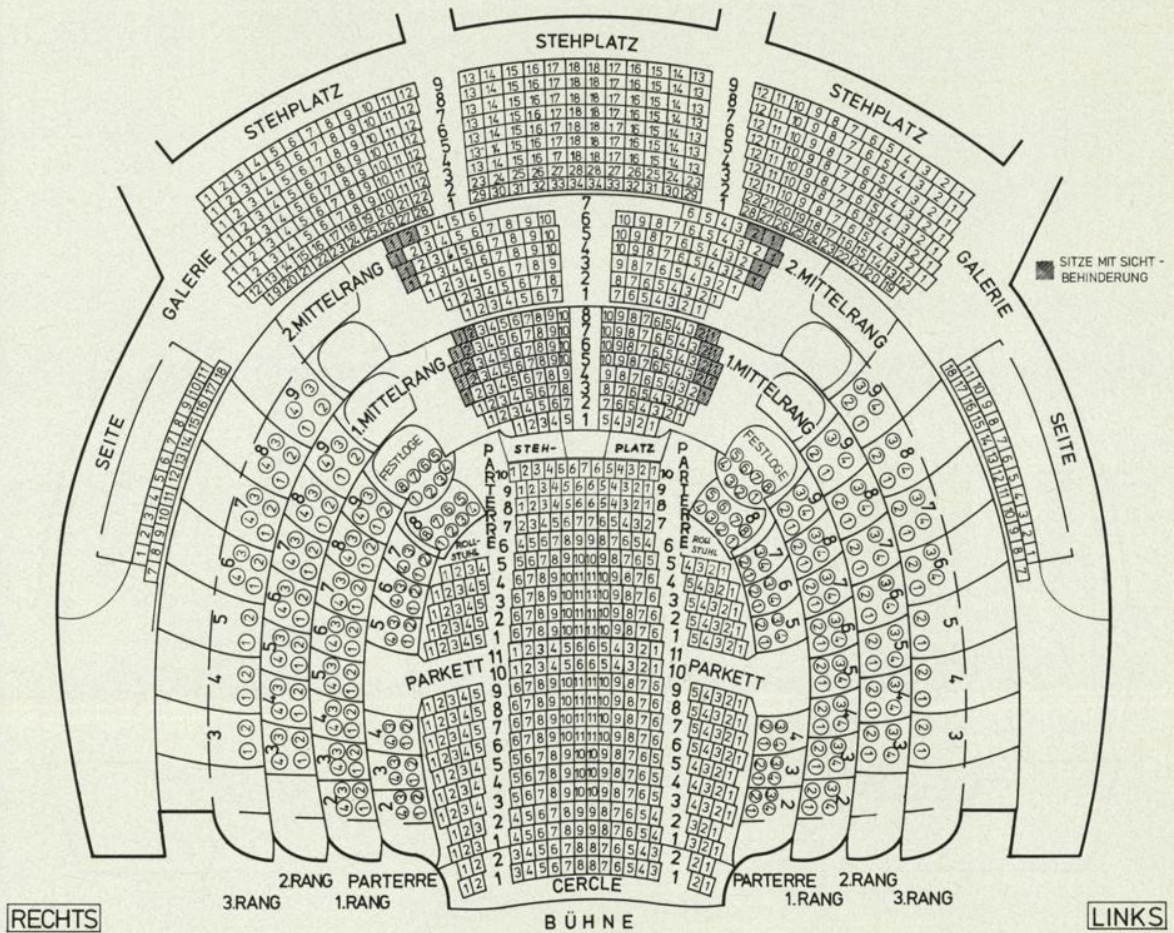


Burgtheater

1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2
 Direktion: Tel. 514 44* (53 24*)

Tageskasse:
 1, Goethegasse 1, Tel. 514 44* (53 24*)

Abendkasse:
 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2, Tel. 514 44* (53 24*)



Fassungsraum: 1.380 Personen
 (1.275 Sitzplätze, 105 Stehplätze, 2 Rollstuhlplätze,
 2 Begleitersitze)

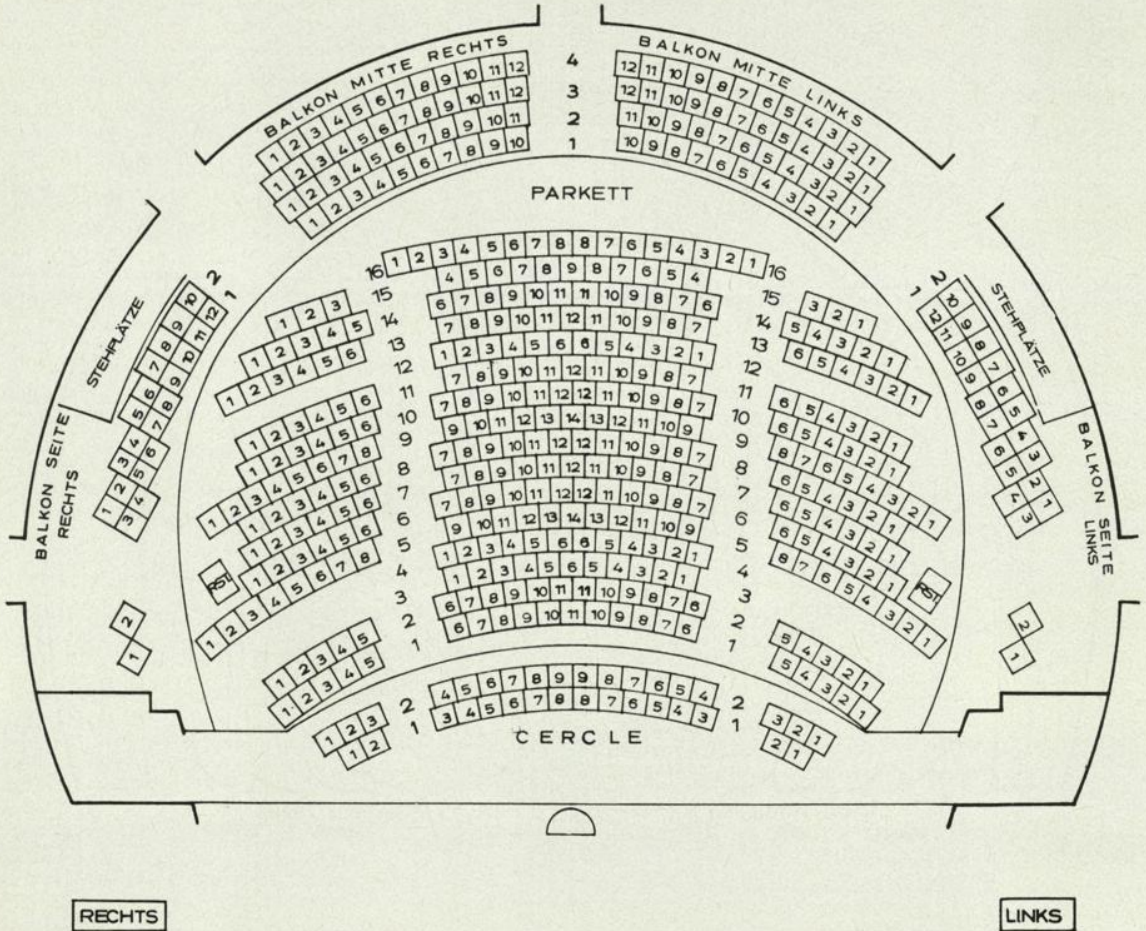
3. Raum, 1, Schwarzenbergplatz 1:
 150 Personen

Akademietheater

3, Lisztstraße 1
 Direktion: Tel. 514 44* (53 24*)

Tageskasse:
 1, Goethegasse 1, Tel. 514 44* (53 24*)

Abendkasse:
 3, Lisztstraße 1, Tel. 514 44* (53 24*)



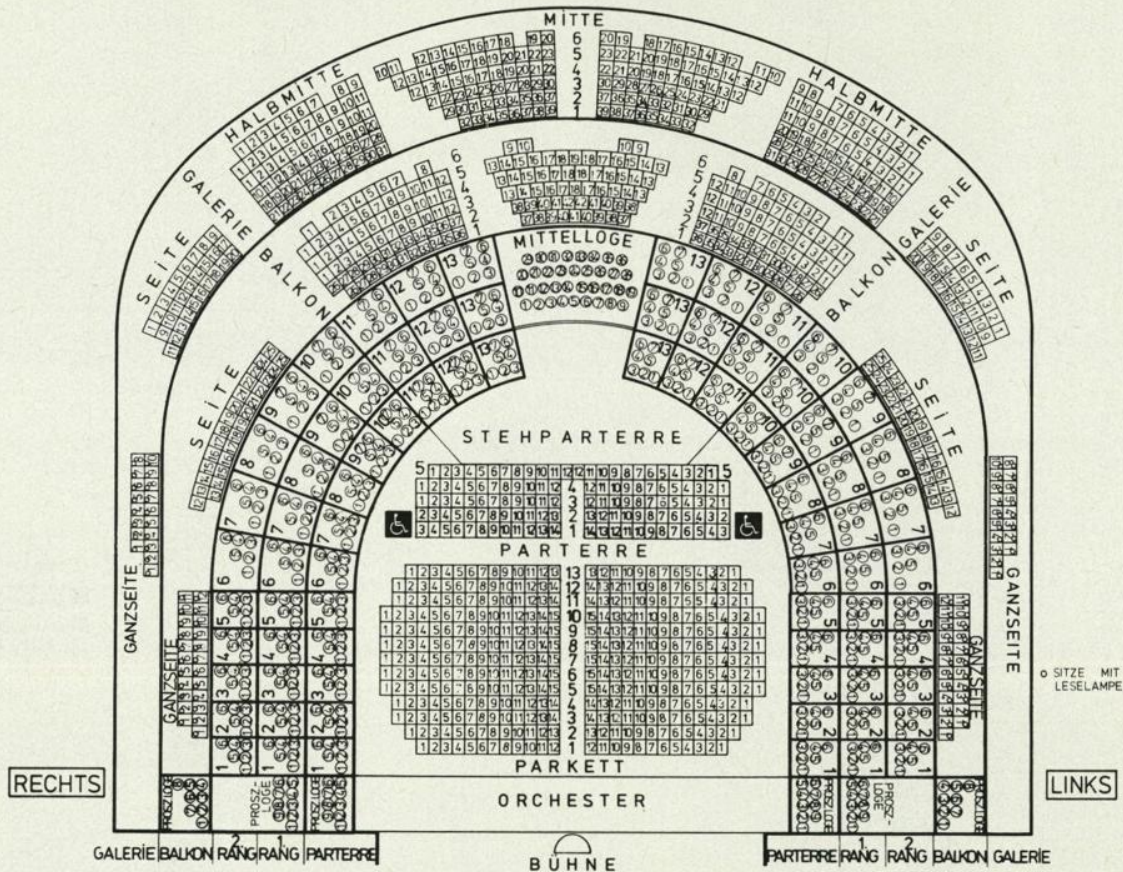
Fassungsraum: 528 Personen
 (496 Sitzplätze, 32 Stehplätze, 2 Rollstuhlplätze,
 2 Begleitersitze)

Staatsoper

1, Opernring 2
 Direktion: Tel. 514 44* (53 24*)

Tageskasse:
 1, Goethegasse 1, Tel. 514 44* (53 24*)

Abendkasse:
 1, Opernring 2, Tel. 514 44* (53 24*)



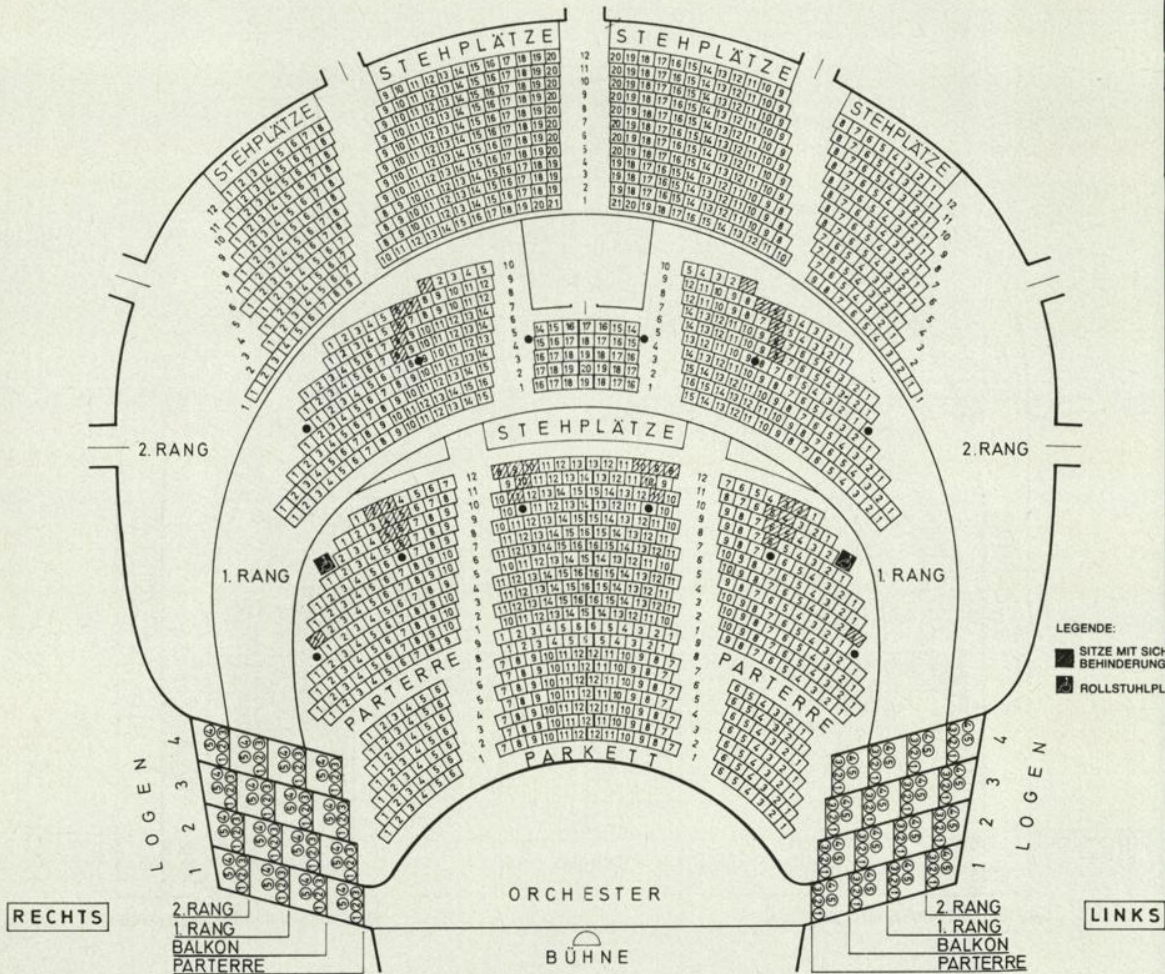
Fassungsraum: 2.276 Personen
 (1.709 Sitzplätze, 567 Stehplätze,
 2 Rollstuhlplätze, 2 Begleitersitze)

Volksooper

9, Währinger Straße 78
 Direktion: Tel. 514 44* (53 24*)

Tageskasse:
 1, Goethegasse 1, Tel. 514 44* (53 24*)

Abendkasse:
 9, Währinger Straße 78, Tel. 514 44* (53 24*)

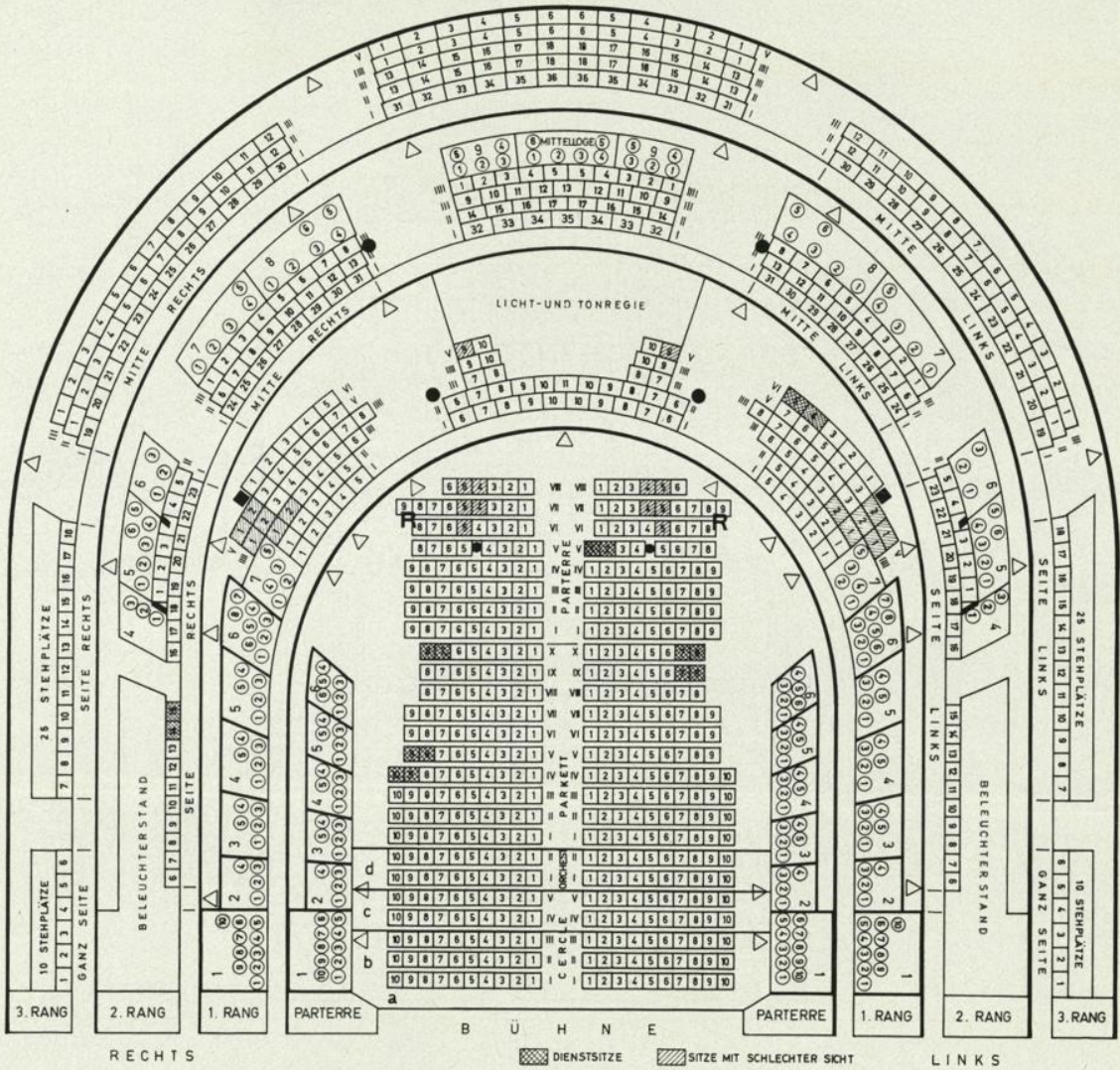


Fassungsraum: 1.575 Personen
 (1.473 Sitzplätze, 102 Stehplätze)

Theater an der Wien

6. Linke Wienzeile 6
 Direktion: 588 30* (57 96 32*)

Tageskasse: Tel. 588 30* (57 96 32*)



Fassungsraum:

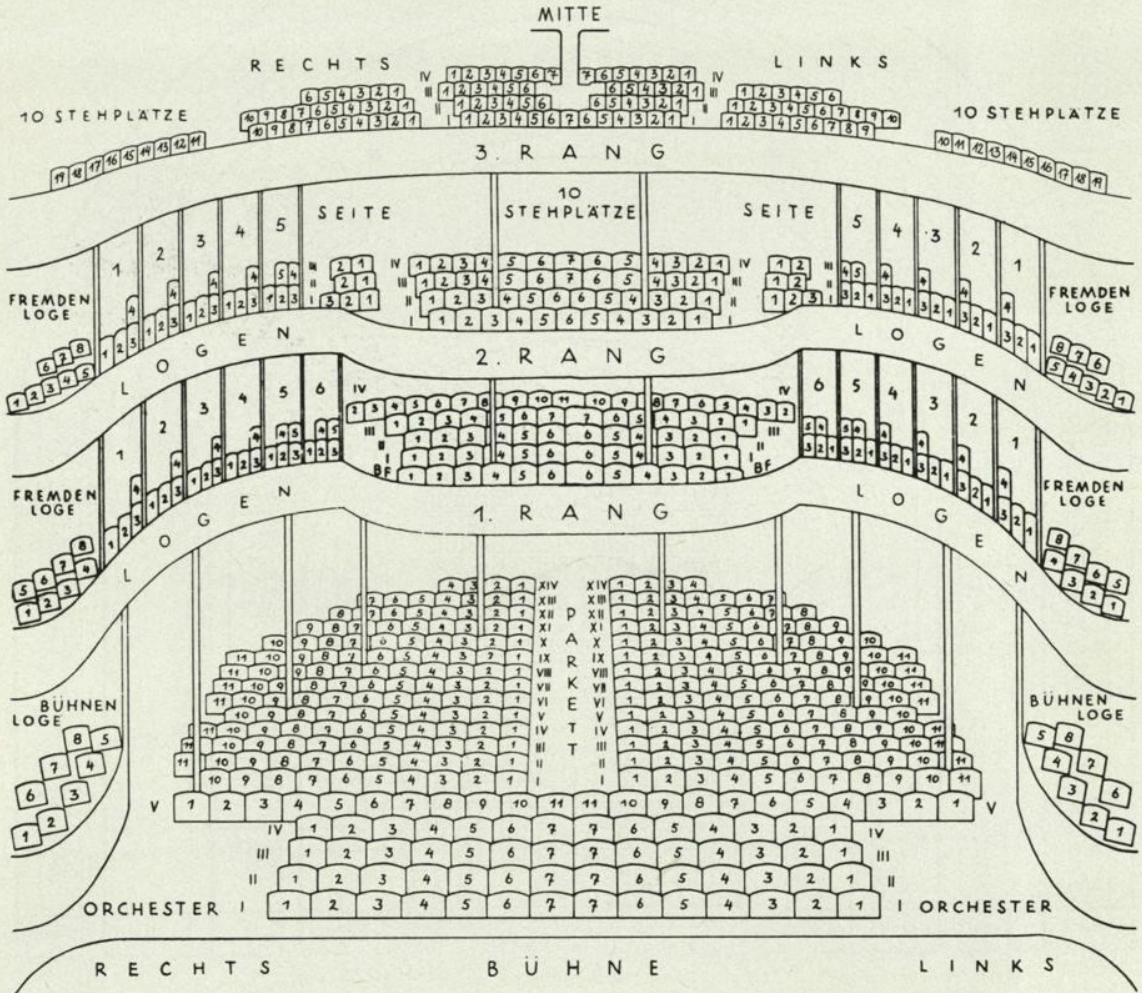
- ohne Orchesterraum: 1.073 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
- mit kleinem Orchesterraum: 1.013 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
- mit mittlerem Orchesterraum: 973 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze
- mit großem Orchesterraum: 933 Sitzplätze*
und 70 Stehplätze

* Bei Aufstellung für Rollstühle verringert sich die Zahl der Sitzplätze um jeweils 2 Plätze.

Theater in der Josefstadt

8, Josefstädter Straße 26
 Direktion: Tel. 42 76 31

Tageskasse: Tel. 42 51 27



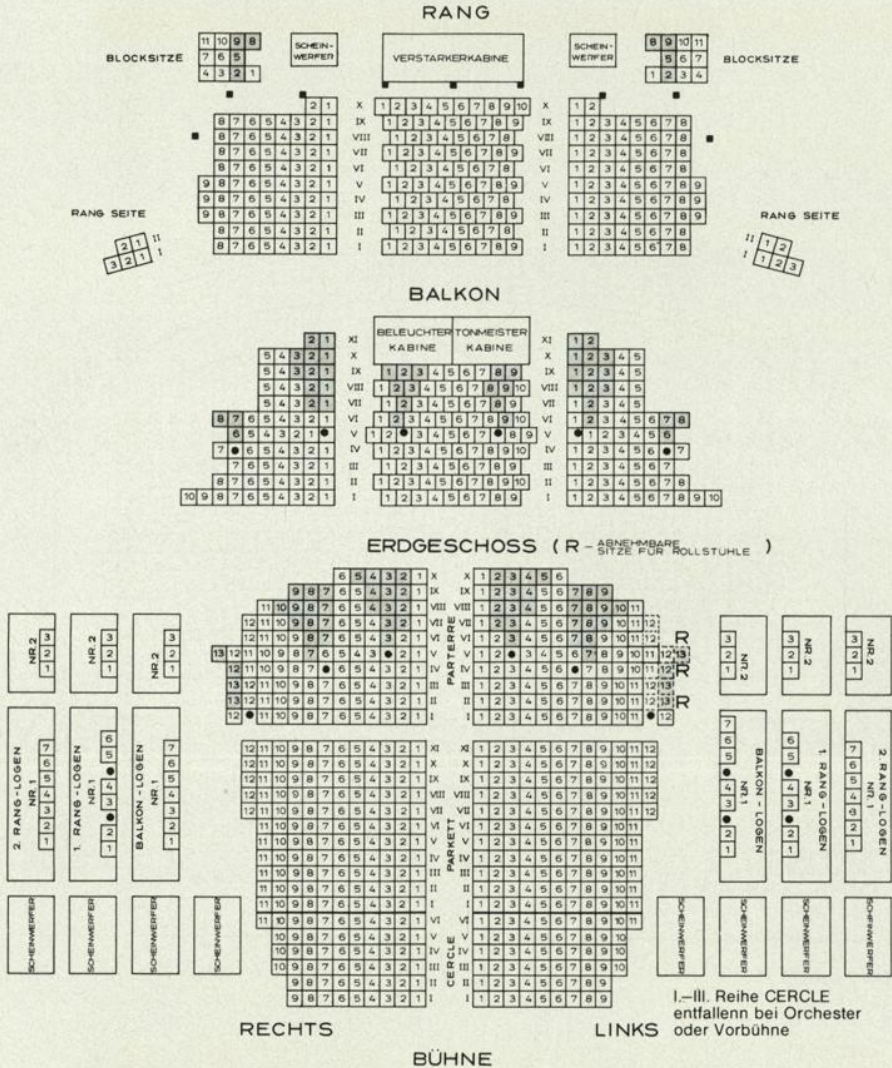
Fassungsraum: 774 Personen

Malersaal: 100 Personen

Volkstheater

7, Neustiftgasse 1
 Direktion: Tel. 93 21 48*, 93 35 01*

Tageskasse: Tel. 93 27 76



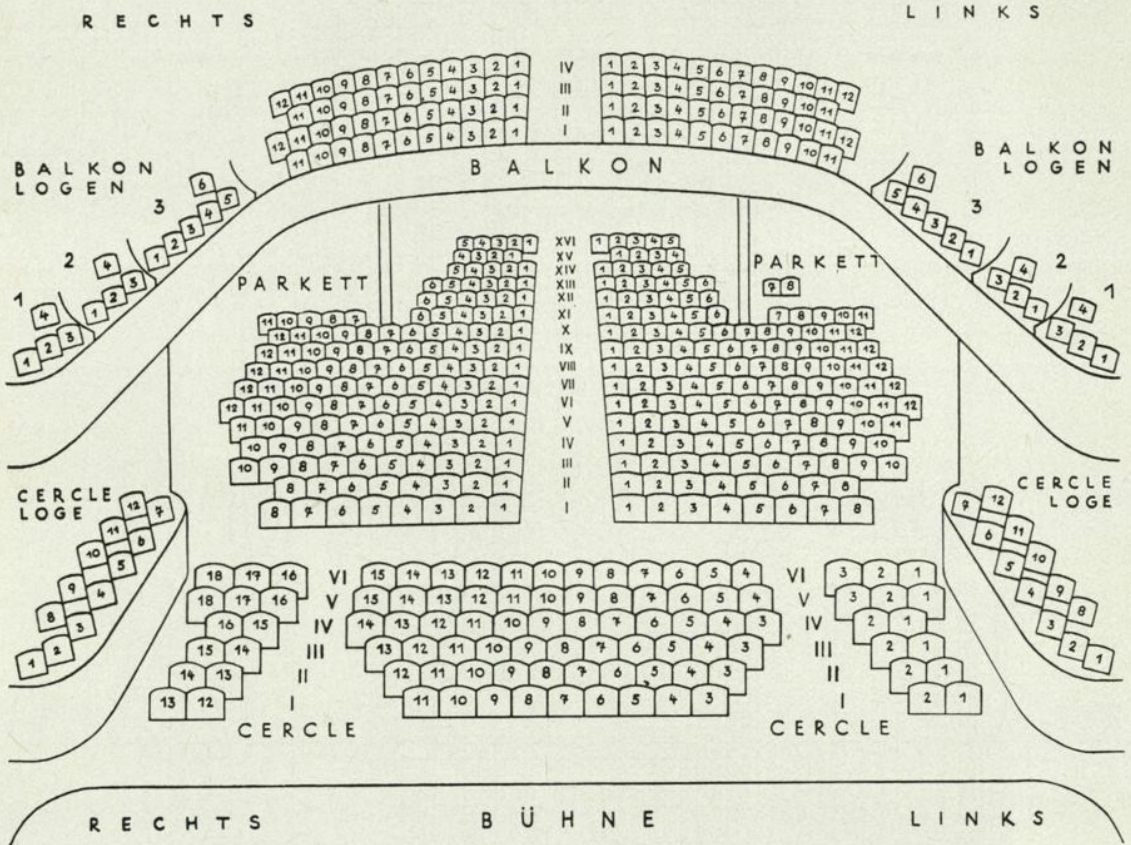
I.-III. Reihe CERCLE
 entfallen bei Orchester
 oder Vorbühne

Fassungsraum:
 ohne Orchesterraum: 1.148 Sitzplätze
 mit Orchesterraum oder Vorbühne: 1.092 Sitzplätze
 Bei Aufstellung von 3 Rollstühlen verringert sich die
 Gesamtzahl der Sitzplätze um 11

Wiener Kammerspiele

1, Rotenturmstraße 20
 Direktion: Tel. 63 29 97

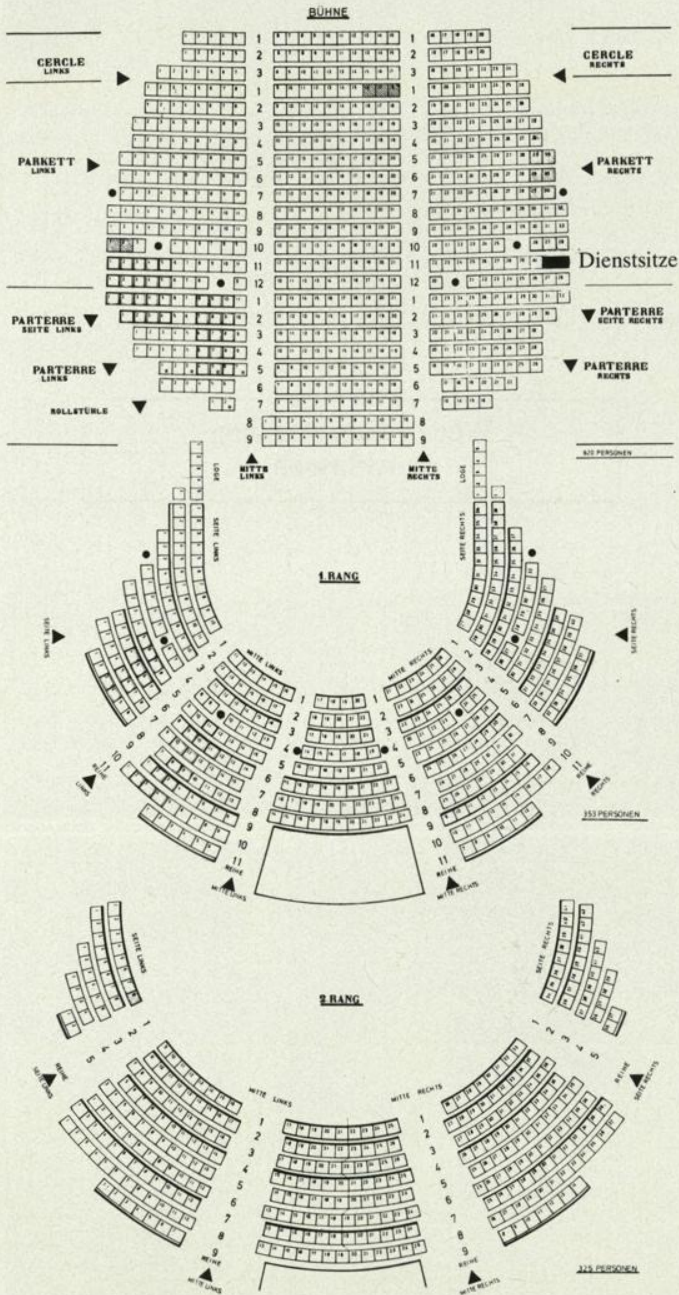
Tageskasse: Tel. 63 28 33



Fassungsraum: 528 Personen

Raimundtheater

6, Wallgasse 18-20
Tel. 597 66 26* (57 66 26*)



Fassungsraum:
ohne Orchesterraum: 1.298 Sitzplätze
mit kleinem Orchesterraum: 1.234 Sitzplätze
mit großem Orchesterraum: 1.176 Sitzplätze

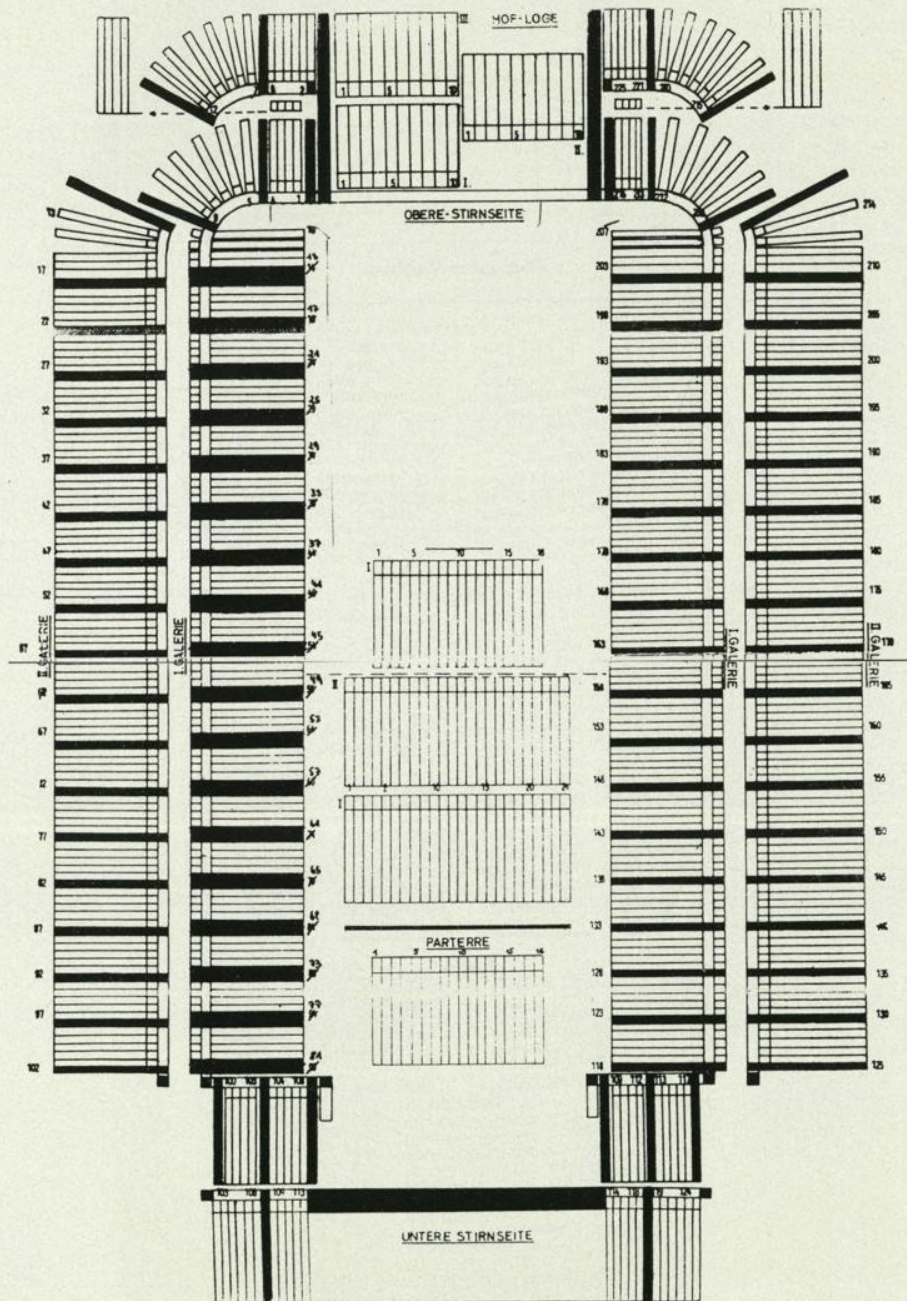
Theater der Jugend – Renaissance-Theater

7, Neubaugasse 38
Tel. 93 25 46*

**Wegen Renovierung
geschlossen**

Spanische Reitschule

1, Michaelerplatz, Hofburg, Kuppel
Tel. 52 18 36, 52 18 17



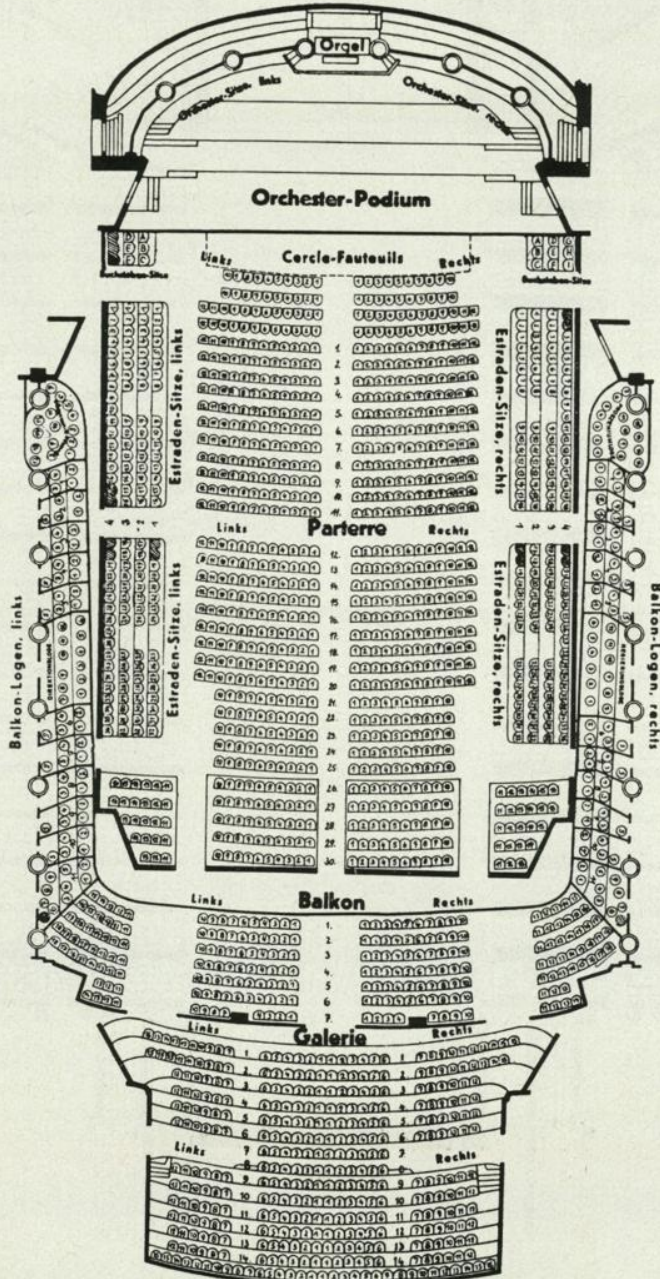
Fassungsraum: 1.062 Personen
(542 Sitzplätze, 520 Stehplätze)

Wiener Konzerthaus

(Großer Saal)

3, Lothringerstraße 20
 Direktion: Tel. 72 46 86

Tageskasse: Tel. 72 12 11



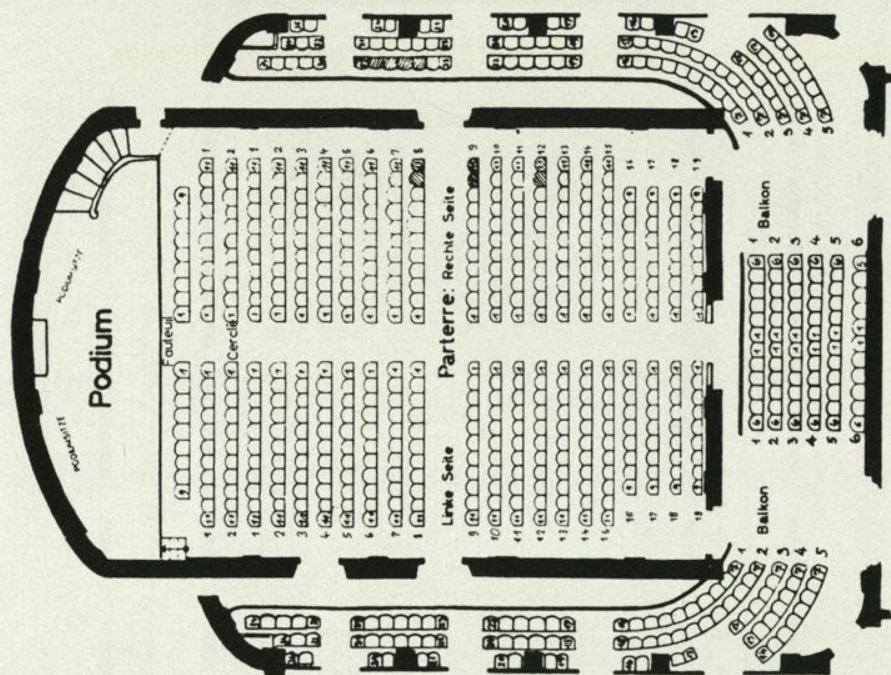
Fassungsraum: 1.840 Personen

Wiener Konzerthaus

Mittlerer (Mozart-)Saal

3, Lothringerstraße 20
Direktion: Tel. 72 46 86

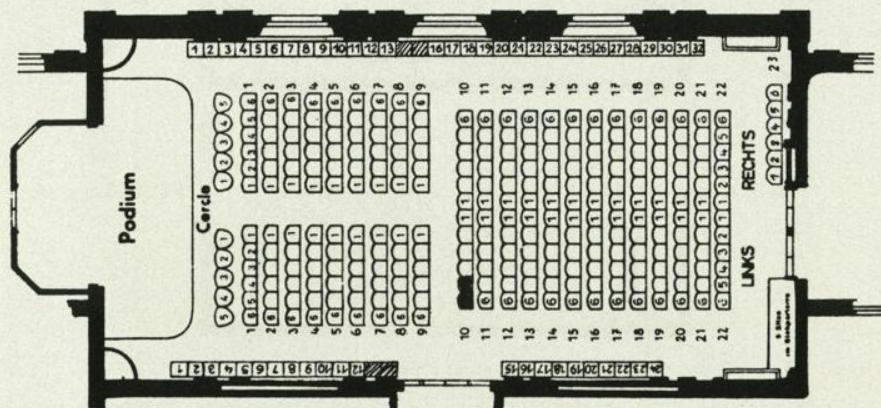
Tageskasse: Tel. 72 12 11



Fassungsraum: 706 Personen

Hugo-Wolf-Saal:
VT-Studio Konzerthauskeller
für 107 Personen

Kleiner (Schubert-)Saal

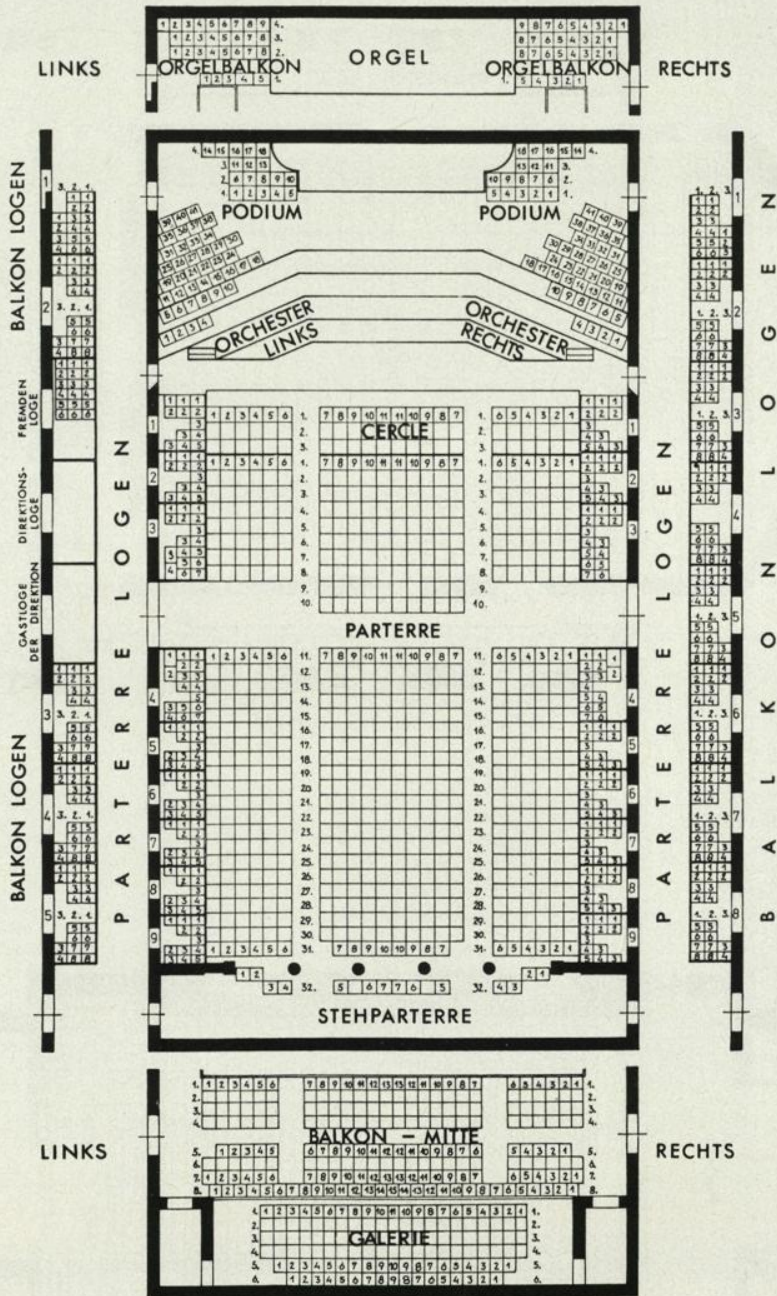


Fassungsraum: 341 Personen

Großer Musikvereinsaal

1, Bösendorferstraße 12
 Direktion: Tel. 65 86 81*

Tageskasse: Tel. 65 81 90

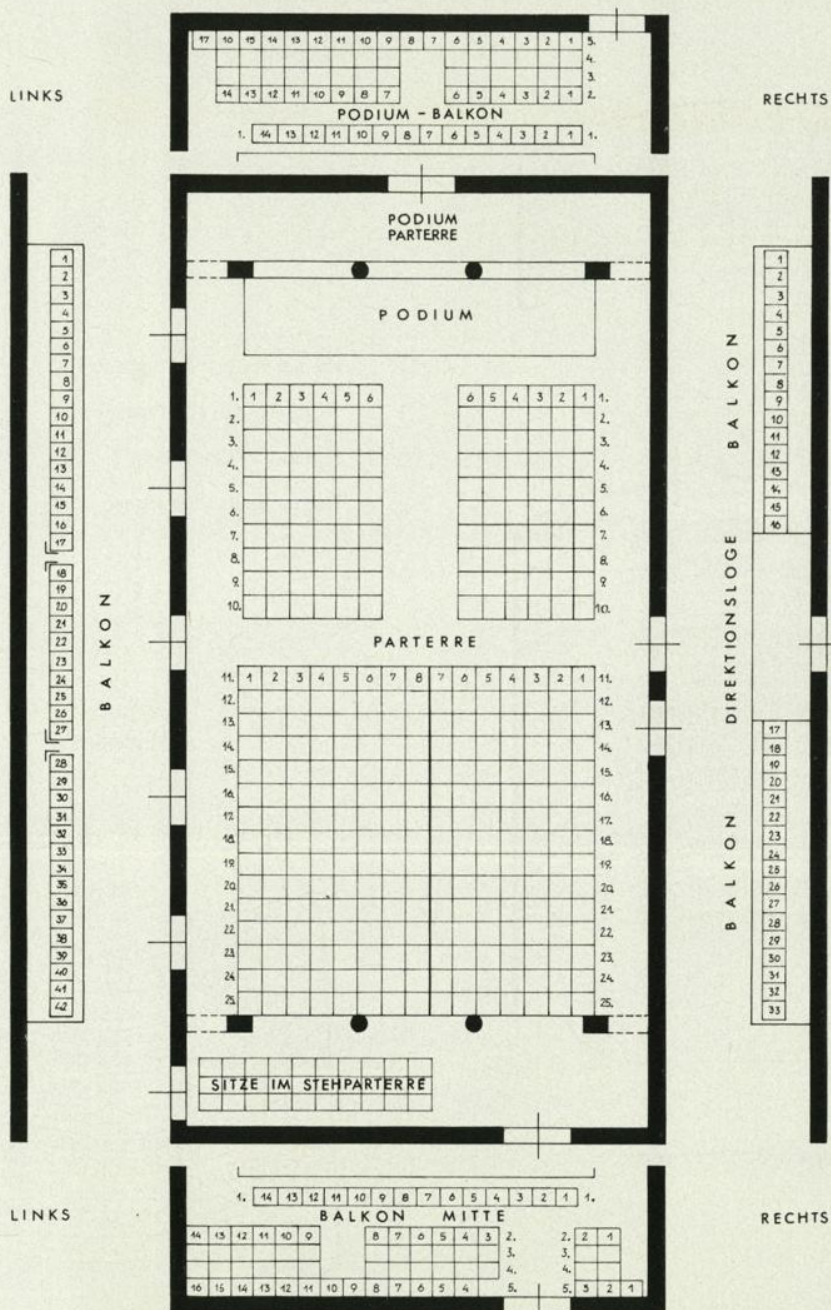


Fassungsraum: 2.042 Personen
 (1.742 Sitzplätze, 300 Stehplätze)

Brahmssaal

1, Bösendorferstraße 12
 Direktion: Tel. 65 86 81*

Tageskasse: Tel. 65 81 90



Fassungsraum: 595 Personen

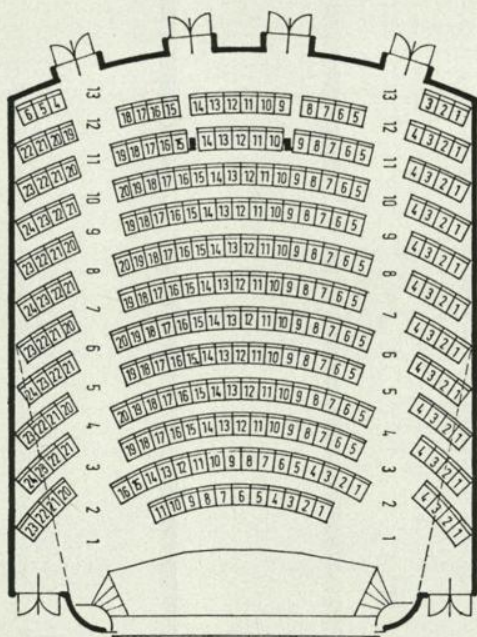
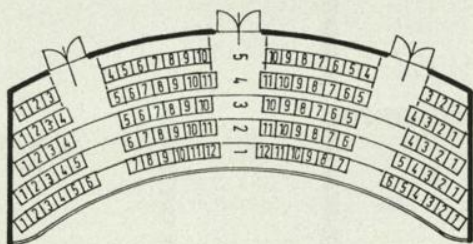
Wagnersaal: 250 Personen

Kammersaal: 199 Personen

Wiener Urania

1, Uraniastraße 1
Tel. 72 61 91*

Großer Saal



Fassungssaal: 374 Personen

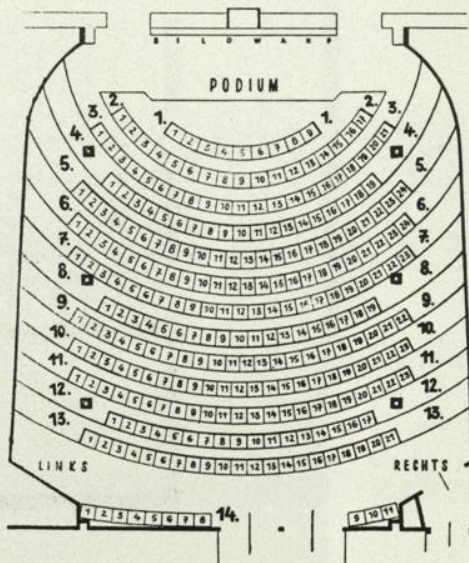
Kleiner Saal: 157 Personen

Terrassensaal: 119 Personen

Klubsaal: 99 Personen

Kammersaal: 60 Personen

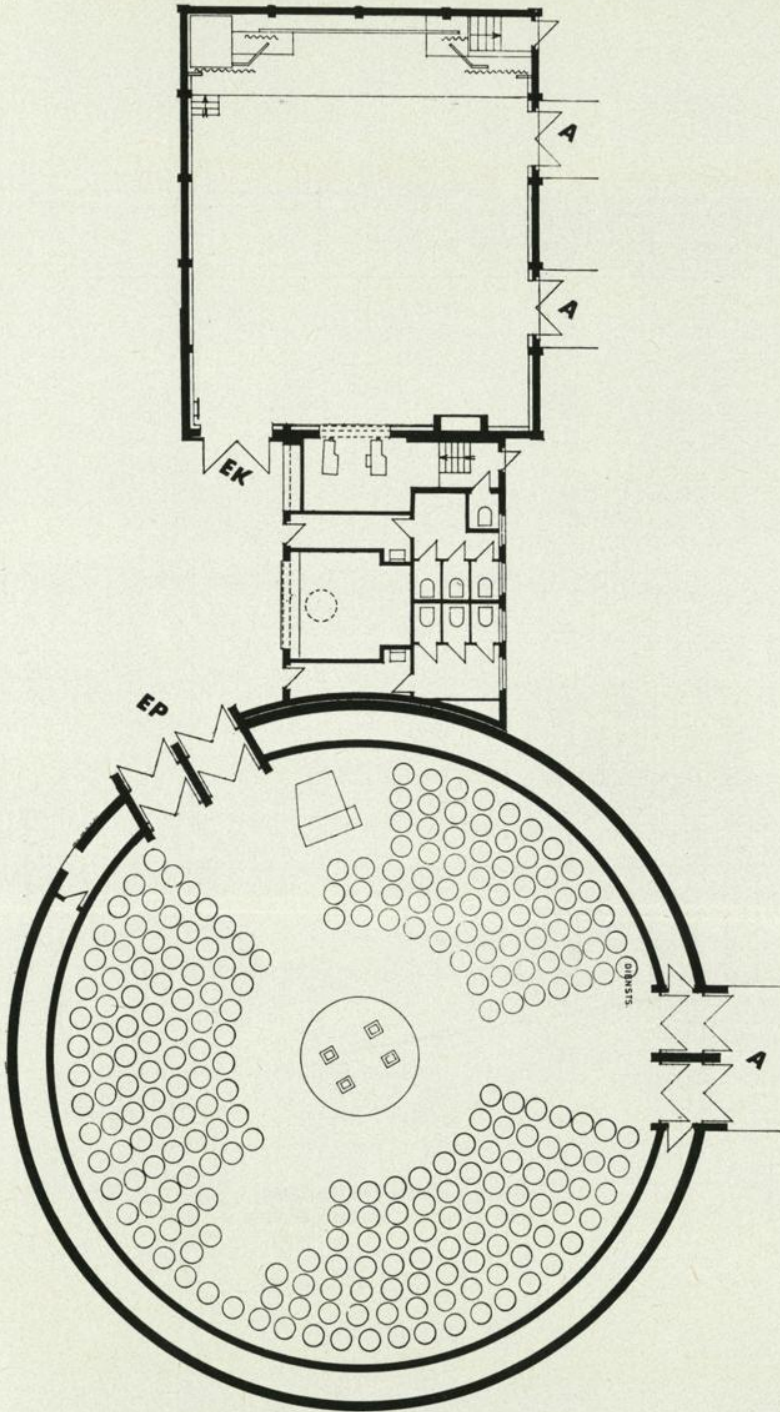
Mittlerer Saal



Fassungssaal: 273 Personen

Planetarium

2, Oswald-Thomas-Platz 1
Tel. 24 94 32, 26 24 91

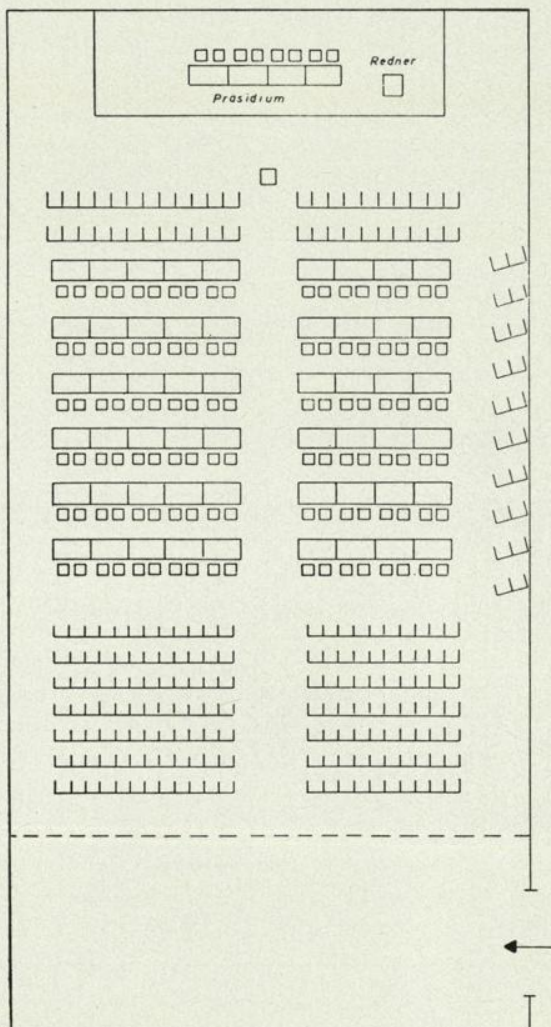


Fassungsraum Kuppelsaal: 240 Personen
Fassungsraum Vortragssaal: 186 Personen

Wiener Stadthalle

(Halle „A“)

15, Vogelweidplatz 14
Tel. 95 49*



Fassungsraum: 326 Personen

Nebenstehender Plan gilt bei kleineren Kongressen, Tagungen und Vorträgen.

Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „A“ abgedruckt werden können, findet sich nachstehend eine Zusammenstellung von Varianten.

Erläuterungen

Radball, kleinere Turnveranstaltungen

Fassungsraum: zirka 200 Personen
Sektoren A bis D (an den Längs- und Querseiten) mit je 2 Sitzreihen

Vorträge

Fassungsraum: zirka 440 Personen
22 Sitzreihen

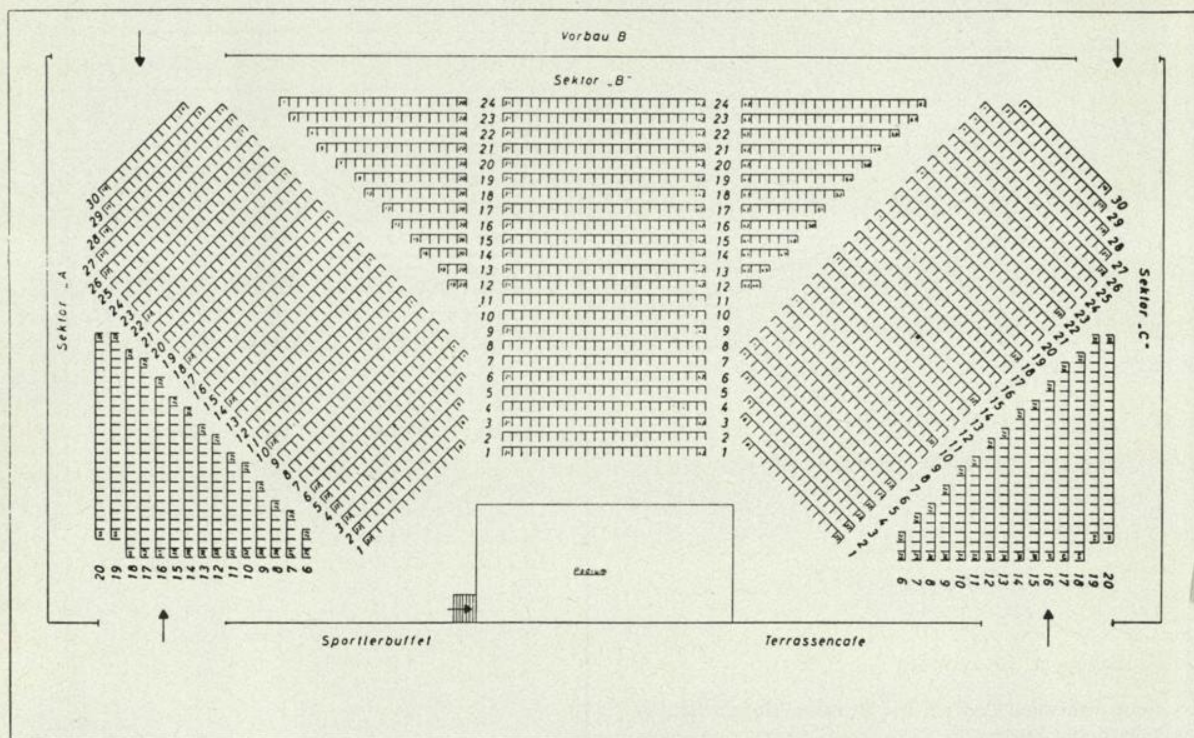
In der Wiener Stadthalle befindet sich noch eine Eistrainingshalle (sogenannte Halle „C“), die primär dem ganzjährigen Hallentraining der Eiskunstläufer zu dienen hat, aber auch dem eislaufsporttreibenden Publikum, Eishockeyspielern und den Freunden des Eisschießens zur Verfügung steht.

Weiters befinden sich in der Wiener Stadthalle noch ein Hallenschwimmbad mit Sauna, eine Paddel- und Ruderhalle, eine Sportkegelhalle mit 8 vollautomatischen Kegelbahnen und eine Kegelhalle mit 7 vollautomatischen Kegelbahnen.

Wiener Stadthalle

(Halle „B“)

15, Vogelweidplatz 14
Tel. 95 49*



Fassungsraum: zirka 2.500 Personen

Obiger Plan gilt bei Kongressen, Tagungen und Vorträgen
– Queraufstellung der Sitze.

Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „B“ abgedruckt werden können, findet sich nebenstehend eine Zusammenstellung von Varianten.

Erläuterungen zu Halle B

Basketball, Judo, Fechten

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A, B und C 3 Sitzreihen,
Sektor D 5 Sitzreihen

Boxen, Ringen

(Amateur- und kleinere Professionalkämpfe)

Fassungsraum: zirka 2.500 Personen
Sektoren A und C 12 Sitzreihen,
Sektoren B und D 9 Sitzreihen

Ehrungen, diverse Feierlichkeiten usw.

Fassungsraum: zirka 950 Personen bei Aufstellung von
115 Tischen

Handball, Volleyball

(Städte- und Länderspiele)

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A und C 7 Sitzreihen,
Sektoren B und D 5 Sitzreihen

Handball, Volleyball

(Abwicklung der Meisterschaften)

Fassungsraum: zirka 800 Personen
Sektoren B und D mit 2 bis 4 Sitzreihen

Konzerte, Vorträge, Kongresse usw.

Längsaufstellung der Sitze
Fassungsraum: zirka 2.500 Personen
58 Sitzreihen

Modeschau

Bei Queraufstellung der Sitze (Blick zum in der Hallen-
mitte befindlichen Laufsteg)

Fassungsraum: zirka 1.800 Personen

Rechts und links je 11 Reihen, Nord 6 Reihen

Bei Längsaufstellung der Sitze (Blick zur südseitig gelege-
nen Bühne)

Fassungsraum: zirka 1.900 Personen
51 Sitzreihen

Tanzen (Sporttanzen, Tanzmeisterschaften), Turnen

Fassungsraum: zirka 1.500 Personen
Sektoren A und C 10 Sitzreihen,
Sektoren B und D 7 Sitzreihen

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren
Aufzählung aber entbehrlich ist.

Erläuterungen zu Halle D

Boxen

Fassungsraum: zirka 16.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: Anstelle 1. und
2. Parkett Aufstellung der Tribüne West und 6 bis
10 Sitzreihen um den Ring)

Bühnenshow

Fassungsraum: zirka 11.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: Anstelle 1. und
2. Parkett Aufstellung von Tischen)

Eishockey, Fußball

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt,
dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Eisrevue

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg)

Hallenhandball, Basketball, Faustball

Fassungsraum: zirka 10.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Reiten

Fassungsraum: zirka 8.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt)

Tennis

Fassungsraum: zirka 9.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, die Tribünen Ost, rechts und links sind verkürzt,
dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Turnen, Tanzen

Fassungsraum: zirka 8.500 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg)

Zirkus

Fassungsraum: zirka 11.000 Personen
Plan siehe nächste Seite (Änderung: 1. und 2. Parkett fällt
weg, dafür zusätzliche Aufstellung der Tribüne West)

Die Tribünen sind je nach benötigter Aktionsfläche ver-
kleinert oder vergrößert.

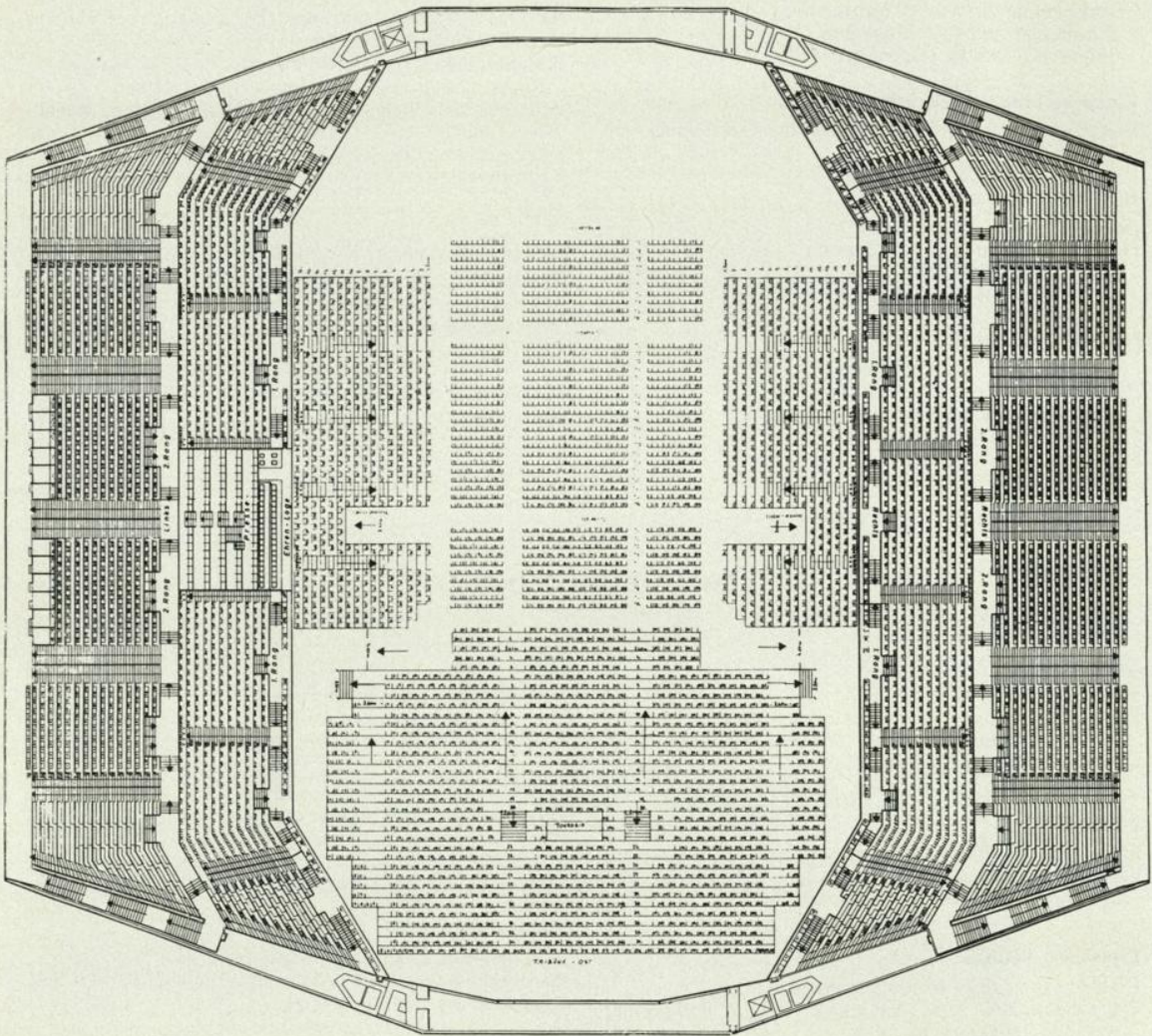
Die Anordnung der Sitze ist im 1. und 2. Rang bei jeder
Veranstaltung die gleiche, im 2. Rang allerdings können
die Sitzplätze fallweise als Stehplätze Verwendung finden.

Es gibt noch weitere Verwendungsmöglichkeiten, deren
Aufzählung aber entbehrlich ist.

Wiener Stadthalle

(Halle „D“)

15, Vogelweidplatz 14
Tel. 95 49*



Fassungsraum: zirka 12.000 Personen

Obiger Plan gilt bei der Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Kongressen und bunten Abenden. Da nicht alle Sitzpläne für weitere Verwendungsmöglichkeiten der Halle „D“ abgedruckt werden können, findet sich auf dem Blatt vorher eine Zusammenstellung von Varianten.

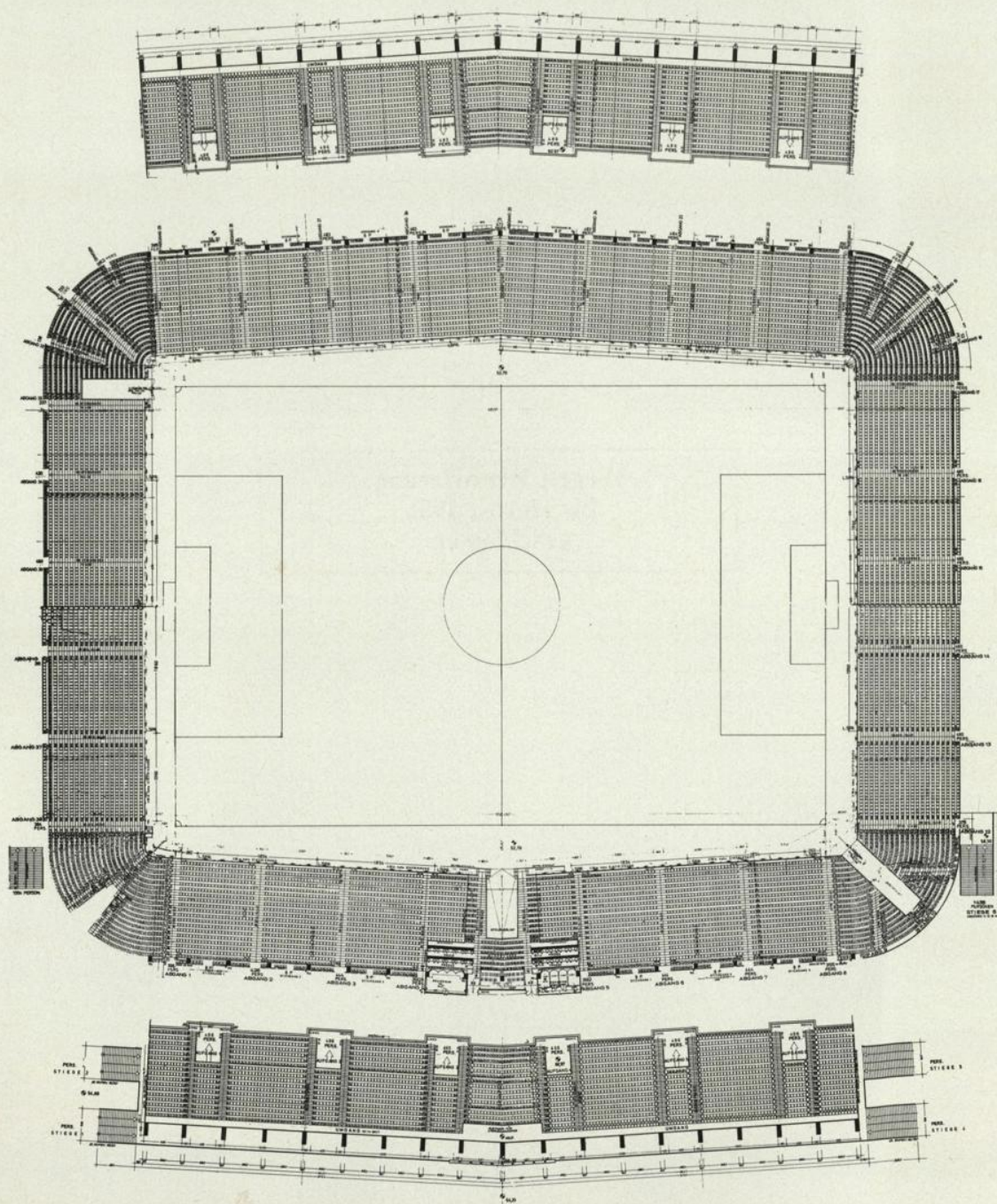
Wiener Stadion

2, Prater, Meiereistraße
Tel. 26 21 01*, 26 21 03*

**Wegen Renovierung
bis Herbst 1986
geschlossen**

Gerhard-Hanappi-Stadion

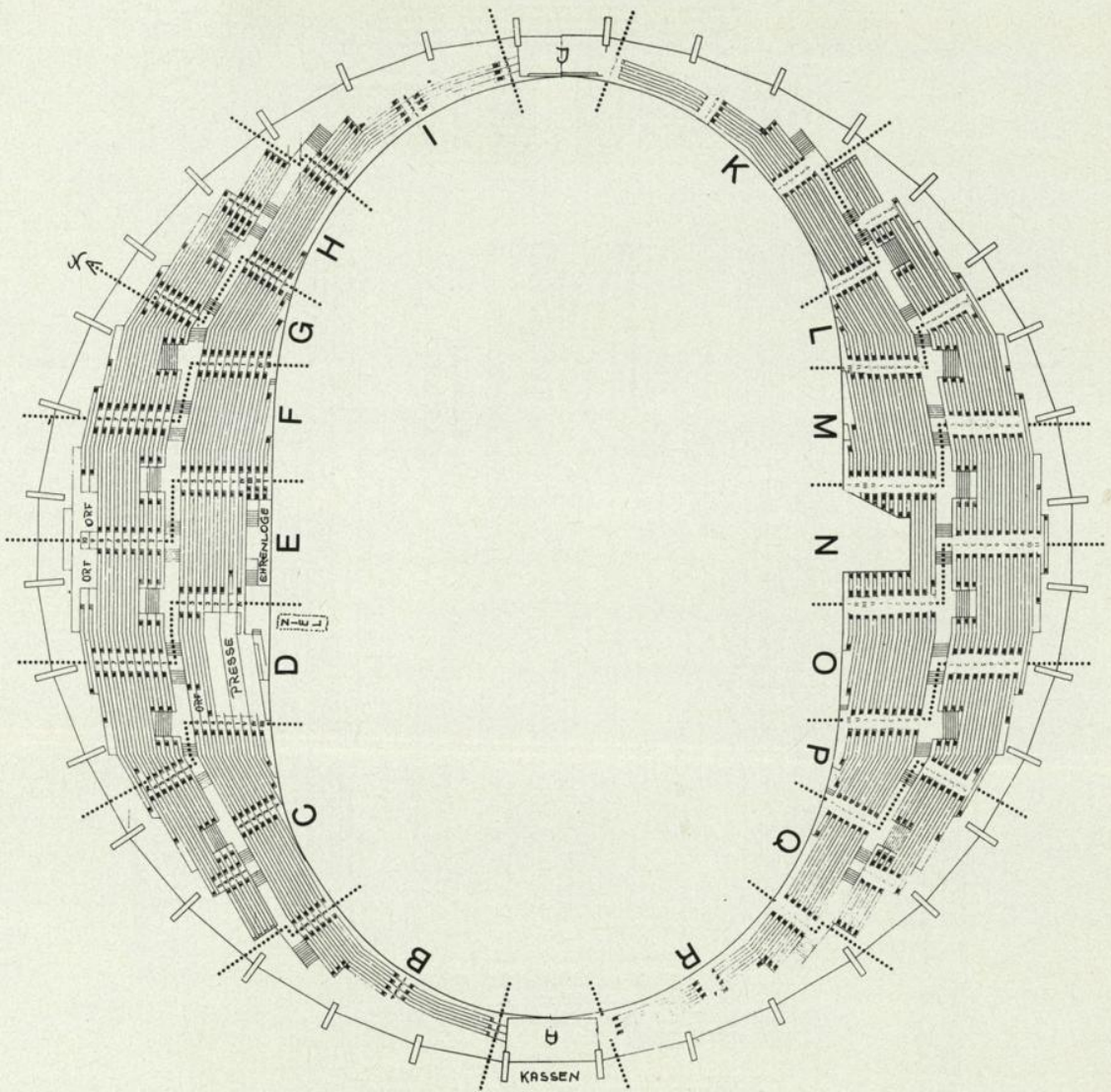
14, KeiBlergasse 6
Tel. 94 55 19*



Fassungsraum: 19.366 Personen

Ferry-Dusika-Hallenstadion

2, Engerthstraße 267-269
Tel. 24 05 31*

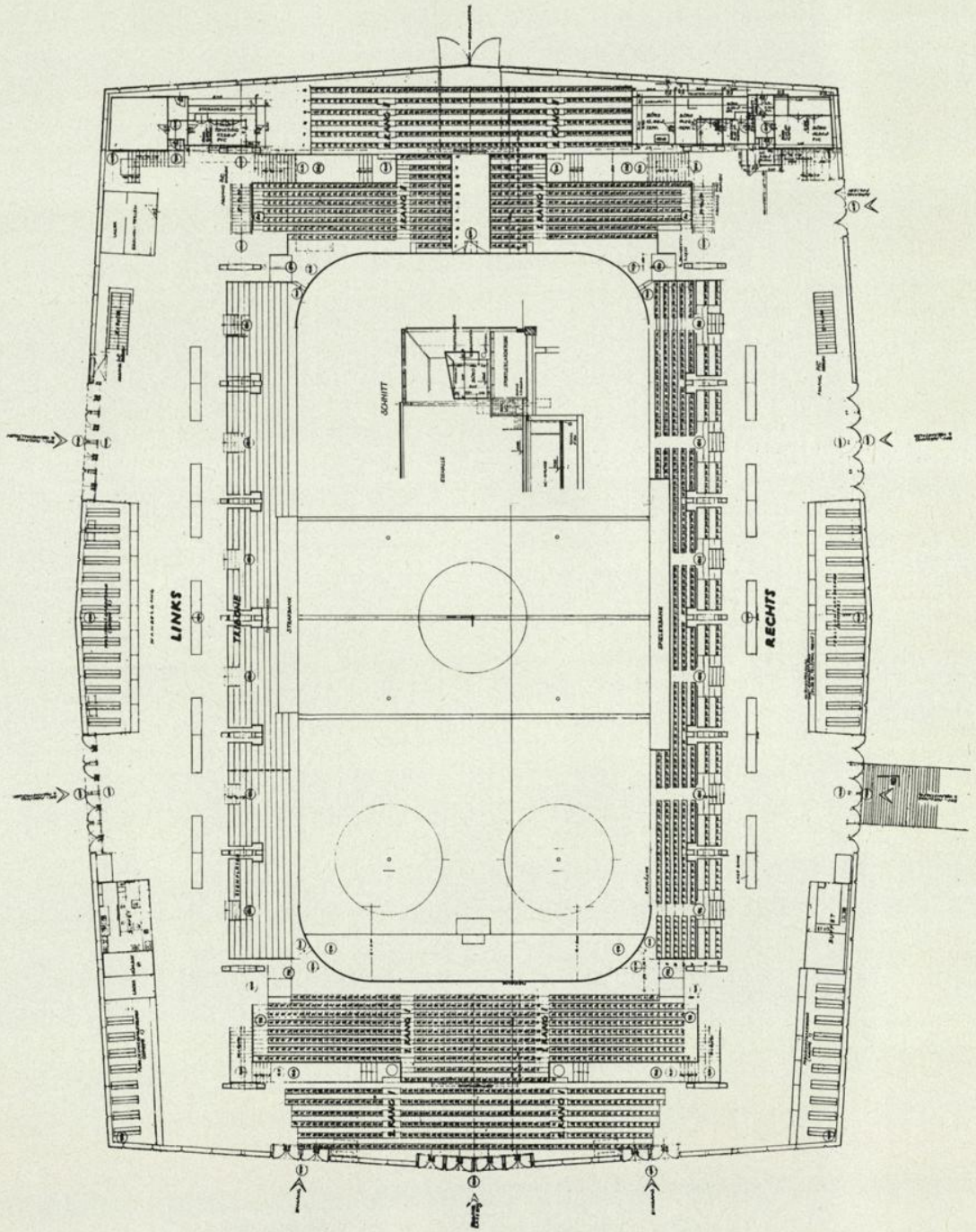


Fassungsraum: 5.414 Personen

Obiger Plan gilt bei Radrennen und Leichtathletikveranstaltungen.

Donaupark-Halle

22, Kaisermühlen, Wagramer Straße 1
Tel. 23 61 23, 23 45 96

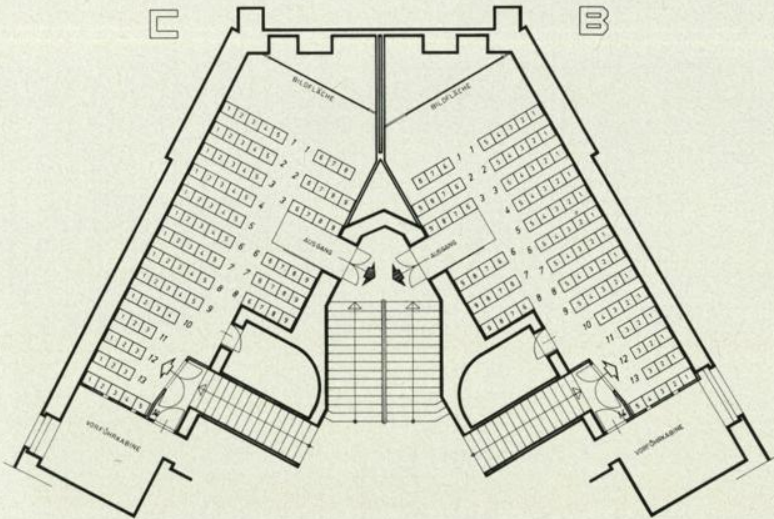
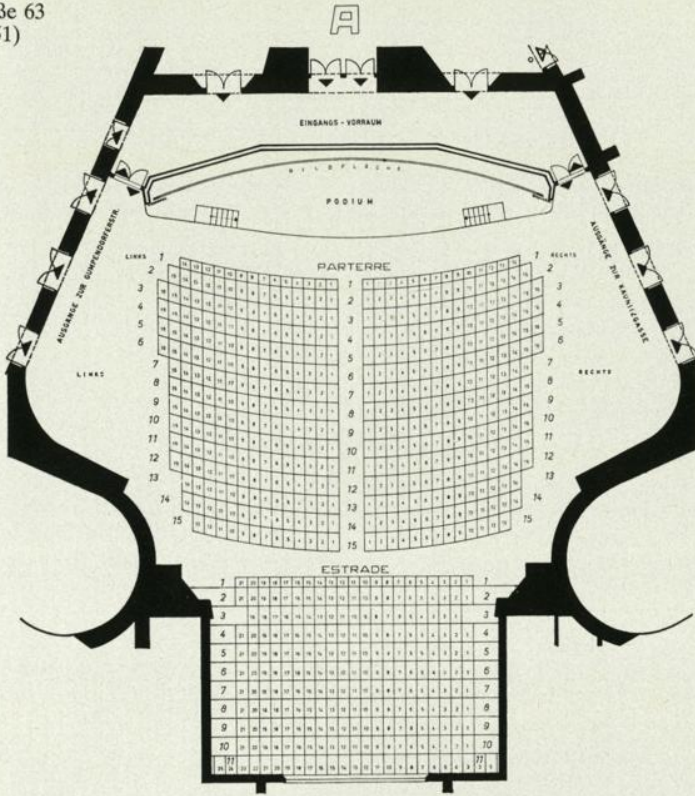


Fassungsraum: zirka 3.200 Personen
Obiger Plan gilt bei Eiskunstlauf.

Apollo

(Kino)

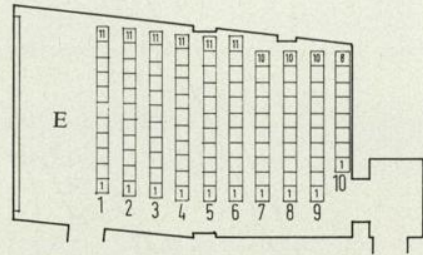
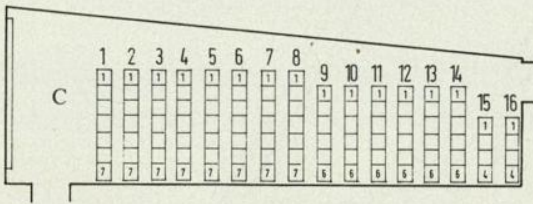
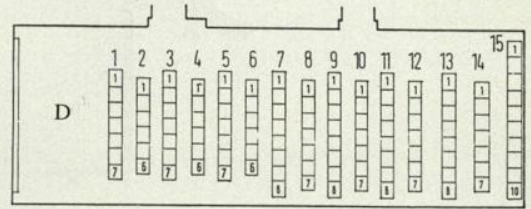
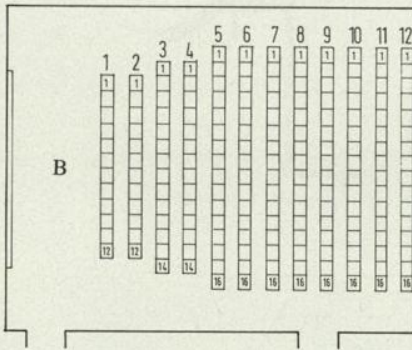
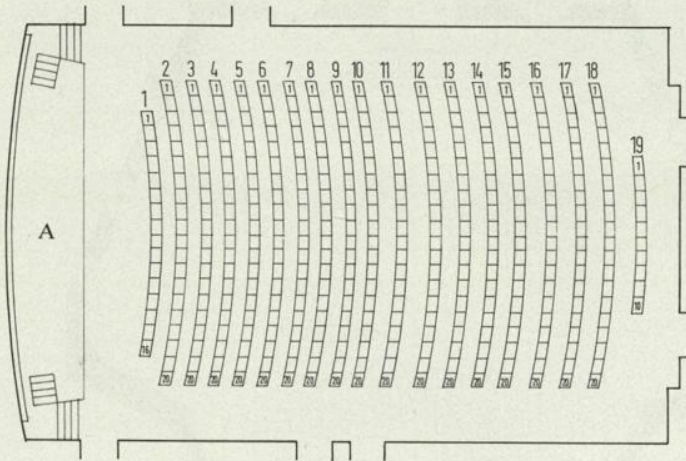
6, Gumpendorfer Straße 63
Tel. 587 96 51 (57 96 51)



Fassungsraum: Kino A - 681 Personen
Kino B - 86 Personen
Kino C - 86 Personen

Auge-Gottes-Center

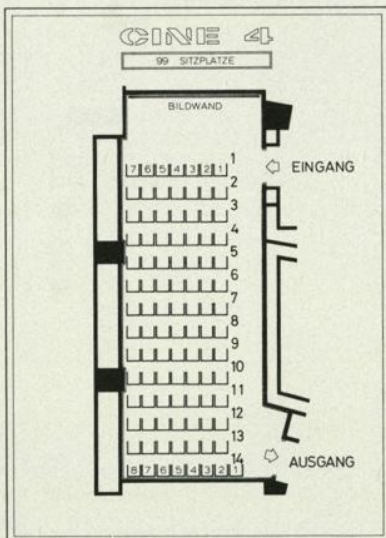
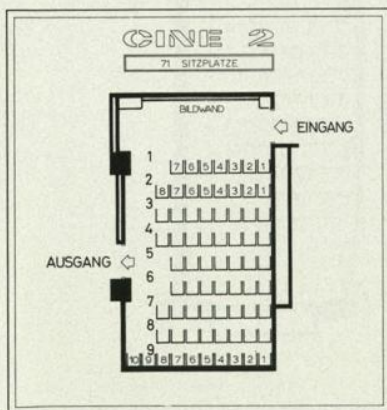
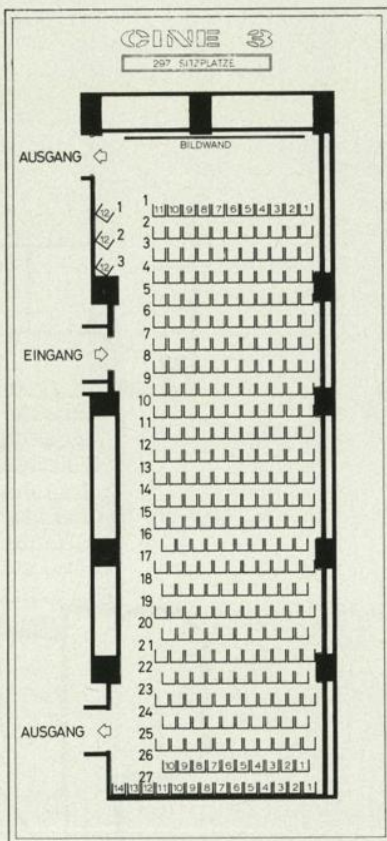
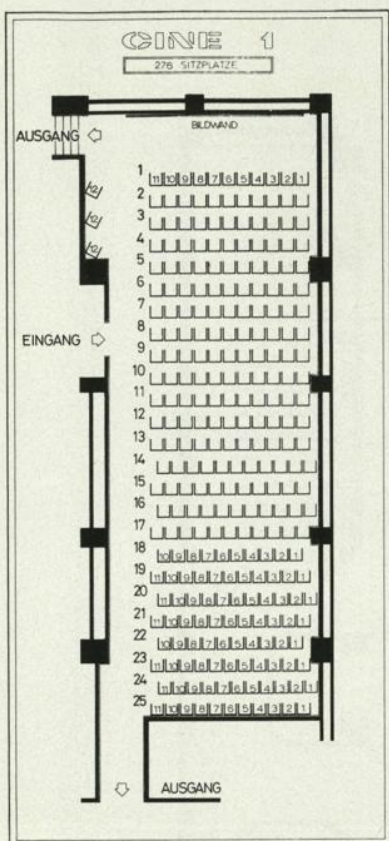
9, Nußdorfer Straße 73
Tel. 34 63 44



Fassungsraum: Kino A – 366 Personen
Kino B – 180 Personen
Kino C – 100 Personen
Kino D – 109 Personen
Kino E – 104 Personen

Cinecenter

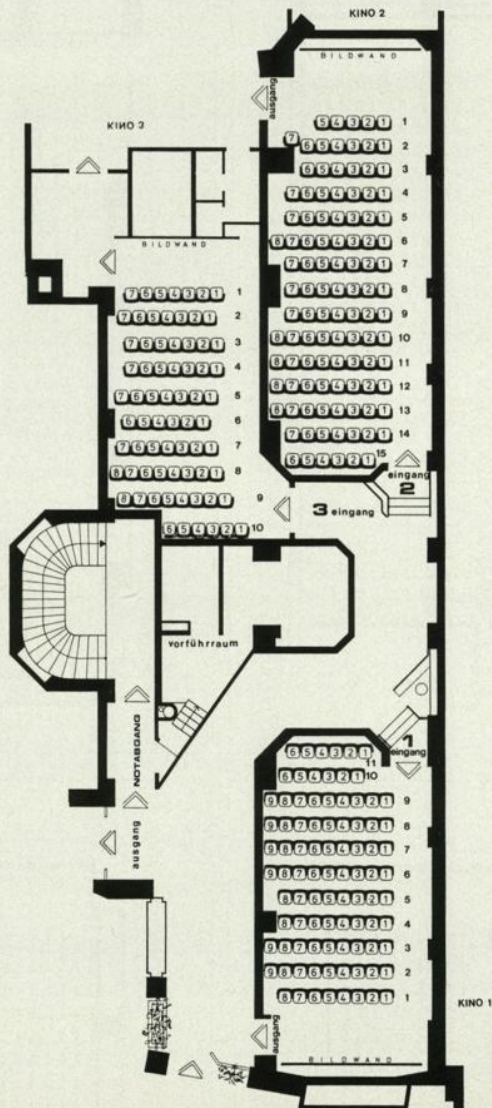
1, Fleischmarkt 6
Tel. 63 24 11



Fassungsraum: Kino 1 – 276 Personen
Kino 2 – 71 Personen
Kino 3 – 297 Personen
Kino 4 – 99 Personen

City-Center

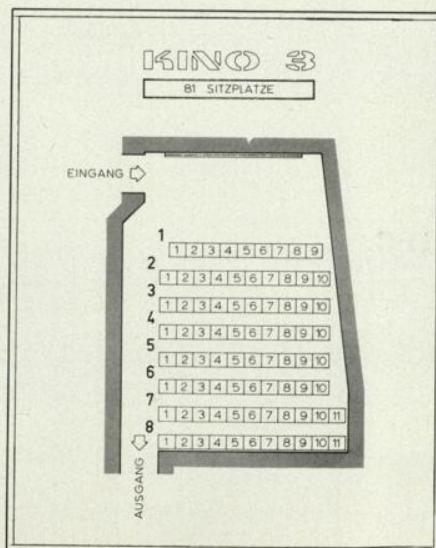
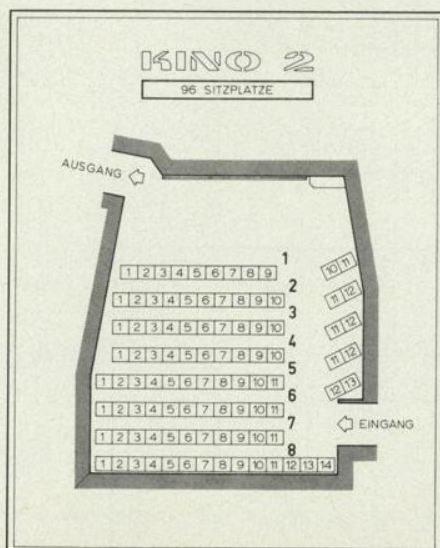
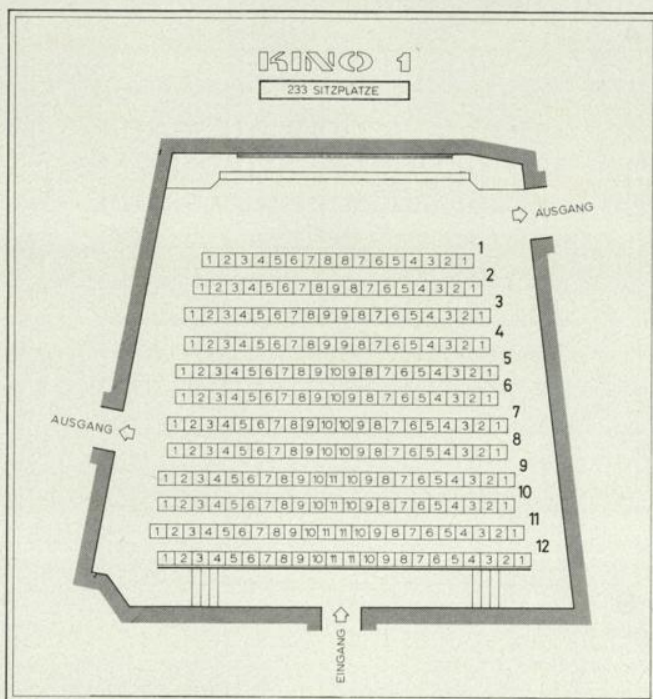
1, Tuchlauben 13
Tel. 63 52 32



Fassungsraum: Kino 1 – 90 Personen
Kino 2 – 106 Personen
Kino 3 – 70 Personen

Elite-Center

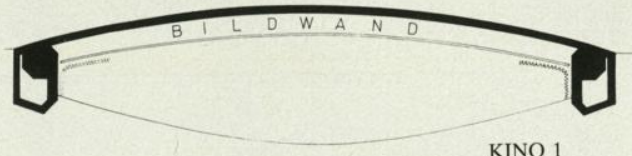
1. Wollzeile 36
Tel. 512 21 76 (52 21 76)



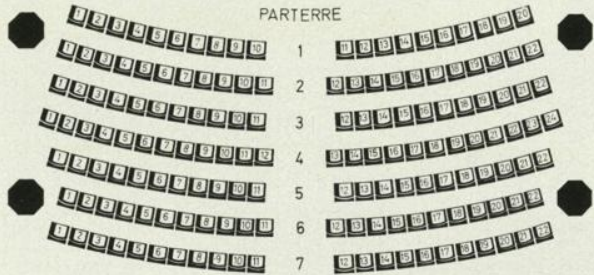
Fassungsraum: Kino 1 – 233 Personen
Kino 2 – 96 Personen
Kino 3 – 81 Personen

Flotten-Center

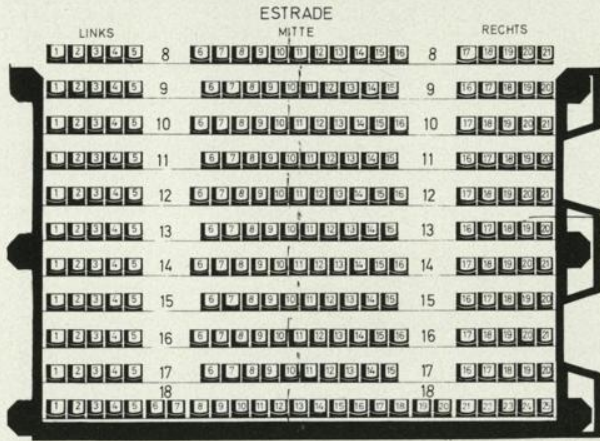
6, Mariahilfer Straße 85-87
Tel. 56 51 52



KINO 1



PARTERRE

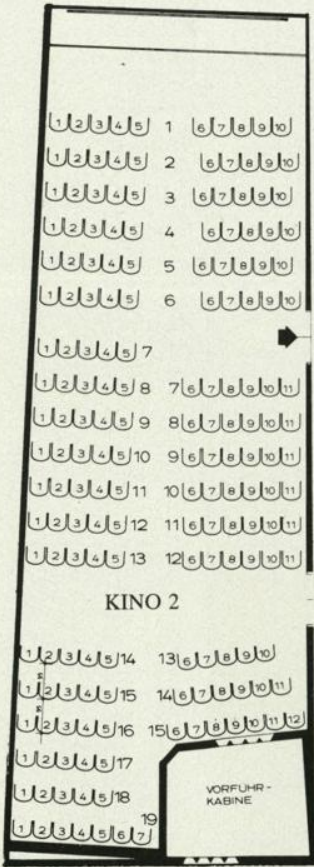


ESTRADE

LINKS

MITTE

RECHTS

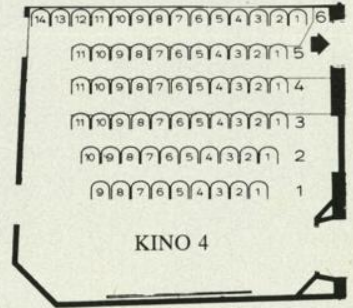


KINO 2

VORFUHR-KABINE



KINO 3

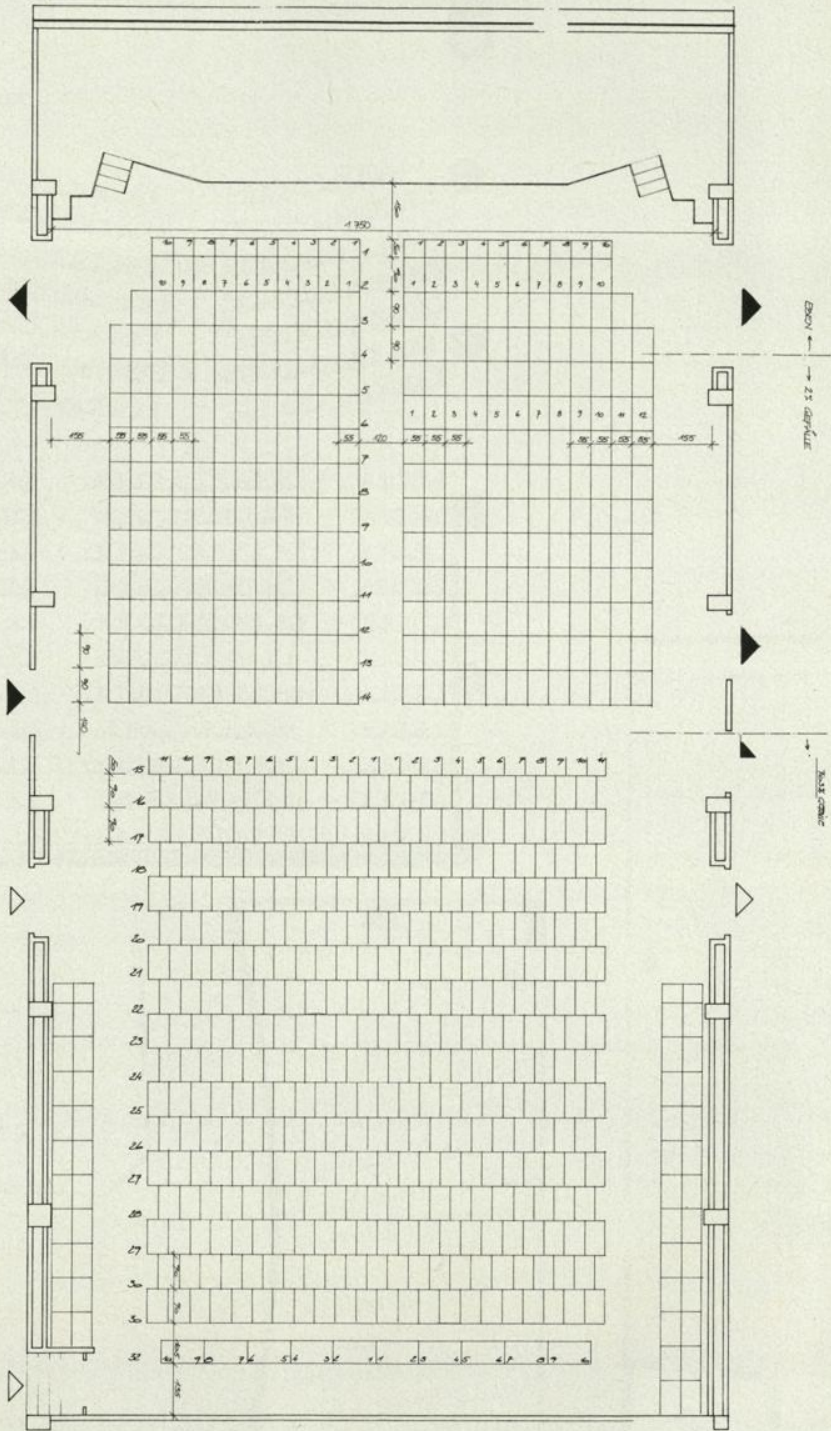


KINO 4

Fassungsraum: Kino 1 - 384 Personen
Kino 2 - 181 Personen
Kino 3 - 132 Personen
Kino 4 - 66 Personen

Gartenbau-Kino

1, Parkring 12
Tel. 512 23 54 (52 23 54)

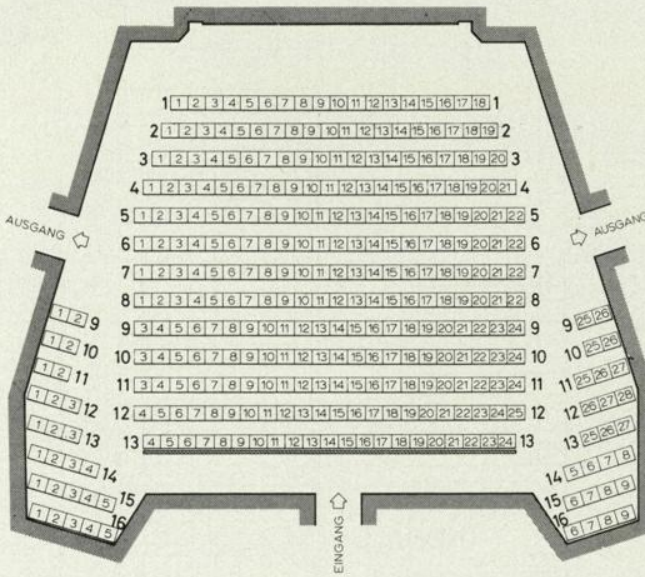


Fassungsraum: 760 Personen

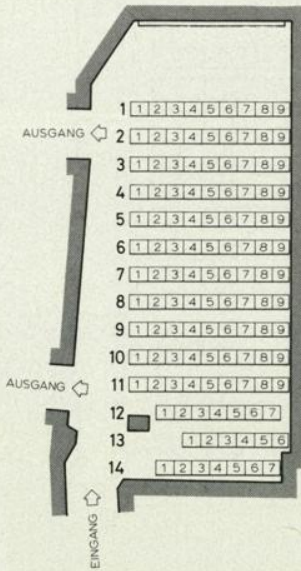
Gloria-Center

21, Prager Straße 9
Tel. 38 14 32

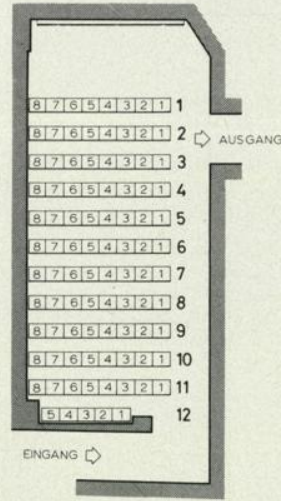
KINO 1



KINO 2



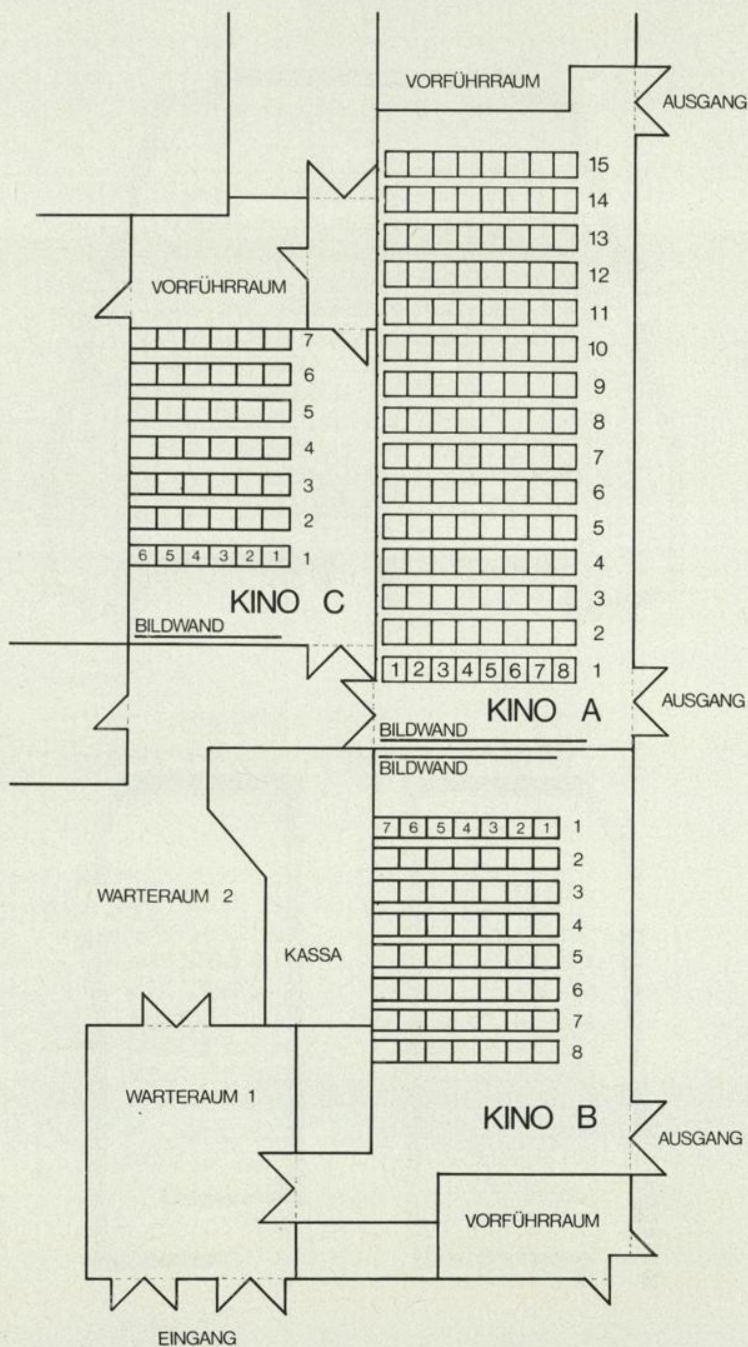
KINO 3



Fassungsraum: Kino 1 – 326 Personen
Kino 2 – 119 Personen
Kino 3 – 93 Personen

Gloriette-Kino

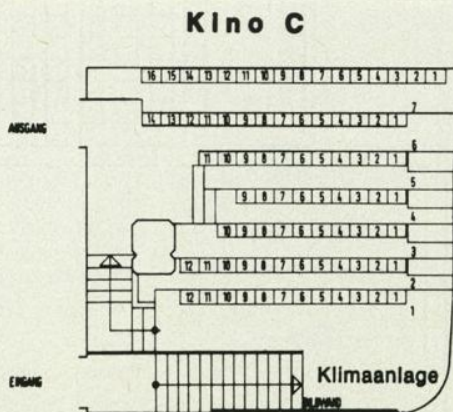
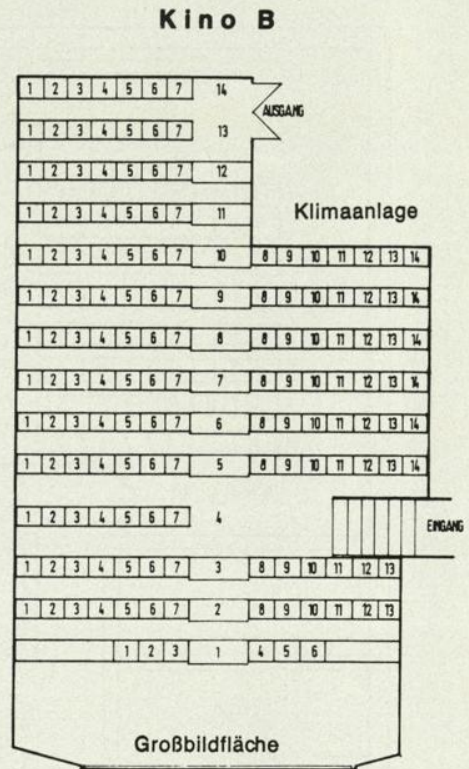
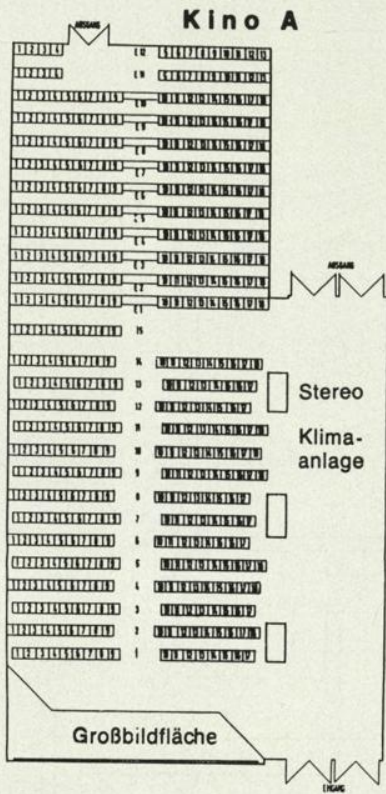
14, Linzer Straße 2
Tel. 92 54 34



Fassungsraum: Kino A - 120 Personen
Kino B - 56 Personen
Kino C - 42 Personen

Haydn-Kino

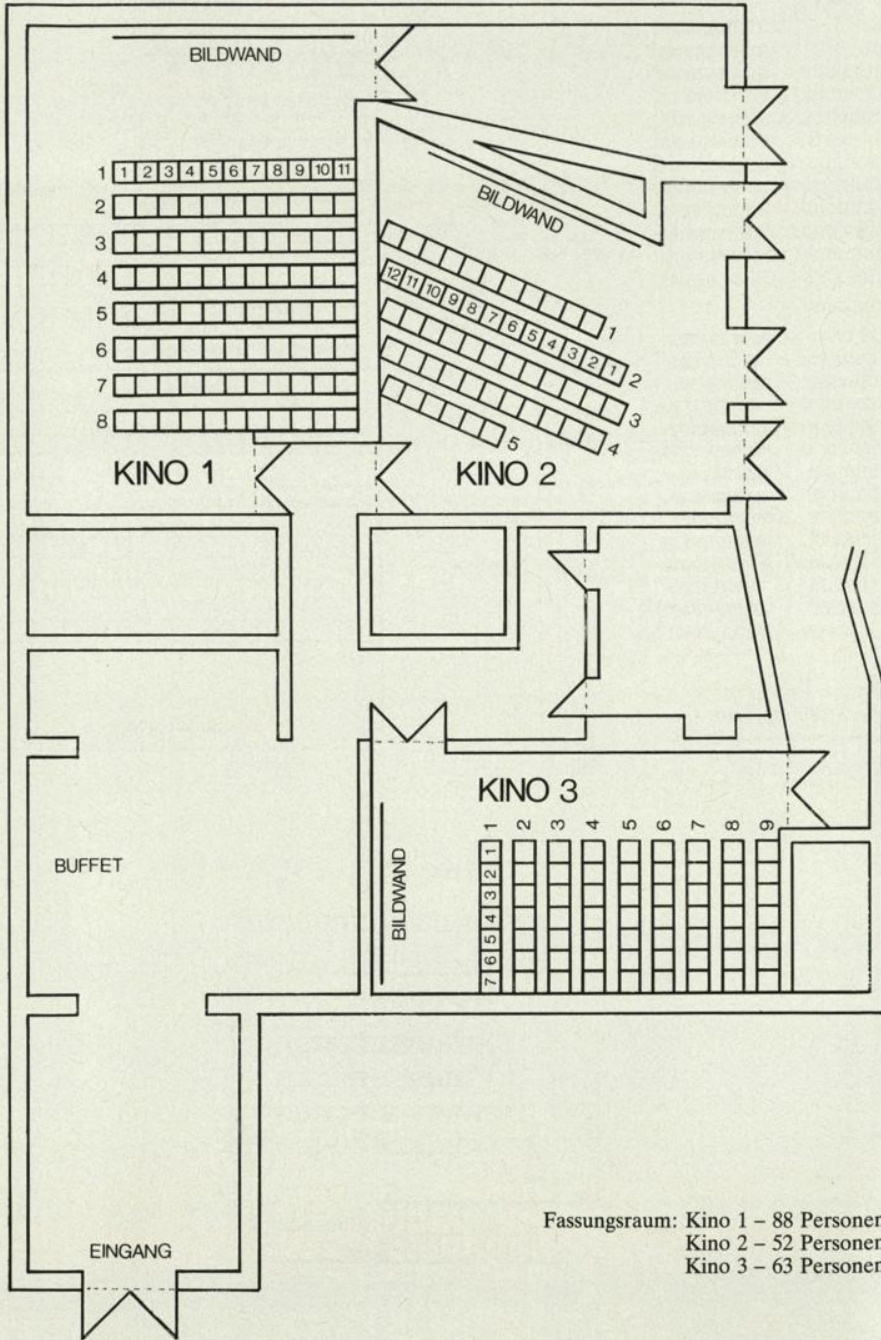
6, Mariahilfer Straße 57
Tel. 587 22 62 (57 22 62)



Fassungsraum: Kino A - 460 Personen
Kino B - 151 Personen
Kino C - 84 Personen

Kepler-Center

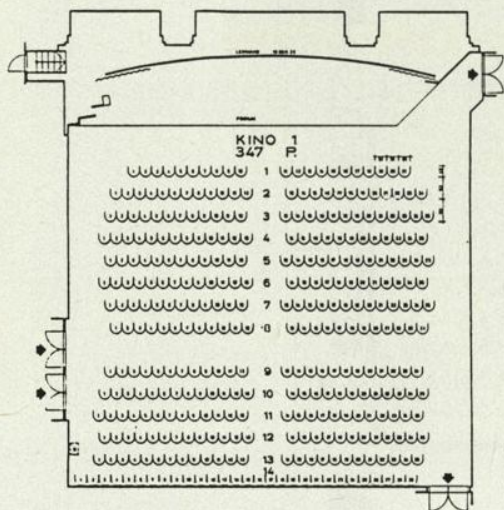
10, Keplerplatz 15
Tel. 64 31 90



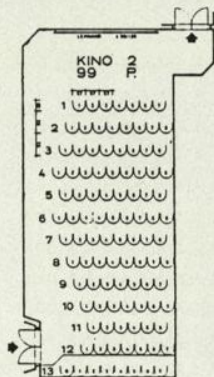
Fassungsraum: Kino 1 – 88 Personen
Kino 2 – 52 Personen
Kino 3 – 63 Personen

Kolosseum-Center

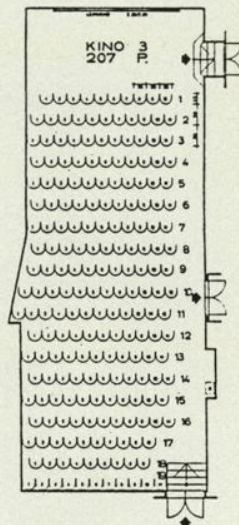
9, Nußdorfer Straße 4
Tel. 34 81 06



KINO 1



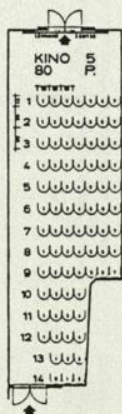
KINO 2



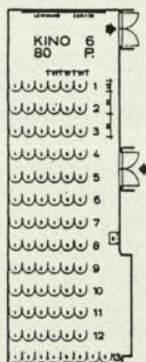
KINO 3



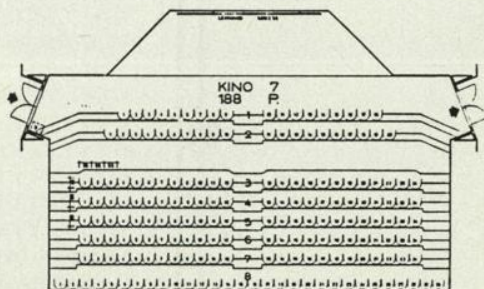
KINO 4



KINO 5



KINO 6

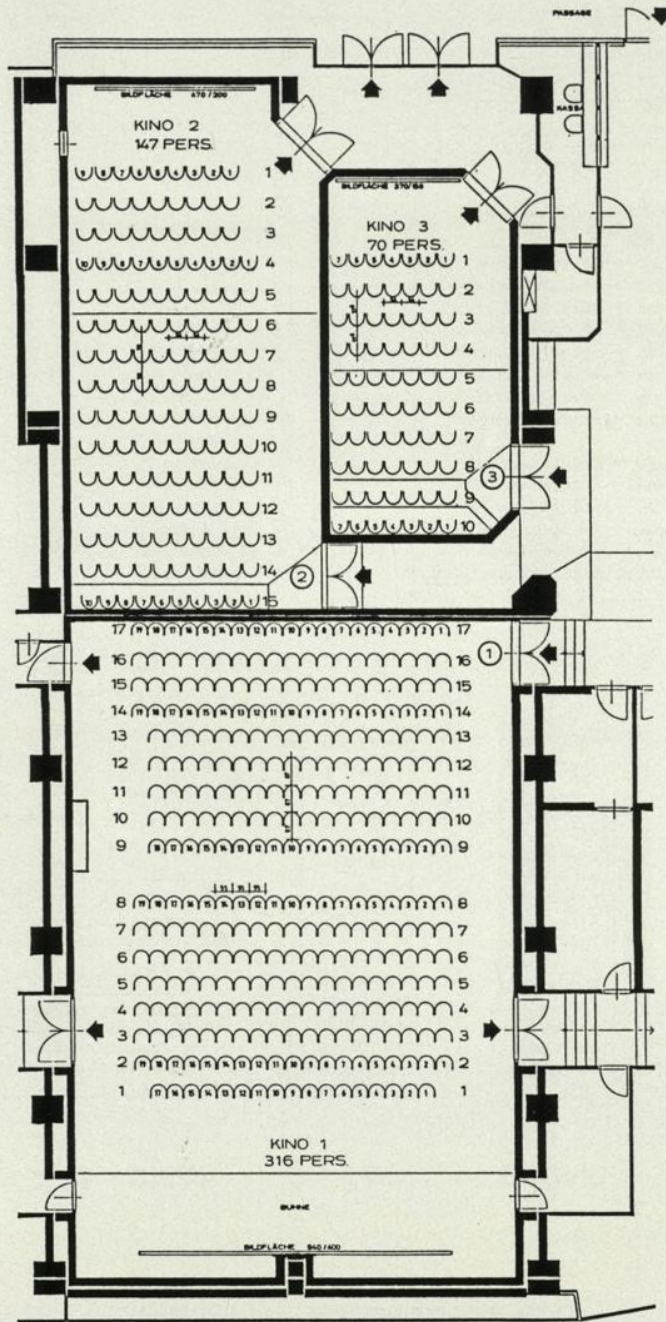


KINO 7

Fassungsraum: Kino 1 – 347 Personen
Kino 2 – 99 Personen
Kino 3 – 207 Personen
Kino 4 – 69 Personen
Kino 5 – 80 Personen
Kino 6 – 80 Personen
Kino 7 – 188 Personen

Panorama-Center

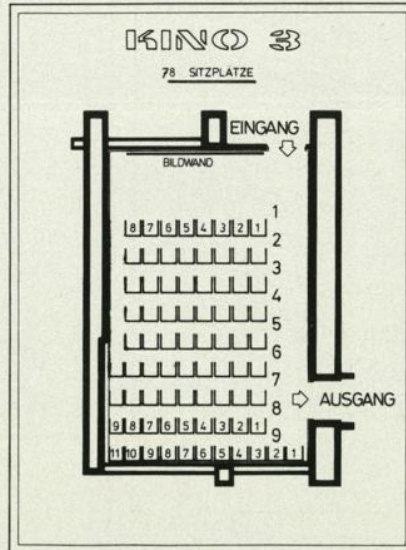
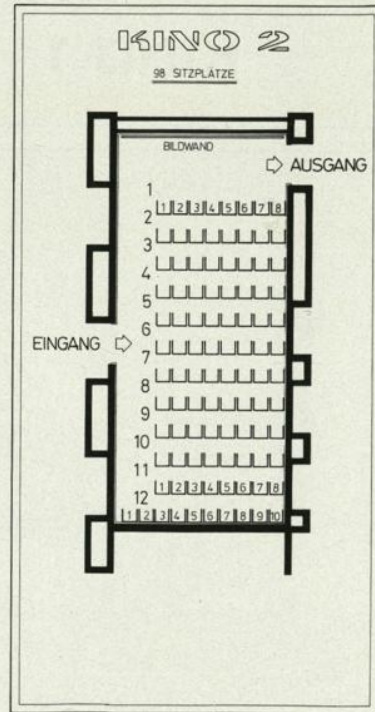
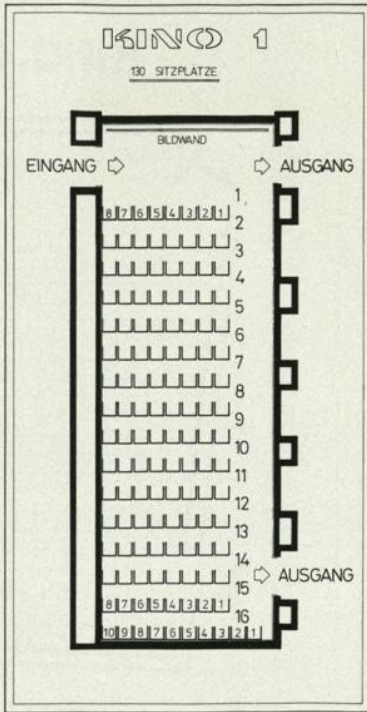
2, Praterstern 1
Tel. 24 72 42



Fassungsraum: Kino 1 – 316 Personen
Kino 2 – 147 Personen
Kino 3 – 70 Personen

Top-Kino-Center

6, Rahlgasse 1
Tel. 57 55 57

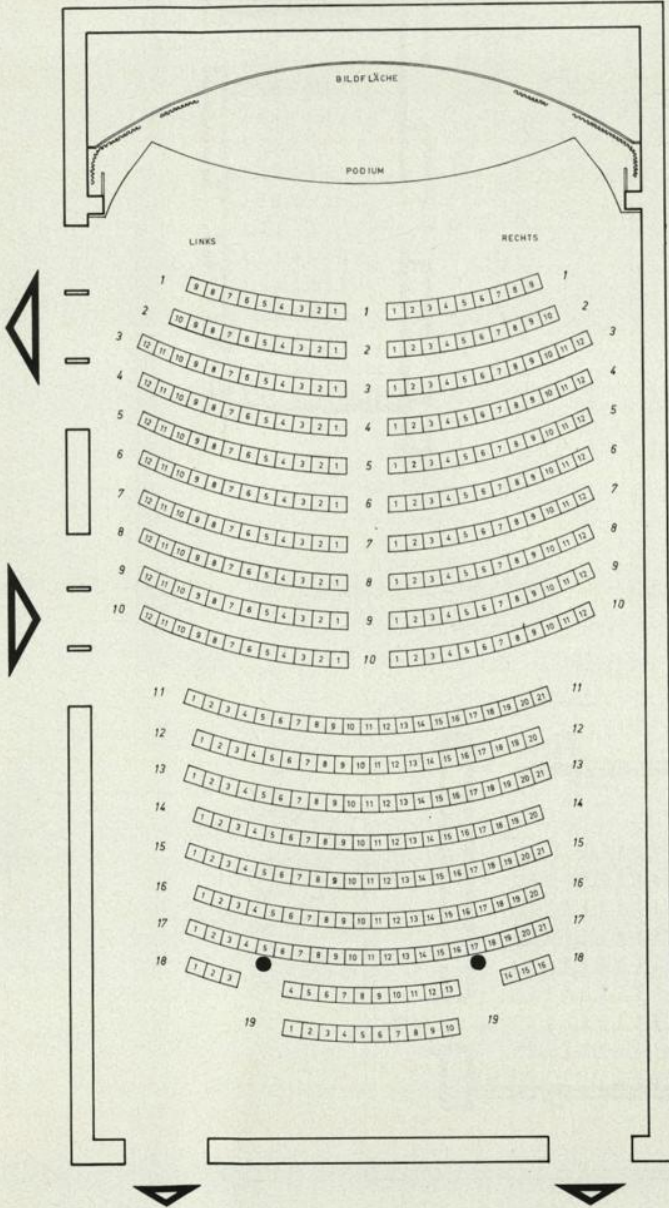


Fassungsraum: Kino 1 – 130 Personen
Kino 2 – 98 Personen
Kino 3 – 78 Personen

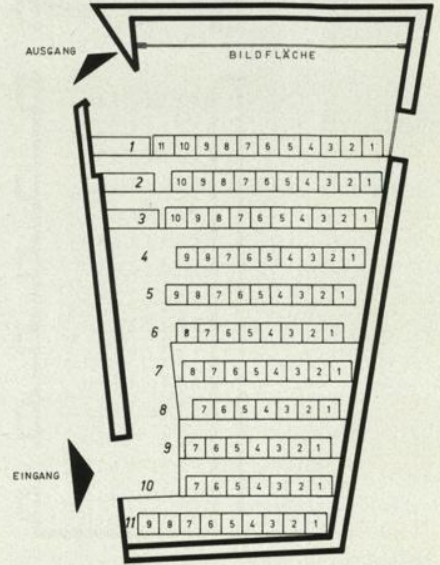
Weltspiegel-Kino

16, Lerchenfelder Gürtel 55
Tel. 43 13 11

KINO 1



KINO 2



Fassungsraum: Kino 1 – 400 Personen
Kino 2 – 95 Personen

WEITERE THEATER UND KABARETTS

- Ateliertheater am Naschmarkt*, 6, Linke Wienzeile 4, Tel. 587 82 14 (57 82 14), Direktion: Dr. Peter Janisch, Fassungsraum: 94 Personen
- Theater beim Auersperg*, 8, Auerspergstraße 17, Tel. 43 07 07, Direktion: Vilmos Désy, Fassungsraum: 96 Personen
- Theater Brett*, 6, Münzwardeingasse 2, Tel. 587 06 63 (57 06 63), Direktion: Nika Brettschneider/Ludvik Kavin, Fassungsraum: 99 Personen
- Theater Drachengasse 2/Courage*, 1, Drachengasse 2, Tel. 513 14 44 (53 14 44), Direktion: Verein „Drachengasse zwei“ – Spielraum für kulturelle Aktivitäten, Emmy Werner, Fassungsraum: 82 Personen
- Experiment am Liechtenwerd*, 9, Liechtensteinstraße 132, Tel. 31 41 08, Direktion: Ing. Mag. Erwin Pikl, Fassungsraum: 49 Personen
- Cabaret „Fledermaus“*, 1, Spiegelgasse 2, Tel. 512 84 38 (52 84 38), Direktion: Gerhard Bronner, Fassungsraum: 90 Personen
- Theater-Center Forum*, 9, Porzellangasse 50, Tel. 31 54 21, Direktion: Stefan Mras, Fassungsraum: Forum I – 99 Personen, Forum II – 70 Personen, Forum III – 29 Personen
- Verein „Freie Bühne Wieden“*, 4, Wiedner Hauptstraße 60b, Tel. 56 21 22, Direktion: Topsy Küppers, Fassungsraum: 186 Personen
- Theater „Gruppe 80“*, 6, Gumpendorfer Straße 67, Tel. 56 52 22, Direktion: Helga Wiesner-Illich, Fassungsraum: 180 Personen
- International Theatre*, 9, Porzellangasse 8, Tel. 31 62 72, Direktion: Marilyn Wallace, Fassungsraum: 76 Personen
- Intime Bühne*, 1, Franz-Josefs-Kai 29, Tel. 63 24 34, Direktion: Erich Koller, Fassungsraum: 167 Personen
- Theater der Jugend im Theater im Zentrum*, 1, Liliengasse Nr. 3, Tel. 52 41 01, Fassungsraum: 335 Personen
- Jura-Soyfer-Theater am Spittelberg*, 7, Spittelberggasse 10, Tel. 57 89 023, Direktion: Reinhard Auer, Fassungsraum: 180 Personen
- „K & K“ – Kabarett und Komödie am Naschmarkt*, 6, Linke Wienzeile 4, Tel. 587 22 75 (52 22 75), Direktion: Hans Peter Heinzl, Fassungsraum: 303 Personen
- Wiener Kammeroper*, 1, Drachengasse 1, Büro: 1, Bäckerstraße 7, Tel. 52 69 43, Direktion: Prof. Hans Gabor, Fassungsraum: 302 Personen
- „Kleine Komödie“ im Theater am Kärlntnertor*, 1, Walfischgasse 4, Tel. 52 42 80, Direktion: Helmut Siderits, Fassungsraum: 272 Personen
- „Zur Kulisse“*, 17, Rosensteingasse 39, Tel. 45 30 70, Direktion: Verein zur Förderung kultureller Aktivitäten in den Außenbezirken Wiens, Friedrich Aumayr, Fassungsraum: 200 Personen
- Lederer's Theater am Schwedenplatz*, 1, Franz-Josefs-Kai 21, Tel. 63 20 973, Direktion: Prof. Herbert Lederer, Fassungsraum: 49 Personen
- Metropol*, 17, Hernalser Hauptstraße 55, Tel. 43 35 43, Direktion: Verein Wiener Stadtfeste
- Kabarett Niedermair*, 8, Lenaugasse 1a, Tel. 48 44 92, Direktion: Nadja Niedermair
- Original Pradler Ritterspiele*, 1, Biberstraße 2, Tel. 52 54 00, Direktion: Gretl Höller, Fassungsraum: 145 Personen
- Schauspielhaus Wien*, 9, Porzellangasse 19, Tel. 34 01 01, Direktion: Hans Gratzner, Fassungsraum: 278 Personen
- Schönbrunner Schloßtheater* (Max Reinhardt-Seminar), 13, Schloß Schönbrunn, Tel. 82 45 66, Kanzlei: 14, Penzinger Straße 9, Tel. 82 21 88, Fassungsraum: 485 Personen
- Scene Wien*, 11, Hauffgasse 26, Tel. 74 33 41, Direktion: Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., Fassungsraum: 512 Personen
- Serapions Theater*, 20, Wallensteinplatz 6, Tel. 33 42 31, Direktion: Erwin Piplits, Fassungsraum: 264 Personen
- Theater-Kabarett „Simpl“*, 1, Wollzeile 36, Tel. 52 47 42, Direktion: Dr. Martin Flossmann, Fassungsraum: 235 Personen
- Son et Lumiere vor dem Schloß Belvedere*, 3, Prinz-Eugen-Straße 7, Tel. 78 39 44, Direktion: Österreichisches Kulturzentrum, Dr. Hellmuth Grausam
- Kabarett „Spektakel“*, 5, Hamburgerstraße 14, Tel. 57 06 23, Direktion: Wolfgang Teuschl, Fassungsraum: 130 Personen
- Ensemble-Theater „Treffpunkt Petersplatz“*, 1, Petersplatz 1, Tel. 52 28 52, Direktion: Dieter Haspel, Fassungsraum: 154 Personen
- Theater „Die Tribüne“ im Café Landtmann*, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 4, Tel. 63 84 85, Direktion: Prof. Otto Ander, Fassungsraum: 135 Personen
- Stegreifbühne Tschauner*, 16, Maroltingergasse 43, Tel. 92 46 05, Direktion: Karoline Tschauner-Janousek, Fassungsraum: 300 Personen
- Vienna's English Theatre, Théâtre Français de Vienne*, 8, Josefgasse 12, Tel. 42 12 60, Direktion: Prof. Dr. Franz Schafranek, Fassungsraum: 251 Personen
- VT-Studio Konzerthauskeller*, 3, Lothringerstraße 20, Tel. 66 32 00, Direktion: Volkstheater Ges. m. b. H., Paul Blaha, Fassungsraum: 107 Personen
- Zentrum 22 – Theater an der Donau*, 22, Kagran, Steigenteschgasse 94b, Tel. 23 11 88, Direktion: Kulturverein Donaustadt, Fassungsraum: 229 Personen

KONZERT- UND VERANSTALTUNGSSÄLE

Allgemein mietbar

- Ehrbar-Säle*, Konservatorium für Musik und dramatische Kunst, 4, Mühlgasse 28-30, Tel. 587 57 49 (57 57 49)
- Hofburg*, Festsäle, Wiener Kongreßzentrum, Hofburg-Betriebsgesellschaft m. b. H., 1, Heldenplatz, Tel. 587 36 66 (57 36 66)
- Konzerthaus*, Großer Saal, Mozart-Saal, Schubert-Saal, Wiener Konzerthausgesellschaft, 3, Lothringerstraße Nr. 20, Tel. 72 46 86
- Musikverein*, Großer Saal, Brahmsaal, Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81*
- Palais Auersperg*, Festsaal, Haus Arabia, 8, Auerspergstraße 1, Tel. 43 15 68
- Palais Erzherzog Karl*, Internationales Kulturzentrum, 1, Annagasse 20, Tel. 52 69 51
- Palais Kinsky*, Festsaal, Palaisverwaltung, 1, Freyung 4, Tel. 63 21 92, 63 22 14
- Palais Liechtenstein*, 9, Fürstengasse 1, Tel. 34 12 59
- Palais Palffy*, Beethoven-Saal, Figaro-Saal, Haydn-Salon, Österreich-Haus, Österreichisches Kulturzentrum, 1, Josefsplatz 6, Tel. 52 56 81
- Palais Pallavicini*, Festsaal, Wiener Rennverein, 1, Josefsplatz 5, Tel. 512 25 38 (52 25 38)
- Palais Rasumofsky*, Festsaal, Geologische Bundesanstalt, 3, Rasumofskygasse 23, Tel. 72 56 74*
- Palais Schwarzenberg*, Marmor-Saal, Kuppelsaal, Verwaltung (Hotel), 3, Schwarzenbergplatz 9, Tel. 78 45 15
- Sofiensäle*, 3, Marxergasse 17, Tel. 72 65 88, 72 21 98
- Wiener Stadthalle*, Halle D, Halle B, Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 95 49*
- WIG 74*, Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Ges. m. b. H., 10, Kurbadstraße 10, Tel. 68 16 11*
- Bösendorfer*, 4, Graf-Starhemberg-Gasse 14, Tel. 65 66 51
- Collegium Hungaricum*, Österreichisch-Ungarische Vereinigung, 2, Hollandstraße 4, Tel. 24 05 81, 24 69 832
- Haydn-Haus*, 6, Haydngasse 19, Tel. 596 13 07 (56 13 07)
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien*, Konzertsaal, 1, Johannesgasse 8, Tel. 52 37 11, 72 67 56
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien*, Festsaal, 1, Seilerstätte 26, Tel. 512 05 05 (52 05 05)
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien*, Vortragssaal, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 586 16 85* (56 16 85*)
- Konservatorium der Stadt Wien*, Großer Saal, Kleiner Saal, 1, Johannesgasse 4a, Tel. 512 77 47*, 512 73 81* (52 77 47*, 52 73 81*)
- Musikhaus Doblinger*, Barock-Saal, Musikverlag Ludwig Doblinger, 1, Dorotheergasse 10, Tel. 515 03* (52 35 04*)
- Österreichische Gesellschaft für Musik*, 1, Hanuschgasse 3, Tel. 52 42 99, 52 31 43
- Österreichischer Rundfunk*, Großer Sendesaal, 4, Argentinierstraße 30a, Tel. 65 95*
- Palais Sternberg*, Italienisches Kulturinstitut, 3, Ungargasse 43, Tel. 73 34 54, 73 46 57
- Planetarium*, Vortragssaal, 2, Oswald-Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32
- Schloß Schönbrunn*, Große Galerie, 13, Tel. 83 36 46
- Schubert-Geburtshaus*, Konzertsaal, 9, Nußdorfer Straße Nr. 54, Tel. 34 59 924
- Wiener Rathaus*, Arkadenhof, Festsaal, Volkshalle, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*
- Wiener Universität*, Festsaal, Auditorium maximum, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tel. 43 00*
- Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien*, 3, Vordere Zollamtsstraße 13, Tel. 72 92*

Interne Veranstaltungssäle

- Albertina*, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 42 32

(Außerdem finden in mehreren Kirchen Wiens laufend Konzerte statt. Auch die Volksheime und Häuser der Begegnung vermieten Säle für Konzerte und Veranstaltungen.)

MUSIKLEHRANSTALTEN

(siehe Magistrat, MA 13)

URAUFFÜHRUNGSKINOS

- Apollo*, 6, Gumpendorfer Straße 63, Tel. 587 96 51 (57 96 51), Fassungsraum: Kino A - 681 Personen, Kino B - 86 Personen, Kino C - 86 Personen
- Burg-Kino*, 1, Opernring 19, Tel. 587 84 06 (57 84 06), Fassungsraum: 361 Personen
- Elite-Kino*, 1, Wollzeile 36, Tel. 512 21 76 (52 21 76), Fassungsraum: Kino 1 - 233 Personen, Kino 2 - 96 Personen, Kino 3 - 81 Personen
- Flotten-Center*, 6, Mariahilfer Straße 85-87, Tel. 56 51 52, Fassungsraum: Kino 1 - 384 Personen, Kino 2 - 181 Personen, Kino 3 - 132 Personen, Kino 4 - 66 Personen
- Gartenbau-Kino*, 1, Parkring 12, Tel. 512 23 54 (52 23 54), Fassungsraum: 760 Personen
- Haydn-Kino*, 6, Mariahilfer Straße 57, Tel. 587 22 62 (57 22 62), Fassungsraum: Kino A - 460 Personen, Kino B - 158 Personen, Kino C - 84 Personen

Imperial-Kino, 1, Rotgasse 9, Tel. 63 32 23, Fassungsräum: 417 Personen
Kärntner-Kino, 1, Johannesgasse 3, Tel. 512 84 09 (52 84 09), Fassungsräum: 298 Personen
Kolosseum-Center, 9, Nußdorfer Straße 4, Tel. 34 81 06, Fassungsräum: Kino 1 – 347 Personen, Kino 2 – 99 Personen, Kino 3 – 207 Personen, Kino 4 – 69 Personen, Kino 5 – 80 Personen, Kino 6 – 80 Personen, Kino 7 – 188 Personen
Kreuz-Kino, 1, Wollzeile 17, Tel. 52 67 16, Fassungsräum: 211 Personen
Kruger-Kino, 1, Krugerstraße 5, Tel. 512 87 67 (52 87 67), Fassungsräum: 192 Personen
Künstlerhaus-Filmtheater, 1, Akademiestraße 13, Tel. 65 43 28, Fassungsräum: 288 Personen
Maria-Theresien-Kino, 7, Mariahilfer Straße 70, Tel. 93 64 70, Fassungsräum: 399 Personen
Metro-Kino, 1, Johannesgasse 4, Tel. 512 18 03 (52 18 03), Fassungsräum: 223 Personen
Opern-Kino, 1, Friedrichstraße 4, Tel. 56 43 03, Fassungsräum: 350 Personen

Panorama-Center, 2, Praterstern 1, Tel. 24 72 42, Fassungsräum: Kino 1 – 316 Personen, Kino 2 – 174 Personen, Kino 3 – 80 Personen
Rondell-Kino, 1, Riemergasse 11, Tel. 512 91 10 (52 91 10), Fassungsräum: 220 Personen
Schäffer-Lichtspiele, 6, Mariahilfer Straße 37, Tel. 587 04 14 (57 04 14), Fassungsräum: 434 Personen
Schottenring-Kino, 1, Schottenring 5, Tel. 34 52 36, Fassungsräum: 246 Personen
Stadtkino, 3, Schwarzenbergplatz 7–8, Tel. 72 62 76, Fassungsräum: 217 Personen
Tabor-Kino, 2, Taborstraße 8a, Tel. 24 61 15, Fassungsräum: 328 Personen
Tuchlauben-Kino, 1, Tuchlauben 7, Tel. 63 22 33, Fassungsräum: Kino A – 300 Personen, Kino B – 111 Personen
Urania-Kino, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 94*, Fassungsräum: Großer Saal – 374 Personen, Mittlerer Saal – 273 Personen
Votivpark-Kino, 9, Währinger Straße 12, Tel. 34 35 71, Fassungsräum: 350 Personen

VOLKSHEIME UND HÄUSER DER BEGEGNUNG

Volkshaus Heiligenstadt, 19, Heiligenstädter Straße 155, Tel. 37 31 62
Volkshaus Krim, 19, Hutweidengasse 24, Tel. 36 56 06
Volkshaus Großjedlersdorf, 21, Siemensstraße 17, Tel. 38 16 54
Volkshaus Inzersdorf, 23, Putzendoplergasse 4, Tel. 67 92 97
Haus der Begegnung Leopoldstadt, 2, Praterstern 1, Tel. 24 26 80
Haus der Begegnung Mariahilf, 6, Otto-Bauer-Gasse 7, Tel. 596 14 56 (56 14 56)
Haus der Begegnung Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, 10, Ada-Christen-Gasse 2, Tel. 68 55 81
Haus der Begegnung Simmering, 11, Lorystraße 40–42, Tel. 74 31 59

Haus der Begegnung Rudolfsheim, 15, Schwendergasse Nr. 41, Tel. 83 22 27
Haus der Begegnung Döbling, 19, Gatterburggasse 2a, Tel. 36 46 65
Haus der Begegnung Brigittenau, 20, Raffaelgasse 11–13, Tel. 33 12 71
Haus der Begegnung Floridsdorf, 21, Angerer Straße 14, Tel. 38 62 16
Haus der Begegnung Großfeldsiedlung, 21, Kürschnergasse 9, Tel. 38 72 59
Haus der Begegnung Donaustadt, 22, Bernoullistraße 1, Tel. 23 32 16
Haus der Begegnung Liesing, 23, Perchtoldsdorfer Straße 1, Tel. 86 13 45

MUSEEN, SAMMLUNGEN UND SONSTIGE SEHENSWÜRDIGKEITEN

Akademie der bildenden Künste, Gemäldegalerie, Kupferstichkabinett, 1, Schillerplatz 3, Tel. 588 16* (57 95 16*) (Gemäldegalerie: Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 14 Uhr, Mittwoch von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr; Kupferstichkabinett: Montag, Mittwoch von 10 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 14 bis 18 Uhr)
Albertina, *Graphische Sammlung*, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 42 32
Goethemuseum des Wiener Goethevereins (Montag, Dienstag, Donnerstag von 10 bis 16 Uhr, Mittwoch von 10 bis 18 Uhr, Freitag von 10 bis 14 Uhr, Samstag, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)
Alpengarten im Oberen Belvedere, 3, Landstraßer Gürtel 1, Tel. 83 36 46*, 281 (April bis September täglich von 9 bis 16.30 Uhr)

Alsergrund, *Bezirksmuseum*, 9, Währinger Straße 43, Tel. 42 35 75*, 229
Doderer-Zimmer (Mittwoch von 9 bis 11 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
Alte Backstube, Bäckerhandwerk und -brauchtum, 8, Lange Gasse 34, Tel. 43 11 01 (Dienstag bis Samstag von 12 bis 20 Uhr, Sonntag von 15 bis 20 Uhr)
Alte Schmiede (Schmiede-Museum), 1, Schönlaterngasse 9, Tel. 52 83 29 (Parterre: Dienstag bis Freitag von 11 bis 19 Uhr, Samstag von 10 bis 13 Uhr; 1. Stock: Montag bis Samstag von 10 bis 19 Uhr; 2. Stock: Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
Äthiopien-Kaffa-Sammlung → Hietzinger Bezirksmuseum
Auer-von-Welsbach-Erinnerungsraum → Technisches Museum

- Awarengräber* → Simmeringer Bezirksmuseum
- Bäckereimuseum*, 8, Florianigasse 13, Tel. 42 53 96
(gegen vorherige Anmeldung)
- Bahr-Erinnerungsraum* → Österreichische Nationalbibliothek
- Bahr-Mildenburg-Erinnerungsraum* → Österreichische Nationalbibliothek
- Barockmuseum, Österreichisches* → Österreichische Galerie
- Bauernfeld-Gedenkraum* → Döblinger Bezirksmuseum
- Beethoven-Gedenkstätte „Pasqualatihaus“*, 1, Mölker Ba-
stei 8, Tel. 63 70 665
Stifter-Museum
(täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13
bis 16.30 Uhr)
- Beethoven-Gedenkstätte*, 6, Laimgrubengasse 22
(Mai bis September Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Beethoven-Gedenkstätte „Eroicahaus“*, 19, Döblinger
Hauptstraße 92
(täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13
bis 16.30 Uhr)
- Beethoven-Gedenkstätte Floridsdorf*, 21, Jeneweingasse 17,
Tel. 30 56 74
(gegen vorherige Anmeldung)
- Beethoven-Gedenkstätte „Heiligenstädter Testament“*,
19, Probusgasse 6, Tel. 42 8 04
(täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13
bis 16.30 Uhr)
- Bergl-Zimmer* → Schloß Schönbrunn
- Bestattungsmuseum, Städtisches*, 4, Goldeggasse 19,
Tel. 65 16 31*, 227
(Montag bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr, gegen
vorherige Anmeldung)
- Böhmerwaldmuseum für Wien*, 3, Ungargasse 3,
Tel. 73 90 453
(gegen vorherige Anmeldung)
- Botanischer Garten der Universität Wien*, 3, Mechelgasse 2,
Tel. 78 71 02
(15. April bis 15. Oktober täglich von 9 Uhr bis Ein-
bruch der Dunkelheit)
- Brahms-Gedenkraum* → Haydn-Wohnhaus
- Brigittenuer Bezirksmuseum*, 20, Engerthstraße 60–74,
Tel. 33 63 513
Donauregulierungs-Museum
Robert-Blum-Dokumentation
(Donnerstag von 17 bis 19 Uhr, Sonntag von 10 bis
12 Uhr)
- Bundessammlung alter Stilmöbel* → Sammlungen der
Bundesmobilienvverwaltung
- Burgkapelle*, 1, Hofburg, Schweizerhof, Tel. 52 12 86
(Dienstag, Donnerstag von 14.30 bis 15.30 Uhr)
- Burgtheater*, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2, Tel. 53 24*, 2215
(Montag bis Freitag 10 und 14 Uhr)
- Döblinger Bezirksmuseum*, 19, Döblinger Hauptstraße 96,
Tel. 36 10 042
Salon der Villa Wertheimstein, Saar- und Bauernfeld-
Gedenkraum
Weinbaumuseum
(Samstag von 15.30 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis
12 Uhr)
- Doderer-Zimmer* → Alsergrund, Bezirksmuseum
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands*,
1, Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31*, 341
Museum des österreichischen Freiheitskampfes
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9 bis 17 Uhr)
- Donauregulierungs-Museum* → Brigittenuer Bezirksmu-
seum
- Donaustädter Bezirksmuseum*, 22, Kagran, Kagraner Platz
Nr. 53–54, Tel. 23 21 26
(Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Sonn- und Feiertag von
9.30 bis 11.30 Uhr)
- Druckschriftensammlung* → Österreichische National-
bibliothek
- Eisenbahnmuseum, Österreichisches* → Technisches
Museum
- Elektropathologische Sammlung*, 15, Selzergasse 19,
Tel. 92 72 72
(gegen vorherige Anmeldung)
- Ephesos-Museum* → Kunsthistorisches Museum
- Erstes Österreichisches Funk- und Radiomuseum*, 6, Eis-
vogelgasse 4/5, Tel. 33 13 53
(Montag ab 20 Uhr nach telefonischer Anmeldung)
- Erzbischöfliches Dom- und Diözesanmuseum*, 1, Stephans-
platz 6, Tel. 515 52* (53 25 61*), 598
(Mittwoch bis Samstag von 10 bis 16 Uhr, Sonn- und
Feiertag von 10 bis 13 Uhr)
- Esperanto-Museum, Internationales* → Österreichische
Nationalbibliothek
- Favoritner Bezirksmuseum*, 10, Per-Albin-Hansson-Sied-
lung Ost, Ada-Christen-Gasse 2 C, Tel. 68 59 225
Römische Ausgrabungen Unterlaa
(Donnerstag von 17 bis 20 Uhr)
- Feld- und Industriebahnmuseum*, 13, Spohrstraße 20,
Tel. 65 47 11/348, 95 17 454
(gegen vorherige Anmeldung)
- Feuerwehr-Museum der Stadt Wien*, 1, Am Hof 10,
Tel. 63 66 71*
(Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)
- Fiakermuseum*, 17, Veronikagasse 12, Tel. 43 88 52
(jeden ersten Mittwoch im Monat von 8 bis 13 Uhr)
- Floridsdorfer Bezirksmuseum*, 21, Prager Straße 33,
Tel. 30 51 94
Donau/Rauchküche
(Dienstag und Samstag von 16 bis 18 Uhr, Sonntag von
9.30 bis 12 Uhr)
- Fotografis, Sammlung der Länderbank Wien*, 1, Deutsch-
meisterplatz 4, Tel. 66 24*, 4764
(Dienstag von 9 bis 11 Uhr)
- Friedhof St. Marx*, 11, Leberstraße 6–8, Tel. 74 44 273
(April bis November von 7 bis 18 Uhr, Juni, Juli von
7 bis 19 Uhr, Dezember bis März von 7 Uhr bis Ein-
bruch der Dunkelheit)
- Fritz-Wotruba-Haus*, 19, Felix-Mottl-Straße 10,
Tel. 34 13 79, 31 25 94
(gegen vorherige Anmeldung)
- Gedenkstätte für die Opfer des österreichischen Freiheits-
kampfes* (Leopold Figl-Hof), 1, Saltzorgasse 6,
Tel. 63 07 31*, 332
(Montag von 14 bis 18 Uhr, Donnerstag von 8 bis
12 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis
17 Uhr)
- Gendarmerie-Museum*, 3, Oberzellergasse 1,
Tel. 73 35 81/228
(Mittwoch von 14 bis 16 Uhr)
- Geymüller-Schlüssel* (Sammlung Dr. Sobek) → Österrei-
chisches Museum für angewandte Kunst
- Glockensammlung Pfundner*, 10, Troststraße 38,
Tel. 64 25 43
(gegen vorherige Anmeldung)
- Gloriette* → Schloß Schönbrunn

- Goethemuseum* → Albertina
- Graphiken und Plakate*, Sammlung der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt, 14, Leysnerstraße 6, Tel. 92 26 54*, 13 (während der Schulzeit Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Grillparzer-Erinnerungsraum* → Historisches Museum der Stadt Wien
- Grillparzer-Gedenkraum* → Österreichisches Staatsarchiv
- Gustinus-Ambrosi-Museum* → Österreichische Galerie
- Handschriftensammlung* → Österreichische Nationalbibliothek
- Harmonikamacher-Werkstätte* → Ottakringer Bezirksmuseum
- Haus des Meeres*, 6, Esterházypark, Tel. 587 14 17 (57 14 17) (täglich von 9 bis 18 Uhr)
- Haydn-Wohnhaus*, 6, Haydngasse 19, Tel. 596 13 07 (56 13 07) Brahms-Gedenkraum (täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Heeresgeschichtliches Museum*, 3, Arsenal, Tel. 78 23 03, 78 23 04 (täglich außer Freitag von 10 bis 16 Uhr)
- Heizungsmuseum*, 12, Längenfeldgasse 13–15, Tel. 43 50 741 (nach telefonischer Vereinbarung)
- Hermesvilla*, 13, Lainzer Tiergarten, Tel. 84 13 24 (Mittwoch bis Sonn- und Feiertag von 9 bis 16.30 Uhr)
- Hernalser Bezirksmuseum*, 17, Hernalser Hauptstraße Nr. 72–74, Tel. 46 19 572 Protestantismus Sakrale Ausstellung Schrammeln und das Wienerlied (Montag von 16 bis 20 Uhr)
- Herzgruft der Habsburger*, 1, Augustinerstraße 3, Tel. 52 33 38 (täglich 9.30 Uhr)
- Hietzinger Bezirksmuseum*, 13, Am Platz 2, Tel. 82 30 855 Äthiopien-Kaffa-Sammlung Egon-Schiele-Dokumentation (Samstag von 14.30 bis 17 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Historisches Museum der Stadt Wien*, 4, Karlsplatz, Tel. 65 87 47* Grillparzer-Erinnerungsraum, Loos-Erinnerungsraum (täglich außer Montag von 9 bis 16.30 Uhr) Modesammlungen im Schloß Hetzendorf, 12, Hetzendorfer Straße 79, Tel. 84 27 95*, 26 (Dienstag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
- Hofburg*, 1, Michaelerplatz, Tel. 57 55 54* Schauräume (Kaiserrappartements, Reichskanzlei und Amalienstrakt) (Montag bis Samstag von 8.30 bis 16.30 Uhr, Sonntag von 8.30 bis 13 Uhr)
- Hoftafel- und Silberkammer* → Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung
- Innere Stadt, Bezirksmuseum*, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31*, 345 (Freitag von 15 bis 17 Uhr)
- Islamisches Zentrum (Moschee)*, 21, Am Hubertusdamm Nr. 17–19, Tel. 30 13 89 (Montag bis Donnerstag von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr, Samstag, Sonntag nach Vereinbarung)
- Johann-Strauß-Wohnung*, 2, Praterstraße 54, Tel. 24 01 21 (täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Josefstädter Bezirksmuseum*, 8, Schmidgasse 18, Tel. 42 97 263 (Mittwoch von 18 bis 20 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Jüdisches Museum*, 19, Bauernfeldgasse 4, Tel. 36 16 55 (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr)
- Kainz-Erinnerungsraum* → Österreichische Nationalbibliothek
- Kaisergruft (Kapuzinergruft)*, 1, Tegetthoffstraße 2, Tel. 52 68 53 (Mai bis September täglich von 9.30 bis 16 Uhr, Oktober bis April täglich von 9.30 bis 12 Uhr)
- Kálmán-Erinnerungsraum* → Österreichische Nationalbibliothek
- Kartensammlung* → Österreichische Nationalbibliothek
- Kirche zur heiligsten Dreifaltigkeit*, 23, Mauer, Georgsgasse, Tel. 88 17 132 (Mittwoch, Donnerstag von 13 bis 16.30 Uhr, Samstag von 13 bis 20 Uhr, Sonntag von 8.30 bis 17 Uhr)
- Konventmuseum der Barmherzigen Brüder*, 2, Taborstraße 16, Tel. 26 25 24 (nicht öffentlich zugänglich)
- I. Kopiergeräte-Museum*, 1, Reichsratsstraße 5/Doblhoffgasse 1, Tel. 42 46 87 (gegen vorherige Anmeldung)
- Kriminalpolizeiliches Museum der Bundespolizeidirektion Wien*, 9, Berggasse 41, Tel. 34 55 11*, 3629 (nicht öffentlich zugänglich)
- Kunsthistorisches Museum*, 1, Burgring 5, Tel. 93 45 41* Ägyptisch-Orientalische Sammlung, Antikensammlung, Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe, Gemäldegalerie, Sekundärgalerie, Sammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen (Dienstag, Freitag von 10 bis 21 Uhr, Mittwoch, Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 18 Uhr)
- Ephesos-Museum, Waffensammlung, Sammlung alter Musikinstrumente, 1, Neue Burg, Tel. 93 45 41* (Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 16 Uhr)
- Neue Galerie in der Stallburg, 1, Reitschulgasse 2, Tel. 52 64 80 (Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Samstag, Sonntag von 9 bis 16 Uhr)
- Weltliche und Geistliche Schatzkammer, 1, Hofburg, Schweizerhof, Tel. 93 45 41* (derzeit wegen Umbaus geschlossen, Ausstellungsstücke im Kunsthistorischen Museum zu besichtigen)
- Wagenburg, 13, Schönbrunn, Tel. 82 32 44 (Oktober bis April täglich außer Montag von 10 bis 16 Uhr, Mai bis September täglich außer Montag von 10 bis 17 Uhr)
- Kunstsammlung Palais Schwarzenberg*, 3, Rennweg 2, Tel. 78 71 99 (gegen vorherige Anmeldung)
- Kunstuhr (Ankeruhr)*, 1, Hoher Markt 10/11, Tel. 63 67 71 (täglich 12 Uhr Figurenparade mit Musik)
- Kupferstichkabinett* → Akademie der bildenden Künste
- Kynologisches Museum*, 8, Loidoldgasse 1, Tel. 43 06 00 (öffentlich nicht zugänglich)

- Landstraßer Bezirksmuseum*, 3, Sechskrügelgasse 11, Tel. 73 44 51, 46 24 23
Josef-Weinheber-Arbeitszimmer
(Mittwoch von 16 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Lehár-Schlössel (Schikaneder-Schlössel)*, 19, Hackhofergasse 18, Tel. 37 18 213
(gegen vorherige Anmeldung)
- Leopoldstädter Bezirksmuseum*, 2, Karmelitergasse 9, Tel. 33 16 11*, 229
(Mittwoch von 17.30 bis 19 Uhr, Samstag von 14.30 bis 17 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Liesinger Bezirksmuseum*, 23, Atzgersdorf, Canavesegasse Nr. 24, Tel. 67 10 672
(im Aufbau)
- Loos-Erinnerungsraum* → Historisches Museum der Stadt Wien
- Margaretner Bezirksmuseum*, 5, Schönbrunner Straße 54, Tel. 57 58 585
(Donnerstag von 16 bis 18 Uhr)
- Mariahilfer Bezirksmuseum*, 6, Mollardgasse 8, Tel. 57 99 965
Galerie Gumpendorf, 6, Gumpendorfer Straße 129
(Sonntag von 9.30 bis 12 Uhr)
- Markamt der Stadt Wien, Sammlungen*, 3, Am Modenapark 1-2, Tel. 72 36 31*, 244
(Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr)
- Medaillen-, Münzen- und Geldzeichen-Sammlung* → Kunsthistorisches Museum
- Medizinhistorisches Museum* → Museum des Institutes zur Geschichte der Medizin
- Meidlinger Bezirksmuseum*, 12, Kobingergasse 7, Tel. 84 93 70
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Michaelerkirche, Gruft*, 1, Michaelerplatz, Tel. 52 14 90
(Montag bis Samstag 11 und 15 Uhr, Sonntag 11 Uhr)
- Modesammlungen im Schloß Hetzendorf* → Historisches Museum der Stadt Wien
- Mozart-Wohnung (Figarohaus)*, 1, Domgasse 5, Tel. 52 40 722
(täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Museum „Aspern 1809“*, 22, Asperner Heldenplatz 9, Tel. 22 82 654
(Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)
- Museum der Ersten Österreichischen Spar-Casse-Bank*, 1, Neutorgasse 4, Tel. 66 16 37*, 402
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum der Mechitaristen-Congregation*, 7, Mechitaristengasse 4, Tel. 93 64 17
(täglich von 8 bis 12 Uhr)
- Museum der Universität Wien*, 1, Postgasse 7, Tel. 513 11 61* (53 11 61)
(Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)
- Museum des Blindenwesens*, 2, Wittelsbachstraße 5, Tel. 24 45 67
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum des Institutes für gerichtliche Medizin*, 9, Sensengasse 2, Tel. 42 62 78
(öffentlich nicht zugänglich)
- Museum des Institutes zur Geschichte der Medizin*, 9, Währinger Straße 25, Tel. 43 21 54
Medizinhistorisches Museum, Sammlung anatomischer und geburthilflicher Wachspräparate
(Montag bis Freitag von 11 bis 15 Uhr)
- Museum des Landesgerichtes Wien*, 8, Landesgerichtsstraße 11, Tel. 42 55 16
(Gefangenenhaus-Museum, nicht öffentlich zugänglich)
- Museum des österreichischen Freiheitskampfes* → Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
- Museum des Veterinäramtes der Stadt Wien*, 3, Viehmarkt-gasse 5-7, Tel. 78 89 92
(Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Museum des Wiener Männergesangsvereins*, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 73 62
(gegen vorherige Anmeldung)
- Museum für Hufbeschlag, Beschirring und Besattung*, 3, Linke Bahngasse 11, Tel. 73 65 21*, 372
(Montag bis Donnerstag von 14 bis 15.30 Uhr)
- Museum für Völkerkunde*, 1, Neue Burg, Tel. 93 45 41*
(Montag, Donnerstag, Freitag, Samstag von 10 bis 13 Uhr, Mittwoch von 10 bis 17 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
- Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst* → Österreichische Galerie
- Museum moderner Kunst im Palais Liechtenstein*, 9, Fürstengasse 1, Tel. 34 12 59, 34 63 06
(täglich außer Dienstag von 10 bis 18 Uhr)
- Museum moderner Kunst/Museum des 20. Jahrhunderts*, 3, Schweizer Garten, Tel. 78 25 50, 78 26 75
(täglich außer Mittwoch von 10 bis 18 Uhr)
- Musikinstrumente, Sammlung alter* → Kunsthistorisches Museum
- Musiksammlung* → Österreichische Nationalbibliothek
- Musiksammlung der Gesellschaft der Musikfreunde*, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81
(gegen vorherige Anmeldung)
- Naturhistorisches Museum*, 1, Burgring 7, Tel. 93 45 41*
Mineralogisch-Petrographische Abteilung, Geologisch-Paläontologische Abteilung, Botanische Abteilung, Zoologische Abteilung, Anthropologische Abteilung, Prähistorische Abteilung
(täglich außer Dienstag von 9 bis 18 Uhr)
- Neher-Erinnerungsraum* → Österreichische Nationalbibliothek
- Neidhart-Fresken*, 1, Tuchlauben 19, Tel. 63 80 452
(täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Neubauer Bezirksmuseum*, 7, Stiftgasse 8, Tel. 93 45 72
Weberei- und Sattler-Werkstätte
(Donnerstag von 18 bis 20 Uhr, Samstag von 15 bis 17 Uhr)
- Neue Galerie in der Stallburg* → Kunsthistorisches Museum
- Niederösterreichisches Landesmuseum*, 1, Herrngasse 9, Tel. 63 57 11*, 3111
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr, Samstag von 9 bis 14 Uhr, Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)
- ÖMV, Österreichische Mineralölverwaltung*, 2, Taborstraße 1-3, Tel. 24 05 61
(gegen vorherige Anmeldung)
- Österreich-Abteilung* → Österreichische Nationalbibliothek
- Österreichische Galerie*
Museum mittelalterlicher österreichischer Kunst in der Orangerie des Belvedere
Österreichisches Barockmuseum im Unteren Belvedere, 3, Rennweg 6a
Österreichische Galerie des 19. und 20. Jahrhunderts im Oberen Belvedere, 3, Prinz-Eugen-Straße 27
Tel. 78 41 58*, 78 41 21*, 78 41 14*

- (Montag bis Samstag von 10 bis 16 Uhr, Sonntag von 9 bis 16 Uhr)
Gustinus-Ambrosi-Museum, 2, Scherzergasse 1a, Tel. 33 31 94
(Freitag von 10 bis 13 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)
- Österreichische Nationalbibliothek*
1, Josefsplatz 1, Tel. 52 16 84
(Montag bis Samstag von 11 bis 12 Uhr)
Prunksaal, Handschriften- und Inkunabelnsammlung, Kartensammlung mit historischer Globus-Kollektion (Prunksaal: Juni bis Oktober von 10 bis 16 Uhr; Handschriften- und Inkunabelnsammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 18.45 Uhr; Kartensammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
Druckschriftensammlung, Zeitschriftensaal, Porträtsammlung – Bildarchiv, 1, Neue Burg, Tel. 52 16 84/203, 208, 271
(Druckschriftensammlung und Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr; Porträtsammlung – Bildarchiv: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr)
Musiksammlung, Papyrussammlung, 1, Augustinerstraße 1
(Musiksammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag von 12 bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 12 bis 18.45 Uhr; Papyrussammlung: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
Theatersammlung, Österreich-Abteilung, 1, Hofburg (Theatersammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr; Österreich-Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Internationales Esperanto-Museum, 1, Hofburg, Tel. 52 10 415
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
Gedenkräume für Anna Bahr-Mildenburg, Hermann Bahr, Josef Kainz, Emmerich Kálmán, Caspar Neher, Max Reinhardt, Hugo Thimig, Carl Michael Ziehrer, 1, Josefsplatz 1
(Montag bis Freitag von 11 bis 12 Uhr gegen vorherige Anmeldung)
Gedenkraum für Richard Teschner, 1, Hofburg, Tel. 52 16 84*, 247
(gegen vorherige Anmeldung)
- Österreichisches Circus- und Clownmuseum*, 2, Karmelitergasse 9, Tel. 34 68 615
(Mittwoch von 17.30 bis 19 Uhr, Samstag von 14.30 bis 17 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Österreichisches Filmmuseum*, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 62 06, 52 34 26
(täglich Vorführungen klassischer Filme von Oktober bis Mai)
- Österreichisches Gartenbaumuseum*, 10, Kurpark Oberlaa, Tel. 68 11 70
(Mai bis Oktober Mittwoch bis Freitag von 10 bis 17 Uhr, jeden ersten Samstag im Monat von 15 bis 17 Uhr, jeden ersten Sonntag im Monat von 10 bis 17 Uhr)
- Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum*, 5, Vogelsangasse 36, Tel. 55 31 05*
(gegen vorherige Anmeldung)
- Österreichisches Museum für angewandte Kunst*, 1, Stubenring 5, Tel. 72 56 96
Europäisches Kunstgewerbe vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Kunstgewerbe des Nahen und des Fernen Ostens
(Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)
Geymüller-Schlüssel (Sammlung Dr. Sobek), 18, Pötzleinsdorfer Straße 102, Tel. 47 31 39
(Besichtigung nach Vereinbarung Freitag von 10 bis 16 Uhr, Führungen Sonntag 11 und 15 Uhr)
- Österreichisches Museum für Photographie*, 7, Stiftgasse Nr. 27, Tel. 93 20 005
(gegen vorherige Anmeldung)
- Österreichisches Museum für Volkskunde*, 8, Laudongasse 15–19, Tel. 43 24 93*
Schausammlungen Österreich und Europa
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
Sammlung „Religiöse Volkskunst“, 1, Johannesgasse 8, Tel. 512 13 37 (52 13 37)
(Mittwoch von 9 bis 15 Uhr, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
- Österreichisches Sprachinselmuseum*, 18, Semperstraße 29, Tel. 34 60 912
(gegen vorherige Anmeldung)
- Österreichisches Staatsarchiv*, 1, Minoritenplatz 1, Tel. 66 15*, 2516
Haus-, Hof- und Staatsarchiv
(Jänner bis Juni, September bis Dezember täglich von 9 bis 17 Uhr, Juli, August täglich von 9 bis 16 Uhr)
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1, Wallnerstraße 6a, Tel. 66 15*, 2885
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)
Finanzarchiv, Grillparzer-Gedenkraum, 1, Himmelpfortgasse 8, Tel. 514 33* (53 33*), 470
(Finanzarchiv: Montag, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 12.30 bis 15.45 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr; Grillparzer-Gedenkraum: Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Hofkammerarchiv, 1, Johannesgasse 6, Tel. 52 54 34
(Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Kriegsarchiv, 7, Stiftgasse 2, Tel. 93 14 83*, 93 27 40*, 93 61 82*
(Montag bis Freitag von 8.15 bis 15.45 Uhr)
Verkehrsarchiv, 3, Aspangstraße 33, Tel. 56 50*
(Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
- Österreichisches Tabakmuseum*, 7, Mariahilfer Straße 2, Tel. 96 17 16
Historische Sammlung von Tabakpfeifen, Dosen, Bildern, Dokumenten und Raucherrequisiten aller Art
(Dienstag von 10 bis 19 Uhr, Mittwoch bis Freitag von 10 bis 15 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 13 Uhr)
- Österreichisches Theatermuseum*, 1, Hanuschgasse 3, Tel. 512 24 27 (52 24 27)
(täglich außer Montag von 10 bis 17 Uhr)
- Österreichisches Tonbandmuseum*, 14, Tiefendorfergasse Nr. 4, Tel. 43 73 762
- Ottakringer Bezirksmuseum*, 16, Richard-Wagner-Platz 19, Tel. 92 26 96*, 206
Harmonikamacher-Werkstätte
Josef-Weinheber-Zimmer
(Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Otto-Wagner-Pavillon*, 4, Karlsplatz
(1. April bis 31. Oktober täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Palmenhaus* → Schloß Schönbrunn

- Papyrussammlung* → Österreichische Nationalbibliothek
- Parlament*, 1, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, Tel. 48 04* (Montag bis Donnerstag 9, 10, 11, 13, 14 und 15 Uhr, Freitag 9, 10, 11 und 13 Uhr)
- Pathologisch-anatomisches Bundesmuseum*, 9, Spitalgasse 2, Tel. 43 86 72 (nur mit Führung Donnerstag von 8 bis 11 Uhr)
- Penzinger Bezirksmuseum*, 14, Penzinger Straße 59, Tel. 94 16 124
Georg-Pevetz-Gedenkraum (Mittwoch von 17 bis 19 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Pfarrmuseum*, 9, Marktgasse 40, Tel. 34 73 01 (Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Phonmuseum, Wiener*, 6, Mollardgasse 8 (Mittwoch von 19 bis 22 Uhr, Sonntag von 10 bis 12 Uhr)
- Planetarium*, 2, Oswald-Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32 (Samstag und Feiertag 15, 17 und 19 Uhr, Sonntag 9, 30, 15, 17 und 19 Uhr)
- Polizeimuseum*, 9, Roßauer Lände 7–9, Tel. 34 55 11 (nicht öffentlich zugänglich)
- Porträtsammlung – Bildarchiv* → Österreichische Nationalbibliothek
- Post- und Telegraphenmuseum* → Technisches Museum
Prägestempel → Sammlung historischer Prägestempel
- Pratermuseum*, 2, Oswald-Thomas-Platz 1, Tel. 24 94 32 (Samstag, Sonn- und Feiertag von 14 bis 18.30 Uhr, August geschlossen)
- Privatgalerie Czernin*, 8, Friedrich-Schmidt-Platz 4, Tel. 42 78 422 (gegen vorherige Anmeldung)
- Provinzmuseum der Franziskaner*, 1, Franziskanerplatz 4, Tel. 52 45 78 (gegen vorherige Anmeldung)
- Rathaus*, 1, Lichtenfelsgasse 2, Tel. 42 8 00* (Montag bis Freitag 11 Uhr)
- Rauchfangkehrermuseum*, 4, Klagbaumgasse 4 (Samstag von 15 bis 18 Uhr; Sonntag von 9 bis 12 Uhr)
- Reinhardt-Erinnerungsraum* → Österreichische Nationalbibliothek
- Religiöse Volkskunst, Sammlung* → Österreichisches Museum für Volkskunde
- Riesenrad*, 2, Volksprater, Tel. 26 21 30 (März und Oktober täglich von 10 bis 22 Uhr, April bis September von 9 bis 23 Uhr)
- Römische Ausgrabungen Unterlaa* → Favoritner Bezirksmuseum
- Römische Baureste Am Hof*, 1, Am Hof 9, Tel. 42 8 04 (Samstag, Sonn- und Feiertag von 11 bis 13 Uhr)
- Römische Baureste unter der St. Jakobskirche*, 19, Pfarrplatz 3, Tel. 37 13 43 (Sonn- und Feiertag von 15 bis 18 Uhr)
- Römische Ruinen unter dem Hohen Markt*, 1, Hoher Markt 3, Tel. 42 8 04 (täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Römische und mittelalterliche Baureste*, Johanneskirche Unterlaa, 10, Klederinger Straße, Tel. 64 36 31*, 202, 205 (gegen vorherige Anmeldung)
- Rudolfsheim-Fünfhaus, Bezirksmuseum*, 15, Rosinagasse Nr. 4, Tel. 83 36 11*, 259 (Dienstag von 16 bis 18 Uhr)
- Saar-Gedenkraum* → Döblinger Bezirksmuseum
- Sammlung historischer Prägestempel im Hauptmünzamt*, 1, Am Heumarkt 1, Tel. 73 55 25* (öffentlich nicht zugänglich)
- Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung*
Bundessammlung alter Stilmöbel, 7, Mariahilfer Straße 88, Tel. 93 42 49*, 93 42 40*, 93 52 63* (Dienstag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)
Schausammlung der ehemaligen Hof Tafel- und Silberkammer, 1, Hofburg, Tel. 512 23 45 (52 23 45) (Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag von 9 bis 13 Uhr)
- Schatzkammer des Deutschen Ordens*, 1, Singerstraße 7, Tel. 512 11 65* (52 11 65*) (täglich von 10 bis 12 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag von 15 bis 17 Uhr)
- Schatzkammer (Weltliche und Geistliche)* → Kunsthistorisches Museum
- Schiele-Dokumentation* → Hietzinger Bezirksmuseum
- Schikaneder-Schlüssel* → Lehár-Schlüssel
- Schloß Schönbrunn*, 13, Schönbrunn, Tel. 83 36 46
Schauräume (Mai bis September täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr, Oktober bis April täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)
Bergl-Zimmer (Mai bis September täglich von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr)
Gloriette (Mai bis Oktober täglich von 8 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit)
Tiergarten Schönbrunn, Tel. 82 12 36 (täglich von 9 Uhr bis längstens 18 Uhr)
Palmenhaus (derzeit im Sonnenuhrhaus) (April bis September täglich von 9 bis 18 Uhr, Oktober bis März täglich von 9 bis 17 Uhr)
- Schmiede-Museum* → Alte Schmiede
- Schotten-Abtei*, Sammlungen, 1, Freyung 6, Tel. 63 76 78* (Führungen jeden Samstag 14 Uhr)
- Schubert-Museum (Geburtshaus)*, 9, Nußdorfer Straße 54, Tel. 34 59 924 (täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Schuberts Sterbezimmer*, 4, Kettenbrückengasse 6, Tel. 57 39 072 (täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13 bis 16.30 Uhr)
- Sigmund-Freud-Museum*, 9, Berggasse 19, Tel. 31 15 96 (Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag von 9 bis 15 Uhr)
- Simmeringer Bezirksmuseum*, 11, Enkplatz 2, Tel. 74 35 86*, 226
Awarengräber (Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr, Sonntag von 9 bis 12 Uhr)
- Spanische Reitschule*, 1, Hofburg, Reitschulgasse 1, Tel. 52 18 36 (Morgenarbeit: Dienstag bis Samstag von 10 bis 12 Uhr; Stallbesuch: Montag bis Samstag von 14 bis 16 Uhr, Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr)
- Spielkartensammlung Piatnik*, 14, Hütteldorfer Straße 227, Tel. 94 41 51 (gegen vorherige Anmeldung)
- Staatsoper*, 1, Opernring 2, Tel. 53 24*, 2415 (Juli, August 9, 10, 11, 13, 14 und 15 Uhr, übrige Zeit gegen Anmeldung)

Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14, Tel. 95 49*
(gegen vorherige Anmeldung)

Steinhofkirche, 14, Baumgartner Höhe 1,
Tel. 94 31 51*, 2397
(Samstag 15 Uhr)

Stephansdom, 1, Stephansplatz, Tel. 515 52* (53 25 61*),
563
(Dom: Montag bis Samstag 10.30, 15 Uhr; Katakomben:
täglich von 10 bis 11.30 Uhr und von 14 bis 16.30 Uhr;
Turm: täglich von 9 bis 17 Uhr; Pummerin: täglich von 9
bis 17 Uhr)

Stifter-Museum → Beethoven-Gedenkstätte

Technisches Museum für Industrie und Gewerbe,
14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 89 31 04* (83 36 18*)
Auer-von-Welsbach-Erinnerungsraum
Österreichisches Eisenbahnmuseum
Post- und Telegraphenmuseum
(Dienstag bis Freitag und Sonntag von 9 bis 16 Uhr,
Samstag von 9 bis 13 Uhr)

Teschner-Erinnerungsraum → Österreichische
Nationalbibliothek

Theatersammlung → Österreichische Nationalbibliothek

Thimig-Erinnerungsraum → Österreichische National-
bibliothek

Tiergarten → Schloß Schönbrunn

Tramwaymuseum, Wiener (derzeit wegen Platzmangels
geschlossen)

Uhrenmuseum, 1, Schulhof 2, Tel. 63 22 65
(täglich außer Montag von 9 bis 12.15 Uhr und von 13 bis
16.30 Uhr)

UNO-City, 22, Kagran, Wagramer Straße 5, Tel. 26 31*,
4193
(Montag bis Freitag 11 und 14 Uhr, April bis Oktober
auch Samstag und Feiertag)

Urania-Sternwarte, 1, Uraniastraße 1, Tel. 72 61 91*
(Mittwoch, Freitag, Samstag 20.30 Uhr an sternklaren
Abenden, Sonntag 11 Uhr)

Virgilkapelle und Sammlung keramischer Bodenfunde,
1, Stephansplatz, U-Bahn-Station, Tel. 52 20 503
(täglich außer Montag von 10 bis 12.15 Uhr und von 13
bis 16.30 Uhr)

Waffensammlung → Kunsthistorisches Museum

Wagenburg → Kunsthistorisches Museum

Währinger Bezirksmuseum, 18, Währinger Straße 124, Tel.
34 25 20*, 255

(Donnerstag von 18 bis 20 Uhr, Sonntag von 10 bis 12
Uhr)

Walter (Bruno)-Gedenkraum in der Hochschule für Musik
und darstellende Kunst, 3, Lothringerstraße 18,
Tel. 586 16 85* (56 16 85*)

(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Weinbaumuseum → Döblinger Bezirksmuseum

Weinheber-Arbeitszimmer → Landstraßer Bezirksmuseum

Weinheber-Zimmer → Ottakringer Bezirksmuseum

Wertheimstein-Villa → Döblinger Bezirksmuseum

Wiedner Bezirksmuseum, 4, Klagbaumgasse 4, Tel.
65 82 093

(Sonn- und Feiertag von 9 bis 12 Uhr)

Zeitschriftensaal → Österreichische Nationalbibliothek

Zentralfriedhof, 11, Simmeringer Hauptstraße 234,
Tel. 76 55 44*

Ehrengräber

(Jänner, Februar, November, Dezember von 8 bis 17
Uhr, März, April, September, Oktober von 7 bis 18
Uhr, Mai bis August von 7 bis 19 Uhr)

Zieglmuseum 14, Penzinger Straße 59, Tel. 94 16 124
(jeden ersten und dritten Sonntag im Monat von 10 bis
12 Uhr)

Zihrer-Erinnerungsraum → Österreichische National-
bibliothek

Zweirad-Museum, 16, Kirchstetterngasse 21
(gegen vorherige Anmeldung)

GALERIEN, WEITERE AUSSTELLUNGSRÄUME USW.

AD-Art Galerie, 7, Spittelberggasse 11

Akademie der bildenden Künste, 1, Schillerplatz 3

Albertina, Graphische Sammlung, 1, Augustinerstraße 1

Alpengarten im Oberen Belvedere, 3, Landstraßer Gürtel 1

Altwiener Salettl, Café-Pavillon, 19, Hartäcknerstraße 80

Atelier 2000, 7, Neubaugasse 25

BAWAG Fondation, 1, Tuchlauben 5

Beethoven-Gedenkstätte, 6, Laimgubengasse 22

Beethoven-Gedenkstätte, 19, Probusgasse 6

Beethoven-Gedenkstätte, 21, Jeneweingasse 17

Bezirksmuseum Alsergrund, 9, Währinger Straße 43

Bezirksmuseum Brigittenau, 20, Engerthstraße 60–74

Bezirksmuseum Döbling, 19, Döblinger Hauptstraße 96

Bezirksmuseum Favoriten, 10, Per-Albin-Hansson-Sied-
lung Ost, Ada-Christen-Gasse 2 C

Bezirksmuseum Floridsdorf, 21, Prager Straße 33

Bezirksmuseum Hernals, 17, Hernals Hauptstraße 72–74

Bezirksmuseum Hietzing, 13, Am Platz 2

Bezirksmuseum Innere Stadt, 1, Wipplingerstraße 8

Bezirksmuseum Josefstadt, 8, Schmidgasse 18

Bezirksmuseum Landstraße, 3, Sechskrügelgasse 11

Bezirksmuseum Leopoldstadt, 2, Karmelitergasse 9

Bezirksmuseum Liesing, 23, Atzgersdorf, Canavesegasse
Nr. 24

Bezirksmuseum Margareten, 5, Schönbrunner Straße 54

Bezirksmuseum Mariahilf, 6, Mollardgasse 8

Bezirksmuseum Meidling, 12, Koblingergasse 7

Bezirksmuseum Neubau, 7, Stiftingasse 8

Bezirksmuseum Ottakring, 16, Richard-Wagner-Platz 19

Bezirksmuseum Penzing, 14, Penzinger Straße 59

Bezirksmuseum Rudolfsheim-Fünfhaus, 15, Rosinagasse
Nr. 4

Bezirksmuseum Simmering, 11, Enkplatz 2

Bezirksmuseum Währing, 18, Währinger Straße 124

Botanischer Garten der Universität Wien, 3, Mechelgasse 2

Burggarten der Hofburg

Creditanstalt Bankverein, Kassensaal, 1, Schottengasse 6–8

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands,

1, Wipplingerstraße 8

Erzbischöfliches Palais, 1, Wollzeile 2

- Französisches Kulturinstitut*, 9, Währinger Straße 30
Galerie Adil Besim, 1, Dorotheergasse 5
Galerie Alsergrund im Bezirksmuseum Alsergrund, 9, Währinger Straße 43
Galerie Ariadne, 1, Bäckerstraße 6
Galerie Christian Brandstätter, 8, Wickenburggasse 26
Galerie Comes, 1, Sonnenfelsgasse 15
Galerie Contact, 1, Singerstraße 17/Grünangergasse
Galerie Curtze, 1, Seilerstätte 15
Galerie Gabriel, 1, Seilerstätte 19
Galerie Gerersdorfer, 9, Währinger Straße 12
Galerie am Graben, 1, Graben 7
Galerie Grita Insam, 1, Köllnerhofgasse 6
Galerie Gumpendorf im Bezirksmuseum Mariahilf, 6, Gumpendorfer Straße 129
Galerie Hartmann, 1, Schultergasse 4
Galerie Hassfurther, 1, Hohenstauffengasse 7
Galerie Hilger, 1, Dorotheergasse 5
Galerie Infeld, 1, Spiegelgasse 15
Galerie Lucardis, 1, Walfischgasse 4
Galerie Mana, 7, Stuckgasse 4
Galerie Mautner-Schlöbl im Bezirksmuseum Floridsdorf, 21, Prager Straße 33
Galerie Meidling im Bezirksmuseum Meidling, 12, Kobingerstraße 7
Galerie Metropol, 1, Dorotheergasse 12
Galerie Modena Art, 3, Neulinggasse 25
Galerie Momoko, 1, Rabensteig 3
Galerie Nebehay, 1, Annagasse 18
Galerie im Österreichischen Tabakmuseum, 7, Mariahilfer Straße 2
Galerie Peter Pakesch, 1, Ballgasse 6
Galerie Peithner-Lichtenfels, 4, Preßgasse 30
Galerie Pressehaus, 19, Muthgasse 2
Galerie Prinzhorn, 4, Theresianumgasse 33
Galerie Prisma, 1, Franziskanerplatz 1
Galerie in der Schmiede, 1, Schönlaterngasse 9
Galerie Spectrum, 1, Mahlerstraße 1
Galerie nächst St. Karl, 4, Schwindgasse 9
Galerie nächst St. Stephan, 1, Grünangergasse 1
Galerie in der Staatsoper, 1, Kärntner Straße
Galerie Hans J. Starl, 1, Dorotheergasse 15
Galerie Steinek, 1, Himmelpfortgasse 22
Galerie auf der Stubenbastei, 1, Stubenbastei 1
Galerie Sünnhof, 3, Ungargasse 13
Galerie Synthese, 6, Königseggasse 2
Galerie Ulysses, 1, Opernring 21
Galerie V & V, 7, Lindengasse 5
Galerie Walfischgasse, 1, Walfischgasse 12
Galerie Willy Verkauf, 1, Riemergasse 14
Galerie Wolfrum, 1, Augustinerstraße 10
Galerie Würthle, 1, Weihburggasse 9
Galerie Yppen, 1, Domgasse 6
Galerie Zacke, 1, Schulerstraße 15
Galerie Zentrum, 1, Haarhof 1
Galerie 10, 1, Getreidemarkt 10
Galerie 16, 16, Ottakringer Straße 107
Gesellschaft der Musikfreunde, 1, Bösendorferstraße 12
Gesellschaft für Musiktheater, 9, Türkenstraße 19
Glasgalerie Michael Kovacek, 1, Stallburggasse 2
Gustinus-Ambrosi-Museum, 2, Scherzergasse 1a
Haus des Meeres, 6, Esterházypark
Haus Wittgenstein, 3, Parkgasse 18
Hermesvilla, 13, Lainzer Tiergarten
Hochschule für angewandte Kunst, 1, Oskar-Kokoschka-Platz 2
Hofburg-Galerie, 1, Hofburg, Michaelertor
Italienisches Kulturinstitut, 3, Ungargasse 43
Julius Hummel, Kunsthandlung, 1, Bäckerstraße 14
Kammer für Arbeiter und Angestellte, 4, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Keramik-Studio, 1, Krugerstraße 18
Kleine Galerie, 8, Neudeggasse 6 und 8
Kulturverein Mülkerstiege, 1, Schottengasse 3a
Künstlerhaus, Künstlerhaus-Passage, Kinogalerie, Tearoom der Palette, 1, Karlsplatz 5
Lobmeyr, 1, Kärntner Straße 26
Messepalast, 7, Messeplatz 1
Modeschule der Stadt Wien, 12, Hetzendorfer Straße 79
Neidhart-Fresken, 1, Tuchlauben 19
Neue Galerie, 1, Rotenturmstraße 27
NÖ Art-Galerie, 1, Karlsplatz 5
Österreichische Länderbank, 1, Am Hof 2, und 1, Renn-gasse 2
Österreichische Postsparkasse, Kassensaal, 1, Georg-Coch-Platz 2
Otto-Wagner-Pavillon, 4, Karlsplatz
Palais Auersperg, Orangerie und Park, 8, Trautsongasse 1
Palais Palffy, 1, Josefsplatz 6
Peterskirche, 1, Petersplatz 6
Pfarrmuseum, 9, Marktgasse 40
Photogalerie Wien, 9, Währinger Straße 59
Polnisches Institut, 1, Am Gestade 7
Rathaus
 Arkadenhof
 Schmidt-Halle, 1, Friedrich-Schmidt-Platz
 Volkshalle, 1, Rathausplatz
 Wiener Stadt- und Landesarchiv
 Wiener Stadt- und Landesbibliothek
Schloß Schönbrunn und Wagenburg, 13, Schönbrunn
Secession, Wiener, 1, Friedrichstraße 12
Semper-Depot, 6, Lehárgasse 6-8
Spanisches Kulturinstitut, 4, Goldeggasse 7
Straßenbahnremise Meidling, 12, Koppreitergasse 5
Studio Molière, 9, Liechtensteinstraße 37
Theater am Schwedenplatz, 1, Franz-Josefs-Kai 21
Theseustempel, 1, Volksgarten
TZ-Galerie, 9, Julius-Tandler-Platz 3
United Art Gallery, 2, Leopoldgasse 9
Wiener Konzerthaus, Schubert-Saal, 3, Lothringerstraße 20
Wiener Kunstsalon, 7, Andreasgasse 9
Wiener Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14
Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien, Kassen-halle, 3, Vordere Zollamtsstraße 13

ARCHIVE, BIBLIOTHEKEN

- Administrative Bibliothek und Österreichische Rechtsdokumentation im Bundeskanzleramt*, 1, Herrngasse 23, Tel. 66 15*, 2646
(Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr)
- Archiv der Wiener Philharmoniker*, 1, Bösendorferstraße Nr. 12, Tel. 65 65 25
(gegen vorherige Anmeldung)
- Bibliothek der Akademie der bildenden Künste*, 1, Schillerplatz 3, Tel. 588 16* (57 95 16*), 166
(Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr)
- Bibliothek der Albertina*, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 57 69, 52 86 83
(Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr)
- Bibliothek der Geologischen Bundesanstalt*, 3, Rasumofskygasse 23-25, Tel. 72 56 74*, 64
(Montag von 13 bis 16 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr)
- Bibliothek der Gesellschaft der Musikfreunde*, 1, Bösendorferstraße 12, Tel. 65 86 81*, 44
(Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr)
- Bibliothek der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien*, 1, Stubenring 8-10, Tel. 514 50* (52 65 65*), 370
(Montag bis Donnerstag von 8 bis 19 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Bibliothek der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, 1, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2, Tel. 515 81* (52 96 81*), 257
(Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
- Bibliothek der Österreichischen Bundesbahnen*, 2, Praterstern 3, Tel. 56 50*
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
- Bibliothek der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik*, 19, Hohe Warte 38, Tel. 36 56 70*, 36 44 53*, 206
(Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
- Bibliothek des Amerika-Hauses*, 1, Friedrich-Schmidt-Platz Nr. 2, Tel. 31 55 11/2540
(Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr)
- Bibliothek des Bundesministeriums für Finanzen*, 1, Himmelfortgasse 4-8, Tel. 512 78 69 (52 78 69), 246
(Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung*, 1, Minoritenplatz 5, Tel. 66 20*, 4302, 4295
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
- Bibliothek des Französischen Kulturinstituts*, 9, Währinger Straße 30, Tel. 31 65 03*, 36
(Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr und von 14.30 bis 18.30 Uhr, Freitag von 10 bis 13 Uhr und von 14.30 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Instituts für Geschichte der Medizin an der Universität Wien*, 9, Währinger Straße 25, Tel. 43 21 54
(Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Italienischen Kulturinstituts*, 3, Ungargasse Nr. 43, Tel. 73 34 54
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 16 bis 19 Uhr)
- Bibliothek des Kunsthistorischen Museums*, 1, Burgring 5, Tel. 93 45 41*, 410
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr)
- Bibliothek des Museums für Völkerkunde*, 1, Neue Burg, Tel. 93 45 41*, 533
(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr)
- Bibliothek des Naturhistorischen Museums*, 1, Burgring 7, Tel. 93 45 41*, 239, 244, 252, 264, 281, 326
(Anthropologische Abteilung: Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Botanische Abteilung: Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Geologisch-Paläontologische Abteilung: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Mineralogisch-Petrographische Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr; Prähistorische Abteilung: Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr; Zoologische Abteilung: Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Instituts für Raumplanung*, 1, Franz-Josefs-Kai 27, Tel. 63 87 47*, 25
(Montag bis Mittwoch von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 16.15 Uhr, Freitag von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Lateinamerika-Instituts*, 1, Schmerlingplatz 8, Tel. 93 33 15
(Montag bis Donnerstag von 14 bis 18 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Museums für angewandte Kunst*, 1, Stubenring 5, Tel. 72 56 96, 72 68 39
(Dienstag, Mittwoch, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Sonntag von 10 bis 13 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Museums für Volkskunde*, 8, Laudongasse 15-19, Tel. 43 12 59, 43 24 93*, 24
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts*, 1, Augustinerstraße 12, Tel. 52 43 28
(Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Patentamtes*, 1, Kohlmarkt Nr. 8-10, Tel. 63 36 36*, 155
(Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr)
- Bibliothek des Österreichischen Statistischen Zentralamtes*, 3, Hintere Zollamtsstraße 2b, Tel. 66 28*
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, Freitag von 9 bis 14 Uhr)
- Bibliothek des Post- und Telegraphenmuseums*, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 89 31 08*
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Bibliothek des Technischen Museums für Industrie und Gewerbe*, 14, Mariahilfer Straße 212, Tel. 89 31 08*
(Dienstag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)
- Bibliothek und Archive der Post- und Telegraphenverwaltung*, 1, Postgasse 8, Tel. 515 51* (52 66 11*), 512
(Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
- British Council Library*, 1, Schenkenstraße 4, Tel. 63 26 16
(Montag bis Donnerstag von 10 bis 18 Uhr, Freitag von 10 bis 16 Uhr)
- Bundesstaatliche Pädagogische Bibliothek beim Landes-schulrat für Niederösterreich*, 1, Wipplingerstraße 28, Tel. 66 17 80*, 266
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 16 Uhr, Mittwoch von 8 bis 18 Uhr)
- Chemiebibliothek der Technischen Universität Wien*, 6, Getreidemarkt 9, Tel. 588 01* (56 01*), 232
(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)
- Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands*, 1, Wipplingerstraße 8, Tel. 63 07 31*, 341
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9 bis 17 Uhr)

- Fakultätsbibliothek für evangelische Theologie an der Universität Wien*, 9, Rooseveltplatz 10/4, Tel. 43 59 81*, 26 (Montag, Freitag von 8 bis 16 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr)
- Fakultätsbibliothek für katholische Theologie an der Universität Wien*, 1, Schottenring 21, Tel. 31 25 44*, 266 (Montag bis Freitag von 9 bis 17 Uhr)
- Fakultätsbibliothek für Rechtswissenschaften an der Universität Wien*, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Tel. 43 00*, 2258 (Montag bis Freitag von 8.30 bis 19 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)
- Französischer Leseraum*, 1, Walfischgasse 1, Tel. 52 29 84 (Montag bis Donnerstag von 12 bis 18.45 Uhr, Freitag von 12 bis 16.45 Uhr)
- Geschichte der Arbeiterbewegung, Verein*, 8, Albertgasse Nr. 23, Tel. 42 04 86 (Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 16 Uhr)
- Haus des Buches*, 8, Skodagasse 20, Tel. 42 61 63*, 20 (Montag bis Mittwoch von 12.30 bis 18 Uhr, Donnerstag von 12.30 bis 18.30 Uhr, Freitag von 11 bis 14 Uhr)
- Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Kunst*, 1, Oskar-Kokoschka-Platz 2, Tel. 72 21 91*, 458 (Montag, Mittwoch von 9 bis 19 Uhr, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)
- Hochschulbibliothek der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien*, 3, Lothringerstraße 18, Tel. 586 16 85* (56 16 85*), 32 (Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 16 Uhr, Dienstag von 9 bis 16 Uhr)
- Niederösterreichische Landesbibliothek*, 1, Teinfaltstraße 8, Tel. 63 57 11*, 2847 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8 bis 19 Uhr)
- Österreichische Nationalbibliothek*, 1, Josefsplatz 1, Tel. 52 16 84/237, 230 (Montag bis Samstag von 11 bis 12 Uhr)
Handschriften- und Inkunabelsammlung, Kartensammlung mit historischer Globus-Kollektion (Handschriften- und Inkunabelsammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 13 bis 18.45 Uhr; Kartensammlung: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
Druckschriftensammlung, Zeitschriftensaal, Porträtsammlung – Bildarchiv, 1, Neue Burg, Tel. 52 16 84/203, 208, 271 (Druckschriftensammlung und Zeitschriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag von 9 bis 13 Uhr; Porträtsammlung – Bildarchiv: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.45 Uhr)
- Musiksammlung, Papyrussammlung, 1, Augustinerstraße 1, Tel. 52 16 84/257, 243 (Musiksammlung: Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag von 12 bis 15.45 Uhr, Donnerstag von 12 bis 18.45 Uhr; Papyrussammlung: Montag von 9 bis 18.45 Uhr, Dienstag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr)
- Theatersammlung, 1, Hofburg, Tel. 52 16 84/247, 245 (Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
- Internationales Esperanto-Museum, 1, Hofburg, Tel. 52 10 415 (Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
- Österreichische Phonotheek*, 1, Annagasse 20, Tel. 512 14 43 (52 14 43) (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 16 Uhr, Mittwoch von 10 bis 19 Uhr)
- Österreichisches Staatsarchiv*, 1, Minoritenplatz 1, Tel. 66 15*, 2516
Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Jänner bis Juni, September bis Dezember täglich von 9 bis 17 Uhr, Juli, August täglich von 9 bis 16 Uhr)
Allgemeines Verwaltungsarchiv, 1, Wallnerstraße 6a, Tel. 66 15*, 2885 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9 bis 16 Uhr)
Finanzarchiv, 1, Himmelfortgasse 8, Tel. 514 33* (53 33*), 470 (Montag, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 12.30 bis 15.45 Uhr, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Hofkammerarchiv, 1, Johannesgasse 6, Tel. 52 54 34 (Montag von 12.30 bis 15.45 Uhr, Dienstag, Mittwoch von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag, Freitag von 8.30 bis 15.45 Uhr)
Kriegsarchiv, 7, Stiftgasse 2, Tel. 93 14 83*, 93 27 40*, 93 61 82* (Montag bis Freitag von 8.15 bis 15.45 Uhr)
Verkehrsarchiv, 3, Aspangstraße 33, Tel. 56 50* (Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)
- Otto-Wagner-Archiv*, 7, Döblergasse 4, Tel. 93 22 33 (gegen vorherige Anmeldung)
- Pädagogische Zentralbücherei der Stadt Wien*, 7, Burggasse Nr. 14–16, Tel. 93 50 363 (Montag bis Freitag von 12 bis 17.30 Uhr)
- Parlamentsbibliothek*, 1, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, Tel. 48 04*, 285 (Montag bis Freitag von 9 bis 15.30 Uhr)
- Phonogrammarchiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, 1, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2, Tel. 515 81* (52 96 81*) (Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr)
- Prof.-Hans-Pemmer-Bibliothek*, 19, Döblergasse Hauptstraße 96, Tel. 36 17 064 (Samstag von 15.30 bis 18 Uhr)
- Sozialwissenschaftliche Studienbibliothek der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien*, 4, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Tel. 65 37 65* (Montag bis Freitag von 13 bis 19.30 Uhr, Samstag von 9 bis 12 Uhr)
- Stadt- und Landesarchiv, Wiener*, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*, 2707 (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)
- Stadt- und Landesbibliothek, Wiener*, 1, Rathaus, Tel. 42 8 00*, 2777 (Druckschriftensammlung: Montag bis Donnerstag von 9 bis 18.30 Uhr, Freitag von 9 bis 16.30 Uhr; Handschriftensammlung, Plakatsammlung, Zeitungsindex, Gedenktafel: Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
Musiksammlung, 1, Rathausstraße 11 (Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr)
- Stefan-Zweig-Archiv*, 8, Schlesingerplatz 5/III (Freitag von 12 bis 14 Uhr)
- Studienbibliothek der Österreichisch-Sowjetischen Gesellschaft*, 1, Himmelfortgasse 13, Tel. 512 74 96 (52 74 96) (Montag, Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 9 bis 18 Uhr, Freitag von 9 bis 13 Uhr)
- Universitätsarchiv*, 1, Postgasse 7, Tel. 513 11 61* (53 11 61*) (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr)
- Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien*, 4, Karlsplatz 13, Tel. 588 01* (56 01*), 3266

(Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr)
Chemiebibliothek, 6, Getreidemarkt 9,
Tel. 588 01* (56 01*), 4658

(Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

*Universitätsbibliothek der Universität für Bodenkultur
Wien*, 19, Peter-Jordan-Straße 82, Tel. 34 25 00*, 484
(Montag bis Donnerstag von 9 bis 17 Uhr, Freitag von
9 bis 16 Uhr)

*Universitätsbibliothek der Veterinärmedizinischen
Universität Wien*, 3, Linke Bahngasse 11,
Tel. 73 65 21*, 73 55 81*, 240
(Montag, Mittwoch von 9 bis 17 Uhr, Dienstag, Don-
nerstag von 9 bis 19 Uhr, Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek der Wirtschaftsuniversität Wien,
9, Augasse 4, Tel. 34 75 40
(Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr; Zeit-
schriftensaal: Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr)

Universitätsbibliothek Wien, 1, Dr.-Karl-Lueger-Ring
Nr. 1, Tel. 43 00*, 2372
(Großer Lesesaal: Montag bis Freitag von 9 bis
21.45 Uhr, Samstag von 9 bis 12.45 Uhr; Kleiner Lese-

saal: Montag bis Freitag von 9 bis 19.45 Uhr, Samstag
von 9 bis 12.45 Uhr; Zeitschriftensaal: Montag bis
Freitag von 9 bis 17.45 Uhr)

Volksliederarchiv für Niederösterreich und Wien, 8, Fuhr-
mannsgasse 18a/4, Tel. 42 01 40
(Donnerstag von 15 bis 19 Uhr)

Zentralbibliothek des Technologischen Gewerbemuseums,
20, Wexstraße 19–23, Tel. 35 35 11*, 228
(Montag von 9 bis 18 Uhr, Dienstag bis Donnerstag von
9 bis 15 Uhr, Freitag von 9 bis 13 Uhr)

Zentralbibliothek für Physik in Wien, 9, Boltzmanngasse 5,
Tel. 34 11 68*, 34 26 30*, 210
(Montag bis Freitag von 8 bis 17.30 Uhr)

*Zentrale Verwaltungsbibliothek und Dokumentation für
Wirtschaft und Technik*, 1, Stubenring 1, Tel. 75 00*,
5482

(Mai bis September: Montag bis Freitag von 7.30 bis
12 Uhr und von 14 bis 15.30 Uhr; Oktober bis April:
Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis
16 Uhr)

STÄDTISCHE BÜCHEREIEN

(siehe Magistrat, MA 13)

SEHENSWÜRDIGKEITEN

(Auswahl historisch und künstlerisch bedeutender Bauten und Denkmäler)

1. Bezirk

Akademie der bildenden Künste, Schillerplatz 3
Akademie der Wissenschaften (ehemalige Universitäts-
aula), Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2
Akademie für Musik und darstellende Kunst (ehemaliges
Ursulinenkloster), Seilerstätte 26
Akademie-Kirche zur hl. Ursula, Johannesgasse 8
Albertina, Graphische Sammlung, Sammlungen der Natio-
nalbibliothek, Augustinerstraße 1
Alte Universität, Dr.-Ignaz-Seipel-Platz
Altes Rathaus mit Salvatorkapelle, Wipplingerstraße 8
Amalienburg, Hofburg
Andromedabrunnen, Wipplingerstraße 8 (Hof des Alten
Rathauses)
Ankeruhr, Hoher Markt 10–11
Augustinerkirche mit Herzgruft der Habsburger, Augusti-
nerstraße 3
Austriabrunnen, Freyung
Beethoven-Denkmal, Beethovenplatz
Böhmische Hofkanzlei, ehemalige (jetzt Verfassungs- und
Verwaltungsgerichtshof), Wipplingerstraße 7 – Juden-
platz 11
Bruckners Wohnhaus, Heßgasse 7
Bundeskanzleramt (ehemalige Österreichische Hofkanz-
lei), Ballhausplatz 2
Bürgerhäuser:
Am Gestade 3, 5 und 7 (frühneuzeitliche Häuser,
16. Jahrhundert)
Am Hof 7 (ehemaliges Märkleinsches Haus)
Am Hof 12 (barockes Bürgerhaus)
Annagasse 8 (ehemaliger Deybel- oder Täuberlhof)
Annagasse 14 (Haus „Zum blauen Karpfen“)
Bäckerstraße 7 (Haus mit Renaissancehof)

Bäckerstraße 8
Bäckerstraße 12–16 (Bürgerhäuser des 15. bis 18. Jahr-
hunderts, mit später zum Teil veränderten Fassaden)
Bauernmarkt 10 (Geburtshaus von Franz Grillparzer)
Bräunerstraße 3 (Geburtshaus von Johann Nestroy)
Bräunerstraße 11 (Klassizistisches Zinshaus)
Domgasse 5 (Figaro-Haus, Mozart-Wohnung)
Domgasse 6 (ehemaliger Kleiner Bischofshof, Haus zum
Roten Kreuz)
Fleischmarkt 9 (Zur Mariahilf)
Fleischmarkt 15 (Schwindhof)
Freyung 7 (Schubladenkastenhaus)
Griechengasse 7 und 9 (mit gotischem Wohnturm)
Himmelpfortgasse 6 (Johann Lukas von Hildebrandt)
Judenplatz 2 (Zum großen Jordan, Platz des ehemaligen
Ghettos)
Kohlmarkt 11 (Großes Michaelerhaus)
Kurrentgasse 2 (ehemaliger Pfarrhof der Kirche Am
Hof, Stanislaus Kostka-Kapelle)
Mölker Bastei 8 „Pasqualatthaus“, Beethoven-Gedenk-
stätte, Stifter-Museum)
Naglergasse 7–27 (zum Teil spätmittelalterliche Häuser
mit einzelnen barock veränderten Fassaden)
Neuer Markt 14 (ehemaliges Palais Rauchmiller)
Petersplatz 6 (Pfarrhof der Peterskirche)
Schönlaterngasse (revitalisierte Bürgerhäuser Nr. 2, 8
und 9)
Schönlaterngasse 7–7a (Basilikenhaus)
Schreyvogelgasse 10 (Dreimäderlhaus)
Schulhof 2 (Uhrenmuseum)
Schulgasse 5 (an Stelle des Sterbehauses von Fischer
von Erlach)
Schwertgasse 3 (barockes Haus „Zu den 7 Schwertern“)

- Seitenstetengasse 2 (Kornhäuselturm)
 Sonnenfelsgasse 3 (sogenanntes Hildebrandthaus)
 Sonnenfelsgasse 15–19 (Häuser aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, zum Teil noch mit Fassaden des Barock und der Renaissance)
 Sterngasse 3 (Wiener Neustädter Hof)
 Tuchlauben 5 (ehemaliger Hochholzerhof, Langenkellerhaus)
 Tuchlauben 19 (Schauroum mit mittelalterlichen Profan fresken)
 Weihburggasse 14 (Haus mit schmiedeeisernen Balkonen)
Bürgerliches Zeughaus, ehemaliges (jetzt Feuerwehrzentrale und Feuerwehrmuseum), Am Hof 10
Burggarten (ehemaliger Kaisergarten der Hofburg mit Wintergarten)
Burgkapelle, Hofburg, Schweizerhof
Burgtheater, Dr.-Karl-Lueger-Ring 2
Burgtor und Heldenplatz, Hofburg
Churhaus, Stephansplatz 3
Deutschemeisterpalais, Parkring 8
Dominikanerkirche, Postgasse 4
Dom- und Diözesanmuseum, Stephansplatz 6
Donner-Brunnen, Neuer Markt
Ephesos-Museum, Neue Burg, Heldenplatz
Equitable-Palais, Stock-im-Eisen-Platz 3–4
Erzbischöfliches Palais, Rotenturmstraße 2
Erzherzog-Karl-Denkmal, Heldenplatz
Evangelische Kirche A. B., Dorotheergasse 18
Evangelische Kirche H. B., Dorotheergasse bei 16
Fährnrichshof, Blutgasse 7
Finanzministerium (ehemaliges Palais Prinz Eugen), Himmelpfortgasse 8
Freyung-Passage (ehemalige Österreichisch-Ungarische Bank, sog. Palais Ferstel), Herrengasse – Strauchgasse – Freyung
Goethe-Denkmal, Opernring
Griechische Kirche Sankt Barbara, Postgasse 8
Griechische Kirche „Zur hl. Dreifaltigkeit“, Fleischmarkt 13
Griechische Kirche „Zum hl. Georg“, Hafnersteig 2
Heiligenkreuzerhof mit Kapelle, Schönlaterngasse 5 – Grashofgasse 3
Heldendenkmal, Heldenplatz, Äußeres Burgtor
Herzgruft der Habsburger in der Augustinerkirche, Augustinerstraße
Hofburg, Michaelerplatz – Augustinerstraße – Josefsplatz – Augustinerbastei – Heldenplatz – Ballhausplatz
Hofkammerarchiv, Johannesgasse 6 – Annagasse 5
Innenministerium (ehemaliges Palais Modena), Herrengasse 7
Johann-Strauß-Denkmal, Stadtpark
Josefsbrunnen, Graben
Kaiser-Franz-I.-Denkmal, Burggarten
Kaiser-Joseph-Denkmal, Josefsplatz
Kaisergruft, Neuer Markt 2
Katakomben, Stephansplatz
Kirche Maria am Gestade, Salvatorgasse 12
Kirche Maria Schnee, Minoritenkirche, Minoritenplatz
Kirche St. Peter, Petersplatz
Kirche zu den 9 Chören der Engel, Am Hof
Kirche zu Maria Himmelfahrt (ehemalige Universitätskirche), Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 1
Kirche zum hl. Hieronymus, Franziskanerplatz
Kirche zum hl. Johannes dem Täufer, Kärntner Straße 37
Kirche zum hl. Ruprecht, Ruprechtsplatz
Kirche zur hl. Anna, Annagasse 3b
Kirche zur hl. Elisabeth, Singerstraße 7
Kirche zur hl. Maria von den Engeln, Neuer Markt
Kremsmünster Hof, Annagasse 4
Kriegsministerium, ehemaliges (jetzt Regierungsgebäude), Stubenring 1
Kunsthistorisches Museum, Burgring 5
Künstlerhaus, Karlsplatz 5
Landhaus, Herrengasse 13
Lehár-Denkmal, Stadtpark
Leopoldinischer Trakt, Hofburg
Leopoldsbrunnen, Graben
Lessing-Denkmal, Judenplatz
Looshaus, Michaelerplatz 3
Makart-Denkmal, Stadtpark
Maria-Theresien-Denkmal, Maria-Theresien-Platz
Mariensäule, Am Hof
Melkerhof, Schottengasse 3
Michaelerkirche, Michaelerplatz
Michaelertrakt, Hofburg
Mosesbrunnen, Franziskanerplatz
Mozart-Denkmal, Burggarten
Musikvereinsgebäude, Bösendorferstraße 12
Naturhistorisches Museum, Burgring 7
Neue Burg, Hofburg
Niederösterreichisches Landesmuseum (ehemaliges Palais Mollard-Clary), Herrengasse 7
Österreichische Nationalbibliothek (ehemalige Hofbibliothek), Prunksaal, Josefsplatz, Lesesaal und Katalog am Heldenplatz, Neue Burg
Österreichisches Museum für angewandte Kunst, Stubenring 5
Österreichisches Theatermuseum, Hanuschgasse 3
Palais Bartolotti-Partenfeld (ehemaliges), Graben 11
Palais Batthyány, Bankgasse 2
Palais Caprara-Geymüller (ehemaliges), Wallnerstraße 8
Palais Collalto, Am Hof 13
Palais Dietrichstein, Minoritenplatz 3
Palais Erdödy-Fürstenberg, Himmelpfortgasse 13
Palais Erzherzog Ludwig Viktor, Schwarzenbergplatz 1
Palais Esterházy, Wallnerstraße 4
Palais Fürstenberg, Grünangergasse 4
Palais Harrach (ehemaliges), Freyung 3
Palais Kinsky (ehemaliges Palais Daun), Freyung 4
Palais Koburg, Seilerstätte 1
Palais Liechtenstein, Bankgasse 2
Palais Lobkowitz (ehemaliges Palais Dietrichstein), Lobkowitzplatz 2
Palais Neupauer-Breuner, Singerstraße 16
Palais Palffy, Josefsplatz 6
Palais Pallavicini (ehemaliges Palais Fries), Josefsplatz 5
Palais Porcia (ehemaliges), Herrengasse 23
Palais Questenberg-Kaunitz (ehemaliges), Johannesgasse 5 und 5a
Palais Rottal (ehemaliges), Singerstraße 17
Palais Schönborn-Batthyány, Renngasse 4
Palais Starhemberg, ehemaliges (jetzt Unterrichtsministerium und Wissenschaftsministerium), Minoritenplatz 5
Palais Wilczek, Herrengasse 5
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3
Pestsäule, Graben
Postsparkasse, Georg-Coch-Platz 2
Prinz-Eugen-Denkmal, Heldenplatz
Rathaus, Rathausplatz
Rathauspark
Reichskanzlei, Hofburg
Republik-Denkmal, Dr.-Karl-Renner-Ring
Salvatorkapelle, Salvatorgasse 5
Savoysches Damenstift, Johannesgasse 15
Schatzkammer, weltliche und geistliche, Hofburg, Schweizerhof
Schottenkirche, Freyung 6

Schottenkloster und Schottenhof, Freyung 6
Schubert-Denkmal, Stadtpark
Schweizerhof, Hofburg
Secession, Friedrichstraße 12
Spanische Reitschule, Winterreitschule, Hofburg
Staatsoper, Opernring 2
Stadtpark, Parkring
Stallburg, Hofburg
Stephansdom, Stephansplatz
Stock im Eisen, Kärntner Straße 2
Synagoge, Seitenstettengasse 4
Theseustempel, Volksgarten
Uhrenmuseum, Schulhof 2
Ungarische Botschaft, Bankgasse 4–6
Universität, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
Urania, Uraniastraße 1
Vermählungsbrunnen, Hoher Markt
Volksgarten
Zacherlhaus, Brandstätte 6

2. Bezirk

Augarten, Obere Augartenstraße 1
Barmherzige-Brüder-Kirche, Taborstraße 16
Barockes Bürgerhaus, Taborstraße 23
Börse für landwirtschaftliche Produkte, ehemalige, Taborstraße 10
Circus- und Clown-Museum, Österreichisches, Karmelitergasse 11
Johann-Strauß-Wohnung, Praterstraße 54
Lusthaus, Prater
Marien-Statue, Marienbrücke
Nestroy-Denkmal, Praterstraße (bei 9)
Planetarium, Oswald-Thomas-Platz 1 (Prater)
Pfarrkirche St. Johann von Nepomuk, Praterstraße
Pfarrkirche St. Josef, Karmeliterplatz
Pfarrkirche St. Leopold, Große Pfarrgasse 15
Prater
Pratermuseum, Oswald-Thomas-Platz 1 (Prater)
Produktenbörse, Taborstraße 10
Riesenrad
Schützenhaus des ehemaligen Kaiserbad-Wehres, Obere Donaustraße 26
Stadion, Prater (Meiereistraße)
Tegetthoff-Denkmal, Praterstern
Trabrennplatz, Freudenau
Wurstelprater

3. Bezirk

Akademietheater, Lothringerstraße 8–10
Alpengarten im Oberen Belvedere, Landstraßer Gürtel 1
Arsenal, Arsenalstraße
Beethovenhaus, Ungargasse 5
Belvedere, Prinz-Eugen-Straße 27 – Rennweg 6
Botanischer Garten der Universität, Rennweg 14
Gardekirche, Rennweg 5a
Hauptmünzamt, Am Heumarkt 1
Heeresgeschichtliches Museum, Arsenal
Hochstrahlbrunnen, Schwarzenbergplatz
Hofmannsthal Geburtshaus, Salesianergasse 12
Karl-Borromäus-Brunnen, Karl-Borromäus-Platz
Kirche zur hl. Elisabeth, Landstraßer Hauptstraße 4a
Konzerthaus, Lothringerstraße 20
Museum mittelalterlicher Kunst, Unteres Belvedere, Rennweg 6a
Museum des 20. Jahrhunderts, Schweizer Garten
Österreichische Galerie, Oberes Belvedere, Prinz-Eugen-Straße 27
Österreichisches Barockmuseum, Unteres Belvedere, Rennweg 6a

Palais Metternich, ehemaliges (jetzt Italienische Botschaft), Rennweg 27
Palais Rasumofsky (jetzt Geologische Bundesanstalt), Rasumofskygasse 23–25
Palais Schwarzenberg, Rennweg 2
Pfarrkirche St. Othmar „Unter den Weißerbern“, Kolonnitzplatz
Pfarrkirche zu den hl. Rochus und Sebastian, Landstraßer Hauptstraße 54
Rabenhof, Baumgasse 29–41
Rudolf-Steiner-Denkmal, Schweizer Garten
Russisch-orthodoxe Kirche, Jaurésgasse 2
Salesianerinnenkirche und Kloster, Rennweg 10
Softiensäle, Marxergasse 17
Staatsgründungsdenkmal, Schweizer Garten
St. Marxer Friedhof (Mozarts Begräbnisstätte), Leberstraße 6
Sünnhof, Landstraßer Hauptstraße – Ungargasse
Waisenhauskirche, Rennweg bei 91
Wittgenstein-Haus, Parkgasse 18

4. Bezirk

Brahms-Denkmal, Karlsplatz
Engelbrunnen, Wiedner Hauptstraße 55
Französische Botschaft, Technikerstraße 2
Funkhaus, Argentinierstraße 30a
Glucks Wohnhaus, Wiedner Hauptstraße 32
Hemühle, ehemalige (im Hof), Schönbrunner Straße 2
Historisches Museum der Stadt Wien, Karlsplatz
Karlskirche, Karlsplatz
Makart-Sterbehäus (im Hof), Gußhausstraße 27
Naschmarkt
Palais Starhemberg-Schönburg (Gartenpalais), Rainergasse 11
Pfarrkirche St. Elisabeth, Sankt-Elisabeth-Platz
Pfarrkirche zu den hl. Schutzengeln, Paulanerkerche, Wiedner Hauptstraße
Schuberts Sterbehäus, Kettenbrückengasse 6
Schutzengelbrunnen, Rilkeplatz
Stadtbahnstation Karlsplatz (Otto-Wagner-Pavillons), Karlsplatz
Technische Universität Wien, Karlsplatz 13
Theresianum, Favoritenstraße 15
Zauberflöte-Brunnen, Mozartplatz

5. Bezirk

Johann-Nepomuk-Linienkapelle, Schönbrunner Straße – Sankt-Johann-Gasse
Margaretenbrunnen, Margaretenplatz
Margaretenhof, Margaretenplatz 4
Metzleinstalerhof, Margareten Gürtel 90–98
Pfarrkirche Matzleinsdorf zum hl. Florian (ehemalige Rauchfangkehrerkirche), Wiedner Hauptstraße 97
Pfarrkirche St. Josef zu Margarethen, Schönbrunner Straße bei 71
Reumannhof, Margareten Gürtel 100–110

6. Bezirk

Evangelische Kirche A. B., Gustav-Adolf-Kirche, Martin-Luther-Platz
Haus des Meeres, Flakturm, Esterházy Park, Gumpendorfer Straße
Haydn-Denkmal, Mariahilfer Straße
Haydns Sterbehäus, Haydngasse 19
Jugendstilwohnhäuser von Otto Wagner, Linke Wienzeile 38 und 40 und Köstlergasse 3
Mariahilfer Kirche, Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Himmelfahrt, Mariahilfer Straße 65
Pfarrkirche Gumpendorf zum hl. Ägyd, Brückengasse 5

Pfarrkirche Mariahilf, Barnabitingasse 14
Pfarrkirche St. Josef ob der Laingrube, Windmühlgasse 3
Raimunds Geburtshaus, Mariahilfer Straße 45
Raimundtheater, Wallgasse 18–20
Semper-Depot (ehemaliges Kulissendepot des Burgtheaters), Lehárgasse 6–8
Theater an der Wien, Linke Wienzeile 6

7. Bezirk

Amerlings Geburtshaus, Stiftgasse 8
Bundessammlung alter Stilmöbel (ehemaliges Hofmobiliendepot), Mariahilfer Straße 88
Bürgerhäuser:
Burggasse 13 („Zum heiligen Josef“)
Gutenberggasse
Kirchberggasse
Sankt-Ulrichs-Platz 2 (barockes Haus)
Spittelberggasse
Stiftgasse
Hofstallungen, ehemalige (jetzt Messepalast), Messeplatz 1
Lanners Geburtshaus, Mechitaristengasse 5
Mechitaristenkirche und Kloster, Neustiftgasse 4 und Mechitaristengasse 2
Palais Trautson, jetzt Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7
Pfarrkirche Allerheiligenfeld zu den hl. 7 Zufluchten, Lerchenfelder Straße 111
Pfarrkirche St. Ulrich, Maria Trost, Sankt-Ulrichs-Platz 3
Pfarrkirche zur Unbefleckten Empfängnis, Lazaristen-Pfarrkirche, Kaiserstraße 7
Raimund-Denkmal, Weghuberpark
Stiftskaserne, Kriegsarchiv, Stiftgasse 2
Stiftskirche, Mariahilfer Straße 24
Volkstheater, Neustiftgasse 1

8. Bezirk

Alte Backstube, Lange Gasse 34
Beethovenhaus, Trautsongasse 2
Bürgerhäuser:
Lange Gasse 34 (barockes Haus „Zur heiligen Dreifaltigkeit“)
Lenaugasse
Schlüsselgasse
Tulpengasse
Österreichisches Museum für Volkskunde (ehemaliges Palais Schönborn), Laudongasse 15–19
Palais Auersperg, Auerspergstraße 1
Palais Strozzi, Josefstädter Straße 39
Pfarrkirche „Maria-Treu“, Piaristenkirche, Jodok-Fink-Platz
Pfarrkirche zur Allerheiligen Dreifaltigkeit in der Alservorstadt, Alser Straße 17
Theater in der Josefstadt, Josefstädter Straße 26

9. Bezirk

Allgemeines Krankenhaus, Alser Straße 4, mit „Narrenturm“ im letzten Hof
Chemisches Institut, Währinger Straße 10
Doderer-Gedenkraum, Währinger Straße 43 (Bezirksmuseum Alsergrund)
Josephinum, Währinger Straße 25
Nationalbank, Otto-Wagner-Platz
Palais Clam-Gallas, 9, Währinger Straße 30
Palais Liechtenstein, Fürstengasse 1 (Museum moderner Kunst)
Pfarrkirche Lichtental zu den hl. 14 Nothelfern, Marktgasse 40

Pfarrkirche Roßbau zu Maria Verkündigung, Servitenkirche, Servitengasse 9
Roßbauer Kaserne, Schlickplatz – Roßbauer Lände
Schuberts Geburtshaus, Nußdorfer Straße 54
Schwarzspanierhof (ehem. Beethoven-Sterbehaus), Schwarzspanierstraße 15
Sigmund-Freud-Wohnung, Berggasse 19
Strudlhof-Stiege, Strudlhofgasse
Volksoper, Währinger Straße 78
Votivkirche, Rooseveltplatz 8

10. Bezirk

Amalienbad, Reumannplatz 9
„Arbeitercottage“, Kiesewettergasse
Böhmischer Prater, Laaer Wald
Evangelische Friedhofskirche, Triester Straße 1
George-Washington-Hof, Triester Straße 52–58
Johanneskirche, Unterlaa, Klederinger Straße
Oberlaa (Straßendorf mit alten Gehöften)
Pfarrkirche St. Anton von Padua, Antonsplatz 21
Pfarrkirche St. Johann Evangelist, Keplerplatz 6
Pfarrkirche zur Königin des Friedens, Quellenstraße 197
Spinnerin am Kreuz, Triester Straße bei 52
Unterlaa (Straßendorf mit alten Gehöften)
Waldmüllerpark (ehemaliger Katholischer Matzleinsdorfer Friedhof) mit Grabmalhain
Wasserturm der Ersten Hochquellenwasserleitung, Raxstraße

11. Bezirk

Friedhof der Namenlosen, Alberner Hafen
Gasbehälter, Guglgasse
Krematorium, Simmeringer Hauptstraße 337
Luegerkirche, Zentralfriedhof
Pfarrkirche Alt-Simmering zum hl. Laurentz, Kobelgasse bei 24
Schloß Kaiserebersdorf, Kaiserebersdorfer Straße 297
Schloß Neugebäude, Neugebäudestraße
Schloß Thürlnhof, Kaiserebersdorf, Münnichplatz 5
Zentralfriedhof (mit Ehrengräbern)

12. Bezirk

Altmannsdorfer Schlößl (jetzt Dr.-Karl-Renner-Institut), Khleslplatz 12
Fuchsenfeldhof, Längenfeldgasse 68
Pfarrkirche Altmannsdorf zum hl. Oswald, Khleslplatz 10
Pfarrkirche Hetzendorf zur Königin des hochheiligen Rosenkranzes, Marschallplatz 6
Pfarrkirche Meidling zum hl. Johann von Nepomuk, Migazziplatz
Rehabilitationszentrum Meidling, Köglgasse 2a
Schloß Hetzendorf (jetzt Modeschule der Stadt Wien), Hetzendorfer Straße 79
Wohnhausanlage Am Schöpfwerk
Wohnhausanlage George-Washington-Hof

13. Bezirk

Faniteum, Ghelengasse
Gemeinesiedlung Lockerwiese, Wolkersbergenstraße
Gloriette, Schönbrunn
Hermesvilla, Lainzer Tiergarten, Hermesstraße
Hofpavillon, bei Stadtbahnstation Hietzing
Konzilgedächtniskirche hl. Ignatius, Lainzer Straße 138
Lainzer Tiergarten
ORF-Zentrum am Küniglberg
Palmenhaus, Schönbrunn
Pfarrkirche Maria Geburt, Am Platz 1
Pfarrkirche Ober-St.-Veit, Wolfrathplatz

Pfarrkirche zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit,
Lainzer Straße 154
Schloß Ober-St.-Veit, Wolfsrathplatz
Schloß Schönbrunn
Schönbrunner Park
Schönbrunner Schloßtheater
Schönbrunner Tiergarten
Versorgungsheim, Wolkersbergenstraße
Werkbundsiedlung, Jagdschloßgasse

14. Bezirk

Laudongrab, Mauerbachstraße
Otto-Wagner-Villen, Hüttelbergstraße 26 und 28
Palais Cumberland, Penzinger Straße 9–13
Palais Zichy, Beckmannngasse 10–12
Pfarrkirche Mariabrunn, Hadersdorf, Hauptstraße 9
Pfarrkirche Penzing zum hl. Jakob, Einwanggasse 30
Schloß Laudon, Mauerbachstraße
Schloß Müller von Aichholz, Linzer Straße 429
Stadt des Kindes, Mühlbergstraße 9
Steinhofkirche, Baumgartner Höhe 1
Technisches Museum, Mariahilfer Straße 212
Villa Windischgrätz, Linzer Straße 452

15. Bezirk

Pfarrkirche Fünfhaus „Maria vom Siege“, Mariahilfer
Gürtel
Pfarrkirche Neu-Fünfhaus „Christus König“, Kriemhild-
platz
Reindorfer Pfarrkirche hl. Dreifaltigkeit, Reindorfstraße bei
21
Stadthalle, Vogelweidplatz

16. Bezirk

Biologische Station Wilhelminenberg, Savoyenstraße
Kongreßpark, Kongreßbad
Pfarrkirche Alt-Öttakring zur Erhöhung des hl. Kreuzes,
Öttakringer Straße bei 215
Pfarrkirche Schmelz „Heilig-Geist-Kirche“, Herbststraße
Nr. 82
Schloß Wilhelminenberg, Savoyenstraße 2
Wohnhausanlage Sandeilen, Sandeilengasse 43–51

17. Bezirk

Pfarrkirche Hernals zum hl. Bartholomäus, Kalvarienberg-
kirche, Sankt-Bartholomäus-Platz 3
Schloß Schwarzenberg, Waldegghofgasse

18. Bezirk

Geymüller-Schlössel (Sammlung Dr. Sobek), Pötzleins-
dorfer Straße 102
Pfarrkirche Gersthof zum heiligen Johannes Nepomuk
(ehemalige), Gersthofstraße 129
Schloß Pötzleinsdorf, Geymüllergasse 1
Schubertpark (ehemaliger Währinger Ortsfriedhof) mit
Grabmalhain, Währinger Straße – Teschnergasse
Türkenschanzpark, Türkenschanzstraße
Währinger Park (ehemaliger Allgemeiner Währinger
Friedhof) mit Grabmalhain, Gymnasiumstraße – Sem-
perstraße

19. Bezirk

Beethoven-Denkmal, Heiligenstädter Park
Beethoven-Grillparzer-Haus, Grinzinger Straße 64

Beethoven-Gedenkstätten, Probusgasse 6, Pfarrplatz 2,
Döblinger Hauptstraße 92 (Eroica-Haus) und Kahlen-
berger Straße 26
Heiligenstädter Kirche hl. Jakob, Pfarrplatz
Kahlenbergerdorf (Weinhauerndorf)
Kahlenberger Friedhof, Kahlenberger Straße
Kahlenbergkirche, Kahlenberg
Karl-Marx-Hof, Heiligenstädter Straße 82–92
Lehár-Schikaneder-Schlössel, Hackhofergasse 18
Leopoldskirche, Leopoldsberg
Pfarrkirche Döbling zum hl. Paul, Vormosergasse 7
Pfarrkirche Grinzing zum hl. Kreuz, Himmelstraße 25
Pfarrkirche Heiligenstadt „St. Michael“, Grinzinger Straße
– Hohe Warte
Trummelhof, Cobenzlgasse 30
Villa Wertheimstein, Döblinger Hauptstraße 96 (Bezirks-
museum Döbling)
Villenkolonie Hohe Warte, Steinfeldgasse 2–8
Wertheimsteinpark, Döblinger Hauptstraße 96
Wirtschaftsuniversität Wien, Franz-Klein-Gasse 1
Zwettler Hof, Hackhofergasse 17

20. Bezirk

Brigittakapelle, Forsthausgasse
Nadelwehr (Nußdorfer Schleuse), Brigittenuaer Spitz
Pfarrkirche Brigittenua zum hl. Brigitta, Brigittaplatz 3
Wohnhausanlage Friedrich-Engels-Platz
Wohnhausanlage Winarskyhof, Stromstraße 36–38

21. Bezirk

Beethoven-Gedenkstätte (ehemaliges Erdödy-Schlössel),
Jeneweingasse 17
Karl-Seitz-Hof, Jedleseer Straße 64–94
Klosterneuburger Hof, Lorettoplatz 5
Leopoldau (Dorf mit Bauernhöfen)
Pfarrkirche Donaufeld zum hl. Leopold, Kinzerplatz 19
Pfarrkirche Jedleseer zu Maria Loreitto, Lorettoplatz 1
Stammersdorf (alte Weinhauerhäuser und Keller)
Vienna Islamic Centre, Am Hubertusdamm 17–19

22. Bezirk

Aspern, historischer Ortskern (Kirche, Nepomuk- und
Florianstatuen, „Löwe von Aspern“)
Breitenlee (planmäßige barocke Dorfgründung)
Donauturm, Donaupark
Kagran, historischer Ortskern (Bezirksmuseum)
Lampfkreuz, Süßenbrunn, Weingartenallee
Schloß Eßling und Schüttkasten (Franzosenkriege),
Eßlinger Hauptstraße 81–87
Schloß Süßenbrunn, Süßenbrunner Hauptstraße
Strandbad Gänsehäufel, Kaisermühlen, Moissiggasse 21
Vienna International Centre (UNO-City), Wagramer
Straße 5

23. Bezirk

Erste Hochquellenleitung, Aquädukt, Mauer, Endresstraße
Hofmannsthal-Schlössel, Rodaun, Ketzergasse 471
Kirche zur heiligsten Dreifaltigkeit (Entwurf Fritz
Wotruba), Mauer, Georgsgasse
Maurer Schlößl, Endresstraße 100
Pfarrkirche Kalksburg zum hl. Petrus in Ketten, Breiten-
furter Straße 526
Pfarrkirche Mauer zum hl. Erhard, Endresstraße 117
Schloß Alt-Erlaa, Erlaer Straße 54

SPORTANLAGEN

Abkürzungen:

F = Fußballanlage	E = Eislaufanlage
Fa = Faustballanlage	B = Basketballanlage
L = Leichtathletikanlage	V = Volleyballanlage
H = Handballanlage	Ho = Hockeyanlage
T = Tennisanlage	Ü = Übungsanlage

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
2. Bezirk		
Augarten	4 F, L	Bund
Bundesspielplatz Auwiese		Bund
Augarten	F, L, B	Bund
Bundesspielplatz Jahnwiese		Bund
Augarten	4 Fa, L	Bund
Bundesspielplatz Schloßwiese		Bund
Augarten	3 Fa, L	Bund
Bundesspielplatz Sportwiese		Bund
Augarten	L, H, B	Bund und Privat
Institut der Sängerknaben		Institut der Sängerknaben
Ausstellungsstraße 42 – Nordportalstraße	4 T	Bund
Tennisanlage Prater-Union		Prater-Union
Freudenau, Aspernallee	F	Gemeinde und Bund
Wiener Fußball-Verband		Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99 (SK Freudenau)
Hafenzufahrtsstraße 60	F	Gemeinde und Bund
SC Elan		SC Elan Sektion Fußball, 1, Julius-Raab-Platz 4
Hauptallee 123a	3 F, L, 9 T	Gemeinde und Bund
Sportanlage des Österreichischen Hockey-Verbandes		Österreichischer Hockey-Verband, 2, Hauptallee Nr. 123a
Ichmannngasse 1	2 Fa, L, 9 T	Bund
SC Finanzministerium		SC Finanzministerium, 2, Ichmannngasse 1
Krieau, Meiereistraße	L, 11 T	Gemeinde
Vienna Cricket and Football-Club		Vienna Cricket and Football-Club Alfred Proksch, 3, Custozzagasse 11
Meiereistraße	9 F, 2 L	Gemeinde
Wiener Stadion		Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs- gesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14
Meiereistraße – Hauptallee	6 T	Bund
Tennisanlage der Zentralsparkasse		Zentralsparkasse und Kommerzbank, Wien, 2, Meiereistraße – Hauptallee
Prater, Birkenwiese, nächst dem Gassteg	F, Fa, L, B	Bund
Bundessportanlage		Bund
Prater Hauptallee 5	6 T	Gemeinde
Tennisanlage		Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Prater, Stadionallee	L	Bund
Bundessportanlage		Bund
Rustenschacherallee 1	10 T	Gemeinde
Wiener Park Club		Wiener Park Club, 2, Rustenschacherallee 1
Rustenschacherallee 5	2 F, H, L, 8 T	Gemeinde und Bund
Sportanlage des STAW		Sportvereinigung STAW, 9, Maria-Theresien- Straße 11
Rustenschacherallee 7	4 T	Bund
SV Schwarz-Blau		SV Schwarz-Blau, 2, Rustenschacherallee 7
Rustenschacherallee 9	F, L, H, 19 T	Bund
WAC		Wiener Athletik SC, 2, Rustenschacherallee 9
Spenadlwiese	2 F, L, 6 T	Gemeinde und Bund
ASKÖ-Sportanlage		ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Stadionbad Tennisanlage	7 T	Gemeinde Walter Achatzi, 2, Stadionbad
Wehlistraße Elektra-Platz	3 F, 4 T	Gemeinde Sportvereinigung der Angestellten und Bediensteten der WStW-EW (FS Elektra), 9, Mariannengasse 4
Wehlistraße 178 Städtische Schulsportanlage	V	Gemeinde Gemeinde
Wohlmuthstraße 3 AHS	Fa, L, 2 B	Bund Bund
Zirkusgasse 46-48 AHS	L, 2 B	Bund Bund
3. Bezirk		
Arsenalstraße 1 Tennisanlage Arsenal	24 T	Bund TC Volley, 3, Arsenalstraße 1
Baumgasse Sportanlage LAC	F	Gemeinde LAC, 3, Baumgasse
Boerhaavegasse 15 AHS	Fa, L, B	Bund Bund
Dietrichgasse 29a WAT-Landstraße	Fa, B	Gemeinde WAT-Landstraße, 3, Dietrichgasse 29a
Dietrichgasse 44 Pfarre Neu-Erdberg	H, B	Privat Pfarre Neu-Erdberg, 3, Dietrichgasse 44
Grasbergergasse 18 Rennweger SV	F	Gemeinde Rennweger SV, 3, Grasbergergasse 18
Hagenmüllergasse 30 AHS-Schulsportanlage	L	Bund Bund
Landstraßer Hauptstraße 65 Tennisanlage Landstraße	3 T	Privat Hans Stolberg, 3, Landstraßer Hauptstraße 65
Lothringerstraße 22 Wiener Eislaufverein	6 T	Bund Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22
Prinz-Eugen-Straße 25 TC-Belvedere	5 T	Privat TC-Belvedere, 3, Prinz-Eugen-Straße 25
Rennweg 31 Sacre Coeur	L, H, B	Privat Sacre Coeur, 3, Rennweg 31
Sechskrügelgasse 4 Tennisanlage	6 T	Privat Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
4. Bezirk		
Favoritenstraße 15 Theresianische Akademie	F, L, H, 2 T	Privat Theresianische Akademie, 4, Favoritenstraße 15
Theresianumgasse 16-18 Franz-Domes-Lehrlingsheim	L, T	Privat Franz-Domes-Lehrlingsheim, 4, Theresianum- gasse 16-18
Waltergasse 7 AHS	L, B	Gemeinde Bund
Wiedner Gürtel 68 AHS	L, B, V	Bund Bund
5. Bezirk		
Bacherplatz Städtische Jugendsportanlage	L, H	Gemeinde Gemeinde
Reinprechtsdorfer Straße 24-26 AHS	B	Bund Bund
7. Bezirk		
Mariahilfer Straße 80 Tennisplatz Mariahilf	T	Privat Fa. Brand und Lutz, 15, Stiebergasse 18

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
8. Bezirk		
Albertgasse 18–22 AHS	L, B	Bund Bund
Hamerlingplatz 5–6 HAK und HS	L	Bund Bund
Jodok-Fink-Platz 2 AHS	L, B	Privat Bund
Lerchenfelder Straße 66–68 Tennisanlage	2 T	Privat Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Schmidgasse 1 Städtische Jugendsportanlage	B	Gemeinde Gemeinde
9. Bezirk		
Grünentorgasse 12 Tennisanlage	3 T	Privat Ing. Walter Paulus, 13, Bowitschgasse 3a
Liechtensteinstraße 37a Französisches Lyceum	L, 2 T, B, V	Privat Französisches Lyceum, 9, Liechtensteinstraße 37a
Porzellangasse 48 Tennisplatz Porzellangasse	2 T	Privat Tennisplatz Porzellangasse, 9, Porzellangasse 48
Sensengasse 1–3 Bundessportplatz	F, L, T	Bund Bund
10. Bezirk		
Computerstraße 3 Städtische Sportanlage	2 F, L, 5 T	Gemeinde MA 51, 1, Ebendorferstraße 4
Eibesbrunnengasse ASK KDAG-Phönix	F	Gemeinde ASK KDAG-Phönix, 12, Oswaldgasse 33
Ettenreichgasse 41–43 AHS	F, L, V	Bund Bund
Ettenreichgasse 45 Pädagogische Akademie des Bundes	L, 4 T	Bund Bund
Fischhofgasse Horr-Stadion	4 F	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Franz-Koci-Straße Städtische Sportanlage		Gemeinde MA 51
Franzosenweg Rapid Oberlaa	F	Gemeinde SC Rapid Oberlaa, Johann Hotzer, 10, Per-Albin-Hansson-Straße 27/1/3
Grenzfackelstraße 23 Bundesspielplatz Wienerberg	F, L, 3 H, 3 B	Bund Bundesministerium für Unterricht und Kunst – Verwaltung der Bundesspielplätze, 4, Prinz-Eugen- Straße 12
Gudrunstraße 31 Tennisanlage	15 T	Gemeinde Hanns Girg – Hanns Schermann, 10, Gudrunstraße 31
Kennergasse 3 FAV Athletik-Sportclub	2 F	Gemeinde Favoritner Athletik-Sportclub, 10, Kennergasse 3
Kundratstraße Priorat des Karmeliterklosters	F	Gemeinde Priorat des Karmeliterklosters, 10, Stefan-Fadinger- Platz 2
Kurbadstraße 14 Tennisanlage Kurzentrum Oberlaa	18 T	Gemeinde Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Gesellschaft m. b. H., 10, Kurbadstraße 14
Laaer-Berg-Straße 143 ESV Südost	2 F, L	Gemeinde Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/1/6
Laxenburger Straße – Heubergstättenstraße Franz-Hölbl-Sportanlage	2 F, 6 T	Gemeinde Gemeinde
Ludwig-von-Höhnel-Gasse 17–19 Neulandschule	L, 2 H, T, 2 V	Privat Neulandschule, 10, Ludwig-von-Höhnel-Gasse 17–19

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Pichelmayergasse 1 AHS	L, H, B	Bund Bund
Raxstraße 3 Sportvereinigung Wiener Verkehrsbetriebe	2 F, L	Gemeinde Sportvereinigung der WStW-VB, 4, Favoritenstraße Nr. 9-11
Triester Straße 106 Städtische Sportanlage	2 F, L, 5 T	Gemeinde MA 51, 1, Ebendorferstraße 4
Windtenstraße – Raxstraße ASKÖ-Sportanlage	2 F, 13 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
11. Bezirk		
Brehmstraße 16 Tennisanlage S.G.P.	2 T	Gemeinde S.G.P., 11, Brehmstraße 16
Enkplatz 1 Städtische Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde
Haidestraße 10 SC Mautner Markhof	2 F, 2 T	Gemeinde SC Mautner Markhof, 11, Simmeringer Hauptstraße Nr. 101
Hasenleitengasse 9 Städtische Schulsportanlage	L, V	Gemeinde Gemeinde
Hasenleitengasse 47-49 ESV Ostbahn Olympia XI	2 F, L, T	Gemeinde und ÖBB ESV Ostbahn Olympia XI, 11, Grillgasse 48
Hoefftgasse Städtische Schulsportanlage	Fa, L	Gemeinde Gemeinde
Kaiserebersdorfer Straße 126 TC Wien Süd	6 T	Privat TC Wien Süd, 11, Kaiserebersdorfer Straße 126
Kaiserebersdorfer Straße 197 Tennisanlage Kaiserebersdorf	2 T	Privat Tennisanlage Kaiserebersdorf, 11, Kaiserebers- dorfer Straße 197
Leberstraße 82 Tennisanlage	11 T	Gemeinde E. Herzig, p. A. Franz Miksch, 21, Leopoldauer Platz Nr. 88
Leberstraße 84 SC Waggonfabrik Simmering	F	Gemeinde SC Waggonfabrik Simmering, 11, Simmeringer Hauptstraße 38-40
Meidlgasse 19 Tennisanlage St. Klemens	T	Privat St. Klemens, Pfarramt, 11, Meidlgasse 19
Neugebäudestraße 10a Tennisclub Neugebäude	4 T	Privat TC Neugebäude, 11, Neugebäudestraße 10a
Rzehakgasse 7-9 Städtische Schule	L	Gemeinde Gemeinde
Simmeringer Hauptstraße 207-211 Wiener Fußball-Verband	2 F, 4 T	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Werkstättenweg 75 Jugendsportanlage	B	Gemeinde Kinderfreunde, Gruppe Simmering
Zinnergasse – Klebnergasse SC Kaiserebersdorf	F	Gemeinde SC Kaiserebersdorf, Wolfgang Merkl, 11, Landwehrstraße 3/1/10
12. Bezirk		
Gaudenzdorfer Gürtel – Dunklergasse Städtische Jugendsportanlage	L, 4 V	Gemeinde Gemeinde
Haydnpark Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Hervicusgasse 13-15 Union-Sportanlage	F, L, 5 T	Gemeinde FC Union XII, 12, Hervicusgasse 13-15
Hohenbergstraße 58 Tennis Tivoli	9 T	Privat Manfred Jakszus, 12, Tivoligasse 79

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Johann-Hoffmann-Platz Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Längenfeldgasse 13-15 Städtische Jugendsportanlage	L, H, 3 V	Gemeinde Gemeinde
Laskegasse gegenüber 39 TC Schönbrunner Allee	6 T	Bund TC Schönbrunner Allee, Mag. Herbert Kafka
Oswaldgasse 34 TC Meidling Tennisanlage	5 T	Gemeinde 1. TC Meidling, 12, Oswaldgasse 34
Rosagasse 1-3 Bundesgymnasium	L, B	Bund Bund
Schneiderhangasse 3 ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14
13. Bezirk		
Gaßmannstraße 2 Maria-Theresien-Kaserne	F, L, 7 T	Bund Bundesministerium für Landesverteidigung, Sportabteilung, 13, Gaßmannstraße 2
Geylinggasse 24 Blau-Weiß TC	9 T	Gemeinde Blau-Weiß Tennisclub, 13, Geylinggasse 24
Grünbergstraße Bundessportanlage Schönbrunn	F, L, B	Bund Bund
Gutzkowplatz - Geylinggasse 20 Hietzinger Tennisvereinigung	8 T	Gemeinde Hietzinger Tennisvereinigung, 13, Gutzkowplatz - Geylinggasse 20
Himmelhofstraße 17-19 Bundeskonvikt	L, V	Bund Bund
Hörndlwald ASKÖ-Sportanlage	F, L	Gemeinde ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Jennerplatz 25 TC Ober-St.-Veit	8 T	Gemeinde TC Ober-St.-Veit, 13, Jennerplatz 25
Karl-Goldmark-Platz 1 Tennisanlage	5 T	Gemeinde SV der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt, 1, Schottenring 30
Linienamtsgasse ASVÖ 13	F, L, 14 T	Gemeinde und Bund ASVÖ - LV Wien, 7, Neubaugasse 7
Schloßberggasse Schule der Dominikanerinnen	L	Privat Schule der Dominikanerinnen, 13, Schloßberggasse
Schönbrunner Schloßstraße 2 UNION 13	F, 2 Fa, L, 4 T, 2 B	Gemeinde und Bund UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
14. Bezirk		
Achtundvierzigerplatz ASKÖ-Sportanlage	5 T, B	Gemeinde ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Astgasse 3 Bundesgymnasium	L, B	Bund Bund
Auer-Welsbach-Park Jugendsportanlage	5 Fa, L	Gemeinde Gemeinde
Bergmillergasse 8 Tenniscenter Allround	3 T	Gemeinde Tenniscenter Allround, 14, Bergmillergasse 8
Cumberlandstraße S. K.-Westbahn	F	Gemeinde S. K.-Westbahn, 14, Beckmannngasse 22
Hauptstraße 57 Tennisanlage Erika Pokorny	T	Privat Erika Pokorny, 14, Hauptstraße 57
Hofjägerstraße - Mühlbergstraße Stadt des Kindes	F, L, 2 T, B	Gemeinde Kuratorium Wiener Jugendheime, 1, Schottenring 24
Karl-Toldt-Weg Städtische Schulsportanlage	Fa	Gemeinde Gemeinde

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Keißelgasse 6 Gerhard-Hanappi-Stadion	2 F	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14
Kinkplatz ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leysersstraße 6 Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Graphik	L, H	Bund Bund
Linzer Straße 431 Tennisanlage Union West Wien	2 T	Bund Union West Wien
Mauerbachstraße 43 Tennisanlage Schloß Laudon	3 T	Privat Bund
Mauerbachstraße 47 Tennisanlage Schuh-Ski	5 T	Privat Schuh-Ski, 14, Mauerbachstraße 47
Mauerbachstraße 75 Tennisanlage Peter Pokorny	7 T	Privat Peter Pokorny, 14, Hauptstraße 57
Steinbruchstraße 7 SC Slovan Wien	F	Gemeinde SC Slovan Wien, 1, Drachengasse 3
Stockhamnergasse – Isbarygasse SC Rapid	F	Gemeinde und Privat SC Rapid, 7, Urban-Loritz-Platz 5
15. Bezirk		
Auf der Schmelz ASKÖ-Sportanlage	2 F, 16 T	Bund ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Gebrüder-Lang-Gasse 4 Schulbrüder	V	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton-Böck-Gasse 20
Loeschenkohl-gasse 8a Städtische Jugendsportanlage	Fa	Gemeinde Gemeinde
Possingergasse 4 AHS	L, H, B	Bund Bundesrealgymnasium und Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium, 15, Possingergasse 4
Possingergasse 6 Universitäts-Sportzentrum Schmelz	2 F, L, 3 T	Bund Universitäts-Sportzentrum Schmelz, 15, Possingergasse 6
16. Bezirk		
Erdbrustgasse ASKÖ-Sportanlage	2 F, L, H, 9 T	Gemeinde und Privat ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Gallitzinstraße 4 Städtische Jugendsportanlage	2 Fa, L, B	Gemeinde Gemeinde
Kendlerstraße 38 Städtische Sportanlage	2 F, L	Gemeinde Gemeinde
Kendlerstraße 42 Helfort-Platz	2 F	Gemeinde SC Helfort, 16, Kendlerstraße 42
Maroltingergasse 69–71 AHS	B	Bund Bund
Paltaufgasse 14 Sportanlage Tabakregie	F	Privat SV Tabakregie, 16, Paltaufgasse 14
Schuhmeierplatz 7 AHS	B	Bund Bund
17. Bezirk		
Andergasse 5 Tennisanlage	T	Privat Tennisclub (ABV) Allgemeine Bausparkasse der Volksbanken
Franz-Glaser-Gasse ASKÖ-Sportanlage	F, H, 2 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Hernalser Hauptstraße 214 Wiener Sportclub	F	Gemeinde Wiener Sportclub, 17, Rötzergergasse 6
Jörgerstraße 24 Tennisanlage Engelmann	6 T	Privat Engelmann, 17, Jörgerstraße 24
Marswiese, Neuwaldegger Straße 57a Union Katholische Jugend	F, L, H, 6 T	Privat Union Katholische Jugend, 1, Stephansplatz 6/6
Parhamerplatz 18-19 AHS	L, H, B	Bund Bund
Roggendorfgasse 2 Postsportanlage	4 F, H, L, 50 T	Bund Postsportverein Wien, 17, Roggendorfgasse 2
18. Bezirk		
Lacknergasse 89 VS, HS Herz Maria	V	Privat VS, HS Herz Maria, 18, Lacknergasse 89
Scheidlstraße Marianisten	H	Privat Marianisten, 18, Scheidlstraße 2
Schopenhauerstraße 44-46 Schulbrüder	B	Privat Schulbrüder Kongregation, 21, Anton-Böck-Gasse 20
Starkfriedgasse 15-17 Internationales Studentenheim	T	Privat Internationales Studentenheim, 18, Starkfriedgasse Nr. 15-17
Sternwartestraße - Gustav- Tschermak-Gasse Tennisanlage Austria Tabakwerke	5 T	Privat SV Austria Tabakwerke, Sektion Tennis, 18, Stern- wartestraße
Währinger Park Städtische Jugendsportanlage	Fa, L	Gemeinde Gemeinde
19. Bezirk		
Billrothstraße 26-30 AHS	L, H, V	Bund Bund
Billrothstraße 73 AHS	F, L, B, V	Bund Bund
Döblinger Hauptstraße 48 Döblinger Tennisplätze Decombe	3 T	Privat Tennischule Decombe, 19, Döblinger Hauptstraße 48
Erbsenbachgasse - Börnergasse Union TC Wien	4 T	Gemeinde Union TC Wien, 8, Laudongasse 58/7
Grinzinger Straße 84-88 Städtische Schule	2 B	Gemeinde Gemeinde
Grinzinger Straße 111 NAC	F, 2 T	Gemeinde Nußdorfer Athletiksport Club, 19, Grinzinger Straße Nr. 111
Gymnasiumstraße 75-83 AHS	L, H	Bund Bund
Hofzeile 22 Privatgymnasium Maria Regina	L, 2 V	Privat Maria Regina, 19, Hofzeile 22
Hohe Warte First Vienna FC	2 F, L, 15 T	Gemeinde First Vienna FC, 19, Hohe Warte
Krottenbachstraße 11-13 AHS	L, H, 2 V	Bund Bund
Krottenbachstraße 53 ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leidesdorfgasse 6-10 Oberdöblinger Tennisplätze	5 T	Privat Martino Tondolo, 19, Billrothstraße 52
Osterleitengasse 14 Städtische Jugendsportanlage	2 B	Gemeinde Gemeinde
Salmansdorfer Straße 45-47 American International School	L, 2 T, B	Privat American International School, 19, Salmansdorfer Straße 45-47

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Starkfriedgasse 20 Cottage-Tennisanlage	8 T	Gemeinde Cottage-Tennisanlage, 19, Starkfriedgasse 20
Straßergasse 37-39 Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe	L, 2 B	Bund Bund
Unterer Schreiberweg 85 Tennisanlage	T	Privat Privat
Unterer Schreiberweg – Muckentalerweg Tennisanlage	T	Privat Privat
20. Bezirk		
Brigittenufer Lände 236 ASKÖ-Sportanlage	F, L, 4 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Meldemannstraße 15 Wiener Fußball-Verband	F	Gemeinde SC Semperit, 4, Wiedner Hauptstraße 63
Spielmannsgasse 8 Städtische Sportanlage	2 F, L, 4 T	Gemeinde MA 51, 1, Ebendorferstraße 4
21. Bezirk		
Am Hubertusdamm WAT-Sportanlage	F, L	Gemeinde und Bund WAT-Zentrale, 5, Bacherplatz 14
An der Schanze 831 Tennisclub Eden	13 T	Gemeinde und Privat Tennisclub Eden
Anton-Böck-Gasse 20 Schulbrüder	3 F, Fa, L, 14 T, V	Privat Schulbrüder-Kongregation, 21, Anton-Böck-Gasse 20
Berzeliusgasse 7 Tennisanlage	2 T	Privat Anna Strohbach, 21, Berzeliusgasse 7
Brünner Straße 57 SGP Lokomotivfabrik	2 T	Sonstige SGP Lokomotivfabrik, 21, Brünner Straße 57
Brünner Straße 238 Österreichisches Bundesheer	F, L	Bund Bund
Brünner Straße – Jedlersdorfer Straße Sportanlage Nord Wien	F	Gemeinde SC Nord Wien, 21, Jedlersdorfer Straße 166a
Christian-Bucher-Gasse ASKÖ-Sportanlage	2 F, 3 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Fännergasse – Pichelwangergasse RAG-Platz	F	Gemeinde und Bund SC Donaustadt-RAG, 21, Fännergasse 3
Franklinstraße 21 AHS	L, H	Bund Bund
Franklinstraße 26 AHS	Fa, L, H	Bund Bund
Fultonstraße – Nordmannsgasse Wiener Fußball-Verband	2 F, 10 T	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Grabmayrgasse 13-15 Floridsdorfer TV	4 T	Verein Floridsdorfer TV und TV 1865, 21, Grabmayrgasse Nr. 13-15
Hopfgasse 4-8 Floridsdorfer Athletik SC	2 F, L, 8 T	Gemeinde Floridsdorfer Athletiksport-Club, 21, Floridsdorfer Hauptstraße 17
Jeneweingasse 17 TC Allianz	2 T	Privat Sportclub Allianz, Sektion Tennis
Jochbergengasse UNION Landhaus	2 F, 2 T	Privat UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
Julius-Ficker-Straße ASKÖ-Sportanlage	F, 5 T	Gemeinde ASKÖ-LV Wien, 5, Bacherplatz 14

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
Leopoldauer Straße 77-79 SC Shell	L, 5 T	Privat Sportclub Shell, 21, Pilzgasse 31
Lorettoplatz 5 Floridsdorfer TC	15 T	Gemeinde Floridsdorfer TC, 21, Lorettoplatz 5
Pastorstraße 29 Städtische Jugendsportanlage	L, H	Gemeinde Gemeinde
Ringelseeplatz Städtische Jugendsportanlage	Fa, L, H, B	Gemeinde Gemeinde
Siemensstraße 89 SV Pauker Wien	T	Privat SV Pauker Wien, 21, Siemensstraße 89
22. Bezirk		
Aspern, Biberhaufenweg 18 Sp. Vg. Aspern-Herzer	F	Gemeinde Sportvereinigung Aspern-Herzer, Firma Otto Herzer, 22, Aspern, Zachgasse 18
Aspern, Hardeggasse 65 Schule Maria Frieden	L, B	Privat Schule Maria Frieden, 22, Aspern, Hardeggasse 65
Eßling, Kirschenallee SV Eßling	F, T	Gemeinde SV Eßling, 22, Eßlinger Hauptstraße 82
Hirschstetten, Plankenmaisstraße Städtische Jugendsportanlage	F, L	Gemeinde Gemeinde
Hirschstetten, Plankenmaisstraße 30 Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde
Hirschstetten, Spargelfeldstraße Wiener Fußball-Verband	2 F, L	Gemeinde Wiener Fußball-Verband, 6, Mariahilfer Straße 99
Kagran, Anton-Sattler-Gasse TV Kagran ÖTB	Fa, L, H, 4 T	Privat und Verein Turnverein Kagran
Kagran, Erzherzog-Karl-Straße 170 S. K. V. Feuerwehr	L, 3 T	Gemeinde S. K. V. Feuerwehr
Kagran, Natorpgasse 25 ASKÖ-Sportanlage	F, L	Gemeinde ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 128 Sportanlage der ÖBB	4 F, L, 19 T	Gemeinde Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/I/6
Kaisermühlen, Dampfschiffhafen Polizeisportanlage	F, L, H	Gemeinde Polizeisportvereinigung Wien, 1, Postgasse 7
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20 SV Länderbank	F, L, 3 T	Privat SV Länderbank, 1, Am Hof 2
Kaisermühlen, Gänsehäufel Tennisplatz Gänsehäufel	7 T	Gemeinde Städtisches Sommerbad
Kaisermühlen, Promenadenweg 15 ASKÖ-Sportanlage	F	Gemeinde ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Leopoldau, Aderklaaer Straße 4 Städtische Schulsportanlage	2 B	Gemeinde Gemeinde
Stadlau, Genochplatz SC Waagner-Biro	F, 3 T	Privat SC Waagner-Biro, 22, Kagran, Erzherzog-Karl-Straße Nr. 127
Stadlau, Povolnygasse 4 TC Donaustadt	2 T	Gemeinde TC Donaustadt Franz Saiko, 22, Stadlau, Povolnygasse 4
Stadlau, Smolagasse FC ÖMV Stadlau	3 F, L, H, 10 T	Gemeinde FC ÖMV Stadlau
Stadlau, Steinbrechergasse Städtische Schulsportanlage	L, B	Gemeinde Gemeinde
Stadlau, Wiedgasse 4 ESV Stadlau	2 F	Gemeinde ESV Stadlau, 22, Stadlau, Wiedgasse
Süßenbrunn, Pehamgasse SC Süßenbrunn	F	Gemeinde SC Süßenbrunn-Lohberger, 22, Süßenbrunner Platz 10

Adresse Name	Art der Anlage Spielfelder	Grundeigentümer Benützer
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 239 TA Unilever	4 T	Sonstige TA Unilever, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße Nr. 239
Atzgersdorf, Brunner Straße 59 Tennisanlage Sandoz	3 T	Privat Tennisanlage Sandoz, 23, Atzgersdorf, Brunner Straße Nr. 239
Atzgersdorf, Steingasse 12 ASKÖ-Sportanlage	2 F, L, H	Gemeinde und Privat ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Atzgersdorf, Tullnertalgasse 1-3 Tennisanlage Heinz Gruber	7 T	Gemeinde Heinz Gruber, 10, Hardtmuthgasse 121/5
Erlaa, Erlaaer Straße 56a TC Alt-Erlaa	12 T	Privat Alt-Erlaaer TC, Ing. Walter Meinharder, 18, Laza- ristengasse 8
Erlaa, Meischlgasse 11 Amateur-SC Erlaa	2 F	Gemeinde Amateur-Sport-Club Erlaa, 23, Erlaa, Altmannsdorfer Straße 208
Inzersdorf, Sterngasse ASKÖ-Sportanlage	F, 4 T	Gemeinde ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Kalksburg, Mackgasse Tennisanlage	T	Sonstige Ludwig-Boltzmann-Institut, 23, Kalksburg, Mackgasse
Kalksburg, Promenadenweg 3 Jesuitenkollegium	F, 2 Fa, L, 2 T, B, V	Privat Jesuitenkollegium, 23, Kalksburg, Promenadenweg 3
Kalksburg, Zangerlestraße 1. SC Kalksburg	F, 8 T	Gemeinde 1. SC Kalksburg, Ing. Roman Kreitner, 23, Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 506
Liesing, Franz-Heider-Gasse ATV Liesing	6 Fa	Privat und Verein ATV Liesing, Dr. Herbert Bauer, Perchtoldsdorf, Ketzergasse 329
Liesing, Scharthlgasse 10 WAT-Sportanlage	F, 4 T	Gemeinde WAT-Zentrale, 5, Bacherplatz 14
Liesing, Scharthlgasse 11 Tennisanlage Reifen Tree	4 T	Privat Reifen Tree, 23, Liesing, Scharthlgasse 11
Liesing, Siebenhirtenstraße ASK Liesing	2 F	Gemeinde ASK Liesing, 23, Liesing, Ketzergasse 312
Mauer, Anton-Krieger-Gasse 25 AHS	L, H, 2 B, 4 V	Bund Bund
Mauer, Erhardgasse 1 UNION-Sportanlage	2 F, L, H, 9 T, B	Gemeinde UNION Wien, 1, Dominikanerbastei 6
Mauer, Franz-Asenbauer-Gasse 49 Ursulinen	L, H, B	Privat Ursulinen, 23, Mauer, Franz-Asenbauer-Gasse 49
Mauer, Kaserngasse 1 Blau-Weiß Mauer TC	5 T	Privat Blau-Weiß Mauer TC, 13, Geylinggasse 24
Rodaun, Willergasse 55 Institut Sta. Christiana	L, T	Privat Institut Sta. Christiana, 23, Rodaun, Willergasse 55
Siebenhirten, Anton-Freunschlag- Gasse SPC Siebenhirten	F	Gemeinde und Privat SPC Siebenhirten, Gasthaus Divis, 23, Siebenhirten, Ketzergasse 33

SPORTHALLEN

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk Engerthstraße 267-269 Ferry-Dusika-Hallenstadion	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
3. Bezirk Hyegasse 1 Erste Wiener Sporthalle	Union Wien
10. Bezirk Per-Albin-Hansson-Siedlung Ost, Wendstattgasse 5 Rundturnhalle	MA 51
11. Bezirk Florian-Hedorfer-Straße 24 Rundturnhalle	MA 51
13. Bezirk Altgasse 6 Union Sportzentrum	Union Wien
15. Bezirk Vogelweidplatz 14 Wiener Stadthalle, Halle A, B, C, D	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
21. Bezirk Großfeldsiedlung, Pastorstraße 29 Rundturnhalle	MA 51
Jedleseer Straße 66-94 Karl-Seitz-Hof	MA 51
22. Bezirk Kagran, Lieblgasse 4-6 Rundturnhalle	MA 51
Kagran, Steigenteschgasse 1 Rundturnhalle	MA 51
Kaisermühlen, Wagramer Straße 1 Donaupark-Halle	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
23. Bezirk Alt-Erlaa, Wohnpark Rundturnhalle	MA 51
Atzgersdorf, Steinergasse 25 Rundturnhalle	MA 51
Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1 Haus der Begegnung	MA 51

SPEZIALANLAGEN

Name Adresse	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Athletic-Center, 4, Mittersteig 15	ca. 1.000 m ² 600 Personen	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Halle: Tel. 57 97 85
Bowlinghalle (32 Bahnen), 2, Hauptallee 124	4.500 m ²	Gemeinde Brunswick Ges. m. b. H., 2, Hauptallee 124
Bowlinghalle und Kraftsportzentrum, 17, Roggendorfgasse 2		Bund Postsportverein Wien, 17, Roggendorfgasse 2
Bowlinghalle (32 Bahnen), 17, Schumannngasse 107	6.000 m ²	Bund Brunswick Ges. m. b. H., 17, Schumannngasse 107
Budo-Center, 10, verlängerte Gutheil-Schoder- Gasse	2.500 Personen	Verein des Matsumae
Eishalle Donaupark, 22, Kaisermühlen, Wagramer Straße 1	5.850 m ² 4.000 Personen	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Halle: Tel. 23 61 23, 23 45 96 ASKÖ-LV Wien, 5, Bacherplatz 14
Eishalle Eising Süd, 10, Windtenstraße-Raxstraße		Wiener Stadthalle
Eishalle Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14		Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14
Eisschießanlage, 21, Oswald-Redlich-Straße – Pastorstraße	2.660 m ²	Gemeinde Eisschützen Leopoldau
Eisschießanlage, 22, Kaisermühlen, Arbeiterstrandbadstraße 31b	300 m ²	Bund Bundesbahn-Sportreferat, 15, Neubaugürtel 1/1/6
Eisschießanlage, 22, Kaisermühlen	300 m ²	Gemeinde ASKÖ – LV Wien 5, Bacherplatz 14, (ESV Gänsehäufel)
Fechtzentrum, 14, Hütteldorfer Straße 150–158	490 m ²	Gemeinde MA 52
Ferry-Dusika-Hallenstadion, 2, Engerthstraße 267–269	51.096 m ²	Gemeinde Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14, Halle: Tel. 24 05 32
Fit-Parcours und Natur-Langlaufloipe, 19, Am Cobenzl 96a	Fit-Parcours 2.500 m lang Langlaufloipe 4 km lang	Gemeinde Wiener Skiverband, Nordische Sektion, 4, Prinz- Eugen-Straße 12, Sportanlage: Tel. 32 45 182
Galopprennbahn, 2, Freudenau	970.000 m ² 12.000 Personen	Gemeinde Wiener Galopprennverein, 1, Josefsplatz 5, Gelände: Tel. 74 21 92
Golfplatz, Poloplatz, 2, Freudenau 65a	auf dem Gelände der Galopprenn- bahn	Österreichischer Golfverband, 4, Prinz-Eugen-Straße Nr. 12, Gelände: Tel. 74 17 86 (Golf-Club Wien)
Kunsteisbahnanlage Engelmann, 17, Syringgasse 6–10	3.000 m ² 2.500 Personen	Privat Kunsteisbahn Engelmann Verein, 17, Syringgasse Nr. 6–10
Kunsteisbahnanlage Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22	6.100 m ² 4.000 Personen	Privat Wiener Eislaufverein, 3, Lothringerstraße 22
Kunststoff-Langlaufloipe, 10, Laxenburger Straße – Heubergstättenstraße		Gemeinde Wiener Landes-Skiverband, Nordische Sektion, 4, Prinz-Eugen-Straße 12

Name Adresse	Ausmaß Einrichtung Fassungsraum	Eigentümer Verwalter Pächter
Mehrzweckhalle, 10, Kurbadstraße 14	2.500 m ² F Fa L H T V B Boxen	Gemeinde Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Gesellschaft m. b. H., 10, Kurbadstraße 14
Natur-Langlaufloipe, 2, Prater, Hauptallee	13-15 km	Gemeinde MA 51
Natur-Langlaufloipe, 10, Laaer-Wald, Nähe Böhmischer Prater	4-7,5 km	Gemeinde MA 51
Natur-Langlaufloipe, 16, Steinhofgründe	3,5 km	Gemeinde MA 51
Natur-Langlaufloipe, 22, Kaisermühlen, Donaupark	2,5 km	Gemeinde MA 51
Natur-Langlaufloipe, 22, Steinspornbrücke	12 km	Gemeinde MA 51
Reitschule, 3, Barmherzigengasse 17	1.200 m ² 200 Personen	Privat Wiener Reitinstitut, 3, Barmherzigengasse 17
Reitturnierplatz, 2, Hauptallee (Ameisenwiese)	50.000 m ² 300 Personen	Gemeinde Landesfachverband für Reiten und Fahren Wien, 4, Prinz-Eugen-Straße 12
Reitturnierplatz, Reithalle, 2, Freudenau 555	97.033 m ²	Gemeinde ASKÖ - LV Wien, 5, Bacherplatz 14, Gelände: Tel. 74 23 36 (Reitverein Freudenau)
Reitturnierplatz, Reithalle, 22, Süßenbrunn, Weingartenallee 18	16.000 m ²	Privat Union-Reit- und Fahrverein Sankt Stephan, 1, Dominikanerbastei 6
Rollschuhbahnanlage, 2, Ausstellungsstraße 40 - Perspektivstraße	4.343 m ² E Rollschuh	Gemeinde SPÖ 2/Kinderfreunde (Rollschuhsportverband)
Schleppliftanlage, 14, Hagenberg, Himmelhof	37.697 m ²	Gemeinde MA 51, Skianlage: Tel. 82 39 603
Skianlage „Hohe-Wand-Wiese“, 14, Mauerbachstraße 172 (künstliche Erzeugung von Schnee)	41.907 m ²	Gemeinde MA 51, Skianlage: Tel. 97 11 57
Skisprungschanze, 13, Hagenberg, Himmelhof	898 m ²	Gemeinde Ski-Union Wien, 1, Dominikanerbastei 6
Trabrennplatz, 2, Krieau	152.300 m ² 7.000 Personen	Gemeinde Wiener Trabrenn-Verein, 1, Nibelungengasse 3, Gelände: Tel. 24 13 14
Wiener Stadthalle, 15, Vogelweidplatz 14	36.280 m ² F Fa L H T E B Kegelhalle Rudertrain. 23.600 Personen	Privat Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veransta- lungsgesellschaft m. b. H., 15, Vogelweidplatz 14

SPORTKEGELBAHNEN

Adresse	Art der Anlage	Eigentümer Verwalter Pächter
1. Bezirk		
Dr.-Karl-Lueger-Ring 14 Stubenring 1	3er-Asphaltbahn 3er-Asphaltbahn	SV Creditanstalt-Bankverein SK Handelsministerium
2. Bezirk		
Engerthstraße 257 Praterstern Viadukt Rustenschacherallee 5 Stadionbad	3er-Asphaltbahn 4er-Asphaltbahn 3er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn	SV Lagerhaus Bundesbahn-Sportreferat STAW Kegelsektion Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
3. Bezirk		
Göllnergasse 15 Kardinal-Nagl-Platz – Rüdengasse Lothringerstraße 22 Schimmelgasse 11 Schlachthausgasse 13	3er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn 1er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn	KSV Siemens Gertrude Nikola Wiener Eislaufverein Ing. Kocina KSK „Gut Holz“
10. Bezirk		
Gudrunstraße 11 Keplergasse 10 Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1a Südbahnhof, Wiedner Gürtel 1b	2er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn 4er-Asphaltbahn 3er-Asphaltbahn	Sportverein Felten Polizei-Sportvereinigung Postsportverein Wien Bundesbahn-Sportreferat
11. Bezirk		
Grillgasse 48 Haidequerstraße 2 Kaiserebersdorfer Straße 26 Leberstraße 82	2er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn 4er-Asphaltbahn	ESV Ostbahn XI Sportvereinigung WStW-EW XI Jakob Jungschaffer ASKÖ Wien
13. Bezirk		
Altgasse Linienamtsgasse 8	2er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn	Union Wien ASVÖ Wien
14. Bezirk		
Cumberlandstraße 31 Linzer Straße 105 Mauerbachstraße 43–45	3er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn	Josef Steiner Hotel Sitler Schloßhotel Laudon
15. Bezirk		
Langaugergasse 2 Possingergasse 6 Vogelweidplatz 14	6er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn 8er-Asphaltbahn	Bundesbahn-Sportreferat Universitäts-Sportzentrum Schmelz Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
16. Bezirk		
Paltaufgasse 12	2er-Asphaltbahn	KSV Tabakregie
17. Bezirk		
Wattgasse – Remise	3er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-VB
20. Bezirk		
Brigittenuaer Lände 236 Pasettistraße 76	4er-Asphaltbahn 2er-Asphaltbahn	ASKÖ Wien Sportklub Eisfabrik

Adresse	Art der Anlage	Eigentümer Verwalter Pächter
21. Bezirk		
Brünner Straße 57	3er-Asphaltbahn	KSV Lokomotivfabrik
Gaswerk Leopoldau	2er-Asphaltbahn	Sportvereinigung WStW-GW
Großfeldsiedlung EKAZENT, Restaurant Wagenradl	3er-Asphaltbahn	EKAZENT
Jedlersdorfer Straße 147	4er-Asphaltbahn	Espresso „Zum Bettelstab“
Leopoldauer Straße 79	2er-Asphaltbahn	Sportklub Shell
Rußbergstraße 2-4	8er-Asphaltbahn	Melzer Sportbahnen
Shuttleworthstraße 8	2er-Asphaltbahn	KSK Hofherr-Schranz
Stammersdorfer Straße 42	4er-Asphaltbahn	Gertraud Christ
22. Bezirk		
Aspern, Biberhaufenweg 21	2er-Asphaltbahn	Gasthaus M. Maier
Aspern, Kolonie Lobau 105	2er-Asphaltbahn	Ingeborg Veigl
Aspern, Wimpffengasse 47	2er-Asphaltbahn	Gasthaus Kurt Mayer
Aspern, Zachgasse 4	2er-Asphaltbahn	Marie Hollmann
Breitenlee, Breitenleer Straße 102	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Pichler
Eßling, Eßlinger Hauptstraße 82	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Müllner
Kagran, Donaufelder Straße 263	2er-Asphaltbahn	Anna Partik
Kagran, Erzherzog-Karl-Straße 127	3er-Asphaltbahn	Waagner-Biro
Kaisermühlen, Eiswerkstraße 20	2er-Asphaltbahn	Sportklub Länderbank
Kaisermühlen, Polizeibad	4er-Asphaltbahn	Polizei-Sportvereinigung Wien
Kaisermühlen, Wagramer Straße 52	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Watzal
Süßenbrunn, Bettelheimstraße 30	2er-Asphaltbahn	Eduard Brosch
Süßenbrunn, Süßenbrunner Platz 10	2er-Asphaltbahn	Franz Rohrer
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164	2er-Asphaltbahn	KSV Unilever
Atzgersdorf, Ziedlergasse 2	3er-Asphaltbahn	Gasthaus Hobiger
Inzersdorf, Draschestraße 85	2er-Asphaltbahn	Gasthaus Koci
Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 1	2er-Asphaltbahn	Haus der Begegnung
Liesing, Schartlgasse 10	2er-Asphaltbahn	WAT Liesing
Siebenhirten, Ketzergasse 8	4er-Asphaltbahn	Josef Buck

SCHIESS-STÄTTEN

LG = Luftgewehr
LP = Luftpistole
KK = Kleinkaliber

Adresse	Art der Anlage	Eigentümer Verwalter Pächter
1. Bezirk		
Postgasse 7	LG LP	Polizei-Sportvereinigung (PSV)
Stubenring 1, Regierungsgebäude	LG LP	Sportklub Handelsministerium
Teinfaltstraße 8	LG LP	Hütteldorfer Schützenverein
Universität	LG LP	Sportklub Außenamt (SCAA)
3. Bezirk		
Hintere Zollamtsstraße 4	LG LP	Sportvereinigung Finanz, Sektion Sportschießen
Landstraßer Hauptstraße	LG LP	Schützenverein Siegfried
Landstraßer Hauptstraße 9	LG LP	Wiener Schützenverein (WSV)

Adresse	Art der Anlage	Eigentümer Verwalter Pächter
4. Bezirk		
Prinz-Eugen-Straße	LG	Union Süd Wien-Sportschützen
Prinz-Eugen-Straße 16/I	LG LP	Schwarzenberg'scher Schützenverein
6. Bezirk		
Nelkengasse 6a	LG LP	Sportvereinigung der WStW-GW
8. Bezirk		
Josefstädter Straße 10-12	LG LP	Kultur- und Sportvereinigung der WStW
9. Bezirk		
Franz-Josefs-Bahnhof	LG LP	Eisenbahner-Schützenverein (ESV)
Spittelauer Lände 45	LG LP	Schützenverein Heizbetriebe Wien
10. Bezirk		
Laxenburger Straße 2	LG LP	Justiz-SV, Schieß-Sektion
11. Bezirk		
Simmeringer Hauptstraße 129	LG LP	Schützenverein Siegfried
14. Bezirk		
Breitenseer Straße 61 (Vega-Payer-Weyprecht-Kaserne)	LG LP	Heeressportverein Wien
Breitenseer Straße 88 (Kleine Breitenseer Kaserne)	LG LP	Sportclub AUA
Linzer Straße 297 (Baumgartner Kasino)	LG LP	Ober-St.-Veiter Sportschützenverein
Lorenz-Stein-Straße 22	LG LP	Hütteldorfer Schützenverein
15. Bezirk		
Possingergasse 6	KK	Universitäts-Sportzentrum Schmelz
16. Bezirk		
Lindauergasse 27-29/I	LG LP	Club Wiener Pistolenschützen
21. Bezirk		
Donaupark (Milchbar)	LG LP	Floridsdorfer Sportschießklub
Jedlersdorfer Straße 121	LG LP	Union Floridsdorfer Sportschützenverein (USV 21)
22. Bezirk		
Kagran, Anton-Sattler-Gasse 96	LG LP	Turnverein Kagran
Kagran, Kagraner Platz 28	LG LP	Sportvereinigung Finanz
Kaisermühlen, Donaupark, Wagramer Straße 1	LG LP	ASKÖ Wien
Süßenbrunn, Schießstätten	LG LP KK	Sportklub Handelsministerium
23. Bezirk		
Atzgersdorf, Erlaaer Straße 3	LG LP	ASKÖ Wien

WALD- UND NATURLEHRPFADE

Adresse	Länge	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk		
Prater, entlang Heustadelwasser ab Stadion	0,8 km	MA 42
10. Bezirk		
Laaer Wald	1,5 km	MA 49
11. Bezirk		
Neugebäude, Meidlgasse/Florian-Hedorfer-Straße	2 km	MA 49
13. Bezirk		
Lainzer Tiergarten, Lainzer Tor – Hermesvilla	1,5 km	MA 49
14. Bezirk		
Dehnpark	1 km	MA 49
Sophienalpe	4 km	Österreichische Bundesforste
16. Bezirk		
Wilhelminenberg, entlang Savoyenstraße	1 km	MA 49
18. Bezirk		
Schafberg	2,4 km	MA 49
21. Bezirk		
Bisamberg, Falkenberg	2 km	MA 49
22. Bezirk		
Donaupark, Vogellehrpfad	1 km	MA 42
Lobau, Eßlinger Furt	2 km	MA 49
23. Bezirk		
Maurer Wald, Pappelteich	2,7 km	MA 49

WALDKINDERSPIELPLÄTZE

Naturkinderspielplätze mit Holzgeräten, sämtliche in Verwaltung der MA 49

10. Bezirk

Laaer Wald
Böhmischer Prater
Festwiese (Fort und Indianerdorf)
Vogental

11. Bezirk

Neugebäude

13. Bezirk

Lainzer Tiergarten
Gütenbachtor
Hackenbergwiese
Hermesvilla
Hirschgstemm
Lainzer Tor
Rohrhaus

14. Bezirk

Dehnpark

Jägerwiese
Josefinenhütte
Krapfenwaldgasse**16. Bezirk**Gallitzinberg
Erholungsgebiet Steinhof
Paulinensteig
Steinbruchwiese**21. Bezirk**Bisamberg
Elisabethhöhe
Falkenberg (Abenteuer-Spielgelände)
Gamshöhe
Magdalenenhof
Schwarzlackenau
Stadtwäldchen Großfeldsiedlung**17. Bezirk**Rohrerbadgelände
Schwarzenbergpark**22. Bezirk**

Eipeldauer Straße, bei Thonetgasse

18. Bezirk

Michaelerwiese

23. BezirkMaurerwald
Pappelteichwiese
Schießstätte**19. Bezirk**Cobenzl, Luegerwiese
Gspöttgraben**BÄDER**

Adresse

Eigentümer
Verwalter
Pächter**HALLENSCHWIMMBÄDER****2. Bezirk**Augarten (nicht öffentlich)
Ichmannngasse 1 (nicht öffentlich)Institut der Sängerknaben
SC Finanzministerium**4. Bezirk**

Favoritenstaße 15 (nicht öffentlich)

Theresianische Akademie

5. Bezirk

Strobachgasse 7-9 (Margaretenbad)

Privat

7. Bezirk

Kenyongasse 4-12 (nicht öffentlich)

Lehranstalt Mater Salvatoris

14. BezirkAstgasse 3 (nicht öffentlich)
Mühlbergstraße 7Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium
Stadt des Kindes**15. Bezirk**Possingergasse 6 (nicht öffentlich)
Vogelweidplatz 14 (Stadthallenbad)Universitäts-Sportzentrum Schmelz
Wiener Stadthalle-Kiba
Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.**19. Bezirk**Hofzeile 22 (nicht öffentlich)
Stefan-Esders-Platz 1 (nicht öffentlich)Privat-Gymnasium Maria Regina
Clara-Fey-Kinderdorf**21. Bezirk**

Anton-Böck-Gasse 20 (nicht öffentlich)

Schulbrüder

(Die städtischen Hallenschwimmbäder siehe Magistrat, MA 44)

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
---------	------------------------------------

SOMMERSCHWIMMBÄDER

2. Bezirk

Krieau (Stadionbad)	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
---------------------	---

13. Bezirk

Schönbrunn (Bundessportbad)	Bund
-----------------------------	------

17. Bezirk

Promenadegasse 58 (Neuwaldegger Bad)	Privat
--------------------------------------	--------

19. Bezirk

Cobenzlgasse 35 (Grinzinger Bad)	Privat
Döblinger Hauptstraße 70 (Kuranstalt Döbling)	Privat
Sieveringer Straße 267 (Sieveringer Bad)	Privat

21. Bezirk

Arbeiterstrandbadstraße (Eisenbahnerbad)	ÖBB
--	-----

22. Bezirk

An der unteren Alten Donau 51 (Naturfreundebad, nicht öffentlich)	Naturfreunde
Arbeiterstrandbadstraße (Arbeiterstrandbad)	Bund
Arbeiterstrandbadstraße (Betriebsbad Firma Julius Meinl, nicht öffentlich)	Firma Julius Meinl
Arbeiterstrandbadstraße 93 (Bundessportbad Alte Donau)	Bund
Dampfschiffhafen (1. Wiener Donau-Schwimmklub, nicht öffentlich)	Privat
Dampfschiffhafen (Gewerkschaftsjugend, nicht öffentlich)	ÖGB
Dampfschiffhafen (KS-Armaturen, nicht öffentlich)	Privat
Dampfschiffhafen (Polizei-Strandbad, nicht öffentlich)	Bundespolizeidirektion Wien
Dampfschiffhafen (Strandbad der WStW-EW, nicht öffentlich)	WStW-EW
Dampfschiffhafen (Strandbad Wiener Ruderklub „Pirat“, nicht öffentlich)	Privat
Dampfschiffhafen (Straßenbahner-Bad, nicht öffentlich)	WStW-VB
Dampfschiffhafen (Tageserholungsstätte „Junge Garde“, nicht öffentlich)	Privat
Dampfschiffhafen 48 (Siemens-Bad, nicht öffentlich)	Firma Siemens
Smolagasse (ÖMV-Sportanlage, nicht öffentlich)	ÖMV
Strandkolonie 30-31 (Konsumbetriebsbad, nicht öffentlich)	Konsum
Wagramer Straße (Strandbad Süßenbrunn)	Privat

23. Bezirk

Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 164 (Betriebsbad der Firma Unilever, nicht öffentlich)	Firma Unilever
Rodaun, An der Au 2	Privat

(Die städtischen Sommerschwimmbäder siehe Magistrat, MA 44)

THERMALBAD

10. Bezirk

Kurbadstraße 14 (Heilquelle Oberlaa)	Kurbetrieb Heilquelle (Thermalschwefelquelle) Oberlaa Gesellschaft m. b. H.
--------------------------------------	--

KINDERFREIBÄDER

(siehe Magistrat, MA 44)

WILDBADEPLÄTZE

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
21. Bezirk	
An der oberen Alten Donau	MA 42
Neue Donau (Donauinsel Nord)	MA 45 und MA 49
Obere Alte Donau – Angelbad	MA 42
Obere Alte Donau – Dragonerhäufel	MA 42
22. Bezirk	
Badeseer Hirschstetten	MA 42
Badeteich Süßenbrunn	MA 42
Lobau – Donau-Oder-Kanal, Becken 2	MA 49
Lobau – Donau-Oder-Kanal, Becken 3	MA 49
Lobau – Panozzalacke	MA 49
Mühlwasser – Biberhaufen	MA 49
Mühlwasser – Kanalstraße	MA 45
Mühlwasser – Schilfweg	MA 49
Neue Donau (Donauinsel Süd)	MA 45 und MA 49
Schillerwasser – Alte Naufahrt	MA 45
Untere Alte Donau – Kaiserwasser	MA 42
Untere Alte Donau – Rehlacke	MA 42

BOOTSHAUSANLAGEN

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
19. Bezirk	
Kuchelau	ATV Döbling
Kuchelau	ATV Nußdorf-Heiligenstadt
Kuchelau	Fischerei-Verein Heiligenstadt
Kuchelau	Naturfreunde Paddelsport-Sektion
Kuchelau	Sportvereinigung Schwarz-Weiß Westbahn
Kuchelau	Turn- und Sport-Union Wien
Kuchelau	WAT-Gruppe Döbling
Kuchelau	WAT-Zentrale
Kuchelau	Wiener Paddelsport-Club
Kuchelau	Wiener Ruderverein Austria
Muthgasse 127	Akademischer Faltboot-Club
Nußdorfer Sporn	Union Paddelsport-Heim
Nußdorfer Sporn	Wiener Ruderverein Donauhort
20. Bezirk	
Handelskai 3a	ÖAV Paddlergruppe Edelweiß
22. Bezirk	
Am Gänsehäufel	STAW Rudersektion
Am Kaisermühlendamm	Wiener Ruderklub „Pirat“
An der unteren Alten Donau 1	Wiener Regatta-Verein
An der unteren Alten Donau 3	Verwaltung der Bundesspielplätze
An der unteren Alten Donau 7	Ruderverein Elida
An der unteren Alten Donau 13	Wiener Ruderklub Donau
An der unteren Alten Donau 21	Wiener Ruderklub Argonauten
An der unteren Alten Donau 47	Ruderverein Friesen
An der unteren Alten Donau 49	1. Wiener Ruderklub Lia
Dampfschiffhaufen	Polizei-Sportvereinigung Wien
Dampfschiffhaufen	Wiener Ruderklub Donauebund

EISLAUFPLÄTZE

Adresse	Eigentümer Verwalter Pächter
2. Bezirk Ausstellungsstraße 40	SPÖ 2/Kinderfreunde
3. Bezirk Lothringerstraße 22 (Kunsteis)	Wiener Eislaufverein
8. Bezirk Schmidgasse 11	
10. Bezirk Laaer-Berg-Straße 170	Elternverein der Schule 10, Laaer-Berg-Straße 170
Windtenstraße – Raxstraße („Eisring Süd“)	ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
12. Bezirk Dunklergasse – Gaudenzdorfer Gürtel	
14. Bezirk Achtundvierzigerplatz	ASKÖ – LV Wien, 5, Bacherplatz 14
15. Bezirk Vogelweidplatz 14 Wiener Stadthalle (Kunsteis – ganzjähriger Betrieb)	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.
16. Bezirk Kendlerstraße 42	
17. Bezirk Syringasse 6 (Kunsteis)	Kunsteisbahn-Engelmann-Verein
19. Bezirk Osterleitengasse 14	SPÖ 19/Kinderfreunde
22. Bezirk Kaisermühlen, Wagramer Straße 1 Eishalle Donaupark (Kunsteis)	Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m. b. H.

RODELANLAGEN UND RODELSTRASSEN

RODELBAHNEN

10. Bezirk
Laaer Berg, Löwygrube (350 m)

16. Bezirk
Gallitzinberg, Steinbruchwiese (250 m)

RODELHÜGEL

2. Bezirk
Prater, Jesuitenwiese

22. Bezirk
Kaisermühlen, Donaupark
Kaisermühlen, Kaiserwasser

10. Bezirk
Grenzackerstraße – Anningerweg

23. Bezirk
Erlaa, Altmannsdorfer Straße 164–182

RODELSTRASSEN

4. Bezirk
Draschepark

7. Bezirk
St.-Ulrichs-Platz

12. Bezirk
Schwenkgasse

15. Bezirk
Eduard-Sueß-Gasse

18. Bezirk
Edmund-Weiß-Gasse
Leschetitzkygasse

(Die Benützung der Rodelstraßen ist an die jeweilige Verfügung der Verkehrsbehörden gebunden.)

